**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern
**Band:** - (1925)

**Rubrik:** Ordentliche Wintersession

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.03.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Tagblatt

des

# Grossen Rates des Kantons Bern.

## Kreisschreiben

an die

**Mitglieder des Grossen Rates.**

---

*Bern*, den 26. Oktober 1925.

*Herr Grossrat!*

Nach § 1 der Geschäftsordnung beginnt die ordentliche Wintersession am zweiten Montag des Monats November. Sie werden demgemäss eingeladen, sich **Montag, den 9. November** 1925, nachmittags 2¼ Uhr, im Rathause zu Bern zur ersten Sitzung der Wintersession einzufinden.

Die Geschäftsliste wird Ihnen demnächst zugestellt werden.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident:*
**O. Schneeberger.**

---

## Kreisschreiben

an die

**Mitglieder des Grossen Rates.**

---

*Bern*, den 29. Oktober 1925.

*Herr Grossrat!*

Sie erhalten hiermit das *Geschäftsverzeichnis* für die am 9. November beginnende ordentliche Wintersession.

### Gesetzesentwürfe

**zur ersten Beratung:**

1. Gesetz über den Warenhandel und den Marktverkehr.
2. Gesetz betreffend Subventionierung der Arbeitslosenkassen.

**zur zweiten Beratung:**

1. Gesetz betreffend teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918.
2. Gesetz über die Fischerei.

### Dekretsentwürfe:

Dekret betreffend das öffentliche Verurkundungsverfahren bei Uebertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken.

## Vorträge:

*Regierungspräsidium:*

1. Grosser Rat; Rücktritte und Ersatzwahlen.
2. Bericht der Sparkommission des Grossen Rates.

*Justizdirektion:*

1. Justizbeschwerden.
2. Erteilung des Enteignungsrechtes.
3. Obergericht; Frage der Nichtbesetzung einer Oberrichterstelle.

*Polizeidirektion:*

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

*Finanzdirektion:*

1. Voranschlag für das Jahr 1926.
2. Käufe und Verkäufe von Domänen.
3. Kraftwerke Oberhasli, Finanzierung.
4. Eingaben des Staatspersonals betreffend Besoldungswesen.

*Bau- und Eisenbahndirektion:*

Strassen-, Hoch- und Tiefbauten, Wasserbauten.

*Landwirtschafts- und Forstdirektion:*

1. Waldkäufe und -Verkäufe.
2. Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

## Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen:

1. Motion Grimm betreffend Revision des Kantonalbankgesetzes.
2. Motion Christen betreffend Revision des Anwaltstarifes.
3. Motion Dr. Woker betreffend Revision des bernischen Strafgesetzbuches.
4. Motion Bratschi betreffend Einrichtung einer Gebäudeversicherung gegen unversicherbare Naturschäden.
5. Motion Dr. Hauswirth betreffend die Ausrichtung von Ortszulagen an das Staatspersonal.
6. Motion Egger betreffend die gesetzliche Ordnung des Mitspracherechtes des Staates bei den B.K.W.
7. Interpellation Mülchi betreffend die Korrektion der Aare im Amtsbezirk Büren.
8. Interpellation Hadorn betreffend bessere Sicherung der Simmenthalstrasse.
9. Interpellation Dr. Boinay betreffend die Zugehörigkeit von Mitgliedern der Kantonspolizei zu einer Gesellschaft, welche die Unabhängigkeit der Polizisten gefährdet.
10. Interpellation Périat betreffend die Beschäftigung von Geistlichen mit der Politik.
11. Interpellation Strahm betreffend den Schutz des Staatspersonals in der Gewissens- und Versammlungsfreiheit.
12. Interpellation Dr. Guggisberg betreffend Massnahmen zur Förderung der Hochschule.
13. Motion Balmer betreffend Aufhebung der Lehramtsschule.
14. Einfache Anfrage Siegenthaler betreffend die Abflussverhältnisse des Thunersees.
15. Motion Neuenschwander betreffend Drucklegung des Berichtes der Staatswirtschaftskommission zum Staatsverwaltungsbericht.
16. Motion Hurni betreffend Erlangung einer Bundessubvention für die Hochschule.
17. Interpellation H. Müller betreffend Krise in der Seidenbandindustrie.
18. Interpellation Waber betreffend Verfahren für die Strassenherstellung.

## Wahlen:

1. Wahl eines Mitgliedes der Pferdezuchtkommission mit Amtsdauer bis 31. Dezember 1928.
2. Wahl von drei Mitgliedern der Pferdezuchtkommission infolge Ablaufes der Amtsdauer.
3. Wahl eines kaufmännischen Mitgliedes des Handelsgerichtes (Demission Erard).
4. Wahl der Abgeordneten in den Ständerat für eine neue Amtsdauer.
5. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten, sowie der Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes für eine neue Amtsdauer.
6. Wahl von drei Mitgliedern der Rindviehzuchtkommission infolge Ablaufes der Amtsdauer.
7. Wahl von vier Mitgliedern der Kleinviehzuchtkommission infolge Ablaufes der Amtsdauer.

* * *

Für die erste Sitzung wird folgende

*Geschäftsliste*

aufgestellt:

1. Direktionsgeschäfte.
2. Fischereigesetz.
3. Bericht der Sparkommission.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident:*
**O. Schneeberger.**

---

## Verzeichnis der übrigen hängigen Geschäfte.

(§ 9 der Geschäftsordnung.)

1. Gesetz betreffend den Bau und den Unterhalt der Strassen.
2. Dekret betreffend die Umlegung unzweckmässig gestalteter Baugebiete.
3. Steuergesetzinitiative vom Jahre 1923.
4. Gesetz über die Sparkassen und den Handel mit Prämienobligationen und Lotterielosen.

# Erste Sitzung.

---

**Montag den 9. November 1925,**

nachmittags 2¼ Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident Schneeberger.

---

Der Namensaufruf verzeigt 199 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 24 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Cueni, Fischer (Signau), Hauswirth, Hennet, Howald, Indermühle (Bern), Iseli (Spiez), Kästli, Leuenberger, Mosimann, Müller (Seftigen), Osterwalder, Reichen, Schreier, Steiner; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abrecht, Balmer (Grindelwald), Bieri, Bouchat, Choulat, Hiltbrunner, Kohler, Neuenschwander (Bowil), Schlup.

---

## Tagesordnung:

## Ersatzwahl in den Grossen Rat.

An Stelle des verstorbenen Herrn Peter Bratschi in Matten tritt nach Verlesung des bezüglichen Beschlusses des Regierungsrates neu in den Rat ein: Herr P. Bratschi, Sekretär des Metallarbeiterverbandes in Bern.

Herr Bratschi legt das Gelübde ab.

---

## Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über den Warenhandel und den Marktverkehr.

Auf die zweite Woche angesetzt.

---

Gesetz betreffend die Subventionierung der Arbeitslosenkassen.

Bereit.

---

Gesetz betreffend teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918.

Auf die zweite Woche angesetzt.

---

Gesetz über die Fischerei.

Auf heute angesetzt.

---

Dekret betreffend das öffentliche Verurkundungsverfahren bei Uebertragung des Eigentums an kleinen Grundstükken.

Bereit.

---

Grosser Rat; Rücktritte und Ersatzwahlen.

Erledigt.

---

Bericht der Sparkommission des Grossen Rates.

Auf heute angesetzt.

---

Justizbeschwerden.

Keine.

---

Erteilung des Enteignungsrechtes.

Auf die zweite Woche angesetzt.

---

Obergericht; Frage der Nichtbesetzung einer Oberrichterstelle.

**Lohner,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe zu Beginn der letzten ausserordentlichen Session dem Grossen Rat in Aussicht gestellt, dass der Regierungsrat auf die ordentliche Session einen Antrag stellen werde bezüglich der Besetzung oder Nichtbesetzung der durch die Wahl des Herrn Dr. Leuch als Bundesrichter frei gewordenen Oberrichterstelle. Wir legen heute einen derartigen Antrag vor. Er lautet folgendermassen:

«Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von der im Bericht des Obergerichtes vom 17. April 1925 abgegebenen Erklärung, wonach bei einer nächsten Vakanz im Obergericht, sofern es ein Mitglied deutscher Zunge betrifft, der Versuch gemacht werden soll, vorläufig mit einem Mitglied weniger auszukommen, und beschliesst auf den Antrag des Regierungsrates: Die in-

folge der Wahl des Oberrichters Dr. Leuch zum Bundesrichter freigewordene Stelle wird zurzeit nicht besetzt.»

Es ist eine kleine Aktion im Sinne der allgemeinen Ersparnispolitik und wir glaubten, indem wir gemeinsam mit dem Obergericht diesen Antrag einbringen, im Geiste der Richtlinien zu handeln, die der Grosse Rat hinsichtlich der Ersparnistendenzen aufgestellt hat. Soviel an mir, möchte ich anregen, dass dieser Antrag gerade jetzt erledigt werde.

**Präsident.** Wir sind zwar erst bei der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

**Lohner,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist auch eine Art der Traktandenbereinigung, denn damit fällt das Traktandum weg. (Heiterkeit.)

Genehmigt.

---

Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

---

Voranschlag für das Jahr 1926.

Auf Mittwoch angesetzt.

---

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Bereit.

---

Kraftwerke Oberhasli, Finanzierung.

Bereit.

---

Eingaben des Staatspersonals betreffend Besoldungswesen.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Vorlage ist nicht bereit. Wir haben eine Vorlage ausgearbeitet, über welche eine Konferenz mit dem Staatspersonal stattgefunden hat. Die Resultate unserer Untersuchungen wichen wesentlich ab von den Angaben, die in den beiden Eingaben des Personals enthalten waren. Die Personalvertreter haben gefunden, es sei notwendig, die Zahlen auch ihrerseits nochmals anzusehen. Man hat in der Konferenz durchblicken lassen, dass die Sache wahrscheinlich in der Novembersession nicht behandelt werden könne. Der Regierungsrat hat einen vom 4. November datierten Brief bekommen, der wie folgt lautet:

«In Ausführung eines Beschlusses des Vorstandes unseres Verbandes vom 3. November 1920 und mit Bezugnahme auf die am 30. Oktober mit Ihrer Delegation abgehaltene Konferenz beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir angesichts der grossen Differenzen in den von Ihnen vorgelegten amtlichen Aufstellungen über die Besoldungsbewegung des von uns vertretenen Personals und denjenigen unseres Sekretariates uns einverstanden erklären, dass eine Nachprüfung und soweit möglich objektive Feststellung der tatsächlichen Grundlagen unserer Eingabe ohne Präjudiz ihrer Berechtigung herbeigeführt wird.

Wir sind damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Session des Grossen Rates zunächst bloss eine Kommission niedergesetzt wird, der die regierungsrätliche Vorlage erst nach Bereinigung der bestehenden zahlenmässigen Differenzen zugestellt werden soll.

Wir stehen nicht an, auch zu erklären, dass wir nach Feststellung des objektiven Sachverhalts unserseits offenkundige Irrtümer berichtigen wollen.»

Angesichts dieses Briefes haben wir mit unserer Vorlage zurückgehalten, aber wir werden sie den Ratsmitgliedern später zustellen. Es ist in dem Brief gesagt, dass eine Kommission bestellt werden soll. Es ist Sache des Grossen Rates, diese Kommission zu bestellen; der Regierungsrat will sich da nicht einmischen, namentlich deshalb nicht, weil die Regierung kürzlich von einer Fraktion kritisiert worden ist, dass man beantrage, Kommissionen zu bestellen, bevor die Vorlage da sei. Wir sind diesmal nicht schuld, dass die Vorlage nicht da ist. Die in der Eingabe enthaltenen Zahlen mussten überprüft werden, was viel zu tun gab und wobei sich herausgestellt hat, dass da Irrtümer passiert sind, die korrigiert werden mussten. Nun soll der Grosse Rat entscheiden, ob er eine Kommission will oder nicht. Auf alle Fälle ist die Situation so, dass das Geschäft in dieser Session nicht behandelt werden kann.

**Kammermann.** Ich finde, es sei nicht nötig, hier eine Spezialkommission zu ernennen, da doch die Staatswirtschaftskommission das ganze Geschäft anschauen muss. Man redet in jeder Session und in allen Fraktionen vom Sparen. Warum wollen wir da mehr Kommissionen bestellen, als unbedingt nötig ist? Ich beantrage, das Geschäft der Staatswirtschaftskommission zur Prüfung zuzuweisen.

**Präsident.** Es handelt sich um ein Dekret, zu dessen Beratung man immer Spezialkommissionen bestellt hat. Die Staatswirtschaftskommission wird nicht billiger zu stehen kommen.

**Hurni.** Gestatten Sie mir als Mitunterzeichner der Motion Hauswirth ein paar Worte. Ich sehe nicht ein, weshalb man verschieben muss. Doch nicht wegen der paar Unrichtigkeiten. Die Regierung ist dazu da, diese zu korrigieren. Das hätte während der Verhandlungen geschehen können. Nun scheint aber eine Abmachung auf Verschiebung vorzuliegen, der ich mich meinerseits gern füge. Ich möchte aber wünschen, dass man unter allen Umständen auch den andern Teil der Abmachung berücksichtige, indem man eine Kommission einsetzt, da man sonst einfach das Personal prellen würde.

**Lohner,** Justizdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. So wie ich die Sache auffasse, liegt kein grundsätzlicher Gegenantrag gegen die Bestellung einer Kommission vor, sondern die Differenz besteht

nur darin, dass die einen eine Spezialkommission, die andern die Staatswirtschaftskommission wollen.

**Kammermann.** Es handelt sich um Staatsausgaben da muss die Staatswirtschaftskommission sowieso ihr Wort dazu sagen.

**Ilg.** Alle Achtung vor dem Sparen. Merkwürdig ist es nur, dass es gerade hier einsetzen muss. Ich glaube nicht, dass es von Vorteil ist, hier von einer Spezialkommission Umgang zu nehmen. Kommissionen haben doch den Sinn, dass Gelegenheit gegeben werden soll, Mitglieder zu bestimmen, die mit der ganzen Materie vertraut sind. Ich glaube nicht, dass mit der Staatswirtschaftskommission eine grosse Ersparnis gemacht werden könne. Es würde sich merkwürdig machen, wenn man diese Vorlage, die einem grossen Interesse begegnet, gerade einer Spezialkommission entziehen wollte. Ich ersuche Sie, dem Antrag Kammermann nicht zuzustimmen.

Abstimmung:

| | |
|---|---|
| Für den Antrag des Präsidenten . . | 65 Stimmen. |
| Für den Antrag Kammermann . . . | 90 » |

---

Strassen-, Hoch- und Tiefbauten, Wasserbauten.

Bereit.

---

Waldkäufe und -Verkäufe.

Bereit.

---

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Auf heute angesetzt.

---

Motion Grimm.

Auf die zweite Woche angesetzt.

---

Motion Christen.

Bereit.

---

Motion Woker.

Auf die zweite Woche angesetzt.

---

Motion Bratschi.

Bereit.

---

Motion Dr. Hauswirth.

Abgesetzt.

---

Motion Egger.

Bereit.

---

Interpellation Mülchi.

Bereit.

---

Interpellation Hadorn.

Bereit.

---

Interpellation Boinay.

Abgesetzt.

---

Interpellation Périat.

M. **Périat.** Je suis prêt, M. le président, à développer mon interpellation. Toutefois, je vous ferai remarquer que je ne le ferai que lorsque M. Dr Boinay aura développé la sienne.

Abgesetzt.

---

Interpellation Strahm.

Bereit.

---

Interpellation Guggisberg.
Motionen Balmer und Hurni.

Bereit.

---

Einfache Anfrage Siegenthaler.

Bereit.

---

Motion Neuenschwander.

Bereit.

---

Interpellation Müller.

Auf die zweite Woche angesetzt.

---

Interpellation Waber.

Bereit.

---

Wahlen.

Auf den Mittwoch der zweiten Woche angesetzt.

---

Eingelangt ist ein

## Schreiben

der kantonalen Handels- und Gewerbekammer, in welchem an Stelle des demissionierenden Herrn Erard als Mitglied des Handelsgerichtes vorgeschlagen wird:

Herr Jean Bursi, Entrepreneur, à Noirmont.

---

## Landverkauf; Vertragsgenehmigung.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Gemeinde Arch besitzt der Staat ein Pfrundgut, das viel grösser ist, als gesetzlich erforderlich ist. Dabei hat sich gezeigt, dass ein Stück dieses Pfrundgutes vom andern vollständig abgetrennt ist, und es fragte sich, ob es nicht besser wäre, dieses Stück zu verkaufen. Es haben Verhandlungen stattgefunden und das Stück ist auch zum Verkauf ausgeschrieben worden. Infolge der Ausschreibung liefen für das mit 8810 Fr. zur Grundsteuer veranlagte Stück drei Angebote ein. Ein Privater offerierte 10,000, die Kirchgemeinde 15,000 und die Burgergemeinde 18,000 Franken. Die Finanzdirektion hat sich entschlossen, unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates und des Regierungsrates dieses Land der Burgergemeinde zu verkaufen, weil mit diesem Verkauf Garantie geboten ist, dass es nicht verstückelt wird.

Im fernern ist wegen der zukünftigen Kiesausbeute eine Vereinbarung getroffen worden. Das Interesse des Staates ist also nach allen Seiten gewahrt und wir beantragen, diesem Verkauf die Genehmigung zu erteilen.

**Nyffeler,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es ist früher im Rate gewünscht worden, dass der Staat, wenn er Land zu verkaufen habe, dieses Land ausschreibe. Wir haben konstatiert, dass diese Ausschreibung erfolgt ist. Es haben sich Private gemeldet, aber auch die Kirchgemeinde und die Burgergemeinde haben Angebote eingereicht. Der Preis, der erzielt wurde, beträgt mehr als das Doppelte der Grundsteuerschatzung. Es handelt sich hier um ein gutes Geschäft für den Staat, deshalb beantragen wir Genehmigung.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Der zwischen dem Staate Bern und der Burgergemeinde Arch unterm 23. Oktober 1925 abgeschlossene Kaufvertrag wird genehmigt.

Nach demselben verkauft der Staat Bern den im Gemeindebezirk Arch liegenden Herrenhubelacker im Halte von 303,72 Aren und einer Grundsteuerschatzung von 8810 Fr. zum Preise von 18,000 Fr.

---

## Aufforstung und Verbauung.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um die Aufforstung und Verbauung eines ziemlich grossen Gebietes in der Gemeinde Kandersteg. Der Wetterbach bricht hie und da bei Gewittern aus und überführt Kulturland und Staatsstrassen sehr stark, so dass es schon Jahre gegeben hat, wo für die Räumung dieser Staatsstrassen mehrere tausend Franken aufgewendet werden mussten. Die Forstdirektion hat seit mehr als 20 Jahren Anstrengungen gemacht, hier aufzuforsten und damit eine Verlangsamung des Wasserablaufes herbeizuführen. Leider hat sich die Sache hinausgezögert, weil die Gemeinde Kandersteg sich bis vor einem Jahr insofern ablehnend verhalten hat, als sie die Forderung der Forstdirektion auf Gratisabtretung des erforderlichen Terrains abgelehnt hat. Die Forstdirektion musste aber auf diesem Begehren beharren, weil eine richtige Aufforstung in diesem Gebiet nur dann vorgenommen werden kann, wenn eine richtige Abzäunung und Ueberwachung stattfinden kann. Solange das Gebiet in privaten Händen ist, ist das nicht möglich. Nunmehr hat die Gemeindeversammlung von Kandersteg der Forderung zugestimmt.

Es liegt ein Aufforstungsprojekt im Kostenvoranschlag von 130,000 Fr. inklusive Landerwerb vor, wobei für die Aufforstungsarbeiten allein 72,000 Fr. vorgesehen sind, an die der Bund 70 % Beitrag gibt. Die übrigen Kosten betragen etwas über 37,000 Fr., der Landerwerb erfordert 20,000 Fr. An den Landerwerb gibt der Bund ebenfalls 50 %. Es bleiben vom Kanton aus noch zu leisten 40,400 Fr. oder zirka 30 % der Voranschlagssumme. Das Forstgesetz sagt, dass an solche Arbeiten Beiträge von 20—30 % bewilligt werden können. Hier würde das Maximum von 30 % bewilligt. Selbstredend können die Wirkungen der Aufforstung sich nicht schon von heute auf morgen zeigen; immerhin lehrt die Erfahrung, dass, sobald in einem Gebiet nicht mehr geweidet und gemäht wird, ein gewisser Graswuchs sich entwickelt, wodurch der Wasserablauf sehr stark verlangsamt wird, was zur Verhinderung von Ueberschwemmungen beiträgt. Ich möchte beantragen, auf dieses Geschäft einzutreten und und den verlangten Kredit von 40,400 Fr. zu bewilligen.

**Nyffeler,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir haben mit Befriedigung vom Gemeindebeschluss von Kandersteg vom 23. November 1924 Kenntnis genommen, wonach die Gemeinde das Land, das für die Aufforstung nötig ist, unentgeltlich abtreten will. Wir haben aus den Akten gesehen, dass dieser Wetterbach viel Unheil angerichtet hat, dass unzählige Klagen nach Bern gekommen sind, und dass man erst nach 30 Jahren dazu kommt, das zu machen, was schon früher hätte gemacht werden sollen. Es ist gefragt worden, ob nach Anlage dieses Schutzwaldes aus demselben nicht auch noch einige Nutzung gezogen werden könnte. Diese Nutzung kommt nicht in erster Linie, sondern die Beseitigung der Gefährdung des Kulturlandes. Im weitern ist gefragt worden, warum man hier 30 % gebe, während man an andern Orten nur 25 % gegeben habe. Das ist geschehen, weil der Staat dabei sehr viel profitiert. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet dem Antrag der Regierung einstimmig zu.

Genehmigt.

**Beschluss:**

An das vom Bundesrat im Kostenvoranschlag von 110,000 Fr. und 20,000 Fr. für Bodenerwerb genehmigte Aufforstungs- und Verbauprojekt Wetterbach bei Kandersteg der Alpschaft Oeschinenholz und verschiedener Privaten wird aus Rubrik XIV C 2 ein Kantonsbeitrag von 30 % bis zum Betrage von 33,000 Fr. bewilligt (Bundesbeitrag 50/70 % = 69,540 Fr. plus 10,000 Fr. für Bodenerwerb).

Vom Beschluss der Gemeindeversammlung von Kandersteg vom 23. November 1924, den für die Ausführung der projektierten Aufforstung des Wetterbachgebietes erforderlichen Landerwerb innert den durch die Forstbehörden bestimmten Grenzen auf Rechnung der Gemeinde mit möglichster Beförderung durchzuführen und dieses Gebiet dem Staat für Aufforstung unentgeltlich abzutreten, wird gleichzeitig Kenntnis genommen.

Der nach Abzug der Beiträge von Kanton und Bund und der Kosten des Landerwerbes zur Dekkung verbleibende Betrag ist auf Rechnung des Staates aus Rubrik XV C 8 zu bestreiten.

---

## Aufforstung und Verbauung; Kantonsbeitrag und Kreditauswirkung.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein ähnliches Geschäft, nur von bedeutend grösserem Umfange, ist die Aufforstung und Verbauung des sogenannten Leimbachgebietes, eines sehr gefährlichen Wildbaches, der unmittelbar bei Frutigen in die Kander einmündet und von Zeit zu Zeit grosse Verheerungen angerichtet hat. Das Gebiet auf der Nordseite der Niesenspitze ist ausserordentlich schlecht bewaldet. Die Folge ist die, dass bei starken Regengüssen das Wasser sehr rasch abfliesst, grosse Runsen ausfrisst und viel Schutt zu Tal befördert wird. Das Dorf Frutigen steht eigentlich auf einem Schuttkegel des Leimbaches. Auch hier datieren die Bestrebungen für eine richtige Aufforstung auf lange Jahre zurück. Es sind schon verschiedene Projekte aufgestellt worden, die aber jeweilen an der endgültigen Finanzierung scheiterten. Nach langen Verhandlungen ist nun doch eine Einigung zwischen Bund, Kanton und Schwellenkorporation zustande gekommen, nachdem auch noch von dritter Seite Beiträge flüssig gemacht werden konnten. Das Projekt sieht einen Kostenvoranschlag von 460,000 Fr. vor. Man darf dabei nicht vergessen, dass das Areal, das hier aufgeforstet werden muss, 138 ha beträgt, wovon allerdings viel mehr als die Hälfte bisher brachliegendes Land war. Einige Hektaren können nach und nach in mehr oder weniger abträglichen Wald übergeführt werden. Der Boden ist so mager, dass es sich nicht lohnt, ihn alle Jahre zu mähen, sondern man muss hier jeweilen etwa drei Jahre warten.

Nun ist auch hier die grundsätzliche Frage hinsichtlich des Eigentums dieses Areals gelöst. Wir haben vereinbart, dass die Schwellenkorporation Frutigen an die Kosten des Landerwerbes 20 % leisten muss. Dieser Landerwerb ist heute schon in der Hauptsache durchgeführt. Für einige kleine Stücke muss die Expropriation noch durchgeführt werden und es ist im Beschlussesentwurf ausdrücklich ein solcher Vorbehalt gemacht. An den Landerwerb leistet der Bund ungefähr die Hälfte. Die ganze Kostenverteilung geht aus dem gedruckten Beschlussesentwurf hervor.

Alle beteiligten Kreise sind darüber einig, dass unbedingt etwas geschehen muss, wenn man nicht eine Katastrophe riskieren will. Ich beantrage Ihnen, diesem Geschäft die Genehmigung zu erteilen. Die jährliche Belastung ist nicht sehr gross; wir können aber dabei eine Anzahl von Leuten beschäftigen, die sonst arbeitslos wären.

**Nyffeler,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. In den letzten Sessionen haben wir schon ähnliche Geschäfte behandelt, so die Aufforstung des Lombachgebietes bei Habkern und des Lammbaches bei Brienz. Wir haben in der Staatswirtschaftskommission mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Frutigen nun endlich dem Projekt der Forstdirektion zugestimmt hat. Schon im Jahre 1882 hat der Bund verlangt, dass man mit der Aufforstung beginne und die Abholzung verhindere. Seither ist nichts geschehen. Es ist nicht mehr zu früh, wenn heute nun das gemacht wird, was schon lange hätte ausgeführt werden sollen. Die Staatswirtschaftskommission ist aus diesen Gründen einstimmig der Auffassung, es sei diesem Antrage zuzustimmen.

Genehmigt.

**Beschluss:**

An das vom schweizerischen Bundesrate genehmigte Aufforstungs- und Verbauungsprojekt «Leimbach», der Alpschaft Gungg und verschiedener Privaten der Gemeinde Frutigen, dessen Kostenvoranschlag für die Aufforstungs- und Verbauungskosten 320,000 Fr., für den Landerwerb 140,000 Fr. beträgt, wird aus Rubrik XIV C 2 ein Kantonsbeitrag von 30 % der Aufforstungs- und Verbauungskosten bis zum Betrage von 96,000 Fr.

bewilligt, während die dem Staat in Anbetracht der beabsichtigten Erwerbung des Projektgebietes auffallenden übrigen Kosten, soweit sie nicht den Bodenerwerb selbst betreffen, aus der Rubrik XV C 8 zu bestreiten sind.

An das Projekt sind im übrigen folgende Beiträge bewilligt:

| | | |
|---|---|---|
| An die Kosten der Verbauung und Aufforstung vom Bund im Maximum . . . . . | Fr. | 202,990 |
| Von der Berner Alpenbahngesellschaft | » | 16,000 |
| Von der Einwohnergemeinde Frutigen | » | 16,000 |
| | Fr. | 234,990 |
| An die Kosten des Bodenerwerbs: | | |
| Vom Bund 50% bis zum Betrage von | Fr. | 70,000 |
| Von der Schwellenkorporation des Leimbaches 20% bis zum Betrage von . . . . . | » | 28,000 |
| | Fr. | 332,990 |

Im besondern wird festgestellt, dass der Beitrag der Einwohnergemeinde Frutigen von 16,000 Franken in 10 gleichen Jahresraten vorgesehen und an die Bedingung geknüpft ist, dass Arbeitslose der Gemeinde Frutigen bei den Aufforstungs- und Verbauungsarbeiten vom Leimbach zu berücksichtigen sind. Die Durchführung der Aufforstung und Verbauung übernimmt der Staat. Für den Erwerb des Aufforstungsgebietes durch den Staat wird das Expropriationsrecht erteilt.

---

## Lyssbachkorrektion im Oberdorf zu Lyss; Mehrkosten.

**Bösiger,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch Beschluss des Grossen Rates vom 20. September 1923 ist an die auf 185,000 Fr. veranschlagten Kosten der Korrektion des letzten Teilstükkes des Lyssbaches ein Kantonsbeitrag von 25%, im Maximum 46,250 Fr., beschlossen worden. Diese Bauten sind seither vorschriftsgemäss unter Kontrolle der kantonalen Baudirektion durchgeführt worden. Die Abrechnung zeigt nun leider eine Ueberschreitung von 27,565 Fr., wovon 25,626 Fr. vom Bunde anerkannt sind. Diese Ueberschreitung ist darauf zurückzuführen, dass während der Ausführungszeit die angefangenen Arbeiten durch Hochwasser beschädigt worden sind, so dass von neuem begonnen werden musste. Ebenso mussten verschiedene Schwellen ersetzt werden. Die Mehrbelastung ist also begründet; der Bund, der dieses Geschäft subventioniert hat, hat diese Mehrkosten anerkannt und hat beschlossen, auch hier einen Beitrag von einem Drittel zu geben.

Nun stellt sich auch für uns die Frage, ob wir an diese Mehrkosten eine Subvention bewilligen wollen. Im allgemeinen ist zu sagen, dass unser Wasserbaukredit sehr stark in Anspruch genommen wird. Sie wissen, dass es in unsern Beschlussesentwürfen immer heisst, der Beitrag werde ausbezahlt nach Massgabe der vorhandenen Mittel. Hier glaube ich aber, dass es Pflicht des Staates sei, diese Mehrkosten zu subventionieren, auch wenn es sonst in solchen Fällen üblich ist, im Beschluss ausdrücklich zu sagen, dass an eventuelle Kostenüberschreitungen kein Beitrag bewilligt werde. Wir beantragen eine Nachsubvention von 20%. In der Staatswirtschaftskommission ist ein anderer Antrag gestellt worden. Wir empfehlen den Beschlussesentwurf nach unserem Vorschlag zur Annahme.

**Präsident.** Ich stelle den Antrag, das Geschäft auf nächsten Montag zu verschieben; die Staatswirtschaftskommission muss über den weitergehenden Antrag, der in ihrem Schosse gestellt worden ist, nochmals beraten.

Abgesetzt.

---

## Gesetz
über
## die Fischerei.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 274 ff. des Jahrganges 1924.)

Eintretensfrage.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 24. Mai 1924, also vor bald anderthalb Jahren, hat der Grosse Rat die erste Lesung des Gesetzes über die Fischerei vorgenommen. Die zweite Beratung war vorgesehen für die vergangene Maisession; sie musste aber damals verschoben werden, ebenso nochmals im Herbst. Heute ist es nun höchste Zeit, an die zweite Lesung heranzutreten, wenn die Gesetzesvorlage noch in der gegenwärtigen Amtsperiode dem Volke soll vorgelegt werden können.

Ich möchte nur bemerken, dass Kommission und Regierung in verschiedenen Sitzungen versucht haben, über die in der ersten Lesung gemachten Anregungen und Abänderungsanträge eine Einigung zu erzielen und eine Vorlage zu bringen, die auf gemeinsamen Anträgen beruht. Das ist nach langen Verhandlungen gelungen. Ich will nicht in der Eintretensdebatte auf diese Anträge eintreten, sondern sie in der Detailberatung begründen. Daher möchte ich ohne weiteres Eintreten auf die zweite Lesung dieser Vorlage beantragen.

**v. Fischer,** Präsident der Kommission. Es ist schon bei Anlass der ersten Lesung darauf hingewiesen worden, dass man es hier mit einer Materie zu tun habe, bei der verschiedene Interessen einander gegenüberstehen. Wir haben einmal die Netzfischer und die Angelfischer, und bei den Angelfischern wieder die Berufs- und die Sportfischer. Bei der ersten Beratung des Gesetzes haben sich verschiedene Strömungen geltend gemacht, die man möglichst in Einklang bringen musste. Ferner besteht ein Gegensatz zwischen den Interessen der Grundeigentümer und denjenigen der Fischer gegeneinander. Das war einer der Punkte, die den vorberatenden Behörden am meisten zu tun gegeben haben. Die Zeit zwischen der ersten und zweiten Lesung ist benutzt worden, um zu schauen, wie man diese Differenzen in befriedigender Weise lösen kann. Es wird allerdings nicht möglich sein, dass man es allen recht macht; es muss jeder Konzessionen ma-

chen. Zwischen der ersten und zweiten Lesung ist von der Forstdirektion viel Arbeit aufgewendet worden, indem namentlich der Herr Forstdirektor sich die Mühe genommen hat, mit den verschiedenen Interessentenverbänden Besprechungen zu veranstalten und zu schauen, gewisse Vorurteile und Missverständnisse zu beseitigen. Diese Arbeit war sehr verdienstlich und gewiss nicht vergeblich, denn es ist dem Herrn Forstdirektor gelungen, Widerstand, der sich da und dort geltend gemacht hat, beschwichtigen zu können. Ich hoffe, dass das bei Beratung des Gesetzes in zweiter Lesung sichtbar werde und möchte meinerseits Eintreten empfehlen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

Detailberatung.

Art. 1.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 1. Das Recht der Fischerei in den Gewässern des Kantons Bern steht dem Staate zu, soweit nicht Fischereirechte von Gemeinden, Körperschaften oder Einzelpersonen nachgewiesen werden.

Es umschliesst das Recht, Fische, Krebse und andere nutzbare Wassertiere zu hegen und zu fangen.

---

Art. 2.

**Bürki.** Ich möchte hier eine Anfrage an den Herrn Forstdirektor stellen. Es handelt sich um Verhältnisse, die doch einen stark privatrechtlichen Einschlag haben. Es ist mir letzter Tage ein Fall bekannt geworden, wo selbst die zuständigen Instanzen in ihren Anschauungen nicht einig sind. Ich möchte hier fragen, wie solche Fälle behandelt werden und ob eventuell solchen privaten Eigentümern nicht spezielle Bewilligungen erteilt werden können. Wenn man auch nicht direkt ein Recht ableiten kann, so muss man doch wenigstens zugestehen, dass das in Privatrechte hineingeht, namentlich wenn die betreffenden Eigentümer nur für ihren privaten Verbrauch fischen wollen. Da liesse sich fragen, ob man Spezialbewilligungen nicht nur für Angel-, sondern zum Teil auch für Netzfischerei erteilen sollte.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist ein Punkt, der in Art. 16 neu geordnet ist. Ich verstehe die Anfrage des Herrn Bürki so, dass er wissen will, wie beispielsweise ein Besitzer, der an einem öffentlichen Gewässer Haus und Garten besitzt, behandelt werden soll, weil das öffentliche Gewässer der freien Angelfischerei offen ist und in Zukunft gegen Patent soll befischt werden können. Das ist eine Angelegenheit, die in der Kommission sehr viel zu reden gegeben hat. Wir müssen da grundsätzlich auseinanderhalten. An allen im Gesetz von 1865 genannten grossen Gewässern ist die Angelfischerei frei und durch obergerichtliches Urteil ist festgestellt, dass jemand, der die Fischerei ausüben will, nicht durch Privatbesitz gehindert werden kann. Wir haben im Gesetz die Sache so geordnet, dass die Frage, ob der Besitzer die Fischerei zulassen muss oder nicht, durch den Statthalter in erster Instanz und durch den Regierungsrat in zweiter Instanz entschieden wird. Der springende Punkt ist aber der, dass wir natürlich zugunsten des Besitzers kein Ausnahmerecht gestatten dürfen. Wenn er sagt, er lasse vor seinem Haus lieber nicht fischen, so sind wir einverstanden, aber unter der Bedingung, dass dann überhaupt nicht gefischt wird, sondern dass dort ein Schonrevier entsteht. Es wäre eine Bevorzugung des Grundbesitzers, wenn er allein dort fischen könnte. Es lässt sich leider nicht anders machen, sonst würden wir zu ganz verwickelten Rechtsverhältnissen kommen. Diese Auskunft wird deutlich genug sein; sonst bin ich bereit, auf weitere Fragen noch Auskunft zu erteilen.

M. **Chopard.** Je voudrais renouveler une proposition que j'avais faite lors de la première lecture du projet de loi. C'est au sujet du troisième alinéa de l'article 2. Je propose de biffer les mots: «depuis le bord».

Ce projet de loi a été élaboré, surtout sur la pression des pêcheurs qui désiraient que la pêche à la truite fût protégée dans les cours d'eau, dans les rivières. Je ne crois pas cependant que la société des pêcheurs ait la possibilité de restreindre la pêche à la ligne dans nos lacs. Il faut pouvoir y pêcher avec de petits appeaux sans être obligés de payer une taxe quelconque.

M. **Rollier.** Je suis également d'avis que ceux qui vont lever des vers, dans le lac de Bienne par exemple, ne doivent pas payer de patente. Beaucoup de personnes font cela par passe-temps. Si l'on enjoint un agent de surveiller ces pêcheurs-là et de dresser les contraventions possibles, je suis certain que cette surveillance coûtera beaucoup plus cher que le rapport des amendes. Plusieurs citoyens ne songent pas à prendre les patentes pour aller pêcher au bord du lac, parce qu'ils ne savent pas toujours s'ils pourront y aller. Il faut laisser les citoyens libres de pêcher sur le bord des cours d'eau, tout au moins dans les lacs du canton de Berne. Il serait stupide d'exiger d'eux qu'ils aient une patente pour se livrer à cette occupation qui est, avant tout, pour eux, un plaisir.

Je propose donc que la pêche à la ligne soit libre sur les bords des lacs du canton de Berne.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen hier zu einer sehr wichtigen Frage, direkt zur Schicksalsfrage. Da möchte ich doch den Grossen Rat darauf aufmerksam machen, dass der Kanton Bern heute mit der freien Angelfischerei allein dasteht, dass anderseits der Kanton verpflichtet ist, bedeutende Opfer zu bringen für Belebung der Seen und Flüsse und dass auch die Fischereivereine bedeutende Opfer bringen. Ich möchte nun fragen, was es denn für ein Unterschied ist, ob ich im Bielersee frei fische oder in der Aare? Wenn Sie aber den Antrag Chopard annehmen, dass in den Seen frei gefischt werden könne, so schaffen Sie damit einen grossen Unterschied. Man ist der Seebevölkerung entgegen-

gekommen, indem man gesagt hat, man wolle die Leute vom Ufer aus frei fischen lassen, indem das eine jahrhundertealte Uebung sei. Wer dagegen ein Schiff nimmt und fischen geht, sei es nun als Berufs- oder als Sportfischer, der soll einen bescheidenen Beitrag zahlen an die Neubelebung mit Jungfischen, die man aussetzen muss. Die Gebühren, die hier aufgestellt worden sind, sind äusserst bescheiden. Wir werden auch hier nicht etwa an die Spitze, sondern an den Schwanz sämtlicher Kantone kommen mit dieser Gebühr von 8 Fr. für Erwachsene und 4 Fr. für Kinder.

Und nun weist man noch auf die Fremden hin. Die Berücksichtigung solcher Interessen ist vorgesehen, indem sogenannte Saisonpatente erteilt werden können. Wir wollen die Kurorte in keiner Weise schädigen. Diese Saisonpatente können durch die Gemeindepräsidenten zu ganz bescheidenen Taxen ausgegeben werden. Es muss eine Kontrolle sein. Will der Fremde nur von einer Ufermauer aus fischen, so braucht er keine Gebühr; will er vom Schiff aus fischen, so soll er auch eine bescheidene Gebühr bezahlen. Ich möchte also dringend bitten, diese Anträge abzulehnen, denn bei ihrer Annahme wäre ganz sicher das Fischereigesetz geliefert, indem wieder grosse Ungleichheiten geschaffen würden, die absolut nicht gerechtfertigt wären.

**Bürki.** Ich habe keine volle Aufklärung erhalten, offenbar, weil ich mich zu wenig präzis ausgedrückt habe. Ich will nun deutlicher werden. Am Thunersee befindet sich eine Liegenschaft, die für sich abgeschlossen ist. In derselben liegt ein Weiher, der aus dem Thunersee gespeist wird. Der betreffende Grundeigentümer hat beim Statthalteramt angefragt, ob er in dem Weiher ohne Patent mit dem Netz fischen dürfe. Der Statthalter bejaht diese Frage, die Fischereiorgane haben sie verneint. Die Sache ist nun beim Gericht anhängig und auch die Gerichtsorgane sind geteilter Meinung. Es handelt sich nicht darum, dass der betreffende Eigentümer das Fischen hätte verbieten wollen. Bisher sind andere Fischer in den Weiher fischen gegangen. Es handelt sich darum, ob der betreffende Eigentümer befugt ist, in seinem Eigentum, das von einem öffentlichen Gewässer gespeist wird, ohne weiteres mit dem Netz zu fischen, wenn er erklärt, er fische nur für seinen Hausgebrauch.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde bei Art. 16 auf die Anfrage des Herrn Grossrat Bürki antworten.

**v. Fischer,** Präsident der Kommission. Ich möchte bitten, die beiden Anträge Chopard und Rollier abzulehnen. Es ist in früheren Stadien der Beratung gelegentlich gefragt worden, warum man eigentlich die Bewohner der Seeufer privilegiere, indem man festsetze, dass sie kein Patent nötig haben, um vom Ufer aus mit der Angel zu fischen. Man hat darin ein gewisses Privilegium erblickt und hat sich sagen müssen, eine innere Begründung habe das Privilegium eigentlich nicht. Es wurde aber erklärt, das sei nun so eingewurzelt, dass man es nicht mehr wegbringen könne. Die Seebewohner hätten das Gefühl, dass sie hier ein althergebrachtes Recht ausüben, so dass es wohl besser sei, hier Konzessionen zu machen. Man könne das um so eher tun, als der Fischfang mit der Angel vom Ufer aus eigentlich bedeutungslos sei. Wenn man aber das Privilegium noch weiter ausdehnt, wie die Antragsteller das wollen, wenn diese Leute mit dem Schiff sollen hinausfahren und ohne Patent sollen fischen können, so lässt sich für ein solches Privileg keine Rechtfertigung finden. Dadurch wird nur der Widerstand der andern Kreise, die Patente lösen müssen, verschärft. Damit wird aber die ganze Verbesserung in Frage gestellt. Ich empfehle ebenfalls Ablehnung.

**Balmer** (Nidau). Die beiden Anträge können nicht angenommen werden. Es handelt sich heute darum, ob wir durch dieses Gesetz einen Fortschritt herbeiführen wollen, oder ob wir beim Alten zu bleiben gedenken. Wenn wir einen Fortschritt wollen, so müssen wir diese Patentgebühr haben, denn ohne Geld kann kein Fortschritt erzielt werden. Da sollen in Gottes Namen diese Angelfischer auch ihren kleinen Teil bezahlen. Ich weiss schon, man macht sich nicht populär, wenn man für diese Patentgebühr eintritt, aber man muss da ein wenig weiter schauen, man darf nicht einfach auf die paar Franken, die da bezahlt werden müssen, abstellen. Darüber sind wir alle einig, auch diejenigen, die gegen die Patentgebühr sind, dass der bernischen Fischerei etwas fehlt und dass etwas gehen muss. Dafür muss man Geld haben, und da wollen wir Sportfischer auch beitragen.

**Präsident.** Herr Rollier erklärt, dass er seinen Antrag zugunsten des Antrages Chopard zurückziehe.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

**Beschluss:**

Art. 2. Der Staat übt die Berechtigung zum Fischfang, soweit er das Recht nicht ausnahmsweise durch eigene Bewirtschaftung betätigt, durch Erteilung von Patenten oder durch Verpachtung aus.

Zum Fischfang ist nur berechtigt, wer vom Staat in einer dieser Formen das Recht dazu erworben hat; vorbehalten bleiben die privaten Fischereirechte.

Dagegen ist das Fischen mit der Angelrute am Brienzer-, Thuner- und Bielersee vom Ufer aus, soweit nicht Schonreviere bestehen, für Jedermann frei.

---

Art. 3.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 3. Die Erteilung des Rechts zum Fischfang mit Netzen, Garnen und Reusen darf nur an Personen erfolgen, die das 18. Altersjahr vollendet haben.

---

Art. 4.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Lesung war ein Alinea 3 angenommen worden, wonach die Erteilung eines Patentes verweigert werden konnte gegenüber säumigen Steuerzahlern. Diese Bestimmung ist zwar im Rate auf Widerstand gestossen, aber immerhin mit Mehrheit angenommen worden. Die Angelegenheit hat die vorberatenden Behörden weiter beschäftigt. Der Passus war vorgeschlagen worden mit Rücksicht auf das Jagdgesetz, gemäss welchem Erteilung eines Jagdpatentes vom Nachweis der erfolgten Bezahlung der Steuern abhängig gemacht wird. Ich darf doch darauf aufmerksam machen, dass dieses Moment bei leidenschaftlichen Jägern hie und da dazu führt, dass sie mittelbar vor der Jagd noch ihre Steuern bezahlen. Nun ist nicht mit Unrecht darauf aufmerksam gemacht worden, dass Jäger und Fischer in dieser Hinsicht nicht ohne weiteres verglichen werden können. Im Interesse der Annahme des Gesetzes möchten wir auf dieser Bestimmung nicht beharren. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass im Jagdgesetz eine positive Vorschrift besteht, während es nach unserer Vorlage in das Ermessen der Forstdirektion gestellt gewesen wäre. Wir sind aber dazu gekommen, auf diese Bestimmung zu verzichten.

**v. Fischer,** Präsident der Kommission. Der Herr Forstdirektor hat die Gründe angegeben, warum wir auf dieser Bestimmung nicht mehr beharren. Es war vielleicht noch ein anderer Grund massgebend, der nicht ausdrücklich erwähnt wurde. Das ist die Erwägung, dass die Rückständigkeit in der Bezahlung der Steuern in den letzten Jahren eigentlich gerade so gut auf die Schuld der Steuerorgane zurückzuführen sein kann, wie des Steuerzahlers. Wir wollen also diese Bestimmung nicht aufrecht erhalten, um nicht einen Stein des Anstosses zu schaffen, der in der Abstimmung sich gegen das Gesetz auswirken könnte.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 4. Die Berechtigung zum Fischfang wird nicht erteilt an Bewerber, welche innert einem Zeitraum von 5 Jahren wegen Uebertretung von Vorschriften der Fischereigesetzgebung wiederholt zu einer Busse von 50 Fr. oder mehr verurteilt wurden und zwar für eine Dauer von 3 Jahren von der letzten Verurteilung an.

Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf Uebertretungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden.

---

Art. 5.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 5. Der Staat erteilt Patente:

a) zum Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen im Brienzer-, Thuner- und Bielersee;

b) zur Ausübung der Angel- oder der Blattfischerei auf den Seen und den grössern fliessenden Gewässern.

---

Art. 6.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 6. Die Anmeldung für Angelfischerei- oder Blattfischereipatente sind an das Regierungsstatthalteramt des Amtsbezirkes zu richten, in welchem der Bewerber Wohnsitz hat. Die Regierungsstatthalterämter erteilen die Patente.

Verweigert der Regierungsstatthalter die Erteilung eines Patentes, so kann gegen seine Verfügung binnen 14 Tagen der Rekurs an die Forstdirektion erklärt werden. Diese entscheidet in allen Fällen endgültig.

---

Art. 7.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 7. Die Fischereipatente lauten auf den Namen und sind unübertragbar.

Sie bezeichnen genau den Berechtigten, die Gültigkeitsdauer und die Art der Berechtigung.

---

Art. 8.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 8 ist sehr wichtig, und hat sowohl im Regierungsrat sowie in der Kommission und in der ersten Lesung im Grossen Rat zu sehr eingehenden Diskussionen geführt. Von Seite der oberländischen Fischer ist das Gesuch gestellt worden, man möchte doch den Artikel so revidieren, dass die Forstdirektion ermächtigt sei, gewisse Wildbäche, die keine grosse Bedeutung haben, die für sich allein kaum Anspruch auf Spezialpatent machen können, in das allgemeine Angelpatent einzuschliessen. Das allgemeine Angelpatent berechtigt zum Angeln in sämtlichen Flüssen, die als öffentliche Gewässer im Sinne des Gesetzes von 1865 erklärt worden sind, ebenso in sämtlichen Seen. Nun besitzt aber der Staat Privatgewässer, wo die allgemeine Angelfischerei nicht gestattet ist. Wir haben solche Bäche z. B. gewöhnlich an Grundeigentümer verpachtet. Im weitern sind die Bäche im Oberland nicht ohne weiteres dem allgemeinen Angelfischereipatent geöffnet, indem sie im Gesetz nicht aufgeführt sind. Um Schwierigkeiten zu vermeiden in den Fällen, wo es sich nicht rechtfertigen würde, ein Spezialpatent auszugeben, das höher wäre als das allgemeine Angelpatent, hat man folgende Bestimmung neu aufgenommen: «Wo die Verhältnisse für

einzelne der hievor nicht genannten Gewässer, insbesondere für Wildbäche, es als billig erscheinen lassen, kann das Spezialpatent für die Angelfischerei ohne besonderen Gebührenzuschlag erteilt werden.» Im Spezialpatent für irgend einen Fluss oder Bach, der der allgemeinen Angelfischerei nicht geöffnet ist, ist natürlich das allgemeine Patent immer inbegriffen. Wenn das allgemeine Angelpatent 8 Fr. kostet, das Spezialpatent zum Fischen in der Kiesen z. B. 10 oder 12 Fr., so hat das die Meinung, dass der betreffende Inhaber des Spezialpatentes nicht nur in dem betreffenden Bach fischen kann, sondern auch in sämtlichen öffentlichen Gewässern.

Im weitern ist speziell von Seite der Hotellerie aufmerksam gemacht worden, man sollte dafür sorgen, dass den Fremden, die nur einige Wochen da sind, Saisonpatente zu reduzierten Preisen abgegeben werden können. Auch diese Sache ist eingehend besprochen worden. Man ist zur Auffassung gelangt, es sei zweckmässig, in das Gesetz den Grundsatz aufzunehmen, aber keine Taxe festzulegen. Man denkt an eine Gebühr von 2 Fr. für einen Kuraufenthalt von einem Monat. Es würde als unrichtig angeschaut, wenn diese Kurgäste eine ganze Jahreskarte bezahlen müssten. Wir beantragen Annahme mit den verschiedenen Ergänzungen.

**Roth.** Ich habe schon bei der ersten Lesung den Gedanken geäussert, dass das Gesetz den Bewohnern der Ufergemeinden besser entgegenkommen sollte. Nach meiner Auffassung ist es nicht das gleiche, ob einer ein Patent für den ganzen Kanton löst oder ob er in seiner eigenen Gemeinde hie und da ein paar Fische fängt. Ich will mich darüber nicht weiter äussern.

Was mich veranlasst, das Wort zu ergreifen, ist die Tatsache, dass in Art. 8 eine Härte gegenüber grossen Familien vorliegt, die besonders dann in Erscheinung tritt, wenn die Leute an einem Gewässer wohnen. Da muss der Familienvater für sein Patent 8 Fr. bezahlen und für jedes Kind noch 4 Fr. Wenn einer vier Buben hat, macht das 24 Fr. Es wird niemand glauben, dass ein Familienvater, der in ärmlichen Verhältnissen lebt und an einem grossen Gewässer wohnt, für alle seine Familienglieder Karten löst. Er riskiert aber dann, mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen. Es ist doch wohl vorteilhafter, man mache die Gesetze so, dass man sie handhaben kann, ohne dass sie für gewisse Leute zur Falle werden. Man sollte gegenüber solchen Familien eine Ausnahme machen und in Art. 8 folgende Bestimmung aufnehmen: «Das allgemeine Angelfischerpatent kann auch auf den Namen einer ganzen Familie lauten. In diesem Falle hat dasselbe aber nur Gültigkeit für das Gebiet der eigenen Ufergemeinde. Dieses Familienpatent gilt für Ehegatten und schulpflichtige Kinder unter 15 Jahren. Dasselbe darf immer nur von einem Familienglied ausgeübt werden.» Als Gebühr hätte ich 10 Fr. vorgesehen. Damit kann verhindert werden, dass solche Familien mit dem Gesetz in Konflikt kommen, während der Staat anderseits keine grosse Einbusse erleidet. Zur Zeit der grossen Arbeitslosigkeit sind viele Arbeitslose fischen gegangen, um etwas für ihren Unterhalt zu verdienen. Solchen Leuten sollte man auch in Zukunft entgegenkommen und nicht im Gesetz direkt eine Falle stellen. Es wäre für die Annahme des Gesetzes vorteilhaft, wenn man einen solchen Artikel hineinbringen könnte. Es ist eingewendet worden, die Handhabung sei sehr schwierig. Das bezweifle ich. Ich denke mir übrigens, dass die Kontrolle über de Patente überhaupt nicht leicht sein wird. Ich möchte beantragen, Art. 8 in der von mir vorgeschlagenen Weise abzuändern.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Grossrat Roth ist sehr gut gemeint. Er ist sowohl in der Kommission wie in der Regierung eingehend behandelt worden, man ist aber aus verschiedenen Gründen dazu gekommen, ihn abzulehnen. Wir würden damit ungleiches Recht schaffen. Es handelt sich nicht nur darum, dass arme Familien sich dieses Patent verschaffen können, sondern jede Familie kann das tun. Wie wollen Sie kontrollieren, ob einer aus der Ufergemeinde stammt und nur in deren Gebiet fischt? Man hat im Kanton Bern ein Jagdgesetz. Niemandem fällt es ein, dass diejenigen, die in der Nähe der schönen Jagdgefilde wohnen, weniger bezahlen sollten, als z. B. die Stadtbewohner. Alle müssen gleichviel bezahlen und haben das Recht, im Kanton zu jagen. Das gleiche Recht möchten wir hier propagieren. Wer das Patent löst, soll das Recht haben, zu fischen, wo es ihm passt. Es ist ausserordentlich schwer, hier eine Abgrenzung zu machen. Eine Kontrolle kostet auf der Stelle mehr, als die Einnahmen einbringen. Ich möchte Herrn Roth aufmerksam machen, dass wir im Kanton Bern weitaus am billigsten sind. In Zürich kostet das Patent z. B. 20 und 30 Fr., in Freiburg 20 Fr. Niemand stösst sich daran, obschon es im Kanton Freiburg gewiss auch Leute gibt, die in der von Herrn Roth geschilderten Situation sind. Heute, wo für das Kilo Forellen 12 Fr. bezahlt werden, ist das Patent bald verdient. Ein findiger Bursche fängt sehr schnell ein Kilo Forellen. Besitzt er das Patent, so kann er fischen, wo er will, ist nicht auf seine Ufergemeinde angewiesen. Stellen Sie sich vor, eine Gemeinde grenze nur auf 100 m an die Aare. Soll da die ganze Gemeinde mit Familienpatent fischen können? Ich bin der Meinung, man sollte es bei dem Vorschlag bewenden lassen, indem die Patentgebühr tatsächlich minim ist. Es liegt im Interesse einer sauberen Durchführung, hier keinen Unterschied zu machen. Sobald wir solche Unterschiede einführen, haben wir sicher eine teure Kontrolle.

**v. Fischer,** Präsident der Kommission. Ich muss bestätigen, dass sich auch die Kommission mit dem Antrag des Herrn Roth befasst hat, und zwar nicht nur einmal, sondern mehrmals. Jedesmal ist man zum Resultat gekommen, dass der Antrag nicht angenommen werden könne. Was Herr Roth da vorschlägt, steht doch in keinem Verhältnis zu der Patenttaxe von 8 Fr. Mit einem Patent von 10 Fr. sollen also Vater, Mutter und 4 oder 5 Kinder abwechslungsweise fischen können. Das ist doch eine etwas starke Ausnützung eines Patentes, die da ermöglicht wird. Was diese Frage der Ufergemeinden anbelangt, so haben wir auch die Befürchtung, dass damit eine Kontrolle ausserordentlich erschwert wird. Es läge in einer solchen Bestimmung direkt ein Ansporn zu Mogeleien. Das sollte man in einem Gesetz nicht machen. Wir sind nach reiflicher Erwägung dazu gekommen, dass der Antrag Roth nicht angenommen werden kann und ich möchte deshalb Ablehnung dieses Antrages empfehlen.

**Balmer** (Nidau). Der Art. 8 enthält gegenüber dem Art. 9 eine kleine Ungleichheit, auf die ich schon in der Kommissionsberatung aufmerksam gemacht habe, ohne damit durchdringen zu können. Es handelt sich um die Spezialgebühr für die Schleppschnur. Ich habe in der Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass die Schleppangel auch beim Motorboot verwendet wird. Im Art. 9 hat man für Netzfischer stipuliert, dass diejenigen, die ein Motorboot zur Netzfischerei benützen wollen, eine höhere Patenttaxe entrichten sollten. Auch die Schleppangelfischer mit Motorboot sollten eine höhere Taxe bezahlen. Das sind gewöhnlich Leute, die das sehr gut bezahlen können. Ich möchte beantragen, dem dritten Alinea einen Zusatz beizufügen, lautend: «Schleppangelfischer mit Motorboot bezahlen zum gewöhnlichen Spezialpatent eine entsprechende Zuschlagstaxe.»

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass der Antrag Balmer eine gewisse innere Berechtigung hat, indem ein Motorboot ein grösseres Gebiet bestreichen kann als ein Ruderboot. Ich frage mich aber, ob man die Sache nicht ebenso gut in Art. 10 ordnen könnte, wobei dann der Zuschlag nicht im Gesetz selbst enthalten wäre, sondern durch Verordnung des Regierungsrates geordnet wird. Ich möchte beantragen, nur grundsätzlich darüber abzustimmen, ob Sie wünschen, dass bei Verwendung von Motorbooten noch ein spezieller Zuschlag erhoben werden soll oder nicht, während die Redaktion den vorberatenden Behörden überlassen würde. Ich nehme an, Herr Balmer sei damit einverstanden.

**Balmer** (Nidau). Einverstanden.

Abstimmung.

| | |
|---|---|
| Für den Antrag Balmer . . . . . | Mehrheit. |
| Für den Antrag Roth . . . . . | Minderheit. |

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 8. Für die Angel- und Blattfischerei werden folgende Patente verliehen:

1. Das allgemeine Angelfischereipatent.
2. Die Spezialpatente.

Das allgemeine Angelfischereipatent berechtigt zum Fischen mit höchstens zwei Angelruten im Brienzer-, Thuner- und Bielersee, sowie in folgenden fliessenden Gewässern: Aare (ohne alte Aare und Häftli), Emme, Ilfis, Saane und Kander, beide Simmen und Lütschinen, Zulg, Gürbe, Sense, Schwarzwasser, Zihl bei Nidau, Doubs, Allaine, Birs, Sorne und Schüss.

Die Angelfischerei mit der Rute vom Schiffe aus ist den Besitzern eines Angelfischereipatentes in den genannten Seen und fliessenden Gewässern ebenfalls gestattet.

Spezialpatente werden erteilt für jede andere Art des Fischens mit der Angel in den vorgenannten Gewässern, so das Fischen mit der Schleifschnur, der Setzangelschnur, dem Schäubli, ferner für das Fischen mit der Setzbähre (Blatt), sowie für die Angelfischerei in andern als den hievor genannten Gewässern.

In der Erteilung eines Spezialpatentes ist das allgemeine Angelpatent jeweils inbegriffen. Wo die Verhältnisse für einzelne der hievor nicht genannten Gewässer, insbesondere für Wildbäche, es als billig erscheinen lassen, kann das Spezialpatent für die Angelfischerei ohne besonderen Gebührenzuschlag erteilt werden.

Die Patente für die Angelfischerei werden für die Dauer eines Jahres erteilt. Die Forstdirektion ist jedoch ermächtigt, für Kurgäste kurzfristige Angelfischereipatente zu reduzierter Gebühr abzugeben.

---

**Art. 9.**

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 9 beantragen Kommission und Regierung eine Herabsetzung der in der ersten Lesung angenommenen Taxe von 10 Fr. auf 8 Fr. bezw. von 5 Fr. auf 4 Fr. für Kinder. Der Regierungsrat ist zwar der Auffassung, dass es richtiger gewesen wäre, wenn man 10 Fr. hätte stehen lassen. Auch die Kommission teilte im allgemeinen diese Auffassung, allein man wollte einem aus Fischereikreisen gestellten Gesuch Rechnung tragen. Ich möchte beantragen, den Artikel in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

**Hulliger.** Ich beantrage Streichung des dritten Alineas. Ich tue das deswegen, weil man sich gerade in letzter Zeit in Fischereikreisen über diese Bestimmung stark aufgeregt hat, dass Unmündige zuerst das Gesuch des Vaters vorweisen sollen, wenn sie auf dem Statthalteramt ein Fischereipatent holen wollen. In Art. 16 ist übrigens gesagt, wer für den Schaden, der von Unmündigen verursacht wird, aufzukommen hat. Auch wenn man meinen Streichungsantrag annimmt, so ist die Schadenersatzfrage nicht präjudiziert. Um die Aufregung in Fischereikreisen zum Schweigen zu bringen, möchte ich den Antrag stellen, es sei diese Bestimmung zu streichen.

**v. Fischer,** Präsident der Kommission. Wir kommen hier zu einem Kapitel, wo die Ansichten ziemlich auseinander gehen. Es handelt sich um die Frage, ob es wünschbar sei oder nicht, dass Kinder fischen gehen. Auf der andern Seite ist gesagt worden, das sei zu begrüssen und man müsse das erleichtern, auf der andern Seite ist rundweg erklärt worden, wenn man den Kindern das Fischen erlaube, werde das Gesetz in der oder jener Gegend verworfen. Bei diesem Widerstreit der Auffassungen ist es durchaus zweckmässig, wenn man wenigstens noch diese Kautel im Gesetz hat, dass die Eltern noch etwas dazu zu sagen haben sollen, ob ihre Kinder ein Patent lösen dürfen oder nicht. Diejenigen, die einverstanden sind, werden die 4 Fr. hergeben, diejenigen, die finden, es wäre besser, wenn die Kinder nicht fischen gingen, werden eben das Geld verweigern. Es sprechen durchaus gewichtige Gründe für eine solche Bestimmung.

Dann kommt das Moment, das Herr Hulliger selbst angeführt hat, dass ein gewisser Zusammenhang mit dem Art. 16 besteht. Wenn es heisst, dass für Schaden, welchen Unmündige verursachen, deren gesetzliche

Vertreter haften, so ist es nichts als recht und billig, dass der gesetzliche Vertreter auch etwas dazu zu sagen hat, ob der Sprössling fischen gehen soll oder nicht. Ich glaube, im Namen der Kommission erklären zu können, dass wir auch heute an dieser Auffassung durchaus festhalten und empfehle daher Ablehnung des Antrages Hulliger.

**Hulliger.** Ich möchte doch erwidern, dass ich für Leute plädiert habe, die zwischen dem 15. und 20. Altersjahr stehen, und möchte den Herrn Kommissionspräsidenten anfragen, ob er sich nicht einverstanden erklären könnte, wenn man in Alinea 3 sagen würde, dass für Patenterteilung an Schulpflichtige die Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt erforderlich sei. Es ist doch zu sagen, dass ein 19-jähriger Bursche z. B. in Biel wohnen kann, während der Vater in Thun wohnt. Soll nun der Sohn dem Regierungsstatthalter in Biel eine Zustimmung seines in Thun wohnenden Vaters beibringen? Ich glaube, es genügt, wenn man die Bestimmung über die Haftung aufnimmt.

**v. Fischer,** Präsident der Kommission. Mit dieser Einschränkung könnte ich mich einverstanden erklären.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich ebenfalls einverstanden erklären.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Hulliger.

**Beschluss:**

Art. 9. Die Gebühr für das allgemeine Angelfischereipatent beträgt 8 Fr. Die Gebühren für Spezialpatente werden von der Forstdirektion festgesetzt.

An Schulpflichtige, welche das 15. Altersjahr nicht vollendet haben, werden Patente für die Angelrutenfischerei zur ermässigten Gebühr von 4 Fr. abgegeben.

Die Patenterteilung an Schulpflichtige erfolgt nur auf Gesuch der Inhaber der elterlichen Gewalt.

Die Patentgebühren können vom Regierungsrat für Schweizerbürger, die nicht im Kanton Bern niedergelassen sind, sowie für Ausländer erhöht werden.

Ausserhalb des Kantons wohnhafte Fischer haben im Kanton Rechtsdomizil zu verzeigen.

---

Art. 10.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist in der Kommission darauf aufmerksam gemacht worden, dass das Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen in den Seen in der Weise geregelt werden sollte in der Verordnung des Regierungsrates, dass für die Verwendung des Motorbootes spezielle Gebühren erhoben werden. Es hat auch in der Kommission die Auffassung bestanden, dass es zweckmässig wäre, die ganze Netzfischerei im Gesetz zu regeln. Die Herren haben sich aber überzeugen müssen, dass diese Garnfischerei doch immer Wandlungen durchmacht. Ich habe Sie aufmerksam gemacht, dass zum Beispiel das Reglement für die Seefischerei seit dem Jahre 1908, wo ich die Ehre habe, der Direktion vorzustehen, dreimal abgeändert werden musste mit Rücksicht auf die Fortschritte, die in verschiedenen Beziehungen gemacht worden sind. In diesem letzten Reglement haben wir die Motorboote mit einem speziellen Zuschlag belegt, da mit Verwendung eines solchen doch der Ertrag steigt.

Nun ist von Herrn Grossrat Balmer die Anregung gemacht worden, man möchte auch die Verwendung von Motorbooten für die Angelfischerei mit Spezialpatenten belegen. Die zutreffende Redaktion habe ich bisher noch nicht gefunden. Ich möchte daher beantragen, diesen Art. 10 zurückzulegen.

Zurückgelegt.

---

Art. 11.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 11. Das Recht zur Ausübung der Netz-, Garn- und Reusenfischerei in den übrigen Seen und in den fliessenden Gewässern wird auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung verpachtet.

Ohne zwingende Gründe soll die Pacht nicht auf weniger als 6 Jahre abgeschlossen werden.

---

Art. 12.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 12. Die Art der Ausübung der Fischerei wird in den durch Verpachtung bewirtschafteten Gewässern durch den Pachtvertrag geregelt.

---

Art. 13.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 13. Die Forstdirektion ist befugt, bei der Hingabe der Pachtstrecke diejenigen Bewerber, insbesondere Fischereivereine, die sich um die Hebung der Fischerei verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die gemachten Eingaben oder Angebote zu bevorzugen.

---

Art. 14.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 14 ist die Unterpacht nun voll-

ständig ausgeschlossen. Es ist nicht selten vorgekommen, dass solche Unterverpachtungen versucht worden sind, und es ist zuzugeben, dass hie und da gewisse Unregelmässigkeiten passiert sind. Die Mehrheit der Kommission hat sich auf den Standpunkt gestellt, eigentlich solle der die Fischerei ausüben, der die Strecke gepachtet hat und nicht ein Unterpächter. Es ist allerdings bemerkt worden, dass schon bisher in allen Pachtverträgen das Recht der freien Unterverpachtung ausgeschlossen war, Regierung und Kommission beantragen Ihnen, die Möglichkeit der Unterverpachtung auszuschliessen, indem man gewissen Kritiken, die da erhoben worden sind, den Faden abschneiden will. Wenn einer vom Pachtvertrag zurücktreten muss, so soll er eben den Rücktritt verlangen, dann kann nachher die Pachtstrecke neu ausgeschrieben werden.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 14. Unterpacht ist nicht gestattet.

---

Art. 15.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 15. Für die Ausübung der Fischerei sind die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung massgebend.

Die durch die Bundesgesetzgebung den Kantonen eingeräumten Befugnisse zum Erlass besonderer Schutzvorschriften werden im Rahmen der bundesrechtlichen Erlasse vom Regierungsrat ausgeübt.

Insbesondere ist der Regierungsrat nach Anhörung der Fischereikommission befugt, die bundesrechtlichen Vorschriften über Fangarten und Fangzeiten zu erweitern, Schonreviere und Refugien zum Schutze des Fisch- und Krebsbestandes zu bilden und alle Massnahmen zu ergreifen, welche die Erhaltung und Vermehrung des Fisch- und Krebsbestandes erheischt.

---

Art. 16.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel hat nun eine erhebliche Abänderung erfahren. Wir haben uns angestrengt, eine Lösung zu finden, die den verschiedenen Interessen gerecht werden könnte. Vorerst möchte ich aufmerksam machen, dass die Forderung dahin gegangen ist, man solle verhindern, dass grosser Kulturschaden an Uferstrecken von gewissen Flüssen oder Bächen entstehen. Auf der andern Seite muss man natürlich dem Fischer das Recht geben, das Ufer zu betreten, denn ohne dieses Recht würde das Fischereiregal keinen Wert mehr haben. Nun hat man in Art. 16 normiert: «Der Fischereiberechtigte ist befugt, zum Zwecke der Ausübung der Fischerei, das Ufer und das Flussbett sowie die öffentlichen Brücken und Stege zu betreten.» Wenn jemand einen privaten Steg anlegt, so darf dieser ohne seine Bewilligung nicht betreten werden.

Und nun die Frage, zu der Herr Bürki bereits eine Bemerkung gemacht hat. Es heisst in Abs. 3: «Eingefriedigte Hofräume und Gärten dürfen jedoch, sofern im besondern Falle nicht behördlich darüber entschieden worden ist, ohne Zustimmung des Grundeigentümers nicht betreten werden. Wird der Zutritt verweigert, so gilt die betreffende Uferstrecke als Schonrevier.»

Wir haben nun vielfach den Zustand, dass an Seen und Flüssen, hie und da sogar an Bächen, direkt an das Ufer gebaut wird, sei es, dass das Gebäude direkt ans Ufer zu stehen kommt, sei es, dass eine Abschlussmauer errichtet wird. Das hat zu verschiedenen Streitigkeiten Anlass gegeben. Das Obergericht hat in verschiedenen Fällen entschieden, dass der Fischer das Recht hat, die Uferlinie zu passieren und dass dieses Recht durch künstliche Abschrankungen nicht aufgehoben werden könne. Auf der andern Seite begreift man, dass der Grundeigentümer es nicht gerne sieht, wenn ein freies Durchgangsrecht bestehen soll, das doch auch chicanös ausgenützt werden könnte. Man hat sich nun gesagt, dass im allgemeinen eingefriedigte Gärten vom Betreten ausgeschlossen sein sollen. In vielen Fällen werden sich Fischer und Eigentümer einigen können. Findet eine Einigung nicht statt, so soll der Regierungsstatthalter unter Berücksichtigung der Verhältnisse, wobei der Rekurs an die Regierung vorbehalten ist, entscheiden. Wenn aber eine Uferstrecke verboten ist, so muss diese Strecke als Schonrevier gelten, in dem überhaupt nicht gefischt werden darf, da sonst eine Bevorzugung des Grundeigentümers darin liegen könnte. Man bekäme so kleine Reviere, wo nur der Grundeigentümer fischen kann.

Nun möchte ich auf die Anfrage Bürki antworten. Im heutigen Fischereigesetz besteht der Grundsatz, dass bei künstlicher Ableitung von Wasser in einen Gewerbekanal oder einen Teich dieser Kanal dem Regal untersteht und die Ausbeute an Fischen nicht vom betreffenden Privatmann, der den Grund und Boden besitzt, beansprucht werden kann. Es ist in unserer Bevölkerung immer der grosse Irrtum verbreitet, dass einem Grundbesitzer, der Land besitzt, in welchem sich ein Bachbett befindet, das nicht ausgemarcht ist, mit dem Bachbett auch die Fischenz gehöre. Das ist durchaus nicht überall der Fall, und das Gesetz von 1865 sagt ausdrücklich, dass alle Fischereiberechtigung privater Natur nur dann Gültigkeit hat, wenn sie durch Titel im Grundbuch nachgewiesen werden kann. Wenn das nicht der Fall ist, gehört die Fischenz dem Staat, unbekümmert darum, ob der betreffende Grundbesitzer tatsächlich auch Besitzer des Bachbettes ist oder nicht. Das muss man auseinanderhalten. So steht es z. B. mit den Giessen, die der Aare entlang sich befinden. Die Fischerei mag private Uebung sein, der Boden mag unter Umständen durchaus Privateigentum sein, sobald aber Aarewasser vorhanden ist, gehört die Fischerei dem Staat, es sei denn, der betreffende Grundbesitzer habe dieses Recht gekauft. Wir haben sehr viele solche Fälle. An der Worblen z. B. haben wir Strecken, die dem Staat gehören, Strecken, die dem Schloss Worb gehören, neben Strecken, die früher an Private verkauft worden sind.

Wir haben Privatrechte, wir haben Privatrechte des Staates, die er verpachtet, wo sonst nicht geangelt werden darf. Wenn jemand Weiher erstellt in seinem Privateigentum, so kommt grundsätzlich die Fischerei dem Staat zu und der Eigentümer hat kein Recht, in dem betreffenden Weiher oder Teich mit Netzen zu fischen ohne Bewilligung. Wir werden ihm diese Bewilligung geben, aber wir können nicht ohne weiteres zusichern, dass sie nur für ihn allein gilt. Was die Angelfischerei anbetrifft, so hätte der Inhaber dieses Patentes ohne weiteres das Recht, in diesem Teich zu fischen. Natürlich werden wir in einem solchen Fall wieder ein Abkommen treffen, gemäss welchem das Fischenzrecht zu einem anständigen Preise verkauft wird. Dann ist die Sache in Ordnung. Wenn jemand Weiher erstellt in Verbindung mit einem öffentlichen Fluss oder See, so geht automatisch das Fischereirecht des Staates auch auf den betreffenden Weiher über, und kann nur an Private gegeben werden, indem der Staat es ausdrücklich verkauft. Im allgemeinen hat man die Auffassung, dass der Staat die seinerzeit verkauften Fischereirechte zurückkaufen soll. Dieser Grundsatz ist meiner Auffassung nach richtig, schliesst aber nicht aus, dass man unter speziellen Verhältnissen das Fischereirecht an einem Weiher, der sich in Privatbesitz befindet, verkaufen oder wenigstens auf längere Zeit verpachten kann. Das als Antwort auf die Anfrage des Herrn Bürki.

Nun ist Ihnen bekannt, dass namentlich im St. Immertal die Landwirte energische Eingaben gemacht haben für einen besseren Schutz des Grundeigentums. Von anderer Seite haben wir keine Eingaben bekommen. Der Aare und Emme entlang findet sich selten Kulturland, es befindet sich dort Wald, oder sonst Land, das mit Rücksicht auf Hochwasser nicht landwirtschaftlich benützt werden kann. Bei gewissen kleineren Gewässern aber trifft das nicht zu, da stossen die Ufer unmittelbar an Kulturland und da könnte durch das unter Umständen sehr zahlreiche Auftreten der Angelfischer ein gewisser landwirtschaftlicher Schaden entstehen. Da hat man nun diese schützenden Bestimmungen getroffen, in dem Sinne, dass das Durchqueren von Grundstücken zum Zwecke der Fischerei verboten ist. Der Fischer soll den nächsten Feldweg oder Fussweg wählen, soll also nicht das Recht haben, über die Matten oder Getreidefelder zu gehen. Im weitern ist es verboten, an Schleusen, Wehren, Fischstegen und anderen derartigen Bauten irgendwelche Veränderungen ohne Ermächtigung vorzunehmen.

Weiter kommt die Bestimmung hinzu, dass in Fällen, wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, die Forstdirektion zum Schutze von Kulturland oder gewerblichen Anlagen besondere dauernde oder vorübergehende Verbote anlegen kann. Praktisch wird der Fall sich so regeln, dass man gewisse Schleusenanlagen eines Werkes verbietet, dass man ferner unter Umständen gewisse Uferstrecken, an denen Kulturland unmittelbar an den Bach stösst, bis nach beendigter Heuernte verbietet. Dann sind alle gleich behandelt; es kann niemand fischen; wenn das Verbot wieder aufgehoben wird, kann die Fischerei wieder aufgenommen werden. Ich kann bemerken, dass sich die Landwirte im St. Immertal mit dieser Lösung, die eine ganz bedeutende Verbesserung darstellt, einverstanden erklärt haben. Wir glauben, damit alle Interessen angemessen berücksichtigt zu haben. Die vorberatenden Behörden haben lange über diese Frage diskutiert, auch die Justizdirektion ist eingehend konsultiert worden. Was wir hier vorlegen, ist das Ergebnis dieser Beratungen, das wir Ihnen zur Genehmigung empfehlen möchten.

**Engel.** Zu Alinea 3 von Art. 16, Schlussatz, muss ich doch noch einige Aufklärung haben. Es heisst da: «Wird der Zutritt verweigert, so gilt die betreffende Uferstrecke als Schonrevier.» Wie soll dieses Schongebiet abgegrenzt werden, namentlich nach der Tiefe in den See hinaus? Wenn man auf eine gewisse Tiefe hinaus gehen sollte, wird die Fischerei an einem Grossteil des linken Bielerseeufers nicht ausgeübt werden dürfen. Denn es werden dort eine Masse solcher Schongebiete entstehen. Stellen Sie sich vor, wie da die Fischerei mit der Schleppschnur soll betrieben werden können. Der Löffel müsste ununterbrochen herausgenommen und wieder hineingelegt werden. Aehnliche Verhältnisse werden sich auch am Thunersee zeigen.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Schongebiete haben für den See ganz untergeordnete Bedeutung. Sie gelten nur für die Fischerei vom Ufer aus. Wenn ich also durch den Garten des Herrn Engel zur Angelfischerei gehen will, so kann das unter Umständen verboten sein, nicht aber, wenn ich vom See her mich der Ufermauer dieses Gartens nähere. Wenn ein Fischereiinteressent verlangt, er wolle dem Ufer entlang angeln, so werden darüber Regierungsstatthalter und Regierungsrat zu entscheiden haben. Sprechen Sie ein Verbot aus, so gilt das für die Angelfischerei vom Ufer aus, die Fischerei mit dem Boot wird dadurch in keiner Weise berührt.

Anders liegen die Verhältnisse bei den Flüssen und Bächen, auf denen keine Schiffe fahren können. Herr Grossrat Engel wird sich also überzeugt haben, dass die Sache wesentlich einfacher ist, als er meint. Die näheren Bestimmungen werden von der Regierung festgelegt, die nach Anhörung der Fischereikommission entscheiden wird. Die ganze Bestimmung hat doch nur den Sinn, dass das eigentliche Privateigentum nicht betreten werden soll ohne Einwilligung des Besitzers. Wenn aber der Besitzer erklärt, er wolle nicht, dass jemand durch seinen Garten gehe, so kann auch er von seinem Garten aus nicht Angelfischerei treiben.

**Engel.** Ich bin vollständig befriedigt.

**Stauffer.** Ich möchte noch über einen andern Punkt Auskunft. In der Fachpresse und in den landwirtschaftlichen Schulen wird die Fischzucht, die sog. Teichwirtschaft empfohlen. Wie verhält es sich nun, wenn ein Grundeigentümer von einem öffentlichen Gewässer, in welchem der Staat die Fischenz besitzt, eine kleine Ableitung macht und einen sog. Weiher erstellt, in welchem er für sich Fischzucht betreibt? Er wird im Interesse seiner Pfleglinge den Wasserzufluss so einrichten, dass die Fische nicht hinausgehen können. Nach der Erklärung, die der Herr Forstdirektor gegeben hat, könnte man annehmen, dass auch da der Staat ein Fischereirecht geltend macht. Ich möchte nun Auskunft, ob der Eigentümer wirklich selbst das Recht hat, über seine Weiher zu befehlen.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann nur wiederholen, was ich Herrn

Bürki gesagt habe. Sobald Herr Stauffer Wasser aus der Emme auf sein Grundeigentum ableiten will, so muss er erstens hiezu von der Baudirektion die Bewilligung haben. Wenn nun ein Weiher entsteht, so gehört das Fischereirecht dem Staat. Wir sind aber im Einzelfall bereit, mit dem Betreffenden ein Abkommen zu treffen. Es wird nur sehr schwer sein, das Abkommen so zu machen, dass die Fische aus der Emme nicht hineingehen. Hinausgehen können sie nicht ohne Einwilligung des Herrn Stauffer. Wenn also jemand das Wasser eines öffentlichen Gewässers benützen will, so muss er ein Opfer auf den Altar der Fischerei legen. Das ist eine Ordnung der Angelegenheit, die zwischen den betreffenden Privateigentümern und der Forstdirektion stattfinden muss. Wenn einer einen solchen Weiher errichtet, so hat er nicht ohne weiteres das Recht, zu erklären, diese Fische gehören nun ihm. Wenn Teichwirtschaft getrieben werden soll, wie das in Deutschland in grossem Masstabe der Fall ist, so werden wir bereit sein, mit den betreffenden Grundeigentümern Abkommen zu treffen, damit sie nachher ihre Teiche bewirtschaften können, ohne dass sie von der öffentlichen Fischerei berührt werden.

**Bühlmann.** Ich begreife ohne weiteres die Ordnung zum Schutze des Grundeigentums. Das sind Bestimmungen, die jedermann begrüssen muss. Nun sind aber doch gewisse Unklarheiten vorhanden. Wir haben neben den Patent- und Pachtfischern, für die das Gesetz seine Ordnung aufstellt, noch private Fischereiberechtigte, deren Rechte vorbehalten sind. Nun sind mir zufällig eine Reihe von Fällen bekannt, wo private Fischereiberechtigte, die seinerzeit ihre Fischereirechte um viel Geld vom Staat oder von privaten Eigentümern gekauft haben, eigentlich ihr Recht gar nicht mehr ausüben können, ohne riskieren zu müssen, gebüsst zu werden, weil sie gar nicht mehr zu ihren Bächen kommen können. Es gibt eine ganze Reihe von Bachstrecken, zu denen weder ein öffentlicher noch ein privater Weg führt, wo man einfach genötigt ist, über kultiviertes Land zu gehen. Selbstverständlich wird der private Fischereiberechtigte den Grundeigentümer soweit vor Schaden bewahren, als er nur kann, aber wenn er sein teuer erkauftes Fischereirecht soll ausüben können, so muss er die Grundstücke überqueren. Jetzt darf er das nicht mehr; es ist verboten, über kultiviertes Land zum Bach zu gehen. Also könnte der private Fischereiberechtigte, trotzdem er seinerzeit das Recht mit viel Geld erworben hat, dieses gar nicht mehr ausüben. Wir wissen, dass vielen Grundeigentümern diese Fischereirechte im Wege sind. Diese werden nun solche Fischereiberechtigte einfach anzeigen, und dann müssen sie Busse bezahlen und zwar Busse von 1—40 Fr. Da möchte ich anfragen, wie der Herr Forstdirektor diese Frage anschaut, ob diese Bestimmung auch gilt für private Fischereiberechtigte.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Soweit ich konstatieren konnte, wird in den privaten Fischereirechten auch darüber statuiert, wo der Zugang ist. Wenn eine solche Bestimmung in dem Privatvertrage fehlt, dann habe ich allerdings die Auffassung, dass der betreffende Fischereipächter sich mit dem Grundeigentümer einigen muss, wenn er über kultivierte Grundstücke gehen will. Die Formulierung, die man da gewählt hat, bedeutet ohne weiteres, dass man im Winter über die Grundstücke gehen kann, da dann kein Schaden entstehen wird. Im übrigen spielt die Sache eine untergeordnete Rolle. Es sind verhältnismässig ganz wenige Fischenzen im Kanton Bern, die man nicht durch Fuss- oder Feldwege erreichen kann. Im weitern möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Forstdirektion, wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, besondere dauernde oder auf bestimmte Zeit gültige Uferbetretungsverbote erlassen kann. Es steht jedem Grundeigentümer frei, das Betreten seines Landes zu verbieten. Dafür ist eine Busse von 1—40 Fr. vorgesehen. Unabhängig davon haben wir die Kompetenz der Forstdirektion, die Uferstrecken während gewisser Zeiten, wo grosser Schaden entstehen kann, mit Verbot zu belegen. Das Betretungsverbot des Grundeigentümers hat für die Fischereiberechtigten keine Wirkung, indem das Fischereiregal vorgeht. Aber die Forstdirektion kann gewisse Uferstrecken dauernd oder vorübergehend verbieten. Die Befürchtungen, die Herr Grossrat Bühlmann geäussert hat, teile ich nicht. Es kann sich da nur um wenige Spezialfälle handeln.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 16. Der Fischereiberechtigte ist befugt, zum Zwecke der Ausübung der Fischerei das Ufer und das Flussbett, sowie die öffentlichen Brücken und Stege zu betreten.

Als Ufer gilt die natürliche Uferlinie oder, bei niedrigem Wasserstande, die jeweilige Wasserlinie.

Eingefriedigte Hofräume und Gärten dürfen jedoch, sofern im besondern Falle nicht behördlich darüber entschieden worden ist, ohne Zustimmung des Grundeigentümers nicht betreten werden. Wird der Zutritt verweigert, so gilt die betreffende Uferstrecke als Schonrevier.

Im Streitfalle entscheidet über die Betretungsbefugnis der Regierungsstatthalter unter billiger Abwägung der Interessen des Eigentümers einerseits und des Fischereiberechtigten anderseits. Der Rekurs an den Regierungsrat bleibt vorbehalten.

Der Regierungsrat kann über diese Verhältnisse durch eine Verordnung das Nähere bestimmen.

---

Art. 16bis, ter und quater.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 16bis. Das Durchqueren der kultivierten Grundstücke zum Zwecke der Erreichung des Ufers ist ohne Erlaubnis des Grundeigentümers verboten. Ebenso ist es verboten, am Ufer, an Schleusen, Wehren, Fischstegen und anderen derartigen Bauten ohne Ermächtigung von zuständiger Seite irgendwelche Veränderungen vorzunehmen.

Art. 16ter. Der Fischereiberechtigte hat bei der Ausübung der Fischerei jede Beschädigung des

Grundeigentums tunlichst zu vermeiden. Er haftet für den Schaden, den er durch das Betreten der Grundstücke stiftet. Die Fischereipächter haben für allfällig von ihnen verursachten Schaden eine Kaution zu leisten, deren Art und Höhe im einzelnen Falle von der Forstdirektion bestimmt wird.

Für Schaden, welchen Unmündige verursachen, haften deren gesetzliche Vertreter.

In Fällen, wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Forstdirektion zum Schutze des Kulturlandes oder gewerblicher Anlagen besondere dauernde oder auf bestimmte Zeit gültige Uferbetretungsverbote erlassen.

Ein Rechtsvorschlag gegen das Verbot ist nicht zulässig. — Diese Verbote sind im Amtsblatt und in den betreffenden Amtsanzeigern zu veröffentlichen. — Ein Verbotsanschlag hat nur im Falle dauernder Verbotlegung zu erfolgen.

Art. 16quater. Die Patentfischer haben bei Ausübung der Fischerei das Patent den Fischereiaufsichtsorganen, den Flurhütern und den Besitzern der anstossenden Grundstücke auf Verlangen vorzuweisen.

---

Art. 17.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 17. Kleinere Fischgewässer, die durch Kulturland fliessen, sind in der Regel pachtweise an Einzelpersonen zu vergeben.

---

Art. 18.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist sowohl in der ersten Lesung als auch durch spätere Eingaben gewünscht worden, man möchte die Zeiten, wo nicht gefischt werden darf, etwas mehr den eigentlichen Tages- und Nachtzeiten anpassen. Wir haben daher eine kleine Abänderung vorgenommen, die wir Ihnen zur Genehmigung empfehlen möchten.

**v. Fischer,** Präsident der Kommission. Die Abänderung besteht lediglich darin, dass für den Monat März die Fischerei erlaubt ist bis abends 7 Uhr, während man in der ersten Lesung nur bis 6 Uhr ging. Im August wurde die Berechtigung ausgedehnt bis 9 Uhr abends, vorher nur bis 8 Uhr. Es ist zur Begründung darauf hingewiesen worden, dass viele Leute tagsüber der Fischerei nicht nachgehen können, also auf die Morgen- und Abendstunden beschränkt sind. In dieser Beziehung soll man etwas weitherzig sein.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 18. Die Angelfischerei während der Nachtzeit, unter Vorbehalt der Fischerei mit Schäublig und Setzangel, ist untersagt. Der Regierungsrat kann von diesem Verbot Ausnahmen gestatten. Als Nachtzeit gilt in den Monaten

November, Dezember, Januar, Februar: die Zeit von 17—7 Uhr.
Oktober, März: . . . die Zeit von 19—6 Uhr.
April, Mai, September: die Zeit von 20—5 Uhr.
August: . . . . . die Zeit von 21—5 Uhr.
Juni, Juli: . . . . . die Zeit von 22—4 Uhr.

---

Art. 19.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die kleine Aenderung bezieht sich darauf, dass auch die Jagdgarnfischerei in den Seen am Sonntag verboten sein soll.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 19. An Sonn- und staatlich anerkannten Festtagen ist jede Ausübung der Netz- und Blattfischerei in den fliessenden Gewässern, sowie der Zuggarn- und Jagdgarnfischerei in den Seen verboten.

Besondere Bewilligungen der Forstdirektion für die Laichfischerei sind vorbehalten.

---

Art. 20.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 20. Der Staat unterstützt die Fischzucht durch Errichtung und Betrieb eigener oder die Subventionierung privater Zuchtanstalten.

---

Art. 21.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 21. Die Ausübung der Laichfischerei auf die einer Schonzeit unterliegenden Fischarten darf nur mit Bewilligung der Forstdirektion und im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorschriften erfolgen. In die bezüglichen Bewilligungen sind die notwendigen Bestimmungen aufzunehmen, welche die rationelle Durchführung des Laichfischfanges und die Gewinnung von Brutmaterial sichern. Der Laichfischfang ist durch die Forstdirektion einer sachgemässen Kontrolle zu unterstellen.

Die Forstdirektion kann ferner für die Gewinnung von Brutmaterial von Fischarten, welche einer Schonzeit nicht unterliegen, besondere Anordnungen treffen.

---

Art. 22.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 22. Die Konzessionäre von gewerblichen Anlagen und von Wasserwerken sind verpflichtet, jederzeit die Massnahmen zu treffen, die die kantonalen Behörden im Interesse der Fischerei verlangen.

Die gleiche Verpflichtung besteht für Anstalten, Fabriken und Gemeinwesen, welche Fischereigewässer durch schädliche Abgänge verunreinigen.

Der Regierungsrat ordnet das Nähere nach Anhörung der Beteiligten; er ist berechtigt, in Fällen, wo die genannten Konzessionäre, Anstalten und Gemeinwesen, der von der Behörde ergangenen Aufforderung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, die verlangten Massnahmen auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.

Bei Meliorationen, Korrektionen und Kanalisierungen ist den Bedürfnissen der Fischerei so weit möglich Rechnung zu tragen.

Die Projekte für derartige Unternehmungen sind zur Wahrung der Fischereiinteressen vor ihrer Behandlung durch den Regierungsrat der Forstdirektion zur Begutachtung zu übermitteln.

Ueber die Durchführung von Bachabschlägen und Wässerungen kann der Regierungsrat die notwendig erscheinenden Vorschriften erlassen.

---

Art. 23.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel hat eine redaktionelle Aenderung erfahren. Wenn man die Fassung der ersten Lesung wörtlich nehmen wollte, so hätte sich dieses Verbot der Forstdirektion an die Enten und Gänse gerichtet. Diese würden sich um das Verbot sehr wenig bekümmert haben. Daher haben wir eine neue Fassung gesucht.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 23. Die Forstdirektion kann, um der Schädigung des Fischbestandes vorzubeugen, die Haltung von Enten und Gänsen in Fischereigewässern während der Forellenschonzeit und den darauffolgenden zwei Monaten verbieten.

---

Art. 24.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 24. Der Regierungsrat ist ermächtigt, auf Verlangen der Fischereikommission zur Beschaffung fischereiwirtschaftlicher Grundlagen, für Gewässer, die nicht Gegenstand von Privat-Fischereirechten sind, zu jeder Zeit eine allgemeine oder auf bestimmte Fischarten beschränkte Fischfangstatistik durchzuführen und die hiefür notwendigen Vorschriften zu erlassen.

---

Art. 25.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 25. Von den Erträgnissen aus der Erteilung der Fischereiberechtigung sind mindestens 50 % für die Fischereiaufsicht und für die Hebung und Förderung der Fischerei zu verwenden, wobei namentlich die bezüglichen Bestrebungen der Fischereivereine zu unterstützen sind; 10 % der Einnahmen sind für den Rückkauf von Fischereirechten bestimmt. Der Rest fällt in die Staatskasse.

---

Art. 26 und 27.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben auch Leute, die nicht eigentlich die Fischerei ausüben, die aber Freunde der Fischerei sind und die sich unter Umständen dafür interessieren oder als Experten zu haben sind. Um den Kreis nicht zu eng zu ziehen, haben wir von fischereikundigen Personen gesprochen, statt von patentierten Fischern.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 26. Der Regierungsrat und die Forstdirektion üben ihre Aufsicht nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Fischerei aus.

Art. 27. Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet in Fischereiaufsichtskreise ein. Für jeden Aufsichtskreis ist ordentlicherweise je ein ständiger Fischereiaufseher anzustellen und angemessen zu besolden.

Zur Kontrolle der Laichfischerei und der künstlichen Fischzucht können den Fischereiaufsehern jeweilen Gehülfen beigegeben werden.

Die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden, sowie die Bannwarte, Wildhüter, Weg- und Schwellenmeister sind zur Ausübung der Fischereipolizei verpflichtet, soweit ihnen ihr Hauptdienst es gestattet.

Fischereikundige Personen, welche von Behörden oder von kantonal-bernischen Fischereivereinen als geeignet empfohlen werden, können von der Forstdirektion als freiwillige Fischereiaufseher bezeichnet werden. Sie sind in dieser Eigenschaft vom zuständigen Regierungsstatthalter zu beeidigen.

---

Art. 28.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 28. Die beeidigten, vom Staat besoldeten ständigen Fischereiaufseher gelten bei der Verfolgung von Widerhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften über die Fischerei, als Organe der gerichtlichen Polizei.

Die Forstdirektion sorgt für ihre gehörige Ausbildung und Instruktion.

---

Art. 29.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe hier nur noch eine kurze Erklärung abzugeben. Es ist von Wasserwerkbesitzern gefragt worden, ob sie in der Fischereikommission auch eine Vertretung haben. Ich habe immer die Auffassung gehabt, dass das der Fall sein soll. Man wird in diese Fischereikommission vor allem aus Vertreter des Fischereigewerbes wählen: Berufsfischer und Sportfischer. Man wird aber auch den Inhabern der Wasserrechtskonzessionen eine Vertretung einräumen, indem es häufig vorkommen wird, dass Fragen über die Befischung von Gewerbekanälen auftauchen oder Betretungsverbote usw.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art 29. Zur Begutachtung und Vorberatung von wichtigen die Fischerei betreffenden Verordnungen und Massnahmen wird der Forstdirektion eine Fischereikommission beigegeben, welche, mit dem Forstdirektor als Präsidenten, 9 Mitglieder zählt und auf eine Amtsdauer von je 4 Jahren vom Regierungsrat gewählt wird. In der Fischereikommission sollen die Interessen der verschiedenen Gewässergebiete des Kantons angemessen vertreten sein.

---

Art. 30.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 30. Der Eigentümer eines privaten Fischereirechtes kann darüber in den Schranken der Rechtsordnung, insbesondere der eidgenössischen und kantonalen Fischereigesetzgebung verfügen.

---

Art. 31.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 31. Das Eigentum an einem Fischereirecht wird vom Inkrafttreten des Gesetzes hinweg durch schriftlichen Fischenzenkaufvertrag erworben. Diese Verträge bedürfen zur Rechtskraft Dritten gegenüber der Eintragung in ein Verschreibungsprotokoll, das amtsbezirksweise geführt wird. Das Nähere über dieses Protokoll bestimmt der Regierungsrat durch eine Verordnung.

Eine Eintragung der Verträge in das Grundbuch findet nicht statt.

---

Art. 32.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 32. Der Uebergang des Eigentums am Fischereirecht wird in demjenigen Amtsbezirk veröffentlicht, in dem sich der betreffende Gewässerabschnitt befindet.

---

Art. 33.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 33. An den privaten Fischereirechten kann ein Pfandrecht durch Eintrag in das Verschreibungsprotokoll bestellt werden.

---

Art. 34.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 34. Der Staat ist berechtigt, die nach dem Jahre 1865 veräusserten Fischereirechte an der Sorne, Birs, Zulg, der alten Aare und der Gürbe zurückzukaufen.

Zum Rückkauf anderer Fischereirechte ist der Staat, auf Gesuch der Mehrheit der Anstösser an den Regierungsrat, berechtigt.

Die Mehrheit der Anstösser berechnet sich nach der Uferlänge.

---

Art. 35.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 35. Die Fischereirechte sind entweder durch freihändigen Ankauf oder durch Zwangs-

enteignung zu erwerben, wobei das Recht auf zwangsweisen Erwerb vom Grossen Rat zu erteilen ist. Das kantonale Gesetz vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums findet sinngemässe Anwendung.

Art. 36.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 36. Fischenzen, die gemeinschaftlich von den Anstössern des betreffenden Gewässers losgekauft worden sind, sind in ihrem wirtschaftlichen Zusammenhang zu erhalten.

Wird dieser Bestimmung zuwidergehandelt, so hat der Staat das Recht, diese Fischenzen auf dem Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Art. 37.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die neue Redaktion entspricht einer Anregung des Herrn Grossrat Stucki, der darauf aufmerksam gemacht hat, dass wohl unterschieden werden muss zwischen der Verbotlegung der Forstdirektion und durch die einzelnen Eigentümer. Nun ahndet das Bundesgesetz die Vergehen gegen Fischerei und Jagd durch Strafbestimmungen. Allein es gibt hie und da Delikte, die im Bundesgesetz nicht enthalten sind, wo man infolgedessen Strafbestimmungen haben muss. Nun sind hier die einzelnen Artikel besonders aufgeführt, die neben den Bestimmungen der Bundesgesetze mit Bussen bedroht sind. Es sind immer nur wenige Fälle, die in Frage kommen, aber man muss einen Artikel haben, in welchem eine gewisse Strafbefugnis erteilt wird. Wenn die Vergehen im Bundesgesetz nicht genannt sind, so könnte man lang Bestimmungen aufnehmen; wenn keine Bussenandrohung vorhanden ist, kann der Richter auch keine Bussen aussprechen. Diese Angelegenheit hat zu einer eingehenden Prüfung durch die Justizdirektion geführt und man hat sich schliesslich auf die vorgeschlagene Redaktion geeinigt.

**v. Fischer,** Präsident der Kommission. Die Praxis in der bernischen Gesetzgebung bezüglich der Aufnahme von Strafbestimmungen war bisher schwankend. In einzelnen Gesetzen hat man es gemacht, wie das hier in der ersten Lesung beschlossen worden ist. Man hat eine ganz allgemeine Fassung aufgenommen, wobei es dann Sache des Richters blieb, zu sehen, ob im einzelnen Fall eine Widerhandlung gegen diese oder jene Bestimmung des Gesetzes vorliege. In andern Fällen hat man es so gemacht, dass man in den Strafbestimmungen die einzelnen Artikel angeführt hat, wo die Widerhandlung unter Strafe gestellt wird. Wir möchten nun das zweite Verfahren empfehlen. Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass diese Art der Präzisierung der einzelnen Deliktstatbestände vorzuziehen sei. Die andere Fassung ist für den Gesetzgeber einfacher, aber nachher begegnet der Richter den Schwierigkeiten bei der Anwendung. Darum ist von Herrn Fürsprech Bühlmann, der Suppleant des Obergerichtes ist und deshalb gewisse Erfahrung hat in der Anwendung derartiger Bestimmungen, die Anregung gemacht worden, man sollte doch prüfen, ob man nicht in Art. 37 die einzelnen Bestimmungen aufzählen wolle, gegen die die Widerhandlung unter Strafe gestellt wird. Wir haben gefunden, diese Anregung sei zweckmässig und haben ihr Folge gegeben. Für den Fall, dass aber irgend etwas vergessen sein sollte, haben wir noch das Wort «insbesondere» beigefügt, so dass es unter allen Umständen hinreichen sollte.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 37. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, insbesondere gegen die in Art. 7, 8, 15, 16, 16$^{bis}$, 16$^{ter}$, 16$^{quater}$, 18, 19, 21, 23 enthaltenen Bestimmungen oder gegen die in Vollzug des Gesetzes erlassenen Vorschriften und Verbote werden soweit nicht die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung zur Anwendung kommen, mit Busse von 20 Fr. bis 400 Fr. bestraft.

Wer ein Fischereipatent bezieht, ohne dazu berechtigt zu sein, wird bestraft wie ein Fischer, der kein Patent besitzt. Er hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Patentgebühr.

Art. 38.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 38. Der Richter hat in denjenigen Fällen, wo der Fischfang durch Unbefugte, ohne Patent- oder Pachttitel ausgeübt wird, die Beschlagnahme der zum Fang verwendeten Fanggeräte, sowie der erbeuteten Fische oder Krebse auszusprechen.

Art. 39.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 39. Beurteilt der Richter Uebertretungen dieses Gesetzes, sowie des Bundesgesetzes über die Fischerei und der zugehörigen kantonalen und eidgenössischen Erlasse, so würdigt er das Ergebnis der Beweisführung nach freiem Ermessen.

Immerhin bilden die Protokolle und Anzeigen der zur Fischereipolizei verpflichteten Personen über Tatsachen, welche sie in Ausübung ihrer Amtspflichten selbst wahrgenommen haben, vollen Beweis bis zum Nachweise ihrer Unrichtigkeit.

Von allen Urteilen und richterlichen Verfügungen ist der Forstdirektion innerhalb dreier Tage

Kenntnis zu geben und es sind ihr auf Verlangen die Strafakten zur Verfügung zu stellen.

Art. 40.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird Streichung des letzten Satzes, wonach für je 10 Fr. ein Tag Gefängnis zu rechnen ist, beantragt, mit dem Hinweis darauf, dass die Regelung dieser Angelegenheit im Strafprozess zu finden ist.

**v. Fischer,** Präsident der Kommission. Es ist besser, diese Bestimmung hier wegzulassen, indem im Laufe der Zeit die Berechnungsart wechseln kann. Das Bundesgesetz über die Fischerei vom Jahre 1888 enthält z. B. in seinen Strafbestimmungen die Anordnung, dass ein Tag Gefängnis einer Busse von 5 Fr. entspricht. Das ist allerdings seither auf eidgenössischem Boden auch geändert worden, indem man dort, wie im Kanton Bern im Jahre 1922, ein kleines Gesetz erlassen hat, wonach ein Tag Gefängnis gleich einer Busse von 10 Fr. zu rechnen ist. Ich will noch beifügen, dass unser alter bernischer Strafprozess aus den Fünfzigerjahren einen Tag Gefängnis gleich 4 Fr. Busse rechnet. Unter solchen Umständen ist es besser, diesen Satz wegzulassen; dann soll der Richter, der die Gesetze kennt, diese Umwandlung nach Massgabe der geltenden Bestimmungen vornehmen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 40. Werden Bussen ausgefällt, so soll für den Fall, dass sie nicht binnen 3 Monaten erhältlich sind, oder dass der Verurteilte zahlungsunfähig ist, im Urteil die Umwandlung in Gefängnisstrafen ausgesprochen werden.

Art. 41.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 41. Die Forstdirektion hat dem Verleider die Hälfte der ausgesprochenen Busse als Verleideranteil zuzuweisen.

Ist die Busse nicht erhältlich, oder wird sie durch Begnadigung erlassen oder herabgesetzt, so ist dem Verleider ein Drittel der ausgesprochenen Busse auszurichten.

Art. 42.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 42. Für die Fischerei in den Grenzgewässern kann der Regierungsrat in Vereinbarung mit den angrenzenden Kantonen vom Gesetz abweichende Bestimmungen erlassen.

Art. 43.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 43. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bundesrat auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug der Bundesgesetzgebung und des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Alle Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, die mit diesem Gesetze nicht übereinstimmen, sind aufgehoben, nämlich:

1. Das Gesetz über die Ausübung der Fischerei vom 26. Hornung 1833.
2. Das Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter betreffend das Fischen mit Fallen vom 2. Februar 1844.
3. Das Vollziehungsdekret über die Fischerei vom 28. November 1877.
4. Der Beschluss des Grossen Rates betreffend authentische Auslegung des § 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1833 über die Ausübung der Fischerei vom 20. Mai 1896.
5. Der Regierungsratsbeschluss vom 27. September 1911 betreffend das Fischen mit der Setzbähre.
6. Der Regierungsratsbeschluss vom 22. März 1912 betreffend die Fischerei in der Sense und Saane.
7. Der Regierungsratsbeschluss betreffend die Fischerei in der alten Aare vom 19. März 1915.

Titel und Ingress.

Angenommen.

**Beschluss:**

Gesetz
über
die Fischerei.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

M. **Chopard.** Je ne veux pas revenir sur l'un ou l'autre des articles de la loi, mais je veux protester contre les paroles malveillantes prononcées à mon égard par mon collègue M. Balmer.

M. Balmer m'a reproché de vouloir faire de la popularité ici, parce que j'avais eu le « culot » — si l'on peut dire, de faire une proposition tendant à modifier

l'article 2. Il faut croire que ma proposition n'avait pas des conséquences telles que mon collègue Balmer le pensait et qu'il ne pouvait, quant à lui, supporter, vu qu'un autre député du Grand Conseil a pu appuyer ma proposition. Je crois au contraire que mon collègue M. Balmer a déjà eu l'occasion de se rendre compte que son attitude relative à la loi sur la pêche ne l'a pas rendu très populaire, qu'il a voulu déverser sa mauvaise humeur contre moi. Je lui fais remarquer que je ne suis pour rien dans l'élaboration de la loi sur la pêche. S'il n'avait tenu qu'à moi, on aurait laissé complètement de côté cette affaire. M. Balmer a dit aussi qu'il fallait de l'argent pour arriver à quelque chose. Sans doute, mais je ne suis pas d'accord que l'on fasse payer toujours davantage d'impôts aux pauvres diables. J'estime que si l'on fait payer une taxe aux pêcheurs à la ligne dans les lacs, l'on commet une injustice envers eux. Le canton pourra dépenser des milliers et milliers de francs pour peupler les lacs et acheter des alevins, cela ne profitera qu'à ceux qui pêchent au filet, aux pêcheurs professionnels; ce sont eux qui en retireront un avantage. Le pauvre diable de pêcheur à la ligne n'est pas là pour garnir le gousset des pêcheurs professionnels. Je combattrai jusqu'au bout la disposition que j'ai critiquée.

**Präsident.** Ich möchte Ihnen beantragen, die Behandlung des zurückgelegten Art. 10 und die Schlussabstimmung auf den Mittwoch zu verschieben. (Zustimmung.)

Schluss der Sitzung um $5^1/_2$ Uhr.

*Der Redakteur:*
**Vollenweider.**

# Zweite Sitzung.

**Dienstag den 10. November 1925,**

vormittags $8^1/_4$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schneeberger.

Der Namensaufruf verzeigt 197 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Cueni, Freiburghaus, Hauswirth, Hennet, Howald, Jenny (Uettligen), Indermühle (Bern), Iseli (Spiez), Kästli, Leuenberger, Mosimann, Müller (Seftigen), Osterwalder, Siegenthaler (Thun), Steiner, Woker; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abrecht, Amstutz, Bieri, Choffat, Choulat, Hiltbrunner, Kohler, Schlappach, Siegenthaler (Trub), Wuilleumier.

**Präsident.** Zur Behandlung kommt zunächst die Motion Neuenschwander, die in Verbindung steht mit dem Bericht der Sparkommission. Wenn der Rat einverstanden ist, würde ich vorerst Herrn Neuenschwander das Wort zur Begründung seiner Motion erteilen, dann dem Präsidenten der Sparkommission zu seinem Bericht, und dann würde die allgemeine Diskussion über beide Geschäfte eröffnet. (Zustimmung.)

## Tagesordnung:

### Motion der Herren Grossräte Neuenschwander (Oberdiessbach) und Mitunterzeichner betreffend Drucklegung des Berichtes der Staatswirtschaftskommission zum Staatsverwaltungsbericht.

(Siehe Seite 318 hievor.)

**Neuenschwander** (Oberdiessbach). Der Sprechende und einige Kollegen haben am 17. September abhin folgende Motion eingereicht: «Der Regierungsrat wird ersucht, die Frage zu prüfen, ob nicht aus Sparsamkeits- und Zweckmässigkeitsgründen die Berichte der Staatswirtschaftskommission über den Staatsverwaltungsbericht den Mitgliedern des Grossen Rates wieder rechtzeitig gedruckt zugestellt werden sollten.»

Der Sprechende war jedenfalls nicht der einzige, der überrascht war, und ich kann schon sagen, unangenehm überrascht, als bei Anlass der Behandlung

des Staatsverwaltungsberichtes kein gedruckter Bericht der Staatswirtschaftskommission vorlag, während seit langen Jahren den Mitgliedern des Rates jeweilen rechtzeitig ein solcher Bericht zugestellt worden war. Seit Jahrzehnten hatten wir diese Einrichtung, und es wurde durch die Ratsmitglieder sehr begrüsst, dass man in dieser Weise einen Auszug aus den Berichten der verschiedenen Direktionen erhielt. Umso weniger konnten wir es nun begreifen, dass eine Einrichtung, die sich seit 30 Jahren bewährt hat, ohne lange Ueberlegung beseitigt wurde. Ich glaube nicht, dass eine genaue Prüfung dieser Frage stattgefunden hat; wenn auch von Seite der Sparkommission ein bezüglicher Wunsch an die Staatswirtschaftskommission gerichtet wurde, so hätte diese die Angelegenheit doch etwas genauer untersuchen dürfen.

Zur Sache selbst ist folgendes zu sagen: Wenn man die Abschaffung dieser Berichte aus Ersparnisgründen vornehmen will, so muss man sich vorerst fragen, wieviel die Drucklegung denn kostet. Ich habe auf der Staatskanzlei erfahren, dass sie im Maximum 1000 Fr. pro Jahr ausmacht. Rein zahlenmässig betrachtet, würde das eine Reduktion des Budgets bedeuten; in der praktischen Auswirkung kommt es aber gerade auf das Gegenteil heraus. Es ist klar, dass die Staatswirtschaftskommission verpflichtet ist, sich die Berichte der verschiedenen Direktionen genau anzusehen. Sie besucht jeweilen die Direktionen, nimmt Rücksprache mit den Herren Regierungsräten, dort werden einzelne Fragen besprochen, und das Resultat dieser Verhandlungen wurde jeweilen im gedruckten Bericht der Staatswirtschaftskommission niedergelegt. Es muss auch in Zukunft so vorgegangen werden; denn die Staatswirtschaftskommission als direkte Aufsichtsbehörde der Regierung hat sich genau zu vergewissern, ob die Arbeit auf den Direktionen richtig geleistet wird, und zwar nicht nur durch den Chef, also den Regierungsrat selbst, sondern auch durch die ihm unterstellten Organe. Es liegt nun auf der Hand, dass, wenn kein gedruckter Bericht erscheint, in den Sitzungen des Grossen Rates, wo der Staatsverwaltungsbericht zur Behandlung kommt, die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission um so eingehender berichten müssen. Schon in der letzten Session konnten wir die Feststellung machen, dass die Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes mehr Zeit in Anspruch nahm als in den frühern Jahren. Sie erinnern sich, dass die Referenten der Staatswirtschaftskommission sonst jeweilen sagten, ihr Bericht liege schriftlich vor, man nehme an, dieser Kommentar sei gelesen worden, und könne deshalb die mündliche Berichterstattung abkürzen. Tatsächlich war nun gerade in der letzten Septembersession ungefähr ein halber Tag länger nötig, um die Berichte der einzelnen Direktionen zu erledigen. Was eine Sitzung des Grossen Rates kostet, ist leicht auszurechnen; im Minimum macht es jedenfalls 3000 Fr. aus. Und nun machen Sie die Rechnung selber: Am einen Ort spart man 1000 Fr., am andern Ort gibt man deswegen 3000 Fr. mehr aus; es ergibt sich also eine effektive Mehrausgabe von 2000 Fr. Sie sehen, dass es also nicht nur aus Zweckmässigkeitsgründen, sondern auch, wie es in der Motion heisst, aus Sparsamkeitsrücksichten gegeben ist, das frühere Verfahren wieder einzuführen und durch die Drucklegung des Berichtes der Staatswirtschaftskommission einer Verlängerung der Diskussion im Rat vorzubeugen.

Es ist durchaus in Ordnung, dass man angesichts des prekären Standes unserer Finanzen danach trachtet, in der ganzen Staatsverwaltung Sparmassnahmen durchzuführen. Aber ich glaube, man sollte am richtigen Ort sparen. So lassen sich beim Staatsverwaltungsbericht selber Einsparungen machen. Ich betrachte es nicht als eine Notwendigkeit, dass wir jeweilen ein so dickes Buch erhalten, das die Tätigkeit der Direktionen bis in alle Einzelheiten hinein schildert. Ich muss zwar anerkennen, dass man, in Befolgung der seinerzeit im Grossen Rat geäusserten Wünsche, den Bericht schon etwas verkürzt hat; die Bemerkungen der Herren Regierungsräte sind ziemlich knapp gehalten, kurz und bündig abgefasst; es stehen aber immer noch Dinge im Bericht, die man einfacher gestalten, eventuell auch ganz weglassen könnte. Die Berichte weisen eine grosse Menge statistisches Material auf. Diese Tabellen sind an und für sich interessant; ich glaube aber nicht, dass es notwendig ist, sie alljährlich wieder zu bringen. So umfasst z. B. der Bericht über das Armenwesen volle 25 Druckseiten. Das scheint mir etwas viel zu sein; ich glaube, es würde genügen, wenn man auch weniger ausführlich die nötigen Zahlen und Daten bietet. Dasselbe ist der Fall bei der Landwirtschafts- und Forstdirektion. Die Direktion des Innern bietet in ihrem Bericht eine sehr ausführliche Statistik über das Lehrlingswesen. Von so kolossaler Bedeutung ist die Sache doch nicht, dass man derart in die Details gehen muss. Auch die Baudirektion wird etwas ausführlich, und sogar das Obergericht bedient sich in seinem Bericht der Tabellen. Ich will nicht näher auf diese Einzelheiten eintreten; es ist das dann Sache der Sparkommission. Ich glaube aber behaupten zu dürfen, dass es genügen sollte, wenn man nur alle zwei oder drei Jahre solche statistische Angaben und Tabellen bringt.

So lassen sich im Staatsverwaltungsbericht selber Einsparungen machen, die dann mehr betragen als die Ausgaben für die Drucklegung des Berichtes der Staatswirtschaftskommission. Der Bericht über die Staatsverwaltung kostet nach Mitteilung der Staatskanzlei 18,000 Fr.; es wäre meines Erachtens sehr wohl möglich, da einige tausend Franken einzusparen. Ich möchte diesen Gedanken in Form eines Wunsches sowohl an die Regierung wie auch an die sogenannte Sparkommission richten.

Ausser den bereits erwähnten Gründen, die für eine Drucklegung des Berichtes der Staatswirtschaftskommission sprechen, kommt noch ein weiterer Punkt von grösster Bedeutung in Betracht. Es sind das die Postulate, die die Staatswirtschaftskommission jeweilen bei Anlass ihrer Berichterstattung stellt. Seit vielen Jahren schon spielen diese Postulate eine grosse Rolle. Ich will nur an eines erinnern, das vor etwa 12 Jahren gestellt wurde und das sich mit der Besoldungsreform befasste. Anlässlich der ersten Behandlung wurde die Einführung der Hülfs- und Pensionskasse beschlossen; dann hat sich die ganze Besoldungsfrage weiter entwickelt, wie es Ihnen wohl noch in Erinnerung steht. In Anbetracht der Wichtigkeit der Fragen, die auf diesem Wege oft von der Staatswirtschaftskommission angeschnitten werden, wird jedermann zugeben, dass es von Bedeutung ist, dass jedes Mitglied des Rates diese Postulate gedruckt in die Hände bekommt, bevor sie im Rate mündlich besprochen werden. Sehr oft ist es auch wünschbar, dass diese Postulate vorher noch in den Fraktionen besprochen werden.

Diese Frage ist keine politische, weshalb ich annehme, dass die heutige Motion von Seiten der Mehrheitspartei nicht wieder abgelehnt wird, weil sie zufällig von freisinniger Seite stammt. Nach meiner Meinung ist es mehr eine organisatorische Frage, der wohl alle Fraktionen ohne weiteres zustimmen können, was ich namentlich von der Sparkommission wie auch von der Regierung glaube erwarten zu können.

---

## Bericht der Sparkommission des Grossen Rates.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen.)

**Guggisberg,** Präsident der Kommission. Gestatten Sie mir ein einleitendes Wort zum ersten Bericht der Sparkommission. Es ist Ihnen ein Bericht Nr. 1 mit Datum vom August 1925 ausgeteilt worden, der die Präsidialabteilung, die Militärdirektion und die Baudirektion behandelt, ferner kurze Abschnitte bringt über die Salzhandlung, die Polizeidirektion, die Finanzverwaltung und Verschiedenes. Wir haben die Absicht, in der heutigen Berichterstattung nicht über den Rahmen dieses gedruckten Berichtes hinauszugehen, weil die Lage für den Grossen Rat nicht die gleiche ist, wie beim Staatsverwaltungsbericht, wo den Ratsmitgliedern vorher ein Bericht zugestellt wird und nachher nur noch ergänzende Bemerkungen angebracht werden, während es für die Beratung des Berichtes der Sparkommission unbedingt notwendig ist, dass die Mitglieder vorher im Besitz des gedruckten Berichtes sind. So wird es nicht möglich sein, heute über die Polizeidirektion, die Finanzverwaltung und die Salzhandlung zu referieren, weil darüber den Herren Grossräten noch kein gedruckter Bericht zugestellt wurde. In der Sparkommission sind wir mit der Behandlung der Berichte über die Polizeidirektion wie auch über die Justizdirektion fertig; ein bezüglicher Bericht wird Ihnen nächstens zugehen.

Als die Sparkommission eingesetzt war und sie ihre erste Sitzung hielt, musste sie sich vorerst einigermassen klar werden über ihre staatsrechtliche Bedeutung und die Stellung innerhalb des ganzen Staatsorganismus. Es war das umso notwendiger, als die Sparkommission, wenigstens für die letzten Jahrzehnte, ein Novum war und weil es angezeigt erschien, in staatsrechtlicher Hinsicht eine scharfe Abgrenzung gegenüber der Staatswirtschaftskommission vorzunehmen.

Laut Staatsverfassung, Art. 26, Ziffer 7, hat der Grosse Rat die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung; ferner steht ihm die Genehmigung des Verwaltungsberichtes und der Staatsrechnung zu. Ziffer 19 bestimmt, dass über die formelle Ausführung dieser Oberaufsicht durch den Grossen Rat ein Geschäftsreglement zu erlassen sei, das den Geschäftsgang ordnet. Gestützt auf diese in der Verfassung niedergelegte Bestimmung hat dann der Grosse Rat am 24. Februar 1921 ein Geschäftsreglement erlassen, welches im allgemeinen ausführt, in welcher Art und Weise diese Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung vorzunehmen sei. Zu diesem Zweck hat der Grosse Rat drei ständige Kommissionen eingesetzt, nämlich eine Wahlprüfungskommission, eine Justizkommission und eine Staatswirtschaftskommission. Für andere Geschäfte können besondere Kommissionen eingesetzt werden.

Wie ist nun die Sparkommission im Verhältnis zu unserer Geschäftsordnung anzusehen? Ich glaube, man darf sie bezeichnen als eine vorübergehende ausserordentliche Untersuchungskommission für den gesamten Staatshaushalt. Gestützt auf diese Einstellung war es unbedingt nötig, namentlich in engem Zusammenarbeiten mit der Regierung zu bleiben. Ich glaube, schon allein rechtlich war diese Zusammenarbeit gegeben, weil nach Vorschrift des Geschäftsreglementes im allgemeinen die Regierung es ist, die dem Grossen Rat die Dekrets- und Gesetzesentwürfe unterbreitet. Wenn also die Sparkommission die Abänderung irgend eines Gesetzes oder Dekretes verlangen will, so ist nach Geschäftsordnung notwendig, dass das Geschäft auch von der Regierung behandelt wird.

Ausserdem waren auch praktische Erwägungen massgebend, dass man gemeinsam mit der Regierung diese Fragen behandelte. Hätte die Sparkommission dem Grossen Rat ein Geschäft unterbreiten wollen, ohne dass man vorerst der Regierung Gelegenheit gegeben hätte, dazu Stellung zu beziehen, so wäre in der weitern Behandlung eine Verzögerung eingetreten, weil der Grosse Rat seinerseits nichts anderes hätte tun können, als dem Regierungsrat die Frage zum Mitbericht zu unterbreiten. Schon in der ersten Sitzung der Sparkommission wurde grundsätzlich beschlossen, es solle innerhalb der Sparkommission gearbeitet werden gestützt auf Berichte des Regierungsrates. Wir erhielten dann von der Regierung die Berichte Nr. 1 und 2, die als Grundlage für unsere weitern Verhandlungen dienten. Die Regierung ihrerseits hat jeweilen gestützt auf Berichte ihres Treuhandbureaus und ihrer besondern Delegation, die sie schon 1921 eingesetzt hatte, ihre Beschlüsse gefasst und sie an die Sparkommission weitergeleitet. So ist Bericht Nr. 1 zustandegekommen, gestützt zunächst auf Anträge und Beschlüsse des Regierungsrates und auf spezielle Berichte der Subkommissionen.

Sie haben aus unserem Bericht gesehen, dass die Sparkommission nach ihrer Einsetzung sich in sieben Unterkommissionen geteilt hat, wobei jeweilen ein Mitglied als Vorsitzender der Subkommission bezeichnet wurde. Die Arbeit wurde dann unmittelbar nach der ersten Kommissionssitzung im März 1925 aufgenommen. Es wurde durch die Subkommissionen ein weitschichtiges Material verarbeitet und grosse Arbeit geleistet, wie es in den spätern Berichten der Sparkommission noch zum Ausdruck kommen wird. Wir hoffen, unsere Arbeiten so beschleunigen zu können, dass mit Abschluss unserer Legislaturperiode auch unsere Aufgabe zu Ende geführt sein wird. Das setzt voraus, dass der Grosse Rat sich noch einigemale mit dieser Frage befassen und vielleicht auch einmal im Frühling 1926 ein paar Tage speziell dieser Arbeit widmen wird. Wir haben das Bestreben, möglichst gründliche und gute Arbeit zu leisten, und hoffen auch, nach dem gegenwärtigen Stand der Arbeiten und nach der Arbeit in den einzelnen Subkommissionen zu urteilen, dass wir in steter Zusammenarbeit mit der Regierung für den Staatshaushalt und damit für das Bernervolk etwas Erspriessliches zustandebringen werden. Auf jeden Fall wird es dem Grossen Rat erst nach Abschluss der ganzen Arbeit möglich sein, sich ein genaues Urteil über dieselbe zu erlauben und zu dem

Schlusse zu kommen, ob es möglich ist, rein nur durch Sparmassnahmen, d. h. also durch Vermeidung von Geldausgaben, den Staat zu sanieren und Rechnung und Budget auf eine sichere Grundlage zu stellen. Ich glaube, wenn wir schliesslich auch nur dies erreichen werden, so haben wir doch schon positive Arbeit geleistet. Ob es daneben auch noch notwendig ist, Mehreinnahmen zu beschaffen, wird hoffentlich dann gestützt auf den Bericht der Sparkommission entschieden werden können.

**Präsident.** Die allgemeine Diskussion über das Eintreten auf diesen Bericht ist eröffnet. — Da sie nicht benutzt wird, gehen wir zur abteilungsweisen Behandlung des Berichtes über.

---

Präsidialabteilung.

**Guggisberg,** Präsident der Kommission. Da der Präsident dieser Kommission, Herr Minger, nicht anwesend ist, will ich an seiner Stelle referieren, wobei ich nicht wiederholen möchte, was im gedruckten Bericht schon gesagt ist. Die Subkommission hat namentlich die Staatskanzlei eingehend behandelt und dabei konstatieren können, dass von Seiten der Regierung wie des Vorstehers der Staatskanzlei schon vorgängig der Einsetzung der Sparkommission ganz bedeutende Einsparungen gemacht worden sind. Die Zahlen hierüber finden Sie auf Seite 2 des Berichtes. Ich will sie doch noch erwähnen, um Ihnen zu zeigen, wie die Verwaltung selbst alle Anstrengungen macht, um die Ausgaben zu reduzieren. 1921 betrugen die Kosten für allgemeine Drucksachen 199,521 Fr., 1924 noch 136,314 Franken. Beim Tagblatt des Grossen Rates und der Gesetzessammlung gingen die Ausgaben von 90,000 auf 33,000 Fr. hinab, und bei der französischen Uebersetzung des Tagblattes und der französischen Gesetzessammlung von 35,000 auf 6000 Fr.

Im Rahmen dieses Berichtes über die Präsidialabteilung ist auch die Motion Neuenschwander zu besprechen. Die Sparkommission hat sich sehr eingehend mit dieser Frage beschäftigt. Es handelt sich da nicht etwa um eine durch die Sparkommission erteilte Vorschrift, sondern wir schrieben der Staatswirtschaftskommission lediglich einen Brief, es sei der Wunsch der Sparkommission, dass die Berichte der Staatswirtschaftskommission an den Grossen Rat in Zukunft nicht mehr gedruckt werden möchten. Ich glaube, die Staatswirtschaftskommission hat sich dann diesem Wunsch angeschlossen; wenigstens ist der Bericht zum letzten Staatsverwaltungsbericht nicht mehr gedruckt, sondern es ist hier nur noch mündlich referiert worden. Der Präsident der Staatswirtschaftskommission hat mir allerdings gesagt, es sei über diesen Punkt in der Staatswirtschaftskommission kein Beschluss gefasst worden; es ist also Sache des Grossen Rates, heute nun zu entscheiden, ob diese Berichte in Zukunft noch gedruckt werden sollen oder nicht. Die Sparkommission ihrerseits ist der Auffassung, dass es nicht mehr geschehen sollte.

Erinnern wir uns, wie sich die Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes in den letzten Jahren abgewickelt hat. Wir haben rechtzeitig einen gedruckten Bericht erhalten, und anhand desselben hat der Kommissionsreferent dann mündlicht Bericht erstattet. Wir sagten uns, das sei zu viel; entweder lege man einen gedruckten Bericht vor und verzichte dann im Rate darauf, das Gedruckte nochmals vorzubringen, oder aber man referiere nur noch mündlich darüber. Wir hielten das zweite Verfahren für vorteilhafter, indem dann der Referent auch gleich die Stellungnahme der Staatswirtschaftskommission in der Sache klarlegen kann, und auch deswegen, weil das im Rat gesprochene Wort immer noch nachdrücklicher ist und mehr Wert hat, als wenn die Mitglieder einige Tage vor Sessionsbeginn, wo sie sonst viel zu tun haben, zum grossen Staatsverwaltungsbericht noch einen besondern Bericht der Staatswirtschaftskommission erhalten. Der Staatsverwaltungsbericht selber soll nicht gekürzt werden; er ist von historischem Wert, und es ist notwendig, dass die einzelnen Verwaltungsabteilungen Rechenschaft darüber ablegen, wie sie im verflossenen Jahr gearbeitet haben. Der Bericht der Staatswirtschaftskommission dagegen, der nur eine summarische Ergänzung des grossen Berichtes sein will, ist nach unserer Auffassung nicht so notwendig, wie Herr Grossrat Neuenschwander ihn geschildert hat. Wenn der schriftliche Bericht hier noch mündlich ergänzt wird und man nochmals in der gewohnten Breite darüber spricht, dann bedeutet das nicht mehr eine Ersparnis, sondern nach den Angaben des Herrn Neuenschwander haben wir dann mit einer Mehrausgabe von 4000 Fr. zu rechnen.

Aber ganz abgesehen von dieser praktischen Erwägung zeigt sich hier doch die Möglichkeit, eine kleine Ersparnis zu machen. Es sind 1000 Fr.; aber wir haben gefunden, dass gerade der Grosse Rat mit dem guten Beispiel vorangehen und wirklich die Einsparungen machen solle, die möglich sind. Wir machen keine grosse Geschichte daraus; aber es ist immer ein gutes Zeichen für eine Haushaltung, wenn sie im kleinen zu sparen weiss, und dasselbe gilt auch für eine Verwaltung; es macht das nach aussen einen vorzüglichen Eindruck. Die 1000 Fr. kann der Staat sich schliesslich noch leisten; es handelt sich für uns nicht um diese, sondern darum, ob der Grosse Rat dort, wo es möglich ist, seine Ausgaben einzuschränken, es tun will.

Namens der Sparkommission kann ich in diesem Zusammenhang noch mitteilen, dass wir nicht etwa der Auffassung sind, es solle der Staatswirtschaftskommission verboten werden, dem Grossen Rat etwas Gedrucktes vorzulegen. Wenn ein Postulat wichtig genug ist, um es dem Grossen Rat gedruckt zu unterbreiten, dann soll es selbstverständlich Sache der Staatswirtschaftskommission sein, in diesem Sinn zu beschliessen; ebenso, wenn sie glaubt, ein Postulat sei so wichtig, dass man noch eine schriftliche Begründung dazu geben müsse. Im allgemeinen aber fanden wir, es sei doch nicht notwendig, dass der ohnehin schon lange Bericht der Herren Regierungsräte noch durch einen besondern gedruckten Bericht der Staatswirtschaftskommission ergänzt werde und damit das, was dann bei der mündlichen Berichterstattung im Rat ausgeführt werden solle, vorher schriftlich den Mitgliedern zugestellt werde. Ich glaube, es liegt im Sinn der Beschlüsse der Sparkommission, wenn man die Motion Neuenschwander, die damals allerdings noch nicht vorlag, ablehnt.

Im übrigen möchte ich nun das gute Beispiel geben und nicht das wiederholen, was die Sparkommission dem Grossen Rat gedruckt hat zustellen lassen.

**Merz,** Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Motion Neuenschwander möchte die Regierung nicht Stellung nehmen; sie ist der Meinung, es handle sich dabei um eine interne Angelegenheit der Geschäftsordnung des Grossen Rates, und überlässt es diesem, darüber nach seinem Gutdünken zu befinden.

Zu den einleitenden Worten des Präsidenten der Sparkommission habe ich namens der Regierung nur soviel zu bemerken, dass wir mit dem von ihm vorgezeichneten Verfahren einig gehen. Wir halten es ebenfalls für wünschbar, dass, wie das bis jetzt geschehen ist, Kommission und Regierung Hand in Hand miteinander arbeiten, und dass heute nur diejenigen Abteilungen behandelt werden sollen, die der Herr Präsident genannt hat und für die fertige gedruckte Berichte heute vorliegen. Ob es möglich sein wird, diejenigen Abteilungen, die ebenfalls behandelt sind, über die aber noch keine gedruckten Berichte vorliegen, im Laufe der zweiten Sessionswoche zu beraten, bleibe vorbehalten. Unter allen Umständen wird man danach trachten müssen, die ganze Arbeit der Sparkommission noch vor Ablauf der jetzigen Legislaturperiode im Rate zu erledigen. Ich hielte es nicht für zweckmässig, die Sache in einen neuen Grossen Rat sich hinüberziehen zu lassen, weil dann unter Umständen die Kommission neu bestellt und die Arbeit wieder von vorn begonnen werden müsste. Es wird uns daher kaum etwas anderes übrig bleiben, als das, was in dieser Session noch nicht zu Ende beraten werden kann, in einer Frühjahrssession von vielleicht einem oder zwei Tagen zu behandeln und die Arbeit zu beendigen.

Ich möchte dem Grossen Rat in Erinnerung rufen, dass der Regierungsrat sich seit Jahren mit dem Problem der Einsparungen beschäftigt; dass er zu diesem Zwecke schon vor Jahren eine Spezialdelegation eingesetzt hat, die auf Grund sehr einlässlicher Berichte des Treuhandbureaus, aber auch der einzelnen Direktionen jede einzelne Abteilung durchnimmt. Auf diese Weise ist, noch bevor der Grosse Rat dazu kam, sich mit den Anträgen seiner Sparkommission zu befassen, bei einer grossen Anzahl von Posten dasjenige vorgekehrt worden, was auf Grund der Untersuchungen des Regierungsrates geschehen konnte. Ein Teil der Arbeit, die die grossrätliche Spezialkommission hätte leisten müssen, ist auf diese Weise vorweggenommen worden durch besondere Sparmassnahmen und eine systematische Untersuchung durch den Regierungsrat selber. Sie sehen bereits bei der Präsidialabteilung, die nun in Diskussion steht, dass eine erhebliche Einschränkung der Ausgaben vorgenommen werden konnte, wovon Sie hoffentlich mit Genugtuung Kenntnis nehmen werden.

**Nyffeler,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte vorläufig nur Stellung nehmen zur Motion Neuenschwander. Sie ist in der Staatswirtschaftskommission behandelt worden, ohne dass wir dazu gekommen wären, Beschlüsse zu fassen, indem wir fanden, es sei Sache des Grossen Rates selber, dazu Stellung zu nehmen. Bis vor ungefähr drei Jahrzehnten wurden nur die Postulate und Anträge der Staatswirtschaftskommission gedruckt und dem Rat vorgelegt, bis dann der damalige Präsident der Staatswirtschaftskommmission den Antrag stellte, man möchte in Zukunft den ganzen Bericht der Staatswirtschaftskommission drucken lassen. Er hat das in längern Ausführungen begründet, namentlich auch damit, wie es heute durch den Herrn Motionär ebenfalls geschehen ist, dass die Mitglieder des Grossen Rates zu Hause in aller Ruhe die Anträge und Postulate und den gesamten Bericht der Kommission studieren und dann an der Sitzung ihre Meinung kundgeben können.

Soweit ich beobachten konnte, haben sich die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission stets beflissen, eine mündliche Wiederholung des gedruckt Vorliegenden zu vermeiden; hie und da war es immerhin notwendig, auf das Gedruckte zu verweisen oder darauf Bezug zu nehmen. Wenn der Referent der Sparkommission gesagt hat, dass der gedruckte Bericht der Staatswirtschaftskommission jeweilen nur eine Wiederholung dessen gewesen sei, was schon im Bericht der Direktionen gesagt worden sei, so ist das insoweit nicht ganz richtig, als die Staatswirtschaftskommission in ihrem Bericht auch etwa zu entgegengesetzten Anträgen kam oder zu denjenigen der Regierung Zusätze usw. machte.

Weiter kann ich bemerken, dass man in den Sitzungen der Staatswirtschaftskommission nicht etwa nur den Staatsverwaltungsbericht besprochen, sondern auf den Direktionen Besuche gemacht und auch untersucht hat, wo sich sparen lasse usw. Ich glaube, vom bisherigen Vorgehen sollte man nicht abweichen, sondern auch in Zukunft den Bericht der Staatswirtschaftskommission den Mitgliedern des Rates gedruckt unterbreiten; wir sind das dem Rate schuldig, und so gross sind ja diese Ausgaben nicht, wenn schon anerkannt werden muss, dass man auch im Kleinen sparen soll. Ich möchte Ihnen also empfehlen, die Motion des Herrn Neuenschwander anzunehmen.

M. **Bréguet.** Nous avons bien fait peut-être de nommer une commission d'économie, tout d'abord vis-à-vis du Grand Conseil, parce que beaucoup de membres du Grand Conseil croyaient qu'on pourrait diminuer ainsi les charges du budget et retrouver des millions dans la caisse de l'Etat. Puis, vis-à-vis du peuple: cela ne pouvait que lui inspirer confiance.

Au fond, quand on lit le rapport de la commission — vous serez généralement d'accord avec moi — le résultat en est plutôt maigre. Ce rapport parle d'abord des économies faites par le Conseil-exécutif, puis d'une diminution du budget de 4 millions. Cela ne veut pas dire que ces millions aient été laissés de côté, que ce soit une économie véritablement faite. Nous avons toujours adressé des reproches au directeur des finances de présenter un budget fictif qui, au bout de l'exercice, avait une toute autre apparence. Ce n'est donc pas la commission des économies qui arrive à en faire une de $4^1/_2$ millions. Lorsque M. Guggisberg a fait son rapport, je pensais qu'il nous dirait: vu le résultat, l'esprit d'économie qui anime le Conseil-exécutif et le Grand Conseil et la commission des économies, nous vous proposons de liquider cette commission (rires); si nous sommes décidés à faire des économies, et bien nous en avons l'occasion, c'est de supprimer la commission des économies. (Rires.)

**Guggisberg,** Präsident der Kommission. Ich sehe mich veranlasst, kurz auf das Votum meines Vorredners zurückzukommen. Es hängt wirklich niemand von uns daran, in der Sparkommission zu sitzen; denn wir haben da sehr viel Arbeit und Umtriebe, und zum

Schluss lässt sich ja nicht alles zahlenmässig zum Ausdruck bringen, was wir erreicht haben. Es ist sehr wohl möglich, dass wir in unserem Schlussbericht nicht sagen können, wir hätten dem Staat nun so und soviele Millionen eingespart. Das Wesentliche aber erblicke ich darin, dass der Grosse Rat sich einmal die Mühe nimmt, die Verwaltung des Kantons Bern bis in alle Details hinein sich anzusehen und dabei zu prüfen, ob es überhaupt menschenmöglich ist, noch mehr zu sparen, als es heute schon geschieht. Es gibt ja viele Leute im Kanton herum, die glauben, man werfe in der Verwaltung das Geld nur so zum Fenster hinaus, und die deshalb sagen, man solle in Bern nun einmal zu sparen beginnen. Ich habe aber den Eindruck, und auch die Mitglieder der Sparkommission haben ihn, dass im Kanton Bern schon seit Jahren so gespart worden ist, dass es nicht wohl möglich ist, heute noch weitere grosse Einsparungen zu machen. Wenn wir aber mit unserer Arbeit fortfahren, so deshalb, weil wir dann in die Lage kommen werden, einige organisatorische Aenderungen vorzuschlagen. Ich möchte also den Vorredner bitten, noch etwas Geduld zu haben und sein Schlussurteil auf den Frühling zu verschieben, damit wir inzwischen noch einen oder zwei Berichte vorlegen können. Wir selber hangen nicht daran, in dieser Kommission zu sitzen, und wenn der Grosse Rat heute beschliessen sollte, die Sparkommission sei aufzuheben, so ist das seine Sache; tut er das aber nicht, dann werden wir in guten Treuen weiterfahren mit unserer Arbeit. Wir prüfen die Verhältnisse in vollständig objektiver Weise, denn wir haben kein Vorurteil gegenüber der Verwaltung; als Bürger und als Mitglieder des Grossen Rates, denen das Volk das Vertrauen geschenkt hat, dass sie hier sitzen sollen, untersuchen wir nach bestem Wissen und Gewissen die Verwaltung des Staates und werden dem Grossen Rat über unsern Befund Bericht erstatten, ohne dass wir dabei eine politische Tendenz verfolgen. Die Frage ist für uns einfach die: Kann man die Verwaltung des Staates Bern nicht nach gewissen Richtungen hin modernisieren und wirtschaftlicher gestalten, so dass sie im Schlussresultat mit weniger Ausgaben auskommen wird? Das ist unsere Aufgabe, und ich wiederhole, dass die Mitglieder der Sparkommission absolut keinen persönlichen Ehrgeiz dreinlegen, in dieser Kommission zu arbeiten.

**Neuenschwander** (Oberdiessbach). Das Votum des Präsidenten der Sparkommission veranlasst mich zu einigen Bemerkungen. Zuerst möchte ich aber noch meinem Erstaunen darüber Ausdruck geben, dass weder die Regierung, noch die Staatswirtschaftskommission zu meiner Motion Stellung genommen haben. Diese ganz neue Praxis ist mir unbegreiflich; ich habe das gleiche schon gesehen bei Anlass der Behandlung meiner Motion betreffend Reduktion der Zahl der Grossräte. Wer hat denn eigentlich die Drucklegung des Berichtes der Staatswirtschaftskommission untersagt, bezw. die Anordnung getroffen, dass der Bericht nicht gedruckt werde? Das möchte ich gerne wissen.

Der Referent der Sparkommission irrt sich, wenn er glaubt, es lasse sich durch diese Massnahme eine Ersparnis von 4000 Fr. machen; im Maximum kostet uns der gedruckte Bericht 1000 Fr. Der Beweis, dass dies aber keine Ersparnis bedeutet, ist darin zu sehen, dass in der letzten Session die Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes in der Tat einen halben Tag länger dauerte als sonst; das bringt eine Mehrbelastung von 3000 Fr.; im Volksmund nennt man das etwa, den Esel am Schwanz aufzäumen. Jedermann ist damit einverstanden, dass auch in der Berichterstattung durch die Regierung und die Staatswirtschaftskommission Vereinfachungen vorgenommen werden; aber es ist absolut keine Vereinfachung und Verbilligung, wenn man dafür die Berichterstattung durch die Staatswirtschaftskommission um so ausführlicher gestaltet und nachher des langen und breiten darüber diskutiert. Ich gehöre nun schon längere Zeit dem Grossen Rat an und weiss, wie früher der Fehler gemacht wurde, dass man vorerst einen schriftlichen Bericht herausgab und dann an der Sitzung die gleiche Geschichte mündlich wiederholte. Das soll nicht geschehen, da bin ich durchaus einverstanden, sondern es muss so gemacht werden, wie es heute Herr Dr. Guggisberg getan hat, indem er nur auf den gedruckten Bericht verweist. Dann aber darf man es nicht als überflüssig und unzweckmässig betrachten, wenn die Ratsmitglieder rechtzeitig durch einen schriftlichen Bericht orientiert werden.

Herr Regierungsrat Merz hat gesagt, es sei Sache des Grossen Rates, wie er es damit halten wolle. Ich bin der Meinung, es sei am Grossen Rat, zu verlangen, dass ihm diese gedruckten Berichte wieder zugestellt werden; sicher hat ein jeder von uns die Ueberzeugung, dass ihm mit der rechtzeitigen Zustellung eines solchen reduzierten Berichtes über die Staatsverwaltung ein guter Dienst geleistet wird, ebenso, wenn es sich um Postulate der Staatswirtschaftskommission handelt.

Der Referent der Sparkommission sagt, es sei Sache der Staatswirtschaftskommission, zu entscheiden, was sie dem Rat gedruckt unterbreiten wolle. Es wird wohl nie vorkommen, dass nicht irgend ein Postulat durch die Staatswirtschaftskommission gestellt wird. Es ist daher zweckmässig, so vorzugehen, wie man es seit Jahrzehnten gehalten hat. Die Sache erscheint uns wertvoll genug, so dass wir darauf dringen müssen, die Berichte seien wie bisher drucken zu lassen. Tun Sie das, indem Sie meiner Motion zustimmen.

**Gafner.** Im Bericht über die Präsidialabteilung steht folgender Satz: «Die Abschaffung der Drucklegung der Protokolle des Regierungsrates wurde erwogen, aber nach Antrag des Regierungsrates nicht beschlossen, weil die daherige kleine Ersparnis andere Umständlichkeiten und Ausgaben nach sich gezogen hätte.»

Ich möchte die Regierung bitten, uns mitzuteilen, welcher Art diese Umständlichkeiten sind. Ich persönlich habe die Ueberzeugung, dass diese Einsparung, auch wenn sie keine gewaltige sein wird, doch gemacht werden darf und dass jedenfalls nicht mehr alle Protokolle gedruckt werden sollten. Nur ein Beispiel. Ein wirtschaftliches Komitee hat vor kurzer Zeit eine kurze Anfrage an den Regierungsrat gerichtet. Statt schriftlich zu antworten, wie man das hätte erwarten können, hat der Regierungsrat dem betreffenden Komitee auf drei Druckseiten geantwortet. Ich sehe nicht ein, warum eine solche Antwort gedruckt werden muss. Solche Beispiele finden sich Tag für Tag. Je nach der Antwort der Regierung werde ich mir vorbehalten, den bestimmten Antrag zu stellen, es sei auf den anfänglich in der Kommission gestellten Antrag zurückzukommen und derselbe zum Beschluss zu erheben.

Ein weiterer Passus dieses Berichtes lautet: «Ein Antrag auf Beschränkung der Drucklage der Stenogramme über die Verhandlungen des Grossen Rates wurde vom Regierungsrat bekämpft und blieb in der Kommission in Minderheit.» Auch dieser Antrag sollte in Wiedererwägung gezogen werden. Es darf nicht sein, dass alle Sparmassnahmen, die man in der Kommission anregte, durch den Regierungsrat bekämpft wurden. Auch hier sind mir die genauern Details nicht bekannt. Ich möchte aber die Kommission ersuchen, solche Anträge auf Einsparungen mit aller Entschiedenheit zu verfechten, wenn möglich jetzt noch darauf zurückzukommen und doch zu versuchen, sie durchzubringen.

**Merz,** Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf die Anfrage des Herrn Dr. Gafner betreffend Drucklegung der Protokolle des Regierungsrates kann ich Ihnen folgendes mitteilen: Man hat während des Krieges eine zeitlang versucht, diese Protokolle in anderer Weise zu vervielfältigen. Es hat sich aber gezeigt, dass das einmal sehr umständlich ist, dass auch auf diese Weise Kosten entstehen und dass die Protokolle unter allen Umständen unhandlicher werden und weniger dauerhaft ausfallen. Es wird etwa gesagt, man könnte mit einer geringern Anzahl von Vervielfältigungen auskommen. Da ist darauf hinzuweisen, dass die meisten Regierungsratsbeschlüsse in einer grössern Anzahl von Exemplaren hergestellt werden müssen, weil man sie den verschiedensten Amtsstellen zu eröffnen hat. Da sind zunächst einmal die Abteilungen der Regierung und der Verwaltung selber, die die Sache angeht, wobei es meistens mehrere Abteilungen und Amtsstellen betrifft. Wenn es sich um Angelegenheiten von Drittpersonen handelt, so muss selbstverständlich auch für die Beteiligten ein Abzug erstellt werden. So ergibt sich in den weitaus meisten Fällen die Notwendigkeit, eine mehr oder weniger grosse Anzahl von Abzügen herzustellen.

Weiter ist zu bemerken, dass die Regierungsratsprotokolle ein unentbehrliches Nachschlagewerk für jeden Zweig der Verwaltung bilden. Sie müssen also sehr übersichtlich sein. Sodann müssen sie auch äusserst genau sein, weil es sich um Staatsakten handelt, und endlich müssen sie sehr dauerhaft sein. Jede Direktion des Regierungsrates muss die gesamte Sammlung der regierungsrätlichen Entscheide in ihrem Bureau haben, weil man dort sehr oft dazu kommt, nachzuschlagen, was früher in diesem oder jenem Falle beschlossen wurde.

Ich bitte den Rat, zu glauben, dass wir auf Grund der Erfahrungen, die wir während des Krieges in der Zeit von ein oder zwei Jahren machten, als man die Protokolle nicht drucken liess, zu der Ueberzeugung kommen mussten, es entspreche der Bedeutung dieser Protokolle und zugleich ihrer zweckmässigen Ausgestaltung, wenn man sie weiterhin drucken lasse. Die Differenz zwischen den Kosten für die Drucklegung und denjenigen eines andern Vervielfältigungsverfahrens war ebenfalls Gegenstand der Diskussion; sie ist aber nicht derart, dass sie den Nachteil aufwiegen würde, der aus der Abschaffung des Druckes dieser Protokolle entstehen müsste.

Die Frage des Druckes der Stenogramme über die Verhandlungen des Grossen Rates wurde in der Regierung und in der Sparkommission sehr eingehend erwogen. Wenn wir dazu gelangt sind, nach bisheriger Gewohnheit das Stenogramm der gesamten Verhandlungen aufzunehmen und drucken zu lassen, so waren dabei hauptsächlich folgende Erwägungen massgebend:

Einmal der historische Gesichtspunkt. Wir haben seit Jahrzehnten dieses Stenogramm aufnehmen lassen; die gesamten Verhandlungen des Grossen Rates können dort nachgeschlagen werden, und es ist dieses Stenogramm des Grossen Rates eine hochwichtige Quelle der historischen Feststellung und der historischen Betrachtung unserer politischen Verhältnisse. Wir hätten es nicht gut verantworten können, heute aus, wie wir glauben, vorübergehenden Gründen der Spartendenzen, diese seit Jahrzehnten dauernde Gewohnheit zu unterbrechen.

Wir haben uns sodann gefragt, ob man das Stenogramm auf gewisse Teile der Verhandlungen beschränken könnte, haben aber gefunden, dass die Ersparnis, die dadurch zu machen wäre, sehr gering sein müsste. Die Stenographen müssten gleichwohl anwesend sein, so dass es sich bei der Ersparnis nur noch um die Frage des Druckes handelt. Welche Verhandlungen soll man dann drucken lassen und welche nicht, wenn man da einen Unterschied machen will? Es wurde gesagt, man könnte beispielsweise unterscheiden zwischen Gesetzen und Dekreten auf der einen Seite, die man würde drucken lassen, weil es sich um Materien handelt, die man später wieder zur Verfügung haben muss, und zwischen den übrigen Verhandlungen, die man dann ungedruckt liesse. Dem gegenüber wurde dann sofort eingewendet, dass sehr häufig in Form von Motionen hochwichtige staatsrechtliche, organisatorische oder politische Fragen behandelt werden. Nach meinem Dafürhalten müsste man die Motionen ebenfalls unter die Gegenstände einreihen, die des Druckes würdig wären. Aber auch in Form von Interpellationen können oft sehr wichtige Gegenstände besprochen werden, und bei Anlass der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes werden Postulate gestellt und mitunter Kritiken erhoben, die nach meinem Dafürhalten ebenfalls mit grossem Nutzen durch das Stenogramm und den Druck festgehalten werden sollten.

Das sind die Erwägungen, die den Regierungsrat dazu veranlassten, am bisherigen Verfahren festzuhalten. Es handelt sich um eine Sache, an der die Regierung und der Grosse Rat ein gemeinsames Interesse haben, weshalb wir uns gegen eine Abweichung von der bisherigen Gewohnheit aussprechen und den Antrag aufrechterhalten müssen, die Grossratsverhandlungen seien wie bis dahin im Stenogramm, aber auch im Druck festzuhalten.

**Nyffeler,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Auf die Anfrage des Herrn Neuenschwander kann ich kurz folgendes antworten: Das Geschäftsreglement schreibt vor, dass die Staatswirtschaftskommission entweder mündlich oder schriftlich über die Staatsverwaltung zu berichten habe. Nun hat der Grosse Rat vor mehr als drei Jahrzehnten beschlossen, die Berichterstattung habe mündlich und schriftlich zu erfolgen. Deshalb war es nicht Sache der Staatswirtschaftskommission, diesen Beschluss aufzuheben. Wir sagten uns nur, für dieses Jahr wollten wir den schriftlichen Bericht weglassen, und dann möge der Grosse Rat beschliessen, wie er es in Zukunft zu halten wünscht. Aus diesem Grund ist von uns aus kein bestimmter Antrag gestellt worden.

Der Bericht über die Präsidialabteilung wird stillschweigend genehmigt.

---

## Militärdirektion.

**Schürch,** Präsident der Subkommission. Dem Bericht über die Militärdirektion, wie er Ihnen durch die Sparkommission unterbreitet wird, ist nur wenig beizufügen. Ich kann immerhin hervorheben, dass man sich in der Militärverwaltung schon seit langem im Sparen geübt und neue Mittel und Wege gesucht hat, um noch mehr Einsparungen zu machen. Wir haben dort ein Muster dafür gesehen, wie man die Druckkosten zu vermeiden sucht, und ich muss schon sagen, dass es, äusserlich betrachtet, nicht besonders erfreulich ist, die zur Not noch gerade lesbaren Schriftstücke anzusehen, die dort auf der Vervielfältigungsmaschine hergestellt werden. Soweit ist man mit dem Sparen schon gegangen! Jedenfalls kann man in dieser Verwaltung mit dem Einsparen von Drucksachen nicht mehr weiter gehen.

Daneben ist zu erwähnen, dass die industriellen Einrichtungen der Militärdirektion in einer bemerkenswert wirtschaftlichen Weise betrieben und ausgenützt werden; auch in dieser Richtung hat die Sparkommission den besten Eindruck von dieser Verwaltung erhalten.

Weil die Frage der Zweckmässigkeit der Sparkommission selbst aufgeworfen wurde, kann ich erklären, dass ich jederzeit bereit bin, mich « amtlich einsparen » zu lassen, da unsere Subkommission ihre Aufgabe bereits erfüllt hat. Ich wäre aber nicht einverstanden damit, wenn auch die übrigen Herren ihre Tätigkeit einstellen würden; denn wir hoffen in der Sparkommission, für diesen und jenen Verwaltungszweig doch noch einige nützliche Arbeit leisten zu können, auch wenn der grösste Nutzen vielleicht darin besteht, dass wir gewisse in der Verwaltung bereits vorhandene Spartendenzen noch stärken, organisieren und koordinieren und da und dort einem Regierungsrat einen festeren Rücken gegenüber seinen Kollegen geben, dort nämlich, wo einer der Herren praktische Vorschläge macht, aber damit bei den übrigen nicht durchdringt. Auch in solchen Fällen ist die Sparkommission gar nicht so überflüssig.

Der Bericht über die Militärdirektion wird stillschweigend genehmigt.

---

## Baudirektion.

**Jakob,** Präsident der Subkommission. Auch der Sprechende ist nicht mit grossem Optimismus in diese Sache hineingegangen, und ich kann schon verraten, dass ich und meine Fraktionsgenossen nicht unglücklich sind, wenn heute beschlossen wird, diese Kommission sei aufzuheben, weil wir nach wie vor dort, wo wir es für nötig erachten und Verhältnisse sehen, die anders sein sollten, Kritik üben werden.

Was die Baudirektion anbelangt, will ich kurz feststellen, womit wir uns bis jetzt befasst haben. Diese Direktion umfasst zwei eigentliche Hauptabteilungen; einmal die Baudirektion als solche, bei der sowohl die Organisation der ganzen Direktion, der Unterhalt der öffentlichen Gebäude, das Bauwesen im allgemeinen und insbesondere auch der Strassenunterhalt untergebracht sind; die zweite Abteilung befasst sich mit den Eisenbahnfragen, die ebenfalls der Baudirektion unterstellt sind. Dieses zweite Gebiet erscheint uns sehr wichtig. Wir konnten es noch nicht behandeln, weil uns der Bericht, der erst vor kurzem dem bekannten bernischen Treuhandbureau übergeben wurde, noch nicht zugekommen ist; er muss vorerst in jenem Bureau durchgearbeitet werden, und wir werden nachher sehen, ob man gestützt auf diesen Bericht überhaupt das bernische Eisenbahnwesen reorganisieren kann oder ob der Grosse Rat selber zu der Sache Stellung beziehen und auf Grund der heutigen Bestimmungen des Eisenbahngesetzes die Reorganisation unseres Dekretsbahnwesens vornehmen muss. Wir werden also diese Frage noch untersuchen und unsere Anträge stellen, und es muss sich dann zeigen, ob der Grosse Rat willens ist, hier Einsparungen zu machen, wie es in betriebstechnischer und verwaltungstechnischer Hinsicht unbedingt geschehen sollte. Wenn der Grosse Rat gewillt ist, das zu tun, vielleicht entgegen der Kirchturmspolitik, von der leider heute unsere Dekretsbahnen beherrscht werden, dann wird es möglich sein.

Was die andere Abteilung, die eigentliche Baudirektion, anbetrifft, hatten wir mehrere Abschnitte zu behandeln. Da ist einmal die Reorganisation auf der Baudirektion selbst, dann die Umschreibung des Aufgabenkreises der Beamten dieser Direktion, ferner das Strassenwesen, das bekanntlich auch reorganisiert werden soll und wofür ein neues Strassengesetz in Vorbereitung ist; ferner die Aufstellung eines Bauprogramms, das auf längere Zeit hinaus die Finanzen festlegt, die erforderlich sein werden, um unsere kantonalen Aufgaben zu erfüllen.

Die Mitglieder unserer Fraktion in der Sparkommission hatten von Anfang an die Befürchtung, dass man bei diesen Spartendenzen möglichst darauf ausgehen werde, Personal einzusparen und namentlich die Löhne abzubauen. Ich muss hier sagen, dass dies bei der Abteilung der Baudirektion bis heute nicht der Fall ist; allerdings soll Personal eingespart werden, aber durch Vornahme einer Reorganisation, und es soll dies geschehen beim Abgang älterer Leute, die in der Pensionskasse Berücksichtigung finden oder anderswo beschäftigt werden können. In diesem Sinne hat der Sprechende dem Programm der Baudirektion zugestimmt. Wir haben die Reorganisation auf der Direktion selber, die heute nun ein übersichtlicheres Bild zeigt als unter den frühern Zuständen, begrüsst, und die Sparkommission hat in ihrer Plenarsitzung den betreffenden Anträgen zugestimmt. Ich möchte allerdings feststellen, dass nicht alle Beamten der Baudirektion einer solchen Reorganisation gerne die Zustimmung gaben; es gibt Leute, die lieber eine andere Organisation gesehen hätten.

Bei der Umschreibung des Aufgabenkreises der Beamten stand die Baudirektion auf dem Boden, es möchte, namentlich was die Projektverfassung anbelangt, die freie Konkurrenz der Architekten wieder mehr zugelassen werden, und es solle nicht Aufgabe der Beamten auf der Baudirektion sein, selbst solche Projekte auszuarbeiten, indem dadurch die Architektur, die Kunst usw. in eine Schablone gezwängt würde und schwer leiden müsste. Wenn die Projekte ein-

fach durch die Beamten der Baudirektion erstellt würden, könnte kein grosser Zug in die Architektur hineinkommen, was zu bedauern wäre. Durch diese Einschränkung des Aufgabenkreises der Baudirektion wird nun eine Einsparung an Personal ermöglicht.

Auch beim Strassenunterhalt ist eine Einsparung an Wegmeistern vorgesehen, die dadurch erreicht werden soll, dass die Strecken für die einzelnen Wegmeister verlängert werden. Eine ähnliche Neuerung führte bekanntlich auch die Bundesbahn beim Unterhalt der Eisenbahnstrecken durch, indem die dem einzelnen Bahnmeister zufallenden Strecken bedeutend vergrössert wurden. Das bringt dem Betreffenden natürlich vermehrte Arbeit, weshalb die Bundesbahn denn auch beabsichtigt, die Bahnmeister, die nun in kleinerer Anzahl da sind, entsprechend besser zu bezahlen. Beim Strassenunterhalt kann der Aufgabenkreis des einzelnen Wegmeisters deswegen erweitert werden, weil einmal der Strassenunterhalt überall besser durchgeführt ist, dem Strassenbauwesen grössere Aufmerksamkeit geschenkt wird als früher. Wir müssen zugeben, dass tatsächlich die dem Grossverkehr dienenden Durchgangsstrassen unseres Kantons heute in bedeutend besserem Zustand sich befinden und der Unterhalt dementsprechend weniger Arbeit erfordert. Was das neue Strassengesetz bringen wird, ist erst noch abzuwarten. Bekanntlich ist im Grossen Rat bereits erklärt worden, dass dann gewisse Aufgaben den Gemeinden zufallen müssten. Ich glaube aber kaum, dass man den Gemeinden den Unterhalt der Strassen in ihrem Rayon zuweisen kann, da viele Gemeinden heute schon finden, sie müssten zu viel für den Strassenunterhalt leisten; zahllose Gemeinden besitzen ja keine Staatsstrassen, so dass der Unterhalt der Strassen und Wege ganz aus ihren eigenen Mitteln bestritten werden muss.

Weiter hat die Baudirektion damit begonnen, ein Bauprogramm aufzustellen und darin bestimmte Summen festzulegen, die jährlich auszugeben wären und die eine bestimmte jährliche Amortisation erfahren müssten. Es ist nur zu begrüssen, wenn auf diesem Gebiet nicht etwa planlos, sondern eher systematisch vorgegangen wird; es darf nicht vorkommen, dass sozusagen in jeder Session Tausende und Hunderttausende von Franken als Nachkredite bewilligt werden müssen, sondern es soll in diesem Programm genau vorgezeichnet sein, was in jedem einzelnen Jahr gebaut werden muss, und die dazu notwendigen Mittel sind frühzeitig bereitzustellen.

**Guggisberg,** Präsident der Kommission. Ich möchte diese Ausführungen des Präsidenten der Subkommission noch in einigen Punkten ergänzen. Wir in der Sparkommission haben alle den bestimmten Eindruck gewonnen, dass in der Baudirektion eine feste Hand eingegriffen hat und dass dort ein frischer Wind weht. Es kommt das auch zum Ausdruck in den Vorschlägen und den Reorganisationsanträgen, die unter Führung des Herrn Baudirektors Bösiger in den letzten Jahren gestellt wurden. Sein Bestreben geht dahin, nach jeder Richtung hin Ordnung und Uebersicht in die gesamte Baudirektion hineinzubringen.

Sodann sehen wir bei der Baudirektion heute das Bestreben, sich in gewissen Dingen zu entlasten, die Kompetenzen der Chefbeamten zu vergrössern und dafür dann grösseren Aufgaben mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Das bezügliche Postulat, das Herr Regierungsrat Bösiger aufgestellt und auch in der Sparkommission bekannt gegeben hat, veranlasste diese, einen allgemeinen Wunsch an die Regierung zu richten, den ich hier, weil er nicht im gedruckten Bericht niedergelegt ist, doch noch erwähnen möchte. Er geht dahin, in der ganzen Staatsverwaltung möchte die Reorganisation in der Richtung vorgenommen werden, dass man die Herren Regierungsräte von der vielen Kleinarbeit, mit der sie sich heute noch zu befassen haben, entlastet, damit sie sich den grossen Aufgaben widmen können. Diese Anregung ist von der Baudirektion ausgegangen, und ich glaube, die Sparkommission war gut beraten, als sie diese Anregung in Form eines allgemeinen Wunsches an die Regierung weiterleitete.

Die Befolgung dieses Wunsches würde selbstverständlich in erster Linie Reorganisationsvorschläge im Rechnungswesen erfordern. Es sollte nicht mehr vorkommen, dass ein Regierungsrat auch die kleinste Anweisung von bloss einigen Franken selbst unterzeichnen muss, sondern es sollten Sammelrubriken erstellt werden, für die der betreffende Chefbeamte die Verantwortung gegenüber dem Regierungsrat trägt in dem Sinne, dass die Ausgaben rechtmässig und im Rahmen der bestehenden Vorschriften und Kompetenzen erfolgen. Der Direktionsvorsteher selbst würde nur noch durch das Mittel einer solchen Sammelrubrik die Anweisung zuhanden der Staatsbuchhaltung erteilen. Das setzt natürlich voraus, dass die Kompetenzen der Chefbeamten in der Staatsverwaltung erhöht werden. Dies wäre eine der wichtigsten Sparmassnahmen, die wir innerhalb unserer kantonalen Verwaltung vorzunehmen hätten. Die Regierungsräte müssen unbedingt von all dieser Kleinarbeit befreit werden; und wenn man infolgedessen die Kompetenzen der Chefbeamten erhöht, heben wir dadurch auch ihre Verantwortungs- und Arbeitsfreudigkeit, ihre Bedeutung in der Verwaltung. Gegenwärtig hat ein derartiger Beamter sozusagen keine selbständigen Kompetenzen, alles muss noch durch die Hand des Regierungsrates gehen. Das bedeutet eine Komplikation der Verwaltung, die sich mit dem modernen Grossbetrieb im Verwaltungswesen gar nicht mehr vereinbaren lässt.

**Neuenschwander** (Oberdiessbach). Der Bericht der Subkommission für die Baudirektion hat jedenfalls die meisten von Ihnen sehr interessiert, weil bei der Baudirektion ein grosser Umsatz stattfindet und dort grosse Kapitalien engagiert sind. Es ist daher von Wichtigkeit, dass die Geschäfte auf dieser Direktion möglichst zuverlässig geleitet werden. Ich möchte mich dem Lob des Präsidenten der Sparkommission durchaus anschliessen, dass nun ein neuer Zug in die Baudirektion gekommen ist und man dort einmal weiss, woran man ist und was geschehen muss. Diese Reorganisation auf der Baudirektion, von der Direktion selbst bis hinab zum Wegmeister, ist durchaus zu begrüssen. Schon vor 10 und 15 Jahren haben wir in der damaligen Staatswirtschaftskommission je und je den Wunsch ausgesprochen, es möchte dort reorganisiert, die ganze Leitung auf einen etwas andern Boden gestellt werden. Das ist nun also geschehen und soll, wie wir vernehmen, noch weitergeführt werden.

Ich möchte nur noch einen Punkt anführen. Fast überall auf dem Land draussen ist man der Ansicht, der Staat baue viel teurer als Private; das gleiche behauptet man auch von den Gemeinden, und das lassen sich die Leute nun einmal nicht ausreden. Etwas ist

ja an der Sache. Nun sollte man aber glauben, weil doch die besten Leute im Staatsdienst stehen, Leute, die die Arbeit genau kennen und die über die nötige Bildung und Fachkenntnisse verfügen, so sollte der Staat eigentlich nicht teurer bauen als die Privaten. Wenn nun die geplante Reorganisation sich so auswirken könnte, dass dann wirklich der Staat nicht teurer als die Privaten bauen würde, dann wäre das ein Resultat, das man selbstverständlich in allen Kreisen sehr begrüssen könnte. Es sollte vielleicht in den vom Staat aufgestellten Vorschriften für solche Bauten nicht zu weit gegangen werden; man sollte nicht zu stark am Buchstaben kleben. Meiner Meinung nach kommt es nicht so sehr darauf an, ob bei einer neuen Strassenpflästerung nun jeder Stein genau gleich schön und gleich gross sei wie der andere, vorausgesetzt, dass die Qualität gut ist. Es sollte also nicht vorkommen, dass man sozusagen aus Schönheitsgründen pro Quadratmeter fertiges Pflaster z. B. 2 Fr. 50 mehr ausgibt, als notwendig wäre für ein ebenso solides, aber vielleicht etwas weniger schönes Pflaster. Ich bin durchaus einverstanden, wenn der Staat solid, möglichst mustergültig und sachgemäss seine Bauten ausführt; aber man kann darin vielleicht doch auch zu weit gehen.

Wir werden im nächsten Winter wiederum einen grössern Bau, den der landwirtschaftlichen Schule des Jura, bekommen. Wir gönnen dem Jura diese Schule sehr wohl und sind einverstanden, dass etwas Rechtes erstellt wird. Ich glaube aber, es darf heute bei Anlass der Besprechung der Sparmassnahmen doch der Wunsch ausgesprochen werden, dass man vielleicht etwas weniger nobel und vornehm baut, als es auch schon vorgekommen ist; es ist nicht gerade nötig, dass man da dem Bundespalast Konkurrenz macht. Schlicht und recht soll gebaut werden, aber nicht luxuriös. Dieser Wunsch ist hier wohl angebracht, denn man kann ihn auf dem Lande draussen sehr oft vernehmen.

**M. Strahm.** Je voudrais attirer l'attention du Grand Conseil sur un point.

On considère que l'une des économies à réaliser serait une extension plus grande des secteurs attribués aux divers cantonniers. Je veux d'abord constater qu'il ne s'agit pas là d'une invention de la commission des économies, mais que cette tentative est redevable à M. le directeur des travaux publics actuel; nous ne pouvons que le féliciter d'avoir fait un essai dans cette direction. Cependant, je voudrais vous dire que j'ai eu l'occasion de constater à plusieurs reprises que cette tentative, au point de vue pratique, donne de mauvais résultats, surtout dans les régions situées au-delà d'une certaine altitude, où l'entretien des égouts destinés à l'écoulement des eaux joue un très grand rôle.

En ce qui concerne le maintien en bon état des routes dans la région que j'ai particulièrement l'occasion de parcourir, j'ai constaté à plusieurs reprises que ces travaux accessoires, au bord de la route, jouent, je le répète, un grand rôle, et qu'ils sont généralement négligés. On ne peut pas en imputer la faute aux voyers, aux ingénieurs, mais peut-être au fait qu'on a voulu agrandir les secteurs attribués aux fonctionnaires.

Je voudrais donc émettre le vœu que par les routes d'une certaine altitude, on n'aille pas trop loin dans cette direction et qu'on fasse le nécessaire pour que les abords de ces routes soient bien aménagés. D'une manière générale, la discussion d'aujourd'hui donne l'impression que partout où les parlements discutent économies, deux catégories de citoyens reçoivent surtout les coups: tout d'abord, les imprimeurs, — les grands fautifs des dépenses exagérées; puis, le personnel subalterne de l'Etat.

Tout ce qui a été dit au sujet des économies à réaliser dans toutes les directions a fait constater que c'était essentiellement de ce côté-là qu'il fallait faire porter les efforts.

Je voudrais relever le rapport introductif du président de la commission des économies, plaidoyer *pro domo*, où il a parlé surtout des petites économies; il s'est fait le défenseur des petites économies. Je voudrais l'inviter à s'occuper aussi des grandes économies tout en rendant hommage au souci qu'il a de s'occuper des petites économies.

**Zingg.** Es zeigt sich in der ganzen Diskussion, dass niemand grosse Hoffnungen in die Sparkommission gesetzt hat. Wir auf unserer Seite haben uns von Anfang an gefragt, wo wohl gespart werden soll, und haben uns gesagt, es werde wohl wieder so herauskommen, wie es gewöhnlich geschieht: dass beim Personal, bei der Arbeiterschaft gespart wird. Und darin haben wir uns tatsächlich nicht getäuscht; das Resultat dieser Sparkommission ist fast magerer noch, als wir es erwartet hatten.

Am meisten haben mich im Bericht über die Baudirektion die paar Sätze interessiert, in denen es heisst: «... die personelle Reorganisation der Baudirektion durch ein besonderes Dekret, Verminderung des Strassenunterhaltspersonals durch Vergrösserung der dem einzelnen Wegmeister zugewiesenen Wegstrecke, und Heranziehung von privaten Arbeitern für die Hilfsarbeiten (Kiesrüsten etc.)». Wir alle wissen, in welchem Masse immer reklamiert wurde wegen des Unterhalts der Strassen und ihres schlechten Zustandes. In letzter Zeit ist in dieser Richtung viel geschehen; aber es ist nicht ausgeschlossen, dass wieder die alten Zustände kommen werden. Es ist uns allen bekannt, in welcher Weise der Automobilverkehr in den letzten Jahren zugenommen hat und wie namentlich die schweren Lastautos die Strassen ruinieren. Die Wegmeister erklären heute, es könne gar nicht mehr genügend Material zur Ausbesserung der Strassen beschafft und nicht mehr genug Arbeit geleistet werden. Schon vor 10 Jahren haben mir Wegmeister aus dem Oberland geschrieben, ihre Strecke sei ihnen verlängert, aber der Lohn nicht erhöht worden. Wenn es in dieser Weise weitergeht, möchte ich schon fast den Antrag stellen, es sei den Wegmeistern ein Automobil zur Verfügung zu stellen, damit sie bis am Abend wenigstens das Ende ihrer Strecke erreichen können. Bei solchen Zuständen ist es doch ausgeschlossen, dass einer seine Strecke richtig bedienen kann.

Wenn für Hilfsarbeiten wie Kiesrüsten usw. private Arbeiter herangezogen werden sollen, wird man, um Ersparnisse zu machen, jedenfalls solche Leute einstellen, die man nicht teurer zu bezahlen braucht, und die Arbeit wird dann auch danach sein; will man sie aber recht bezahlen, dann kommt die Arbeit jedenfalls so teuer zu stehen, wie wenn der Wegmeister sie selbst ausführen würde. Die Wegmeister selber hätten wahrscheinlich nichts dagegen einzuwenden, wenn sie nicht mehr Kies zu rüsten brauchten; aber ich glaube,

es wird auf diese Weise nichts eingespart werden können. Es gibt eine Redensart, die lautet: Sparen, koste es, was es will! Diesem Grundsatz will man meines Erachtens auch hier nachleben. Wenn man zu keinem andern Resultat kommt, dann ist es tatsächlich schade für das Geld, das man für diese Kommission ausgibt.

**Bösiger,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist im Laufe der Diskussion betont worden, die Tätigkeit der Sparkommission sei eigentlich keine bedeutende. Ich bin ganz anderer Auffassung und möchte der Sparkommission den Dank dafür aussprechen, dass sie mir die von mir eingebrachten Vorschläge verwirklichen hilft. Es sind das keineswegs nur Vorschläge zum Sparen im kleinen, sondern sie gehen dahin, dem Staat Ausgaben in bedeutendem Umfange zu ersparen. Wenn die Direktoren entlastet und dafür die Abteilungschefs etwas selbständiger gemacht werden, wird schon dadurch eine grosse Ersparnis erreicht, indem die Direktoren sich dann mit mehr Zeit und Ueberlegung den grossen Aufgaben widmen können, statt dass sie fortwährend durch all die kleinen Geschäfte, die jeder Tag mit sich bringt, in Anspruch genommen werden. Die Abteilungschefs ihrerseits werden, sobald man ihnen mehr Kompetenzen einräumt, arbeits- und verantwortungsfreudiger an ihre Aufgabe herantreten, was wiederum eher eine Verminderung der Ausgaben mit sich bringen wird.

Ein Mittel, um die Ausgaben zu vermindern, ist namentlich die Ausführung der grossen Bauwerke durch die Herbeiziehung privater Ingenieure und Architekten. Wenn die öffentlichen Baubehörden früher grosse Baufragen zu lösen hatten, taten sie das innerhalb der Verwaltung. Weil aber der Direktor und auch der Abteilungschef zu sehr mit Kleinarbeit belastet waren, waren es im allgemeinen die untern Beamten, die die Projekte auch für die grössten Bauwerke aufstellten. Kaum waren aber diese Projekte erschienen, so setzte auch schon die Kritik ein, und dann mussten die Vorgesetzten bis hinauf zum Direktor für das einstehen, was der Untergebene ausgearbeitet hatte; denn sie hätten sich selber kompromittiert, wenn sie nicht gutgeheissen hätten, was unter ihrer Direktion entstanden war. Wenn Sie zurückblicken, was in den letzten 50—70 Jahren vom Staat aus erbaut wurde, so müssen Sie feststellen, dass diese Bauwerke in der Kunstgeschichte unseres Landes kein Ruhmesblatt bedeuten. Es wurde eben nicht gebaut durch Leute, die den Beruf vollständig beherrschten, sondern durch solche, die im Auftrag handelten und die man für alles, was sie getan hatten, schützte.

Nun ist ein neuer Zug im Werden. Jedesmal, wenn eine grosse Baufrage zu lösen ist, soll die Konkurrenz zur Erlangung von Entwürfen für das Bauobjekt ausgeschrieben werden. Diese Entwürfe sollen vorab die ganze Baufrage abklären, sollen aber auch dazu beitragen, diejenigen Architekten und Ingenieure zu finden, die fähig sind, die gestellte Aufgabe zu erfüllen. Wenn man so vorgeht, dann wird man für das Geld des Volkes, aus dem die Aufgabe bestritten werden muss, das denkbar Zweckmässigste und auch das Billigste erhalten. Aber nicht nur der Staat profitiert in dieser Weise, sondern es wird auch die Baukunst gefördert. Es ist klar, dass auf diese Weise die Architekten, die sich im zivilen Berufe gegenseitige Konkurrenz machen, ihre Kräfte bis zur Höchstleistung steigern. Wenn man nachher diese Leute zur Ausführung des Bauwerkes heranzieht, wird man auch etwas Besseres erhalten, als wenn Leute damit betraut werden, die bisher im Refugium der Verwaltung gelebt haben.

Bei Schulhausbauten machte sich die Sache bisher in folgender Weise: Wenn die Gemeinden die Absicht hatten, ein neues Schulhaus zu erstellen, so kamen sie aufs Kantonsbauamt und liessen sich dort beraten bezüglich der Platzfrage, der Wahl der Architekten usw. So kam früher gelegentlich beim einen und andern Beamten der Baudirektion die Lust, sich selbst als Projektverfasser zu melden, und es kam vor, dass Leute, die im Staatsdienst die eingelaufenen Gesuche auf ihre Subventionswürdigkeit hin zu prüfen hatten, gleichzeitig Verfasser von Projekten oder Vertreter von Gesuchstellern waren. Mit dieser unwürdigen Doppelstellung ist die Baudirektion nunmehr abgefahren, und die Regierung hat sie dabei unterstützt, indem sie diese Nebenarbeiten für immer untersagt und so alles beseitigt hat, was zu einer derartigen Doppelstellung Veranlassung geben könnte. Dabei gehen wir aber nur soweit, dass wir die materielle Konkurrenz der Beamten gegenüber den Freierwerbenden untersagen, während die ideelle Konkurrenz nicht nur zugelassen, sondern geradezu erwünscht ist. Wir wünschen, dass unsere Beamten sich auf ihrem Gebiete betätigen: sie sollen teilnehmen an Konkurrenzen, sollen Arbeiten ausführen zur Förderung des Baugewerbes, der Baukunst; das alles ist uns recht; nur sollen sie dem freien Gewerbe nicht Konkurrenz machen. Auch auf diese Weise wird eine gewisse Ersparnis im Staat erreicht. Es liegt ja auf der Hand, dass ein Beamter, der mit dem einen Fuss in der Verwaltung und mit dem andern im freien Erwerb steht, nicht die gleiche Arbeit für uns leistet, wie wenn er nur für den Staat seine Pflicht tut. Einer, der immer an sein Nebengeschäft denkt, wird für den Staat nicht die gleiche Arbeit leisten wie einer, der sich ganz auf seine Pflicht konzentriert. Nach seiner Arbeitszeit dagegen soll er sich geistig und beruflich weiter bilden können, da haben wir durchaus nichts dagegen einzuwenden.

Der Regierungsrat ist noch weitergegangen; er hat meinen Antrag unterstützt und hat Beschluss gefasst in dem Sinn, dass jedesmal, wenn schöpferische Tätigkeit notwendig sei zur Ausführung von Bauten, sei es im Tief- oder im Hochbauamt, die privaten Ingenieure und Architekten zur Mitarbeit heranzuziehen seien. Die Verwaltung selbst hat sich also nur mit all denjenigen Arbeiten zu befassen, die durch niemand anders als sie selbst ausgeführt werden können.

Ab und zu ist nun bemerkt worden, wenn man in dieser Weise den schöpferischen Teil der Tätigkeit unserer Beamten unterbinde, lasse ihre Freude nach, sie bleiben nicht auf dem Laufenden usw. Dem ist nicht so. Ich kann mir keine schönere Aufgabe denken als die eines Kantonsbaumeisters oder eines Oberingenieurs, die darin besteht, dass er anregend und befruchtend die ihm naheliegenden Gebiete des Baugewerbes zu fördern sucht. So soll es auch in Zukunft sein. Diejenigen Architekten und Ingenieure, die selbständig schaffen wollen, sollen es im freien Erwerb tun; dann werden sie für sich auch weiter kommen, als wenn sie in der Verwaltung bleiben. Wir in der Verwaltung aber suchen, in der Zusammenarbeit mit diesen Leuten unsere grossen Aufgaben zu lösen.

Der Präsident der Sparkommission hat ausgeführt, dass im Rechnungswesen gewisse Uebelstände be-

stehen und man die Absicht habe, Vereinfachungen durchzuführen. Ich halte diese Vereinfachungen für nötig. Wenn ein Direktor fast jeden Morgen 150 Anweisungen für Beträge bis zu 2 oder 3 Franken herab unterschreiben muss, so bedeutet das eine unzweckmässige Belastung und einen Verlust an Zeit, die er besser verwenden könnte. Da muss Wandel geschaffen werden. Ich glaube, es gibt eine Möglichkeit, das zu tun, indem man den Postgiroverkehr einführt in dem Sinn, dass bei den untern Organen, so beim Kantonsbaumeister und den Kreisoberingenieuren, die Postchecks ausgestellt werden, begleitet von einem grossen Verzeichnis, auf dem dann alle Zahlen und Daten aufgeführt sind. Das geht in drei Doppeln auf die Baudirektion und wird dort nun nicht so behandelt, dass jede Anweisung einzeln unterzeichnet wird, sondern so, dass der Direktor die Zeit, die er sonst zum Unterschreiben brauchen würde, dazu verwendet, eine Kontrolle der Zusammenstellung vorzunehmen, was in aller Ruhe geschehen kann; dann setzt der Direktor seinen Namen unter die ganze Zusammenstellung; dadurch wird eine praktischere und nützlichere Arbeit geleistet, als wenn jede Anweisung einzeln unterschrieben wird. Die Bogen gehen alsdann an die Kantonsbuchhaltung weiter, wo sie nochmals geprüft werden. Einer der Bogen bleibt dort, die andern kommen zur Direktion zurück; der eine bleibt dort, während der andere zu derjenigen Abteilung zurückkehrt, die die Rechnung ausgefertigt hat. Alle drei Bogen tragen den Vermerk «Ausbezahlt». Das ist mein Vorschlag, wie er nun vom Kantonsbuchhalter geprüft werden wird; jedenfalls wäre eine Vereinfachung dieser Art sehr zu wünschen. Das nenne ich nicht eine Vereinfachung im kleinen, weil dadurch Zeit gewonnen wird, die man dann nützlicheren Arbeiten zuwenden kann.

Es ist bemerkt worden, der Staat baue im allgemeinen teurer als der Private. Eben gerade deswegen möchte ich nun mit den Privaten zusammenarbeiten, um das Bauen zu verbilligen; es liegt darin also eine bedeutende Sparmassnahme. Ich glaube aber nicht, dass wir sonst im allgemeinen, wie es Herr Grossrat Neuenschwander gesagt hat, in unsern Vorschriften zu streng seien und zu stark auf den Buchstaben herumreiten; ich glaube, eher sei das Gegenteil der Fall. Sehen Sie sich nur die neu herausgegebene Subventionsverordnung an, die den Grundsatz aufstellt, dass bei der Vergebung von Arbeiten in erster Linie auf die Prüfung der eingegangenen Offerten durch die den Bau vergebende Behörde abzustellen sei. Es kommt also nicht so darauf an, wie die Bedingungen lauten, wie die Formulare ausgefüllt sind, sondern dass die vergebende Behörde die Fähigkeit besitzt, einwandfrei zu prüfen, was an Vorschlägen und Offerten eingeht, und erst nach dieser Prüfung müssen sich diese Vorschläge zur Ausführung der Arbeit verdichten.

Es wurde auch die in Courtemelon zu erstellende landwirtschaftliche Schule erwähnt und dabei der Wunsch ausgesprochen, dass die dortigen Arbeiten einfacher ausgeführt werden möchten als anderorts. Man bezeichnet vielleicht gelegentlich das Schöne als kompliziert und glaubt, was schön sei, sei auch teuer. So machen z. B. die Bauten in Langenthal oder Oeschberg oder andere, die in den letzten Jahren erstellt wurden, den Eindruck eines wohlgelungenen Baues; damit ist aber nicht ohne weiteres gesagt, dass diese Objekte auch besonders teuer gewesen seien. Im übrigen vertrete ich die Auffassung, dass jedes Bauobjekt zuerst seinem Zweck entsprechen muss und nur diejenigen Bauteile aufweisen soll, die notwendig sind, damit der Bau seinem Zweck wirklich entspricht; alles andere nützt nichts und wird deshalb beiseite gelassen. Unsere Zeit speziell muss solche Bauwerke schaffen, denen man noch nach Jahrzehnten und Jahrhunderten ansieht, dass sie zu einer Zeit entstanden sind, da man mit den Mitteln knapp bestellt war und zum Geld sehen musste. Und gerade der Wille, einfach und im Verhältnis zu dem zur Verfügung stehenden Geld zu bauen, wird einen schönen Baustil zeitigen. Ich erinnere Sie nur an die schönen Gebilde der Baukunst, die entstanden sind unmittelbar nach der französischen Revolution, zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als überall Geldknappheit bestand und man sich nirgends breit machen konnte; da wurde der frühere Barockstil, dieser überladene, prunkvolle Stil zurückgeschnitten auf eine einfache, gediegene Ausführung der Bauten. Und heute suchen sich die Architekten gerade wieder an den damals entstandenen Bauwerken zu bilden, und ich glaube, das ist richtig.

Dann möchte ich noch auf einen Gedanken zurückkommen. Man hört gelegentlich sagen, wenn der Staat zur Ausführung seiner Bauten private Architekten heranziehe, komme die Ausführung teurer zu stehen, als wenn er die Arbeit in seiner Verwaltung selbst machen lasse, indem in jenem Falle hohe Architektenhonorare bezahlt werden müssten. Es ist ein Trugschluss, wenn man glaubt, es müssten da zu hohe Architektenhonorare eingesetzt werden. Der Architekt ist der Vertrauensmann des Bauherrn und hat darauf zu sehen, dass die Arbeiten nicht zu teuer zu stehen kommen; er beteiligt sich aber in keiner Weise an der Bauausführung selbst und steht dem Gewinn des Unternehmers interesselos gegenüber. Seine Aufgabe ist einzig, darüber zu wachen, dass ein zweckmässiger, schöner und billiger Bau entsteht, hat also allein die Interessen des Bauherrn zu wahren. Die dem Architekten ausbezahlten Honorare erstrecken sich aber bei grossen Bauwerken auf eine lange Bauperiode und sind daher in diesem Zusammenhang zu betrachten. Nehmen wir als Beispiel das Frauenspital in Bern, dessen Ausbau ich kürzlich vergeben habe. Dort beträgt das Architektenhonorar 40,000 Fr., die Ausführung der Arbeit aber erstreckt sich auf einen Zeitraum von drei Jahren. Wenn ein im Staatsdienst stehender Architekt diese Arbeit leiten würde, käme sie auf annähernd denselben Betrag zu stehen, wie wenn man einen praktizierenden Architekten damit betraut.

Ich kann Ihnen bei diesem Anlass Aufschluss über ein paar Arbeitsübertragungen der Baudirektion erteilen; es liegt mir daran, dies zu tun, weil gerade im jetzigen Zeitpunkt z. B. im Jura eine Reklamation im Gange ist.

Der Abbau beim Personal auf der Baudirektion hat dazu geführt, dass ich den Beamten, die auszutreten gedenken, diesen Austritt erleichtere. So tritt gegenwärtig Herr Architekt Brönnimann aus, ein verdienstvoller Mitarbeiter auf dem Hochbauamt. Vom Moment an, wo er in der freien Praxis steht, weise ich ihm die Aufgabe zu, die Baupläne für das kantonale Frauenspital auszuarbeiten, was eine Arbeit für 3 oder $3^1/_2$ Jahre bedeutet. Unsere Rechnung wird dadurch nicht stärker belastet, als wenn Herr Brönnimann im Staatsdienst geblieben wäre. Er tritt auch aus der Hülfs- und Pensionskasse aus; man findet ihn in der Weise ab, dass man ihm dasjenige ausrichtet, was er bis

jetzt in die Kasse einbezahlt hat. Dann ist weiter Herr Gugger, der seit 15 Jahren die bei den Irrenanstalten notwendigen Unterhaltungsarbeiten durchgeführt hat. Auch er hat seine Sache recht gemacht und ich hätte keinen Grund, ihn aus dem Staatsdienst zu entfernen. Aber er will austreten, indem er den Ideen folgt, die ich entwickle, und zugibt, dass es schön sei, im freien Erwerb zu stehen. Nach seinem Austritt erhält er vorläufig den Auftrag, insofern dies in der Budgetberatung durchgeht, im nächsten Jahr den ersten Ausbau der Irrenanstalt Münsingen durchzuführen. Diese Arbeit kann vorgenommen werden, wenn der Betrag im Budget auf 200,000 Fr. statt wie früher auf 150,000 Fr. angesetzt wird. Das wird Ihnen bei Anlass der Budgetberatung vorgebracht werden.

Für die Ausführung der Architekturarbeiten an der landwirtschaftlichen Schule des Jura hat eine Konkurrenz stattgefunden, an der folgende Herren Preise erhielten: Herr Architekt Bueche den I. Preis, Herr Architekt Kleiber in Münster den II. Preis, Herr Architekt Gerster in Laufen und im gleichen Range die Herren Saager & Frey in Biel je einen III. Preis. Vor zwei Jahren war eine ähnliche Konkurrenz im Jura ergangen zur Erlangung von Entwürfen für die Zwangserziehungsanstalt Tessenberg, bei welchem Anlass die Projekte in folgender Reihenfolge prämiert worden waren: I. Herr Bueche, II. Herren Saager & Frey in Biel, sowie weitere Architekten in untergeordnetem Range. Diese Arbeiten auf dem Tessenberg sind sehr bedeutend; durch den Grossen Rat wurde die Bausumme auf ungefähr eine Million festgesetzt. Es ist Herrn Bueche übertragen worden, diesen Bau zu leiten. Als ich auf die Baudirektion kam, stellte ich neben den heute entwickelten Grundsätzen auch den auf, dass bei der Vergebung der Arbeiten ein gewisser Turnus eintreten müsse und nicht immer alles auf den gleichen Haufen kommen solle. Ich konnte es daher nicht verantworten, bei Anlass der Vergebung der Arbeiten in Courtemelon wiederum Herrn Bueche als Architekten für die Ausführung der Hauptarbeit heranzuziehen und ihm die grosse Aufgabe zuzuweisen, sondern ich erinnerte mich dessen, dass schon für das Projekt auf dem Tessenberg die Herren Saager & Frey einen II. Preis erhalten hatten, und zwar für eine Arbeit, die derjenigen des Herrn Bueche nicht weit nachstand. Deshalb entschied ich dahin, dass diesmal nun die Herren Saager & Frey mit der Durchführung der Arbeit zu betrauen seien. Uebrigens hat die Jury bei Prüfung der Projekte für die landwirtschaftliche Schule in Courtemelon festgestellt, dass sich keines der eingesandten Projekte ohne weiteres zur Ausführung eigne, sondern noch verschiedene Aenderungen vorgenommen werden müssten. Namentlich war es die Lage des Hauptgebäudes, die sehr zu Diskussionen Anlass gab. Mich wenigstens hat keiner der in der Konkurrenz eingereichten Vorschläge befriedigt. Tatsächlich hat man nun dadurch, dass man Modelle anfertigte und die Geschichte auf der Baudirektion weiter studierte, für die Stellung der Hauptgebäude eine Lösung gefunden, die weder dem Projekt Bueche, noch dem Projekt Saager & Frey, noch einem andern entspricht. Ich habe die Ueberzeugung, dass es die richtige Lösung ist, und habe mit Herrn Direktor Schneitter von der landwirtschaftlichen Schule Pruntrut darüber gesprochen, der aus betriebstechnischen Gründen dieser Lösung zustimmt. Gestützt auf den Umstand, dass kein Projekt ohne weiteres zur Ausführung gelangen konnte, sondern dass man Abweichungen von den Vorschlägen der Konkurrenz bringen musste, und in Befolgung des vorhin aufgestellten Grundsatzes, hatte ich keine Veranlassung, die Arbeit dem erstprämierten Architekten zuzuweisen, sondern habe dem Regierungsrat einen Antrag unterbreitet, der dort zum Beschluss erhoben wurde und der dahin geht, mit der Ausführung des Lehrgebäudes sei zu betrauen die Firma Architekten Saager & Frey in Biel, mit der Erstellung der Dependenzen, wie Pferdestall, Remise, Wäscherei, Bäckerei usw. Herr Architekt Bueche, und mit der Erstellung des Direktionsgebäudes und der Ergänzungsarbeiten für das bestehende Oekonomiegebäude Herr Architekt Gerster in Laufen.

Wenn ich auf diese Dinge zu reden kam, so deswegen, weil ich hörte, dass im Jura eine gewisse Beunruhigung durch die Art der Vergebung dieser Arbeiten hervorgerufen werde. Die Arbeiten wurden in der erwähnten Weise verteilt, weil es mein Wille ist, dafür zu sorgen, dass aus dem Geld des Volkes ein gutes und zweckmässiges Gebäude erstellt wird, und wenn ich die genannten Herren für die Ausführung der Arbeiten vorgeschlagen habe, so geschah dies in der Meinung, es sei nicht wünschbar, dass immer die gleichen Leute die grössern Arbeiten zugewiesen erhalten.

Nun habe ich noch zu antworten auf die Bemerkungen zur Gestaltung der einzelnen Wegmeisterstrecken. Herr Grossrat Strahm namentlich fand die Massnahme für unberechtigt, insbesondere bei den Strassen in einer gewissen Höhenlage, also im Jura und im Oberland. Der Wille der Baudirektion geht dahin, es sei vor allem dort abzubauen, wo die Strassen nunmehr in Stand gestellt, gewalzt und geteert sind. Dort ist sozusagen keine Unterhaltungsarbeit mehr zu besorgen. Da geht nur noch die sogenannte fliegende Kolonne mit Aeberli-Makadam nach und führt die nötigen Ausbesserungen durch, so dass ein Wegmeister da nichts anderes mehr zu tun hat, als etwa die Strasse zu kehren. Wenn man einem Wegmeister auf solchen Strassen statt der früheren 4 oder 5 km nunmehr 6 oder 7 zuteilt, so ist damit das zulässige Mass der ihm zu überbindenden Arbeit noch nicht überschritten. Wenn nun vielleicht im Uebereifer einem Wegmeister auf einer Strasse, die noch nicht gewalzt und geteert ist, die Strecke zu viel verlängert wurde, so entspricht das nicht den Intentionen der Baudirektion. So weiss ich namentlich im Jura einen Fall, der zu Reklamationen Anlass gab. Dort ist nun durch mich auf Antrag des Herrn Kreisoberingenieurs Greppin bereits verfügt worden, dass keine Wegmeisterstelle ausfallen soll, sondern dass die Leute bei Rücktritt von ihrem Posten wieder zu ersetzen sind.

Im übrigen aber ist das Vorgehen der Baudirektion richtig, wenn die Strecken, die gewalzt und geteert sind, für den einzelnen Wegmeister nun verlängert werden. Auf diese Weise kommen wir zu einer Verminderung der Zahl der Wegmeister. Im Gegensatz zu früher aber verlangen wir von ihnen, dass sie gar nichts anderes mehr tun als kontinuierlich ihre Strecke instand halten. Sie dürfen nicht mehr weggenommen und bei Teerungsarbeiten oder zum Kiesrüsten verwendet werden; sie haben immer auf ihrer Strecke zu sein und können, auch wenn die Strecke gegenüber früher grösser geworden ist, diese wohl bewältigen. Auf diese Weise ist es für uns dann auch leicht, sie zu kontrollieren; wir wissen, dass sie auf ihrer Strecke,

bei der Arbeit sein müssen; es kann dann nicht mehr heissen: «Nicht zu Hause, in der Kiesgrube!» (Heiterkeit.) Die Ersparnis, die man nach Durchführung der Streckenverlängerung und Verminderung der Zahl der Wegmeisterstellen machen kann, wird nicht ganz im Verhältnis zur Reduktion der Stellen stehen, weil man dann für gewisse Hilfsarbeiten Hilfskräfte einstellen muss. Aber wenn wir nach und nach 150 Stellen einsparen können, ergibt die Rechnung unter Berücksichtigung der Bezahlung der Hilfsarbeiter doch eine Ersparnis von etwa 300,000 Fr. Allerdings muss ich bekannt geben, dass ich diese Ersparnis nicht für den Staat machen kann, sondern das Geld für die Beschaffung von Material haben muss. Es ist ein unglückliches Verhältnis, dass wir gegenwärtig an Besoldungen für die Wegmeister 2 MillionenFranken ausgeben und für die Anschaffung des Materials, mit dem sie sollten arbeiten können, viel zu wenig Geld haben. So kam es, dass man Leute antraf, die erklärten: Ich würde gerne schaffen, aber ich kann nichts tun, es ist kein Material da!

Es wird also besser sein, wenn ich weiterhin für die auszuführenden Arbeiten und deren Organisation sorge, als wenn das Herr Grossrat Zingg tun würde; ich glaube, wir gehen auch mit meinem System einer guten Lösung entgegen.

Der Bericht über die Baudirektion wird stillschweigend genehmigt.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion Neuenschwander . . . . . Minderheit.

---

## Interpellation Mülchi betreffend die Korrektion der Aare im Amtsbezirk Büren.

(Siehe Seite 745, Jahrgang 1924.)

**Mülchi.** Bereits im Herbst 1922 habe ich eine ähnliche Interpellation eingereicht. Heute komme ich dazu, folgende Interpellation zu begründen: «1. Welche Vorkehren gedenkt die Regierung zu treffen zum Schutze der Aareufer zwischen Büren und der Kantonsgrenze gegen Solothurn, wenn mit den Korrektionsarbeiten nicht in kürzester Frist begonnen wird? 2. Wie stellt sich die Regierung zu dem Vorschlage des eidgenössischen Amtes für Wasserwirtschaft, welcher auf dieser Strecke nur eine Ufersicherung vorsieht und die rationelle Korrektion durch Gradlegung des Flusses und Vertiefung beim Emmenkopf auf unabsehbare Zeit verschiebt?»

Die im Herbst 1922 gestellte Interpellation ging dahin, die Regierung zu ersuchen, die durch die Aareuferabschwemmung geschädigten Grundbesitzer der Gemeinden Leuzigen, Arch und Rüti zu entschädigen und Massnahmen zu treffen, um zukünftigen Abschwemmungen vorzubeugen. Diesem Ansuchen war die Regierung nachgekommen, indem sie eine Entschädigung für abgeschwemmtes Land ausrichtete in der Höhe von 45,000 Fr.

Damals glaubte ich, dass die Grundbesitzer sich mit Rücksicht auf die kommende Ausführung der zweiten Juragewässerkorrektion mit diesen Entschädigungen abfinden könnten. Nachdem nun aber seit zwei Jahren der Ausbau dieser Korrektion in Stagnation geraten ist, sah ich mich veranlasst, im Interesse der landwirtschaftlichen Bevölkerung der dortigen Gegend meine neue Interpellation zu stellen.

Die Auskolkungen im Aarestück der Schleifen Arch-Leuzigen sind so gewaltige, dass hier unbedingt für Abhilfe gesorgt werden muss. Die ersten Aufnahmen des Aarebettes datieren vom Jahre 1890, und die erste Entschädigung durch den Kanton erfolgte im Jahr 1906. In diesem Zeitraum von 16 Jahren sind in den beiden genannten Gemeinden 177 Aren oder zirka 5 Jucharten Land abgeschwemmt worden. Die zweite Entschädigung erfolgte im Jahr 1923, also nach weitern 17 Jahren. In den beiden Gemeinden wurde damals ein Schuttstreifen von ungefähr 3 m Breite oder insgesamt 13 Jucharten Land gewonnen. Dieser Schuttstreifen ist aber in dem kurzen Zeitraum von anderthalb oder zwei Jahren an einzelnen Stellen vollständig wieder verschwunden. Die im letzten Winter durch das eidgenössische Amt für Wasserwirtschaft gemachten Aufnahmen haben ergeben, dass in der Zeit von 1894 bis zum letzten Winter auf der Strecke zwischen Büren und Solothurn eine Million Kubikmeter weggeschwemmt worden sind, während anderseits ungefähr 50,000 Kubikmeter in der Gegend der Emmemündung, beim Emmenkopf, aufgetragen wurden.

Auch der Herr Baudirektor selbst konnte sich von diesen gewaltigen Uferabbrüchen überzeugen. Meine Herren! Sie werden verstehen, dass solche Landverluste auf die Dauer nicht durch Geldentschädigungen gutgemacht werden können. Die Bevölkerung der genannten Gegend ist auf ihren Grund und Boden angewiesen, und man wird es auch verstehen, wenn sie für diese Uferabschwemmungen den Kanton, der im Jahr 1879 den Uferschutz der Aare übernommen hat, in vollem Umfange verantwortlich macht. Das ist um so eher gerechtfertigt, als die anstossenden Grundbesitzer bereits bei Anlass der ersten Juragewässerkorrektion pro Jucharte, soweit es das Gebiet im Kanton Bern betrifft, — Solothurn hat damals nichts bezahlt — einen Beitrag von 180 Fr. leisten mussten, was für damalige Verhältnisse eine enorme Summe bedeutete.

Wenn jährlich Tausende und Abertausende von Franken verausgabt werden können für Wildbachverbauungen, also zum Schutze von verhältnismässig geringem Kulturland, dann kann man die Berechtigung der Forderung nicht absprechen, das gute Kulturland unserer Gegend ebenfalls zu schützen. Die gefährdete Strecke beträgt ungefähr 5 km auf bernischer Seite, und auf solothurnischer Seite wird es etwa gleichviel sein, zusammen also 10 km. Es wird sich nun fragen, ob dieser Schutz durch Gradlegung des Aarelaufes erfolgen oder ob eine Ufersicherung vorgenommen werden soll. Diese Frage ist wiederum abhängig von vier Faktoren: 1. vom Kostenpunkt, 2. von der gebotenen Sicherheit, 3. von der künftigen Entwicklung des Meliorationswesens in dieser Gegend, und 4. von der Entwicklung der Wasserwirtschaft. Wenn man alle diese Faktoren berücksichtigt, kommt man zum Schluss, dass die Gradlegung der Aareschleife Arch-Leuzigen das einzig Rationelle ist. Die Kosten für eine Verbauung würden sich pro Laufmeter auf 180—200 Fr. be-

laufen, was für die ganze Strecke einen Totalbetrag von 1,5—2 Millionen ausmachen würde. Zudem wäre diese Verbauung nicht gesichert, indem in einer Tiefe von 1,5—2 m eine Schlemmsandschicht sich befindet, die diese Sicherung ständig gefährden würde.

Alle Projekte, die bis jetzt aufgestellt wurden, sahen eine Geradelegung dieser Aareschleile vor. Schon das Projekt des Herrn La Nicca vom Jahre 1842 sah dies vor, um einmal einen 56 km langen Schiffahrtskanal von Solothurn bis Yverdon zu erhalten, um weiter das Gefälle zu vergrössern und endlich eine Absenkung des Mittelwassers zu erzielen. Diese Geradelegung würde das heutige Flussbett um 5,3 km verkürzen, und es könnte alsdann die grosse Ebene auf bernischer wie auf solothurnischer Seite durch natürliche Abflüsse entwässert werden.

Durch Bundesratsbeschluss vom Jahre 1867 sind dem Kanton Solothurn die Korrektionsarbeiten zwischen Büren und Solothurn, je nach dem Stande der Notwendigkeit, übertragen worden. Der Kanton Solothurn hat damals diese Arbeiten zu den gleichen Bedingungen übernommen wie alle andern beteiligten Kantone, hat aber bis zur heutigen Stunde die Ausführung der Arbeiten unterlassen. Nunmehr sind die Verhältnisse so, dass diese Korrektionsarbeiten unbedingt an die Hand genommen werden müssen. Angesichts der gewaltig gestiegenen Preise ist es aber nicht möglich, dass Solothurn diese Arbeiten allein ausführen kann; die interessierten Kantone müssen sich gegenseitig Hand bieten, um diese Frage zu lösen, wobei immerhin in Anbetracht des von Solothurn Versäumten dieser Kanton entsprechend mehr belastet werden muss.

Zum Projekt der bernischen Baudirektion hat das eidgenössische Amt für Wasserwirtschaft Varianten ausgearbeitet, aus denen ersichtlich ist, dass es sich dabei hauptsächlich um die Korrektion oberhalb Büren handelt, während unser tiefer gelegener Rayon zum grössten Teil vernachlässigt würde; einzelne Varianten würden uns sogar noch mehr Wasser zuführen, aber nicht für genügenden Abfluss sorgen, indem weder eine Gradlegung der heutigen Schleife, noch eine Ausbaggerung des Emmenkopfes vorgesehen ist. Gegen solche Projekte müssen wir uns wehren und müssen verlangen, dass eine Geradelegung vorgenommen wird; eine Korrektion, die nicht nur das obenher liegende Gebiet, sondern auch unsere Gegend berücksichtigt.

Angesichts der geschilderten Zustände sehe ich mich veranlasst, die Regierung zu ersuchen, sie möchte möglichst rasch für Abhilfe bei diesen Uferabbrüchen sorgen und darauf sehen, dass diese Arbeiten nicht gemäss den Vorschlägen des eidgenössischen Amtes für Wasserwirtschaft vorgenommen werden, sondern dass wirklich eine Geradelegung der Aareschleife vorgenommen wird. Ich hoffe, die Regierung werde alle nötigen Vorkehren treffen, damit in absehbarer Zeit das grosse Werk der Juragewässerkorrektion, unter Berücksichtigung der aus unserer Gegend geäusserten Wünschen, vorgenommen werden kann.

**Bösiger,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Unterhalt der Aare zwischen Nidau und Solothurn liegt dem Staate ob, während diese Unterhaltspflicht früher durch die anstossenden Grundeigentümer übernommen werden musste. Diese haben sich aber anlässlich der Durchführung der ersten Juragewässerkorrektion von dieser Pflicht losgekauft; die daherigen Beträge, sowie Zuwendungen des Staates bildeten den sogenannten Juragewässerkorrektionsschwellenfonds. Der Schwellenfonds war aber von Anfang an etwas knapp bemessen. Das Liquidationsdekret der Juragewässerkorrektion vom Jahr 1882 legt die nähern Bestimmungen hierüber fest. Durch das Dekret, sowie durch spätere Grossratsbeschlüsse wurden dem Schwellenfonds nicht nur die ursprünglich ihm zugedachten Ausgaben überbunden, sondern auch noch die Aufgabe, die sogenannten Binnenkanäle der verschiedenen entsumpften Möser zu unterhalten. Der Schwellenfonds wurde sehr stark beansprucht, in den letzten Dezennien so stark, dass nicht nur die Zinsen benötigt wurden, sondern auch noch das Kapital angegriffen wurde, das infolgedessen von 1,5 Millionen auf ungefähr 700,000 Fr. zurückging. Sie finden denn auch im Budget des Staates Bern für die letzten zwei Jahre alljährlich eine Zuwendung von 40,000 Fr. an diesen Schwellenfonds. Es soll also nichts weiter vom Kapital verwendet werden, sondern die Zinse und der sogenannte Budgetbetrag müssen ausreichen, um die übernommenen Aufgaben zu erfüllen.

Damals, als der Staat Bern die Unterhaltspflicht für diese Ufer übernahm, bestand allgemein die Meinung, der Kanton Solothurn werde die ihm durch das erste Projekt der Juragewässerkorrektion zugedachte Korrektion zwischen Büren und Solothurn besorgen. Und schon in diesem ersten Projekt war eine Geradelegung der Aare in diesem Teilstück vorgesehen. Allein der Kanton Solothurn hat die ihm zugedachte Arbeit nicht ausgeführt; und wenn das unterblieb, so vermutlich aus der Ueberlegung heraus, dass durch die Korrektion dieses Teilstückes der Aare eine Gesamtregulierung des Wassers doch nicht eintreten werde. Wenn wirklich eine bessere Regulierung der Abflussverhältnisse erreicht werden soll, so erfordert das nicht nur eine Geradelegung und Korrektion des Teilstückes zwischen Büren und Solothurn und die Verbesserung des Querprofils für den Wasserdurchlauf, sondern es wird auch dringend notwendig, dass man die Zuflüsse und Verbindungskanäle zum Bielersee korrigiert, namentlich den Zihlkanal als Verbindung zwischen dem Neuenburger- und dem Bielersee, und den Broyekanal als Verbindung zwischen dem Murten- und dem Neuenburgersee. Erst wenn alle diese Arbeiten ebenfalls ins Auge gefasst werden, hat es einen Zweck, an die Korrektion der Strecke Büren-Solothurn heranzutreten.

Und nun liegt das Projekt für diese zweite Juragewässerkorrektion, ausgearbeitet von Herrn Ingenieur Peter, vor; es umfasst alle diese Arbeiten, allerdings in einer bestimmten Reihenfolge. Die Geradelegung der Aare zwischen Büren und Solothurn ist in dieses Projekt einbezogen. Hätte der Kanton Solothurn seinerzeit die ihm zugedachten Arbeiten besorgt, so wären die dem Kanton Bern zufallenden Unterhaltskosten geringer, als es nun der Fall ist. Der Kanton Bern hat es seinerzeit unterlassen, mit der nötigen Schärfe zum Rechten zu sehen und Solothurn an seine Pflicht zu mahnen. Heute, nach so langer Zeit, wird es schwer halten, Solothurn zu veranlassen, die früher notwendig gewordenen Arbeiten noch auszuführen. Den Unterhandlungen bei Anlass der Verteilung der Kosten für die zweite Juragewässerkorrektion bleibt es anheimgestellt, die nötige Ordnung in diese Dinge hineinzubringen.

Tatsächlich liegen heute die Verhältnisse zwischen Büren und Solothurn folgendermassen: Zwischen Arch und Leuzigen sind starke Uferabbrüche eingetreten; sie sind auf der bernischen Seite grösser als auf der solothurnischen, und zwar sind sie deshalb entstanden, weil der Boden lehmhaltig, sandig und auch von Torfschichten durchzogen ist. Die Beschaffenheit des Bodens trägt dazu bei, dass diese Abwitterung leicht um sich greifen kann, trotzdem das Wasser dort eigentlich langsam fliesst. Bis jetzt haben wir für abgeschwemmtes gutes Kulturland einen Betrag von ungefähr 40,000 Fr. ausgegeben. Ich kann Sie versichern, dass alle bis jetzt eingetretenen Schäden vergütet worden sind, und man könnte sich fragen, ob man bei diesem System bleiben solle und ob der Staat alle so entstehenden Schäden immer wieder durch Geldabfindungen gutzumachen habe; denn die Kosten, die durch eine endgültige Korrektion mit Ausbau der Ufer und der Sohle entstehen, sind so gross, dass einzig die Zinsen für diesen Aufwand weit über das hinausgehen werden, was man bisher alljährlich an Entschädigungen ausgerichtet hat. Bei flüchtiger Beurteilung könnte man also zum Schluss kommen, zu erklären: Also korrigieren wir die Aare nicht, sondern bezahlen regelmässig aus, was an Schaden entsteht. Aber ich halte dafür, dies wäre falsch gerechnet, weil man dabei das volkswirtschaftliche Moment nicht berücksichtigt. Wenn wir weiterhin die Schäden durch gewisse Geldbeträge vergüten, dann haben wir nach Ablauf einer gewissen Zeit kein Land und auch kein Geld mehr. Wenn wir aber den Lauf und die Ufer des Flusses korrigieren, so bleibt das Geld im Land und der fruchtbare Boden bleibt uns erhalten.

Diese Korrektion und die Uferschutzbauten sind eine Angelegenheit der zweiten Juragewässerkorrektion. Die Projekte dafür liegen fertig vor, die interkantonale Kommission ist an der Arbeit; demnächst soll eine Abklärung des Projektes stattfinden. Wir unserseits sind der Auffassung, die Korrektion sei herbeizuführen durch Geradelegung der Aare. Allerdings ist vom eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft der Vorschlag eingebracht worden, anders vorzugehen, und damit komme ich auf den zweiten Teil der Interpellation des Herrn Mülchi zu sprechen.

Das eidgenössische Amt für Wasserwirtschaft schlägt vor, der Aarelauf, der sich in verschiedenen Serpentinen dahinzieht, sei vorläufig so zu belassen; man solle einfach die Ufer ausbauen und das versumpfte Gebiet links und rechts der Aare durch Pumpstationen trocken legen; das wäre also eine künstliche Trockenlegung. Dieser Vorschlag sieht noch vor, wenn sich später die Schiffahrt entwickeln und die Notwendigkeit herausstellen sollte, dann könnte doch noch ein kleinerer Durchstich gemacht werden.

Wir glauben, dass auf diese Weise der Zweck der Korrektion nicht erreicht wird; wir bekämen nur etwas Halbes. Unsere Meinung ist, dass man an eine Gesamtsanierung herantreten solle. Die Eidgenossenschaft heisst im allgemeinen die Projekte der Kantone, die diese nach ihrer Verständigung vorlegen, gut und versucht nicht, ihnen eine bestimmte Art der Ausführung aufzudrängen, sofern die Projekte nicht den bestehenden Vorschriften zuwiderlaufen. So dürfen wir wohl annehmen, dass schlussendlich die eingesetzte interkantonale Kommission für die zweite Juragewässerkorrektion und auch das eidgenössische Departement des Innern dem Vorschlag des Kantons Bern zustimmen werden, und damit kommt dann die Lösung zustande, die Herr Grossrat Mülchi anregt.

So rasch allerdings wird diese Ausführung nicht kommen können. Ich habe in einer frühern Grossratssession den Antrag eingebracht, die Schleusen in Nidau zu erstellen. Das ist das erste Werk dieser Juragewässerkorrektion; die Kosten dafür betragen ungefähr 5 Millionen Franken, die Beteiligung des Kantons Bern eine Million. Schon dort hält es schwer, die Abgrenzung der Beiträge durch die verschiedenen beteiligten Kantone und die Eidgenossenschaft vorzunehmen. Die Erstellung dieser Schleusen wird eine gewisse Zeit erfordern, und das ist nur eine Vorarbeit für die gesamte Korrektion. Ich muss also zum vornherein bitten, dass man sich in der Sache etwas gedulde. Der Kanton Bern weiss, was er will, und ich glaube, er wird von den übrigen Kantonen und der Eidgenossenschaft dabei unterstützt werden. Wir werden zu der Lösung kommen, die Herr Grossrat Mülchi anregt, jedoch nicht von einem Tag zum andern.

**Mülchi.** Ich kann mich von den Ausführungen des Regierungsrates befriedigt erklären.

---

## Motion der Herren Grossräte Christen und Mitunterzeichner betreffend Revision des Anwaltstarifes.

(Siehe Seite 674, Jahrgang 1924.)

**Christen.** Die Motion, die ich am 20. November 1924 mit 48 weitern Unterzeichnern eingereicht habe, lautet: «Der Regierungsrat wird eingeladen, mit möglichster Beförderung die Revision des Dekretes über die Gebühren der Anwälte vom 28. November 1919 im Sinne der Ermässigung der Ansätze an die Hand zu nehmen, indem die aus jener Periode der Hochkonjunktur stammenden Ansätze für die heutigen Verhältnisse der Bezahlung geleisteter Arbeit als stark übersetzt bezeichnet werden müssen.»

Seither sind drei Sessionen verstrichen; die Motion steht heute schon zum viertenmal auf der Traktandenliste, so dass man von einer allzu beförderlichen Erledigung der Motion durch die Regierung nicht wohl sprechen kann.

Nun richtet sich die Motion in erster Linie gegen die §§ 9 und 13 des genannten Dekrets. § 9 desselben lautet: «Die Normalgebühr beträgt a) bei einem Streitwert

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| von | unter | Fr. | 100 | Fr. | 15— 30 |
| » | » | | 100— 400 | » | 30— 120 |
| » | » | | 400— 800 | » | 80— 300 |
| » | » | | 800— 2,000 | » | 200— 700 |
| » | » | | 2,000— 5,000 | » | 300— 900 |
| » | » | | 5,000— 10,000 | » | 400—1200 |
| » | » | | 10,000— 30,000 | » | 600—2500 |
| » | » | | 30,000—100,000 | » | 800—6000 |
| » | über | » | 100,000 | wenigstens | »1000.» |

Das sind Ansätze, die sich ganz wohl sehen lassen; allein das ist noch nicht einmal alles. Nach § 13 darf zu diesen Normalgebühren noch der Anwaltszuschlag berechnet werden von 25, 30, 50, 75 oder 100 %, je nachdem der Fall liegt und ob auf der einen oder andern Seite mehrere Streitgenossen beteiligt sind.

Nun ist zuzugeben, dass dieser neue Tarif gegenüber dem früheren in gewisser Hinsicht sicher einige Verbesserungen aufweist. Der frühere Tarif hatte dem Anwalt gestattet, jede einzelne Handlung besonders zu verrechnen. So sind allerlei Spezialitäten entstanden, so etwa, wie man sagt: In der Nacht aufgewacht ... 5 Fr.! Solche Dinge wurden nun mit dem heute geltenden Tarif ausgeschaltet. Der heutige Tarif soll nur noch ein Rahmentarif sein, der die Beträge in allgemeiner Weise festsetzt.

Ich möchte aber ganz besonders auf die Tatsache hinweisen, dass anlässlich der Beratung im Grossen Rat im Jahre 1919 der damalige Kommissionspräsident, Herr Maurer, hervorhob, der Tarif müsse in erster Linie deshalb revidiert werden, weil es gelte, die Ansätze den damaligen Geldverhältnissen anzupassen. Das war gerade in dem Moment, als die sogenannte Geldentwertung ihren Höhepunkt erreicht hatte. Heute können wir gegenüber 1919 eine ganz wesentliche Senkung in den Preisverhältnissen feststellen; schon aus diesem Grunde wäre es also gerechtfertigt, die heutigen Ansätze einigermassen zurückzuschneiden.

Im allgemeinen prozediert der Rechtsuchende nicht nur, um zu seinem formalen Rechte zu kommen, sondern für ihn ist meistens ebenso wichtig, dass er auch zu seinem materiellen Rechte kommt. Das Materielle ist viel mehr die Ursache zum Prozess als das rein Formale. Wie sich nun aber der geltende Tarif praktisch auswirkt, dafür will ich Ihnen ein paar Beispiele darlegen.

Erstes Beispiel: Es handelt sich um eine Prozessaffäre im Streitwert von 5500 Fr. Die Forderung des Anwalts der Partei A beträgt gemäss Dekretsbestimmung (§ 9) 1000 Fr., die Rechnung für Auslagen (Reisespesen, Porti usw.) 200 Fr.; die Forderung des Anwalts der Partei B 1000 Fr., für Reisespesen, Porti usw. 250 Fr.; für beide Parteien zusammen also 2450 Franken Anwaltskosten, ohne die Gerichtskosten, was 44 % der ganzen Streitsumme ausmacht.

Zweites Beispiel: Auf beiden Seiten sind mehrere Streitgenossen am Streit beteiligt; der Streitwert beträgt 12,000 Fr. Die Forderung des Anwalts der Partei A beläuft sich auf 2200 Fr.; dazu kommt ein Zuschlag gemäss § 13, litt. a), 1. Absatz, von 25 % = 550 Fr.; die Rechnung für Porti, Stempel, Reisespesen usw. beträgt 250 Fr.; insgesamt 3000 Fr. Kosten. Der Anwalt der Gegenpartei verlangt ebensoviel, macht zusammen 6000 Fr. Kosten oder 50 % der Streitsumme.

Drittes Beispiel: Der Streitwert beträgt 15,000 Fr. Auf beiden Seiten sind mehrere Personen am Streite beteiligt, wie das eventuell bei einer Erbschaft der Fall sein kann. Im Verlaufe des Prozesses trennen sich nun die Ansichten innerhalb der einzelnen Parteien. Bei der ersten Partei führen A und B den Prozess gemeinsam weiter, während C ein neues Moment aufwirft, so dass von da an getrennte Prozessführung notwendig wird. Bei der Gegenpartei ist es ebenso; es ist einer dabei, der später etwas anderes will, so dass auch hier getrennte Prozessführung eintritt. Der Prozess wird schliesslich so entschieden, dass die Kosten gleichmässig auf beide Parteien verteilt werden. Davon entfallen auf A und B 2200 Fr., Zuschlag nach § 13, litt. a) 550 Fr.; auf C ebenfalls 2200 Fr., ferner die Rechnung für Reisespesen, Stempel, Porti etc. mit 300 Fr. Bei der Gegenpartei entfallen: auf D und E 2300 Fr., Zuschlag 600 Fr.; auf F 2300 Fr., sowie die Rechnung für Reisen, Porti usw. mit 520 Fr. Insgesamt betragen die Anwaltskosten 11,076 Fr. oder 74 % der Streitsumme.

Was ich hier berechnet habe, sind nun durchaus nicht einmal die Maximalansätze; es könnten eventuell noch höhere Ansätze berechnet werden. Was ich Ihnen an diesen Beispielen vorgeführt habe, sind kombinierte Fälle, wie sie vorkommen können; ich bin dabei von den Bestimmungen des Dekretes ausgegangen.

Nun aber ein Fall, der tatsächlich passiert ist. Ein Pächter führt mit seinem Verpächter einen Prozess um einen Teil des Pachtzinses. Dieser Teilbetrag beläuft sich auf 983 Fr. 30. Der Pächter beruft sich auf Art. 287 des Obligationenrechts und verlangt Teilerlass des Pachtzinses. Der Verpächter seinerseits klagt den Pächter auf Nichterfüllung der Vertragsbestimmungen ein, der dies bestreitet. Der Pächter verliert den Prozess unter Kostenfolge. Die Anwaltskosten der Gegenpartei machen 669 Fr. 10 aus, die eigenen Anwaltskosten 700 Fr., zusammen 1369 Fr. 10 oder 139,5 % der Streitsumme; dazu kommen noch 430 Fr. Gerichtskosten, so dass der Pächter 1800 Fr. bezahlen muss, wegen einer Streitsumme von 983 Fr. 30!

Eine andere Art des Vorgehens in Prozessfällen möchte ich an einem weitern Beispiel zeigen, das mir erst letzthin bekannt wurde. Ein junger Bursche, der Milch in die Käserei trug, hatte das Unglück, bei der Rückkehr mit der Schotte an der Stelle auszuglitschen, wo der Käser den Milchseiher reinigt; er stürzte, und die Brente durchschnitt ihm die Hand; ein Finger ging verloren, drei andere wurden verkrüppelt. Der Vater dieses Burschen ging zu einem Anwalt und unterbreitete ihm die Sache. Nun ist der betreffende Käser, der gleichzeitig Milchkäufer ist, bei einer Gesellschaft gegen Haftpflicht versichert, die Käsereigesellschaft als solche aber nicht. Der Anwalt des verunglückten Burschen erhob nun die Forderung auf Entschädigung für Teilinvalidität im Betrag von 30,000 Fr., aber nicht gegenüber dem Käser, der versichert war, sondern gegenüber der Käsereigesellschaft. Und warum dies? Weil § 13 des Dekretes über die Anwaltstarife sagt, falls auf der einen oder andern Seite mehrere Streitgenossen am Streit beteiligt seien, könne so und soviel Zuschlag erhoben werden, und es könne auch der Anwalt, der mehrere Personen vertritt, einen Zuschlag von 30 % machen. Ich nehme an, die beiden Anwälte werden die Sache unter sich schon ins Reine gebracht haben. Interessant ist, dass in diesem Falle nicht der versicherte Käser, sondern die Käsereigesellschaft belangt wurde, weil bei dieser eben mehrere Personen beteiligt waren. Auch dieses Beispiel zeigt, wohin solche Bestimmungen führen können.

Ein weiterer Fall: Durch einen Anwalt wird eine Strafanzeige erhoben, die ein halbes Blatt ausfüllte, nicht mehr als 10 Zeilen in Maschinenschrift ausmachte. Die Berechnung dafür beträgt 30 Fr.! Das geht denn doch etwas über die Ansätze hinaus, die sonst allgemein für geleistete Arbeit verlangt werden können, wenigstens nach meiner Ansicht. Da muss man sich schon fragen: Was nützt das formale Recht eigentlich dem Rechtsuchenden noch, wenn er bei seinem Suchen nach dem Recht auf eine solche Art und Weise geschröpft wird? Welchen Wert hat es noch, sein Recht zu suchen, wenn man dafür viel mehr bezahlen muss, als die Sache wert ist? So versteht der gewöhnliche Bürger den Rechtsschutz nicht. Und wenn er nun aus der Rechnung des Anwalts ersieht, dass dieser sich in seinen Ansätzen auf das Dekret stützt,

dann ist bei einem solchen Bürger die Sympathie für alle Dekrete, die der Grosse Rat erlässt, dahin; und nicht nur das, sondern es kommt in ihm auch das Misstrauen auf, das sich dann bei erster Gelegenheit äussert, und zwar auch den Gesetzen gegenüber. Die Empörung der Stimmberechtigten macht sich also in anderer Weise geltend, als man vielleicht annehmen könnte.

Sehr viele Leute prozedieren nicht aus eigener Initiative, sondern deswegen, weil sie durch die Umstände dazu gezwungen werden. Auch diesen gegenüber machen sich die Folgen in genau der gleichen Weise bemerkbar. Das gewichtigste Moment dabei ist nach meiner Auffassung, dass tatsächlich der Staat hinter dem Anwaltstarif steht; der Anwalt kann sich auf das Dekret berufen und der Staat steht hinter ihm als Beschützer. Die Wut des Betroffenen äussert sich dann also dem Staat gegenüber. Wenn vom Staat aus noch mehr solche Machinationen geschützt werden, dann sind wir tatsächlich nicht mehr allzu weit von einer allgemeinen Expropriation entfernt; ich weinigstens bin dieser Auffassung. Das Allermindeste, was man vom Standpunkt der Allgemeinheit aus verlangen könnte, ist, dass der Anwaltstarif in jedem Anwaltszimmer an gut sichtbarer Stelle angeschlagen wird, damit diejenigen, die kommen, um Recht zu suchen, die Ansätze sehen. Dieses Vorgehen verursacht niemandem Kosten, aber es würde dann wohl noch mancher, der Lust zum Prozedieren hat, davon zurückstehen, wenn man ihn so rechtzeitig auf die Kosten aufmerksam macht.

Dann ist in diesem Zusammenhang noch eine andere Frage zu betrachten. In der «Tagwacht»-Nummer vom 24. November 1924 steht ein Artikel, überschrieben mit «Hungernde Wissenschaft», und ein Artikel in der «Neuen Berner Zeitung» vom 5. März 1925 trägt den Titel: «Zum Ueberfluss im Akademikerberuf». Es ist nun einmal Tatsache, dass auf diesem Gebiet ein gewisser Ueberfluss herrscht. Ich möchte Sie darauf verweisen, dass wir im Kanton Bern nach dem Staatskalender 1924 159 praktizierende Anwälte haben, wozu noch 155 ausserkantonale kommen, die, gestützt auf das Konkordat, zur Prozessführung im Kanton Bern berechtigt sind. Inzwischen sind wahrscheinlich noch etwa 20 neue Anwälte hinzugekommen, so dass wir nun eine Zahl haben, die wirklich allen Bedürfnissen genügen sollte. Die Stadt Bern allein weist 79 praktizierende Anwälte auf. Man muss schon sagen, dass ein so hoher Tarif, wie wir ihn nun haben, auf die jungen Leute animierend wirken und sie in grosser Zahl diesem Berufe zuführen muss; denn sie wenden sich in erster Linie demjenigen Gebiete zu, auf dem ihnen ein hohes Einkommen winkt. Weiter ist zu sagen, dass schon das Studium dieser Leute zu einem guten Teil unter finanzieller Mitwirkung des Staates erfolgt; man räumt diesen Leuten also Privilegien ein, die andere nicht geniessen können. Sind sie dann einmal ausgebildet, dann finden manche unter ihnen nur mit grösster Mühe ihr Auskommen, es bietet sich ihnen wenig Erwerbsmöglichkeit. Deshalb suchen sie dann, irgendwo in eine Staatsstelle hineinzukommen; gelingt ihnen das nicht, dann wird vielleicht, wie man es auch schon bemerken konnte, ein Rechtsbureau für Auskünfte in Steuersachen eröffnet, das dem Publikum Anleitung gibt, wie man es einrichten muss, um nicht zu viel Steuern bezahlen zu müssen. All diesen Erscheinungen, die mehr oder weniger im Zusammenhang mit den heutigen Ansätzen der Anwälte stehen, kann einigermassen vorgebeugt werden, wenn diese Ansätze etwas reduziert und den jetzigen Verhältnissen angepasst werden.

Es liegt doch sicherlich nicht im Interesse des Staates, wenn eine zu grosse Anzahl Anwälte auf der Hochschule ausgebildet werden. Der Anwalt wirkt ja durch seine Tätigkeit an und für sich nicht produktiv; er kann nur Auskunft erteilen, kann das formale Recht auf seine richtige Grundlage stellen, aber nur auf Kosten derjenigen, die prozedieren. Je mehr solche Leute wir haben, desto mehr wird auch die allgemeine Lebenshaltung verteuert.

Das sind in grossen Umrissen die Gründe, die mich bewogen haben, meine Motion zu stellen. Ich empfehle Ihnen angelegentlichst, sie erheblich zu erklären.

**Lohner,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Thema der Anwaltshonorare ist ein unerschöpfliches Gebiet und wird von Zeit zu Zeit auch die Parlamente beschäftigen, solange es überhaupt noch Anwälte gibt, die nicht, wie es im kommunistischen Staat der Fall ist, von staatswegen honoriert werden. Ich gebe zu, dass dieser Zustand in vielerlei Lebensverhältnisse eingreift, und es ist von gutem, wenn man sich von Zeit zu Zeit grundsätzlich darüber Rechenschaft gibt, ob die in Kraft bestehenden Ansätze wirklich mit den Zeitverhältnissen im Einklang stehen oder ob sich eine Erhöhung oder Herabsetzung rechtfertigt. Deshalb sind wir durchaus bereit, dieses Thema zu diskutieren und zu untersuchen, ob sachliche Gründe für eine Aenderung des gegenwärtigen Zustandes vorliegen.

Der Motionär sagt, dass die Regierung, trotzdem sie zur Motion stehe, bis jetzt nicht sehr beförderlich in der Sache gearbeitet habe, indem die Motion vom 20. November 1924 datiert sei. Zur Steuer der Wahrheit möchte ich zunächst feststellen, dass wir die Motion vom ersten Tage an so ernsthaft behandelt haben, wie der Motionär selbst sie aufgefasst wünschen will. Wir haben ein reichhaltiges Material gesammelt und sind heute in der Lage, Berichte und Gutachten vorzulegen vom Anwaltsverband, von der Anwaltskammer, vom Obergericht, vom Verwaltungsgericht, von den verschiedenen Abteilungen des Obergerichts, also der Assisenkammer, der Strafkammer usw., wie auch von einer ganzen Anzahl von Richterämtern im Kanton herum. Wir haben also alle diejenigen Kreise, die sich überhaupt mit der Sache praktisch zu beschäftigen haben, eingeladen, sich zu der Frage auszusprechen. Dieses Material steht Ihnen zur Verfügung.

Die Antworten, die wir da erhalten haben, gehen im allgemeinen dahin — was auch der Herr Motionssteller zugibt —, dass das neue System, das dem Tarif zugrunde liegt, sich durchaus bewährt habe, das System des Rahmentarifs nämlich, der für jeden einzelnen Fall den Rahmen, also ein Minimum und ein Maximum, festsetzt, und der erlaubt, die Gebühren nach der Eigenart des einzelnen Falles festzustellen. Es heisst in § 7 des Dekretes: «Die Normalgebühr bewegt sich in einem Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr). Innerhalb dieses Rahmens ist die Normalgebühr je nach der Wichtigkeit der Sache, dem Umfang und dem Wert der vom Anwalt geleisteten Arbeit, dem Zeitaufwand des Anwalts und den Vermögensverhältnissen der Parteien zu bemessen.» Man sieht, dass der Richter, der die Kosten festzusetzen

hat, über einen grossen Spielraum verfügt, um den einzelnen Fall seiner Eigenart entsprechend zu behandeln; man geht sogar bis zur Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Klienten. Grundsätzlich lässt sich also an dem System selber nichts aussetzen.

Dagegen ist die Diskussion jederzeit offen über die Angemessenheit der einzelnen Ansätze, darüber, ob das Minimum oder das Maximum abgeändert werden soll, ob eine andere Gruppierung der Streitwerte vorgenommen werden soll; darüber lässt sich uferlos diskutieren, denn das alles ist nur Ermessensfrage. Der Herr Motionär hat seine Motion allgemein gefasst und hat heute nur auf die zwei wichtigsten Paragraphen des Dekretes verwiesen: einmal auf § 9, worin die Abstufung nach dem Streitwert vorgenommen und je nach demselben ein Minimum und ein Maximum festgelegt wird; und sodann auf § 13, der die Frage der Zuschläge behandelt und uns seinerzeit ebenfalls viel Kopfzerbrechen gemacht hat. Auch hier ist gegen das Prinzip selber nichts einzuwenden; dagegen kann man über die Ansätze diskutieren.

Was hat Herr Grossrat Glaser am 28. November 1919 dazu gesagt, als der Grosse Rat dieses Dekret angenommen hatte? Er stelle nun den Antrag, das Dekret sei alljährlich einmal im Amtsblatt zu publizieren; denn das sei das beste Mittel, um die Leute vom Prozedieren abzuhalten! Der Herr Motionssteller von heute möchte, dass die Ansätze in jedem Advokaturbureau an der Wand hangen. Gegen beide Vorschläge lässt sich wohl nicht viel einwenden. Sicher ist jedenfalls, dass das Prozedieren heute Geld kostet. Dass es mehr kostet als früher, ist weiter nicht verwunderlich; denn alles kostet mehr als noch vor 20 Jahren; auch der Totengräber kostet heute mehr, nicht einmal der Tod ist also umsonst! Wenn die Anwälte z. B. in der Stadt Bern mehr Zins bezahlen müssen, wenn sie ihre Schreibmaschinenmamsell bezahlen müssen, dann kostet das alles eben mehr als früher.

Wie wirkt sich das nun in den einzelnen Fällen aus? Herr Christen hat uns eine Anzahl Fälle genannt, und wenn Sie beim einen oder andern Fall etwas Gänsehaut bekommen haben, so begreife ich das wohl. Man müsste dann aber auch die Einzelheiten der betreffenden Fälle genauer kennen, wie sie aus den Akten hervorgehen. Ich besitze auch Material, und zwar ein reichhaltiges Material der Anwaltskammer. Diese ist nicht etwa eine Institution der Anwälte, sondern sie wurde eingesetzt als eine staatliche Behörde, und zwar durch Dekret vom gleichen Tage, wie das Dekret über den Anwaltstarif. Die Anwaltskammer besteht aus 9 Mitgliedern; 5 davon sind nicht Anwälte, 4 sind Anwälte; als Präsident fungiert der Präsident des Obergerichts. Diese Kammer besitzt in der Anwendung des Tarifs die grösste praktische Erfahrung, weil gemäss Dekret ein jeder, der mit der Kostenforderung seines Anwaltes nicht einig geht, das Recht hat, innert 30 Tagen seine Kostennote der Anwaltskammer einzuschicken, sie dort taxieren und modifizieren zu lassen. Von diesem Recht wird reichlich Gebrauch gemacht. Die Anwaltskammer hat in ihrem Bericht, um ihre Wirksamkeit zu beleuchten, nicht weniger als 126 Fälle angeführt, unter Angabe der Gebühren, wie sie vom Anwalt gefordert worden waren, und der Höhe, die dann durch die Taxationsbehörde, also die Anwaltskammer, festgesetzt wurde. Sie sehen, auch hier «gibt es noch Richter in Berlin!» Wenn ein Klient sich also überfordert glaubt, so kann er, sofern er in seinen Dingen Ordnung hält und nicht gleichgültigerweise die 30-tägige Frist verpasst, immer zu seinem Rechte kommen.

Ich will Ihnen aus diesem Material nur einige wenige Zahlen nennen. Da ist eine Rechnung, die sich für drei Geschäfte auf 3654 Fr. beläuft und die auf 2525 Fr., also um 1100 Fr., heruntergesetzt wird. Eine andere Rechnung lautet auf 4300 Fr. und wird durch die Anwaltskammer auf 3000 Fr. reduziert, eine weitere von 2500 auf 1000 Fr., eine von 3000 auf 1500 Fr., eine von 3700 auf 3000 Fr., eine von 3575 auf 1640 Fr. usw. Ich erwähne diese Beispiele nur, damit Sie sehen können, dass auch unter dem heutigen Rechtszustand der Klient nicht schutz- und wehrlos seinem Anwalt ausgeliefert ist, wenn dieser ihn überfordern will. Dass solche Ueberforderungen vorkommen, habe ich nie bestritten; anderseits aber muss man sich hüten, allzusehr zu verallgemeinern.

Was sollen wir nun in der Sache tun? Glauben Sie, der Tarif sollte revidiert werden? Der Motionär ist dieser Meinung, indem er geltend macht, 1919, als das Dekret aufgestellt wurde, seien die Verhältnisse andere gewesen als heute. Sie wissen, wie der Index gegenwärtig steht. Es ist richtig, dass wir damals eine ziemlich teure Zeit hatten, während sie nun etwas billiger geworden ist; immerhin stehen wir immer noch um 60 oder 70 Prozent über den Vorkriegsverhältnissen. Sie werden also zugeben, dass man auch dem freien Erwerb die Möglichkeit lassen muss, sich entsprechend den heutigen Verhältnissen einzurichten. Jedoch wenden wir uns nicht dagegen, dass man den heutigen Tarif nochmals untersucht. Es ist ganz interessant, das ganze Material zu durchgehen. Viele unter den angefragten Behörden haben geantwortet, dass der jetzige Tarif im allgemeinen gestatte, allen Verhältnissen Rechnung zu tragen; es komme nur darauf an, wie er angewendet werde. Wird er überall dem Sinn und Geist des Gesetzgebers entsprechend angewendet, dann behaupte ich, dass wahrscheinlich die heutige Motion nicht gestellt worden wäre. Es ist denkbar, dass bei einer nochmaligen Prüfung des Tarifs das Minimum oder das Maximum etwas abgeändert wird. Wir widersetzen uns also der Prüfung dieser Angelegenheit nicht; denn es ist nun soviel Material zusammengetragen worden, dass es uns bei dieser Untersuchung gute Dienste leisten wird.

Allerdings können wir die Motion nicht so annehmen, wie sie lautet: «Der Regierungsrat wird eingeladen, mit möglichster Beförderung ...» Ich hoffe, der Motionär wird nun zugeben, dass alles unternommen wurde, um die Sache so beförderlich, als es nach Recht und Gerechtigkeit verlangt werden kann, zu untersuchen, «... die Revision des Dekretes über die Gebühren der Anwälte vom 28. November 1919 im Sinne der Ermässigung der Ansätze an die Hand zu nehmen ...». Ich kann nicht zugeben, dass alle Ansätze ermässigt werden müssen, und möchte deshalb vorschlagen, nur zu sagen: «im Sinne der Ermässigung gewisser Ansätze.» Dann fährt die Motion weiter: «... indem die aus jener Periode der Hochkonjunktur stammenden Ansätze für die heutigen Verhältnisse der Bezahlung geleisteter Arbeit als stark übersetzt bezeichnet werden müssen.» Auch hier muss ich die zu allgemeine Fassung der Motion beanstanden. Dagegen kann ich mich bereit erklären, namens der Regierung eine Motion entgegenzunehmen, die nichts anderes verlangt, als dass eine Revision des Tarifes an

die Hand zu nehmen sei, die eine Ermässigung gewisser Ansätze mit sich bringen würde. Ich frage den Herrn Motionär an, ob er sich mit einer solchen Fassung einverstanden erklären kann. Denn ich kann nicht zugeben, dass alle Ansätze dieses Tarifes übersetzt seien, wobei ich mich auf die übereinstimmenden Gutachten sämtlicher Gerichtsbehörden stütze.

Ich kann noch mitteilen, dass der Anwaltsverband, wie das seiner Stellung entspricht, sich in der Sache sehr zurückhaltend geäussert hat. Die Herren antworteten uns, sie könnten schreiben, was sie wollten, wir würden es ihnen doch nicht glauben, denn sie seien selber Partei. (Heiterkeit.) Sie lassen sich also nicht zu weit auf die Aeste hinaus; immerhin wünschen sie, dass man ihnen dann von einem revidierten Entwurf ebenfalls Kenntnis geben möchte, was natürlich geschehen wird.

Wir sind also grundsätzlich bereit, eine Motion entgegenzunehmen, die uns beauftragt, die Frage der Revision des Tarifs im Sinne der Herabsetzung gewisser Ansätze dem Grossen Rat vorzulegen.

**Christen.** Ich verdanke in erster Linie die Ausführungen des Herrn Justizdirektors. Es freut mich, zu sehen, dass ich mit meiner Motion doch Verständnis gefunden habe.

Nun hat sich der Herr Justizdirektor darauf berufen, dass sämtliche Fälle, die vom Betroffenen angefochten werden, durch die Anwaltskammer überprüft werden müssen. Ich gebe zu, dass dies eine wohltätige Institution für den Klienten ist; immerhin ist doch etwas Eigentümliches dabei. Wie setzt sich diese Anwaltskammer zusammen und wer muss als Partei vor ihr erscheinen? Als Beklagter erscheint der Anwalt, und das Richterkollegium, von dem er beurteilt wird, ist die Anwaltskammer, die sich aus 5 Oberrichtern — soweit ich orientiert bin, sind sie alle auch Juristen — und 4 praktizierenden Anwälten zusammensetzt. Auch wenn vielleicht einer unter den Oberrichtern nicht Jurist sein sollte, so waren diese «Richter» doch in der weitaus grossen Mehrzahl einmal praktizierende Anwälte oder sind es zur Stunde noch, und diese müssen nun gewissermassen darüber urteilen, ob ihr eigener Tarif zu hoch sei oder nicht. Wenn wir die Logik in dieser Sache weiter treiben wollten, so müssten wir verlangen, es sei z. B. eine Bauernkammer einzusetzen, die zu prüfen hätte, ob 3 Fr. für den Liter Milch nicht zu wenig sei, und müssten eine Arbeiterkammer einsetzen, um zu untersuchen, ob ein Stundenlohn von 5 Fr. nicht zu gering sei. Wozu das führen müsste, können Sie leicht beurteilen. Wenn diese Anwaltskammer im Volk wirklich Zutrauen geniessen soll, dann muss sie anders zusammengesetzt werden; es müssen andere Leute als nur Anwälte hineingewählt werden. Wenn auch in dieser Richtung etwas geschehen kann, dann kann ich mich um so eher befriedigt erklären.

Es hat mich auch interessiert, nachzusehen, wer sich alles an der Diskussion beteiligt hat, als die Vorlage 1919 im Grossen Rate behandelt wurde. Es sind nur zwei Herren, die sich da zum Worte gemeldet haben: der eine war der Kommissionspräsident, Herr Maurer, der andere Herr Regierungsrat Lohner als Justizdirektor. Ausser ihnen hat sich niemand zum Worte gemeldet; die Interessen derjenigen, die man schützen wollte, sind also sehr gut vertreten worden. Mich bemüht dabei nur, dass man uns Bauern fortwährend einseitige Interessenpolitik vorwirft, wo wir doch niemals in so ausgesprochener Weise unsere Interessen schützen können, wie es hier geschieht, wo man behauptet, keine Interessenpolitik zu treiben, sondern nur den allgemeinen Standpunkt zu vertreten. Bevor man andern Kreisen Interessenpolitik vorwirft, möchte man doch überdenken, in welcher Weise man die eigenen Interessen geschützt hat!

Ich kann mich einverstanden erklären, wenn meine Motion in dem Sinne abgeändert wird, wie es der Herr Justizdirektor vorgeschlagen hat.

**Lohner,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion, die der Abstimmung des Rates zu unterbreiten ist, würde also folgendermassen lauten: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Revision des Dekretes über die Gebühren der Anwälte vom 28. November 1919 im Sinne der Ermässigung gewisser Ansätze an die Hand zu nehmen.»

Die Motion Christen wird in der von Herrn Regierungsrat Lohner beantragten Fassung, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als erheblich erklärt.

Geht an die Regierung.

---

## Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Siegenthaler (Thun).

(Siehe Seite 274 hievor.)

Die Untersuchungen bezüglich der Thunerseeregulierung sind zu einem gewissen Abschluss gelangt, indem die hydraulischen Studien beendigt sind. Die Regulierung setzte sich zwei Ziele, nämlich die Beseitigung der Ueberschwemmungen zwischen Scherzligen und der Kandermündung und die bessere Wasserregulierung im Winter zugunsten der Kraftwerke zwischen Thuner- und Bielersee.

Wie schon früher oft dargetan, hatte es sich nämlich gezeigt, dass der Schaden, der durch die Ueberschwemmungen in Dürrenast und Gwatt entsteht, nicht so gross ist, um die Ausgaben für die eigentliche Korrektion zu rechtfertigen, sondern dass eine solche nur durchgeführt werden könnte, wenn gleichzeitig weitere Interessenten befriedigt und zur Beitragsleistung herangezogen werden könnten. Es scheint dies nun heute möglich und es sollen demnächst die verschiedenen Interessenten zusammenberufen werden, um über das weitere Vorgehen zu beraten. Immerhin werden diese Beratungen doch eine gewisse Zeit beanspruchen.

Was nun die Beseitigung der Ueberschwemmungsgefahr in Dürrenast und Gwatt anbetrifft, so scheint diese relativ leicht möglich durch Errichtung eines Dammes längs des Seeufers. Dieser Damm muss so hoch sein, dass eine Ueberflutung bei Hochwasser nicht mehr möglich ist.

Es zeigt sich nämlich, dass im Land das Grundwasser tiefer steht als das Seewasser und dass offenbar ein direkter Grundwasserstrom existiert in der Richtung Thunerallmend, Kandergrien, Uttigen. Dieser Grundwasserstrom wird nun nicht vom See aus gespeist, sondern erhält den Zufluss mehr aus den Hän-

gen von Strättligen, Zwieselberg. Das tiefere Seebecken selbst ist relativ dicht und jedenfalls sind allfällige Durchsickerungen nur von geringer Ergiebigkeit, so dass das Land trocken bleiben kann, auch wenn der Seespiegel selbst höher steht als die Terrainoberfläche. Es ist somit nur dafür zu sorgen, dass keine direkte Ueberflutung eintritt, und dies ist mit einem Damm möglich.

Bevor jedoch an die Erstellung des Dammes geschritten wird, soll die oben geäusserte Ansicht durch direkte Beobachtungen bewiesen werden. Es muss also die Grundwasserhöhe in zwei verschiedenen Profilen während einer gewissen Zeit regelmässig kontrolliert werden.

Sobald diese Beobachtungen, deren Dauer je nach den Wasserständen kürzer oder länger sein muss, durchgeführt sind, können die Kosten für die Dämme berechnet werden und hierauf wird es Sache weiterer Beratungen sein, zu prüfen, wie die Arbeit finanziert werden könnte.

An den Grossen Rat.

---

Eingelangt ist folgende

## Interpellation:

Die Unterzeichneten wünschen vom Regierungsrat zu erfahren, was er für Massnahmen zu treffen gedenkt, um die prekäre Lage der bernischen Weinbauern, die durch das totale Fehljahr 1925 noch verschärft worden ist, einigermassen zu verbessern. Sie fragen die Regierung insbesondere an:

1. Ob nicht wenigstens für das Jahr 1926 dem bernischen Rebbau für die Bekämpfung der Krankheiten und Schädlinge der Reben wieder höhere Subventionen ausgerichtet werden können;
2. ob nicht die Wiederherstellung der durch die Unwetterkatastrophe vom Mai 1925 verheerten Rebberge von Tüscherz-Alfermee durch Staatsbeitrag unterstützt werden sollte.

Engel
und 28 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

---

**Präsident.** Für heute steht noch die Motion Egger auf der Traktandenliste. Der Motionär hat mir erklärt, dass er zu ihrer Begründung etwa 50 Minuten brauche. Ich frage daher die Herren an, ob sie noch so lange ausharren wollen? (Rufe: Schluss!)

---

Schluss der Sitzung um $11^3/_4$ Uhr.

---

*Der Redakteur:*
**Vollenweider.**

# Dritte Sitzung.

---

**Mittwoch den 11. November 1925,**

vormittags $8^1/_4$ Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident Schneeberger.

---

Der Namensaufruf verzeigt 196 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Dürr, Gerster, Hauswirth, Hennet, Howald, Indermühle (Bern), Kästli, Mosimann, Müller (Seftigen), Osterwalder, Schlumpf (Jacques), Steiner, Trösch; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abrecht, Aeschlimann, Amstutz, Arn, Binggeli, Chopard, Eggimann, Indermühle (Thierachern), Kohler, Luterbacher, Mülchi, Reichen, Schait, Schlappach.

---

## Tagesordnung:

## Voranschlag für das Jahr 1926.

(Siehe Nr. 17 und 24 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Angesichts des gedruckten Berichtes, der abgegeben worden ist, kann ich mich wohl kürzer als sonst fassen. Ich bin bereit, auf Einzelheiten Auskunft zu geben, wenn es gewünscht wird. Sie sehen, dass der Voranschlag mit einem Ausgabenüberschuss von 3,228,000 Fr. abschliesst; der letztjährige Voranschlag schloss mit einem solchen von 3,283,000 Fr. ab, während die Rechnung für 1924 einen Ausgabenüberschuss von 1,185,000 Fr. ergibt. Da wird sich der eine oder andere fragen, ob nicht der Voranschlag für das kommende Jahr so zu gestalten wäre, dass das Defizit weniger betragen hätte. Dazu ist zu bemerken, dass die Vorschläge, die von den einzelnen Direktionen eingereicht worden sind, wesentlich grössere Defizite aufwiesen. Wenn man sie angenommen hätte, wäre man auf ein Defizit von gegen 5 Millionen gekommen. Die Finanzdirektion sagte sich aber, es müsse absolut vermieden werden, dass das Budgetdefizit grösser werde als das letzte Jahr. In vielen Spezialkonferenzen und Sitzungen wurde versucht, dieses Defizit zu reduzieren. Man hat alles getan, was möglich ist, um gewissenhaft zu budgetieren. Ich habe letzthin schon gesagt, dass die Spanne nicht mehr so gross ist, wie

früher, und dass man sich nicht der Illusion hingeben darf, als ob wesentlich vermehrte Einnahmen kommen werden. Infolge dieser Methode ist es uns gelungen, das Budgetdefizit auf 3,228,000 Fr. herabzudrücken.

Welches sind die Gründe für das Andauern der Budget- und Rechnungsdefizite? Sie sind verschiedener Art; wir haben sie im schriftlichen Bericht auseinandergesetzt, weshalb ich sie hier nur ganz kurz anführen will. In erster Linie ist daran zu erinnern, dass die Einnahmen in verschiedenen Positionen zurückgehen. Auf welche Ursachen das zurückzuführen ist, ist natürlich nicht leicht zu sagen. Wir beobachten namentlich, dass bei den Gebühren ein Rückgang stattfindet. Wir haben sie allerdings etwas höher angesetzt als im Voranschlag 1925, aber niedriger als in der Rechnung 1924. Namentlich die Handänderungsgebühren sind zurückgegangen, aber andere auch, so dass man hier sehr vorsichtig sein muss. Weiter ist zu sagen, dass die Erbschaftssteuer in auffälliger Weise zurückgeht. Gegenwärtig ist noch ein grosser Fall hängig. Wenn er das ergibt, was wir erwarten, werden wir möglicherweise das Budget erreichen. Wenn er nicht so liquidiert werden kann, werden wir wesentlich unter dem Budget bleiben. Auch da ist also Vorsicht geboten. Die Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren sind stabil, über den Ertrag des Alkoholmonopols wissen wir nichts und was die direkten Steuern anbelangt, so sieht man, dass da eine gewisse Stabilität eingetreten ist. Es ist festzustellen, dass das Jahr 1924, auf das die Schatzungen abstellen, keinen Fortschritt gebracht hat, sondern eher einen Rückschritt. Ferner ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Nachsteuern ziemlich liquidiert sind, dass daher in Zukunft wesentlich geringere Posten für Nachsteuern eingesetzt werden müssen, als es bisher der Fall war. Im weitern ist auf das Eisenbahnwesen aufmerksam zu machen. Die finanzielle Seite des Eisenbahnbetriebes wird von uns genau verfolgt. Wir müssen feststellen, dass seit dem Herbst letzten Jahres die Einnahmen ständig etwas zurückgegangen sind, nicht in grossen Sprüngen, aber doch ununterbrochen. Ob das auf allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse zurückzuführen ist oder auf die Konkurrenz des Automobils, ist natürlich nicht leicht zu sagen, aber festzustellen ist, dass dieser Rückgang da ist. Das hat natürlich seine Rückwirkung in dem Sinne, dass die Eisenbahnpapiere im Besitz des Staates, die alten und die neuen, weniger eintragen, indem die Zinsen weniger gut eingehen werden als im Jahre 1924 und vielleicht noch 1925. Auch bei der Lötschbergbahn ist das Verhältnis gegenwärtig nicht zufriedenstellend. Die Herren wissen, dass im Jahre 1924 die Obligationen I. Ranges der Lötschbergbahn vollständig verzinst werden konnten, und sogar die Obligationen II. Ranges teilweise. Das hatte eine Besserstellung in den Einnahmen der Staatskasse zur Folge. Wenn nun diese Verzinsung nicht mehr sicher ist, so tritt ein spürbarer Ausfall ein. Die Situation ist gegenwärtig die, dass der Verkehr, namentlich der Güterverkehr, befriedigend ist, dass aber in der Tarifgestaltung nicht alles so ist, wie man es gern hätte, was auf den Stand der französischen Valuta zurückzuführen ist. Dieser Güterverkehr, der da ist, und der sehr konstant ist, der aber in Konkurrenz mit französischen Bahnen steht, würde in normalen Zeiten ein Erträgnis geben, das zur Verzinsung der Obligationen ausreicht. Heute aber bringt er infolge der angedeuteten Verhältnisse dieses Erträgnis nicht ein. Das Resultat wird also nicht so günstig sein wie letztes Jahr. Ob die Obligationen I. Ranges ganz verzinst werden können, weiss ich nicht, ein Teil wird verzinst werden können. Von einer Verzinsung der Obligationen II. Ranges wird man wahrscheinlich dieses Jahr nicht viel spüren. Die Verhandlungen wegen der Reparationskohle sind wieder aufgenommen worden und es hat den Anschein, dass es doch wieder zu einem Abschluss kommt. Angesichts dieser Verhältnisse bei der Lötschbergbahn werden wahrscheinlich die Einnahmen der Staatskasse berührt. Man kann nicht mit den Summen rechnen, die man 1924 eingenommen hat. Es handelt sich hier um Mutationen, die wir nicht in unserer Gewalt haben.

Die Lage ist immer noch so, dass eine Mahnung zur Vorsicht angebracht ist. Es wird wahrscheinlich die schwierigste Aufgabe sein, den letzten Teil des Defizites, das wir noch haben, zu beseitigen. Man darf sich da nicht in der Hoffnung wiegen, dass das ohne Anstrengung gehe, sondern wir müssen uns noch gehörig anstrengen, um das wegzubringen, indem eben verschiedene Faktoren die Herbeiführung des Gleichgewichtes erschweren. Auch die Frage, wie in Zukunft die Zinsgarantie für den Lötschberg bezahlt werden soll, ob das auf Vorschussrechnung gehen oder durch die laufende Verwaltung geschehen soll, wird zu prüfen sein. Auch das ist ein Punkt, der jedenfalls die Situation nicht erleichtert. Die Finanzdirektion glaubt weiter, dass die Steuerreserven zu wenig bedacht worden sind. Wir haben nunmehr einen ziemlich genauen Ueberblick und sind zur Ueberzeugung gekommen, dass man diese Steuerreserven etwas stärker speisen sollte. Die nächsten Verluste werden wir noch decken können, allein man ist doch verpflichtet, auch an künftige Jahre zu denken und auch für die Verluste, die im gegenwärtigen Jahr eintreten können, die nötigen Reserven bereit zu stellen. Man muss also darauf Bedacht nehmen, diese Reserven zu stärken. Das kann bei Abnahme der Staatsrechnung pro 1925 erörtert werden.

Sie sehen daher, dass man allen Anlass hat, sparsam vorzugehen und in der Bewilligung neuer Ausgaben zurückzuhalten, damit wir endlich das Defizit beseitigen können. Die Kriegssteuer, die bisher eine Reserve zur Deckung von Defiziten bildete, ist nun dieses Jahr wenigstens zum Teil — nächstes Jahr wird wahrscheinlich die ganze Quote genommen werden müssen — ins Budget eingestellt worden. Das ist geschehen mit Rücksicht auf das Bauprogramm, das der Grosse Rat genehmigt hat. Wir fanden, man sollte absolut davon abgehen, die Vorschussrechnung wiederum anwachsen zu lassen. Man hat deshalb die Bauquote ins Budget dieses Jahres eingestellt und hat zur Deckung eine Quote der Kriegssteuer herangezogen, so dass nun die Auslagen, die früher vielfach auf Vorschussrechnung gebucht worden sind, in der laufenden Verwaltung enthalten sind. Man darf sich aber keine Illusionen machen und die Finanzdirektion hat das auch im Regierungsrat deutlich betont, dass sich damit um so mehr die Pflicht aufdrängt, so rasch als möglich das Gleichgewicht herzustellen, weil eben gewisse Reserven, die zur Deckung der Defizite blieben, nun nicht mehr da sind.

Ich glaube, mich vorläufig mit diesen einleitenden Bemerkungen begnügen zu können, wobei ich selbstverständlich bereit bin, über diesen oder jenen Punkt Auskunft zu geben.

**Nyffeler,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir haben schon bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes und der Rechnung Anlass genommen, auf das Budget für 1926 hinzuweisen. Die Staatswirtschaftskommission hat den schriftlichen Bericht der Finanzdirektion gründlich behandelt. Dabei haben hauptsächlich die Steuerreserven zu reden gegeben. Nach den ausführlichen und klaren Mitteilungen des Finanzdirektors haben wir beschlossen, vorläufig auf diese Steuerreserven nicht weiter einzutreten. Wir sind zur Ueberzeugung gekommen, dass der Voranschlag mit grösster Gründlichkeit aufgestellt worden ist und dass in demselben viel mehr Arbeit steckt, als man gemeinhin glaubt. Die Tendenz geht dahin, neue Ausgaben möglichst zu vermeiden. Darüber könnten wir stundenlang reden. Weiter ist man bestrebt, die übrigen Ausgaben auf das absolut Notwendige zu beschränken. So ist es gelungen, das Defizit, das ursprünglich über 4 Millionen betrug, auf den Betrag zu reduzieren, den wir heute vor uns haben. Auch für die nächsten Jahre sind Budgetdefizite wahrscheinlich, man wird daher auf dem eingeschlagenen Wege fortfahren müssen. Wenn wir soweit gekommen sind wie eine ganze Anzahl von Kantonen, die pro 1926 kein Defizit mehr vorsehen, können wir wieder aufatmen. Wir haben heute noch acht Kantone, die mit Defiziten rechnen müssen; zu diesen gehört auch der Kanton Bern. Bei aller Spartendenz darf man aber nicht kleinlich werden. Was sein muss, soll man ohne weiteres ins Budget aufnehmen. Ich will nicht auf einzelne Punkte eintreten. Bei der Behandlung der einzelnen Direktionen wird sich Gelegenheit bieten, über diesen oder jenen Punkt nähere Auskunft zu geben. Die Staatswirtschaftskommission hat einstimmig beschlossen, dem Grossen Rat Eintreten auf diesen Voranschlag zu beantragen.

**Reinmann.** Ich gehöre nicht zu denen, die dem Herrn Finanzdirektor Schwierigkeiten bei der Durchführung seiner Sparmassnahmen bereiten wollen, sondern ich bin vollständig mit ihm einverstanden, dass man bei der Bewilligung neuer Ausgaben auch gerade die Deckungsfrage lösen muss. Ich möchte mich zu dem Bauprogramm aussprechen, das auf Seite 4 und 5 enthalten ist. Bekanntlich ist die Erstellung einer Automobilstrasse vorgesehen, die den Kanton Bern von Nord nach Süd durchquert und bis nach Meiringen führen soll. Wenn man nun den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors folgen würde, so würde wahrscheinlich diese Strasse nicht erstellt werden, was man im engeren Oberland nicht begreifen könnte. Man würde das als Ungerechtigkeit empfinden, wenn man nun auf einmal das Bauprogramm ändern wollte. Ich möchte die Finanzdirektion, den Regierungsrat und auch den Grossen Rat dringend ersuchen, an diesem Bauprogramm festzuhalten und das Versprechen, das seinerzeit gegeben worden ist, einzulösen.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bemerkung bezieht sich auf die Hochbauten und nicht auf die Strassenbauten, da ja die letzteren durch die Automobilsteuer finanziert werden. Herr Reinmann kann sich also wegen dieser Strasse beruhigen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

Detailberatung.

## I. Allgemeine Verwaltung.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Aehnlich wie in den vorangehenden Jahren sind in diesem Abschnitt und auch anderswo kleine Veränderungen berücksichtigt, die in den Besoldungen der Beamten eintreten, und die auf Veränderungen im Personalbestand zurückzuführen sind. Ich werde darauf nicht im Einzelnen eintreten.

Bei der allgemeinen Verwaltung sind gegenüber dem letzten Jahre Minderausgaben von etwas über 39,000 Fr. budgetiert, die sich auf verschiedene Posten verteilen. Wir haben beim Grossen Rat angefangen, indem man sich sagte, da nun eine Reihe von Gesetzen behandelt seien, sei es vielleicht möglich, dass etwas weniger Sitzungen abgehalten werden. Was die Staatskanzlei anbelangt, so ergibt sich gegenüber der Rechnung pro 1924 eine kleine Ersparnis, zurückzuführen auf Aenderungen im Personalbestand. Die Kosten für das deutsche Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzessammlung stellen sich ungefähr gleich wie in der Rechnung 1924. Es ist daran zu erinnern, dass bis zum Jahre 1914 das Amtsblatt niemals Defizite verursacht hat, sondern dass ein ziemlicher Ueberschuss herausschaute. Nun ist ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen worden. Wir glauben, dass das Resultat von 1924 wieder erreicht werden kann. Das französische Amtsblatt stand schon seit einiger Zeit besser als das deutsche. Man hat dort gestützt auf eine Revision des Pachtvertrages erhöhte Zahlen einsetzen können. Eine Verminderung der Auslagen ist bei den Regierungsstatthaltern eingetreten. Das ist eine Auswirkung des Vereinfachungsgesetzes, die aber im Jahre 1926 nur für einen Teil des Jahres in die Erscheinung tritt. Bei den Amtsschreibereien sind die Besoldungen um etwa 19,000 Franken erhöht worden. Sowohl die Staatswirtschaftskommission als die Sparkommission haben darauf aufmerksam gemacht, dass die Erstellung des eidgenössischen Grundbuches etwas beschleunigt werden sollte, da man sonst befürchten müsste, dass man an verschiedenen Orten das kantonale Grundbuch nochmals neu erstellen müsste und erst nachher das eidgenössische anfertigen könnte. Es tritt also hier scheinbar eine Mehrausgabe ein; wenn man aber der Sache auf den Grund geht, muss man sagen, dass es doch schliesslich eine Ersparnis bedeutet. Die Finanzdirektion hat sich diesen Erwägungen nicht verschliessen können. Die Erhöhung dient dazu, Hilfskräfte anzustellen, die diese Arbeit besorgen können. Wenn es die Verhältnisse erlauben, wird man nächstes Jahr nochmals um 10,000 Fr. hinaufgehen, um die Arbeit noch mehr zu beschleunigen und den drohenden Schaden abzuwenden.

M. **Boinay.** On parle beaucoup d'économies ou de bénéfices à réaliser dans le canton de Berne. Or, je constate ceci, c'est que plusieurs fois déjà, un certain nombre d'imprimeurs du Jura concernant la Feuille officielle du Jura ont insisté pour que cette entreprise fût mise au concours, qu'ils puissent faire leurs conditions; comme cela est le cas du reste pour d'autres entreprises, ainsi par exemple la construction de l'Ecole d'agriculture du Jura. J'ai ici des documents assez intéressants, qui montrent que, jusqu'à présent, on s'est refusé à donner suite aux requêtes des imprimeurs du Jura. Je ne veux pas faire de proposition,

mais je désirais simplement signaler le fait à M. le directeur des finances pour qu'il examine s'il n'est pas indiqué, par les circonstances, et surtout la situation financière, que l'impression de la Feuille officielle du Jura soit mise au concours. Il n'est pas nécessaire de créer dans le canton de Berne un monopole pour l'impression de cette feuille; les privilèges sont abolis depuis longtemps; je ne crois pas qu'il faille les faire revivre. Or, c'est les faire revivre que de confier, d'une manière permanente, depuis quarante ans, à la même maison, l'impression de la Feuille officielle du Jura, — je ne parle pas de la Feuille officielle de l'ancien canton; je n'en connais pas suffisamment la situation. Je pourrais montrer une pièce par laquelle les imprimeurs du Jura recourent au Grand Conseil, contre la décision du Conseil-exécutif. Cela remonte à plusieurs années en arrière, en 1909; elle est ainsi conçue: «Les soussignés ont l'honneur de vous informer qu'ils portent devant le Grand Conseil, un recours contre la décision du Conseil-exécutif, du 21 avril 1909, concernant l'impression de la Feuille officielle du Jura.

Les considérants du recours suivront prochainement.»

Cette circulaire était signée par l'imprimerie du Jura bernois (St-Imier), l'imprimerie du Petit Jurassien, S. A. (Moutier), l'imprimerie de l'Impartial du Jura (Delémont), l'imprimerie du Franc Montagnard (Saignelégier), l'imprimerie du l'Echo du Jura (Tramelan), l'imprimerie du Jura, S. A. (Porrentruy), l'imprimerie du Courrier de Tavannes, Kramer, l'imprimerie des fils de Paul Boéchat, Delémont.

Je tenais à signaler le fait, à propos de la discussion sur le budget.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regiegierungsrates. Erst kürzlich ist der Vertrag für den Druck des Amtsblattes im Jura abgeschlossen worden und zwar auf 5 Jahre. Man muss also mit einer Aenderung bis dahin warten. Der Herr Staatsschreiber hat von der Anregung Notiz genommen und wird die Sache prüfen, ob die Arbeit das nächstemal auszuschreiben sei.

Genehmigt.

---

## II. Gerichtsverwaltung.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier tritt eine Einsparung von rund 50,000 Franken ein. Sie rührt einmal daher, dass das Obergericht um ein weiteres Mitglied reduziert worden ist, gemäss Beschluss des Grossen Rates. Bei der Staatsanwaltschaft finden wir eine kleine Erhöhung für Bureaukosten, die aber nicht bleibend ist, sondern auf die Anschaffung einer Schreibmaschine zurückzuführen ist.

Genehmigt.

---

## IIIa. Justiz.

Genehmigt.

---

## IIIb. Polizei.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie sehen hier Minderausgaben im Betrag von 32,000 Fr. Dieselben lassen sich zum Teil auf die allgemeinen Gründe zurückführen, die ich oben angeführt habe. Eine Ausgabenvermehrung tritt bei der Besoldung der Landjäger ein, indem dort 60,000 Fr. mehr eingesetzt sind. Das kommt daher, dass man im Jahre 1925 eine neue Rekrutierung vornahm. Das Landjägerkorps hat sich an Zahl in den letzten Jahren ziemlich stark vermindert. Noch stehen eine ganze Reihe von Demissionen und Pensionierungen bevor, so dass wieder einmal eine Rekrutierung durchgeführt werden musste. Die Soldaten, die kommen, müssen besoldet werden.

Auch der Posten für die Bekleidung ist wesentlich erhöht. Das ist einerseits auf diese Rekrutierung zurückzuführen, anderseits auf den Turnus beim Bekleidungswesen. Im kommenden Jahr müssen die Mäntel ersetzt werden; nächstes Jahr wird der Posten wieder sinken. Der Posten für die Gefängnisse ist etwas herabgesetzt, nicht etwa, weil die Leute schlechter genährt werden sollen, sondern gestützt auf das Sinken der Lebensmittelpreise und auch gestützt auf das Sinken der Gefangenenzahl. Im gegenwärtigen Jahr wird man, wenn nichts Unvorhergesehenes geschieht, wesentlich unter der Rechnung 1924 bleiben, so dass hier eine Reduktion schon vorgenommen werden darf. Bei der Strafanstalt Thorberg haben wir einen Ausgabenüberschuss von 15,000 Fr., während die Rechnung für 1924 wesentlich günstiger abgeschlossen hat. Man könnte sich fragen, ob nicht angesichts dieses Rechnungsergebnisses ein Abstrich an den Ausgaben erfolgen soll. Wir haben davon abgesehen, weil man nie weiss, wie hoch der gewerbliche und landwirtschaftliche Ertrag sein wird, und auch aus persönlichen Gründen. Herr Baumgartner, der sich sehr grosse Mühe gibt, ist etwas ängstlich, hat aber doch die Anstalt gewaltig vorwärts gebracht, so dass ich glaube, dass man ihm alles Zutrauen schenken kann, dass er die Rechnung zu einem guten Ende führen wird. Was die Arbeitsanstalt St. Johannsen anbelangt, so sieht man, dass auch hier wieder ein Ausgabenüberschuss in Aussicht genommen worden ist. Auch hier kann die Frage ventiliert werden, ob man nicht angesichts der Rechnung für 1924 ein günstigeres Budget hätte aufstellen können. Wir haben aber auch da geglaubt, es sei besser, einen gewissen Spielraum zu lassen und zwar aus zwei Gründen. Auch da kommen landwirtschaftliche Erträgnisse in Betracht, wo man nie genau weiss, wie sie ausfallen. Zweitens aber ist diese Anstalt der Ueberschwemmung ausgesetzt. Je nach der Gestaltung einer solchen Ueberschwemmung kann der ganze Ertrag auf einem grossen Komplex vollständig vernichtet werden. Das sind Dinge, die zur Vorsicht mahnen. Bei Witzwil haben wir ein ähnliches Budget, wie im letzten Jahr. Wir wissen aber, dass die Rechnung anders ausfällt. Auch hier sind wir aus verschiedenen Gründen genötigt, in der Budgetierung Vorsicht walten zu lassen. Die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald haben wir gleich eingestellt wie 1925. Man weiss, dass sie nach zwei Richtungen in etwas ausserordentlichen Verhältnissen steht. Sie leidet heute einmal unter einer gewissen Doppelspurigkeit, die erst aufhören wird, wenn einmal die Neubauten auf dem Tessenberg fertig sein werden. Ander-

seits ist diese Anstalt auf dem Tessenberg immer noch im Aufbau begriffen und es ist diese oder jene Anschaffung zu machen, die vorläufig einfach Geld kostet. Der Fortschritt auf dem Tessenberg ist aber erfreulich. Die Verwaltung kann dieses Jahr mit dem Kredit auskommen und die Verhältnisse werden sich eher noch bessern. Der Verwalter hat die Anbaufläche wiederum ausgedehnt, und es sind bereits 100 Kühe da, so dass es recht ordentlich vorwärts geht. Wir glauben deshalb, dass der Kredit genügt, nachdem der Beweis durch die diesjährigen Ausgaben geleistet ist. Bei Hindelbank hat man den Kredit ungefähr gleich gelassen oder noch etwas erhöht, obschon die Rechnung von 1924 erlaubt hätte, weiter hinunter zu gehen. Man weiss, dass dort verschiedene dringliche Veränderungen vorzunehmen sind, die zum Teil auf Neubauten kommen, zum Teil aber auch auf die Anstaltsrechnung. So haben wir den Kredit etwas erhöht. Was die Bekämpfung des Alkoholismus anbelangt, so ist der gleiche Beitrag aufgenommen worden, wie im Jahr 1925. Es ist zu sagen, dass der Staat da wesentlich weiter geht als er gesetzlich verpflichtet wäre, indem das Alkoholmonopol lange nicht so viel abwirft.

**Nyffeler,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es ist der Antrag gestellt worden, man möchte die Domäne Trachselwald verkaufen. Wir sind damit einverstanden, nur kann man an einen Verkauf erst denken, wenn die Anstalt endlich verlegt worden ist. Die Umbauten, die in Hindelbank vorgesehen sind, sind absolut nötig. Man hat sich überzeugt, dass da nicht länger mehr gewartet werden kann.

Genehmigt.

### IV. Militär.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch bei dieser kleinen Mehrausgabe handelt es sich um eine Aenderung im Personalbestand.

**Nyffeler,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es wird auffallen, dass unter dem Titel Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials ein Posten von 25,000 Fr. für Automobilbetrieb da ist. Dieser Posten war früher nicht im Budget, weil es sich um Leistungen für den eigenen Betrieb handelt.

Genehmigt.

### V. Kirchenwesen.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Besoldung der protestantischen Geistlichen ist gestiegen um 9800 Fr., was von der Errichtung von Hilfsgeistlichenposten an einzelnen Orten herrührt. Man hat lange Jahre zurückgehalten, hat nun aber schliesslich da und dort Konzessionen machen müssen. Auch bei der römisch-katholischen Kirche sind die Besoldungen etwas erhöht worden, indem einzelne Pfarreien, die bis jetzt nicht besetzt waren, neu besetzt worden sind. Auch für Leibgedinge erhöht sich der Beitrag etwas. Das sind Zahlen, auf die man keinen Einfluss hat, da die römisch-katholischen Geistlichen bekanntlich der Pensionskasse nicht angehören.

Genehmigt.

## Gesetz
über
## die Fischerei.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 394 hievor.)

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am letzten Montag hat der Grosse Rat das Fischereigesetz durchberaten, mit Ausnahme des Art. 10, wo Herr Balmer (Nidau) den Antrag gestellt hat, man möchte diejenigen, die mit der Schleppangel fischen und dazu ein Motorboot benützen, mit einer Zuschlagstaxe belasten. Der Antrag wurde vom Grossen Rate grundsätzlich akzeptiert. Nach nochmaliger Ueberlegung sind wir zum Schluss gekommen, es sollte diese Anregung nicht in Art. 10, sondern, wie Herr Balmer von Anfang an gewünscht hat, in Art. 8 Berücksichtigung finden. Wir möchten nunmehr beantragen, in Art. 8, Alinea 4, folgenden Satz beizufügen: « Schleppangelfischer mit Motorboot bezahlen zum Spezialpatent eine von der Forstdirektion festzusetzende Zuschlagstaxe. »

Diese Ergänzung passt am besten in diesen Zusammenhang. Ich halte dafür, es sei zweckmässig, wenn man hier keine Ausnahme macht und auch in diesem Fall die Forstdirektion ermächtigt, die Höhe der Zuschlagstaxe zu bestimmen. Es wird eine Frage sein, die in der vorgesehenen Fischereikommission zur Beratung kommen wird.

**v. Fischer,** Präsident der Kommission. Ich habe mit verschiedenen Kommissionsmitgliedern, soweit sie erreichbar waren, über den Antrag, den uns die Forstdirektion vorlegt, Rücksprache genommen und alle haben ihr Einverständnis erklärt mit der Aufnahme des Zusatzes in Art. 8. Wir sind ebenfalls der Auffassung, dass der Zusatz besser in Art. 8 passt als in Art. 10. Ich will allerdings bemerken, dass ein Kommissionsmitglied mir erklärt hat, er lege dieser Bestimmung praktisch keine grosse Bedeutung bei, er glaube gar nicht, dass mit dieser Motorbootfischerei überhaupt viel zu erreichen sei, indem die Fische durch den Lärm, den diese Motorboote verursachen, abgeschreckt werden. Ich kann nicht entscheiden, wer da recht hat, meine aber, dass eine Aufnahme dieser Bestimmung nichts schaden kann. Es ist niemand verpflichtet, ein Motorboot zum Fischen zu verwenden. Wenn er aber einen Vorteil in einer solchen Verwendung sieht, soll er eben diese Zuschlagstaxe bezahlen. Herr Balmer hingegen ist der Meinung, dass die Sache grosse Bedeutung habe. Sobald diese Auffassung besteht, ist es besser, eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen. Da wir gerade von den Motorbooten reden, möchte ich der Forstdirektion einen Wunsch bekannt geben, der in der Kommission geäussert worden ist. Es ist gesagt worden, man sollte dann bei der

Netzfischerei mit Motorbooten auch eine stärkere Belastung eintreten lassen. Das ist gegenwärtig bereits der Fall, aber es wird gesagt, dass die Differenzierung noch zu gering sei, dass man diese Netzfischer, die sich der Motorboote bedienen, noch stärker belasten sollte als das heute der Fall ist. Das ist aber etwas, was nicht im Gesetz geregelt werden muss, sondern durch eine in Art. 10 vorgesehene Verordnung des Regierungsrates geordnet werden kann. Es handelt sich hier lediglich um einen Wunsch von Seite eines Kommissionsmitgliedes, den ich weiterleite. Ich empfehle Annahme des Zusatzantrages Balmer.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bezüglich der stärkeren Belastung der Motorboote möchte ich aufmerksam machen, dass nach dem aus dem Jahre 1919 stammenden Reglement die Motorboote für Garnfischerei eine Zuschlagstaxe von 30 Fr. bezahlen. Wenn das Gesetz angenommen wird, erkläre ich mich gern bereit, diese Frage zu diskutieren und die Fischereiverordnung in Verbindung mit der Fischereikommission einer Revision zu unterziehen. Bis zu diesem Moment sollte das im Jahre 1919 erlassene Reglement in Kraft bleiben.

Es ist am Montag von den Herren Grossräten Bürki und Stauffer eine Anfrage gestellt worden, die sich auf besondere Verhältnisse bezieht. Ich möchte nur bemerken, dass das vorliegende Gesetz in bezug auf die Rechtsverhältnisse der privaten Fischenzenbesitzer nichts ändert. Nach allen diesen Richtungen wird heute der gesetzliche Zustand nicht modifiziert.

**Klening.** Es waren namentlich die Fischer, die Ruderboote besitzen, die verlangt haben, dass die Patenttaxen für Motorbootfahrer bedeutend grösser werden sollen. Bekanntlich sind die Ruderbootfischer namentlich auf den Seen durch die Fischerei mit Motorbooten konkurrenziert worden. Es war einer Reihe von Ruderbootfischern gar nicht mehr möglich, überhaupt einen Erfolg in der Fischerei zu erzielen. Sie haben sich beklagt, dass sie gegenüber den Motorbotfischern im Nachteil seien, dass ihre Patenttaxen allzuhoch seien. Es ist jedenfalls gut, wenn der Regierungsrat das Gutachten der Fischereikommission einholt und dabei die Begehren der Ruderbootfischer auch anhört. Wir dürfen nicht vergessen, dass namentlich am Bielersee viele Fischer sind, die nicht in der Lage sind, ein Motorboot zu kaufen, sich also mit einem Ruderboot behelfen müssen. Es ist nichts als recht und billig, wenn man diesen kleinen Leuten bei der Festsetzung der Taxen soviel als möglich entgegenkommt. Sie kämpfen schwer um ihre Existenz.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 8. Für die Angel- und Blattfischerei werden folgende Patente verliehen:

1. Das allgemeine Angelfischereipatent.
2. Die Spezialpatente.

Das allgemeine Angelfischereipatent berechtigt zum Fischen mit höchstens zwei Angelruten im Brienzer-, Thuner- und Bielersee, sowie in folgenden fliessenden Gewässern: Aare (ohne alte Aare und Häftli), Emme, Ilfis, Saane und Kander, beide Simmen und Lütschinen, Zulg, Gürbe, Sense, Schwarzwasser, Zihl bei Nidau, Doubs, Allaine, Birs, Sorne und Schüss.

Die Angelfischerei mit der Rute vom Schiffe aus ist den Besitzern eines Angelfischereipatentes in den genannten Seen und fliessenden Gewässern ebenfalls gestattet.

Spezialpatente werden erteilt für jede andere Art des Fischens mit der Angel in den vorgenannten Gewässern, so das Fischen mit der Schleifschnur, der Setzangelschnur, dem Schäubli, ferner für das Fischen mit der Setzbähre (Blatt), sowie für die Angelfischerei in andern als den hievor genannten Gewässern. Schleppangelfischer mit Motorboot bezahlen zum Spezialpatent eine von der Forstdirektion festzusetzende Zuschlagstaxe.

In der Erteilung eines Spezialpatentes ist das allgemeine Angelpatent jeweils inbegriffen. Wo die Verhältnisse für einzelne der hievor nicht genannten Gewässer, insbesondere für Wildbäche, es als billig erscheinen lassen, kann das Spezialpatent für die Angelfischerei ohne besonderen Gebührenzuschlag erteilt werden.

Die Patente für die Angelfischerei werden für die Dauer eines Jahres erteilt. Die Forstdirektion ist jedoch ermächtigt, für Kurgäste kurzfristige Angelfischereipatente zu reduzierter Gebühr abzugeben.

Art. 10. Das Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen, sowie die Verwendung von Motorbooten für die Netzfischerei im Brienzer-, Thuner- und Bielersee ist durch Verordnung des Regierungsrates zu regeln.

Die Forstdirektion bestimmt durch alljährliche Bekanntmachung, welche der im Art. 8 nicht genannten Gewässer pachtweise und welche durch Ausgabe von Spezialpatenten zu bewirtschaften sind.

---

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . Mehrheit.

Geht an die Regierung zur Ansetzung der Volksabstimmung.

---

## Voranschlag für das Jahr 1926.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 429 hievor.)

### VI. Unterrichtswesen.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir eine Vermehrung der Kosten von etwa 70,000 Fr. Das Unterrichtswesen ist bekanntlich sehr eingehend gesetzlich geregelt und die Mehrkosten, die da entstehen, sind hauptsächlich zurückzuführen auf gesetzliche Bindung. Mehrausgaben verursacht besonders die Hochschule. Da haben wir einmal Extrazulagen, die man gewissen Profes-

soren bewilligen musste, um sie davon abzuhalten, einem Ruf an fremde Universitäten zu folgen. Beim Botanischen Garten war eine Erhöhung absolut notwendig. Die Aenderungen beim Primarschulwesen sind auf gesetzliche Bestimmungen zurückzuführen, an denen nichts zu ändern ist. Man sieht vor, dass neue Schulklassen entstehen werden. Das ist ein gewisser Prozentsatz, den man erfahrungsgemäss einstellt. Natürlich ist es nicht ganz sicher, dass diese Klassen auch geschaffen werden müssen, aber in den Rechnungen der Unterrichtsdirektion ist auf die bisherigen Erfahrungen abgestellt worden und die Finanzdirektion hat gefunden, sie sei zu wenig sachverständig, um irgendwie eingreifen zu können.

**Graf** (Bern). Ich möchte den Antrag stellen, in Ziff. E 5 b Wiederholungs- und Fortbildungskurse für Lehrer den Kredit von 10,000 auf 12,000 Fr. zu erhöhen. Diesen Antrag stelle ich nicht leichten Herzens angesichts den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors und des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission. Ich kann hier im Namen der Kommission sprechen, die die Unterrichtsdirektion zur Verteilung dieses Kredites eingesetzt hat. Wir haben in den letzten Jahren immer die Erfahrung gemacht, dass er einfach nicht ausreicht. Dabei werden nicht etwa die Lehrer subventioniert, sondern jeder Lehrer, der an einem derartigen Fortbildungskurs teilnimmt, muss seine Reise an den Kursort, Verpflegung und Kursmaterial selbst bezahlen. Aus dieser Subvention wird nur der Kursleiter und allfällige Reisekosten bezahlt. Obschon wir die Subventionen so einschränken, reichen sie einfach nicht hin, angesichts der grossen Ausdehnung unseres Kantons. Die Kommission hat deshalb eine Eingabe an die Unterrichtsdirektion und die Regierung gerichtet und verlangt, dass der Kredit auf 12,000 Fr. erhöht werde. Die vorberatenden Behörden haben diesem Begehren nicht entsprechen können. Ich stelle daher den Antrag im Plenum des Grossen Rates. Er wird von der Lehrerschaft des ganzen Kantons unterstützt. Die Fortbildungskurse für die Lehrerschaft beruhen auf gesetzlichem Boden. Die Pflicht des Staates, sie zu veranstalten, ist niedergelegt im Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern von 1875. Dieser gesetzlichen Bestimmung sollte man nachkommen. Die Kurse sind für die Lehrerschaft von grossem Wert. Sie bewahren vor Erstarrung und dienen dazu, dass die Lehrer im Beruf immer auf dem Laufenden bleiben können. Auf dem Gebiet der materiellen Kultur sind verschiedene Kredite erhöht worden, von denen der Bericht der Finanzdirektion sagt, sie seien schon längst nötig gewesen. Tun Sie auch hier für die geistige Kultur etwas, was schon lang nötig gewesen ist.

M. **Boinay.** Au chapitre de l'Instruction publique, je désire faire une observation que vous trouverez certainement fondée. Le traitement des professeurs de l'Université est devisé à 845,582 fr. Dans ce chiffre sont compris les traitements des professeurs de la faculté de théologie protestante et ceux de la faculté vieille-catholique. Je ne me permettrais pas de discuter les chiffres concernant la faculté protestante. Cette faculté est nécessaire, puisque le canton de Berne est, dans sa très grande majorité, protestant et qu'il faut pourtant former des pasteurs pour le service religieux des paroisses réformées, aussi longtemps que nous n'aurons pas la séparation de l'Eglise et de l'Etat, comme l'a demandé un des membres de la Commission des économies. Mais, depuis le Kulturkampf, on a créé à Berne une faculté vieille-catholique qui avait pour but évidemment de former des ecclésiastiques pour assurer le service de ce nouveau culte reconnu par la constitution de 1893. Nous serons, sans doute, tous d'accord pour reconnaître que ce n'est pas pour assurer le service du culte romain dans le Jura que cette faculté vieille-catholique a été créée; car on pourrait compter sur les cinq doigts de la main les Jurassiens qui en sont sortis. D'après ce qu'on apprend, elle semble avoir été créée surtout pour fournir des curés aux Tschécoslovaques. (Rires.)

Déjà, Messieurs, quelques années après sa fondation, un député du Jura, M. Folletête, proposait de supprimer cette faculté. Cette proposition fut rejetée; on était encore en plein Kulturkampf. Plus tard, je fis la même proposition, et celui qui me répondit se trouve ici dans cette salle, non pas comme député, mais en une autre qualité. Je constate qu'il est aujourd'hui plus aimable qu'à cette époque-là, et je l'en félicite. On doit reconnaître que cette faculté vieille-catholique ne rime plus à rien, à présent. Je ne veux pas cependant en proposer la suppression; on ne manquerait pas de dire que je veux réveiller les luttes religieuses. A vous, Messieurs, de dire s'il convient, vu l'état actuel de nos finances, de dépenser annuellement 40,000 fr. pour quelques étrangers qui viennent suivre les cours de cette faculté. Mais, ce que je veux relever aujourd'hui, c'est une flagrante injustice et inégalité choquante à l'égard du culte catholique-romain. Si l'on juge à propos de dépenser 40,000 fr. pour assurer l'avenir de quatre paroisses vieilles-catholiques dans le canton — et c'est là tout ce que compte encore ce culte — ne pourrait-on pas dépenser aussi quelque chose en faveur des soixante-cinq paroisses catholiques romaines du Jura? Vous admettrez bien avec moi que pour la formation d'ecclésiastiques catholiques-romains, recrutés surtout parmi les jeunes gens sortant de familles peu aisées, il serait équitable d'accorder une subvention, alors que 40,000 fr. sont dépensés pour les curés de quatre paroisses vieilles-catholiques! Pour celles-ci on fait tout, et pour les autres rien. Je dois cependant reconnaître que depuis quelques années, le gouvernement a admis que les jeunes Jurassiens et élèves du Séminaire de Lucerne pouvaient se présenter pour avoir des bourses, qu'on leur a accordées très volontiers. Il s'agit, me dit-on, de 150 fr. pour les élèves admis. Il n'en est pas moins vrai que pendant très longtemps ils ne recevaient absolument rien!

Il ne faut pas oublier que l'arsenal de nos lois renferme une convention que l'on paraît avoir oubliée et qui a été passée le 26 mars 1828, lors de la réorganisation de l'Evêché de Bâle. Cette convention a été signée par le nonce du Pape Léon XII d'une part, et par son Excellence l'Avoyer de la ville et République de Lucerne et un conseiller d'Etat de la République de Soleure d'autre part. Les deux commissaires suisses agissaient au nom des cantons de Lucerne, Soleure, Berne, Zoug. Les cantons de Bâle, Argovie et Thurgovie accédèrent ensuite à cette convention. Il y est dit qu'un séminaire sera établi à Soleure et que ces cantons doivent contribuer à son entretien. Ce séminaire a été transféré, à l'époque du Kulturkampf, de Soleure à Lucerne où il se trouve encore aujourd'hui. Je constate que depuis 1874, le canton de Berne n'a pas payé un centime pour cette institution.

Je signale cette situation anormale à ceux d'entre vous qui n'ont pas vécu l'histoire du Kulturkampf dans le canton de Berne et qui ignorent peut-être que nous avons l'obligation de contribuer à l'entretien de ce séminaire. Je veux donc demander à M. le directeur des finances s'il n'estime pas qu'il y a lieu de rétablir la subvention que le canton de Berne payait avant 1874 pour contribution aux frais du séminaire destiné à la formation du clergé catholique-romain du Jura?

Voici donc ma proposition:

«Je demande au gouvernement d'étudier la question de savoir s'il n'y a pas lieu de rétablir la subvention de 1828, que le canton devait payer pour l'entretien du séminaire destiné à la formation des ecclésiastiques catholiques romains.»

**Hurni.** Herr Grossrat Nyffeler hat in der Eintretensdebatte ein grosses Wort ausgesprochen, das wohl verdient, dass man es wiederholt. Er hat gesagt, dass man bei aller Sparsamkeit nicht kleinlich werden dürfe. Ich möchte das sehr unterstützen. Sparsam sind wir; man sieht das bei allen Verhandlungen, aber leider auch kleinlich. Ich hätte Ihnen nun einen kleinen Antrag zu unterbreiten, wo es sich zeigen wird, ob wir kleinlich oder nicht kleinlich sind Der Antrag betrifft den Botanischen Garten, der sich in bedrängter Lage befindet. Er ist schon mehrfach an die Regierung gelangt, man möchte ihm einen Mehrbetrag von 10,000 Fr. zur Verfügung stellen, da unbedingt mehr Arbeitskräfte notwendig seien. Jeder Bauer weiss, dass zu einem Bauerngut von einer gewissen Grösse auch eine gewisse Zahl von Arbeitskräften gehört. Es ist vollständig verfehlt, wenn man an den Arbeitskräften sparen will.

Wie steht es nun im Botanischen Garten? Man kann die Verhältnisse am besten durch Vergleich mit andern Gärten darlegen. Da entnehme ich einer Eingabe der Kommission des Botanischen Gartens, an deren Spitze Herr Regierungsrat Merz steht, folgende Zahlen: Basel hat einen botanischen Garten im Halte von 15,000 m² und benötigt zu dessen Bearbeitung 6 ständige Arbeitskräfte und eine Aushilfe. Es trifft also auf eine Arbeitskraft durchschnittlich 2150 m². Zürich hat einen Garten von ungefähr 20,000 m² und benötigt zu dessen Besorgung 11 Arbeitskräfte, macht also pro Arbeitskraft 1800 m². Marburg besitzt einen Garten von 40,000 m², der von 3 Gehülfen und 12 Arbeitern, zusammen 15 Arbeitskräfte, besorgt wird. Das trifft pro Arbeitskraft 2600 m². In Bern aber, bei einem Halt von 26,000 m² trifft es gegenwärtig auf die Arbeitskraft 3700 m². Wir sind alle damit einverstanden, dass man den Bernern punkto Arbeit etwas mehr zumuten kann als andern Sterblichen. Aber das geht doch über die Hutschnur. Die Kommission kommt zum Schluss, eine Vermehrung des Personalbestandes um einen Gärtner und einen Arbeiter sei notwendig. Das würde eine Erhöhung des Kredites von 7960 Fr. bedingen. Verlangt wird aber eine Erhöhung um 10,000 Fr. und zwar deswegen, weil es notwendig sei, auch die übrigen Arbeiter etwas besserzustellen, um ihre Lohnbezüge denjenigen von Arbeitern in ähnlichen Verhältnissen anzunähern. Die Eingabe stellt fest, dass Arbeitskräfte des Botanischen Gartens in Bern durchschnittlich um 1500 Fr. schlechter bezahlt seien als beispielsweise diejenigen der Stadtgärtnerei. Ich halte diese Sache für gut begründet und finde, man sollte unter allen Umständen diese Erhöhung gewähren.

Die Regierung macht nun einen kleinen Schritt, indem sie um 4000 Fr. erhöht. Damit ist aber selbstverständlich dem Botanischen Garten nicht geholfen. Der Botanische Garten hat vor nicht gar langer Zeit einen neuen Direktor erhalten. Aus Heimatliebe ist er von Basel hergekommen. Der Mann kam, ausgerüstet mit allerlei Kenntnissen und mit viel gutem Willen, er ist aber in jeder Richtung gebunden. Sie wissen, dass die Hochschule gegenwärtig nicht den besten Ruf geniesst. Das kommt daher, dass sie ganz allgemein sehr eingeengt ist. In besonderem Masse gilt das vom Botanischen Garten. Der Direktor selbst bezieht eine minimale Besoldung, und die übrigen Arbeitskräfte beziehen durchschnittlich 1500 Fr. weniger Lohn als die Angestellten der Stadtgärtnerei in Bern. Der Direktor bezieht 2000—3000 Fr. weniger als der Obergärtner der Stadt Bern. Wir werden in nächster Zeit eine Vorlage für die landwirtschaftliche Schule im Jura bekommen. Da wird sich zeigen, dass man in der Regierung, wenn es sich um Ausgaben für die Landwirtschaft handelt, durchaus den Grundsatz hat: Sparen, aber nicht kleinlich sein. Der Botanische Garten ist auch eine Art landwirtschaftlicher Betrieb; es wäre daher angezeigt, diesen Grundsatz auch dort zu verwirklichen. Ich beantrage Erhöhung des Kredites auf 81,000 Fr.

Den Antrag Graf möchte ich wärmstens unterstützen, und nur wiederholen, dass es sich dabei nicht um eine Unterstützung der Lehrerschaft, sondern um eine Förderung der Schule überhaupt handelt.

**Müller** (Herzogenbuchsee). Auch ich möchte den Antrag Graf unterstützen. Ich habe selbst Gelegenheit gehabt, einen Kurs in Zürich mitzumachen. Die bernischen Teilnehmer an diesem Kurs mussten selbstverständlich die Bahn selbst bestreiten; während Kollegen aus allen andern Kantonen Beiträge bekommen haben, müssen wir Berner erleben, dass wir sehr wahrscheinlich keinen Rappen bekommen werden, weil die Mittel aufgebraucht sind.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was den Antrag Graf, unterstützt von den beiden andern Herren, anbelangt, so möchte ich nur sagen, dass auch mit der Unterrichtsdirektion lange Konferenzen stattgefunden haben, wo man Posten für Posten durchgenommen hat. Ich glaube nicht, dass die Finanzdirektion bei diesem speziellen Posten etwas beanstandet hat, sondern meiner Erinnerung nach ist er nach Vorschlag der Unterrichtsdirektion akzeptiert worden. In der Rechnung von 1924 sind 5000 Fr. eingestellt, jetzt geht man auf 10,000 Fr. Das sollte genügen. Ich habe vom Regierungsrat den Auftrag, das Budget zu vertreten, wie es da ist, und muss deshalb schon aus diesem Grund den Abweisungsantrag stellen. Ich möchte nur die Frage aufwerfen, die man mir nicht übel nehmen wird, ob es nicht vielleicht besser ist, wenn man gerade von der Lehrerschaft aus nicht zu weit geht. Ich begreife die Gründe, die man vorbringt, aber anderseits muss man sagen, dass das Unterrichtsbudget nun ziemlich hoch ist und auch dieses Jahr eine grosse Ausgabenvermehrung bringt, nämlich 70,000 Fr. gegenüber dem Budget 1925, 200,000 Fr. gegenüber der Rechnung 1924. Ich weiss nicht, ob man angesichts der Stimmung gegen die Steuern in der Weise vorrücken kann. Es ist nur eine Frage, die ich aufwerfe, da das Volk schliesslich auch sieht, wo

die Vermehrung eintritt. Ich habe vorhin gesagt, dass man abwarten müsse, ob die Klassenvermehrung komme. Ich halte dafür, dass man angesichts des vorliegenden Budgets die Sache auf sich beruhen lassen sollte.

Die von Herrn Boinay aufgeworfene Frage kann bei der Budgetberatung nicht gelöst werden. Er hat die Frage aufgeworfen, ob nicht die Subvention für die katholische Erziehungsanstalt in Solothurn und Luzern wieder hergestellt werden soll und hat sich dabei auf den Ausscheidungsvertrag berufen. Ich habe diese Sache nicht gegenwärtig, es ist mir nicht bekannt, ob und wie grosse Summen der Kanton Bern bezahlt hat und aus welchen Rechtsgründen die Subventionszahlung eingestellt wurde, und welche Rechtsgründe nunmehr vorliegen sollen, um sie wiederum einzuführen. Es ist zu sagen, dass diese Anstalten meines Wissens keine Subvention reklamiert haben. Man wird also vielleicht abwarten müssen, bis sie sich selbst rühren und nachher wird die Sache zu prüfen sein. Ferner ist zu sagen, dass es Sache der Kirchendirektion ist, über diese Angelegenheit zu wachen. Heute können wir diese Frage unter keinen Umständen erledigen. Ich für mich begehre auch nicht irgendwie etwas aufrühren zu helfen, was wieder zu einem Kulturkampf führen könnte. Es wird am besten sein, wenn sich Herr Boinay an die Kirchendirektion wendet, indem er an sie eine Eingabe richtet, damit das untersucht wird. Heute möchte ich mich dazu in keiner Weise aussprechen.

Auch bezüglich des Botanischen Gartens muss ich den Antrag stellen, man möchte es beim Budget bewenden lassen und den Antrag Hurni ablehnen. Die ganze Angelegenheit ist der Finanzdirektion nicht unbekannt. Wenn man auf andere botanische Gärten anspielt, so wäre zu untersuchen, wieviel die betreffende Stadt, in der der Garten liegt, bezahlt. Der Botanische Garten in Bern hat zwei Funktionen zu erfüllen. Einmal ist er da für Lehrzwecke und anderseits dient er als öffentliche Promenade. Deshalb hatte die Regierung die Auffassung, es wäre billig, wenn auch die Gemeinde Bern einen gewissen Beitrag an die stark erhöhten Kosten für den Botanischen Garten leisten würde. Ein bezügliches Gesuch ist vom Gemeinderat der Stadt Bern, unter Berufung auf den Rechtsstandpunkt, abgelehnt worden. Ich habe die Rechtslage nicht untersucht, und weiss nicht, was weiter geht. Wir haben geglaubt, aus Billigkeitsgründen könnte die Gemeinde Bern an die wachsenden Lasten des Botanischen Gartens etwas leisten helfen. Nun ist man einen Schritt weiter gegangen. Es wird sich nun zeigen, wie sich die Verhältnisse entwickeln. Auch die Unterrichtsdirektion war der Ansicht, dass man es beim vorgeschlagenen Ansatz bewendet sein lassen könne. Es ist möglich, dass man vielleicht im nächsten Budget etwas mehr einsetzt, aber für das kommende Jahr sind wir der Meinung, dass am Budget nichts geändert werden soll.

**La Nicca.** Ich möchte die Ausführungen des Herrn Hurni unterstützen. Das nützt zwar wahrscheinlich nicht viel. Als Mitglied der Kommission für den Botanischen Garten habe ich vollen Einblick in den ganzen Betrieb und muss konstatieren, dass das Quantum von Arbeit, das der einzelnen Arbeitskraft zugemutet wird, gross ist. Die Zahl der Arbeitskräfte ist absolut unzureichend, umsomehr als der Garten, wie Sie wissen, eine bedeutende Erweiterung erfahren hat. Dabei ist allerdings die Regierung entgegengekommen, indem sie die Anstellung einer weiteren Arbeitskraft, freilich nur provisorisch, bewilligt hat. Auch nach Ablehnung des Antrages Hurni möchte ich die Regierung ersuchen, doch mindestens die absolut nötigen Arbeitskräfte zu bewilligen. Seit dem Krieg hat der Unterhalt dieses Gartens gelitten, es ist daher dringend nötig, dass man ihm etwas mehr entgegenkommt. Es macht sich schon etwas merkwürdig, wenn wir z. B. für die Gartenbauschule in Oeschberg grosse Summen auslegen, während man anderseits die Leute, die dort ihre Ausbildung geholt haben, im Botanischen Garten in Stellungen versetzt, wo sie nicht einmal genügend Lohn bekommen. Das ist ein Punkt, der Anstoss erregen muss, eine Inkongruenz, auf die ich hinweisen möchte.

**Graf** (Bern). Ich möchte den Rat nicht unter dem Eindruck lassen, als ob die Lehrerschaft sich der Bedeutung des Unterrichtsbudgets nicht voll und ganz bewusst sei. Wir sind dem gesamten Bernervolk dankbar für die grossen Opfer, die es für das Schulwesen bringt. Wenn ich den Antrag gleichwohl aufrecht erhalte, so einfach deswegen, weil ich in der Praxis gesehen habe, dass es absolut nötig ist, hier etwas mehr zu tun. Wir haben einen zweisprachigen Kanton, und diese Zweisprachigkeit bringt im Unterrichtswesen hie und da Ausgaben, die in einem einsprachigen Kanton nicht gemacht werden müssen. Wir müssen für Kurse im Jura mehr Geld ausgeben, als das prozentual auf den Kopf der Bevölkerung nötig wäre. Gerade im Jura muss man auf eine bessere Ausbildung der Lehrerschaft in sprachlicher Hinsicht hinarbeiten. Aber gerade dafür fehlen dort die Mittel und aus diesem Grunde dürfen Sie diesen Antrag sehr wohl annehmen.

Abstimmung.

| | |
|---|---|
| Für den Antrag Hurni . . . . . | 45 Stimmen. |
| Dagegen . . . . . | 83 » |
| Für den Antrag Graf . . . . . | Minderheit. |
| Dagegen . . . . . | Mehrheit. |

Vizepräsident Gnägi übernimmt den Vorsitz.

## VII. Gemeindewesen.

Genehmigt.

## VIII. Armenwesen.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden die Herren bemerkt haben, dass das Budget sich fast deckt mit demjenigen vom letzten Jahr. Man musste sich allerdings fragen, ob man nicht weiter gehen sollte. Es ist nämlich in den letzten 14 Tagen von der Armendirektion ein ziemlich hohes Nachkreditbegehren für auswärtige Armenpflege gestellt worden. Wie es mit der Armenpflege innerhalb

des Kantons steht, weiss man noch nicht. Der Herr Armendirektor hält es für möglich, dass da und dort noch Ersparnisse erzielt werden, so dass der Nachkredit ganz oder teilweise kompensiert werden könnte. Wir haben aber gefunden, dass wir das Budget gleich halten wollen wie im Jahre 1925. Dabei muss man aber schon heute sagen, dass eine Budgetüberschreitung möglich ist. Wir haben uns aber gesagt, dass wir den Pessimismus nicht allzu weit treiben wollen. Wenn man den Nachkredit einstellen würde, käme man weit über 1923, wo bisher das Maximum der Ausgaben erreicht war, hinaus. Wir wollten nicht von vornherein den Eindruck erwecken, als ob das Jahr 1926 ein derartiges Unglücksjahr sei. Weiter ist hervorzuheben, dass man bei den Berufsstipendien den Kredit etwas weiter erhöht hat, ebenso bei der Direktion des Innern, um den Wünschen, die nach dieser Richtung ausgesprochen worden sind, entgegenzukommen.

**Nyffeler,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es ist gefragt worden, warum man bei der Anstalt Wabern den Kredit auf 15,000 Fr. erhöht habe. Das ist aus dem einfachen Grunde geschehen, weil das eigentlich eine private Anstalt ist, die durch Neubauten in eine schwierige Lage geraten ist. Wenn der Staat nicht hilft, kommt es nicht gut heraus, da er dann die ganze Anstalt übernehmen müsste. Die Anstalt ist ausgezeichnet geführt. Aus diesem Grunde muss der Kredit um 5000 Fr. erhöht werden.

**Müller** (Biel). Ich hätte hier eine kleine Bemerkung anzubringen, die vielleicht besser beim Staatsverwaltungsbericht angebracht worden wäre. Es betrifft die Beiträge an die Gemeinden. In der massgebenden Verordnung heisst es, dass die Armendirektion jeweilen im Lauf des Monats März den zuständigen Armenbehörden Vorschüsse anweisen wird im Betrag von zirka zwei Dritteln. Nun haben wir in Biel Zusammenstellungen gemacht, um zu schauen, wie es sich mit diesen Vorschüssen verhält, und wir sind dabei auf folgende Zahlen gekommen: In den Jahren 1920/1923, also in den grossen Krisenjahren, hätte der Staat der Gemeinde Biel als Vorschuss 416,000 Fr., gleich zwei Drittel von 625,000 Fr., bezahlen müssen. Wir haben aber bloss einen Vorschuss von 185,000 Fr. bekommen, also statt 66 % nur 29 %. Vom Datum der Vorschusszahlung bis zur Saldozahlung vergingen 21 Monate. Es ist ohne weiteres klar, dass das für die Gemeinden eine grosse Belastung bringt, weil sie die Gelder, die ihnen eigentlich der Staat schulden würde, bei den Banken aufnehmen müssen. Wenn wir nur einen Zins von 5 % rechnen, kommen wir auf einen Verlust von 20,000 Fr. pro Jahr, einzig deswegen, weil der Staat die Vorschüsse nicht dekretsgemäss geleistet hat. Nun bezieht der Staat die Armensteuer, er besitzt also eine besondere Einnahmequelle und an diese Einnahme tragen die Gemeinden auch bei. Wir sind daher der Meinung, der Staat sollte seine Vorschüsse wirklich vorschriftsgemäss leisten. Wir haben im Januar ein entsprechendes Gesuch an die Regierung gerichtet. Die Regierung hat das Gesuch behandelt; wir erwarteten eine Zahlungsanweisung, statt dessen haben wir eine abgeänderte Verordnung bekommen, wonach § 14 einfach in dem Sinne abgeändert würde, dass in Zukunft die Armendirektion nicht mehr zwei Drittel bezahlen müsse, sondern nur noch einen angemessenen Beitrag. Damit wäre uns nicht gedient. Es ist ganz richtig, wenn man spart, aber sparen auf Kosten Anderer ist kein Sparen mehr, namentlich wenn diese Andern dann benachteiligt werden. Ich habe das Gefühl, der Staat sollte gerade mit Rücksicht darauf, dass er eine spezielle Einnahme hat, die Gemeinden etwas besser behandeln und er sollte in der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten mit dem guten Beispiel vorangehen. Ich hoffe, dass in Zukunft, diese Zuschüsse etwas prompter und in grösserem Umfange geleistet werden, als es bisher der Fall war.

**Ryter.** Es ist keine dankbare Aufgabe, die Erhöhung eines Postens zu vertreten, wenn die allgemeine Auffassung dahin geht, es sei am vorliegenden Budget nichts zu ändern. Ich wage es trotzdem, im Interesse einer Anstalt an Sie zu gelangen und ich hoffe, Sie werden meinen Ausführungen Ihr volles Interesse entgegenbringen. Es handelt sich um die Privatblindenanstalt in Spiez. Sie ist eine Stiftung, die versucht, möglichst auf eigenen Füssen zu stehen. Es sind Mitglieder der Direktion hier im Saale, die eventuell in der Lage sind, über die Verhältnisse erschöpfende Auskunft zu geben. Für mich handelt es sich speziell darum, zu erreichen, dass blinde Arbeiter, die sich selbst durchbringen wollen und es erfreulicherweise dazu gebracht haben, dass sie nicht mehr der Allgemeinheit zur Last fallen, einigermassen unterstützt werden. Die Blindenanstalt in Spiez hat sehr gut ausgebaute Werkstätten. Die Arbeiten werden rationell durchgeführt und die Anstalt hat für ihre Produkte stets guten Absatz gehabt. Parallel dazu geht hier in Bern eine Zweiganstalt, deren Betrieb weniger kaufmännisch geführt worden ist, wobei es teilweise an der Leitung gefehlt hat. Diese Zustände sind der Regierung sicher gut bekannt. Der Zweigbetrieb in Bern hat nicht rentiert. Nun geht das Bestreben dahin, die beiden Betriebe zu verschmelzen, eine Arbeitsgemeinschaft zu gründen. Zu diesem Zweck sollte die Anstalt in Bern erweitert werden. Die Blinden haben selbst die Initiative ergriffen, um nicht einfach auf die Oeffentlichkeit abstellen zu müssen. Sie haben ein Buch verfassen lassen, und in 20,000 Exemplaren erstellt, das leider etwas verspätet erschienen ist, so dass es an der vergangenen Ausstellung nicht mehr verkauft werden konnte. Wäre das möglich gewesen, so wäre das Buch nach meiner Ueberzeugung sicher abgesetzt worden. Nun haben die Blinden beschlossen, noch eine weitere Auflage von 10,000 Exemplaren drucken zu lassen und abzusetzen. Sie hoffen, damit ihrerseits einen Beitrag von 25,000 Fr. für die Anstaltserweiterung herauszubringen.

Wir haben nun im Budget der Armendirektion einen Posten, der die Unterstützung von Anstaltsbauten gestattet. Ich möchte Sie ersuchen, zur Unterstützung dieses Baufonds 5000 Fr. einzusetzen, damit doch wenigstens ein Anfang gemacht ist, damit Garantie besteht, dass die Blinden weiter beschäftigt werden können und zwar unter der gleichen Leitung wie in Spiez. Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat vorhin gesagt, dass die Anstalt Wabern zuletzt vom Staate übernommen werden müsste, wenn man ihr jetzt nicht helfe. Genau das Gleiche würde eintreten, wenn man diese Blindenanstalt sich selbst überlassen würde. Die Not der Blinden wird am besten durch Beschäftigung gelindert. Ich möchte darum den Herrn Finanzdirektor ersuchen, den Betrag von 5000 Franken aufzunehmen. Vielleicht werden wir nächstes

Jahr einen erhöhten Beitrag beantragen müssen. Er soll bestimmt sein zur Erweiterung der Werkstätten in Bern.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es tut mir leid, dass ich auch Herrn Grossrat Ryter enttäuschen muss. Ich muss auch da den Abweisungsantrag stellen. Die Blindenanstalt Spiez befand sich früher in Köniz. Anlässlich der Uebersiedelung nach Spiez haben mehrfache und lange Verhandlungen mit dem Regierungsrat stattgefunden und man hat sich darauf geeinigt, dass der Staat Bern gewisse Leistungen zu machen habe, wobei feierlich versprochen wurde, dass damit die Sache fertig sei, und dass der Staat Bern eine Unterstützung dieser Privatblindenanstalt nicht mehr brauche eintreten zu lassen. Die Anstalt hat darauf verzichtet. Der Regierungsrat hatte seine guten Gründe, diese Frage aufzuwerfen. Nun besteht eine andere Blindenanstalt hier in Bern. Man kann momentan nicht sagen, wie es mit der Fusion steht. Es wird so sein, wie Herr Ryter sagt, dass Verhandlungen im Gange sind. Früher haben sie einander eher bekämpft und zwar aus persönlichen und andern Gründen. Ich habe den Standpunkt eingenommen, ich wolle zusehen, wie sie die Sache selbst abmachen. Wenn eine Fusion stattfindet, würde eine Unterstützung direkt der erst getroffenen Abmachung widersprechen.

Weiter ist zu sagen, dass die Verhältnisse hinsichtlich des Anstaltsfonds gesetzlich und durch Dekret geregelt sind. Es sind gewisse Voraussetzungen vorhanden, die erfüllt sein müssen, wenn Beiträge gegeben werden sollen. Beispielsweise müssen Pläne eingereicht werden, die durch die Baudirektion zu prüfen sind, der Finanzausweis mit Ausnahme des Staatsbeitrages muss geleistet sein. Der Grosse Rat hat hie und da an derartige Bauten Beiträge gegeben, aber nach einem gesetzlichen Verfahren, nachdem alle Voraussetzungen erfüllt waren. Man kann also hier nicht irgend einen Posten aufnehmen, bevor die Voraussetzungen erfüllt sind. Ich kann momentan nicht sagen, ob das Dekret so lautet, dass derartige Anstalten unterstützt werden können. Sollte das der Fall sein, so müsste die Anstalt ein Gesuch stellen, dann würde dieses Gesuch von der Armendirektion und der Baudirektion untersucht und in gleicher Weise berücksichtigt, wie die andern Anstalten. Nun sehen die Herren aber, dass im Budget dafür überhaupt kein Posten aufgenommen ist, sondern dass das nur pro memoria da ist. Budgetiert hat man nie etwas, weil man nicht sagen kann, ob überhaupt solche Gesuche kommen. Der Fonds, der da besteht, wird in gewissem Masse aus Mitteln der Armendirektion gespeist und Jahr für Jahr wird festgesetzt, was gegeben werden kann. Auf Jahre hinaus ist eine gewisse Belastung vorhanden, so dass neue Gesuche in die Reihe eingestellt werden müssen. Es wird also am besten sein, wenn die Anstalt ein entsprechendes Gesuch macht. Vorläufig muss ich Ablehnung beantragen.

**Ryter.** Ich kann nicht anders, als an meinem Antrag festhalten. Der Staat bezahlt pro Lehrkraft an diese Anstalten nur 1200 Fr. und für die gesamte Blindenversorgung im Kanton kaum 10,000 Fr. Da würde es uns doch sicher sehr wohl anstehen, einen Betrag von 5000 Fr. einzusetzen. Ich will es lieber auf mich nehmen, zu unterliegen, als meinen Antrag zurückzuziehen.

Abstimmung.

| | |
|---|---|
| Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . | 45 Stimmen. |
| Für den Antrag Ryter . . . . . | 53 » |

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur eine Bemerkung, damit vollständige Klarheit herrscht. Der Antrag Ryter hat dahin gelautet, man solle der Blindenanstalt Spiez zu Bauzwecken 5000 Fr. geben.

**Ryter.** Der Betrag soll bestimmt sein zur Aeufnung eines Baufonds zur Erweiterung der Werkstätten für blinde Arbeiter in Spiez, die in Fusion begriffen sind mit der Blindenanstalt in Bern.

**La Nicca.** Die Situation ist ganz unklar. Ich habe den Antrag auch so verstanden, dass das Geld dem Blindenfürsorgeverein Bern für die Anstalt in Bern zukomme. Die Anstalt in Spiez braucht für ihre Bedürfnisse in Spiez keinen Staatsbeitrag, sondern nur unter Voraussetzung der Fusionierung.

**Ryter.** Ich kann mich dieser Auffassung auch anschliessen. Die Verhandlungen sind auf gutem Wege und werden zu einem Ende führen. Es herrscht daher vollständiges Einverständnis darüber, dass der Beitrag nicht ausgerichtet würde, solange die Fusionsverhandlungen nicht erledigt sind.

**Präsident.** Es scheint bei der Abstimmung eine gewisse Unklarheit vorgeherrscht zu haben. Es wird daher gut sein, wenn der Antrag Ryter schriftlich eingereicht und die Abstimmung später wiederholt wird.

---

## IX a. Volkswirtschaft.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da ist in erster Linie eine Bemerkung über die Statistik zu machen. Für die Viehzählung sind 5000 Fr. aufgenommen. Wir haben uns beim Bunde erkundigt, ob diese Zählung 1926 stattfinden wird. Es ist der Fall, so dass diese Ausgabe notwendig wird. Die gewerblichen Stipendien sind auf 15,000 Fr. erhöht worden mit Rücksicht auf Wünsche, die im Grossen Rat geäussert worden sind. Für Fach- und Gewerbeschulen musste ebenfalls eine Erhöhung eintreten, weil immer mehr solche Schulen entstehen. Im übrigen sind die Kosten nicht stark verändert.

Es ist uns nahegelegt worden, die Ausgaben für Bekämpfung des Alkoholismus zu erhöhen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass mit den 27,000 Fr., die eingesetzt werden, der Staat weit über das hinausgeht, wozu er gesetzlich verpflichtet wäre, indem ein Anteil am Erträgnis des Alkoholmonopols ja fast nicht ausgerichtet wird. Wir haben mehr als das Doppelte dessen aufgenommen, wozu wir verpflichtet wären. Es ist zuzugeben, dass diese Bestrebungen gut sind. Wir wollen dafür sorgen, dass die Institutionen nicht zusammenstürzen und haben daher auch in der Zeit, wo kein Alkoholertrag floss, grosse Vorschüsse gegeben, die nun eben nach und nach amortisiert werden müssen. Ich glaube zusichern zu können, dass nächstes Jahr der Posten von 27,000 Fr. erhöht wird. Aber dieses Jahr müssen wir an dem Posten festhalten.

**Raaflaub.** Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf den Posten C 9 «Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, Beiträge an bernische Stellen» lenken. Der Grosse Rat hat vor einigen Jahren den Budgetposten etwas erhöht. Das Berufsberatungswesen hat sich in der Zwischenzeit wesentlich weiter entwickelt und erfüllt tatsächlich in weitem Umfange seine segensreiche Aufgabe. Es handelt sich insbesondere darum, Kindern beim Schulaustritt die nötige Orientierung zu geben über die Möglichkeiten, die sie im Berufsleben draussen erwarten. Eine zeitlang war es so, dass gewisse Modeberufe überlaufen worden sind, dass tatsächlich ein eigentliches Elend in denselben herrschte. Man hat gerade in der Zeit der grössten Krise die Einsicht bekommen, dass es notwendig ist, eine gewisse Regulierung des Zustroms auf die verschiedenen Berufsarten einzuleiten. Wir haben in den letzten Jahren tatsächlich feststellen können, dass die Verhältnisse sich nach verschiedenen Richtungen vorteilhafter gestalten. Diese Institutionen müssen aber noch etwas besser bedacht werden, damit sie ihre Aufgabe auch richtig erfüllen können. Es handelt sich hier um eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe. Man muss im richtigen Moment einsetzen, damit die jungen Leute nicht auf ein falsches Geleise geschoben werden. Ein Begehren um Erhöhung des Kredites von 10,000 Fr. auf 14,000 Fr. ist abgewiesen worden. Mit dieser Erhöhung könnte man den gegenwärtigen Bedürfnissen Rechnung tragen. Die Regierung hat die Gesuchsteller darauf hingewiesen, dass es Sache des Grossen Rates sei, in dieser Beziehung einen Entscheid zu treffen. Ich glaube nicht, dass man mit einem eigentlichen Widerstand zu rechnen hat, denn grundsätzlich wird auch der Herr Finanzdirektor der Sache sympathisch gegenüberstehen. Diese relativ bescheidene Erhöhung wird nicht das Budget erschüttern, ganz abgesehen davon, dass man aus der Vorlage der Finanzdirektion auch nicht den Eindruck bekommt, dass die Sache brenzlich ist. Die Defizite konnten aus der Kriegssteuer mehr als gedeckt werden. Das Staatsvermögen ist in den letzten Jahren gewachsen, so dass man tatsächlich für eine solche notwendige und gute Sache sich etwas leisten kann. Ich beantrage Erhöhung des Kredites von 10,000 auf 14,000 Fr.

**Meier.** Gestatten Sie mir einige Worte über das Technikum Biel. Einen Antrag kann ich nicht stellen, weil die Materie etwas kompliziert ist. Umsomehr ist es meine Pflicht, hier kritische Bemerkungen anzubringen, die wir in Biel nicht unterdrücken können. Es handelt sich um die Lehrerbesoldungen einerseits und um die Lehrmittel anderseits. Bei den Lehrerbesoldungen hat die Regierung gegenüber dem Vorschlag der Technikumsbehörden einen Abstrich von 16,240 Fr. gemacht, bei den Lehrmitteln einen solchen von 10,000 Fr. Wir halten diese Abstriche für unbegründet. Was speziell den Abstrich auf Lehrmittel anbetrifft, so mache ich darauf aufmerksam, dass derselbe rund 25 % beträgt. Das kann doch unbedingt nicht angenommen werden. Vielleicht könnte der Eindruck aufkommen, dass die Behörden des Technikums hier zuviel verlangt haben. Das ist nicht der Fall. Wir machen darauf aufmerksam, dass im Technikum Biel seit Jahren sehr gespart worden ist und zwar lange bevor die kantonale Sparkommission in Funktion getreten ist. Diese Einsparungen sind hauptsächlich bei den Lehrmitteln gemacht worden. Das geschah bis zu einem Punkt, wo man sehen musste, dass damit die Interessen der Schule gefährdet werden. Das hatte zur Folge, dass man im diesjährigen Budget unbedingt höhere Posten einsetzen musste. Wir stellen fest, dass das, was wir verlangt haben, das absolute Minimum bedeutet, das die Schule notwendig braucht, um ihren Unterricht aufrechterhalten zu können.

Nachdem ich das festgestellt habe, möchte ich Ihnen noch mit zwei Worten die Abstriche auf den Lehrerbesoldungen vor Augen führen. Es handelt sich da um die Uhrmacherschule und die Kunstgewerbeschule. Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, dass die Uhrmacherschule für Biel von ausserordentlich grosser Bedeutung ist. Die ganze Gegend ist von der Uhrenindustrie abhängig. Die Uhrenindustrie hat mit sehr schweren Hindernissen zu kämpfen. Es ist Aufgabe der Schule, dieser Industrie das wissenschaftliche Rüstzeug zu verschaffen, das absolut notwendig ist. Die Schule muss daher auf der Höhe gehalten werden, die nötig ist, um ihre Aufgabe erfüllen zu können. Nun ist bereits im Frühling dieses Jahres eine Eingabe an die Regierung abgegangen, worin die Reorganisation der Uhrmacherschule verlangt wird, in dem Sinne, dass an die Spitze derselben ein Direktor gestellt wird. Diese Begehren sind nicht nur von den politischen Behörden von Biel in Verbindung mit der Aufsichtsbehörde des Technikums gestellt worden, sondern sie sind von sämtlichen Uhrmacherverbänden des Jura unterstützt worden, speziell von den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Man hat mit Dringlichkeit verlangt, dass diese Schule reorganisiert wird, damit sie den Bedürfnissen der neuen Zeit gerecht werden kann, damit sie ihre Aufgaben, die in der letzten Zeit bedeutend gewachsen sind, auch richtig erfüllen kann. Aus dieser Erkenntnis heraus ist man an die Regierung gelangt mit dem Begehren um Reorganisation. Wir müssen mit Bedauern konstatieren, dass dieses Begehren in der Regierung noch nicht behandelt worden ist. Aus diesen Gründen, so wird uns gesagt, könne auch der Posten nicht unter die Lehrerbesoldungen aufgenommen werden. Das mag formell richtig sein, aber das entbindet uns nicht von der Pflicht, hier mit allem Nachdruck zu verlangen, dass diesem Begehren nun einmal Rechnung getragen werden sollte. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor ersuchen, hier nicht mit finanziellen Bedenken zu kommen. Wenn diese Reorganisation nicht kommt, so hat die ganze Uhrmacherschule ihren Zweck verfehlt und kann ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen.

Auch bei der Kunstgewerbeschule hat man aus Sparsamkeitsgründen die Hauptlehrerstelle, die bereits seit längerer Zeit verwaist war, nicht mehr besetzt, sondern nur eine Hilfskraft eingestellt. Auch da ist schon vor längerer Zeit das Begehren abgegangen, es sei diese Hauptlehrerstelle wieder zu besetzen. Dieses Begehren sollte ebenfalls geschützt werden und im nächsten Budget sollten wir einen entsprechenden Posten finden. Wir werden notgedrungen an die Regierung das Begehren um Nachkredite stellen müssen, damit wenigstens dasjenige, was im Interesse der Aufrechterhaltung der Uhrmacherschule nötig ist, durchgeführt werden kann.

M. **Pécaut.** Je tiens à attirer l'attention de ces Messieurs sur l'article 9 de l'article premier: Mesures pour combattre l'alcoolisme, 27,666 fr. Ces dépenses sont dues aux mesures de prévention prises depuis

plusieurs années déjà. Je puis dire, que l'an dernier j'ai été chargé par les sociétés d'abstinence du Jura de demander à M. le chef du Département de l'intérieur les motifs pour lesquels les sociétés abstinentes du Jura ne touchaient pas de subvention. Il me fut répondu que ces sociétés n'avaient qu'à présenter l'effectif de leur société et que le subside leur serait versé.

D'une statistique de l'asile de Bellelay il ressort que plus du 57 % des internés pour cause d'alcoolisme sont des hommes, 30 % des femmes. Devant cette constatation, il est naturel de subventionner également les sociétés du Jura, aussi bien que celles de l'ancien canton. M. le directeur Tschumi nous a donc fait part que les sociétés d'abstinence du Jura seraient subventionnées, et à l'heure qu'il est, aucune de ces sociétés n'a touché de subventions.

C'est ce que je demandais, et ce que je demande: que les sociétés d'abstinence du Jura soient subventionnées tout aussi bien que celles de l'ancien canton.

**Balsiger.** Ich möchte eine Frage an den Herrn Finanzdirektor richten. Es ist hier unter dem Abschnitt Volkswirtschaft kein Posten für die Subventionierung der Arbeitslosenversicherungskassen vorhanden und es wird wahrscheinlich das Gesetz nicht so frühzeitig zur Abstimmung gebracht werden können, dass es schon auf 1. Januar in Kraft gesetzt werden kann. Immerhin wird es im Laufe des kommenden Jahres in Kraft treten. Man müsste also hier einen entsprechenden Posten aufnehmen. Bevor ich einen dahingehenden Antrag stelle, möchte ich zuerst anfragen, ob eine entsprechende Leistung unter dem Posten für Unvorhergesehenes einkalkuliert ist. Wenn dort nichts berücksichtigt wäre, so müsste hier irgendwo ein solcher Posten eingeschoben werden.

Ferner möchte ich fragen, wie man sich die Durchführung der Inspektion über den Vollzug des Arbeiterinnenschutzgesetzes denkt, für welche 2500 Fr. eingesetzt sind. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Inspektorin, die da gewählt werden soll, nur ein Gehalt von 2500 Fr. bekommen soll. Müssen da vielleicht die Gemeinden oder der Bund einen Teil der Kosten tragen?

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Fragen, die das Technikum Biel berühren, werden gesondert behandelt werden müssen. Tatsache ist nur, dass das Budget, das uns vorgelegt wurde, in einer ganzen Reihe von Positionen sehr übersetzt war. Es waren beträchtliche Erhöhungen bei vielen Posten verlangt worden, ohne dass ein einziges Wort zur Begründung beigefügt worden wäre. Die Finanzdirektion konnte also nicht wissen, worum es sich handelte. Was die Anschaffungen anbelangt, so wird man zuerst schauen müssen, was da in Frage steht. Es ist in solchen Fällen Uebung, dass Nachkredite bewilligt werden. Man kann solche Sachen nicht ins Budget aufnehmen, bevor man weiss, worum es sich handelt. Wir wussten auch nicht, ob nicht einfach gewisse Verschiebungen unter der Lehrerschaft stattgefunden haben. Ich möchte Herrn Dr. Meier, der Präsident der Aufsichtskommission des Technikums Biel ist, schon sagen, dass er dafür sorgen sollte, dass nächstes Jahr die Budgetposten, bei denen Aenderungen beantragt werden, besonders begründet werden, ein Verfahren, das alle andern Anstalten einschlagen. Ein Antrag ist keiner gestellt, die Sache kann nachher auf dem Verhandlungsweg geregelt werden.

Auf die Bemerkungen des Herrn Pécaut ist zu sagen, dass meines Wissens die 27,000 Fr. unter die Vereine des ganzen Kantons verteilt werden. Wenn die Jurassier nichts bekommen haben, so wird es am besten sein, wenn sich die einzelnen Interessenten direkt bei der Direktion des Innern melden. Auch ich will die Aufmerksamkeit der Direktion des Innern auf diesen Punkt lenken. Es besteht nicht etwa die Absicht, die jurassischen Vereine systematisch zurückzusetzen; dieselben haben selbstverständlich die gleichen Rechte, wie die Vereine im alten Kantonsteil.

Hinsichtlich der Anfrage des Herrn Balsiger ist zu antworten, dass allerdings unter dem Posten für Unvorhergesehenes 100,000 Fr. für die Arbeitslosigkeit inbegriffen sind, dass man aber in das Budget keinen speziellen Posten aufnehmen kann, solange das Gesetz nicht in Kraft ist. Dieser Posten kann sich nur darauf beziehen, dass im Laufe des kommenden Jahres eventuell schon Subventionen zu leisten sind.

Herrn Raaflaub möchte ich entgegnen, dass ich allerdings der Berufsberatung sympathisch gegenüberstehe. Allein ich muss auch hier sagen, dass ich von der Regierung den strikten Auftrag habe, das Budget so zu vertreten, wie es aus den Beratungen des Regierungsrates hervorgegangen ist. Ich möchte besonders auf einen Punkt aufmerksam machen: Die ganze Berufsberatungsunterstützung hängt in der Luft. Man sagte sich, aus Zweckmässigkeitsgründen wolle man die Sache aufnehmen, aber eine gesetzliche Grundlage war nicht vorhanden. Da fragt es sich, ob man ohne diese gesetzliche Grundlage einfach auf dem Budgetwege weitergehen kann, oder ob nicht zuerst die gesetzliche Grundlage zu schaffen sei. Ich muss mich auch da auf einen abweisenden Standpunkt stellen, womit der Nutzen der Berufsberatung in keiner Weise negiert werden soll.

**Hartmann.** Trotz den Erklärungen des Herrn Finanzdirektors möchte ich den Antrag Raaflaub wärmstens unterstützen. Wenn der Herr Finanzdirektor sagt, dass die gesetzliche Grundlage fehle, so ist zu erwidern, dass das nachgeholt werden kann. Die Gemeinde Bern ist daran, diese Grundlage zu schaffen. Vorläufig handelt es sich um eine private Institution, die von Gemeinde und Kanton subventioniert wird. Dieser privaten Institution ist es ganz einfach unmöglich, mehr zu leisten, wenn sie nicht weitere Hilfe bekommt. In diesem Falle müsste sie über kurz oder lang einfach aufgehoben werden, zum grossen Schaden für die Allgemeinheit. Die Tätigkeit dieser Berufsberatungsstelle in Bern erstreckt sich nicht nur auf das Gemeindegebiet, sondern auf den ganzen Kanton. Ich unterstütze daher den Antrag Raaflaub.

Abstimmung.

Für den Antrag Raaflaub . . . . . Einstimmigkeit.

---

## Vertagungsfrage.

**Präsident.** Wir müssen entscheiden, ob wir heute nachmittag Sitzung halten wollen oder nicht. An Ar-

beit würde es uns nicht fehlen. Wir sind noch mitten in der Budgetberatung, wir haben weiter noch zu behandeln die Motionen Egger und Bratschi und die Interpellationen Hadorn und Waber; morgen vormittag hingegen das Gesetz über die Subventionierung der Arbeitslosenkassen. Nach meinem Dafürhalten wäre also Stoff für eine Nachmittagssitzung vorhanden.

**Schmutz.** Ich möchte eine Nachmittagssitzung beantragen.

Abstimmung.

Für den Antrag Schmutz . . . . . Mehrheit.

---

## Voranschlag für das Jahr 1926.

Fortsetzung.

### VIII. Armenwesen.

Fortsetzung.

**Präsident.** Wir behandeln nochmals den Antrag Ryter, der nun schriftlich eingereicht worden ist und lautet: Einsetzung eines Betrages von 5000 Fr. zur Erweiterung der Blindenwerkstätten in Bern. Der Betrag wird nach erfolgter Fusion mit den gleichnamigen Werkstätten in Spiez ausgerichtet.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man sieht, dass es sich darum handelt, die Erweiterung der Blindenwerkstätten in Bern durchzuführen. Ich wusste wohl, warum ich vorher meine Frage stellte. Ich könnte nun sofort erklären, dass dieser Beschluss ein Schlag ins Wasser sei. Es kann festgestellt werden, dass in Spiez nicht gebaut wird, und was Bern anbetrifft, so ist die Fusion nicht perfekt. Wir wissen in der Regierung nicht, worum es sich handelt; ein Gesuch ist nicht eingereicht. Auch der Grosse Rat sollte nicht Beschlüsse fassen über Dinge, von denen er noch nichts weiss. Es heisst weiter, die Subvention sei auszurichten nach erfolgter Fusion. Und wenn nicht gebaut wird? Die Sache ist meiner Ansicht nach einfach verfrüht, die Leute sollten eine Eingabe machen, wie andere auch, und dann kann die Regierung Antrag stellen an den Grossen Rat oder in eigener Kompetenz Beschluss fassen, je nach der Summe.

Abstimmung.

| | | |
|---|---|---|
| Für den Antrag Ryter . . . . . | 48 | Stimmen. |
| Dagegen . . . . . | 62 | » |

---

### IX b. Gesundheitswesen.

Genehmigt.

---

### X. Bau- und Eisenbahnwesen.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine Aenderung ergibt sich hier nur bei den Hochbauten. Dort sehen Sie, dass 820,000 Fr. ausgesetzt sind, in der Rechnung 1924 aber bloss 281,000 Franken und im Voranschlag 1925 300,000 Fr. Die Hauptdifferenz ergibt sich daraus, dass nun, wie eingangs bemerkt, die Bauten, die nach dem Bauprogramm des Jahres 1926 in Angriff genommen werden sollen, nicht mehr auf Vorschussrechnung, sondern in der laufenden Verwaltung berechnet werden. Dafür ist hinten beim Unvorhergesehenen eine Quote der Kriegssteuer in die Einnahmen aufgenommen worden. Die Ausgaben der Baudirektion sind also scheinbar grösser als andere Jahre, aber eben nur scheinbar, weil sie bisher im wesentlichen auf Vorschussrechnung gemacht worden sind, welches System man nun verlassen will. Tatsächlich ist das Budget der Baudirektion eigentlich weniger belastet als vorher, weil Herr Bösiger durch die Neuorganisation dazu gekommen ist, Ersparnisse zu erzielen. Wenn man die frühere Buchung angewendet hätte, indem man einen Teil auf Vorschussrechnung genommen hätte, würde sogar eine Ersparnis von rund 200,000 Fr. resultieren. Beim Unterhalt der Strassen tritt eine Verminderung ein, die davon herrührt, dass weniger Wegmeisterpersonal verwendet wird. Die Reduktion beträgt allerdings nicht 112 Mann, wie in der Eingabe des Beamtenverbandes behauptet worden ist, sondern nur 12 Mann. Auch im Jahre 1926 kann noch ein gewisser Abbau stattfinden, indem die Strassen hauptsächlich von sogenannten fliegenden Kolonnen unterhalten werden.

Genehmigt.

---

### XI. Anleihen.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Aufwendungen für Verzinsung und Amortisation haben wiederum eine Vermehrung erfahren. Da ist in erster Linie zu bemerken, dass die Amortisationsquote höher ist, indem nun die Amortisation sämtlicher Anleihen, die sukzessive zu tilgen sind, eingesetzt hat. Eine neue Vermehrung der Quote wird nicht mehr eintreten; die Jahresrate wird sich automatisch erhöhen durch die Zinsersparnis, ohne dass damit die Gesamtbelastung des Staates steigt. Der grösste Unterschied rührt aber von den 12 Millionen her, die aufgenommen worden sind zum Zwecke des Erwerbes von Kraftwerkaktien. Sie sehen, dass bei der Staatskasse, die sonst wegen des Rückgangs im Ertrag der Eisenbahnpapiere weniger Einnahmen gehabt hätte, gleichwohl eine Einnahmenvermehrung eintritt, herrührend von den 6 % Dividende, die auf den Aktien der Bernischen Kraftwerke zu erwarten sind.

Genehmigt.

---

### XII. Finanzwesen.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Hauptausgabe entfällt auf die Hilfskasse. In der Rechnung für 1924 stehen dafür 1,023,000

Franken, im Voranschlag für 1925 und in demjenigen für 1926 sind 1,170,000 Fr. vorgesehen. Die Herren erinnern sich, dass man den Ausgleich für die Besoldungserhöhungen vorgenommen hat, allerdings haben wir die Mehrausgaben zum Teil kompensiert, indem die Verwaltungskosten nun durch die Kasse selbst getragen werden. Eine andere Kompensation wird auch noch kommen; wie weit sie greift, können wir noch nicht wissen, es ist aber möglich, dass die budgetierte Summe nicht ganz gebraucht wird.

Genehmigt.

---

## XIII. Landwirtschaft.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Posten stimmen im grossen und ganzen mit dem Voranschlag für 1925 überein. Der Kredit für Förderung der Rindviehzucht und Kleinviehzucht ist etwas erhöht worden, weil er seit Jahren nicht ausreicht und jeweilen Nachkredite erteilt werden mussten. Bei den Bodenverbesserungen ist hingegen eine Reduktion um 50,000 Fr. eingetreten, indem nun nach und nach die Subventionen für eine Reihe von grossen Projekten liquidiert werden.

**Neuenschwander** (Oberdiessbach). Ich möchte mir doch zum Abschnitt Landwirtschaft einige Bemerkungen gestatten. Im ganzen Budget steht man vor ziemlich bedeutenden Einsparungen; hier aber wird eine Erhöhung des Kredites für Rindviehzucht vorgesehen. Nun ist mir gesagt worden, dass diese Erhöhung zur Verbesserung der Kredite für Viehprämierungen, speziell Prämierung der Bestände, dienen soll. Auch die Kleinviehzucht soll eine Erhöhung von 2000 Fr. bekommen, womit ich ohne weiteres einverstanden bin, da ich es den Geissbauern sehr wohl gönnen mag, wenn auch sie bedacht werden, nicht nur die Grossbauern. Dagegen habe ich Zweifel, ob die 10,000 Fr., die für Beständeprämierung vorgesehen sind, auch richtig angewendet werden. Ich habe die Idee, dass hier der Landwirtschaftsdirektor stärker gewesen ist als der Finanzdirektor. Wir haben heute die Tendenz, nach allen Kanten zu sparen und sollten unter keinen Umständen Beiträge bewilligen, die nicht absolut nötig sind. Ich möchte aber die Erhöhung der Kredite nicht bekämpfen, denn ich gönne es der Landwirtschaft sehr wohl, dass sie in ihrem Bestreben zur Hebung der Viehzucht weitgehend unterstützt wird. Dagegen hört man bei den Viehschauen, die ich jeweilen und zwar seit langer Zeit auch mitanzusehen Gelegenheit habe, Verschiedenes. Man ist einverstanden, dass prämiert wird, aber diejenigen, die nicht aufführen, sagen, das sei nur für die Grossviehzüchter, andere Leute vermöchten nicht, so teure Ware zu halten. Das hat etwas für sich. Wenn man die Prämierungslisten nachschaut, so konstatiert man, dass der weitaus grösste Teil der Prämien an einzelne grosse Viehbesitzer und Viehzüchter geht. Es ist klar, dass diejenigen, die rechte Zuchtstiere anschaffen und einen richtigen Viehstand auf die Beine bringen, grosse Mittel aufwenden müssen, und es ist weiter klar, dass man diejenigen prämieren muss, die die schönsten Bestände haben. Aber auf der anderen Seite können wir diese kleineren Bauern nicht ganz zurückweisen. An der landwirtschaftlichen Ausstellung in Bern, die eine wunderbare Schaustellung von prächtigem Vieh aus allen Rassen gebracht hat, haben wir das erhebende Schauspiel geniessen können, dass «Hans» und «Wächter» sich bekämpft und dadurch fast internationale Berühmtheit erlangt haben. Nun könnte man so die Idee bekommen, dass bei Verteilung der 10,000 Fr. für Beständeprämierungen vielleicht ein solcher Wettstreit vorkommen könnte. Das sollte man lieber vermeiden.

Ich möchte mir nun gestatten, obschon ich nicht Viehzüchter bin — es ist zwar noch nicht lange her, dass ich selber Landwirtschaft getrieben habe, wobei ich es aber nicht vermochte, so schöne Tiere zu halten — den Wunsch hier anzubringen, der von verschiedenen Bauern geäussert worden ist, dass die Viehprämierungskredite etwas anders verwendet werden. Diese Bauern sagen mit Recht, man sollte nicht nur das zur Zucht verwendete Vieh prämieren, sondern auch dafür sorgen, dass unsere Bergbauern etwas davon haben und man sollte daher die Mast von Grossvieh etwas fördern. Das ist mir schon mehrmals gesagt worden. Ich gestatte mir daher, diese Anregung vorzubringen. Bei der Mast von Grossvieh kommt es nicht darauf an, wo einer sein Heimwesen hat, ob der Betrieb gross oder klein ist; Tatsache ist, dass es jedem möglich ist, ein rechtes Stück zu mästen. Da wir in der Schweiz an prima Grossvieh Mangel haben und noch lange Zeit Mangel haben werden, wäre es nur am Platz, wenn man diesen Zweig der Landwirtschaft mehr fördern würde, in der Meinung, dass man auch den Bauern, die etwas abgelegen wohnen, einen Dienst erweisen könnte. Wenn man gleichzeitig mit den Viehschauen auch Prämierungen von Mastvieh veranstalten würde, so wäre das Geld ebensogut verwendet, wie für die Prämierung der Zuchtbestände. Ich möchte das selbstverständlich nur als Anregung bringen, die der Landwirtschaftsdirektion zur Prüfung unterbreitet wird. Man darf aber gewiss den Wunsch aussprechen, dass diese 10,000 Fr. auf die Seite gelegt werden, bis darüber entschieden ist, ob auch die Förderung der Mast von Grossvieh in die Wege zu leiten sei. Das liesse sich praktisch sehr wohl durchführen. An den Viehschauen würde deswegen nicht sehr viel mehr Mastvieh aufgeführt werden. Sehr vielen ist aber der Besuch der Mastviehausstellung in Langenthal mit zu grossen Kosten verbunden. Man sollte daher ermöglichen, dass bei den gewöhnlichen Hauptviehschauen im Herbst den Bauern Gelegenheit gegeben wird, auch schöne Stücke Mastvieh aufführen zu können, damit sie angemessene Prämien erhalten. An den Viehschauen sind jeweilen die Metzgermeister stark vertreten. Ich bin fest überzeugt, dass das einen praktischen Wert hätte. Man würde dadurch denjenigen entgegenkommen, die mit ihren Beständen im Wettbewerb für Zuchtvieh nicht mitmachen können. Aber jedem, der es richtig anpackt, wird es möglich sein, ein gutes Stück Grossvieh herauszubringen. Ich möchte auf keinen Fall die Sache so aufgefasst wissen, dass irgendwie an dem bewilligten Mehrkredit gerüttelt würde. Es wird vielleicht die Zeit kommen, wo wir etwas mehr für den Zweck, den ich hier aufgegriffen habe, aufwenden müssen. Bevor man diese Bestände weitergehend prämiert, sollte nun etwas auf die Seite gelegt werden, damit auch die Prämierung von gutem Mastvieh durchgeführt werden kann.

**Klening.** Es ist begreiflich, dass von Seite eines armen Bauers, der es finanziell nicht mehr aushalten

konnte, weiter zu bauern, Bemerkungen gegen die Erhöhung der Prämierung bei Rindviehschauen gemacht werden. Ich halte diese Erhöhung von 10,000 Fr. gegenüber dem letzten Jahr für vollauf berechtigt. Bisher sind für Viehprämierungen 160,000 Fr. ausgegeben worden, in Zukunft sollen es 170,000 Fr. sein. Trotz dieser Erhöhung werden wir die Prämien, die den einzelnen Tieren an den kantonalen Viehschauen zuerkannt werden, nicht voll ausbezahlen können, sondern wir werden die prozentuale Auszahlung, die bis jetzt vorherrschte, weiter beibehalten müssen. Es ist eine erfreuliche Erscheinung auf dem Gebiete der Rindviehzucht, dass mehr Tiere prämiert werden müssen als in früheren Jahren und dass der Kredit nicht mehr genügt.

Um Ihnen zeigen zu können, wie man heute vorgeht, welche Prämien ausbezahlt werden, habe ich eine kleine Liste zusammengestellt und kann Ihnen einige Mitteilungen machen. Wenn ein Zuchtstier das Maximum der Prämie, nämlich 250 Fr., zuerkannt erhält, so werden davon 180 Fr. bar ausbezahlt und 70 Fr. zurückbehalten. Die Auszahlung beträgt 72 %, der Abzug 28 %. Bei 230 Fr. werden 170 Fr. ausbezahlt, der Abzug beträgt noch 26 %. Bei 220 Fr. beträgt der Abzug 27 %, bei 200 Fr. noch 25 %. So geht es fort in der Kategorie der Zuchtstiere. Bei den Stierkälbern beträgt das Maximum der Prämie 100 Franken, wovon 70 Fr. ausbezahlt und 30 Fr. abgezogen werden. Bei einer Prämie von 90 Fr. beträgt die Auszahlung 60 Fr., der Abzug 30 Fr. Bei einer Prämie von 60 Fr. werden nur 10 Fr. zurückbehalten; der Abzug ist also hier verhältnismässig klein.

Auch für Kühe und Rinder werden gehörige Abzüge gemacht. Bei einer Maximalprämie von 40 Fr. werden bloss 25 Fr. ausbezahlt. Die Abzüge sind hier prozentual am höchsten.

Sie sehen aus diesen Darlegungen, dass auf dem ganzen Gebiet der Rindviehprämierungen im Kanton Bern gewaltige Ausfälle zu verzeichnen sind. Auch wenn der Kredit für Rindviehprämierung um 10,000 Franken erhöht wird, was vollauf berechtigt ist, so werden trotzdem die zuerkannten Prämien nicht voll ausbezahlt werden können. Wenn man bedenkt, welch grosse Rolle die Viehzucht im Kanton Bern spielt, so dürfen wir schon sagen, dass es notwendig ist, dazu zu schauen, dass die Rindviehzucht im Kanton Bern nicht zurückgeht, sondern nach allen Richtungen gehoben und gefördert wird. Bildet sie doch für das eigentliche Zuchtgebiet im Simmental und im Oberland überhaupt fast den einzigen Erwerbszweig. Die Einnahmen der ganzen Landesgegend würden zurückgehen, wenn die Viehzucht zurückgehen würde. Dass in bezug auf Fleisch und Milch das Simmentalervieh viel leistungsfähiger ist, hat schon die letzte landwirtschaftliche Ausstellung bewiesen. Was die Milchleistungsprüfung anbetrifft, so haben wir an der vergangenen landwirtschaftlichen Ausstellung in erfreulicher Weise die Wahrnehmung machen können, dass das Simmentalervieh dem Braunvieh überlegen ist.

Nun die Anregung des Herrn Neuenschwander bezüglich der Prämierung von Mastvieh. Darauf ist zu erwidern, dass wir schon die sogenannte Mastviehausstellung in Langenthal haben und dass dort auch Prämien verteilt werden. Die Anregung hat aber allerdings etwas für sich. Man sollte die Landwirtschaft nicht nur einseitig einstellen auf Milchproduktion, sondern auch dafür sorgen, dass auf dem Gebiet der Viehmast ein Mehreres getan werden kann. Wenn man bedenkt, welche Unmasse fremdes Schlachtvieh eingeführt werden muss und wieviel fremdes Fleisch eingeführt wird, so dürfen wir schon sagen, dass es jedenfalls gut wäre, wenn man darnach trachten würde, die Schlachtviehproduktion in unserem eigenen Lande zu heben und zu fördern. Anderseits muss man aber in Betracht ziehen, in welch kritischer Lage sich die Viehmäster in letzter Zeit befunden haben. Da muss man eben sagen, dass es sich beim Tiefstand der Schlachtviehpreise nicht lohnt, grosse Opfer für die Mast zu bringen, weil die Mast von Schweinen bei Preisen von 1 Fr. 30 und 1 Fr. 50, wie sie eine zeitlang gegolten haben, in keiner Weise mehr rentiert. Dass man sich nicht nur bei den Bauern, sondern auch bei unsern Staatsanstalten von der Schweinemast nicht viel verspricht, beweist das Budget, das uns hier vorliegt. Die Molkereischule Rüti hatte im Jahre 1924 aus der Schweinemast eine Einnahme von 25,000 Fr., während sie dieses Jahr bloss 1500 Fr. einstellt. Allerdings sind in letzter Zeit die Preise für Schlachtschweine etwas hinaufgegangen, so dass wir zufrieden sein können. Aber auf der andern Seite sollte die Gewissheit bestehen, dass einigermassen stabile Mastviehpreise bleiben, nicht nur für Schlachtschweine, sondern auch für Grossvieh. Es sollte uns von Seite der Konsumentenschaft garantiert werden können, dass ein anständiger Preis für Mastvieh bezahlt wird, damit die Mäster auf ihre Rechnung kommen. Wir könnten dann anderseits bezüglich Qualität den Begehren der Konsumenten in der Stadt entgegenkommen. Wir müssen schon sagen, dass unsere städtischen Konsumenten in bezug auf Fleischkonsum einigermassen verwöhnt sind. Man will nicht mehr das Fleich einer gut gemästeten Kuh, man will Ochsenfleisch und dabei konstatiert man die Erscheinung, dass ein fremder Stier, der z. B. im Dienste der italienischen Landwirtschaft ergraut ist und vielleicht 10—15 Jahre zählt, höher geschätzt wird als das Fleisch einer gut gemästeten Kuh, die vielleicht 5—6 Jahre alt ist. Die städtischen Konsumenten haben hierin falsche Ansichten. Wenn Sie uns die Gewissheit geben, dass, wenn wir Rinder oder Ochsen nach der Anregung des Herrn Neuenschwander mästen, wir zu allen Zeiten einen schönen Preis bekommen, dann wird dieses Geschäft schon aufblühen, nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Schweiz. Dadurch wäre auch der Ueberproduktion an Milchprodukten abgeholfen und wir würden nicht alle am gleichen Strang ziehen und die Landwirtschaft würde auf besseren Füssen stehen. In dieser Beziehung muss ich also die Anregung des Herrn Neuenschwander unterstützen. Ein Vorgehen nach dieser Richtung kann nur eine Frage der Zeit sein.

Ich muss nochmals resümieren und kurz sagen, dass die Erhöhung der Viehprämierung im Kanton Bern ihre Berechtigung hat und dass nicht nur die Grosszüchter im Simmental von diesen Prämierungen profitieren, sondern dass es im Simmental kleine Züchter gibt, die auch dazu kommen, in einer Klasse manchmal den I. oder II. Preis zu besitzen, für das sie einen schönen Preis lösen. Diese Viehprämierungen sind nicht nur für Grossviehzüchter, sondern auch für Kleinviehzüchter. Im Interesse der bernischen Rindviehzucht ist diese Erhöhung um 10,000 Fr. zu begrüssen. Es bedeutet ein Opfer für uns im Kanton Bern, wenn die Viehprämien nicht voll ausbezahlt wer-

den können. Jeder Arbeiter nimmt schliesslich nicht nur die Hälfte seines Lohnes, sondern will den vollständigen Lohn. So hat es auch der kleine Viehzüchter, er sieht es nicht gern, wenn er die zuerkannte Prämie nicht voll bekommt. Ich möchte also dem Rat empfehlen, für diese Erhöhung einzustehen.

M. **Beuret.** Le budget pour 1926 élève les chiffres pour encouragement à l'agriculture, sous la rubrique bétail bovin et petit bétail. Nous n'y voyons pas d'inconvénient, au contraire, il faut encourager le paysan autant que possible, afin de lui prouver que le canton s'intéresse à lui, en l'engageant de garder du bon bétail.

J'ai en ce moment l'honneur de vous demander de porter à 55,000 fr. le chiffre de 50,000 fr. inscrit au budget pour encouragement à l'élevage du cheval, de protéger ainsi le cheval indigène contre l'entrée du cheval étranger. On a déjà fait beaucoup pour améliorer l'élevage du cheval, et nous devons des remerciments à tous les membres de la commission cantonale qui s'en sont occupés. On peut dire qu'ils ont obtenu un véritable succès, que l'on a constaté du reste à l'Exposition fédérale d'agriculture de Berne en septembre dernier. C'est en somme, principalement dans le district des Franches-Montagnes, le canton de Berne, qui élève le plus grand nombre de chevaux.

Je vous recommande, chers collègues, de soutenir ma proposition. Cela ne vous engagera pas beaucoup et les petits paysans qui recevront ces quelques francs de primes ne s'enrichiront pas pour tout cela, mais ce sera pour eux un stimulant, un encouragement et une mise en garde contre l'élément étranger, qui nous a fait déjà beaucoup de tort.

Je ne veux pas m'étendre davantage: il est bientôt midi et je me recommande à vous.

---

Eingelangt sind folgende

### Interpellationen:

I.

Die Unterzeichneten wünschen die Regierung über folgende Punkte zu interpellieren:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass unter Zustimmung des bernischen Vertreters im Verwaltungsrat der Vereinigten Schweiz. Rheinsalinen, die Anerkennung der Personalorganisation abgelehnt wurde?
2. Teilt der Regierungsrat den Standpunkt ihres Vertreters in dieser Angelegenheit?
3. Wenn ja, aus welchen Erwägungen?

Balsiger
und 19 Mitunterzeichner.

II.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass sich auf der neuerstellten Tiefenaustrasse in der letzten Zeit eine Anzahl Unfälle Ereignet haben?

Wenn ja, was gedenkt die Regierung zu unternehmen, um solchen bedauerlichen Vorkommnissen für die Zukunft vorzubeugen?

Meer
und 13 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

---

Eingelangt ist ferner folgende

### Motion:

Der Regierungsrat wird beauftragt, unverzüglich die Revision und Neuerstellung der kantonalen Gesetzessammlung anzuordnen.

Hulliger
und 26 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

---

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

---

*Der Redakteur:*
**Vollenweider.**

---

# Vierte Sitzung.

---

**Mittwoch den 11. November 1925,**

nachmittags 2¼ Uhr.

---

Vorsitzender: Vizepräsident Gnägi.

---

Der Namensaufruf verzeigt 177 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 46 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Dürr, Freiburghaus, Gerster, Hauswirth, Hennet, Howald, Indermühle (Bern), Kästli, Mosimann, Müller (Seftigen), Osterwalder, Reichen, Scheurer (Bargen), Schlumpf (Jacques), Spycher,

Steiner, Trösch; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abrecht, Aeschlimann, Amstutz, Arn, Baumgartner, Berner, Binggeli, Bucher, Bütikofer, Chopard, Dietrich, Grimm, Jakob, Ilg, Indermühle (Thierachern), Jossi, Kohler, Küenzi, Luterbacher, Marbach, Mülchi, Oldani, Pfister, Schlappach, Schwarz, Siegenthaler (Thun), v. Steiger, Stettler, Zingg.

---

## Tagesordnung:

## Voranschlag für das Jahr 1926.

### XIII. Landwirtschaft.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 435 hievor.)

**Scherz** (Reichenbach). Es hat mich recht sympathisch berührt, dass Herr Neuenschwander die Bergbauern in den Vordergrund stellte und hervorhob, wie man sie durch Prämierung von Mastvieh unterstützen könnte. Es ist das der Ton, wie man ihn jetzt häufig vernimmt aus dem Bundeshaus oder auch aus Versammlungen aller Schattierungen im ganzen Lande herum. Allerdings befremdet es uns etwas, dass die Taten nicht immer so sind, wie man sie nach diesen Tönen hätte erwarten sollen. Und was uns weiter befremdet, ist die Beobachtung, dass man dabei oft das Rösslein am Schwanze aufzäumt. Denn offenbar kann eine Mastviehprämierung den Bergbauern wenig nützen. Das Vieh, das auf unsern Bergen gesömmert wird, ist meistens Zuchtvieh, das am allerwenigsten Gnade finden würde bei einer Mastviehprämierung; für eine Prämierung als Mastvieh kommen ganz andere Tiere in Betracht, als wie wir sie in den Handel bringen, wo man auf gesunde, lebenskräftige Ware schaut. Die Anregung des Herrn Neuenschwander bringt uns nichts, das ist nur eine Mache. Ich begreife es schliesslich, wenn diese Töne angestimmt werden, und gerade von Herrn Neuenschwander, weil ein der Sache Fernstehender das nicht so gut zu beurteilen in der Lage ist wie einer, der selbst in der Sache aufgewachsen ist.

**Siegenthaler** (Trub). Wer Gelegenheit hatte, seit einigen Jahren die Debatte zu verfolgen, wie sie jeweilen über das Viehprämierungswesen ausgelöst wird, weiss, dass gerade diejenigen Kreise sich bei diesem Kapitel zuerst bemerkbar machen — sei es nun durch Kritik oder durch Anregungen — die auf anderen Gebieten viel heimischer und sattelfester wären als gerade hier. Wenn Herr Neuenschwander sagt, er habe diese Anregung aus Besprechungen mit kleinen Bergbauern geschöpft, so möchte ich erwidern, dass es natürlich immer schön ist, wenn man den Beweis erbringen kann, dass man noch recht viele sogenannte Freunde in der Landwirtschaft hat und diese sich hin und wieder aus innerer und äusserer Veranlassung bemerkbar machen. Und verständlich ist es auch, dass ein solches armes Bergbäuerlein zum Freund Neuenschwander geht, wenn es etwa in arger finanzieller Bedrängnis ist (Heiterkeit), um mit ihm das Thema zu besprechen, das dahin lautet, man sollte nicht gerade den Bergbauern und den kleinen Leuten überhaupt die Haut und das Fell über die Ohren ziehen. (Heiterkeit.) Ob dann aber ein solcher Bergbauer bei Herrn Neuenschwander an die richtige Adresse gelangt, wenn er sich über das Viehprämierungswesen beraten lassen will, möchte ich lebhaft bezweifeln; ich glaube, beide Teile wären falsch beraten, wenn sie hofften, einander da recht wirksam helfen zu können.

Herr Neuenschwander regt an, die vorgesehene kleine Erhöhung des Kredites für Viehprämierungen von 10,000 Fr. nicht dem gewöhnlichen Kredit einzuverleiben, sondern separat auszusetzen für die Ausrichtung von Prämien für Mastvieh, das anlässlich der andern Viehschauen in einer besondern Konkurrenz aufgeführt werden sollte. So gut diese Anregung auch gemeint sein mag, muss ich doch sagen, dass sie nicht durchführbar ist und dass es auch nicht nötig ist, das Viehmastgeschäft in dieser Weise zu bevorzugen. Erstens ist die Anregung offenbar nicht zweckmässig, weil die beantragte kleine Erhöhung unbedingt notwendig ist für den übrigen Prämienkredit. Herr Kleining hat bereits zahlenmässig nachgewiesen, wie sehr dieser Kredit beschränkt ist und wie die Kommissionen gezwungen werden, im Vergleich zu den Taxationen Abzüge zu machen bei der Ausrichtung der Prämien. Ich will gleich bemerken, dass diese Abzüge sicher keine gesetzliche Grundlage haben; sie sind der Not der Zeit entsprungen, weil zu wenig Kredit zur Verfügung stand und man in der Zeit, als die Finanzen sonst sehr stark in Anspruch genommen wurden, davon absehen wollte, einfach ein Begehren um Erhöhung des Kredites in dem Umfang einzureichen, wie es notwendig gewesen wäre. Ein sozialer Gedanke war aber bei diesen Abzügen massgebend, indem solche Abzüge nur bei denjenigen Prämien vorgenommen wurden, die über das Minimum hinausgingen, während die Minimalprämien, die also eher den Kleinern zufallen, davon verschont bleiben. Ich möchte hier aber gerade darauf aufmerksam machen, dass in den einzelnen Klassen jeweilen noch eine ganze Anzahl Tiere verbleiben, die, obschon sie prämiert sind, keine Prämie erhalten; sie bekommen wohl den Ausweis der Prämierung, aber ohne Geld. Es sollte unbedingt noch Geld zur Verfügung stehen, damit man auch diesen «Papierenen» eine Prämie von 10 Fr. ausrichten kann.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich mir auch gerade eine Anregung erlauben, von der ich hoffe, dass man sie zu gegebener Zeit ernstlich prüfen werde. Sie geht dahin, es möchte untersucht werden, ob es nicht angesichts des beschränkten Kredites zweckmässig wäre — falls man diesen Kredit nicht in normaler Weise erhöhen kann — dass die Staatsanstalten, sowohl die reinen wie die gemischten, für ihre Tiere keine Prämien, sondern nur den ihnen zuerkannten Ausweis beziehen würden. Es ist nicht ganz in Ordnung, wenn der Staat doch nur mit Mühe und Not einen gewissen Kredit aussetzen kann, dass dann die Staatsbetriebe einen Teil des bewilligten Geldes wieder zurückholen. Ich bin überzeugt, dass die Staatsbetriebe sich angesichts der heutigen Verhältnisse dieser neuen Praxis nicht widersetzen, sondern auf die Annahme der Prämien verzichten würden. Wenn man infolgedessen in den verschiedenen Klassen mit den Prämien noch weiter hinabgehen könnte, wäre der Sache ein sehr guter Dienst erwiesen. Lieber noch als dieses Vorgehen wäre mir, wenn man den Kredit den heutigen Verhältnissen

entsprechend erhöhen könnte; in diesem Falle würde es mir auch nicht weh tun, wenn dann einiges von diesem Geld den Staatsanstalten zufliesst.

Wenn Herr Neuenschwander glaubt, man sollte bei den Viehschauen nun eine spezielle Kategorie, eine besondere Abteilung für Mastvieh einrichten und dort ebenfalls Prämierungen durchführen, so beweist das, dass Freund Neuenschwander, trotzdem er sich als alt-Bauer ausgibt, mit diesem ganzen Prämierungswesen nicht recht vertraut ist und dessen Grundsätze zu wenig kennt. Es ist eine grundfalsche Auffassung, wenn er annimmt, die Prämien an den Viehschauen werden nur für schöne Tiere — «schön» nach dem allgemeinen Begriff — ausgerichtet, und nur der wohlhabende Viehzüchter sei imstande, solche «schöne» Tiere zu halten. Es ist deshalb notwendig, hier ein paar sachliche Bemerkungen darüber anzubringen.

In unserem Simmentalervieh verkörpern sich die Eigenschaften, die von Bedeutung sind für Milchleistung, Mastleistung und Arbeitsleistung zusammen. Der Sinn und Zweck unserer Prämierungen ist, diese drei Eigenschaften im nämlichen Tier in möglichst hohem Masse zur Geltung zu bringen. An diesem Zuchtziel müssen wir festhalten. Gerade dem Kleinbauer ist damit am meisten geholfen, dass er in ein und demselben Tier die Eigenschaften vereinigt findet, auf die er sonst bei einem Arbeitstier auf der einen Seite, bei einem Milchtier auf der zweiten und einem Masttier auf der dritten Seite sehen müsste. Gerade dort also, wo man vielleicht sogar nur ein einziges Tier halten kann, ist es notwendig, dass die genannten Eigenschaften bei ihm in möglichst hohem Masse zum Ausdruck kommen. Darum dürfen wir hier auch nicht spezialisieren und dürfen nicht eine Kategorie für Milchvieh, eine andere für Mastvieh und eine dritte für Arbeitstiere einrichten; es darf keine Eigenschaft zugunsten der andern vernachlässigt werden, und es wäre ein grundsätzlicher Fehler, wenn das Prämierungsverfahren dahin tendieren wollte, eine einzelne Richtung zu sehr in den Vordergrund zu stellen auf Kosten der andern.

So ist es denn auch verständlich, dass nicht jeder Aussteller, geschweige denn jeder Laie die schwierige Aufgabe der Prämierungskommission verstehen und das erfassen kann, was die Kommission beachten muss. Die Aufgabe ist noch umso schwieriger, als die Kommissionsmitglieder selbst die Sache mit etwas verschiedenen Augen betrachten; das eine Auge findet, gerade dies sei nun die möglichste Annäherung an das Idealtier, während ein anderes Kennerauge findet, etwas anderes sei doch noch viel wichtiger usw. So sind denn auch die Klagen zu verstehen, die der eine und andere erhebt, wenn die Viehschauen vorüber sind und er glaubt, er sei benachteiligt worden.

Speziell zur Frage der Mast. Herr Neuenschwander ist falsch beraten, wenn er glaubt, mit diesen Mastprämierungen bei Anlass der kantonalen Schauen könnte man dem kleinen Bergbauer direkt zu Hülfe kommen; denn dieser kleine Mann ist bei weitem nicht imstande, demjenigen Zweig der Mast seine Aufmerksamkeit zu schenken, den Herr Neuenschwander im Auge hat. Wohl ist er in der Lage, der Schweinemast usw. sich zu widmen, und umso bedauerlicher ist es, dass gerade dieser Zweig der Tierhaltung in letzter Zeit sich so unrentabel gestaltet hat. Der kleine Bergbauer ist insoweit an der Mast interessiert, als er diese dem Unterland überlassen würde, wo sie sich, wenn wir die Schlachtviehprämierungen hätten und die Sache sich nur auch nur einigermassen lohnen würde, in der Weise auswirken könnte, dass die Kühe in den Ställen nicht allzu alt würden, sondern noch in jüngern Jahren an die Schlachtbank geliefert werden könnten, so dass dann aus dem Zuchtgebiet heraus wieder für Ersatz gesorgt werden müsste. Also da liegt der Hase im Pfeffer; in dieser Weise wäre dem kleinen Mann zu helfen, dass man bei der Fleischpreispolitik und in der Einfuhrpolitik für Schlachtvieh und Fleisch daran denkt, welch gewaltigen Viehstand wir in der Schweiz besitzen und wie viel mehr er noch liefern könnte, wenn man für die Schlachtware richtige Preise anlegen und die Mast fördern könnte. Dort muss der Hebel angesetzt werden. Geschieht dies, dann ist es gar nicht nötig, aus Staatsmitteln Spezialkredite für die Förderung der Mast einzusetzen.

Aus diesem Grund muss ich Sie schon bitten, der Anregung des Herrn Neuenschwander in der von ihm vorgebrachten Form keine Rechnung zu tragen, sondern auf anderem Gebiete das zu tun, was von Bedeutung ist für unsere Viehzucht und die Landwirtschaft überhaupt und was im Interesse des ganzen Volkes liegt.

**Ryter.** Nachdem die Diskussion über dieses Kapitel so reichlich benützt worden ist und auch auf der linken Seite das Interesse an der Förderung der Viehzucht so warm zu Tage getreten ist, gestatte ich mir auch ein Wort dazu, allerdings aus einem ganz andern Grund als Herr Neuenschwander, da mein Interesse dem seinigen diametral entgegengesetzt ist.

Dass die Diskussion so rege benützt worden ist, ist kein schlechtes Zeichen. Ich möchte Ihnen empfehlen, der Sache noch etwas tiefer auf den Grund zu gehen. Da in weiten Kreisen des Oberlandes eine tiefe Misstimmung über die gegenwärtigen Viehprämierungen und ihre Methoden zum Ausdruck kommt, die berufenen Vertreter dieser Leute aber hier im Saal dazu schweigen, fühle ich mich veranlasst, ein paar Worte dazu zu sagen.

Unser Viehprämierungsgesetz wird nächstes Jahr 30 Jahre alt sein, weist also für unsere so schnelllebige Zeit ein ganz respektables Alter auf. Wenn Herr Klening von den prozentualen Abstrichen spricht, die bei den Prämierungen gemacht werden müssen, so hätte er sehr gut erwähnen dürfen, dass heute tatsächlich rund 25 Prozent der Aussteller mit Prämien bedacht werden; bei diesen 25 Prozent werden natürlich die Abstriche vorgenommen, und weitere 75 Prozent kommen dann dazu, die, wie Herr Siegenthaler anführte, nur mit Papier prämiert werden; sie haben aber genau die gleichen Verpflichtungen wie diejenigen, die die Prämie wirklich erhalten haben. Wenn man sich die Broschüre ansieht, die alljährlich über diese Prämierungen herausgegeben wird, so ist es leicht, festzustellen, dass von den 25 Prozent, die wirklich Barbeträge erhalten, in einem bestimmten Schaukreis ein einzelner Aussteller bis zu 27 Prozent der gesamten ausgerichteten Prämiensumme bezogen hat. Das sind Tatsachen, an denen man nicht mehr achtlos vorübergehen kann und die bei den kleinen Bauern und Viehzüchtern grosse Erbitterung hervorrufen. Sehen Sie sich einmal die Viehschauen an, wie sie landauf und landab stattfinden. Wer steht da immer in der vordersten Reihe? Derjenige, welcher sein Vieh entsprechend halten kann, der, wie ich ohne wei-

teres zugebe, auch seine Aufwendungen macht, aber finanziell doch so dastehen muss, dass er sein Vieh auch zur Schau bringen würde, wenn die hohen Prämierungen nicht in Frage stünden. Ich will da nur einen einzigen Fall erwähnen, wo ein finanziell sehr gut bestellter Viehzüchter an Prämien in einem Jahr mehr eingenommen hat, als er an Staats- und Gemeindesteuern zu bezahlen hatte. Das sind nun doch Zustände, die der Kritik rufen. Wenn Sie auf dem Boden stehen, dass diese Zustände weiter dauern sollen, mögen Sie es ruhig tun, denn Sie haben ja heute die Macht.

Ich habe mir seit Jahren die Mühe genommen, die Viehschauen zu besuchen, um mir ein eigenes Urteil bilden zu können; aber ich muss sagen, ich habe noch diesen Herbst Praktiken konstatieren müssen, die einfach beschämend sind. Ich möchte dabei keinen Vorwurf an die Mitglieder der Viehschaukommissionen richten; aber es gibt unter den Viehzüchtern Grössen, die das Toupet haben, sich über alle Vorschriften hinwegzusetzen und eine Beeinflussung der Kommissionsmitglieder zu versuchen. Dass solches tatsächlich passiert, das haben wir noch diesen Herbst aus einer Kritik bei anderem Anlass sehen können. Ich möchte diese Angelegenheit hier nicht hereinziehen; aber wie es dort im Grossen getrieben wurde, so geht es im Kleinen bei Anlass der Viehschauen im Land herum. Es war ein grosser Viehzüchter aus dem Oberland, der anlässlich der landwirtschaftlichen Ausstellung sich so ausdrückte: «Hier unten fressen einander die Grossen; wenn sie dann aber zusammen ins Oberland hinaufkommen, fressen sie wieder die Kleinen!» Ich könnte den Mann mit Namen nennen, der das ausgesprochen hat.

Die beantragte Erhöhung des Kredits um 10,000 Fr. ist uns sehr sympathisch; wir haben gestern längere Zeit darüber diskutiert und möchten sie nicht bekämpfen. Aber wie sind nun die Verhältnisse? Das Oberland steht in bezug auf Milchwirtschaft und Landwirtschaft überhaupt im Gegensatz zum Unterland immer sehr primitiv da. Es liegt das begründet in der geographischen Lage, in den klimatischen Verhältnissen usw., und es ist sofort klar, dass die Leute in diesen Dörflein und den zerstreut herumliegenden Bergheimwesen ihre Milch nicht so verwerten können wie im Unterland. Der grösste Teil dieser Leute kann nicht einmal genügend Kartoffeln für den eigenen Bedarf pflanzen. Da ist es klar, dass durch die Schutzzölle, die im Unterland demjenigen am meisten nützen, der am meisten Landwirtschaft treibt, der Kleinbauer im Oberland benachteiligt wird; denn die Getreidepreisgarantie, die Mahlprämie und solche Massnahmen bedeuten für unsere Bergbevölkerung eine Belastung. Es scheint allerdings, dass man das hier nicht einsieht. Aber wenn man doch über die Notlage der Bergbevölkerung spricht, selbst in der landwirtschaftlichen Presse, dann sollte man auch den Mut aufbringen, um dort Remedur zu schaffen, wo es nötig ist.

Und noch in einem andern Punkt ist das Oberland benachteiligt. Die finanzkräftigen Genossenschaften des Unterlandes kaufen in neuester Zeit die grössten Weiden des Simmentals auf; das wirkt natürlich preissteigernd auf die übrigen Landpreise, und diese hohen Preise ihrerseits gestalten dann die Viehzucht unrentabel. Ferner können diese finanzkräftigen Genossenschaften des Unterlandes, die gegenüber den zersplitterten Genossenschaften im Oberland als eine kompakte Masse erscheinen, die erstklassigen Tiere aufkaufen, indem sie Preise dafür auslegen, die die Leute im Oberland niemals bezahlen könnten. Wenn Sie gut beraten sind, werden Sie diesen Umständen Rechnung tragen. Ich möchte Ihnen empfehlen, den Mehrkredit von 10,000 Fr. für die Viehzuchtgenossenschaften im Originalzuchtgebiet zu verwenden, damit diese ebenfalls in die Lage kommen, erstklassige Vatertiere anzuschaffen und in dieser Beziehung einigermassen mit dem Unterland zu konkurrieren. Heute ist allerdings im Viehprämierungsgesetz ein Sprunggeld von 10 Fr. festgesetzt; aber wir erleben das Kuriosum, dass heute schon für Genossenschaftstiere im Oberland bis zu 100 Fr. Sprunggeld bezahlt werden müssen. Wenn man sieht, dass heute Tiere zu 20,000 und 22,000 Fr. verkauft werden, dann möchte man mir eine Genossenschaft im Oberland nennen, die in der Lage wäre, einen derartigen Betrag auszuwerfen. Das können nur die finanzkräftigsten Genossenschaften des Unterlandes leisten, so dass die besten Tiere dem Originalzuchtgebiet entfremdet werden.

Wenn heute nicht überall genügend Barprämien ausgerichtet werden können, so begreife ich das. Die Viehzucht hat sich eben auf einem viel breiteren Boden entwickelt, als es früher der Fall war. Es existieren heute verschiedene Schaukreise, die im Gesetz von 1896 noch gar nicht vorgesehen waren. So haben wir heute das Unikum, dass 75 Prozent der aufgeführten Tiere nur mit Papier prämiert werden, und es sind nur einige wenige, die bei den mit Barprämien bedachten 25 Prozent wirklich profitieren. Wenn Sie dagegen sind, dass diese 10,000 Fr. für die Genossenschaften im Originalzuchtgebiet verwendet werden sollen, dann liegt es in Ihrer Hand, darüber zu entscheiden, da wir heute noch in Minderheit sind. Aber im Interesse der Hebung der Viehzucht läge das, und ich möchte der Landwirtschaftsdirektion empfehlen, mit Rücksicht auf die Viehzucht treibenden Berggegenden den Gedanken im Auge zu behalten, dass eine bessere Unterstützung der dortigen Genossenschaften ermöglicht werden sollte. Es würde dann auch die Klage verstummen, die man Jahr für Jahr vernimmt, dass nur einige Züchter die Prämien einsacken können, während die übrigen Papiere erhalten.

**Müller** (Biel). Wenn ich auch noch einen Spiess in diese Diskussion über die Landwirtschaft trage, so will ich nicht zu der Anregung des Herrn Neuenschwander reden, weil das ausserhalb meines Erfahrungskreises liegt. Dagegen muss ich mich einmal gegen eine Bemerkung des Herrn Klening wenden, der erklärt hat, die Städter seien etwas verwöhnt in bezug auf den Fleischgenuss. Ich glaube, er hat das unrichtige Wort gebraucht; er wollte wohl sagen, die Städter seien im allgemeinen vom Fleischgenuss entwöhnt (Widerspruch auf der Rechten); denn die Preise für Fleisch sind heute im allgemeinen so, dass der grösste Teil der Städter sie nicht mehr bezahlen kann.

Wie verhält es sich mit dieser Verwöhnung? Herr Klening stützt sich auf eine Annonce der Metzger in Biel, in der prima Ochsenfleisch angekündigt wurde. Wir waren selber verwundert darüber, dass es soviel Ochsenfleisch gab, und ich habe dann festgestellt, dass im Laufe eines Vierteljahres im ersten Monat ein Ochse, im zweiten Monat zwei und im dritten wieder ein Ochse geschlachtet worden war — aber die drei Monate hindurch hatten wir nichts anderes als Ochsen-

fleisch gegessen. (Heiterkeit.) So steht es mit der Verwöhnung des städtischen Publikums.

Ich möchte die Herren auch nicht unter dem Eindruck lassen, dass bei uns irgendwelche Abneigung, vielleicht sogar Feindschaft gegenüber der Landwirtschaft bestünde. Jedoch sind wir der Meinung, dass die Wege, die bisher zur Förderung der Landwirtschaft eingeschlagen wurden, nicht die richtigen seien. Das geht schon daraus hervor, dass die Lage derjenigen Bauern, die es am nötigsten hätten, unterstützt zu werden, und von denen man immer sagt, dass ihretwegen die Subventionen ausgerichtet werden, bis jetzt immer ungefähr die gleiche ist. Ich möchte da gerade unsern jetzigen Präsidenten daran erinnern, dass er bei der Beratung des zu revidierenden Steuergesetzes darauf hingewiesen hat, die Landwirtschaft habe heute überhaupt kein Einkommen, sondern müsse aus dem Vermögen leben. Dieses Vermögen ist angesammelt worden — sofern überhaupt solches da ist — zu der Zeit, als man den heutigen Zollschutz noch nicht hatte. Daraus ginge also hervor, dass die damalige Politik besser war als die heutige Schutzzollpolitik. Darin liegt ein nach meiner Ansicht unlösbarer Widerspruch.

Den richtigen Weg zur Förderung der Landwirtschaft haben wir anlässlich der Ausstellung in Bern gesehen. Da war nicht die Rede vom Zollschutz, sondern vom Genossenschaftswesen, von den Kreditkassen, und ich glaube, hier beifügen zu sollen, dass man die Prämien, die heute allgemein ausgerichtet werden, in Zukunft auf diejenigen beschränken sollte, die sie am nötigsten haben; mit andern Worten, die landwirtschaftlichen Subventionen sollten nicht allgemein ausgerichtet werden ohne Rücksicht darauf, ob einer sie nötig hat oder nicht, sondern auf diejenigen Schichten der landwirtschaftlichen Bevölkerung beschränkt werden, die ihrer bedürfen; da würde dann für alle etwas abfallen. Wenn wir die Garantie haben, dass die staatliche Unterstützung wirklich denen zukommt, die sie unbedingt nötig haben und denen sie etwas nützt, dann sind wir jederzeit für eine Unterstützung der Landwirtschaft zu haben, vielleicht in noch weitergehendem Masse als heute.

**Schmutz.** Es ist vielleicht interessant, daran zu erinnern, dass wir heute nicht ein neues Gesetz über Förderung der Landwirtschaft beraten, sondern dass es sich bloss darum handelt, ob man den Mehrbetrag von 10,000 Fr. für die Rindviehzucht im Budget gutheissen wolle. Es ist schon bei Anlass des Staatsverwaltungsberichtes gesagt worden, dass das Gesetz über Förderung der Tierzucht, das 30 Jahre alt sei, in absehbarer Zeit einer Revision bedürfe. Dort wird dann Gelegenheit sein, all die Wünsche und Anregungen, die heute wohl etwas deplaciert vorgetragen wurden, zu bringen und zu untersuchen, auf welche Art und Weise die Vorschriften im neuen Gesetz formuliert werden können. Ich habe aber anlässlich dieser Erwähnung im Staatsverwaltungsbericht auch bemerkt, es sei vielleicht gut, damit zu warten, bis das neue Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft erschienen sei, weil wir dann die Möglichkeit haben werden, das kantonale Gesetz dem eidgenössischen anzupassen, statt dass wir nach kurzem unser Gesetz wieder revidieren müssten. Dazumal wird also der Zeitpunkt gekommen sein, um die Einwände gegen das alte Gesetz vorzubringen und die Wünsche über eine andere Ausrichtung der Beiträge geltend zu machen. Heute jedoch ist weder Zeit noch Gelegenheit dazu, weil die gesetzliche Grundlage für eine solche Aenderung absolut nicht vorhanden ist.

Das allerdings kann ich sagen, dass heute die gesetzliche Grundlage da ist, um Beiträge in einer bestimmten Höhe für die Viehprämien auszurichten. Wenn diese Ausrichtung, wie die Herren Klening und Siegenthaler erwähnt haben, nicht im vorgeschriebenen Umfang erfolgt, so bedeutet das einen freiwilligen Verzicht der viehzuchttreibenden Bevölkerung des Kantons Bern auf etwas, das ihr von Rechts und Gesetzes wegen gehört. Und wenn man nun etwa noch diese kleine Krediterhöhung bekämpfen will, so ist das durchaus unrichtig. Die landwirtschaftliche und besonders die viehzuchttreibende Bevölkerung hat das Recht auf Kredite in der beantragten Höhe; denn das bestehende Gesetz schreibt vor, dass Tiere, die die erforderlichen Eigenschaften besitzen — im Gesetz ist erwähnt, worauf es dabei ankommen soll — prämiert werden sollen und dass diese Tiere ein Anrecht auf eine Prämie in bestimmter Höhe haben. Das ist gegenwärtig nicht mehr möglich. Wenn heute nun eine Erhöhung um 10,000 Fr. beantragt wird, damit wenigstens einigermassen den Gesetzesvorschriften nachgelebt werden kann, dann ist es absolut nicht am Platz, solche Bestrebungen zu bekämpfen.

Vor 30 Jahren betrug das Minimum des Kredits für die Rindviehzucht 80,000 Fr., heute sind 170,000 Franken vorgesehen, also etwas mehr als das Doppelte. Aber die Zahl der prämierungswürdigen Tiere hat eben um viel mehr als nur das Doppelte zugenommen. Mit diesen kurzen Bemerkungen möchte ich Ihnen vorschlagen, den vorgesehenen Kredit gutzuheissen.

**Klening.** Es ist von Herrn Siegenthaler angeregt worden, man sollte vielleicht den Anstalten die Prämien für ihre Tiere nicht ausrichten. Ich kann dem nicht beipflichten; denn als Bürger des Amtes Erlach muss ich bemerken, dass wir, bevor wir die Viehzuchtgenossenschaft hatten, speziell von diesen Anstalten das gute Vieh bekommen konnten, indem die Anstalten in der Lage waren, gute Zuchtstiere anzukaufen. Weiter ist zu sagen, wie es Herr Ryter schon angeführt hat, dass das Viehprämierungsgesetz vorschreibt, dem einzelnen Aussteller dürfen nicht mehr als für acht Stück Prämien ausgerichtet werden. Das wird bei den Viehschauen selbstverständlich sowohl dem einzelnen Aussteller wie den Anstalten gegenüber so gehandhabt. Wenn nun ein grosser Viehzüchter oder Anstaltsvorsteher das Maximum erreicht und für 8 Stück die Prämie bezogen hat, dann fallen die den übrigen Stükken zugedachten Prämien wieder zurück und werden jeweilen dazu verwendet, in den untern Klassen noch eine Anzahl Stücke der kleinern Viehbesitzer zu berücksichtigen. So finden Sie im Budget unter «Prämienrückerstattungen» einen Betrag von 13,000 Fr. eingesetzt.

Wenn Herr Dr. Müller betont, die Subventionen sollten an die kleinern Viehbesitzer ausgerichtet werden, um es ihnen zu ermöglichen, auf dem Gebiet der Viehzucht besser zu prosperieren, so ist darauf zu erwidern, dass die Viehzuchtgenossenschaften im ganzen Land so organisiert sind, dass auch der kleine Bauersmann beitreten und davon profitieren kann, wie jeder andere Viehzüchter. Ich muss ferner bemerken, dass

an den kantonalen Viehschauen keine Unrichtigkeiten begangen werden und dass man streng auf die Durchführung der Vorschriften des Viehprämierungsgesetzes sieht, indem einem grossen Aussteller die Prämien nur für höchstens 8 Stück ausbezahlt werden, während die weitern Beträge, die ihm noch zugefallen wären, wieder in die Kasse zurückfliessen und jeweilen auch dem kleinern Viehbesitzer zugute kommen.

**Moser,** Landwirtschaftsdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Vorerst möchte ich feststellen, dass das heutige Viehprämierungsgesetz nicht 30 Jahre alt ist, sondern 17 Jahre. Herr Ryter hat sich da geirrt, denn das Gesetz von 1896 ist im Jahre 1908 revidiert worden, und zwar hauptsächlich in der Richtung, dass die frühere Maximalzahl von 12 prämierten Stücken des einzelnen Besitzers auf 8 herabgesetzt wurde, während vor 1896 überhaupt keine Begrenzung bestanden hatte. Es hatten sich seinerzeit dann Uebelstände gezeigt, indem die grössern Viehbesitzer unverhältnismässig viel an Prämien beziehen konnten. Ich wäre Herrn Ryter dankbar, wenn er mir sagen könnte, an welcher Viehschau 27 Prozent der ausgerichteten Prämien an den nämlichen Besitzer gelangt sind. Wenn das richtig wäre, müssten an jener Viehschau nur ungefähr 30—40 Stück prämiert worden sein. Wir haben aber im ganzen Kanton 44 Viehschauen mit ungefähr 9000 prämierten Stücken, so dass im Durchschnitt auf den einzelnen Platz ungefähr 200 Stück prämiert werden.

Die Viehprämierungen waren auch in früheren Jahren schon Gegenstand eingehender Diskussionen im Grossen Rat, und jedesmal hat man ungefähr das gleiche sagen hören, nämlich, dass allgemein über die Prämierungen geklagt werde. Das ist richtig, und diese Klagen bewegen sich hauptsächlich in einer Richtung: dass zu wenig Geld vorhanden sei. Wenn man für diesen Zweck wesentlich grössere Beträge zur Verfügung hätte, würden diese Klagen zum grossen Teil verstummen. Dass diese Klagen in gewissem Umfang berechtigt sind, geht daraus hervor — ich muss das als Landwirtschaftsdirektor sagen — dass der Kanton Bern hinsichtlich der Rindviehprämierungen es heute glücklich zum 17. Rang unter den Schweizerkantonen gebracht hat! Die kleinen Kantone und sogar städtische Kantone geben im Verhältnis zum Viehstand mehr aus als der Kanton Bern. An der Spitze steht in dieser Hinsicht der Kanton Genf, dann kommt Graubünden, dann Glarus, Schaffhausen Freiburg, Solothurn, Schwyz, Zürich, St. Gallen, Wallis, Neuenburg, Zug, Appenzell, Obwalden, Waadt und dann kommt endlich Bern. Ich möchte das hier in aller Oeffentlichkeit feststellen, um zu zeigen, dass die Erhöhung um 10,000 Fr. eine durchaus bescheidene ist; sie ist übrigens im Rat auch nicht bestritten worden.

Und nun gestatten Sie mir einige Worte zu den gefallenen Anregungen. Die eine geht dahin, man solle mehr auf die Mast Rücksicht nehmen, bezw. es solle bei den Prämierungen auch eine Kategorie für Mastvieh eingeführt werden; die andere Anregung, ausgegangen von den Herren Ryter und Müller, tendiert dahin, es seien vor allem die weniger Bemittelten zu berücksichtigen. Hier handelt es sich einfach um einen Grundsatz: Wollen wir die Leute prämieren, je nach ihrer ökonomischen Stellung, oder wollen wir das prämieren, was ausgestellt wird, also die züchterischen Leistungen? Da möchte ich nun doch sagen: Es ist ein Irrtum, anzunehmen, dass derjenige, welcher prämierte Stücke besitzt, dadurch schon aussergewöhnliche Vorteile geniesst. Sie dürfen nicht vergessen, dass ein prämiertes Stück nachher noch ein ganzes Jahr in den Händen des gleichen Besitzers bleiben muss und dass für ein weibliches Tier die Bundesprämie nur dann ausgerichtet wird, wenn es ein Junges, und zwar ein lebendiges Junges, wirft. Wird das Tier aber innerhalb eines Jahres verkauft, dann muss der Eigentümer den fünffachen Betrag der Prämie in Form einer Busse zurückbezahlen. Es sind da also strenge Bedingungen vorhanden, um zu verhindern, dass ein prämiertes Stück sofort zum Kanton hinauswandert; es soll vielmehr im Interesse der Nachzucht dem Kanton erhalten bleiben; das ist ein ausserordentlich wichtiger Faktor.

Wenn man nun aber mit Rücksicht auf die ökonomische Situation des Besitzers die Prämien ausrichten sollte, möchte ich doch fragen, was es dem Einzelnen ausmacht, wenn er nun 10 oder 20 Fr. erhält. Wollte man so vorgehen, dann brauchte man dazu gar keine Schaukommissionen mehr, sondern könnte die ganze Ausrechnung auf dem Bureau der Landwirtschaftsdirektion vornehmen, indem man sich dort die Steuerregister aushändigen liesse. Aber das geht doch nicht an und kann auch nicht der Wille derer sein, die die Tierzucht fördern wollen. Wir können zu keinem andern System gelangen als dem, dass die an den Tierschauen aufgeführten Tiere objektiv beurteilt werden und dass die Besitzer für schöne züchterische Leistungen, die vielfach mit grossen Opfern verbunden sind und erst in jahrelanger emsiger Arbeit errungen werden, die verhältnismässig bescheidene Geldprämie erhalten. Das andere System dagegen ist unannehmbar.

Darüber kann man schliesslich reden, ob man im Interesse der bessern Berücksichtigung der kleinern Viehzüchter die Maximalzahl der mit Geld zu prämierenden Tiere des einzelnen Besitzers noch weiter reduzieren will. Es bleibt aber auch der andere Weg offen, einen erheblich höheren Kredit für die Prämien auszusetzen. Der Vollständigkeit halber will ich noch sagen, dass der Kanton Bern hinsichtlich der Förderung der Kleinviehzucht, im Gegensatz zur Rindviehzucht, im 4. Rang steht. So kommen z. B. in der Ziegenzucht voran die Kantone Solothurn, Zürich, Glarus und Schaffhausen, und dann kommt Bern. Aehnlich ist es bei der Schweinezucht, wo Bern im 6. Rang steht. Bei der Pferdezucht stehen wir auch nicht obenan, trotzdem die Pferdezucht bei uns die wichtigste in der ganzen Schweiz ist; wir sind da etwa im 4. Rang.

Die Anregung, die 10,000 Fr. speziell für die Viehzuchtgenossenschaften des Oberlandes zu verwenden, hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes. Allein bei objektiver Beurteilung zeigt sich, dass das Oberland heute nicht zu kurz kommt. Von rund 6500 prämierten Tieren, für die Geldbeträge ausgerichtet werden, befinden sich ungefähr 3000, also fast die Hälfte, im Oberland. Das trifft aber auch mit vollem Recht zu, denn die besseren Tiere sind allgemein im Oberland zu finden, und wenn man überall die gleichen Anforderungen stellt, ist es im Unterland bei weitem nicht so leicht möglich, seine Stücke prämieren zu lassen. Auch geht es nicht wohl an, einen Spezialkredit für einen einzelnen Landesteil auszusetzen; das wäre jedenfalls im Widerspruch mit dem Gesetz, das

nicht eine landesteilweise Prämierung vorsieht, sondern sagt, in welcher Weise die Prämien auszurichten seien. Dabei wurde nur eine Gesetzesverletzung begangen, wie sie auch schon erwähnt worden ist: es wurden bei weitem nicht die im Gesetz vorgesehenen Prämien an die einzelnen Stücke, die es wirklich verdient hätten, ausbezahlt, sondern es mussten Reduktionen vorgenommen werden, so dass heute einer, der sonst Anrecht auf 8 prämierte Stücke hätte, vielleicht nur für 6 Stück die Prämie wirklich bezieht; diese Reduktion um 20—30 Prozent wurde vorgenommen, damit man die Prämienverteilung auf eine etwas grössere Zahl erstrecken kann.

Wenn man die Frage stellt, warum der Kanton Bern heute in der Viehzucht an der Spitze marschiert und bei der landwirtschaftlichen Ausstellung tatsächlich in der Abteilung Fleckviehzucht sehr schön abgeschnitten hat, so ist in aller Offenheit zuzugestehen, dass dies das Resultat der Bestrebungen der einzelnen Züchter ist, daneben natürlich auch der Genossenschaften. Die Initiative der einzelnen Züchter, der grossen wie der kleinen, bringt mehr fertig, als wenn die ganze Angelegenheit einfach auf die breite Basis der Genossenschaft gestellt wird. Die genossenschaftliche Zuchtstierhaltung hat einen grossen Zweck, den wir mit allen Mitteln fördern. Sie will dafür sorgen, dass der kleinere Viehbesitzer nicht selber einen Zuchtstier halten muss; eine grosse Zahl von Viehbesitzern tut sich zusammen und hält vielleicht einen oder zwei gute Zuchtstiere, die ihre Anlagen auf die gesamte Nachkommenschaft in der Genossenschaft vererben.

Es ist bemerkt worden, das Unterland befinde sich in einer Vorzugsstellung, da es in der Lage sei, im Oberland die Bergweiden zu sehr teuren Preisen zu kaufen. Einige Berge sind tatsächlich in dieser Weise gekauft worden. Anderseits muss man aber die Viehzüchter des Unterlandes auch begreifen. Man will eben auch dort für den eigenen Bedarf Vieh aufziehen, und die Möglichkeit dazu ist eine umso geringere, als das Unterland nicht nur Ackerbau, sondern auch noch Milchwirtschaft treiben muss. Wenn diese Leute nun möglichst gesundes und leistungsfähiges Vieh aufziehen wollen, so erreichen sie dieses Ziel am ehesten, indem sie das Vieh im Oberland sömmern.

Sodann ist der Vorwurf erhoben worden, man tue viel mehr für das Unterland, indem man den Getreidebau usw. unterstütze. Man darf da die Wechselbeziehungen nicht übersehen. Wenn man im Unterland den Getreidebau nicht mehr aufrechterhalten kann, dann ist man dort gezwungen, noch viel mehr Viehzucht zu treiben und dadurch dem Oberland erst recht Konkurrenz zu machen. Man hat erwähnt, die ökonomischen Verhältnisse der Berggegenden seien ungünstigere. Zugegeben. Wenn man aber ins Wallis oder nach Graubünden geht, kann man dort Verschiedenes beobachten, das sich auch im Oberland noch besser beherzigen liesse. Man sehe nur zu, wie in den genannten Gegenden bis auf 1500 und 1600 Meter hinauf die Leute sich noch vollständig auf die Selbstversorgung einrichten, indem sie namentlich Kartoffeln und Gemüse pflanzen. In dieser Beziehung könnte auch bei uns noch vieles geschehen. Das erfordert freilich harte Arbeit, und der Erfolg stellt sich nicht immer ein. Aber der Grundsatz der Selbstversorgung sollte doch stärker berücksichtigt werden; es wäre vielleicht auch besser, wenn man da und dort etwas mehr Käse machen und dafür ein Stierkalb weniger aufziehen würde.

Dass unser Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft nach verschiedenen Richtungen revisionsbedürftig ist, sei ohne weiteres zugegeben; die Landwirtschaftsdirektion befasst sich mit dieser Revision. Aber wir haben in den letzten Jahren schon so viele Gesetze dem Rat vorgelegt, und man erklärt uns immer wieder: Bringt keine neuen Gesetze! Und doch erleben wir es in jeder Grossratssession von neuem, dass Motionen auf Abänderung von Gesetzen oder Einbringung neuer Gesetzesvorlagen gestellt werden. Ich glaube, die Revision des Viehprämierungsgesetzes ist keine so einfache Sache; es werden sich dabei eine ganze Menge widerstreitender Interessen zeigen, so dass es leicht dazu kommen könnte, dass der eigentliche Zweck, nämlich die qualitative Förderung der Viehzucht nicht erreicht würde, sobald separate Interessen sich allzu sehr in den Vordergrund drängen. Der Zweck der Viehprämierungen ist erreicht, wenn derjenige, der sich über entsprechende züchterische Leistungen ausweist, eine gewisse Entschädigung und Anerkennung erhält. Diese Leistungen kommen der gesamten Viehzucht zu gut und bringen einen Fortschritt auf der ganzen Linie.

**Präsident.** Ich möchte die bescheidene Bitte an den Rat richten, zu bedenken, ob diese lange Diskussion wirklich soviel nützt; die Krediterhöhung als solche ist ja gar nicht bestritten.

**Kammermann.** Nach dem ausgezeichneten Votum des Herrn Landwirtschaftsdirektors könnte ich eigentlich ganz gut aufs Wort verzichten, möchte mir aber doch noch einige Bemerkungen erlauben.

Ich kenne Herrn Neuenschwander nun schon seit vielen Jahren. Nach der Erklärung, die er heute im Rat abgegeben hat, er habe die Mittel für die Landwirtschaft nicht mehr aufbringen können, glaubte er wohl nicht, dass seinem Votum in unserem Lager so viel Ehre angetan werde. Man muss schon sagen, dass es sich beim Kredit für die Prämierungen von Grosswie Kleinvieh jedenfalls um keine schlechte Sache handelt, wenn sich eine solche Masse bewährter Kritiker mit dem Thema befasst.

Nun sind wir einem jeden dankbar, der uns auf diesem oder jenem Gebiet, sei es nun in der Rinviehzucht oder beim Ackerbau, einen guten Rat gibt. Diese guten Räte verschiedenster Art sind dann am Platz, wenn einmal das Viehprämierungsgesetz revidiert werden soll. Zu Ehren all der Kritiker sei immerhin konstatiert, dass keiner den Antrag stellt, die 10,000 Fr. zu streichen; es sind nur Wünsche und Anregungen vorgebracht worden, so dass eigentlich, wie es schon unser Präsident bemerkt hat, dieses viele Reden nicht notwendig gewesen wäre. Zur Abklärung gewisser Dinge ist es immerhin mitunter gut, wenn man ein Wort darüber verliert. Solange ich dem Rat angehöre, war es schon immer so, dass in erster Linie die Vertreter der sozialdemokratischen Partei es waren, die die Viehprämierungskredite unter die Lupe nahmen. Nun scheint es, dass diese Kontrolltätigkeit sich etwas verschoben hat (Heiterkeit), indem es heute die freisinnige Partei ist, die sich mit der Sache befasst. Das wird schon gut kommen, darüber wollen wir uns keine Sorgen machen!

Des öftern ist im Ratssaal gerade von sozialdemokratischer Seite gesagt worden, man solle doch über unsere Landesgrenzen hinaussehen, was in andern Ländern getan werde. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat in sehr vorzüglicher Weise dargetan, in welcher Weise sich die verschiedenen Kantone mit der Hebung und Förderung der Gross- und Kleinviehzucht befassen und in welchem Rang jeweilen der Kanton Bern steht. Sehen Sie nun auch noch über die Landesgrenze hinaus, was z. B. England in der Sache tut, sehen Sie sich die Verhältnisse an in Belgien, Holland, Deutschland, namentlich in den süddeutschen Staaten, die uns am nächsten stehen. Dort wird in ganz anderer Weise als bei uns zur Förderung der Viehzucht beigetragen.

In unserem kantonalen Parlament ist dieses Thema nun schon oft diskutiert worden; es wird notwendig sein, dass auch die Mitglieder der Bundesversammlung die Frage einmal aufgreifen; denn in gleicher Weise wie der Kanton unterstützt auch der Bund die Viehzucht, und sehr wahrscheinlich betrachtet man auch im Bundeshaus die dafür gemachten Aufwendungen als eine nützliche Ausgabe. Niemand hat ein grösseres Interesse als gerade der Konsument von Fleisch und Milch, dass durch das Prämierungswesen ein gesunder Viehstand herangezogen wird, der dann auch eine gute Milch liefert. Schliesslich wird selbst Herr Dr. Müller, der behauptet, in den Städten habe man sich vom Fleischgenuss entwöhnt, zugeben, dass man doch noch hie und da Milch trinken sieht. Wenn man die Dinge so betrachtet, hat jede Bevölkerungsschicht unbedingt ein Interesse daran, dass wir genügend Vieh im Land haben, das eine gesunde Milch und gutes Fleisch für den Konsumenten liefert.

Endlich möchte ich doch noch zu Ehren des Publikums in der Stadt sagen, dass beim Alpumzug, der anlässlich des Trachtenfestes und dann auch auf dem Areal der Ausstellung vorgeführt wurde, von Seite der Städter den vorüberziehenden Tieren die grösste Sympathie dargebracht wurde. (Heiterkeit.) Diese Leute sollten nun auch helfen, das zu heben, woran sie ihre Freude hatten.

**Präsident.** Darf man nun wohl hoffen, dass die Lust zum Diskutieren über den Abschnitt der Rindviehzucht erschöpft sei?

**Scherz** (Bern). Es tut mir leid, dem Präsidenten noch nicht Folge leisten zu können. In der Tat ist es so, dass die 10,000 Fr. von keiner Seite bestritten wurden; auch unsere Fraktion hat gefunden, das sei eine Nebensache. Wir müssen aber den Anfängen wehren, denn mit dem Essen kommt der Appetit, und wir kennen den Appetit derjenigen, welche die Viehprämierungskredite immer erhöhen wollen. Ist es heute wirklich der gegebene Zeitpunkt, diese Erhöhung vorzunehmen? Heute, wo wir eine Sparkommission eingesetzt haben, indem man geltend macht, es stehe schlimm mit den Staatsfinanzen? Heute, wo unser Finanzdirektor schon wegen ein paar hundert Franken, und wenn sie noch so nötig wären für die ärmern Bevölkerungsklassen, erklärt: Das gibt es nicht, wir müssen sparen! Wir haben bis dahin in solchen Dingen nicht zu viel Opposition gemacht. Aber nun handelt es sich bei den Leuten, die diese Prämien beziehen, im allgemeinen um Wohlhabende, so dass es wirklich nicht angezeigt wäre, diese Kredite nach und nach erhöhen zu wollen. Es ist erwähnt worden, dass der Kredit hiefür bis vor 17 Jahren 80,000 Fr. betragen habe gemäss den Bestimmungen des Herrn Burger — man nannte das Gesetz damals Burgergesetz —, der die Initiative ausgelöst hatte, um mit dem alten, schlechten Viehprämierungsgesetz abzufahren. Das damals geschaffene Gesetz wurde dann, weil es auch Fehler enthielt, 1908 durch ein neues ersetzt, welches keinen Höchstbetrag nennt, während er vorher auf 80,000 Fr. festgesetzt war. Sie haben also die Freiheit, so hoch zu gehen, als Sie glauben, dass unsere Finanzen es ertragen. Ich halte den Zeitpunkt nicht für gekommen, um diese Kredite zu erhöhen. Die heute beantragten 10,000 Fr. beanstande ich nicht, Sie können sich da gewiss nicht beklagen. Aber Sie haben nun die grosse Anzahl Aussetzungen am gegenwärtigen Viehprämierungsgesetz gehört und wissen, welche Misstimmung darüber namentlich bei denjenigen besteht, die kein Vieh, manchmal nicht einmal Ziegen haben. Das kann uns nicht hindern, unsere Freude zu haben, wenn wir schöne Tiere sehen und konstatieren können, dass gut zu ihnen geschaut wird. Ja, man könnte mitunter an Beispielen zeigen, dass nicht einmal zu den Menschen so gut geschaut wird, wie zum Vieh.

Den beantragten Kredit beanstanden wir also nicht, und Sie mögen die Verteilung vornehmen, wie Sie das für gut finden. Dagegen wollte ich betonen, dass der Appetit, der sich da geltend macht, auch nicht zu weit gehen darf, sonst würde das eine Herausforderung der andern Bevölkerungskreise bedeuten, die Ihnen unangenehm werden könnte, und zwar wird sich der Widerstand, der heute schon vorhanden ist, in kurzer Zeit verstärken. Es liegt also in Ihrem eigenen Interesse, wenn Sie nicht etwa in Aussicht nehmen, nächstes Jahr schon wieder 20,000 Fr. mehr zu beantragen und so weiter in schöner Reihenfolge.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich konstatiere, dass der Mehrbetrag von 10,000 Fr. nicht bestritten ist, muss aber noch einige Worte anbringen, weil angedeutet worden ist, der Finanzdirektor hätte eine gewisse Schwäche der Landwirtschaftsdirektion gegenüber an den Tag gelegt; Herr Neuenschwander hat sich in diesem Sinne ausgesprochen, und soeben haben wir auch Herrn Scherz vernommen. Nun habe ich keinen Schwächeanfall gehabt, sondern es ist vielmehr folgendes zu konstatieren:

In der Rechnung 1924 betragen die Ausgaben der Landwirtschaftsdirektion 1,899,372 Fr.; das Budget für 1925 sieht vor 1,697,347 Fr., bedeutet also eine wesentliche Senkung. Ich glaube, schon heute sagen zu können, dass eine Ueberschreitung nicht stattfinden wird, sondern dass die Ausgaben eher unter dem Budget bleiben werden. Im Budget für 1926 gehen wir nun nochmals hinab bis auf 1,640,660 Fr. Herr Kollega Moser wird bezeugen, dass wir zäh miteinander gehandelt haben, immerhin in aller Freundschaft. Ich glaube, sagen zu können, dass die Finanzdirektion der Landwirtschaftsdirektion gegenüber ebenso anspruchsvoll war wie bei den andern Direktionen. Das Zeugnis muss ich Herrn Moser ausstellen, dass er sich alle Mühe gibt, sparen zu helfen. Er war der erste im Regierungsrat, der erklärte, er wolle danach trachten, sein Budget um 10 Prozent abzubauen. Wenn jede Direktion dasselbe tut, dann haben wir das Gleichgewicht in unsern Finanzen hergestellt. Die vorhin genannten Zahlen zeigen, dass die Landwirtschafts-

direktion ihre Ansprüche tatsächlich reduziert hat. Aus unserem Bericht zum Voranschlag sehen Sie, dass, abgesehen vom Kapitel Unvorhergesehenes, die Landwirtschaftsdirektion in der Rubrik der Minderausgaben an zweiter Stelle steht; vorab kommt die Finanzdirektion mit 63,000 Fr., dann die Landwirtschaftsdirektion mit 56,000 Fr. Ich möchte dies nur feststellen, damit man nicht etwa den Eindruck bekommt, die Finanzdirektion sei hier schwächer oder laxer als den andern Direktionen gegenüber. Wir wissen genau und auch die Bauern- und Bürgerpartei weiss es, dass wir überall sparen müssen; ich glaube, diese Zahlen beweisen es.

Es ist nicht das erstemal, dass diese Kredite für Prämierungen bei der Finanzdirektion zur Sprache kommen. Das Begehren um Erhöhung wurde seit Jahren gestellt, man wollte damit aber immer noch warten. Und nun hat die Landwirtschaftsdirektion erklärt, sie wolle trachten, den Mehrbetrag anderwärts einzusparen, man sollte ihr aber bei diesem Posten nun gerecht werden, weil die Erhöhung dort absolut notwendig sei. Dass dies Tatsache ist, haben Sie aus den Mitteilungen von verschiedenen Seiten ersehen können; die Prämien konnten schon lange nicht mehr in gesetzlicher Weise ausgerichtet werden. Wir sagten uns, dass wir da ein Entgegenkommen zeigen wollten, wenn sich an andern Stellen etwas einsparen lasse. Das will aber noch lange nicht sagen, dass die Landwirtschaft Forderungen stelle, die über das Mass hinausgehen, und dass die Finanzdirektion überall nachgegeben habe.

Zum Antrag betreffend Förderung der Pferdezucht muss ich die gleiche Haltung einnehmen wie allen andern Anträgen gegenüber, und möchte den Rat ersuchen, diesen Antrag abzuweisen. Wir stellten bei diesem Posten ab auf den Bericht der Landwirtschaftsdirektion, die doch jedenfalls weiss, was notwendig ist und was untergebracht werden kann; die Finanzdirektion hat da nicht etwa noch einen Betrag abgemarktet. Eine Notwendigkeit zur Erhöhung des Postens liegt momentan nicht vor, und da alle andern Anträge abgelehnt wurden, wird man es auch hier tun müssen; später kann man dann immer noch sehen. Ich habe vom Regierungsrat den Auftrag erhalten, das vorgelegte Budget zu verteidigen, weshalb ich mich allen Abänderungsanträgen gegenüber gleich verhalte, handle es sich nun um diese oder jene Direktion.

**Bieri.** Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn Herr Kammermann uns nicht in dieser Weise auseinandergesetzt hätte, wie froh wir sein müssen, dass die Bauern gesunde Kühe im Stalle haben, weil wir dann sicher seien, eine gute und gesunde Milch zu erhalten. Allerdings ist uns die Milch von gesunden Kühen lieber — aber was nützt sie uns, wenn sie nachher durch den Bauer oder auf seine Veranlassung hin verfälscht und so in die Stadt an den Konsumenten geliefert wird? Die Bauern selbst aber sind fein raus, da sie für sich die unverfälschte Milch und diejenige gesunder Tiere brauchen können. Es wäre schon zu wünschen, dass da etwas bessere Ordnung geschaffen würde, so dass vom Gesundheitsamt und den Untersuchungskommissionen aus nicht so viele Anzeigen erfolgen müssten.

M. **Beuret.** J'avais fait une proposition tendant à élever le crédit pour l'encouragement à l'élevage du cheval dans notre canton. Je m'attendais à ce que M. le directeur des finances combattît cette proposition toute modeste et méritée autant que la majoration du crédit accordé pour le bétail bovin et le petit bétail. C'est toujours la même objection, celle que l'on fait valoir à l'occasion pour le bétail bovin: nous n'avons pas d'argent! Cependant, il faut faire tout notre possible pour conserver et améliorer notre race chevaline; elle se trouve maintenant d'ailleurs dans de bonnes conditions. Le canton de Berne, à lui seul, fait les $^2/_3$ de l'élevage du cheval en Suisse. On pourrait sans difficulté nous accorder ce supplément de 5000 fr. Le marché-concours de Saignelégier nous donne chaque année beaucoup de peine. Nous sommes reconnaissants à l'Etat de tout ce qu'il a fait jusqu'à aujourd'hui pour encourager l'élevage du cheval, mais il pourrait, sans grand effort, nous verser beaucoup plus pour conserver notre race intacte et accorder l'appui que nous demandons.

Abstimmung.

| | |
|---|---|
| Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . | 62 Stimmen. |
| Für den Antrag Beuret . . . . . | 41 » |

---

## XIV. Forstwesen.

Genehmigt.

---

## XV. Staatswaldungen.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. An Reineinnahmen sind rund eine Million ausgesetzt, während die Rechnung 1924 1,133,000 Fr. aufweist und der Voranschlag 1925 ebenfalls eine Million. Es wurde gesagt, man sollte diesen Posten etwas heruntersetzen, weil die Holzpreise zurückgegangen seien. Wenn wir nun doch beim Ansatz des letzten Budgets geblieben sind, so deshalb, weil eine Forstreserve besteht und diese genügend angewachsen ist, um etwaige Ausfälle infolge der gesunkenen Holzpreise decken zu können.

Genehmigt.

---

## XVI. Domänen.

Genehmigt.

---

## XVII. Domänenkasse.

Genehmigt.

---

## XVIII. Hypothekarkasse.

Genehmigt.

---

## XIX. Kantonalbank.

Genehmigt.

---

## XX. Staatskasse.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier finden Sie einmal die Zinse der Guthaben, die der Staat hat, d. h. von den Aktien und Obligationen. Dort sind folgende Mutationen eingetreten: Bekanntlich sind, wie diesen Morgen schon erwähnt wurde, die 12 Millionen Aktien der Bernischen Kraftwerke hinzugekommen, die, wie man aus den Monatsbulletins der Bernischen Kraftwerke heute schon ersehen kann, die in Aussicht gestellte Dividende von 6 % bekommen werden; bei der Berechnung der Zinse hat man deshalb diese 720,000 Fr. mehr eingesetzt. Anderseits werden, wie diesen Morgen schon bemerkt worden ist, verschiedene Eisenbahnpapiere, auch Obligationen, sehr wahrscheinlich weniger abwerfen, als das im Jahr 1924 der Fall war. Deshalb ist man, unter Berücksichtigung des von der Kantonalbank herrührenden Mehrpostens, mit der Budgetierung der Einnahmen hinuntergegangen. Wir werden nun die weitere Entwicklung abwarten müssen.

Auf der andern Seite stehen die Zinse für Schulden. Der Hauptposten beträgt 1,400,000 Fr. Diese rühren hauptsächlich von den Steuerausständen her. Sie sehen, dass der bezügliche Vorschlag, der bei der Revision des Steuergesetzes gemacht wird, seine Berechtigung hat. Im Jahr 1914 beispielsweise mussten auf dieser Rubrik 60,000 Fr. eingesetzt werden. Es wäre schon zu wünschen, dass diese Kosten, für die wir keinen Gegenwert haben, durch promptere Einzahlung der Steuern reduziert werden könnten. Der letzte Posten betrifft die Zinse der von der Kantonalbank übernommenen Wertpapiere. Die eingesetzten 1,271,000 Fr. entsprechen den vereinbarten $3^1/_2$ % Zins, während die bei den Einnahmen vorgesehenen 333,000 Fr. dem Zins aus den übernommenen Obligationen entsprechen. Dieser Betrag würde, wie schon bemerkt, etwas grösser sein, wenn wir nicht annehmen müssten, dass das Resultat bei der Lötschbergbahn ein weniger günstiges sein wird als noch im letzten Jahr. Jedoch glauben wir, dass es unter keinen Umständen unter diesen Betrag hinabgehen, sondern eher etwas darüber bleiben sollte; ein Versprechen in diesem Sinne kann ich natürlich nicht abgeben.

Genehmigt.

---

## XXI. Bussen und Konfiskationen.

Genehmigt.

---

## XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Genehmigt.

---

## XXIII. Salzhandlung.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist möglich, dass je nach der Entwicklung des Kohlenpreises der Salzpreis der schweizerischen Rheinsalinen herabgesetzt werden könnte. Es wurde darüber diskutiert, ohne dass man allerdings einen Beschluss gefasst hätte. Wir haben nun mit ungefähr der gleichen Einnahme gerechnet wie letztes Jahr, und zwar ist der Posten ziemlich genau berechnet. Er wird der Wirklichkeit entsprechen, wenn nicht etwas Unerwartetes, z. B. eine Preisermässigung im Salzhandel eintritt.

Genehmigt.

---

## XXIV. Stempelsteuer.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Eingang im Stempelverkauf setzt sich aus zwei Rubriken zusammen. Die Posten 1, 2 und 3 betreffen die Einnahmen aus dem kantonalen Stempel und sind ziemlich konstant; jedenfalls bewegen sie sich nicht auf aufsteigender Linie, sondern gehen eher etwas zurück, wie das wenigstens im Jahr 1925 bis jetzt beobachtet werden konnte. Wir sind daher mit dem Ansatz zwischen die Rechnung 1924 und den Voranschlag 1925 gegangen. Die zweite Rubrik ist der Anteil an den eidgenössischen Stempelgebühren. Darüber können wir nichts sicheres sagen, indem wir durchaus vom Ertrag der eidgenössischen Verwaltung abhängig sind. Wir haben den Voranschlag gegenüber 1925 um 100,000 Fr. erhöht und glauben, dass wir diesen Betrag erreichen werden. Zu einer weitern Erhöhung jedoch könnten wir uns nicht entschliessen, weil wir nach der von der eidgenössischen Stempelverwaltung für den gegenwärtigen Moment erhaltenen Auskunft keinen Anlass dazu haben.

Genehmigt.

---

## XXV. Gebühren.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon diesen Morgen habe ich bemerkt, dass die Gebühren eine gewisse Stagnation, ja, einen gewissen Rückgang verzeigen. Das ist ersichtlich aus den bei den Amtsschreibereien eingehenden Gebühren. Gross ist dieser Rückgang nicht, aber er ist immerhin da. Die Rechnung für 1924 verzeigt an Prozentgebühren der Amtsschreiber 2,050,000 Fr.; wir haben noch 2 Millionen eingesetzt. Bei den fixen Gebühren der Amtsschreiber glaubten wir aus gewissen Gründen, die sich auf einen Vergleich der Bücher stützten, es wagen zu dürfen, auf 500,000 Fr. zu gehen. Bei den andern Gebühren dagegen hielt man es für besser, gestützt auf die bisherigen Eingänge im Jahr 1925, zwischen dem Voranschlag 1925 und der Rechnung 1924 zu bleiben; ein kleiner Rückgang ist in der Tat vorhanden.

Die Gebühren der Staatskanzlei sind abhängig von der Zahl der Legalisationen usw. Der Staatsschreiber hat uns gesagt, nach seinen Beobachtungen werde es am besten sein, wenn man wieder, wie letztes Jahr,

den Betrag von 110,000 Fr. einsetze. Auch bei den Gerichtskanzleien sind keine grossen Schwankungen, weshalb man den gleichen Betrag annimmt wie im Budget 1925. In der Rubrik Justiz und Polizei sind wir um 30,000 Fr. höher gegangen als 1925, jedoch unter der Rechnung 1924 geblieben. Gewisse Gebühren sind dort ebenfalls Schwankungen ausgesetzt, weshalb es besser ist, wenn man die Erwartungen nicht zu hoch schraubt. Bei der Direktion des Innern sind die Gebühren ziemlich stabil. Bei der Finanzdirektion fallen hauptsächlich die Gebühren der Rekurskommission in Betracht. Gegenüber dem Voranschlag 1925 sind wir hinabgegangen, einmal, weil sich zeigt, dass die Rechnung 1924 nicht dasjenige erreicht, was im Budget 1925 ausgesetzt wurde, und sodann, weil, wie ich schon en passant mitgeteilt habe, die Rekurse auf der ganzen Linie abgenommen haben, wenigstens auf dem Land; von der Stadt Bern kann man es nicht sagen. Die Gebühren der Sanitätsdirektion sind ziemlich stabil. Das Jahr 1924 hatte infolge der Revision gewisser Patente ausserordentliche Gebühren zu verzeichnen, wenn ich nicht irre, bei den Apothekern; das ist nun aber vorbei, so dass man auf den gleichen Betrag abstellt wie im Voranschlag 1925.

Genehmigt.

---

## XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Voranschlag 1925 sieht 2,570,000 Fr. Einnahmen vor, die Rechnung 1924 ergab 2,478,000 Franken. Im Budget 1926 haben wir nun bloss 2 Millionen angesetzt. Das beruht nicht auf einer vagen Annahme. Wir haben an dem Tag, als wir das Budget aufstellten, uns die effektiven Einnahmen an Erbschaftssteuern im Jahre 1925 angesehen und konnten dabei die Feststellung machen, dass marchzählig berechnet, der Voranschlag 1925 nicht erreicht wurde, wie schon 1924 ein Rückgang gegenüber 1923 zu verzeichnen war. Ich will mich heute über die Gründe, die zu dieser Erscheinung führen, noch nicht aussprechen; ich könnte es heute auch nicht abschliessend tun. Es ist auf der Finanzdirektorenkonferenz über dieses Thema gesprochen worden, da die Erscheinung nicht allein bei uns zu beobachten ist, sondern auch in andern Kantonen auftritt. Ich denke, in einer der nächsten Sessionen Gelegenheit zu bekommen, über diese Frage zu sprechen; es hängt das auch mit den interkantonalen Verhältnissen zusammen. Auf alle Fälle ist die Situation so, dass wir glauben, wenn nicht eine Herabsetzung dieses Budgetpostens vorgenommen wird, dann werde sich nächstes Jahr eine Differenz zwischen dem Budget und den effektiven Einnahmen im Sinne einer Mindereinnahme einstellen. Es ist deshalb wohl besser, wenn wir nur auf die vorgesehenen 2 Millionen abstellen; ich möchte nicht einmal die Garantie dafür übernehmen, dass dieser Betrag dann eingehen wird.

Genehmigt.

---

## XXVII. Wasserrechtsabgaben.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben die Einnahmen ungefähr gleich angesetzt wie letztes Jahr. Für einige Jahre werden sie dann grösser sein, wenn die Abgaben für die Oberhasliwerke dazu kommen.

In der Staatswirtschaftskommission ist die Frage aufgeworfen worden, ob diese Wasserrechtsabgaben überall richtig berechnet seien; es sei nämlich die Bemerkung gemacht worden, dass eine Reihe von Wasserkräften hinsichtlich der Pferdestärkezahl zu wenig hoch eingeschätzt sei, mit andern Worten, es bestehe zwischen den effektiv vorhandenen und den eingeschätzten Pferdekräften ein Unterschied zu Ungunsten des Staates. Da ist zu sagen, dass periodische Revisionen stattfinden, diese aber im nächsten Jahr noch nicht fällig sind, so dass wir da nichts ändern können. Wir haben aber von dieser Bemerkung Notiz genommen und werden nachsehen, ob es sich wirklich so verhält; das wird eventuell durch eine Expertise festzustellen sein.

Genehmigt.

---

## XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Genehmigt.

---

## XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden sich erinnern, dass vor einigen Jahren das Alkoholmonopol eine Million abgeworfen hat, im Jahre 1914 1,200,000 Fr. Gegenwärtig sind es 337,000 Fr. Davon vergeben wir wesentlich mehr als $^1/_{10}$, nämlich 135,000 Fr. für die verschiedenen Zwecke, wie sie sich aus den einzelnen Direktionen ergeben. Einen Teil sodann müssen wir für die Rückerstattung der Vorschüsse verwenden, die 1923 gemacht wurden, um den verschiedenen Institutionen besser helfen zu können, namentlich von Seite der Armendirektion, damit die betreffenden Institutionen nicht zusammenbrechen. Heute gilt es nun, diese Vorschüsse zu amortisieren; denn wir hätten keine gesetzliche Grundlage, um anders vorzugehen; es wurden damals, als wir keinen Alkoholzehntel mehr erhielten, diese Beiträge einfach aus der Staatskasse vorgeschossen.

Ich mache diese Bemerkung, um bei den Herren, die eine bessere Berücksichtigung der fraglichen Institutionen wünschen, begründete Hoffnung auf ein besseres Entgegenkommen zu erwecken. Das wird der Fall sein, wenn einmal die Amortisationen beendigt sind; es sind zudem auch Aussichten vorhanden, dass der Ertrag aus dem Alkoholmonopol wieder zunehmen wird.

Genehmigt.

---

## XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist auch einer der Posten, die gegenwärtig bei der Finanzdirektion nicht gerade Freude

auslösen, weil der Gewinnanteil nach Art. 28 des Nationalbankgesetzes Jahr für Jahr zurückgeht, so dass wir gezwungen sind, diesen Anteil in unserem Budget jedes Jahr herunterzusetzen. Auch für das Jahr 1925 haben wir wahrscheinlich etwas zu wenig pessimistisch gerechnet; der Voranschlag verzeigt da 250,000 Fr., die Rechnung 1924 ergab aber nur 223,000 Fr. Es ist anzunehmen, dass dieser Anteil noch weiter zurückgeht, weshalb wir uns entschlossen haben, einen gehörigen Ruck nach unten zu machen. Wir sind nun also bis auf 150,000 Fr. zurückgegangen; so sollten wir dann wenigstens keine Enttäuschung erleben.

Die Gründe, die zu diesem Rückgang führen, liegen hauptsächlich in der Notenpolitik der Schweizerischen Nationalbank. Wir können und wollen sie nicht kritisieren, indem sie ja darauf ausgeht, unsern Kurs aufrechtzuhalten. Zu diesem Zwecke ist der Notenumlauf eingeschränkt worden. Die Folge davon ist aber, dass der Ertrag der Nationalbank zurückgeht, was die Kantone ihrerseits zu spüren bekommen. Wenn auch diese eidgenössische Valutapolitik, die an sich richtig ist, sich in so fühlbarer Weise auf die Kantone auswirkt, so müssen wir doch sagen, das sei noch der geringere Schaden, als wenn wir eine schlechte Valuta hätten und dafür dann im Armenwesen und sonst überall Unterstützungen ausrichten müssten.

Genehmigt.

## XXXI. Militärsteuer.

Genehmigt.

## XXXII. Direkte Steuern.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Haupteinnahmeposten, auf dem unsere ganze Wirtschaft im Staate beruht, sind die direkten Steuern. Ich habe diesen Morgen schon einige Worte darüber gesprochen und will das nun nicht wiederholen, sondern nur noch einiges zur Erläuterung beifügen.

Vorerst ist zu bemerken, dass das Budget auf die gleichen Steueransätze abstellt wie im letzten Jahr, nämlich bei der Grund- und Kapitalsteuer auf 3 ‰, bei der Einkommenssteuer I. Klasse 4,5 % und in der II. Klasse 7,5 %. Wenn das Budget genehmigt wird, dann ist gleichzeitig mit dieser Seite 69 der Vorlage auch der Steueransatz gutgeheissen. Ich will kein Wort darüber verlieren, dass dies notwendig ist; wollte man mit dem Steueransatz hinabgehen, dann müsste ein Defizit entstehen, von dem ich nicht wüsste, woraus es zu decken wäre.

An Grundsteuer stehen im Voranschlag 1925 7,550,000 Fr., für 1926 nun 7,512,000 Fr. Diese kleine Reduktion wurde vorgenommen entsprechend den Eingängen im laufenden Jahr. Die Kapitalsteuer ist budgetiert mit 4,200,000 Fr., die Nachbezüge mit 60,000 Franken. Dies ist ein sehr unsicherer Posten, man kann nie voraussagen, wieviel er ausmachen wird; in früheren Jahren waren es oft sogar nur 20,000 Fr. Es ist hier zu sagen, dass die ganze Vermögenssteuer ziemlich stark gestört wurde durch das bekannte bundesgerichtliche Urteil in Sachen Weinmann, wonach die Hypotheken von Hypothekargläubigern, die ausserhalb des Kantons domiziliert sind, zum Schuldenabzug zugelassen werden können, was uns einen Rückschritt gebracht hat. Angesichts der vielen Neubauten hätte man annehmen sollen, dass der Steuerertrag nun wachsen würde, was tatsächlich nicht der Fall ist.

Bei der Einkommenssteuer waren wir ebenfalls vorsichtig. Die Rechnung 1924 verzeigt in der I. Klasse 14,831,000 Fr., der Voranschlag 1925 14,400,000 Fr. Wir sind für 1926 auf 15 Millionen hinaufgegangen, aus der Ueberlegung heraus, dass an vielen Orten die wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber früher sich doch etwas gebessert haben. Es ist nicht zu vergessen, dass die Taxation für 1924 auf das Jahr 1923 abstellte. Jedenfalls aber glaube ich, mit den 15 Millionen auf den höchstmöglichen Ansatz gegangen zu sein; im Regierungsrat hat man gefunden, man sollte das wagen. Wir haben uns nicht widersetzt; immerhin kann es vorkommen, dass wir dann unter diesem Betrag bleiben. In der II. Klasse wurden 3,850,000 Fr. angenommen, also weniger, als die Rechnung 1924 aufweist, und auch weniger als der Voranschlag 1925. Das hat seinen Grund in den positiven Beobachtungen, die wir machen, namentlich in der Stadt Bern. Wir besitzen da bereits gewisse Zahlen, die einen ziemlich auffälligen Rückgang darstellen. Aber nicht nur in der Stadt Bern verhält es sich so, sondern auch anderwärts. Dieser Tage habe ich die Schatzungsresultate für die Kriegssteuer erhalten; der grosse Schuss ist noch nicht heraus; aber sicher ist, dass die Kriegssteuer in den meisten Amtsbezirken nicht den gleichen Betrag erreicht wie letztes Mal; namentlich in Biel haben wir einen ganz grossen Rückgang zu verzeichnen, der durch die Krisis zu erklären ist. Es sind also zahlenmässige Beobachtungen, die uns bei diesem Posten zur Vorsicht gemahnt haben.

Die Nachsteuern basieren nicht auf dem Kriegssteuermaterial; denn es ist bekanntlich gesagt worden, das dürfe man nicht tun; man basiert sich dafür vielmehr auf das Kriegsgewinnsteuermaterial, dem gegenüber kein solches Versprechen abgegeben worden ist. Dieses Material wird nächstens durchgearbeitet sein. Die Nachsteuerfälle, die in den letzten Jahren ausserordentliche Beträge einbrachten, sind nun zum grössten Teil vorüber, wie das auch an den gegenwärtigen Eingängen leicht kontrollierbar ist. Es war also notwendig, auf diese 600,000 Fr. hinunterzugehen. Wahrscheinlich müssen wir nächstes Jahr nochmals reduzieren; die Nachsteuern für die grössern Fälle sind eben nun vorüber. Das soll natürlich nicht heissen, dass man nicht auch in Zukunft aufpassen wird; anderseits aber ist zu berücksichtigen, dass das Material, das man zur Verfügung hatte, nun erschöpft ist.

Die Zuschlagssteuer ist natürlich von den andern Kategorien abhängig. Man hat sich, mit einer kleinen Kürzung, auf die Rechnung von 1924 gestützt; jedenfalls ist da ziemlich knapp gerechnet worden.

Die Taxations- und Bezugskosten wurden etwas reduziert — ausgenommen bei der Rekurskommission. Nächstes Jahr wird die Reduktion auch dort einsetzen. Es ist aber im Grossen Rat gewünscht worden, die Rekurskommission möchte namentlich mit den Bücherexpertisen einmal etwas nacharbeiten. Dieses Bestreben ist vorhanden. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Rekurskommission heute schon sehr stark vorgerückt mit ihrer Arbeit, und es kann erwartet werden, dass die rückständigen Bücherexpertisen im Laufe des

nächsten Jahres beendigt sein werden. Deswegen haben wir auch den Personalabbau, der bereits etwas eingetreten war, noch nicht weitergeführt. Ich kann Ihnen aber mitteilen, dass drei dort beschäftigte Bureaufräulein infolge Verheiratung ihren Dienst aufgeben werden und man sie dann nicht mehr ersetzt. Das wird im Laufe des nächsten Jahres Tatsache werden.

Sodann hat man sich auch mit der Frage befasst, was auf dem Sekretariat der Rekurskommission gehen solle, wo wir eine ganze Reihe von Sekretären und und Hülfssekretären haben. Die Sache wurde nun so geordnet, dass von den drei provisorischen Angestellten einer definitiv gewählt wird. Den müssen wir haben, weil es der einzige französischer Zunge ist und er also bei den aus dem Jura kommenden Fällen mithelfen muss; übrigens ist er auch sehr tüchtig. Den zwei andern ist gesagt worden, sie möchten sich schon jetzt nach andern Stellen umsehen. Man will sie nicht brüskieren, weil sie seit vielen Jahren da sind und sich gut gestellt haben. Aber nun ist der Zeitpunkt gekommen, wo die Arbeit nachlässt. Damit sie dann nicht überrascht seien, wurde ihnen das jetzt schon mitgeteilt, und sie haben es übrigens auch begriffen. Das Provisorium für sie wurde einstweilen noch fortgesetzt, aber ein Abbau wird einmal kommen. Bei den Bücherexperten liegt der Fall ähnlich. Wenn im Laufe des nächsten Jahres die Nacharbeitung beendigt ist, wird man einen oder zwei, vielleicht sogar drei der im Provisorium angestellten Leute entlassen müssen.

Bei den übrigen Posten ist da und dort eine Reduktion vorgenommen worden.

Genehmigt.

---

## XXXIII. Unvorhergesehenes.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da kommt nun der Gegenposten zu dem, was bei der Baudirektion erwähnt wurde. Sie wissen, dass bisher die Kriegssteuer immer bei der Staatsrechnung verrechnet wurde. Das wurde jeweilen ganz im Anfang gesagt, wo man auch Aufschluss über den Vermögensstand und die Defizite gab. Sie wissen, dass unsere Defizite bereits in den Passiven stehen. Ich möchte nur etwas berichtigen, was Herr Raaflaub diesen Morgen gesagt hat, als er sich äusserte, die Defizite seien jeweilen durch die Kriegssteuer gedeckt worden. Dies ist nicht vollständig geschehen; es sind vom Jahr 1912 bis heute noch ungefähr 19,5 Millionen ungedeckt geblieben. Die sämtlichen Defizite von 1914 bis heute betragen zusammen rund 34 Millionen, wovon also rund 14,5 Millionen durch die Kriegssteuer und die Kriegsgewinnsteuer gedeckt wurden. Es muss sich dann zeigen, wie man in Zukunft weiterfahren wird. Es ist klar, dass einige der Bauten, die ausgeführt werden müssen, eine Veränderung bringen werden. Die Neubauten kommen in das Vermögen zu stehen und können buchmässig zur Abschreibung von Defiziten verwendet werden. Um mit der Vorschussrechnung einmal zu brechen, haben wir den Anteil an der eidgenössischen Kriegssteuer mit 600,000 Franken eingestellt, um das zu decken, was die Baudirektion für ihre ausserordentlichen Arbeiten nötig hat, so dass sie die Vorschussrechnung nicht wird in Anspruch nehmen müssen.

Weiter steht da der Posten für die Arbeitslosenfürsorge. Darüber wurde auch schon diesen Morgen gesprochen. Man hat ja damit gerechnet, dass die Arbeitslosenkassen nun kommen werden; der Grosse Rat und das Volk werden sich endgültig dazu äussern müssen. Es ist möglich, dass auch noch Bauabrechnungen kommen, die dann noch mehr als 100,000 Fr. erfordern könnten. Den Ueberschuss würden wir allerdings wie bisher auf Vorschussrechnung nehmen. Wir werden dem Grossen Rat gelegentlich eine Vorlage darüber bringen, wie die Amortisation der Vorschussrechnung vorgenommen werden kann.

**Hulliger.** Der Herr Baudirektor hat bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes erklärt, dass der Kanton noch einen ganz erklecklichen Posten am eidgenössischen Benzinzoll zugut habe. Ich habe nun weder unter der Baudirektion, noch unter dem Unvorhergesehenen etwas derartiges gefunden, trotzdem der Baudirektor sagte, diese Beträge seien schon seit einiger Zeit fällig und er hoffe, eine Abrechnung zu erhalten. Ich möchte die Anfrage stellen, wie es sich damit verhält.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Finanzdirektorenkonferenz hat sich ebenfalls mit den Benzinposten befasst. Dort wurde, wie Herr Bösiger das bei Behandlung der Baudirektion ausführte, festgestellt, dass beim Bund gewisse Schwierigkeiten bei der Ausbezahlung des den Kantonen zufallenden Teiles gemacht werden; es sei noch gar nicht ausgerechnet worden, wieviel die Kantone bekommen sollen. Es wurde dann die Frage aufgeworfen, ob die Finanzdirektoren beim Bund vorstellig werden sollten oder nicht. Man kam aber zum Schluss, da die Baudirektoren die Sache in Händen haben, möchten sie versuchen, was sie in der Sache ausrichten; man wollte ihnen also nicht dreinreden. Nach dem, was an der Finanzdirektorenkonferenz in Chur besprochen wurde, scheint es mir, dass jedenfalls noch etliches Wasser die Aare hinunterlaufen wird, bis man im Bundeshaus weiss, wie man das Geld verteilen will. Ich sehe die Sache gleich an, wie Herr Bösiger: So heillos schwierig ist das Problem nicht; wenn einem aber einmal eine Sache nicht pressiert, macht man sie gerne schwieriger, als sie ist. Wir können unmöglich einen solchen Posten ins Budget aufnehmen. Erstens wissen wir nicht, wie hoch er sein wird, zweitens können wir nicht sagen, wann wir ihn erhalten, und drittens wird der Bund wahrscheinlich die Bedingung daran knüpfen, dass dieser Benzinzollanteil zur Strassenverbesserung gebraucht wird; wir müssten ihn also ähnlich wie die Automobilsteuer auf der einen Seite ins Einnehmen und auf der andern Seite wieder ins Ausgeben setzen. Das müsste in den Rechnungsrubriken der Baudirektion geschehen. Heute aber kann das unmöglich vorgenommen werden, weil wir nicht wissen, wie gross der Posten sein wird.

Genehmigt.

---

**Präsident.** Wünscht ein Mitglied auf irgend einen Gegenstand zurückzukommen?

**Wägeli.** Ich möchte eine Bemerkung zum Kapitel der Baudirektion, Abschnitt «F. Neue Strassen- und Brückenbauten», machen.

**Präsident.** Wird dieser Rückkommensantrag bestritten? Es ist nicht der Fall.

**Wägeli.** Gegenwärtig wird die Renovation der Brücke Interlaken-Unterseen durch den Staat vorgenommen. Was mir bei diesem Anlass unerklärlich erscheint, ist das Vorgehen des bauleitenden Kreisoberingenieurs. Weder der Gemeinde Interlaken, noch der von Unterseen wurden die Pläne für die Ausführung dieser Arbeit vorgelegt, damit diese ihre Anträge auf Abänderungen und Verbesserungen, gestützt auf ihre praktischen Erfahrungen, hätten anbringen können. Im weitern wurde der Fuhrwerkverkehr auf der Brücke durch Richterpublikation gesperrt, nicht aber der Fussgängerverkehr; das hat zur Folge, dass nun Reklamation auf Reklamation bei den Gemeindebehörden einläuft. Es kommt doch den interessierten Gemeinden das Recht zu, in der Sache mitzureden. Nicht über die Art und Weise, wie der Umbau der Brücke erfolgen soll, möchten sie in erster Linie ihre Meinung äussern, aber über die Regelung des Fussgängerverkehrs während des Umbaus; auf diese Weise hätten die ständigen Reklamationen vermieden werden können. Es wird nichts anderes übrig bleiben, als dass auf Gemeindekosten ein provisorischer Fussgängersteg erstellt wird.

Ich ersuche die Regierung, solchen Bauorganen gegenüber vorstellig zu werden, damit sie vorerst die Gemeinden begrüssen und die allfällig von diesen eingereichten Anträge prüfen, namentlich dann, wenn die Gemeinden auch noch zur finanziellen Mithülfe herangezogen werden.

**Bösiger,** Baudirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, wenn es sich darum handelt, Objekte zu ergänzen oder umzubauen, die dem Staat gehören, so wird er darüber zu entscheiden haben, wie sie ausgeführt werden sollen. Es ist vielleicht gegeben, bei Verkehrsunterbrechungen vorher mit den betreffenden Gemeinden zu verkehren. Herr Kreisoberingenieur Walther hat Auftrag erhalten, sich mit der Gemeinde Interlaken bezüglich der Verkehrsabsperrung zu verständigen. Es ist vorgesehen, sofern die Gemeinde mithilft, eventuell einen Notsteg zu errichten, so dass der Verkehr dann nicht mehr zu leiden hätte.

---

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Voranschlages . . . . Mehrheit.

---

## Motion der Herren Grossräte Egger und Mitunterzeichner betreffend die gesetzliche Ordnung des Mitspracherechtes des Staates bei den B. K. W.

**Egger.** Der Wortlaut meiner Motion ist der folgende: «Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und hierüber beförderlich Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt sei, den heutigen Verhältnissen Rechnung tragend, das Mitspracherecht des Staates bei den Bernischen Kraftwerken auf dem Wege der Gesetzgebung zu ordnen.»

Am 26. April dieses Jahres hat das Bernervolk mit rund 44,000 gegen 18,000 Stimmen die Vorlage über die Mehrbeteiligung des Staates bei den Bernischen Kraftwerken gutgeheissen.

Wenn die Bernischen Kraftwerke am Tage nach der Abstimmung ihrer Freude über das Resultat durch Beflaggung der Verwaltungsgebäude Ausdruck gaben, so war das ohne weiteres begreiflich, denn für sie kam es ja schlussendlich nicht so sehr darauf an, wie das annehmende Resultat zustande kam und wie dasselbe aussah; ihre Freude hätte gleich gross sein können, auch wenn die Beteiligung noch schwächer gewesen wäre, vorausgesetzt natürlich, dass sich immer noch eine Mehrheit, mochte dieselbe auch noch so gering sein, für Annahme ergeben hätte.

Anders lag die Situation für die Staatsbehörden. Speziell der Regierungsrat konnte kaum achtlos an einem Verdikt vorübergehen, das in einer so überaus wichtigen Angelegenheit den Willen und das Empfinden des Volkes gar nicht zum Ausdruck brachte.

Wir wissen, dass es für die Vorlage selbst nicht an einer sehr intensiven Propaganda gefehlt hat; speziell die Organe der Bernischen Kraftwerke hatten weder Mühe noch Kosten gescheut, um ihr zum Durchbruch zu verhelfen. Auf der andern Seite ist bekannt, dass Einwendungen und Bedenken der Gegner das Volk in seiner grossen Mehrheit nicht erreichen, da letzteren von Anfang an die führende Presse sozusagen ausnahmslos verschlossen blieb. Um so mehr musste das Abstimmungsergebnis überraschen, nicht das Verhältnis zwar von annehmenden zu verwerfenden Stimmen, sondern die ausserordentlich schwache Beteiligung überhaupt.

Von rund 180,000 Stimmberechtigten gingen bloss zirka 35 Prozent zur Urne, und kaum ein Viertel der Gesamtheit sprach sich für die Vorlage aus. Man hat diese geringe Beteiligung auf verschiedene Motive zurückzuführen versucht, zur Hauptsache auf Gleichgültigkeit, teilweise auch auf mangelndes Verständnis. Diese Begründung trifft kaum zu; die Ursachen dürften vielmehr tiefer zu suchen sein.

Offensichtlich hat es das Volk instinktiv nicht gewagt, einer Vorlage zuzustimmen, in der es einerseits zufolge der lawinenhaft anschwellenden staatlichen Beteiligung und Verpflichtungen die Möglichkeit einer ernsten Gefahr für unsere kantonalen Finanzen erblicken mochte; anderseits aber auch darum, weil es in einem stetig wachsenden politischen und wirtschaftlichen Einfluss der Bernischen Kraftwerke innerhalb unseres Staates eine Gefahr glaubt erblicken zu müssen.

Diesem Gefühl der Unklarheit, verbunden mit der Nichtbefriedigung gegenüber einem Zustande, den weite Volksschichten als ihrer demokratischen Empfindung zuwiderlaufend ansahen, gab denn auch die Abstimmung über das 12-Millionen-Anleihen als eigentlicher Reflex dieses Volksempfindens beredten Ausdruck. Der Souverän hat am 26. April durch sein Schweigen gesprochen.

Es ist selbstverständlich nicht der Ort und nicht der Moment, hier noch einmal auf Einzelheiten der Vorlage zurückzukommen, aber zur teilweisen Begründung dieser Motion ist es notwendig, einen Passus aus der regierungsrätlichen Botschaft anzuführen, der folgendermassen lautet:

«Diese neue Staatsbeteiligung wird die Bernischen Kraftwerke in Verbindung mit andern ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln in den Fall setzen, die 30 Millionen Franken Aktien der Oberhasligesellschaft zeichnen zu können. Aber nicht nur das; sie wird den Bernischen Kraftwerken auch die notwendige Grundlage schaffen, um beim Ausbau der zweiten und dritten Stufe der Oberhasliwerke neuerdings die notwendigen Aktieneinzahlungen leisten zu können. Das vorgesehene Finanzsystem, dessen Zweckmässigkeit von Sachverständigen sehr anerkannt wurde, ist also so aufgebaut, dass mit der Uebernahme von 12 Millionen Franken neuen Aktien durch den Staat die Grundlage zur Finanzierung der sämtlichen drei Stufen des Oberhasliwerkes geschaffen wird. Damit wird auf eine ganze Generation hinaus eine weitere Staatsbeteiligung an Elektrizitätswerken nicht mehr notwendig sein.»

Welches ist nun die tatsächliche Auslegung dieser Ausführungen und speziell des letzten, für Nichteingeweihte ebenso harmlos wie zuversichtlich klingenden Satzes? Wenn man unter weiterer Staatsbeteiligung einzig eine vermehrte Aktienübernahme versteht, so mag das zutreffen. Auf welche Weise sollen aber die neben den bereits ausgewiesenen 30 Millionen Franken Aktienkapital, von denen, nebenbei gesagt, 12 Millionen heute noch der Emission harren, weiter notwendigen 100 und mehr Millionen Franken für die andern Werke aufgebracht werden?

Die Bernischen Kraftwerke haben hiefür einen Finanzmodus gewählt, der ihnen gestattet, ohne neue Volksbefragung mit der Oberhasli A.-G. zusammen 162 Millionen Franken beschaffen zu können, welche Summe nicht nur hinreicht, um nach Kostenvoranschlag die Werke Handeck, Boden und Innertkirchen zu erstellen, sondern sogar 30 Millionen Franken zu weiterer Verwendung freilässt.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass dieses Finanzierungssystem tatsächlich sehr geschickt, ja raffiniert geschickt ausgedacht ist, denn auf diese Weise sind die Organe der Bernischen Kraftwerke an keine weitern Volksbeschlüsse mehr gebunden und riskieren nicht, später in der Ausführung ihrer grossen Bauprojekte durch eine eventuell negativ ausfallende Abstimmung irgendwie behindert zu werden. Ich kann nicht beurteilen, ob man überall, sowohl im Volke selbst wie bei den Organen der Bernischen Kraftwerke das Aussergewöhnliche eines derartigen Schrittes erkannt hatte; mit der laut Botschaft von Sachverständigen anerkannten Zweckmässigkeit allein ist es nicht getan, denn Praktiken, die für Riesenkonzerne speziell jenseits der Landesgrenze angehen mögen, lassen sich nicht ohne weiteres auf unsere bernischen Verhältnisse, und hier handelt es sich zudem um ein Staatsunternehmen, wahl- und kritiklos anwenden. Persönlich kann ich den Weg, der da beschritten wurde, nicht als einwandfrei bezeichnen; dies nicht vom moralischen Gesichtspunkte aus, sondern deshalb nicht einwandfrei, weil das Volk dadurch unbestreitbar um eines seiner Rechte verkürzt worden ist. Ein demokratischer Gedanke musste dabei Schiffbruch leiden.

Wie hier bereits gesagt, mag es wohl zutreffen, dass sich der Staat während der nächsten Generation an keiner fernern Erhöhung des Aktienkapitals zu beteiligen haben wird. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass nun überhaupt jede weitere Leistung und Verpflichtung seinerseits unterbleiben werde. Das Obligationenkapital von $52^1/_2$ Millionen Franken für das Handeckwerk und die rund 50 Millionen für den Ausbau der zweiten und dritten Baustufe finden sich nicht auf der Strasse. Wir haben allerdings gehört, dass die Banken für die Begebung der nötigen Bausummen ihre Mitwirkung zugesagt haben; wir kennen die daherigen Bedingungen nicht, und selbst den Banken dürften sie in diesem Momente noch unbekannt sein, denn in Zeiten politischer und wirtschaftlicher Unsicherheit ist eine zuverlässige Voraussage auf Jahre hinaus einfach undenkbar. Mir scheint überdies die Zusage auf Mitwirkung auf so lange problematisch, als damit nicht die feste Uebernahme der betreffenden Anleihen durch die in Frage kommenden Bankgruppen verbunden ist. Ohne eine derart bindende Zusicherung seitens der Banken ist die Möglichkeit immer vorhanden, dass ein Teil, je nach den Verhältnissen zur Zeit der Emission vielleicht sogar ein wesentlicher Teil dieser Titel nicht begeben werden kann, wie das ja übrigens auch bei andern, gut qualifizierten Werten dann und wann vorkommt. In diesem Falle wird nichts anderes übrig bleiben, als die Uebernahme des nicht gezeichneten Betrages durch die Kantonalbank, gleichbedeutend mit einer neuen, aber ungewollten Staatsbeteiligung, also entgegen dem seinerzeit gegebenen Versprechen.

Die letztjährigen Grossratsverhandlungen betreffend die Uebernahme eines gewaltigen Postens Eisenbahnobligationen durch die Staatskasse, Titel, welche bis dahin das Portefeuille der Kantonalbank belastet hatten, ist in noch zu frischer Erinnerung, als dass wir heute erneut darüber zu sprechen brauchten. In einem Punkte jedoch werden wir alle einig sein, in dem nämlich, dass ein derartiges Traktandum im Zusammenhang mit den Bernischen Kraftwerken weder Regierungsrat noch Grossen Rat je beschäftigen sollte. Wollen wir dies aber allen Ernstes zu verhindern suchen, so muss einmal eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, nach welcher die beiden genannten Instanzen auch die Emission von Obligationenanleihen der Bernischen Kraftwerke zu kontrollieren befugt sind; dann riskieren wir weniger, dass sich eines schönen Tages zu dem beinahe 100-prozentigen Aktienbesitz noch eine Menge Obligationen gesellen, wie das seinerzeit bei der Lötschbergbahn der Fall war. Damit soll in keiner Weise die Qualität der Bernischen Kraftwerke-Titel in Frage gestellt werden; dass aber der Kanton Bern nicht alle liquiden Mittel und seinen ganzen Staatskredit ausschliesslich für die Bernischen Kraftwerke verwenden und hergeben soll, wird kaum von irgendeiner Seite bestritten werden.

Wir dürfen uns nicht verheimlichen, dass sich die Haftung des Staates nicht nur auf den Aktienbesitz erstreckt, wenigstens vom moralischen Gesichtspunkt aus und aus Prestigegründen, sondern diese Haftung umfasst vielmehr auch das Obligationenkapital, und zwar ergibt sich diese Verpflichtung logischerweise aus der Stellung, die der Staat als sozusagen einziger Aktionär der Bernischen Kraftwerke, in Zukunft indirekt auch der Oberhasli A.-G., diesen beiden Unternehmen gegenüber einnimmt. Wer würde übrigens Hand dazu bieten wollen, dass, sollte früher oder später einmal durch irgend einen unglückseligen Umstand eine Gefährdung dieser Werte eintreten, die gutgläubigen Geldgeber, wie das vor nicht langer Zeit bei den Bündner Kraftwerken der Fall war und wo es sich zum grossen Teil um kleine Leute handelte, einfach ihrem Schicksal überlassen würden, unbekümmert

auch darum, ob dadurch der gute Name unseres Kantons und seiner Bürger preisgegeben würde.

Man hört hie und da die Bemerkung, und, wie ich vermute, herrscht diese Ansicht besonders auch an leitender Stelle der Kraftwerke selbst, dass man aus diesem Unternehmen keinen Staatsbetrieb machen solle; darunter ist jedenfalls in erster Linie das zu verstehen, dass eine staatliche Einmischung unerwünscht sei. Auch die Motionäre, ich glaube das Einverständnis der Mitunterzeichner zu einer derartigen Erklärung voraussetzen zu dürfen, sind nicht für den Staatsbetrieb im eigentlichen Sinne des Wortes, insofern allerdings, als sich auf anderem Wege eine annehmbare Lösung erzielen lässt; auch sie möchten den Bernischen Kraftwerken die Elastizität wie alle übrigen Vorteile eines Privatbetriebes erhalten helfen. Etwas anderes ist es um die Einmischung des Staates, oder besser gesagt, um dessen Mitspracherecht; da kann es nun keine Frage mehr sein, ob sich der Staat dieses Rechtes in Zukunft bedienen solle oder nicht. Auch eine allfällige Opposition seitens der Leitung der Bernischen Kraftwerke könnte an dieser Auffassung nichts ändern; das Volk, einmal genügend aufgeklärt, würde gegebenenfalls selber den Weg weisen, nach welcher Richtung dies geschehen würde. Die Frage ist einzig, ob das Volk in diesem Falle dann nicht bedeutend weitergehen würde, als es heute in der Absicht der Motionäre liegt.

Ich möchte mir erlauben, im Zusammenhang mit dieser Frage eine Aeusserung wiederzugeben, die Herr Finanzdirektor Scheurer, heutiger Bundesrat, anlässlich seiner Beantwortung der Motion des verstorbenen Herrn Gustav Müller, die die Ueberführung der Bernischen Kraftwerke in einen Staatsbetrieb bezweckte, getan hat. Herr Scheurer führte folgendes aus:

«Ich finde die Lösung auf einem andern Wege, so nämlich, dass der Zusammenhang der Staatsverwaltung mit diesen Betrieben und namentlich die Beaufsichtigung dieser Betriebe durch die Staatsverwaltung rationeller gestaltet wird, dass dafür gesorgt wird, dass die Staatsverwaltung auch wirklich in der Lage ist, diese Betriebe in richtiger Weise zu kontrollieren. Ich stelle mir vor, dass es deswegen nötig ist, eine derart schärfere Kontrolle zu üben, weil durch dieselbe die Staatsverwaltung und speziell die entscheidenden Instanzen, Regierungsrat und Grosser Rat, auch erst Kenntnis bekommen vom Gang der Verwaltung der Betriebe. Wir müssen diese schärfere Kontrolle mit der ständigen Berichterstattung und Auskunft haben, damit wir uns ein richtiges Bild machen können über Fragen, über die wirklich letzten Endes in der Staatsverwaltung entschieden wird, und zwar deshalb, weil in diesen Staatsbetrieben der grösste Teil unseres Staatsvermögens enthalten ist. Es ist nichts als recht und billig, dass man, wenn wir in der Staatsverwaltung jeden Rappen zweimal umdrehen müssen, bevor wir ihn ausgeben, auch bei diesen Staatsbetrieben im weitern Sinne des Wortes eine Aufsicht darüber habe, wie es geht.»

Und am Schlusse seines Votums sagte Herr Scheurer:

«Meine Ausführungen gehen dahin, dass der Regierungsrat erklärt, er sehe eine Notwendigkeit für die Verstaatlichung der Bernischen Kraftwerke nicht ein, dass er aber auch zugleich erklärt, dass auch gegenüber den Kraftwerken, wie bei andern staatlichen Gesellschaften, das öffentliche Kontroll- und Aufsichtsrecht verschärft werden muss.»

Was ist nun nach dieser Richtung geschehen? Von einer Verschärfung des Kontroll- und Aufsichtsrechtes, insofern so etwas überhaupt je bestanden hat, kann nicht die Rede sein. Das Gegenteil trifft offensichtlich zu: bei stets zunehmender finanzieller Inanspruchnahme womöglich ein verminderter Einfluss des Staates auf den ganzen Geschäfts- und Entwicklungsgang der Bernischen Kraftwerke.

Anlässlich der Abstimmungskampagne über das 12-Millionen-Anleihen hat man immer und immer wieder jegliche Privatbeteiligung abgelehnt und in der ausschliesslich staatlichen Uebernahme des Aktienkapitals das allein Richtige gesehen; infolgedessen wird man auf der andern Seite endlich einmal die Konsequenzen aus dieser Stellungnahme ziehen müssen und den Staat nicht ewig vor der Türe stehen lassen können.

Vor die Wahl gestellt zwischen Staatsbetrieb und Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes würde ich persönlich ohne Bedenken ersterem den Vorzug geben.

Wie wir uns die durch diese Motion postulierte staatliche Kontrolle vorstellen, kann naturgemäss heute nicht in allen Einzelheiten besprochen werden; immerhin sei gestattet, einige wichtige Punkte, die der Prüfung wert erscheinen, herauszugreifen.

1. Mitspracherecht des Grossen Rates bei der Erledigung finanzieller Geschäfte von bestimmter Tragweite und bei der Beschlussfassung über die Erstellung neuer oder die Erweiterung bestehender Bauten. Es ist wahrscheinlich nicht notwendig, dass man über diese elementarsten Erfordernisse einer wirksamen öffentlichen Kontrolle noch weitere Worte verliert.

2. Wahl des Präsidenten und der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates durch den Grossen Rat zugleich mit der Bezeichnung eines Departementschefs als Regierungsvertreter von Amtes wegen.

Bei der Wahl des Verwaltungsrates müssen wir uns naturgemäss den Bestimmungen des Obligationenrechtes anpassen. Die einfachste Lösung wird so gefunden werden können, dass der Grosse Rat, ähnlich wie das auch anderwärts geschieht, zuhanden der Generalversammlung verbindliche Vorschläge macht. Was die Wahl von Regierungsvertretern in die Verwaltungsbehörden der Bernischen Kraftwerke anbelangt, so ist zu sagen, dass, wenn in Zukunft der gesamte Regierungsrat als eigentliche Aufsichtsbehörde der Bernischen Kraftwerke zu gelten hätte, die Abordnung von dreien seiner Mitglieder in den Verwaltungsrat, wie das heute zutrifft, überflüssig, in gewissen Fällen direkt unzweckmässig erscheinen müsste. Mit dieser Einschränkung fördern wir zugleich ein Postulat, dessen Verwirklichung von allen Schichten des Volkes dringend und mit Recht verlangt wird, nämlich den Abbau auf dem Gebiete der Aemterkumulation, in diesem Falle der zu intensiven anderweitigen Inanspruchnahme der Herren Regierungsräte.

3. Genehmigung der Statuten und Verwaltungsreglemente durch den Regierungsrat.

Auch hier werden wir uns bezüglich des ersteren Punktes dem Aktienrecht anzupassen haben.

4. Einsetzung einer ausserparlamentarischen Aufsichtskommission von drei Mitgliedern, eventuell Schaffung eines ständigen, dem Regierungsrate direkt unterstellten Inspektorates.

Persönlich möchte ich, wenn sich die richtigen Männer hierzu finden und zur Verfügung stellen, eher einer Aufsichtskommission den Vorzug geben. Ich stelle mir die Sache so vor, dass diese Kommission aus einem Bankfachmann, einem Techniker und einem Kaufmann gebildet würde, deren Aufgabe darin bestände, vollständig unabhängig von den Verwaltungsbehörden der Bernischen Kraftwerke den gesamten Geschäftsbetrieb zu beaufsichtigen und dem Regierungsrate nach Bedürfnis Bericht und Antrag einzureichen. Hören wir, was Herr Scheurer anlässlich der bereits erwähnten Debatte zur Schaffung einer derartigen Institution gesagt hat; er führte aus:

«Ich muss sagen, dass es nicht unangebracht scheint, wenn man zu diesem Unternehmen sagt: Ihr habt Staatsgeld in eurer Verwaltung, schaut zu diesem Staatsgeld, so gut das überhaupt möglich ist. Ich würde einem Inspektorat neben dem allgemeinen Kontrollrecht und der Auskunftspflicht die weitere Aufgabe überbinden, hie und da zu sagen, wo zu sparen ist, wo die Sache anders gemacht werden kann. Ich will diesen Gedanken hier nur äussern, damit vielleicht die einen oder andern, die in Frage kommen, sich an denselben gewöhnen können. Ich nehme an, dass es, wenn wir ein solches Inspektorat wirklich aufstellen und der Betreffende erscheint, saure Gesichter geben wird. Aber man kann sich an alles gewöhnen.»

So Herr Scheurer vor zirka zehn Jahren. Was wir heute verlangen ist demnach nichts neues, wenn auch die Form nicht genau dieselbe ist.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich die Frage aufwerfen, ob es nicht angezeigt sei, jetzt schon, wie das nach Art. 661 des Obligationenrechtes durch die Generalversammlung geschehen kann, für die Oberhasliwerke eine derartige Kommission zu bestellen; ich möchte den Regierungsrat um Prüfung dieses Gedankens bitten, dem heute kaum rundweg jegliche Berechtigung abgesprochen werden kann.

5. Regierungsrätliche Kontrolle des Energieexportes, soweit dies nicht bereits durch die bestehende Wasserrechtsgesetzgebung geordnet ist, und im fernern der Stromlieferungsverträge im allgemeinen.

6. Regelung der finanziellen Beteiligung bernischer eventuell ausserkantonaler Gemeindewesen.

Das Ganze wäre durch ein Gesetz über die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb der Bernischen Kraftwerke und ihrer Tochtergesellschaften zu ordnen.

Nun noch einige Worte über den Werdegang des derzeitigen Verhältnisses zwischen Staat und Bernischen Kraftwerken.

Im Jahre 1905 wurde durch die Kantonalbank die Uebernahme von mehr als 7000 Aktien der Kander- und Hagneckwerke nach vorausgegangenem Beschlusse des Regierungsrates vollzogen. Letzterer leitete die Kompetenz hierzu aus seiner Stellung als Oberaufsichtsbehörde der Kantonalbank ab. Der Grosse Rat, der erst auf dem Wege der Interpellation von diesem Geschäfte Kenntnis erhielt, hätte ohnehin zur Sache selbst nicht Stellung nehmen können, da die in Frage kommende Erwerbssumme für den Ankauf der Aktien ja weit über seine Kompetenz hinausging. Diese reine Verwaltungshandlung des Regierungsrates bildete also den Ausgangspunkt zur eigentlichen bernischen Elektrizitätspolitik und schuf gleichzeitig ein Verhältnis, das aller Wahrscheinlichkeit nach ursprünglich nur provisorischen Charakter haben sollte, dessen Ordnung auf dem Wege der Gesetzgebung jedoch aus unerklärlichen Gründen bis heute unterblieb. In einem Staatswesen, in dem ordentlicherweise mit der Reglementierung aller möglichen Materien, auch der einfachsten und unbedeutendsten, nicht gekargt wird, muss ein Zustand, wie wir ihn hier seit zwanzig Jahren zu verzeichnen haben und der ein Gebiet betrifft, das für den bernischen Staatshaushalt, für unser ganzes Wirtschaftsleben von so grosser Tragweite ist, als etwas ganz aussergewöhnliches angesehen werden.

Es wird vielleicht interessieren, zu vernehmen, was andere Kantone nach dieser Richtung bereits getan haben. Anhand einiger Beispiele können wir uns hierüber ein zuverlässiges Bild machen. Es steht mir aus manchem Kanton das Material zur Verfügung. Ich möchte aber Ihre Zeit nicht allzu lange in Anspruch nehmen, weshalb ich mich darauf beschränke, Ihnen bekannt zu geben, in welcher Weise die Sache in drei andern Kantonen geordnet ist.

Thurgau. Gesetz von 1911. Das kantonale Elektrizitätswerk steht unter der Oberaufsicht des Grossen Rates. Der Verwaltungsrat hat alljährlich dem Grossen Rate Bericht und Antrag vorzulegen. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen der Regierungsrat ein Mitglied aus seiner Mitte ernennt, während die übrigen auf unverbindlichen Vorschlag des Regierungsrates durch den Grossen Rat gewählt werden. Ein Artikel des Verwaltungsreglementes, der zeigt, dass diese Unternehmung in erster Linie im Dienste der Allgemeinheit steht, verdient besonders erwähnt zu werden; derselbe lautet: Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Es ist aber in allgemeinwirtschaftlichem Interesse die Bedienung auch solcher Gegenden zulässig, welche nicht von Anfang an eine Rendite der erstellten Anlagen versprechen.

Freiburg. Gesetz von 1915. Die Elektrizitätswerke des Staates bilden unter dem Namen «Freiburgische Elektrizitätswerke» ein vom Staate unabhängiges Unternehmen. Mit Ermächtigung des Grossen Rates, welcher die Oberaufsicht führt, können die Freiburgischen Elektrizitätswerke Anleihen aufnehmen. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Direktor der öffentlichen Bauten, der den Vorsitz führt, und zehn Mitgliedern, wovon sieben vom Grossen Rat und drei vom Staatsrat ernannt werden.

Waadt. Dekret von 1901. Das Kapital der Waadtländischen Elektrizitätswerke A.-G. beträgt 2 Millionen. Der Staat übernimmt hiervon den vierten Teil. Die Beschlussfassung der Generalversammlung über die Erweiterung des Betriebes unterliegt in allen Fällen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern; davon sind vier auf Vorschlag des Regierungsrates zu wählen. Im fernern wählt der Regierungsrat eine Aufsichtskommission von drei Mitgliedern.

Für unsere bernischen Verhältnisse ist die Form, die der Kanton Freiburg für die Verwaltung seiner Werke gewählt hat, die interessanteste, weil auch dort die Verwaltung der Kraftwerke von der eigentlichen Staatsverwaltung getrennt ist, wie es bei uns der Fall ist. Wir ersehen überdies aus vorstehenden Ausführungen, dass in keinem dieser Kantone die Desinteressierung des Staates in bezug auf die Geschäftsführung seiner Elektrizitätswerke so gross, ja so vollständig ist, wie das bei uns zutrifft, trotzdem die finanzielle Inanspruchnahme nirgends auch nur an-

nähernd den Grad erreicht, wie dies beim Kanton Bern der Fall ist.

Im Laufe der Jahre hat sich die Staatsbeteiligung bei den Bernischen Kraftwerken auf 54 von insgesamt 56 Millionen Franken Aktienkapital erhöht. Die Abstimmung vom 26. April hat nun das seltsame Bild entrollt, dass das gesamte Bernervolk zur Beschlussfassung über eine Mehrbeteiligung von 12 Millionen zur Urne gerufen wurde, um sich selbst durch seinen annehmenden Entscheid, wie das die regierungsrätliche Botschaft mit andern Worten richtig ausdrückt, auf eine ganze Generation hinaus jedes weitern Mitspracherechtes verlustig zu erklären.

Eine Frage muss sich da aufdrängen: war man sich zuständigenorts der Tragweite und Gefährlichkeit eines derartigen Vorgehens und der Zurücksetzung, die dem Volke dadurch widerfuhr, wirklich nicht bewusst?

Und nun zur Kehrseite. Konstatierten wir soeben die vollständige Ausschaltung des Volkes in bezug auf ein zukünftiges Mitspracherecht, so sehen wir anderseits den sich selbst wählenden Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke, ziemlich identisch übrigens auch mit deren Generalversammlung, der über Kompetenzen verfügt, die nach heutigen Verhältnissen 100 Millionen weit übersteigen und ein Mehrfaches des ganzen Staatsvermögens darstellen. Es sind dieselben Männer, die die Geschicke der Mutter- und Tochtergesellschaft leiten, und da das gegenseitige Verhältnis so eng liiert ist, fasse ich hier auch beide Gesellschaften zusammen. Trotzdem es sich zu 97% um Staatsgelder handelt, über die da verfügt wird oder um solche, für die der Staat, wenn auch nicht in juristischem Sinne, so doch moralisch haftet, sind die Organe der Bernischen Kraftwerke weder dem Volke noch den von letzterem gewählten Körperschaften, sei es Regierungsrat, Grosser Rat oder auch der Staatswirtschaftskommission in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörde irgendwie Rechenschaft schuldig.

Man wird vielleicht einwenden, wir hätten ja eine staatliche Kontrolle, und ein ebensolches Mitspracherecht, ausgeübt durch die Vertreter der Regierung im Verwaltungsrate. Rein oberflächlich betrachtet, wäre man versucht, es anzunehmen; tatsächlich aber trifft das nicht zu. Der Regierungsrat als Ganzes hat sich mit den Geschäften der Bernischen Kraftwerke nicht zu befassen, denn letztere stehen heute mit unserer Staatsverwaltung in absolut keiner Beziehung. Die Verantwortung, die die drei Vertreter der Regierung als Verwaltungsräte tragen, ist demnach eine rein persönliche.

Ein erheblicher Einfluss des Staates kann allerdings durch seine Vertreter auf die Beschlüsse der Generalversammlung ausgeübt werden, immerhin in gewissem Masse beschränkt durch die Bestimmungen des Obligationenrechtes. Wir wissen aber, dass das Schwergewicht der Geschäftsführung und der Kompetenzen nicht dort, sondern in erster Linie bei der Direktion und beim Verwaltungsausschuss, letzten Endes auch beim Verwaltungsrate liegt, wo sich die Regierungsvertreter naturgemäss in Minderheit befinden. Ueber die besagten Kompetenzen gibt uns Art. 4 des Verwaltungsreglementes wertvolle Auskunft; es heisst dort: «Die Beschlussfassung über den Bau neuer und die Erweiterung oder Umänderung bestehender Anlagen fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates.» Wenn wir es nicht bereits wüssten, so könnten wir anhand dieser paar Worte ermessen, welch gewaltige Machtbefugnisse heute in der Hand einiger weniger Männer vereinigt sind.

Und wie verhält es sich bei der neugegründeten Oberhasli A.-G.? Wohl hat das Volk im April 12 Millionen Franken bewilligt, die dieser Gesellschaft auf dem Wege über die Bernischen Kraftwerke zur Verfügung gestellt wurden. Hat nun heute der Staat da oben in seiner Eigenschaft als Geldgeber irgend etwas zu sagen? Erfolgte die Wahl des neuen Verwaltungsrates etwa durch die Regierung oder gemäss ihren Vorschlägen? Einzig bei der Beschaffung der weiter notwendigen Bausummen scheint man sich des Regierungsrates erinnern zu wollen, sonst überall eine negative Antwort. Das alte Sprichwort: «Wer zahlt — befiehlt» hat offensichtlich hier und bei den Bernischen Kraftwerken seine Geltung vollständig eingebüsst.

Und nun noch zum Grossen Rat. Der Grosse Rat selbst hatte sich bis heute nie mit Geschäften dieser Unternehmungen zu befassen, es sei denn, dass man ihm eine Vorlage über vermehrte Geldbeschaffung vorgelegt hätte, die er denn bis jetzt auch ohne Murren, wie das von ihm erwartet und verlangt wurde, immer in zustimmendem Sinne erledigte. In Zukunft wird auch das nicht mehr der Fall sein. Ueber seinen Kopf hinweg wird man weitere Elektrizitätswerke bauen, neue Verpflichtungen eingehen, alles auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, wie eine bekannte kaufmännische Formel lautet, in diesem Falle natürlich des Staates, trotzdem derselbe zur Sache nicht mehr Stellung nehmen kann. Eines immerhin wird man ihm lassen: Verantwortung und Bürgschaft für eine Viertelmilliarde investierten Kapitals.

Das ist ein Zustand, der jedem demokratischen Empfinden und Grundsatze direkt Hohn spricht und auf die Dauer einfach unhaltbar geworden ist. Diese Ansicht ist nicht etwa nur eine rein persönliche; sie entspricht vielmehr, das darf ruhig und bestimmt behauptet werden, dem Ausdrucke des Volksempfindens im weitesten Sinne des Wortes.

Dass sich die Bernischen Kraftwerke im Laufe der Jahre einen sehr grossen Einfluss zu schaffen und auch zu wahren gewusst, braucht nicht einseitig und etwa nur zu ihren Ungunsten gedeutet zu werden; auf jeden Fall aber hat dieser Einfluss dort, wo es sich um höhere Staatsinteressen handelt, wo Rechte und Autorität des Volksganzen in Frage kommen, bedingungslos halt zu machen.

Wenn wir heute in eindringlichster Form ein den Verhältnissen angepasstes und wirksames Mitspracherecht des Staates postulieren und eine rasche Lösung dieser Frage verlangen, nachdem bereits vor 10 Jahren nach dieser Richtung Versprechen gemacht wurden, so ist darunter weder in offener noch in versteckter Weise ein Misstrauen gegenüber dem Verwaltungsrate der Bernischen Kraftwerke zu erblicken. Die Kritik gilt nicht der administrativen Tätigkeit dieser Behörde sondern vielmehr einem System, das, wenn es je seine Existenzberechtigung hatte, heute zufolge seiner Auswirkung dem demokratischen Gefühle des Volkes widerspricht und, in mehr als einer Beziehung veraltet und überlebt, nunmehr etwas Besserem und Zeitgemässerem den Platz räumen muss.

Die Neuerung, die wir anstreben, wird, wenn sie zur Verwirklichung kommt, nicht einzig dem Wohle des Staates und damit der Gesamtheit dienen; sie liegt vielmehr und unbestreitbar auch im eigensten

Interesse der Kraftwerke selber, die heute mehr denn je ein Rad im Uhrwerk unseres staatlichen und völkischen Wirtschaftslebens darstellen und als wichtiger Bestandteil dieses Getriebes auch in die Ordnung des Ganzen einzufügen sind. (Bravo!)

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will an die letzten Worte des Vorredners anknüpfen, die dahin gehen, es sei notwendig, dass die Bernischen Kraftwerke wie ein Rad ins Getriebe unserer bernischen Volkswirtschaft und staatlichen Organisation eingefügt werden. Er hat uns ausgeführt, und wir haben es selber auch schon auseinandergesetzt, wie die bernische Kraftpolitik entstanden ist, indem der Staat nicht ein Werk gründete, sondern seinerzeit Aktien eines solchen übernahm und dass dann jeweilen, wenn Erweiterungen notwendig wurden, der Staat wieder neue Aktien zeichnete und dass später die Sache von Fall zu Fall durch die Bewilligung von Anleihensaufnahmen dem Volk unterbreitet wurde. So sind wir zum heutigen Zustand gekommen, dass die ganze grosse Beteiligung des Staates von ungefähr 50 Millionen allerdings nie auf gesetzlicher Grundlage beruhte, aber immerhin vom Volk jeweilen sanktioniert worden ist, wenn die Anleihen bewilligt wurden.

Als die Motion Egger kam, sprach man im Regierungsrat über den Grundgedanken, wobei gesagt wurde, es sei tatsächlich so, dass man da, ich möchte sagen, etwas praktische Staatspolitik getrieben habe, indem man jedenfalls nicht dachte, dass die Sache sich in der Weise entwickeln würde, und nun ein grosser Teil des bernischen Staatsvermögens dort engagiert ist, ohne dass formell eine gesetzliche Grundlage dazu vorhanden wäre. Wir haben einen sehr genauen Juristen in der Regierung, Herrn Merz, der sich ebenfalls mit dem Problem befasst und bemerkt hat, es sei wirklich merkwürdig, dass man da keinen gesetzlichen Boden habe, und es wäre vielleicht gar nicht so ohne, wenn man nun hinterher, nachdem die Staatsbeteiligung bestehe, versuchen würde, der ganzen Sache noch einen gesetzlichen Boden zu geben. Ich gebe also zu, dass das Volk, wenn es darüber nachdenkt, sich sagen muss, die Staatsbeteiligung sei tatsächlich eine grosse, und dass der gewissenhafte Bürger, wenn er nachzublättern beginnt, auf welchem Gesetz die Sache wohl beruhen möchte, eben nichts derartiges findet. Im Gegensatz dazu besitzen wir für die Beteiligung des Staates bei den Eisenbahnen, die auch eine sehr grosse ist, das bekannte Eisenbahnsubventionsgesetz als Grundlage; das gilt sowohl für die Lötschbergbahn, wie auch für die einzelnen kleinern Bahnunternehmungen.

Wir leben im Zeitalter der Demokratie, und wenn nun vom Volk der Wunsch geäussert wird, es möchte in formeller Richtung auch da der gesetzliche Boden geschaffen werden — dass es hier nicht das erstemal ist, sehen wir aus dem zitierten Votum des Herrn Scheurer — so ist das begreiflich. Wir sind denn auch bereit, die Motion entgegenzunehmen; allerdings ohne Präjudiz, da wir uns heute nicht unbedingt auf die vom Herrn Motionär gemachten Vorschläge festlegen können. Wir werden die Frage untersuchen und Ihnen eine Vorlage bringen, und dann mögen Sie sagen, was Ihnen daran nicht gefällt; über die Einzelheiten wird man dannzumal reden müssen. Die Angelegenheit hat noch manche andere Seite, weshalb man sich nicht nur so kopfvoran hineinstürzen kann, sondern sie in aller Gewissenhaftigkeit und nach allen Gesichtspunkten hin prüfen muss.

Wir haben es hier mit einem Unternehmen zu tun, dem die demokratische und gesetzliche Grundlage fehlte, einem Unternehmen, das durch tatkräftige Leute geleitet wurde und das nun die ganze heutige Kraftentwicklung mit sich gebracht hat, ohne dass viele Gesetzesbuchstaben da standen; dieses Unternehmen hat sich zu einer blühenden Entwicklung aufgeschwungen und steht namentlich in finanzieller Hinsicht musterhaft da. Auf der andern Seite hatten wir im Eisenbahnwesen wohl die nötigen Buchstaben; wir haben eine ganze Reihe von Eisenbahngesetzen und -Dekreten, in denen alles schön geordnet ist. Aber das konnte nicht verhindern, dass das Schicksal eingriff und dass trotz der schönsten und eingehendsten Gesetzgebung die Sache weniger prosperierte als jene andere, der die gesetzliche Grundlage fehlte. Ich will damit nur sagen, es habe bis jetzt kein Unglück bedeutet, und man möchte die Sache nicht allzu schwarz betrachten, weil im ersten Falle kein Gesetz vorhanden war. Am einen Ort kann es also ohne grossen Formalapparat gut gehen, und an einem andern Ort, wo dieser Apparat vorhanden ist, kann es ungünstig gehen, indem die Krisis eingreift, die ausländischen Verhältnisse sich in verhängnisvoller Weise geltend machen, die Automobilkonkurrenz sich fühlbar macht usw., alles Dinge, denen wir machtlos gegenüberstehen.

Wenn man die gesetzliche Grundlage schaffen will, wird man nach verschiedenen Richtungen hin Klarheit bekommen müssen. Ich will das nur kurz anführen, weil ich die Motion, wie Herr Egger es begreifen wird, nicht in dem Sinne entgegennehme, dass alles haargenau so geordnet werden soll, wie er es vorgeschlagen hat. Man wird die Frage allseitig prüfen und das Resultat dieser Untersuchung dem Grossen Rat vorlegen, der dann sagen soll, wie er es haben will.

Einmal liegt in der ganzen Sache ein gewisser Widerspruch, und zwar nicht ein zufälliger, sondern ein gewollter; aber dann muss man auch dessen Konsequenzen tragen. Herr Bundesrat Scheurer hat bei Beantwortung der Interpellation des Herrn Müller gesagt, man wolle im Kanton Bern die Bernischen Kraftwerke nicht als Staatsbetrieb eingliedern und als ein eigenes Departement gestalten, ähnlich wie etwa die industriellen Betriebe in der Gemeinde Bern stehen, wo sie vollständig in der Gemeindeverwaltung drinstehen und durch ein Mitglied des Berner Gemeinderates verwaltet werden. Diese Idee lehnte man ab, der Grosse Rat sanktionierte die Politik, wie sie damals verfolgt wurde. Der Motionär selbst hat die Frage ebenfalls berührt und erklärt, er möchte das auch nicht. Anderseits sagt man aber, man möchte der ganzen Einrichtung eine privatrechtliche Form geben. Da ist nun für solche Riesenbetriebe keine andere Form möglich als die der Aktiengesellschaft; höchstens könnte noch eine Genossenschaft in Frage kommen. Und wenn nun eine Aktiengesellschaft gegründet wurde, darf man sich auch nicht weiter darüber wundern, dass sie nach privatrechtlichen Verwaltungsgrundsätzen und privatrechtlichen Gesichtspunkten geleitet wird und dass Riesenkompetenzen entstanden sind, die weit über diejenigen des Regierungsrates hinausgehen, die aber mit dieser privatrechtlichen Form im Zusammenhang stehen, indem der Verwaltungsrat und die Direktion in solchen Organisationen die Kom-

petenzen in Händen haben. Es ist also ganz natürlich, dass diese Organe, wie Herr Egger es feststellt, eine grosse Machtbefugnis in ihren Händen haben. Wenn man diese privatrechtliche Form beibehalten will, wird man bis zu einem gewissen Punkt gar nicht um diese Zustände herumkommen, und wenn Sie noch so sehr zu organisieren suchen, Kommissionen einsetzen und so weiter.

Diese Frage wird also abgeklärt werden müssen. Ich weiss, dass andere Kantone ihre Statuten usw. besitzen, und wir wollen uns die dortigen Verhältnisse ansehen, aber auch studieren, wie sich die Praxis bei ihnen macht. Man kann die Sache einrichten, wie man will, immer werden bei einem solchen Unternehmen eine Anzahl Männer sein müssen, die die nötige Energie und Tatkraft besitzen, um es zu leiten; wenn aber Hunderte befehlen wollen, so fällt das Unternehmen innert wenig Jahren zusammen; denn dann möchten die einen hüst und die andern hott ziehen. Ich nehme an, Herr Egger werde das nicht so haben wollen, sondern auch er sei für gewisse Abgrenzungen, damit jemand die Verantwortung zu übernehmen hat. Ein Kopf muss da sein, der die Sache leitet, nicht aber eine grössere Anzahl von Personen. Jeder Industrielle wird Ihnen das bestätigen, und in Wirklichkeit haben wir es hier ja mit einem Industriebetrieb zu tun.

Dem Staat wird immer vorgeworfen, er sei unfähig, zu verwalten. Dieses Argument wurde schon 1852 gebraucht, als man in der Schweiz vor dem Entscheid stand, ob man private oder staatliche Eisenbahnen bauen wolle. Man entschloss sich damals für den Privatbetrieb; später kam dann die gemischt-öffentlich-rechtliche Form, bei der der Staat finanziell in kolossalem Masse engagiert wurde. Durch seine Beteiligung und seine Vertreter in den Aktiengesellschaften wollte er einen gewissen Einfluss ausüben; anderseits aber sollte doch die ganze Betätigungsform auf privatrechtlichem Boden bleiben, damit man die richtige Bewegungsfreiheit habe. Sogar bis weit in die Sozialdemokratie hinein erklärt man sich heute für diese gemischt-öffentlich-rechtliche Betriebsform, im Gegensatz zum reinen Staatsbetrieb, der vor Jahren noch als das allein erstrebenswerte Ziel galt und verfochten wurde; viele der sozialistischen Führer kommen heute dazu, die erstere Form als die richtige zu erklären.

Wenn wir die gesetzliche Grundlage für diese neue Organisationsform schaffen, dürfen wir nie vergessen, dass wir es dabei mit einem kaufmännischen Betrieb zu tun haben. Die Demokratie in allen Ehren — aber Sie können einen industriellen Betrieb nicht in der gleichen Art und Weise demokratisch betreiben, wie man vielleicht in demokratischer Art Politik treiben kann; ein solcher Betrieb muss in erster Linie kaufmännisch betrieben werden, sonst kommt es nicht gut heraus. Ich glaube, über diesen Punkt sei man in allen Lagern einig. Ich habe letzthin das sehr interessante Referat des Herrn Nationalrat Dr. Klöti über Kommunalbetriebe gelesen; Herr Klöti ist in Zürich Vorstand des Bauwesens I und Stellvertreter des Vorstandes des Bauwesens II, dem die industriellen Betriebe angegliedert sind. Ich habe auch die Broschüre des Herrn Grimm gelesen. Man ist auch auf jener Seite zur Ueberzeugung gelangt, dass solche Betriebe auf der ganzen Linie nach kaufmännischen Grundsätzen geleitet werden müssen; Herr Klöti betont dies sogar hinsichtlich der Lohnpolitik, die man also nicht in der Weise betreiben kann, wie es etwa im Ratssaal geschieht. Die Organisationsform müsste also in der Weise getroffen werden, dass die Grundsätze des kaufmännischen Betriebes gewahrt werden; sonst steht es schlimm mit den dort investierten Staatsgeldern.

Man hat uns gewissermassen vorgeworfen, der Staat übe durch seine Regierungsvertreter keinen grossen Einfluss auf das Unternehmen aus. Ich habe bis jetzt die Erfahrung gemacht, dass man zwei Arten von Geschäften unterscheiden muss. Da sind einmal solche, die schlecht gehen; mit denen hat man sehr viel zu tun und muss dabei seinen ganzen Einfluss ausüben. Dann sind auch andere, die gut gehen und bei denen ich immer glaube, es sei nicht notwendig, dass man sich auch noch besonders einmische, namentlich wenn man weniger davon versteht als die Leute, die das Unternehmen dirigieren. Ich fühlte mich da durchaus nicht beleidigt, wenn ich auch nicht an erster Stelle die Basstrompete blasen konnte. Der Staatseinfluss soll natürlich da sein, aber man darf ihn auch nicht zu weit treiben wollen. Es galt da, in weiser Abwägung der Notwendigkeiten zu handeln und die Grenzen zu ziehen. Umgekehrt geht es natürlich auch nicht an, dass die Direktion der Unternehmung nur kommt und erklärt, der Staat habe nur etwas zur Sache zu sagen, wenn man ihn nötig habe. Es heisst da vernünftig zusammenarbeiten und abwägen, was der Betrieb nötig hat und was vom Staat aus unternommen werden muss, umgekehrt aber auch, was der Staat von ihm verlangen kann und welche Rücksichten der Betrieb auf die staatlichen Anforderungen zu nehmen hat. Das muss ungefähr die Leitlinie sein, nach der man sich bei dieser Mitwirkung zu richten hat.

Meiner Ansicht nach wird man dabei verschiedene Grundsätze zu verfolgen haben. In erster Linie muss das Verhältnis zwischen Obligationenrecht und öffentlichem Recht untersucht werden, wenn wir in der Sache selbst etwas ändern wollen. Man wird sich weiterhin das ansehen müssen, was in andern Kantonen geschieht. Aber wir können nicht ohne weiteres erklären, dass wir das nachahmen werden, was in andern Kantonen besteht. Was am einen Ort zutrifft, ist vielleicht am andern Ort wieder nicht gut. Wir müssen dabei von unsern eigenen Erfahrungen und der Entwicklung bei uns ausgehen. In zweiter Linie hat eine gesetzliche Ordnung den Grundsatz zu beachten, dass ein solcher industrieller und kaufmännischer Betrieb nach kaufmännischen Gesichtspunkten geleitet werden muss; es ist dabei nicht lediglich auf das fiskalische Moment abzustellen, aber der Betrieb muss doch sich selbst erhalten können und die Grundsätze einer kaufmännischen Unternehmung befolgen. Es war nie unser Bestreben, aus den Kraftwerken eine Finanzquelle für den Staat zu machen; sie werfen eine Dividende von ungefähr 6 % ab, und diese reichen hin für die Verzinsung und langsame Amortisation der aufgenommenen Gelder mit Inbegriff der Spesen usw. Der Betrieb soll so sein, dass die darin steckenden Staatsgelder gesichert sind und eine anständige Verzinsungs- und Amortisationsquote ergeben; denn wären sie gefährdet, dann müsste der Steuerzahler einen etwaigen Ausfall tragen und die Kraftlieferungen bezahlen helfen. Das darf nicht eintreten.

Weiter darf dieser Betrieb auch nicht politisch geleitet werden. Wenn auch Grossratsmitglieder in den Behörden vertreten sind, wie es gegenwärtig der Fall

ist, so darf der Betrieb doch nicht zum Spielball politischer Partei- oder Interessenkämpfe sein. Es wäre sein Verderben, wenn man ihn zum politischen Spielball machen wollte. Das müssen sich diejenigen Herren ins Herz schreiben, die dort den Staat zu vertreten haben, auch wenn sie durch den Grossen Rat gewählt sind. Von den gegenwärtigen Instanzen muss ich sagen, dass sie diesen Grundsatz beherzigen und dass man auf allen Seiten, bei den Grossräten und den übrigen Mitgliedern, die grösste Objektivität beobachtet, ausschliesslich von sachlichen Gesichtspunkten sich leiten lässt. Das muss aber auch so bleiben, wenn einmal ein Gesetz da ist; das Gesetz muss die Basis und die Richtlinie für diesen Geist geben.

Ferner muss das Gesetz so formuliert sein, dass auf jeden Fall nicht die Begehrlichkeiten, die sich heute schon da und dort geltend machen, noch gefördert werden. Es ist unangenehm, hier darüber zu sprechen, aber es ist doch so, dass alle Augenblicke diese oder jene Gruppe vor der Türe steht und etwas haben möchte. Solche Bestrebungen müssen bekämpft werden, und die Leute, die man in die Körperschaften wählt, müssen Charakter und Mut genug besitzen, um nein zu sagen, wenn ein Begehren nicht im Interesse der Unternehmung liegt und billigerweise auch nicht Berücksichtigung verdient, weil sonst die finanzielle Grundlage des Unternehmens erschüttert werden könnte.

Diese Grundsätze müssen befolgt werden, wenn der Staat auf solider Bahn soll weiter marschieren können. Ich glaube, der Herr Motionär wird durchaus mit uns einig gehen, dass diese Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Wenn man gewillt ist, sie als Grundlage für eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit zu akzeptieren, dann wird man wahrscheinlich auch den Weg finden, um zu einer richtigen Lösung zu kommen.

Ich möchte nur noch vor etwas warnen. Es ist vielleicht nicht allen angenehm, wenn ich das sage. Wir haben allen Respekt vor der Demokratie. Aber ein jeder, der selbst einen Betrieb hat oder in einem solchen drin steht, möge bedenken, dass es im Betrieb von industriellen Geschäften immer eine gewisse Grenze gibt. Ich verweise da nochmals auf die Referate von Leuten der sozialdemokratischen Partei, die selbst mit solchen Betrieben zu tun haben und die ebenfalls erklären: Irgendwo gibt. es eine Grenze; es gibt gewisse Fragen, die nicht mit dem Stimmzettel erledigt werden können, Spezialfragen, über die nur verhältnismässig wenig Leute beschliessen können. Das mag einigen von Ihnen als undemokratisch erscheinen, aber es ist nun einmal so und wird auch in diesem Falle nicht zu umgehen sein. Es ist erörtert worden, was nach der gesetzlichen Regelung der Grosse Rat in der Sache zu tun haben werde. Es wird auch da eine Abgrenzung vorgenommen werden müssen. Sie werden nie darum herumkommen, dem Verwaltungsrat, sei er nun so oder anders organisiert, gewisse Kompetenzen zu übertragen, die vielleicht etwas gross erscheinen; denn gewisse Geschäfte können Sie nun einmal nicht im Grossen Rat behandeln. Wenn z. B. neue Turbinen bestellt werden müssen, weil die alten ausgelaufen sind, oder wenn Verträge abzuschliessen sind, Dinge also, die gewaltige Beträge ausmachen, dann werden sie nicht im Grossn Rat diskutiert werden können; er könnte ja ohnehin nur zustimmen. Und dann stellen Sie sich vor, was für einen kostspieligen Betrieb das gäbe! Die Kompetenzen des Grossen Rates müssten also noch ganz genau überlegt werden, ganz abgesehen davon, dass erst noch zu untersuchen wäre, inwieweit sie überhaupt zu einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft passen würden.

Es ist zeitgemäss, zu prüfen, wie man eine solche gesetzliche Grundlage schaffen kann, um den Wünschen und Strömungen im Volk möglichst Rechnung zu tragen; aber anderseits muss man gerade mit Rücksicht auf das Volk, das dann schliesslich zu bezahlen hat, alle Weisheit und Vorsicht bei Einführung einer derartigen Organisation walten lassen.

Ich glaube, mit der Erklärung schliessen zu können, dass wir bereit sind, die Frage gewissenhaft zu untersuchen, wobei wir uns aber nicht haargenau auf die von Herrn Egger vorgezeichnete Marschroute verpflichten können — es ist möglich, dass wir sie beschreiten, aber bestimmt sagen kann man das heute noch nicht — sondern dass wir Ihnen das unterbreiten werden, was sich nach unserer Ueberzeugung am besten eignet. Wenn dann andere Leute eine andere Ueberzeugung haben, von der sie glauben, sie sei die richtige, dann soll der Grosse Rat diejenige Korrektur an unseren Vorschlägen vornehmen, die er für nötig erachtet. Diese Arbeit wird gewiss ihre Zeit beanspruchen, das weiss der Motionär auch. Wir wollen uns aber mit dem nötigen Fleiss der Angelegenheit widmen.

Auf weitere Punkte glaube ich nicht eintreten zu sollen. So hat z. B. der Herr Motionär das Resultat der Abstimmung im April so ausgelegt, dass diejenigen, die zu Hause geblieben seien, damit auch ihr Urteil über unsere Elektrizitätspolitik gefällt hätten. Es kann ja sein; anderseits aber spricht man doch auch immer von einer gewissen Stimmfaulheit, oder davon, dass die Leute für anderes mehr Interesse haben als für die Volksabstimmungen. Wenn behauptet wird, die Regierungsräte hätten sich in der Verwaltung der Bernischen Kraftwerke vielleicht etwas zu passiv verhalten, so ist das auch nicht in dem Masse der Fall, wie man möchte glauben machen. Wenn einmal andere Vertreter da sind und mitwirken sollen, wird es sich bald zeigen, wieweit sie es als klug erachten, bei diesen industriellen Fragen einzugreifen — oder auch nicht!

**Bürki.** Der Sprechende hat die Motion mit unterzeichnet und geht mit ihrer Forderung und Begründung im grossen ganzen einig. Es kann sich selbstverständlich durchaus nicht darum handeln, dass wir eine Umwandlung der Bernischen Kraftwerke in einen Staatsbetrieb wollen. Was wir fordern, ist einzig und allein das Mitspracherecht des Volkes im Rahmen der Beteiligung an diesem grossen Unternehmen. Das Volk verlangt in dieser Beziehung Beruhigung und Sicherheit, und es wird sie bekommen, wenn es sieht, dass sich seine Vertreter im Grossen Rat von Zeit zu Zeit zu dieser hochwichtigen Angelegenheit äussern.

Eine Bitte möchte ich an die Mitglieder der Oberhasli-Kraftwerke richten, und zwar jetzt, im Anfangsstadium des grossen Unternehmens. Ich möchte hinweisen auf die Pressemeldungen der letzten Zeit, die von Uneinigkeit beim Landerwerb für die Tracéführung der Dienstbahn sprechen. Es scheint, dass da gewisse Missverständnisse vorliegen. Auf der einen Seite behauptet man, es bestünden grosse Schwierigkeiten in der Erwerbung des Landes; auf der andern Seite erwidert man mit ziemlicher Bestimmtheit, es seien noch gar keine ernstlichen Bestrebungen gemacht wor-

den, um dieses Land zu erwerben. Es wird auf jeden Fall gut sein, wenn man in dieser Beziehung tolerant ist und die wirtschaftlicchen Verhältnisse im Oberhasli in Betracht zieht, indem man das Kulturland soweit als möglich schont und dort, wo dies nicht möglich ist, es so entschädigt, wie es wirklich angezeigt ist.

Es hat nicht nur im Oberhasli, sondern sogar im Unterland befremdet, dass das Oberhasli kein Mitglied im Verwaltungsrat erhalten hat. Es ist erklärt worden, man wolle in dieser Beziehung frei sein und sich nicht binden, bis die Abschlüsse dort oben erfolgt seien. Ich habe die gegenteilige Auffassung: Nur durch Zusammenarbeit mit dieser Gruppe kann man die Verhandlungen zu einem guten Ende führen. Gerade diejenigen, die die Verhältnisse kennen, sind dazu berufen, die Gegensätze zu überbrücken und alles zu einem günstigen Abschluss bringen zu helfen.

Ferner ist gesagt worden, dass man bei der Vergebung der Arbeit auf Seite der Bernischen Kraftwerke recht gut zu rechnen verstehe. Ich nehme an, dass man schon zu Beginn der Projektprüfung sich überlegt hat, was diese und jene Arbeit kosten werde. Wir dürfen aber doch auch den Wunsch aussprechen, man möchte bei Vergebung der Arbeiten berücksichtigen, dass nicht nur der Unternehmer, sondern auch der Arbeiter zu seinem bescheidenen Lohn kommen soll. Wie ich vernommen habe, ist das heute nicht durchwegs der Fall; die Arbeiten sollen zu Preisen vergeben werden, die es unmöglich machen, Löhne zu bezahlen, die den dort bestehenden Verhältnissen angemessen wären. Es ist möglich, dass ich darüber nicht ganz gut unterrichtet bin; aber ein Stück Wahrheit wird doch wohl darin liegen, denn ich habe diese Mitteilung aus zuverlässiger Quelle erhalten.

Im guten Glauben an dieses grosszügige Werk haben wir und hat dann auch das Bernervolk in seiner überwiegenden Mehrheit zugestimmt. Nun möchte ich bitten, dass die Organe, die hier zu schalten und walten haben, nicht durch kleinliche Massnahmen und durch Untoleranz den guten Glauben schon zu Beginn des Baues dieses Werkes trüben. (Bravo!)

**Präsident.** Zum Wort gemeldet hat sich noch Herr Balsiger. Sollten sich aber noch weitere Redner anmelden, so könnte dieses Traktandum heute nicht mehr erledigt werden. (Rufe: Schluss!) Wir werden daher die Diskussion unterbrechen und morgen fortführen.

---

Schluss der Sitzung um $5^1/_2$ Uhr.

---

*Der Redakteur:*
**Vollenweider.**

---

# Fünfte Sitzung.

---

**Donnerstag den 12. November 1925,**

vormittags $8^1/_4$ Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident Schneeberger.

---

Der Namensaufruf verzeigt 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 42 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beutler, Choulat, Freiburghaus, Gerster, Hänni (Gurzelen), Hauswirth, Hennet, Howald, Kästli, Marchand, Mosimann, Müller (Seftigen), Osterwalder, Reichen, Reichenbach, Rollier, Sahli, Schreier, Spycher, Steiner, Steuri, Suri, Woker; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abrecht, Aeschlimann, Amstutz, Arn, Balmer (Grindelwald), Binggeli, Bueche, Choffat, Chopard, Cueni, Hofmann, Indermühle (Thierachern), Kohler, Luterbacher, Mülchi, Scheurer (Neuveville), Schlappach, Schlup, v. Steiger.

---

## Gesetz

betreffend

## Subventionierung der Arbeitslosenkassen.

(Siehe Nr. 25 der Beilagen.)

Erste Beratung.

Eintretensfrage.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist kein grosses Gesetz, das wir hier beraten wollen; und doch ist seine Bedeutung jedenfalls grösser, als der eine und andere unter Ihnen annimmt. Ich glaube, seine Bedeutung wird sich erst im Laufe der Jahre in vollem Umfang zeigen.

Mit bezug auf die Arbeitslosigkeit und deren Umfang war die Kriegs- und Nachkriegszeit für uns eine eindringliche Kanzelrednerin. Die Lehre geht dahin, man sollte in wirtschaftlichen Friedenszeiten dafür sorgen, dass die Krise, wie wir sie nun überstanden haben, nicht wieder einsetzen kann. Ich bemerke, dass die Aufwendungen für Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsbeschaffung im Kanton Bern während dieser Krise einen Betrag von rund 100 Millionen Franken ausgemacht haben; Bund, Kanton und Gemeinden zusammen haben diese Summen aufgebracht. Im ganzen Kanton ist man zur Ueberzeugung gelangt, dass in wirtschaftlichen Friedenszeiten der Sparsinn

gefördert werden sollte, damit man für Krisenzeiten gerüstet sei.

Nun hat der Bund ein Gesetz über die Arbeitslosenkassen erlassen; weil aber die verfassungsmässigen Grundlagen dazu fehlen, kann nicht das Obligatorium dieser Kassen eingeführt werden, weshalb sich der Bund mit einem Subventionsgesetz begnügen musste. Ich bin genötigt, Ihnen die Hauptbestimmungen desselben vor Augen zu führen, um Ihnen zu zeigen, in welcher Richtung sich das Bundesgesetz vom 17. Oktober 1924 bewegt. Die wenigen Minuten, die ich in Anspruch nehme, um Ihnen den wesentlichen Inhalt dieses Bundesgesetzes mitzuteilen, werde ich jedenfalls dadurch wieder einbringen, dass ich bei den einzelnen Artikeln mich umso kürzer fassen kann.

Das Bundesgesetz enthält einmal Bestimmungen über Zweck, Verwaltung und Mitgliedschaft dieser Arbeitslosenkassen. Die erste Bestimmung geht dahin, dass eine Arbeitslosenversicherungskasse auf dem Grundsatz der Versicherung beruhen müsse. Das bedingt, dass auch derjenige, der versichert wird, eine gewisse Leistung an die Kasse beitragen muss. Eine derartige Kasse muss ferner jeglichen Erwerbszweck ausschliessen, muss richtige Buch- und Kassenführung haben und Gewähr bieten für eine gute Verwaltung der eingenommenen Gelder. Sodann muss sie genaue Vorschriften aufstellen über die Leistungen der Mitglieder an die Kasse und die Gegenleistungen der Kasse im Falle von Arbeitslosigkeit der Mitglieder, sowie Bestimmungen über die Rechnungsüberschüsse und die Fonds, die sie eventuell schaffen kann. Kein Mitglied darf zwei Kassen angehören; wer beispielsweise der Kasse Bern angehört, darf nicht noch der Kasse Burgdorf oder einer andern beitreten.

Mit bezug auf die Leistungen an die Mitglieder sieht das Bundesgesetz vor, dass die Kasse an arbeitslos gewordene Mitglieder Taggelder bezahlt gemäss den Statuten, die jede Kasse haben muss und die vom Regierungsrat genehmigt sein müssen. Dieses Taggeld darf 60 Prozent des normalen Verdienstausfalles nicht übersteigen bei solchen Leuten, die Unterstützungspflicht haben, und 50 Prozent bei solchen, die keine Unterstützungspflicht haben. Es wird also ein Unterschied von 10 Prozent vorgeschrieben zwischen denen mit und denen ohne Unterstützungspflicht. Das Taggeld darf aber nur an unverschuldet arbeitslos gewordene Personen ausbezahlt werden; über den Grund der Arbeitslosigkeit muss der letzte Arbeitgeber eine Bescheinigung ausstellen. Die Bezugsberechtigung beginnt erst bei einer Mitgliedschaft bei der Kasse von 180 Tagen und erst drei Tage, nachdem sich der Betreffende als arbeitslos angemeldet hat. Ferner darf bei Kollektivstreitigkeiten die Kasse nicht in Anspruch genommen werden; sie darf erst 30 Tage nach Beendigung solcher Kollektivstreitigkeiten (Streik oder Aussperrung) in Funktion treten. Die Bezugsberechtigung für das einzelne Mitglied beträgt 90 Tage im Verlaufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen; bei Krisenzeiten darf diese Unterstützungsdauer erhöht werden. Ausgeschlossen vom Bezug ist, wer eine ihm zugewiesene und angemessene Arbeit ablehnt, ebenso, wer die Kontrollvorschriften verletzt, wer unrichtige Angaben macht oder versucht, in unrechtmässiger Weise Taggelder zu beziehen. In die Versicherung kann auch die teilweise Arbeitslosigkeit eingeschlossen werden, und es macht in dieser Beziehung Art. 3 des Bundesgesetzes Regel.

Der Bundesbeitrag an die Arbeitslosenkassen beträgt für öffentliche, d. h. Gemeinde- und paritätische Kassen, also solche, bei denen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer beteiligt sind, 40 %, und für die reinen Gewerkschaftskassen, bei denen also nur Arbeiter eingeschlossen sind, 30 %. Die Bundesversammlung kann diese Zuschüsse von 40 und 30 % in Krisenzeiten um 10 % erhöhen. Sie dürfen nun nicht etwa glauben, dass aus politischen Gründen die Gemeinde- und paritätischen Kassen mit 10 % Bundessubvention mehr bedacht werden als die Gewerkschaftskassen; der Grund liegt anderswo. Die Gemeinde- und paritätischen Kassen müssen sämtliche Arbeiter aufnehmen, während die Gewerkschaftskassen es in der Hand haben, nur die bessern Risiken zu übernehmen. Die Ausrichtung der Subvention von Bund, Kanton und Gemeinde an die Arbeitslosenkassen erfolgt, wenn deren Rechnungen genehmigt sind. Die Prüfung erfolgt durch das kantonale Arbeitsamt; die Direktion des Innern stellt dem Regierungsrat Antrag darüber, ob eine Rechnung zu genehmigen sei oder nicht; je nachdem wird der Staatsbeitrag ausbezahlt werden. Ueber die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Taggeldern enthält das Bundesgesetz Vorschriften, ebenso unser Gesetzesentwurf.

Die zu gründenden Kassen sollen von der eidgenössischen Kriegssteuer befreit werden, und das Bundesgesetz sieht vor, dass sie auch von den kantonalen und den Gemeindesteuern zu befreien seien.

Nun wissen Sie, dass der Sprechende dem Regierungsrat ursprünglich ein Dekret zur Subventionierung von Arbeitslosenkassen vorgelegt hat, weil er glaubte, man könne mit einem Dekret auskommen. Dies einmal deshalb, weil die Einrichtung beim Bund auch bloss eine provisorische ist; der Bund wird ja doch im Laufe der Jahre dazu kommen müssen, das Obligatorium der Arbeitslosenversicherung einzuführen; er wird dafür eine verfassungsrechtliche Grundlage schaffen müssen. Da habe ich mir nun gesagt, auf kantonalem Boden könnte ein Dekret dann eventuell rascher abgeändert werden als ein Gesetz. Dann war noch ein weiterer Grund für mich massgebend. Die Aufwendungen, die wir machen müssen, um die Arbeitslosenkassen zu unterstützen, werden die Kompetenzgrenze des Grossen Rates nicht übersteigen. Selbst wenn ich die maximale Beitragsleistung des Kantons in Krisenzeiten, diese 20 %, zur Grundlage nehme, wird die Subvention des Kantons nach dem heutigen Stand der Dinge einen Betrag von rund 40,000 Fr. pro Jahr nicht übersteigen; allerdings kann das auch ändern. Dann hätte ein Dekret auch eine etwas raschere Erledigung gestattet als ein Gesetz.

Im Regierungsrat wurde dann aber die Frage aufgeworfen, ob man bei diesem Anlass nicht besser ein Gesetz machen würde, damit sich die Allgemeinheit unserer Bevölkerung mehr mit der ganzen Frage befasse und sie auf die Tragweite der Angelegenheit aufmerksam gemacht werde. Man hat gefunden, diese Beitragsleistungen an die Arbeitslosenkassen seien überhaupt eher eine Angelegenheit des gesamten Volkes, als nur einiger weniger. Sodann wurde noch ein anderer Gedanke hineingeworfen: die Gemeinden sollten in Verbindung mit dem Staat zur Beitragsleistung verhalten werden. Dieser Gedanke wird schon im Bundesgesetz ausgesprochen, und ich muss bemerken, dass gestützt auf die Erfahrungen, die wir mit der Subventionierung der Arbeitsbeschaffung gemacht ha-

ben, es in der Tat als geboten erscheint, die Gemeinden ebenfalls zur Beitragsleistung heranzuziehen. Wenn ich auch zugeben muss, dass weitaus der grösste Teil der Gemeinden im Verhältnis von Staat und Gemeinde eine absolut exakte Geschäftsführung aufweisen kann, so gibt es doch auch solche Gemeinden, die unter Umständen nicht eine genügende Kontrolle ausführen, wenn sie selbst an einer Institution nicht finanziell beteiligt sind.

Weiter wurde im Regierungsrat die Frage aufgeworfen, ob nicht die Höhe der Leistungen eine gewisse Unsicherheit aufweise. Wenn auch gegenwärtig vom Staat pro Jahr nur etwa 30,000 bis 40,000 Fr. ausgegeben werden müssten, könnte die Einrichtung sich doch in der Weise entwickeln, dass die Leistungen auf einer ganz andern Höhe anlangten; deshalb sei es wiederum besser, ein Gesetz statt eines Dekretes zu haben.

Und endlich kam auch die Frage einer allfälligen Steuerbefreiung. Der Grosse Rat kann diese Steuerbefreiung nicht aussprechen, das muss durch das Gesetz geschehen. Wenn wir also diese Kassen von Staats- und Gemeindesteuern befreien wollen, ist es jedenfalls gut, ein Gesetz zu machen und nicht ein Dekret.

Ich bemerke nochmals, dass man heute nichts Sicheres über die finanzielle Tragweite sagen kann. Sie wird jedenfalls in den Anfängen keine sehr grosse sein, kann aber mit der Zeit wachsen, weil wir selber wünschen, dass das Gebiet der Arbeitslosenversicherungskassen sich ausdehne und entwickle, dass in allen industriellen Ortschaften und Amtsbezirken solche Kassen gebildet werden, während sie unter Umständen in ausgesprochen landwirtschaftlichen Kreisen nicht notwendig sind.

Es wird Sie noch interessieren, zu vernehmen, in welchem Umfang andere Kantone Subventionen an diese Arbeitslosenkassen ausrichten; da namentlich zeigt sich ein grosser Unterschied zwischen rein städtischen und den gemischten Kantonen. Basel-Stadt beispielsweise bezahlt schon an die Gelder, die die Arbeiter an die Versicherung leisten müssen, 20—40 Prozent, und ausserdem noch 50—95 Prozent an die von den Kassen im Falle von Arbeitslosigkeit aufgewendeten Beträge. Zürich hat gegenwärtig einen Gesetzesentwurf vor dem Kantonsrat, der sich im grossen und ganzen mit dem unsrigen deckt. Es ist dort vorgesehen, dass an die öffentlichen Arbeitslosenkassen 20 Prozent und an die Gewerkschaftskassen 10 Prozent durch den Kanton bezahlt werden. Der Kanton Zürich macht also einen Unterschied zwischen den Gemeinde- und paritätischen Kassen einerseits und den Gewerkschaftskassen anderseits. Ich kann da bemerken, dass wir es heute hauptsächlich mit Gewerkschaftskassen zu tun haben, dass also der Gesetzesentwurf des Kantons Zürich nicht über das hinausgeht, was der Kanton Bern heute will. In einem Punkt aber geht unser Entwurf über den des Kantons Zürich hinaus, indem wir auch die Gemeinden dazu verhalten wollen, noch 10 Prozent an die Kassen zu bezahlen. Glarus ist der einzige Kanton, der schon lange die obligatorische Arbeitslosenversicherung hat; er bezahlt 30 Prozent an die ausbezahlten Taggelder. Der Kanton Solothurn bezahlt an die öffentlichen und paritätischen Arbeitslosenkassen 20 Prozent, also gleich wie unser Gesetzesentwurf, und 15 Prozent an die privaten Kassen, steht also in diesem Punkt unter unserem Entwurf. Appenzell Ausser-Rhoden leistet einen Staatsbeitrag von 30—50 Prozent an die ausbezahlten Taggelder. St. Gallen bezahlt an die öffentlichen Arbeitslosenkassen 50 Prozent der ausgerichteten Taggelder, an die privaten Kassen 20 Prozent. Thurgau vergütet 25 Prozent der ausbezahlten Taggelder, Genf 40 Prozent, Schaffhausen 20 Prozent, Neuenburg 20 Prozent an die öffentlichen und paritätischen Kassen und 15 Prozent an die Gewerkschaftskassen, steht also unter dem, was wir in unserem Gesetzesentwurf vorschlagen.

So steht es gegenwärtig in der ganzen Schweiz mit bezug auf die Beitragsleistungen an die Arbeitslosenkassen. Wir haben hier nun ein kleines Gesetz von 9 Artikeln, das die Beitragsleistungen des Staates Bern und der Gemeinden an diese Kassen regeln soll. Ich glaube, nach diesen Ausführungen sollte es Ihnen nicht schwer fallen, Eintreten auf diesen Gesetzesentwurf zu beschliessen, was ich Ihnen beantragen möchte.

**Weber** (Grasswil), Präsident der Kommission. Nach den sehr ausführlichen Erörterungen des Herrn Direktors des Innern werden Sie gestatten, dass ich mich ganz kurz fasse. Es handelt sich hier also um die Ueberleitung aus dem ungesetzlichen in den gesetzlichen Zustand. Ihnen allen ist die Wirtschaftskrisis noch in frischer Erinnerung. Um beim Bund das Nötige vorkehren zu können, hat man sich dort auf die seinerzeit dem Bundesrat erteilten Vollmachten gestützt, während die Kantone ihrerseits sich auf Regierungs- und Grossratsbeschlüsse stützen mussten. Der Bund seinerseits hat die Angelegenheit gesetzlich geordnet, und es ist nun an den Kantonen, ebenfalls auf diesem Wege zu folgen. Der Zweck dieses Gesetzes ist, den richtigen Boden für die Subventionierung der Arbeitslosenkassen zu schaffen; der Regierungsrat wird dann noch die zudienende Verordnung zu machen haben.

Wieso ist eigentlich dieses Gesetzchen nötig? Der Herr Direktor des Innern hat Sie bereits mit den Gründen dazu vertraut gemacht. Ich möchte nun noch in einer Richtung etwas weiter ausholen. Sie alle wissen, dass die Wirtschaftsordnung unseres Landes heute nicht mehr die gleiche ist wie noch vor 50 Jahren. Wir sind nicht mehr das Land der Hirtenknaben, in welchem ein jeder für sich schaut, sondern wir sind ein Industriestaat geworden, und das bedingt in dieser Richtung vielleicht etwelche Aenderung, namentlich wenn man berücksichtigt, wie es sich heute in der Industrie und im Gewerbe verhält, während man sich in der Landwirtschaft glücklicherweise mit solchen Verhältnissen nicht zu befassen hat. Der Betrieb unserer Landwirtschaft ist so eingestellt, dass sie in der Regel alle Arbeitskräfte, die sie im Sommer nötig hat, auch im Winter einigermassen beschäftigen kann. Das ist auch bei einem Teil von Handwerk, Gewerbe und Industrie der Fall. Es gibt auch in diesen Zweigen sehr viele ehrenwerte Unternehmer, die danach trachten, ihre Arbeitskräfte im Winter ebenso voll zu beschäftigen wie im Sommer. Namentlich sind es die Industrie des Maschinenbaues und viele andere, die im Winter auf Vorrat arbeiten und grosse Kapitalien hineinstecken, nur um ihre Arbeiter im Winter behalten zu können. Dann gibt es auch Industrien, die ebenfalls gerne so handeln würden, es aber mit Rücksicht auf die Witterung nicht tun können. Ich

erinnere da an die Ziegeleiindustrie und die Baubranche, denen man es schlechterdings nicht zumuten kann, ihre Leute im Winter regelmässig zu beschäftigen. Es gibt aber auch Ausnahmen unter den Arbeitgebern, und diese sind es eigentlich, die vor allem Veranlassung dazu geben, dass man nun auch im Kanton Bern untersucht, wie die Arbeitslosen durchgebracht werden können. Denn vernünftigerweise wird niemand verlangen, dass irgend ein Arbeiter, der keine Beschäftigung mehr findet, einfach seinem Schicksal überlassen wird. Ich glaube, wir alle sind einig darin, dass man sehen muss, wie auch der Aermste unter den Armen sich in solchen Zeiten durchschlagen kann.

Es kommen, wie ich schon bemerkt habe, auch krasse Fälle vor. So gibt es tatsächlich Industrien, die nur während der Zeit schaffen, wo alles gut geht, um dann in dem Moment, wo es zu hapern beginnt, ihre Arbeiter auf die Strasse zu stellen. Das darf hier wohl einigermassen getadelt werden, und wir möchten der Hoffnung Ausdruck geben, dass solche Vorkommnisse sich in Zukunft so wenig wie möglich wiederholen.

Man hat sich bei Anlass der Beratungen im Bundeshaus gefragt, ob neben den Beiträgen, die der Bund, der Staat und auch die Gemeinde geben, nicht auch der Arbeitgeber ganz gehörig herangezogen werden sollte, um diese Arbeitslosenkassen speisen zu helfen. Namentlich die Vertreter der Industrie haben aber geltend gemacht, dass man schon grosse Prämien für die Unfallversicherung bezahlen müsse und dass auch das vor uns liegende grosse Werk der Alters- und Hinterbliebenenversicherung bedeutende Opfer von Seite der Arbeitgeber fordern werde, weshalb es nicht am Platze sei, die gleichen Leute auch hier noch zur Beitragsleistung heranzuziehen. Man hat aus diesem Grunde davon abgesehen. Das will aber nicht sagen, dass die Arbeitgeber absolut nichts leisten sollen; es ist ihnen immerhin unbenommen, irgendwelche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung zu leisten, wenn sie es für angezeigt erachten.

Es ist also unsere Pflicht, dafür zu sorgen, dass den bisherigen Uebelständen abgeholfen wird und dass nicht Bund und Kanton in einer neuen Wirtschaftskrisis wieder vor den gleichen Schwierigkeiten stehen wie in den letzten Jahren. Es muss für solche Verhältnisse jetzt schon Vorsorge getroffen werden, weshalb nun diese Kassen geschaffen werden sollen.

Der Grundsatz: «Einer für Alle und Alle für Einen!» darf hier wohl in Erinnerung gerufen werden. Tatsächlich gibt es sehr viele unverschuldet Arbeitslose, und solchen namentlich sollte man unter die Arme greifen.

Mancher wird einwenden, das werde dazu führen, dass dann Missbrauch getrieben werde. Ich habe auch etwelche Befürchtungen, dass sich Missbräuche einstellen werden; aber es wird dann Sache der Verordnung sein, diesen «Dämon Missbrauch» möglichst einzuschränken.

Ich glaube, mit den hier in Aussicht genommenen gesetzlichen Massnahmen kann dem Schlimmsten begegnet werden. In der Kommission ist die Frage gestellt worden, ob man mit dieser Ordnung der Dinge jeder Wirtschaftskrisis begegnen und sie überwinden könne und ob nicht Bund und Kanton noch in weiterem Masse herangezogen werden könnten. Diese Frage muss tatsächlich verneint werden. Man kann nicht behaupten, dieses Gesetz genüge soweit, dass es allen Vorkommnissen und Zuständen gewachsen sei. Dagegen müssen wir doch zugeben, dass das, was jetzt geschaffen werden soll, vorläufig genügen wird und imstande sein soll, die ganze Entwicklung in eine ruhige Bahn zu leiten. Aus diesem Grunde möchte ich namens der Kommission beantragen, auf das Gesetz einzutreten.

**Präsident.** Da die beiden Stimmenzähler, Herren Steuri und Rollier, sich für heute entschuldigen lassen, möchte ich Ihnen vorschlagen, das Bureau zu ergänzen durch zwei ausserordentliche Stimmenzähler, als welche ich Ihnen die Herren Matter (Köniz) und Grosjean vorschlage. (Zustimmung.)

**Dürr.** Ich möchte mich vorstellen als Kommissionsmitglied, das hier einen Minderheitsantrag zu verfechten hat. Von den beiden Herren Vorrednern ist der Zweck der heutigen Vorlage auseinandergesetzt worden. Auf die sozialpolitische Seite dieser Frage möchte ich nicht näher eintreten. Für uns handelt es sich nun in erster Linie um das praktische Resultat der heutigen Diskussion.

Schon seit mehr als 20 Jahren haben wir in der Arbeiterschaft die Forderung gestellt, es seien seitens der Oeffentlichkeit Vorkehren zu treffen, um die Arbeitslosen zu unterstützen. Dieser Ruf ist lange wirkungslos verhallt, weshalb die Gewerkschaften selber begonnen haben, solche Kassen zu errichten. Dabei hat sich allerdings gezeigt, dass für diese Kassen ganz gewaltige Opfer aufgewendet werden müssen, insbesondere in Krisenzeiten. Man hatte auch in der Oeffentlichkeit das Gefühl, es müsse in dieser Sache etwas geschehen, so gut als es heute der Staat als seine Pflicht anerkennt, für die alten Tage seiner Beamten und Angestellten zu sorgen; für diese Kategorien ist der Brotkorb gewöhnlich gesichert, solange sie noch arbeitsfähig sind. In gleicher Weise muss aber auch für einen Arbeiter, der durch die Ungunst der Arbeitsverhältnisse aus seiner gewohnten Beschäftigung hinausgeworfen wird, gesorgt werden, damit er während der Zeit seiner Arbeitslosigkeit nicht zu schwer Not leiden muss.

Sofort nach Friedensschluss hat es sich gezeigt, welch ungeheure Not durch die Arbeitslosigkeit entsteht; damals mussten Bund, Kantone und Gemeinde grosse Mittel für den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit aufwenden. Die damalige Arbeitslosenfürsorge wurde nun aber vollständig abgebaut; heute ist nichts mehr vorhanden als die Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften, die sich über einen grössern Teil unseres Kantons verbreiten, und die Arbeitslosenkasse der Gemeinde Bern. Diese Institutionen sind heute berufen, die Folgen der Arbeitslosigkeit durch Unterstützungen zu bekämpfen.

Bei Schaffung des Bundesgesetzes wurde von Vertretern der Arbeiterschaft beantragt, die Regelung so vorzunehmen, dass der Bund 50 % der einbezahlten Beiträge und 50 % der ausbezahlten Unterstützungen an Subventionen leiste, und zwar aus der Erkenntnis heraus, dass eine wirksame Unterstützung absolut notwendig ist. Die Subvention an die Beiträge wurde verlangt, um die starken Risiken besonders gut zu unterstützen, und die 50 % Subvention an die Auszahlungen wurde gefordert, damit bei starker Arbeitslosigkeit ein Ausgleich geschaffen werden könne. Es wurde auch verlangt, dass die Subvention einzig und

allein vom Bund getragen werde und dass dieser sich mit den Kantonen abfinden solle über den Modus, nach welchem ihm ein Teil seiner Ausgaben durch die Kantone zurückzuvergüten sei. Dieser Antrag wurde gestellt, um das ganze Verfahren möglichst zu vereinfachen. Die förderalistische Einstellung im Bundeshaus hat es verunmöglicht, dieses Ziel zu erreichen, so dass dann das Subventionssystem gewählt wurde, wie es im gegenwärtigen Bundesgesetz niedergelegt ist. Danach gibt der Bund 30 % an die ausbezahlten Taggelder und überlässt es den Kantonen und Gemeinden, weitere Subventionen zu leisten. Er legt ihnen keine Verpflichtung auf, das zu tun, sagt aber im Gesetz, die Bundesbeiträge könnten davon abhängig gemacht werden, ob der Kanton seinerseits die Kassen von den direkten Steuern in Kanton und Gemeinde befreie oder nicht.

Und nun haben wir eine Vorlage, die diese Frage auch für den Kanton Bern regeln soll. Wir waren sehr erstaunt, als uns diese Vorlage zu Gesichte kam, weil in den Vorbesprechungen mit den interessierten Kreisen stets von einem Dekret die Rede war. In der Kommission ist dann vom Herrn Regierungsvertreter erklärt worden, ursprünglich habe die Absicht bestanden, die Sache durch Dekret zu regeln; man sei dann aber in der Regierung davon abgekommen, weil in der Vorlage einige Dinge enthalten seien, die sich für ein Dekret nicht eigenen würden, besonders auch die Frage der Besteuerung. Ich möchte nun doch bezweifeln, ob diese Argumentation der Regierung richtig ist. Nach dem, was in der letzten Grossratssession vor sich gegangen ist, kann ich diesen Einwand durchaus nicht als stichhaltig anerkennen; denn da hat Herr Regierungsrat Volmar meinem Freund Ilg auf die Anfrage, ob die Sterbekassen steuerfrei seien, geantwortet, er denke, ja. Das ist im Steuergesetz nicht ausdrücklich gesagt. Wenn eine solche Bestimmung, wonach die Arbeitslosenkassen ebenfalls steuerfrei sein sollen, in ein Gesetz aufgenommen werden soll, dann nicht in dieses hier, sondern in das Steuergesetz.

Weiter wird erklärt, ein Gesetz müsse deswegen gemacht werden, weil die Gemeinden mit 10 % belastet werden sollen. Ich bin nicht Jurist und nicht Staatsrechtslehrer und kann daher nicht entscheiden, ob dieser Punkt wirklich so schwerwiegend ist, dass dafür ein Gesetz geschaffen werden muss. Ich halte aber dafür, dass es sich gar nicht lohnt, um einer solchen Bestimmung willen ein Gesetz zu machen, insbesondere deshalb nicht, weil ich den Verdacht habe, dass eine Reihe von Gemeinden, wenn man ihnen auf dem Gesetzesweg eine solche Verpflichtung auferlegen will, darin einen Grund finden werden, um gegen das Gesetz Sturm zu laufen. Denn die Einsicht in die Notwendigkeit der Subventionierung der Arbeitslosenkassen ist nicht so gross, dass man den Gemeinden ohne Gefahr für diese Vorlage Opfer auferlegen kann.

Dann muss man sich aber auch fragen: Verlohnt es sich, wegen dieses Subventionsgesetzleins, das nach den Ausführungen des Regierungsvertreters nur ein Provisorium darstellt, überhaupt das Volk zur Urne zu bemühen?

Nach den Berechnungen für das Jahr 1924, die der Botschaft beigegeben wurden, hätte der Kanton Bern mit seinen 10 % Subvention nicht einmal 17,000 Fr. aufwenden müssen; und wenn er 20 % gegeben hätte, wären es noch keine 40,000 Fr. gewesen, und es ist doch Tatsache, dass im Jahre 1924 in einigen Gruppen ziemlich bedeutende Arbeitslosigkeit zu verzeichnen war. In normalen Jahren oder in Zeiten guter Konjunktur wird die Arbeitslosenunterstützung kaum eine nennenswerte sein; die Subvention wird infolgedessen ebenfalls nicht stark in Betracht fallen. Wegen einem solch lächerlich geringen Betrag nun riskieren zu wollen, dass die ganze Geschichte in der Volksabstimmung begraben wird, scheint mir ein etwas bedenkliches Vorgehen zu sein. Es ist ja nicht zu vergessen, dass, solange dieses Gesetz nicht in Kraft ist, auch keine Subventionen ausbezahlt werden. Von der Regierung wird allerdings zugesichert, man könne wie früher auf ausserordentlichem Wege solche Subventionen verlangen. Aber ich mache aufmerksam, dass der Kanton bisher, mit Ausnahme der freiwilligen Leistungen, an die Arbeitslosenkassen gar nichts gegeben hat; da ist es doch sehr fraglich, ob er ohne gesetzliche Grundlage solche Subventionen gewähren würde.

Mit bezug auf die übrigen Bestimmungen des Gesetzes sind wir der Meinung, dass eine Subvention von 10 % nicht genügt, um der Kasse die Mittel zuzuführen, die sie nötig hat, um auch in Krisenzeiten ihre Verbindlichkeiten erfüllen zu können. Es muss also Aufgabe des Kantons und der stärkern, finanzkräftigern Gemeinden sein, ihre Subventionen zu erhöhen. Ich halte dafür, dass es viel gescheiter wäre, die Subvention des Kantons auf 20 % zu erhöhen und dafür die Verpflichtung der Gemeinden zur Beitragsleistung zu beseitigen, namentlich aus referendumspolitischen, dann aber auch aus verfassungsmässigen Gründen, wie sich Herr Tschumi ausgedrückt hat. Wenn der Kanton 20 % leistet und ausserdem die Gemeinden auffordert, ebenfalls eine Subvention zu leisten, soweit sie dazu überhaupt in der Lage sind, dann ist es nicht mehr notwendig, dass man dem Volk ein Gesetz zur Abstimmung vorlegt, sondern wir kommen mit einem Dekret aus. Ich glaube, wegen dieser geringen Belastung «verlumpt» der Kanton noch lange nicht; er könnte dieses Geld an andern Orten einsparen.

Wir möchten Ihnen deshalb den Antrag unterbreiten, dieses Gesetz an die Regierung zurückzuweisen, mit dem Antrag, es dem Grossen Rat in Form eines Dekretes vorzulegen.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss den Antrag Dürr bekämpfen; denn der Regierungsrat wird zu keinem andern Schluss kommen, und die Annahme des Antrages Dürr hätte nur zur Folge, dass ich das Gesetz zurückziehen und später wieder einbringen müsste. Im Regierungsrat ist die Frage, ob Gesetz oder Dekret, sehr einlässlich diskutiert worden; die Justizdirektion hat ebenfalls noch ihren Bericht darüber eingereicht, und die grosse Mehrheit des Regierungsrates hat sich schliesslich mit dem Sprechenden davon überzeugen lassen, dass man in diesem Fall ein Gesetz machen müsse. Schon vor vielen Jahren hat übrigens ein Regierungsrat, der allerdings nun der Natur längst den letzten Tribut bezahlt hat, Herr Dr. Gobat, gesagt: «Il faut une loi!» Auch der Jura wird dann sehr gut mit der Sache fahren. Ich möchte Sie also dringend bitten, den Ordnungsantrag Dürr abzulehnen und Eintreten auf dieses Gesetz zu beschliessen.

**Ilg.** Ich möchte den Antrag Dürr wärmstens unterstützen und den Grossen Rat ersuchen, sich die Sache doch gut zu überlegen. Gewöhnlich wird ja alles, was von unserer Seite kommt, ohne weiteres abgelehnt. Wird nun auch noch unser Rückweisungsantrag verworfen, so glaube ich, dass das Gesetz, obschon es sehr mager ist, überhaupt gar nicht zustande kommen wird.

Ich möchte dem Grossen Rat nun doch einige Mitteilungen über die Beratungen im eidgenössischen Parlament machen, deren Richtigkeit mir Herr Regierungsrat Tschumi wird bezeugen müssen. Bei der Beratung des eidgenössischen Arbeitslosenversicherungsgesetzes wurde von den Herren Kantonsvertretern und Regierungsräten immer mit allem Nachdruck darauf verwiesen, dass die Arbeitslosenunterstützung nicht so hoch angesetzt werden dürfe, weil die Kantone dann auch noch eine Subvention leisten müssten. Persönlich war ich zwar gegen diese Auffassung, konnte aber mit meiner Idee keinen grossen Anklang finden. Es wollte mir nicht einleuchten, dass die Arbeitslosenfrage eine Gemeindefrage oder eine Frage des Kantons sei; sie ist doch sicher eine Landesangelegenheit; schon allein vom Solidaritätsstandpunkt aus müsste sie als solche behandelt werden. Im Bundeshaus sagten die Herren Regierungsräte, es handle sich da nur um ein provisorisches Gesetz, und hier wurde das gleiche gesagt. Wer aber dort die Debatten, erst in der Kommission und dann im Rat, miterlebt hat und wer sah, was für grosse Gutachten da eingebracht wurden über die Frage, ob es überhaupt möglich sei, ohne Verfassungsrevision eine Arbeitslosenkasse einzuführen, der wird kaum glauben, dass im Handkehrum ein richtiges eidgenössisches Arbeitslosenversicherungsgesetz zustande komme. Von verschiedenen Seiten wurde geltend gemacht, dass vorerst die Verfassung revidiert werden müsse. Herr Direktor Pfister hat dann allerdings durch Gutachten nachgewiesen, dass das nicht notwendig sei, und er hat dabei Argumente gebracht, die man als stichhaltig anerkennen musste. Und doch hat man sich dann auf den Standpunkt gestellt, bevor ein richtiges Arbeitslosenversicherungsgesetz geschaffen werde, müsse man die Verfassung revidieren. So ist man denn schliesslich beim Bund zu einem reinen Subventionsgesetz gekommen, indem der Bund den Kassen nur vorschreibt, in welcher Weise sie zu verwalten seien, und ihnen dann an die ausbezahlten Unterstützungen so und soviel Subvention ausrichtet. Weil dort von den Kantonen immer wieder darauf verwiesen wurde, die Kantone hätten dann ebenfalls eine Subvention zu bezahlen, wurde schliesslich die eidgenössische Subvention auf bloss 30 und 40 % angesetzt.

Und nun bin ich erstaunt, dass man uns hier ein Gesetz vorlegt, das doch wieder nichts anderes sagt, als dass der Kanton an die bestehenden und vom Bund anerkannten Kassen die und die Subventionen bezahle. Ich finde, dazu ist gewiss kein Gesetz notwendig. Die Sache ist übrigens auch nicht genügend abgeklärt. Es sollte schon aus dem Grunde nicht ein Gesetz gemacht werden, weil ein Dekret immer wieder abgeändert werden kann, während das bei einem Gesetz viel schwieriger ist. Wenn die Regierung sich auf den Standpunkt stellt, es müsse wegen dieser 10% Subvention der Gemeinden ein Gesetz gemacht werden, halte ich dafür, dass man diese 10 % im Gesetz ruhig streichen kann; die Hauptsache ist, dass kein Verbot für die Gemeinden aufgestellt wird, ebenfalls eine Subvention auszurichten. Dass aber die Gemeinden 10 % Subvention ausrichten müssen, halte ich für vollständig unrichtig. Wir wissen, dass im Jura eine ganze Anzahl Gemeinden bei der letzten Arbeitslosigkeit schwer gelitten haben, weil sie grosse Ausgaben machen mussten. Eine solche Zeit kann wiederkehren, und dann werden diese Gemeinden nicht mehr in der Lage sein, die Mittel aufzubringen und ihre Leute durchzuhalten. Es ist deshalb unrichtig, die Gemeinden mit der Arbeitslosenunterstützung belasten zu wollen. Es wäre das eine Sache des Bundes gewesen; aber die Herren Vertreter der bürgerlichen Fraktionen haben sich mit aller Energie dagegen gewehrt, dass der Bund soviel Unterstützung übernehme und den Kantonen nichts mehr beizutragen bleibe. Ich halte dieses Vorgehen für falsch. Aber heute ist es nun ebenso falsch, den Kanton entlasten und dafür die Gemeinden belasten zu wollen. Das ist doch wahrhaftig eine Angelegenheit, in der der Kanton einstehen muss und nicht die Gemeinden; sonst muss, wenn in einer Gemeinde eine grosse Industrie sich entwickelt hat, in erster Linie diese Gemeinde bluten. Ich bin überzeugt, dass im Jura eine ganze Anzahl Gemeinden die nötigen Summen nicht mehr aufbringen werden, wenn wieder eine grössere Arbeitslosigkeit eintreten sollte. Und gerade wegen dieser Bestimmung, dass die Gemeinden 10 % beitragen müssen, befürchte ich, dass solche industrielle Gegenden es in der Hand haben, das Gesetz zu Fall zu bringen.

Es wird niemand glauben, dass wir für dieses Gesetz eine grosse Begeisterung wecken werden. Was bringt es denn? 10 % Subvention an die Arbeitslosenkassen. Ein grosser Teil der Bürger des Kantons ist am Gesetz gar nicht interessiert, so die Beamten, Angestellten usw., soweit sie beim Bund, Kanton und den Gemeinden angestellt sind. Direkt interessiert am Gesetz sind aber, wie Herr Kommissionspräsident Weber ausgeführt hat, die Aermsten der Armen, die keine Stunde sicher sind, ob sie nicht arbeitslos werden und schwer unter diesem Zustand zu leiden haben. Aber diese machen schliesslich den kleinern Teil der Bevölkerung aus. Wenn nun noch die Gemeinden wegen der ihnen zugemuteten 10 % gegen das Gesetzchen Sturm laufen werden, bin ich durchaus nicht sicher, ob es zur Annahme gelangen wird oder nicht. Aus diesem Grunde ist es ebenfalls angezeigt, ein Dekret zu erlassen, statt ein Gesetz.

Nun möchte ich doch noch auf einige wichtige Punkte hinweisen. Die Vorlage enthält zwei Tabellen und zeigt uns die in den Jahren 1923 und 1924 ausbezahlten Unterstützungen. Ich bestreite die Richtigkeit dieser Zahlen nicht; aber man kann sie nicht als Grundlage nehmen, sondern muss, wenn man das Ausmass der Arbeitslosigkeit und die Mittel, die zu deren Bekämpfung nötig sind, feststellen will, die Zahlen von 1921 und 1922 als Grundlage nehmen. Ich habe diesen Morgen rasch nachgesehen, was der Schweizerische Metall- und Uhrenarbeiterverband in den Jahren 1921 und 1922 an Arbeitslosenunterstützungen ausbezahlt hat. 1921 waren es 2,537,000 Fr. und im Jahr 1922 noch über eine Million, also durch unsern Verband allein. Und wenn wir die Zahlen für den Kanton Bern betrachten, so kommen wir für das Jahr 1921 zu folgenden Resultaten: Für Biel gab unser Verband 252,000 Franken an Arbeitslosenunterstützungen aus, für Bern 96,000 Fr., für Büren (eine verhältnismässig kleine Ge-

meinde) 24,000 Fr., für Delsberg 11,000 Fr., für Moutier 10,000 Fr., für Lengnau 13,000 Fr., für St. Immer 171,000 Fr., für Tavannes 51,000 Fr., für Tramelan 70,000 Fr. Für den ganzen Kanton macht es 724,000 Fr. aus. Das sind ganz andere Zahlen, als sie in diesen Tabellen für die Jahre 1923 und 1924 angegeben werden.

Nun werden Sie einwenden: Diese Zeiten sind vorbei. Es wäre aber falsch, die Arbeitslosenfrage von diesem Gesichtspunkt aus betrachten zu wollen. Es ist ja gut, dass man nun einigermassen über den Berg ist; den Höhepunkt erlebten wir in den Jahren 1921 und 1922; seither ist es mit der Arbeitslosigkeit einigermassen zurückgegangen. Aber heute ist die Situation doch so, dass wir uns sozusagen in einer Dauerkrisis befinden, in einer Krisis, die schon jahrelang gedauert hat und deren Ende einstweilen nicht abzusehen ist. Der Herr muss erst noch geboren werden, der uns sagen kann, wann diese Krisis verschwinden wird. Ich will nicht eintreten auf all die politischen und internationalen Fragen, die damit im Zusammenhang stehen; aber tatsächlich kann uns niemand sagen, wann wir diese Krisis hinter uns haben werden. Gerade im Jura haben wir gegenwärtig sehr viele Arbeitslose. Herrn Bréguet muss es bekannt sein, dass in Biel von der Arbeitslosenversicherung Tausende und Zehntausende von Franken ausbezahlt worden sind; und einzig unser Verband hat in der verhältnismässig kleinen Gemeinde Tramelan im laufenden Jahr gegen 50,000 oder 60,000 Fr. an Arbeitslosenunterstützungen ausbezahlt; in andern Gemeinden verhält es sich ähnlich. Die Frage geht also viel tiefer; man kann sie nicht nur so oberflächlich betrachten und behandeln. Es ist nicht abzusehen, wann die Situation wieder gründlich ändert und wir wieder ganz normale Zeiten haben werden.

In der Uhrenindustrie ist die Frage eine besonders kitzlige, und zwar sind daran nicht zuletzt die Unternehmer selber schuld, wenigstens zu einem grossen Teil. Tatsache ist, dass Deutschland, das ein grosses Absatzgebiet für unsere Uhrenindustrie war, heute in der Lage ist, selber Uhren in die Schweiz zu schicken, und dass Amerika, das ebenfalls ein grosses Absatzgebiet für uns war, selber Uhrenfabriken errichtet und Uhren nach Europa schicken wird. Wenn wir also die Frage der Arbeitslosenunterstützungen genau untersuchen wollen, dann müssen wir von andern Gesichtspunkten ausgehen.

Ich möchte nun zunächst den Antrag Dürr auf Rückweisung der Vorlage an die Kommission unterstützen. Die 10 % Gemeindesubvention sollen herausgenommen werden; meinetwegen kann man dafür den Wunsch hineinbringen, dass diejenigen Gemeinden, denen es möglich ist, auch etwas an die Arbeitslosenunterstützung beizutragen, es tun sollen. Dafür soll dann die Unterstützung durch den Kanton erhöht und es soll die Bestimmung untergebracht werden, dass die Arbeitslosenkassen steuerfrei sein sollen. Sollte das letztere ein Stein des Anstosses in einem Dekret sein, dann kann man diese Bestimmung im Steuergesetz unterbringen. Ich möchte also den Grossen Rat dringend ersuchen, die Vorlage an Kommission und Regierung zurückzuweisen mit dem Auftrag, ein Dekret auszuarbeiten. Ich glaube, Regierung und Grosser Rat des Kantons Bern sind sonst in der ganzen Schweiz herum bekannt dafür, dass sie sehr gerne mit Dekreten operieren; hier aber, wo es sich nur um 10 % Arbeitslosenunterstützung handelt, stehen auf einmal Verfassung und Gesetz und alles mögliche im Wege, um ein Dekret zu machen, weshalb man sich auf ein Gesetz versteifen will. Ich halte dafür, es sei möglich, in diesem Falle ein Dekret zu machen.

M. **Bréguet.** Je suis surpris de ce que ce soit le parti socialiste qui propose le renvoi de ce projet de loi au gouvernement; j'aurais compris qu'une telle proposition partît du côté des paysans, mais vraiment je ne comprends pas qu'elle puisse être faite par un parti qui prend la défense des intérêts des ouvriers, que nous défendons d'ailleurs aussi bien que lui, peut être sans autant de bruit. On dit qu'il s'agit d'une petite affaire, qu'il ne vaut pas la peine de parler de ces subventions du gouvernement. Il faudrait cependant y regarder de plus près et voir à combien s'élève le total de ces subventions. Si l'on additionne les subventions de la Confédération, de l'Etat et des communes dans les cas de chômage partiel, on constate qu'elles s'élèvent à 50 % dans les cas les plus simples, à 60 % si les caisses sont paritaires, à 80 % en cas de chômage total. En d'autres termes, la Confédération, aussi bien que le canton, a cherché à subventionner ce chômage de telle façon que s'il survient des crises comme celles qui ont écaté il y a quelques années, des sommes énormes seront dépensées par la Confédération et les cantons.

M. Ilg nous a parlé des sommes payées par les organisations ouvrières. Il oublie de dire que dans ces sommes sont comprises les grandes subventions qui leur sont payées par l'Etat, tout comme dans les organisations patronales, ces sommes payées se chiffrent par millions. Pour mon compte personnel, j'ai dû payer 8000 à 10,000 fr. Vous croyez que le chômage n'a été subventionné seulement que de notre poche. Non, nous sommes allés beaucoup plus loin; nous avons soutenu une concurrence avec l'étranger dans des conditions anormales. Vous pouvez vous en rendre compte par les bilans publiés: Une grande partie de nos industries ont, non seulement mangé leur capital, mais les actions de beaucoup de ces sociétés ont disparu. D'autres, de ces sociétés, ont du chercher du crédit dans les banques pour pouvoir continuer une exploitation normale et pour pouvoir donner du travail aux ouvriers. Si cela intéresse ces Messieurs les socialistes, je pourrais leur montrer nos comptes d'exploitation industrielle pour plusieurs exercices. On ne se rend pas compte des charges que nous avons du supporter. Ici, avec le projet de loi que nous discutons, il s'agit d'une aide de la Confédération et des cantons pour résoudre la question du chômage. Le projet de loi sur le chômage est bien, parce qu'il est fondé sur l'assurance, sur l'aide mutuelle que nous devons nous accorder au cas où nou saurions des difficultés à résoudre. Il faut saluer cette innovation, mais d'autre part, il ne faut pas pousser les choses trop loin, mais faire l'éducation aussi du peuple dans cette question du chômage et lui faire comprendre insensiblement l'obligation de secourir ceux qui manquent de travail.

Il est donc préférable, aussi bien sur le terrain de la commission que sur le terrain des assurances, de faire une loi, plutôt qu'un décret. Nous en avons assez, de décrets. Voilà une occasion de rompre avec cette habitude, et je suis sûr que le peuple nous donnera raison et acceptera la loi.

On nous dit qu'il faut enlever le 10 % des communes. Ah! nous ne sommes pas d'accord. Vous, les ouvriers, ne devriez pas être d'accord. Dans le canton de Berne, combien de communes n'ont-elles rien voulu faire pour le chômage, alors que celui-ci était aigu, et s'en sont tirées à bon marché. Nous nous en sommes occupés, nous, du chômage, et de ses résultats; nous avons fait des sacrifices, tandis qu'ailleurs on laissait les ouvriers se tirer tout seuls d'affaire. C'est un scandale de voir des communes compter purement et simplement sur les fonds de la Confédération et des cantons. Il faut qu'elles soient intéressées, qu'elles aient soin de leur argent, à elles, aussi bien que de celui de la Confédération et des cantons.

Pour ces différentes raisons, j'estime que c'est une loi et non un décret qu'il nous faut. Les 10 % s'entendent pour le chômage partiel, mais la loi prescrira que cette subvention peut s'élever à 20 % en cas de chômage total. Si l'on parvient à payer cela aux différentes caisses de chômage, nous arriverons, au fond, à une subvention dépassant les 70 % prévus par la loi fédérale.

Je propose donc d'entrer en matière sur le projet de loi. Comme l'a dit M. Ilg, il y a du chômage. Si la situation européenne ne s'améliore pas, au point de vue financier, nous allons au-devant d'une crise. Je puis vous assurer que les industriels sont à bout de souffle, qu'ils n'ont plus les capitaux nécessaires pour procurer du travail aux ouvriers, comme ces dernières années, parce que nous devons boucher les trous faits pendant cette crise. Donc, faites bien attention! Votez l'entrée en matière et soyez reconnaissants d'avance au canton et à la Confédération des subventions qu'ils veulent bien faire pour les communes.

**Weber** (Grasswil), Präsident der Kommission. Es ist eigentümlich, dass die Vertreter der Linken heute vor einer Abstimmung zurückschrecken. Es wundert mich das umso mehr, als sonst diese Leute sehr auf die Demokratie abstellen und alles gesetzlich geordnet haben wollen. Im übrigen hat Herr Ilg nun sehr zutreffend für ein Gesetz gesprochen. Gerade deshalb, weil sehr grosse Summen in Frage kommen können, ist es doch sicher besser, auf gesetzlichen Boden abzustellen, als dass alles nur in der Luft hängt.

In einem Punkt aber muss ich Herrn Ilg korrigieren. Er hat die Frage gestellt: Was haben wir von diesem Gesetz zu erwarten? und hat die Antwort gegeben: Die 10 % an die Arbeitslosenunterstützung, das lohnt sich kaum! Art. 2 des Gesetzes sagt doch deutlich, dass vom Staat vorübergehend weitere 10 % Beitrag geleistet werden können, also insgesamt 20 %; und man darf auch die 10 % der Gemeinden hier nicht vergessen. Das Gesetz tut also sehr viel für die Unterstützung der Arbeitslosen, so dass es sich schon lohnt, dafür einzustehen.

**Balsiger.** Man betrachtet die Sache hier allgemein so, als wenn sie nur den Gewerkschaften dienen würde, wie ich überhaupt das Gefühl habe, dass die meisten nur eine ganz geringe Ahnung von diesem Gesetz haben. So hat es sich in der Kommission gezeigt, dass Leute am Schluss der Beratungen immer noch nicht wussten, dass die 10 % Subvention nur an die ausbezahlten Taggelder geleistet werden sollen. Es mag sein, dass auch heute noch dieser Eindruck vorherrscht. Ich glaube, es täte den Herren gut, wenn sie den Artikel in der «Neuen Berner Zeitung» lesen würden. Er ist an sich gut, nur dringt er zu wenig tief in die Materie ein. Nur diejenigen, die nicht jahrelang in der Geschichte gelebt und all die Enttäuschungen nicht mitgemacht haben, können glauben, diese Sache sei sehr einfach. Auch die kleinen Gemeinden, in denen keine Gewerkschaften bestehen oder die Leute nicht in Betrieben tätig sind, die durch die Gewerkschaften erfasst werden können, werden der Sorge um die Arbeitslosigkeit nicht enthoben sein; das zeigt sich bei ihnen hauptsächlich darin, dass die Armenkasse, die Spendkasse usw. die Leute unterstützen müssen. Verschiedene Gemeinden gehen heute daran, ihrerseits Arbeitslosenkassen zu gründen, um auf diese Weise das Armengut zu entlasten. Solche Gemeinden sind ebensogut wie die Gewerkschaften an der Neuerung interessiert.

Herr Bréguet wirft die Frage auf, ob in einer Krisenzeit diese 10 % ausreichen werden oder ob dann nicht die Subvention auf 20 % erhöht werden müsse. Ein solcher Betrag spielt in Krisenzeiten, bei totaler Arbeitslosigkeit, keine Rolle mehr; die Arbeitslosenkassen kämen in solchen Fällen sowieso nicht mehr aus, da müssen Bund und Kanton ausserordentliche Subventionen bewilligen. Dieses Argument kann hier nicht ausschlaggebend sein, so wenig wie jenes andere, dass die Unternehmer schwer gelitten haben und deshalb jetzt nicht wohl in der Lage seien, ein weiteres in der Sache zu tun. Wir verlangen ja von den Unternehmern gar keinen Beitrag, und zwar aus Gründen, die allgemein bekannt sein dürften. Die ganze Frage berührt also nicht bloss die Gewerkschaften, sondern die Allgemeinheit.

Wenn wir etwas Richtiges machen wollen, dann müssen die Arbeitslosenkassen, die jetzt schon bestehenden und die noch kommenden, ihr Taggeld auf eine solche Höhe bringen können, dass sie es den Mitgliedern erlaubt, sich durchzuschlagen. Es soll dann nicht so herauskommen, dass die Leute in einer Versicherungskasse sind und nachher gleichwohl armengenössig werden. Die Subvention soll also dazu beitragen, die Taggelder an die Mitglieder zu erhöhen, damit sie sich im Falle von Arbeitslosigkeit über Wasser halten können, namentlich diejenigen, die jeden Winter wieder arbeitslos werden und die besonders im Baugewerbe regelmässig in der Weise eingestellt werden, sei es mit Absicht oder nicht, dass sie im Laufe des Winters während 2 oder 3 Monaten keine Arbeit haben. Wir müssen also eine Versicherung schaffen, die es sämtlichen Arbeitern, soweit man sie überhaupt erfassen kann, ermöglicht, auch dann zu bezahlen, wenn sie keine Arbeit haben. Das ist der Sinn dieser Subventionseinrichtung, und es ist nicht richtig, dass diese den Gewerkschaftskassen irgendwelche Vorteile bringt. Die Subventionsordnung geht ja darauf aus, einen gewissen Beitrag an die ausbezahlten Beträge zurückzuzahlen; die Kassen selber haben also gar nichts davon. Die Herren Bréguet und Weber brauchen sich also nicht darüber zu wundern, dass wir auf der Linken so um das Dekret und die Erhöhung auf 20 % kämpfen. Gerade wir haben Ursache, dafür einzustehen, weil wir wissen, dass die Einrichtung nur dann von Nutzen ist, wenn sie wirklich das Nötige bietet. Mit einer Subvention von nur 10 % ist den Kassen nicht gedient, und viele Gemeinden werden ihre 10 % ebenfalls nicht aufbringen. Denken Sie nur einmal an eine Gemeinde in der Nähe einer grössern Fa-

brik; kein einziger Arbeiter ist in der Gemeinde selber beschäftigt, sondern in der Nachbarschaft. Nun geht die Fabrik zu — und die Wohnsitzgemeinde sollte 10 % an die Arbeitslosentaggelder bezahlen, ist aber nicht imstande, das zu tun; sie nimmt zu wenig Steuern ein, weil sie keine grossen Bauern oder solche hat, die gerne Steuern bezahlen. (Heiterkeit.)

Unserseits müssen wir die Sache ernsthaft betrachten. Wenn wir schon etwas schaffen wollen, dann soll es eine Einrichtung sein, die uns wirklich dient. Und da ist nun eine Gefahr vorhanden, ob man das zugeben will oder nicht! Es stellt sich für uns die Frage, wie man mit 10 % eine Gewerkschaftskasse an dieser Einrichtung interessieren kann. Die Gewerkschaften nehmen heutzutage nicht mehr jedes Almosen entgegen, sie wollen wissen, um was es sich handelt. Wenn wir ihnen auch sagen: Nehmt einmal dies an, es ist wenigstens ein Anfang! so werden sie entgegnen: Das ist nur ein Almosen, damit kann man uns nicht befriedigen! Sehen Sie sich nur das Invalidengesetz an: Noch vor 50 Jahren waren die Leute froh, wenn sie etwa von einem Bauer ein Pfund Kartoffeln erhalten konnten. Solche Zeiten sind vorbei, die Leute wollen ihr Geschick selber in die Hand nehmen, wollen sich nicht nur abspeisen lassen. Man betrachte die Vorlage also nicht von einem falschen Standpunkt aus. Es verhält sich ja nicht so, dass der Staat den Kassen etwas geben will; er gibt es nur an die Mitglieder der Kassen, es handelt sich da gewissermassen nur um einen Tausch. Daher kann ich nicht verstehen, dass man diese Neuerung nun hintertreiben will. Ich glaube ja nicht, dass die Regierung diese Absicht hat. Aber tatsächlich verhindert man eben diese Subventionierung doch, wenn man ein Gesetz macht und diesen kleinen Ansatz von 10 % festhält, weil die Leute sagen werden, dass sie sich nicht in dieser Weise behandeln lassen, und weil die Gemeinden, die ebenfalls 10 % leisten sollten, gegen das Gesetz auftreten werden. Das muss die Regierung doch genau wissen. Daher möchte ich Sie bitten, dem Antrag Dürr beizupflichten; auf dem Dekretsweg wird die Angelegenheit zu jedermanns Befriedigung geregelt werden können.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich darf den Rat nicht unter dem Eindruck lassen, dass es sich hier nur um eine Subvention von 10 % handelt. Einmal sieht Art. 2 eine Erhöhung auf 20 % vor, was in Krisenzeiten die Regel sein wird. Wie wirkt sich dann die Subvention aus? 40 % bezahlt der Bund, 20 % der Kanton und 10 % die Gemeinde, zusammen 70 % an die öffentlichen und die paritätischen Kassen; bei den Gewerkschaftskassen macht es 30 und 20 und 10 % = 60 %. Wenn wir höher gehen, ist das keine Versicherung mehr, sondern eine Unterstützung. Den Versicherungscharakter möchten wir aber der ganzen Sache nicht nehmen, der Arbeiter soll auch etwas daran bezahlen. Die Ausbezahlung der Taggelder ist ja weitaus die Hauptsache dessen, was die Kasse überhaupt zu leisten haben wird; die Verwaltungskosten können nicht so viel ausmachen.

Ich glaube nicht, dass die Gemeinden das Gesetz deswegen verwerfen werden, weil sie ebenfalls 10 % bezahlen müssen. Ich mache Sie namentlich aufmerksam, dass ein gerechter Gedanke der Lösung zugrundeliegt, wonach Gemeinden, die eine grosse Zahl Arbeiter haben, in der Tat zu höheren Leistungen verpflichtet sind, als etwa landwirtschaftliche Gemeinden, die gar keine Arbeiter aufweisen. Das bedeutet einen gerechten Ausgleich zwischen Gemeinden mit industriellem und landwirtschaftlichem Charakter. Deshalb glaube ich, das Gesetz diene wirklich unsern Verhältnissen, und ich möchte Sie ersuchen, die Eintretensdebatte nicht mehr länger auszudehnen. Wenn man nicht eintreten will, kann es mir und der Regierung schliesslich gleichgültig sein; ich glaube aber, ein jeder Grossrat sieht ein, dass die Regierung mit dieser Vorlage wirklich eine wohltätige Wirkung durch Bildung von Arbeitslosenversicherungskassen ausüben will und nicht etwa Hintergedanken dabei hat.

**Ilg.** Ich glaube nicht, dass die Herren Weber oder Bréguet oder Herr Regierungsrat Tschumi nun Gründe angeführt haben, die dartun könnten, dass ein Gesetz und nicht ein Dekret nötig sei. Wenn der Regierungsrat eine Wohltat ausüben will, kann er es durch ein Dekret ebenso gut tun, wie durch ein Gesetz. Die Sache hat auch mit der Demokratie nichts zu tun. Man kann sehr wohl auf dem Standpunkt stehen, dass das Volk sich zu den Vorlagen solle äussern können, ohne dass man die Sache ins Lächerliche zieht. Namentlich wenn es sich um eine Sache handelt, deren Wert schliesslich in gar keinem Verhältnis steht zum ganzen Abstimmungsapparat und den weitern für ein Gesetz notwendigen Aufwendungen, dann kann man sehr wohl für den Erlass eines Dekretes eintreten, ohne dadurch den demokratischen Boden irgendwie zu verlassen. Ich kenne die Gesetzessammlung des Kantons Bern nicht auswendig; aber es wäre ein Leichtes, Dutzende von Fällen herauszugreifen, in denen Sie ein Dekret statt ein Gesetz gemacht haben und wo es sich um viel höhere Ausgaben und viel wichtigere Fragen handelte als hier. Und um diesen Punkt dreht sich im wesentlichen der Streit, ob hier ein Gesetz oder ein Dekret gemacht werden müsse. Auf unsere Vorhalte hat eigentlich niemand geantwortet. Herr Bréguet hat zwar versucht, nachzuweisen, dass die Gemeinden die Bundes- und die kantonalen Subventionen ausgenützt, aber selber nichts an die Sache bezahlt hätten. Das ist aber noch lange kein Grund, um nun ein Gesetz zu machen, statt ein Dekret.

Herr Regierungsrat Tschumi hat behauptet, es sei ihm sehr daran gelegen, dieses Gesetz noch durchzuführen. Wenn Sie aber die Sache richtig überlegen, müssen Sie zu dem Schluss kommen, dass beim Festhalten an den 10 % Subvention der Gemeinden das Gesetz wahrscheinlich abgelehnt würde. Das möchten wir verhindern, weshalb wir beantragen, dass ein Dekret gemacht wird. Die Frage an sich ist ja auch noch nicht derart abgeklärt, dass wir heute schon ein Gesetz von einiger Dauer aufstellen können. Begnügen wir uns heute mit einem Dekret, so kann das in einigen Jahren abgeändert werden, und später kommt man vielleicht dann dazu, ein Gesetz an seine Stelle zu setzen. Das wäre das durchaus richtige Vorgehen. Handelt man anders, so lässt das in uns den Verdacht aufkommen, man wolle hier nur eine Geste machen und das Volk werde dann das Gesetz verabschieden.

Ich möchte Sie nun auch nicht unter dem Eindruck des Votums des Herrn Regierungsrat Tschumi lassen, nach unserem Vorschlag bekäme man keine Versicherung mehr, sondern es würde sich nur noch um eine Unterstützung durch den Staat handeln. An die sog. privaten Kassen bezahlt der Bund 30 % Subvention, der Kanton

nach der Vorlage noch 10 % und die Gemeinde 10 %, zusammen 50 %. Allerdings heisst es in Art. 2: «Der Regierungsrat kann in Krisenzeiten den Staatsbeitrag vorübergehend um weitere 10 % erhöhen.» Das ist nur eine Geste! Schliesslich kommt es noch dazu, dass ein paar Professoren angestellt werden müssen, um zu untersuchen, ob wir in Krisenzeiten leben oder nicht. Wir sind gegen solche vage Gesetzesbestimmungen nachgerade misstrauisch geworden. Ich will gar nicht anfangen, alle die Artikel aufzuzählen, in denen wir eine ganz andere Auffassung hatten, als sie dann später zur Anwendung kam. Nach dem Wortlaut dieses Gesetzes hat es die Regierung in der Hand, zu erklären, ob Krisenzeiten bestehen oder nicht. Heute befinden wir uns ganz entschieden in einer Krisenzeit. Der Regierungsrat aber wird sagen, die Verhältnisse seien nicht gleich wie 1921 und 1922, und demnach würde der Staat nicht 20, sondern nur 10 % an die ausbezahlten Taggelder vergüten. In den Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz ist festgelegt, dass die Kasse mindestens 30 % Beitrag an die ausbezahlten Taggelder ausrichten müsse; um diese 30 % kommt man also nicht herum, ob dann die Arbeitslosenkassen 60, 70 oder 80 % ausrichten.

Nun verhält es sich bei den Arbeitslosenkassen so, dass sie namentlich zu wenig lange die Unterstützungen ausbezahlen können. Das hat sich besonders bei der letzten Krisis gezeigt. Früher glaubte man, 30 Tage seien viel; 40 und 50 Tage Arbeitslosigkeit gab es höchstens bei den Typographen. Erst als dann die grosse Krisis kam, die heute noch besteht und von der man nicht weiss, wann sie verschwinden wird, musste man bis 80 und 90 Tage ausbezahlen, und auch das hat noch nicht überall ausgereicht. Das eidgenössische Gesetz sieht vor, dass über 90 Tage hinaus keine Subventionen mehr ausgerichtet werden. Aus eigenen Mitteln die Unterstützung weiterzuführen, dazu wären aber die wenigsten Kassen in der Lage. Die Erhöhung der Subvention müsste aber gerade dazu dienen, die Ausbezahlung der Taggelder auf längere Zeit sicherzustellen, nicht aber, die Taggelder zu erhöhen. Darin liegt also auch ein Stück Subventionscharakter.

Die ganze Administration der privaten Arbeitslosenkassen hat bisher den Bund und den Kanton keinen roten Rappen gekostet. Diese Kassen mussten Leute anstellen, um das Arbeitslosenunterstützungswesen zu leiten, die Rechnungsabschlüsse vorzunehmen usw., in Zeiten, wo Woche für Woche Hunderte von Unterstützungsgesuchen einlangten. Das alles haben die privaten Unterstützungskassen geleistet. Und so, wie die Sache nun durch Bundesgesetz geregelt ist, werden wiederum die privaten Arbeitslosenkassen die Taggelder selber ausbezahlen müssen. Eine durch Bund und Kanton durchgeführte obligatorische Arbeitslosenversicherung würde ein beträchtliches Geld kosten, denn die Kontrolle ist nicht leicht durchzuführen. Das alles besorgen heute und auch weiterhin die privaten Kassen. Glauben Sie, wenn Sie dieses Gesetz verwirklichen wollen und es vor die grossen Volksversammlungen bringen werden, dass Sie dem Volk die Sache plausibel machen können? Das wird nicht möglich sein. Weil uns aber daran gelegen ist, die Sache zu retten, ersuchen wir Sie, unserem Antrag auf Rückweisung an Kommission und Regierung zuzustimmen, damit an Stelle des Gesetzes ein Dekret ausgearbeitet werden kann.

**Stauffer.** Die Frage, ob Dekret oder Gesetz, wäre leicht zu beantworten, wenn es sich bei der Beitragsleistung nur um Bund und Kanton handeln würde. Nach dem Wortlaut des Gesetzes müssen aber auch die Gemeinden 10 % Beitrag leisten. Nach den Zahlen, die wir von den Herren auf der Linken vernommen haben, kann das sehr namhafte Beträge ausmachen. Daher ist es gerechtfertigt, dass die ganze Materie in Form eines Gesetzes vor das Volk kommt. Ich möchte also den Antrag der Kommissionsmehrheit unterstützen. Wir dürfen uns nicht täuschen; die ganze Frage der Arbeitslosenkassen ist auf dem Lande gar nicht so populär. (Ja eben! bei den Sozialdemokraten.) Es ist schon gut, vorsichtig zu Werke zu gehen und sich mit den Beiträgen zufrieden zu geben, die in der Vorlage aufgenommen sind.

Abstimmung.

| | |
|---|---|
| 1. Für den Ordnungsantrag Dürr . . . | Minderheit. |
| Dagegen . . . . . | Mehrheit. |
| 2. Für Eintreten auf den Gesetzesentwurf | Mehrheit. |

---

Detailberatung.

Art. 1.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, die artikelweise Beratung wird nicht sehr lange Zeit in Anspruch nehmen, weil bei der Eintretensfrage schon in der Hauptsache auf die Schwerpunkte des Gesetzes eingetreten worden ist. Art. 1 des Gesetzes sieht vor, dass der Staat an öffentliche und private Arbeitslosenkassen — wir machen in diesem Gesetz keinen Unterschied zwischen den beiden Kategorien — die auf dem Grundsatz der Versicherung beruhen und im Kanton ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben, Beiträge gewähren kann.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 1. Der Staat gewährt an öffentliche und private Arbeitslosenkassen, die auf dem Grundsatz der Versicherung beruhen und ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung im Kanton Bern haben, Beiträge gemäss Art. 2.

---

Art. 2.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier stehen sich Mehrheits- und Minderheitsanträge der Kommission gegenüber. Ich vertrete den Antrag des Regierungsrates und behandle einen Absatz nach dem andern. Nach Absatz 1 bezahlt der Kanton 10 % der auf Grund der Statuten ausbezahlten Taggelder. Jede Kasse muss ihre Statuten haben, in denen die Ausrichtung der Gelder geregelt wird. Es ist vollständig falsch, zu glauben, Absatz 3 sei lediglich Dekoration. In wirtschaftlichen Friedenszeiten werden die Kassen keine grossen Beträge aus-

richten müssen, es wird sich da mehr um Einzelfälle handeln. In Krisenzeiten dagegen machen diese Taggelder beträchtliche Summen aus. Da ist der Regierungsrat dann kompetent, weitere 10 % Subvention zu beschliessen. Und nun ist nicht gesagt, dass in schweren Krisenzeiten mit diesen Leistungen an die Versicherungskassen Bund, Kanton und Gemeinden ihre Verpflichtungen gegenüber den Arbeitslosen vollständig erfüllt haben. Es wird in solchen Zeiten immer noch die Frage an uns herantreten, ob von Kanton und Gemeinde aus nicht noch weitere Subventionen gewährt werden müssen. Jedenfalls haben wir aber bei diesen Kassen die Einrichtung, dass nicht vom ersten Tag an, wo die Krisis beginnt, Bund, Kanton und Gemeinden einspringen müssen. Ich füge bei, dass diese Kassen ein Zugeständnis an die gute alte Forderung bedeuten, dass in wirtschaftlichen Friedenszeiten ein jeder nach Massgabe seiner Kräfte sich soll durchzuhalten versuchen.

Nach Abschnitt 2 wird auch die Teilarbeitslosigkeit in die Kasse einbezogen, und zwar nach Massgabe von Art. 3 der Bundesgesetzes, der sich auf ganz demselben Boden bewegt wie für die gänzliche Arbeitslosigkeit, jedoch bestimmt, dass die Unterstützung der Teilarbeitslosen 80 % des normalen Verdienstausfalls bei einem Unterstützungspflichtigen nicht übersteigen darf und 70 % bei einem, der nicht unterstützungspflichtig ist. Auch die Dauer der Bezugsberechtigung ist limitiert in dem von mir bereits in der Eintretensfrage ausgeführten Sinn.

Gemäss Absatz 4 steht die Berechtigung zum kantonalen Beitrag öffentlichen und privaten Kassen zu, die den Bestimmungen des Bundesgesetzes entsprechen. Es ist da zu bemerken, dass bezüglich ihrer Verwaltung diese Kassen durch das kantonale Gesetz durchaus keine Belastung erfahren; denn sie müssten ohnedies, um die Bundessubvention auszulösen, genau die gleiche Verwaltung haben, wie sie gemäss dem kantonalen Gesetz auch nötig ist. Es ist also eine einzige Verwaltung, die nachher durch die Kantonsregierung und das Arbeitsamt geht und von dort zum Bund weitergeleitet wird; es brauchen nicht zweierlei Reglemente, Verwaltungsmassnahmen und Rechnungen aufgestellt zu werden. Eine vermehrte Verwaltungsarbeit zufolge des kantonalen Gesetzes entsteht also nicht.

Es ist bemerkt worden, man sollte mit der kantonalen Subvention auf 20 % gehen, und Herr Ilg hat mit Recht entwickelt, dass unter Umständen in Krisenzeiten die hier vorgesehenen Beträge recht mässige wären. Ich bin überzeugt, dass der Kanton auch noch weitergehen könnte. Aber um das Gesetz nicht zu sehr zu belasten, möchte ich Sie dringend bitten, bei den Vorschlägen der Regierung zu bleiben; wir wollen nun einmal mit der Geschichte beginnen und sehen, wie die Kassen sich entwickeln; wir wollen ein ganzes Netz solcher Kassen über den Kanton ziehen und sie namentlich in den industriellen Gegenden zur Entwicklung bringen. Sollte es sich dann zeigen, dass diese Beiträge nicht genügen, so ist man immer in der Lage, das Gesetz abzuändern. Aber einmal sollte nun mit der Sache begonnen werden, und dabei müssen wir sicher sein, dass die Vorlage vom Bernervolk angenommen wird.

**Weber** (Grasswil), Präsident der Kommission. Wir haben es in Art. 2 mit drei Anträgen zu tun. Die Mehrheit der Kommission stellt sich auf den Boden, der Antrag der Regierung sei der Richtige; man wolle sich mit den 10 % begnügen, und in besondern Krisenzeiten könne die Regierung weitere 10 % dazu beschliessen. Die Minderheit stellt den Antrag, auf eine feste Subvention von 20 % zu gehen, und ein weiterer Antrag ging auf 15 %. Um die Sache zu beurteilen, müssen wir sehen, wie weit die gesamte Subvention geht. Im Bundesgesetz bestimmt Art. 4, dass an alle Kassen 30 % Bundesbeitrag bezahlt werde, an diejenigen aber, denen Arbeitgeber und Arbeiter angehören, 40 %. Die Bundesversammlung kann diese Ansätze in Krisenzeiten ebenfalls um 10 % erhöhen, so dass sie also 40 und 50 % ausmachen. Der Kanton seinerseits würde also 10 % und in Krisenzeiten 20 % leisten, die Gemeinden ebenfalls 10 %, so dass im günstigsten Fall der Beitrag an paritätische Kassen 80 % und an die übrigen 70 % ausmacht. Man darf schon sagen, dass dieser Beitrag von Bund, Kanton und Gemeinde sich sehen lassen darf. Schon aus diesem Grunde kann ich nicht recht verstehen, warum man nun noch weitergehen will; denn es würde sich dann tatsächlich nicht mehr um eine Versicherung, sondern um eine Unterstützung handeln. Im Interesse der Annahme des Gesetzes durch das Volk glaube ich, Ihnen beantragen zu sollen, den Art. 2 unverändert anzunehmen.

**Dürr.** Ich glaube, wenn noch lange mit diesen Prozenten jongliert wird, müssen wir schliesslich ganz konfus werden. Es ist wahrhaftig ein starkes Stück, wenn zu der Bundessubvention der Kanton noch 10 % und die Gemeinde ebenfalls 10 % geben soll und man damit auf 70 und 80 % kommt! Davon kann keine Rede sein. Es ist eher am Platze, darauf hinzuweisen, dass diese 10 % des Kantons ein Minimum sind, dessen sich der Kanton schämen sollte. Wie wird es damit in andern Ländern gehalten? In Dänemark werden 50 % vom Staat geleistet, Gemeinden und Bezirke müssen Zuschüsse leisten. Sodann existiert ein zentraler Arbeitslosenfonds, in den die Kassen, die Regierung und die Unternehmer zu gleichen Teilen Beiträge einzahlen; dieser Fonds darf erst in Krisenzeiten angegriffen werden; darüber, ob eine Krise existiert oder nicht, hat eine paritätische Kommission zu entscheiden. Hier hat man sich dazu aufgeschwungen, 10 % kantonale Subvention vorzusehen, mit der Perspektive, wenn die Geschichte sich nicht bewähren sollte, könne man später das Gesetz abändern. Wird vielleicht der Regierungsvertreter uns Auskunft darüber geben, wie es nach Jahr und Tag aussieht, wenn ein Antrag gestellt wird, die Subvention auf 15 % zu erhöhen? Muss dann wegen dieser Differenz von 5 % eine Volksabstimmung durchgeführt werden? Das wäre doch geradezu lächerlich!

Wir beantragen, die Subvention ein für allemal wenigstens auf 20 % anzusetzen, ohne noch extra das Türchen offen zu lassen, dass in Krisenzeiten die Subvention um 10 % erhöht werden könne. Wie schon Herr Ilg erklärt hat, können über diesen Begriff der Krisenzeiten Meinungsverschiedenheiten aufkommen. Dann ist auch darauf aufmerksam zu machen, dass solche Krisenzeiten nicht allgemein und zu gleicher Zeit auftreten müssen. Es ist sehr wohl anzunehmen, dass in der Uhrenindustrie einmal Krisis herrscht, deswegen aber in andern Industrien ein ganz flotter Geschäftsgang besteht; oder wenn einmal im Bau-

gewerbe eine Krisis besteht, ist nicht gesagt, dass auch im Metallgewerbe eine solche sein muss. Nun ist es vielleicht möglich, bei einzelnen privaten Kassen festzustellen, ob eine Krisis herrscht oder nicht, weil sie nicht über das ganze Arbeitsgebiet verbreitet sind. Wenn aber in einem einzelnen Berufszweig eine Krisis existiert, wie will man sich dann verhalten gegenüber den öffentlichen Kassen, in denen alle möglichen Berufe vereinigt sind? Dann wird die Krisis jedenfalls eben keine Berücksichtigung finden. Das ist eine durchaus unbefriedigende Lösung, weil sie zur Willkür führen muss. Wenn man ein Gesetz machen will, dann soll es wenigstens klar sein.

Ich verweise weiter darauf, dass die Kasse durch die Bundessubvention ausserordentlich stark mit Administrativarbeit belastet wird; man legt ihr, wie aus Art. 3 hervorgeht, sehr schwere Kontrollbedingungen auf. Es muss fortan eine Administration durchgeführt werden, die bis dahin nicht in diesem Masse bestanden hat; es werden vielerlei Papiere und Formulare usw. verlangt; die Arbeitslosen müssen doppelt und dreifach in den Kontrollen eingetragen werden. Daher sollten die staatlichen Subventionen so gehalten sein, dass die Kassen Reserven ansammeln können und Freude an der Sache bekommen, indem wirklich auch etwas eingeht und man das Gefühl hat, dass der Kanton die Erfüllung der von ihm gestellten Verpflichtungen anerkennt. Dabei ist noch etwas zu betonen: Wenn auch die Kassen Anspruch auf die Bundessubvention haben, wird noch nicht ausdrücklich gesagt, dass ausser der Administration und den statistischen Angaben der Kanton nichts weiter von den Kassen verlangen dürfe, was nicht auch der Bund verlangt. In solchen Dingen sollte man sich so viel als möglich einschränken; denn es ist notorisch, dass man beim Bund und den Kantonen, manchmal auch noch in den Gemeinden allzu leicht versucht ist, den Apparat der Administration zu sehr anzuspannen und unbillige Forderungen zu stellen. Es soll also die Subvention keinen Anlass bilden können, um noch ein Mehreres von den Kassen zu verlangen.

Ich beantrage Ihnen, im ersten Absatz 20 % einzusetzen und dafür den Absatz 3 zu streichen.

M. **Bréguet.** Cet article 2 est très bien compris. La subvention est moins élevée pour le chômage partiel que pour le chômage total, ce qui est compréhensible.

D'autre part, s'il est juste de s'occuper du chômage, il faut cependant éviter qu'on fasse trop fréquemment usage des subventions destinées à parer à ses effets, et ne pas croire que l'on puisse aller à la caisse-chômage sitôt que l'on reste un ou deux jours sans travail. La loi prévoit que la caisse-chômage doit être organisée sur la base de l'assurance, c'est-à-dire que chacun doit payer une part et s'il y a 80 % dans tous les cas, il serait trop facile de faire de l'argent de la Confédération ce qu'on voudrait. Une échelle est donc nécessaire, et j'estime qu'il n'y a rien à changer à cet article.

**Grimm.** Der Zweck dieses Gesetzchens ist doch zweifellos der, den Versicherungsgedanken zu fördern, genau so wie es die Landwirtschaft auch tut mit ihren Viehversicherungskassen usw. Mit Recht stellt sich die Landwirtschaft auf den Boden, wenn etwas durch Versicherung geschehen könne, solle man es nicht auf dem Wege der Unterstützung tun. Die Frage ist, wie es im Kanton Bern herauskommt, wenn das Gesetz so, wie es von der Regierung vorgeschlagen wird, angenommen werden sollte. Es wird dann, wie wir schon gehört haben, zweifellos in den Gemeinden eine Opposition entstehen, die sich gegen den Art. 5 richtet, wo verlangt wird, dass die Wohnsitzgemeinde des Versicherten ebenfalls einen Beitrag von 10 % leisten solle. So besteht die Gefahr, dass das Gesetz in der Volksabstimmung verworfen wird, und das Resultat ist dann, dass der Kanton Bern nichts an die Versicherung bezahlt und die Gemeinden ebenfalls nichts und dass Gemeinden und Kanton auf anderem Wege, nämlich durch die Armenunterstützung eingreifen müssen.

Wenn die Situation doch so ist, wie man es ja diesen Morgen aus der Diskussion heraushören konnte, dass man Befürchtungen haben muss, das Gesetz werde auf dem Lande verworfen, so muss man sich fragen: Hat nicht die Regierung und haben nicht alle Parteien im Grossen Rat ein Interesse daran, dass der Versicherungsgedanke nicht in solcher Weise sabotiert wird? Dem kann man vorbeugen, indem man den Antrag Dürr annimmt und die Subvention des Kantons auf 20 % festsetzt, wobei meinetwegen dann der Art. 5 gestrichen werden kann, um wenigstens den Versicherungsgedanken zu retten; denn auf diese Weise könnte die Opposition, die sich da und dort auf dem Lande regt, beseitigt werden. Allerdings müsste der Kanton dann um 10 % höhere Beiträge leisten. Aber wenn ich recht orientiert bin, hat die Regierung überhaupt von allem Anfang an nie mit 10, sondern mit 20 % gerechnet, und erst im Laufe der Diskussion im Regierungsrat kam man dann auf 10 %. Gehen wir nun also auf den ursprünglichen Gedanken des Herrn Direktors des Innern zurück, da hier, wie so oft, der erste Eindruck und Gedanke der richtige ist. Wenn im Rat festgestellt wird, dass im Volk eine gewisse Opposition gegen diese Kassen vorhanden sei, so kann man doch anderseits der Arbeiterschaft nicht verwehren, das gleiche Recht für sich in Anspruch zu nehmen, das auch andere Kreise für sich beanspruchen. Sie müssen selbst zugeben, dass es doch hundertmal gescheiter ist, zu einer Lösung Hand zu bieten, wonach der Arbeitslose durch seine Beitragsleistung und die Beiträge des Staates einen Anspruch auf die Taggelder für Arbeitslosigkeit erwirbt, als ihn der Armenfürsorge zu überlassen.

Ich wünsche daher, dass in der weitern Debatte die Art. 2 und 5 gemeinsam besprochen werden; auf diesem Wege sollte eine Lösung möglich sein, die wenigstens nicht alles gefährdet, was nun als Anfang auf diesem Gebiet unternommen werden muss.

**Präsident.** Es handelt sich bei den Art. 2 und 5 um die Beitragsleistungen von Kanton und Gemeinde, weshalb es vielleicht besser ist, beide Artikel zusammen zu behandeln. (Zustimmung.)

**Grimm.** Ich möchte beantragen, dass man vorerst eventuell über Art. 5 abstimmt; wird er gestrichen, dann müsste man in Art. 2 auf 20 % gehen.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hiezu möchte ich nochmals betonen, dass diejenigen Gemeinden mit einer zahlreichen Arbeiterschaft, welch letztere in diesen Kassen eingeschlossen werden muss, ein wohlverstandenes Inter-

esse daran haben, die Ueberwachung der Kasse zu besorgen und gleichzeitig einen Beitrag daran zu leisten. Ich fürchte sehr, wenn wir Art. 5 streichen und damit die Gemeinden vollständig desinteressieren, dass nachher alles wieder dem Staat zufällt, was mit den heutigen Tendenzen nicht in Uebereinstimmung wäre.

**Ilg.** Ich habe mich über die Gemeindebeteiligung schon ausgesprochen. Auch wenn die Bestimmung des Art. 5 nicht mehr im Gesetz steht, ist anzunehmen, dass die grössern Gemeinwesen in der einen oder andern Weise doch etwas für die Arbeitslosenunterstützung tun werden. Aber neben den grossen Gemeinwesen wie Bern, vielleicht auch Biel und noch Burgdorf, gibt es Hunderte von kleinen Gemeinden, die da eine ganz andere Stellung einnehmen würden, wenn man sie mit der Arbeitslosenunterstützung belasten wollte. Es kann jedenfalls nicht behauptet werden, dass man die Gemeinden an der ganzen Sache desinteressiere, wenn man ihnen keine Beitragsleistung vorschreibe. Es bestehen ja dann die Arbeitslosenkassen, die Arbeitsämter, und jeder Gemeinderat hat eine Person zu bezeichnen, die den Arbeitsnachweis besorgen und die Anmeldungen der Arbeitslosen entgegennehmen muss; die Gemeinden haben sich also mit der Angelegenheit zu befassen, auch wenn sie keine Beiträge ausrichten müssen. Sodann bestehen auch klare Bundesvorschriften, die in allen Details den Gemeinden und den Arbeitslosen vorschreiben, was sie vorzukehren haben, damit überhaupt die Arbeitslosenunterstützung ausgerichtet werden kann.

Da Herr Bréguet den Gedanken in die Diskussion geworfen hat, es bestehe die Gefahr, dass die Arbeitslosen versuchen möchten, zu Unrecht die Unterstützung zu beziehen, möchte ich Sie ersuchen, das Gesetz und was drum und dran hängt, nachzulesen; dann werden Sie sehen, dass dort sehr strenge Massnahmen getroffen sind, um Missbräuchen vorzubeugen. Es kann keiner die Arbeitslosenunterstützung beziehen, der nicht unverschuldet arbeitslos geworden ist; er muss sogar vom letzten Arbeitgeber eine Bescheinigung mitbringen, wonach er wegen Arbeitsmangel entlassen worden sei. Ich glaube, weiter kann man doch gewiss mit der Kontrolle nicht gehen. Wer diese Bescheinigung nicht vorweisen kann, erhält keine Bundessubvention, muss also schliesslich ohne solche, nur von den privaten Kassen aus, unterstützt werden. Der Einwand des Herrn Bréguet kann also auf keinen Fall stichhaltig sein.

Sodann möchte ich Sie bitten, auch den Kommissionspräsidenten, nicht immer mit Zahlen aufzurücken, die einfach nicht stimmen. Der Bund bezahlt 30 % an die privaten Kassen, keinen Rappen mehr und keinen weniger. Soll mehr bezahlt werden, so bedarf es dazu eines Bundesbeschlusses; nicht einmal der Bundesrat hat das Recht, einen solchen Beschluss zu fassen. Wenn der heute vorliegende Entwurf angenommen wird, dann kommen noch 10 % Unterstützung des Kantons hinzu, aber nicht mehr. Wenn dann noch hie und da eine Gemeinde sich findet, die ebenfalls einen Beitrag leistet — heute ist mir ausser Bern keine bekannt, die solche Subventionen vorsieht, aber angenommen einmal, die Gemeinden werden der Vorschrift nachkommen — dann macht das 10 weitere Prozent und insgesamt 50 %, aber keine 80 %, wie man uns vorrechnen wollte. Um die Ansätze des Bundesgesetzes zu erhöhen, bedarf es eines Bundesbeschlusses, und für den Kanton ist nach Vorlage ein Regierungsratsbeschluss nötig. Aber der Begriff der Krisis ist eben ein ausserordentlich dehnbarer. So hat Herr Regierungsrat Tschumi gesagt, es gebe Krisenzeiten und ausserordentliche Krisenzeiten — wie will man da unterscheiden! Es bleibt also in der Praxis jedenfalls bei diesen Zahlen: 30 % Bundessubvention, 10 oder gemäss unserem Antrag 20 % kantonale Subvention, zusammen 50 % und nicht mehr.

Ich glaube, die Sache liesse sich gut so einrichten, dass man die Gemeinden aus dem Spiel lässt und dafür die kantonale Subvention auf 20 % erhöht. Es wäre das auch das richtige Verhältnis im Vergleich zu andern Kantonen. Einige darunter sind mir bekannt, die ebenfalls auf 20, zum Teil auf 15 % Beitrag gehen. Nachdem Sie nun beschlossen haben, es sei ein Gesetz und nicht ein Dekret zu erlassen, sollten Sie logischerweise unserem Antrag zustimmen, der die Kantonssubvention auf 20 % erhöht, wodurch dann die Bestimmung dahinfällt, dass der Regierungsrat über eine allfällige Erhöhung in Krisenzeiten zu beschliessen habe; ferner fällt auch Art. 5 dahin, der den Beitrag der Gemeinden festlegt, und so bekommen wir eine klare Situation und eine Ordnung der Dinge, von der man annehmen kann, dass sie doch für einige Zeit genügen kann. Wenn man aber auf die Gemeinden abstellen will, wird man in kurzer Zeit dazu kommen, das Gesetz zu revidieren.

M. **Bréguet.** Au fond, nous discutons maintenant la suppression des 10 % pour la commune. Eh bien, écoutez-moi: Ces 10 % qu'on veut leur faire payer leur coûteront moins que si on les dispense de faire ce versement. Cela paraît drôle au premier abord, mais aussitôt qu'il y a chômage et que les caisses veulent entrer en fonctions, non seulement il est nécessaire, mais il faut que les communes soient mises au courant. Pourquoi? Parce que l'intérêt des ouvriers et du peuple tout entier est qu'on lui procure des occasions de travail et non des occasions de chômage. Admettons qu'une fabrique de moyenne importance ait du chômage; immédiatement, les ouvriers s'annoncent à la caisse, y viennent pour retirer les subventions de chômage. Au fond, c'est juste. Mais la commune, qui est la première intéressée, n'en sait rien, alors qu'elle pourrait leur procurer des occasions de travail. A tous les points de vue, la commune est intéressée à verser les 10 %. Je l'ai bien vu à Bienne où, par la suite, la commune est arrivée à procurer des occasions de travail aux ouvriers. Il ne faut pas croire en effet que ceux-ci cherchent à avoir des allocations. Le nombre est bien petit de ceux qui préfèrent des allocations. L'ouvrier veut travailler, gagner sa vie et non seulement vivre d'allocations. Le Conseil d'Etat et, à l'occasion, le Grand Conseil, sauront toujours nous dire que les 10 % ne suffisent plus, que la crise est devenue plus intense, qu'il faut aller jusqu'aux 20 % prévus par la loi. Nous avons précisément voté dernièrement la création d'un office de travail qui vérifiera et verra s'il est nécessaire d'aller jusqu'aux 20 % prévus par la loi. Un de ces messieurs dit qu'il faudra retourner au peuple pour avoir ces 20 %. Mais non. Votons donc l'article 2 tel qu'il est proposé.

**Schlumpf** (Jacques). Ich verwalte nun seit 26 Jahren eine Arbeitslosenkasse, die sich über das ganze

Land erstreckt, so dass ich wahrscheinlich für mich beanspruchen kann, in dieser Sache einige Erfahrungen zu besitzen. Als ich dieses Gesetz durchlas, konnte ich bei verschiedenen Bestimmungen nicht recht verstehen, wieso man dazu gekommen war. Ich betrachte in erster Linie den Art. 5 als eine Schicksalsfrage für das Gesetz. Wenn wir die Gemeinden verpflichten, ihren Beitrag an die Arbeitslosenkassen zu leisten, dann bin ich fest überzeugt, dass das Gesetz in der Abstimmung verworfen wird. Herr Stauffer hat ja bereits angedeutet, dass diese Kassen auf dem Lande draussen sich keiner besondern Sympathie erfreuen. Wer von uns etwas im Land herum kommt, weiss auch, wie man noch da und dort sagt: Wenn einer schaffen will, findet er immer Arbeit! Solche Erscheinungen werden selbstverständlich vor der Abstimmung sich geltend machen, man wird in den Gemeinden draussen auf diese Weise gegen das Gesetz auftreten. Weil uns das bekannt ist, haben wir zu Beginn den Antrag gestellt, es sei ein Dekret zu erlassen und nicht ein Gesetz.

Interessiert haben mich besonders auch die Tabellen in der Vorlage. Es werden da Zahlen zusammengestellt, die sich auf die Jahre 1923 und 1924 beziehen. Diese Tabellen umfassen aber nicht das ganze Gebiet, das hineingehört. Einmal fehlen darin diejenigen, die niemals Subvention erhalten haben und auch unter dem gegenwärtigen Bundesgesetz keine solche erhalten werden. Eine ganze Anzahl von Arbeitslosen sind in diesem Fall. Ich nenne nur die, welche noch kein ganzes Jahr einer Arbeitslosenkasse angehört haben. Für solche wird keine Subvention ausgerichtet; aber die Kasse kann diese Leute deswegen nicht auf der Strasse zugrunde gehen lassen, sondern muss sie doch auch unterstützen. Und so gibt es noch eine ganze Reihe anderer Fälle, für die die Kassen die Unterstützung auszahlen, aber ohne eine Subvention daran zu erhalten. In dieser Hinsicht sind die gebotenen Zahlen also falsch, die Arbeitslosenkassen müssen bedeutend höhere Opfer bringen, als aus diesen Tabellen ersichtlich ist.

Den Tabellen liegen die Jahre 1923 und 1924 zugrunde. Daraus ergibt sich, dass der Kanton, wenn er 20 % übernehmen würde, 33,000 Fr. leisten müsste. Dieser Betrag ist doch nicht so gewaltig, dass er nicht ertragen werden könnte und man nun unbedingt auf 10 % hinuntergehen müsste, was dann noch ganze 16,000 Fr. im Jahr ausmachen würde. Ich glaube, der Staat ist doch noch in der Lage, 20% Subvention zu leisten, in einem Moment, wo wir darauf verweisen können, dass die Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften Millionen von Franken ausbezahlt haben. So mussten während der Kriegsjahre einzig in unserem Verband mindestens 10—12 Millionen an Arbeitslosenunterstützung ausgerichtet werden. Spielt da diese minime Subvention des Kantons noch eine Rolle? Zu Anfang des Krieges mussten wir von unsern Mitgliedern Extrabeiträge zur Unterstützung der Arbeitslosen erheben, die bis auf 6 Fr. in der Woche gingen, und dazu kamen erst noch die übrigen Beiträge mit 4—5 Franken pro Woche. Wenn man sieht, dass die Gewerkschafter solch gewaltige Opfer zugunsten ihrer arbeitslosen Kollegen bringen, dann sollte man hier doch nicht zurückschrecken vor den 20 % Subvention des Kantons. Ich unterstütze den Antrag, auf 20 % zu gehen und dafür den Art. 5 zu streichen, wonach die Gemeinden ebenfalls 10 % zu leisten hätten.

**Grimm.** Ich möchte zunächst aus dem Votum des Herrn Bréguet festhalten, dass er, im Gegensatz zu dem, was hier schon so oft gesagt wurde, der Arbeiterschaft endlich einmal gerecht wird. Es freut mich, dass er als Industrieller im Grossen Rat feststellt: Der Arbeiter will im Grunde genommen keine Unterstützung, sondern er will arbeiten! Er ist also nicht der faule Hund, als den man ihn hin und wieder dargestellt hat. Das wollen wir festhalten, weil Herr Bréguet als Industrieller offenbar die Arbeiter doch besser kennen muss als mancher andere hier im Grossen Rat.

Nur verstehe ich dann, nach diesem schönen Bekenntnis, die Konsequenz nicht, die Herr Bréguet daraus zieht. Gerade weil der Arbeiter schaffen will und nicht in erster Linie die Taggelder aus der Arbeitslosenkasse in die Tasche stecken möchte, ist es klar, dass die Arbeitslosen, im Verein mit denen, die das Glück haben, nicht arbeitslos zu sein, von Gemeinde und Staat immer wieder verlangen werden, dass vor allem für Beschäftigung gesorgt werde. Sie mögen die Kassen subventionieren, wie Sie wollen, das wird nichts an der Tatsache ändern, dass im Falle von Arbeitslosigkeit unter der Arbeiterschaft immer wieder das Begehren kommt: Wir wollen arbeiten, es müssen Notstandsarbeiten ausgeführt werden! Wenn man dies feststellt, dann ist die Gefahr nicht einzusehen, die Herr Bréguet in der Streichung des Art. 5 erblickt. Die Gemeinden werden ja doch sehen müssen, dass die Arbeitslosen nicht einfach ihr Taggeld erhalten und daneben stets ergebnislos von Fabriktor zu Fabriktor wandern, um abgewiesen zu werden. Daher ist der Schluss, den Herr Bréguet aus seiner richtigen Feststellung zieht, unrichtig. Er müsste einen Schritt weitergehen und erklären: Weil es aber heute nicht möglich ist, dass Gemeinde und Staat in allen Fällen rechtzeitig und in genügendem Umfange Notstandsarbeiten ausführen lassen, wird es immer eine verhältnismässig grosse Zahl Arbeiter geben, die trotz des besten Willens, Arbeit zu suchen, keine finden können, auch nicht als Notstandsarbeiter. Deswegen ist auch das Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung geschaffen worden, dass man in solchen Fällen den Leuten beistehen kann, statt sie einfach als Almosenempfänger dem Staat und der Gemeinde zu überlassen. Wenn wir also mit der Tatsache rechnen müssen, dass stets ein Teil der Arbeitslosen da sein wird, der beim besten Willen keine Arbeit findet, haben wir ein weiteres Interesse daran, dass das vorliegende Gesetzchen wenigstens im Grundsatz durchgeführt werden kann.

Herr Regierungsrat Tschumi hat vorhin Bedenken geäussert, wenn die Gemeinden die 10 % nicht leisten müssten, dann würden sie auch keine Kontrolle durchführen. Nach dieser Erklärung und der Stimmung, die dort auf der andern Seite des Saales herrscht, ist die Situation doch unzweifelhaft die, dass, wenn die 10% in Art. 5 stehen bleiben und in Art. 2 ebenfalls nur 10 % aufgenommen werden, das Gesetz vom Volk nicht angenommen wird — und dann gibt es überhaupt keine Kontrolle. Darum ist auch die Argumentation des Herrn Direktors des Innern nicht zutreffend. Die Frage stellt sich einfach so: Wollt Ihr den übrigen Kantonen das Schauspiel bieten, dass der Kanton in bezug auf die Arbeitslosenfürsorge nichts, aber auch gar nichts tut, weil dieses Gesetz im Volk nicht angenommen wird, während die andern Kantone ihre Pflicht erfüllen? Und wollt Ihr dort drüben der Ar-

beiterschaft das Recht verwehren, das Ihr für Euch nicht ohne Grund in Anspruch nehmt? Das dürft Ihr nicht tun, aus moralischen und politischen Gründen nicht. Deshalb sind wir der Meinung, man sollte nach unserem Vorschlag vorgehen, um wenigstens den Grundsatz des Gesetzes zu retten: die 10 % Gemeindesubvention streichen und dafür 20 % dem Kanton überbinden, wie es ursprünglich in der Regierung ebenfalls verlangt worden war; es waren offenbar sachliche Argumente, die man für diese 20 % dort angeführt hatte, und diese gelten heute noch. Die Arbeitslosenversicherung, soweit wenigstens der Kanton in Frage kommt, steht und fällt mit dem Art. 5, darüber sind wir uns klar. Wir sind der Meinung, man sollte doch wenigstens das tun, was hier ein Minimum ist und was im Vergleich zu andern Aufwendungen des Kantons einen lächerlich geringen Betrag darstellt; man sollte Hand bieten zu einer Lösung, der schliesslich alle Parteien zustimmen können und die auch die Sanktion im Volke draussen finden wird.

**Weber** (Grasswil), Präsident der Kommission. Herr Ilg hat versucht, bezüglich der Bundessubvention eine andere Darstellung zu geben. Ich möchte ihn doch bitten, Art. 4 des Bundesgesetzes nachzulesen; er lautet: «Der Bundesbeitrag beträgt für öffentliche und für private, von Arbeitgebern und Arbeitern gemeinsam verwaltete Kassen 40 % und für die übrigen Kassen 30 % der statutengemäss ausbezahlten Taggelder. Die Bundesversammlung kann den Bundesbeitrag vorübergehend um höchstens 10 % erhöhen.» Ich habe betont, im günstigsten Falle sei der Bundesbeitrag 50 %, im ungünstigsten Falle 30 %. Art. 2 der heutigen Vorlage sagt: «Der Beitrag beträgt für öffentliche und private Kassen 10 % der gemäss Statuten an im Kanton Bern wohnhafte Mitglieder ausbezahlten Taggelder.» Alinea 3 sagt weiter: «Der Regierungsrat kann in Krisenzeiten den Staatsbeitrag vorübergehend um weitere 10 % erhöhen.» Ich erkläre nochmals: Der günstigste Fall macht die genannten 80 % aus; das kann man doch nicht mehr bezweifeln.

Herr Grimm hat soeben gesagt, er habe die Auffassung, dass die Arbeitsbeschaffung die Hauptsache sei. Ich stimme hier durchaus zu. Aber wer hat diese Sache in erster Linie an die Hand zu nehmen? Es sind die Organe der Gemeinden, die dafür sorgen müssen, dass die Arbeitslosen beschäftigt werden können. Schon aus diesem Grunde allein ist es am Platz, die Gemeinden an der Sache zu interessieren, statt sie zu desinteressieren. Während des Krieges hatten wir oft genug Gelegenheit, zu sehen, dass bei all den Massnahmen, bei denen die Gemeinden nicht interessiert waren, diese restlos ausbezahlten und die Lasten ohne weiteres auf Staat und Bund übertrugen. Ich glaube, es sei der Sache doch besser gedient, wenn wir die Gemeinden direkt interessieren; dann haben wir auch die Sicherheit, dass nicht irgendwie Missbrauch getrieben wird. Deshalb bitte ich, für Art. 2 nach Vorlage einzustehen und auf keinen Fall den Art. 5 zu streichen.

Bei diesem Anlass darf ich doch sagen, dass nun einmal auch die Sozialdemokraten für ein Gesetz einstehen dürften. (Widerspruch auf der Linken.) Wenn sie das in richtiger Weise tun, besteht keine Gefahr, dass das Gesetz abgelehnt wird. Man soll auf Ihrer Seite nicht immer nur glauben, dass just die andern Parteien die Pflicht haben, einem Gesetz zum Durchbruch zu verhelfen, auch wenn es ihnen nicht ganz passt! (Zurufe: Steuergesetz! Alkoholartikel!) (Heiterkeit.)

**Oldani.** Ich meinte, nichts zur Sache sagen zu wollen, obschon ich Mitglied der Kommission bin. Aber es grenzt doch an Schäbigkeit, wenn in solcher Weise argumentiert wird, wie es hier geschehen ist. Herr Regierungsrat Tschumi hat uns in der Kommission erklärt, dass die Last für den Kanton keine grosse sei; man wolle den Arbeitslosen einfach davor schützen, dass er die Armenunterstützung beziehen müsse, wo der Kanton gemäss Gesetz dann mit 40 % beteiligt sei; somit mache der Kanton hier kein schlechtes Geschäft, weil das Geld eigentlich da bleibe; was man den Arbeitslosenkassen zuschiessen müsse, falle dafür bei den Armenausgaben weg, weshalb die Belastung für den Kanton Bern jedenfalls eine geringe sei.

Und nun wundert mich eines. Wir hatten gestern eine so herrliche Debatte über die Prämierung des Viehs; heute aber, wo es sich um die ärmsten Teufel im Volke handelt und wo nur ein Bruchteil dessen verlangt wird, was für jene Prämierungen ausgegeben wird, kann man derart um die Beträge markten! Wenn Sie so darauf dringen, dass der Arbeitslose selber auch einen Teil des Lohnausfalls tragen soll, dann mögen Sie doch bedenken, dass es sich dabei gerade um diejenigen Kreise der Arbeiterschaft handelt, die die niedrigsten Löhne beziehen. Da sollen nun auch die Starken zahlen helfen, weil mit den Beträgen, die diese schlechtestbezahlten Arbeiter aufbringen, die Arbeitslosenkassen nicht unterhalten werden können; für die Berufsarbeiter kommen diese Kassen weniger in Frage, weil diese Leute jetzt schon Mitglied einer solchen sind. Es ist ausgeschlossen, dass die Kassen der schlechtestbezahlten Arbeiter an diese ein Taggeld ausrichten könnten, das auch nur einigermassen ein Aequivalent für den Lohnausfall bedeuten würde. Wenn wir diese Kassen nicht finanziell in den Stand setzen, genügende Taggelder auszubezahlen, um damit zu verhindern, dass die Arbeitslosen der Armenunterstützung anheimfallen, so nützt die ganze Geschichte nichts. Also muss man entweder den Kassen die Mittel zur Verfügung stellen, die nötig sind, um die Mitglieder vor Not zu schützen, oder dann lasse man die Finger weg!

Die Herren wundern sich, dass wir Sozialdemokraten keine Begeisterung für dieses Gesetz aufbringen. Sollen wir uns für etwas begeistern, das unsern Leuten nichts bietet? Wir sagen nicht etwa prahlerisch, dass wir eine solche Arbeitslosenversicherung nicht nötig haben. Aber wir erwarten, dass der Grosse Rat nun nicht um ein oder zwei Prozente schachert, wo es sich um die Arbeiterschaft handelt, sondern dass er das gibt, was nötig ist, damit diese Versicherung richtig funktionieren kann.

Es ist an die Gemeinden erinnert worden. Die meisten dieser Herren wohnen wahrscheinlich in einer Gemeinde! Wir in Burgdorf sind daran, eine Arbeitslosenkasse zu schaffen, und würden uns jedenfalls dazu aufschwingen können, diese 10 % Subvention zu gewähren. Wenn aber jeweilen Krankenhäuser erweitert, Armenanstalten vergrössert werden müssen usw. und man von den Gemeinden eine bestimmte Be-

teiligung pro Kopf der Bevölkerung erwartet, dann bringt es ein grosser Teil der Gemeinden nicht über sich, ohne weiteres zur Sache zu stehen. Wenn wir es nur mit Stadtgemeinden zu tun hätten, könnten wir noch zustimmen, dass man Art. 5 stehen lasse. Aber weil ein grosser Teil der Landgemeinden ihre Verpflichtung nicht nur nicht übernehmen wollen, sondern auch oft nicht können, muss der Art. 5 gestrichen werden. Diejenigen Gemeinden, die besondere Arbeitslosenkassen einrichten, werden gleichwohl das ihrige dazu beitragen.

**Aellig.** Aus der ganzen Diskussion, die bis jetzt gewaltet hat, hat sich bei mir die Ueberzeugung gebildet: Man muss das eine tun und das andere nicht lassen! So kommen die Versicherungskassen noch am besten weg. Ich finde, wir sollten es wagen, dem Staat die andern 10 % auch noch zuzumuten, auf der andern Seite aber die Gemeinden nicht vollständig zu desinteressieren. Ich stütze mich dabei auf gemachte Erfahrungen, die hier schon deutlich genug vertreten wurden, so dass ich sie nicht wiederholen will. Ich unterstütze deshalb den Antrag, es seien die beiden Artikel miteinander zu behandeln, der Staatsbeitrag sei meinetwegen auf 20 % zu erhöhen, dagegen sei der Gemeindebeitrag von 10 % auf keinen Fall zu streichen.

**Trösch.** Es ist schon in der Kommission von den Vertretern der Linken betont worden, sie möchten keine Almosen. Vorhin haben wir durch Herrn Sekretär Schlumpf vernommen, was für Beträge die Typographen bis jetzt an die Arbeitslosenfürsorge geleistet haben, wobei sie bis auf 6 Fr. in der Woche gingen. Wir wissen ja, dass die Typographen eine glänzende Organisation haben; sie galt von jeher als eine der besten der Schweiz, und es ist anerkennenswert, dass die Leute die Möglichkeit hatten, solche Auflagen zu bezahlen.

Wie ist es nun aber beim Durchschnittsarbeiter? Ich will nur mit den Minimalansätzen rechnen. Da bezahlt der Bund 30 %, der Staat 10 % und die Gemeinde 10 %, zusammen 50 %; im schlimmsten Fall werden also dem Arbeiter selbst 50 % des Lohnausfalls zugemutet. Um was für Leistungen würde es sich da momentan handeln? Ich stütze mich dabei auf die Angaben des Herrn Balsiger in der Kommission. Ein Arbeiter, der einen Taglohn von rund 10 Fr. bezieht, leistet pro Woche 75 Rp. in die Arbeitslosenkasse. Ein solcher Beitrag darf jedem Arbeiter zugemutet werden, darüber sind wir uns klar, namentlich wenn man weiss, dass auf der andern Seite zu politischen Zwecken die Arbeiter zu viel höheren Beiträgen herangezogen werden. (Zuruf links: Das ist nicht wahr!) Die Sozialdemokraten beantragen nun aber, die Gemeinden ganz zu desinteressieren, indem man diese 10 % auch noch dem Staat überbinde. Das dürfen wir nicht tun. Es ist schon verschiedentlich gesagt worden, wenn man die Gemeinden an diesem Gesetz ganz desinteressiere, dann bezahlen sie einfach, wenn sie überhaupt etwas für die Arbeitslosen tun müssen, das aus der Spendkasse aus; das wollen wir nicht. Speziell die Vertreter der Arbeiterschaft haben sich zu allen Zeiten dahin ausgesprochen, dass sie keine Almosen, keine Arbeitslosenunterstützung haben wollen, sondern dass sie Arbeit verlangen. Diese können nur die Gemeinden beschaffen. Es ist daher besser, wenn die Gemeinden selber an der Sache auch interessiert werden, weshalb ich Sie bitte, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

**Präsident.** Ich bin von verschiedenen Herren angefragt worden, wie es sich mit einer eventuellen Nachmittagssitzung verhalte. Es ist sonst nicht üblich, dass der Grosse Rat am Donnerstag, wo er für eine Woche abschliesst, noch eine Nachmittagssitzung hält. Dieses Gesetz versäumt uns offenbar schon noch bis zum Mittag; ich halte aber dafür, dass wir mit den noch übrigbleibenden Geschäften nächste Woche gleichwohl zu Ende kommen werden. Ich würde Ihnen deshalb empfehlen, am Mittag für diese Woche abzubrechen. (Zustimmung.) Sollte es nötig werden, so kann nächste Woche immer noch eine Donnerstag-Nachmittagssitzung anberaumt werden.

**Siegenthaler** (Trub). Wenn wir in einer solchen Materie so viele Anträge vor uns haben, tun wir gewöhnlich gut, bei dem zu bleiben, was der Regierungsrat und die vorberatende Kommission uns vorschlagen. (Lachen bei den Sozialdemokraten.) Es kann sonst leicht vorkommen, dass man auf ein Nebengeleise gerät, und ein solches, das uns unter Umständen verhängnisvoll werden könnte, ist der Antrag des Herrn Grimm, der in geschickter Weise die Gemeinden entlasten und das Betreffnis auf den Staat überwälzen möchte. Es wäre nach meinem Dafürhalten grundsätzlich falsch, die Gemeinden bei dieser Versicherung desinteressieren zu wollen. Ich bin für das Gesetz nach Vorlage, bin aber ganz entschieden dagegen, dass man den Gemeinden keinen Beitrag zumuten will, weshalb ich Ihnen empfehle, die Vorlage der Regierung anzunehmen, alle weitergehenden Anträge abzulehnen und namentlich nicht auf das Glatteis des Antrages Grimm zu gehen.

**Balsiger.** Ich möchte die Regierung auf eines hinweisen. Wir hatten ein Dekret, sogar schon ein gedrucktes, in dem diese 20 % Staatssubvention enthalten waren, und dieses Dekret hatte bereits die nötigen interessierten Instanzen passiert, wie der Regierungsrat uns das in der letzten Session mitgeteilt hat. Herr Joss hatte das Dekret ebenfalls geprüft, dann kam es zu uns, und schon glaubten wir, alles sei damit in Ordnung — da fanden wir plötzlich die ganze Geschichte abgeändert vor. Das hat uns misstrauisch gemacht. Wenn doch Herr Joss, der sicher die Stimmung bei seinen Leuten auch kennt, mit der ersten Lösung einverstanden war, kann man annehmen, dass diese 20 % nicht bekämpft worden wären; man hätte die Sache also ruhig so sein lassen dürfen.

Nun wird von einzelnen Rednern — Herr Siegenthaler hat das soeben auch getan — die Entlastung der Gemeinden so ausgelegt, als ob dann die Gemeinden nichts mehr mit Arbeitsbeschaffung usw. zu tun hätten. Da möchte ich nun doch auf einen Punkt hinweisen: Dieser Subvention teilhaftig werden kann nur derjenige, der in einer Versicherungskasse ist. Nun gibt es aber in den Gemeinden noch viele, die keiner solchen Kasse angehören, weder einer gewerkschaftlichen, noch einer öffentlichen Kasse; diese müssen dann doch auch durch Arbeitsbeschaffung usw. unterstützt werden, so dass die Gemeinden gezwungen sind, etwas zu tun. Das Wort «Arbeitsbeschaffung» ist rasch gesprochen, aber nicht so rasch verwirklicht.

Die Arbeitsbeschaffung ist heute ausserordentlich schwierig, weil die letzte Krisis bewirkt hat, dass verschiedene Arbeiten in den Gemeinden bereits ausgeführt wurden, die erst für spätere Zeit bestimmt gewesen wären. Sogar in der Gemeinde Bern verhält es sich so, dass Notstandsarbeiten, die seute sollten ausgeführt werden können, bereits gemacht sind und heute nichts mehr zu tun übrig bleibt. So ist es auch in andern Gemeinden, Die Beschaffung von Arbeit bereitet also den Gemeinden, auch wenn sie damit einverstanden wären, Schwierigkeiten.

Der Herr Direktor des Innern wird wohl kaum wünschen, dass in Zukunft wiederum die Arbeitslosen auf dem Münsterplatz demonstrieren. Ich möchte das auch verhindern helfen, weil ich nicht wünsche, dass der Nachfolger des Herrn Tschumi das erleben muss — noch viel weniger Herr Tschumi selber!

Herr Trösch hat ausgeführt, dass die Arbeitslosen selbst wenig Beiträge zu bezahlen haben. Ich habe in der Kommission erwähnt, dass die Arbeiter in der öffentlichen stadtbernischen Kasse 35—75 Rp. pro Woche bezahlen. Herr Trösch sagt, das sei wenig, während ich behaupte, das sei ziemlich viel, namentlich wenn man berücksichtigt, dass diese Leute die Beiträge mitunter auch bezahlen müssen während der Zeit, wo sie überhaupt keine Arbeit haben. Es ist vorgesehen, dass einer, um der Versicherungskasse angehören zu können, wenigstens 6 Monate in Arbeit gestanden haben muss. Heute gibt es in der Stadt Bern Leute, die aus der Kasse hinausgeworfen werden, weil sie nicht 6 Monate lang Arbeit haben.

Sehen Sie sich einmal die moderne Bauweise an. Man kann sich z. B. nicht vorstellen, dass ein 60-jähriger Mann beim Abbruch der «Pfistern» in Bern noch beschäftigt werden kann; weil ihn also die Kasse auf die ganze Dauer unterstützen müsste, wird er einfach hinausgeworfen. So handelt die Gemeinde, während die Gewerkschaften solche Leute behalten müssen. Wenn behauptet wurde, dass ein solcher Arbeiter an politischen Beiträgen mehr leiste als in die Arbeitslosenversicherungskasse, so entspricht das nicht den Tatsachen; er bezahlt für die Partei nicht einmal im Monat soviel wie in der Woche für die Versicherung.

Es hat geheissen, wir dürften auch einmal einem Gesetz zustimmen, das uns nicht ganz passe. Das tun wir ja fortwährend; immer wieder kommen wir in den Fall, unsern Leuten zu sagen: Ihr müsst dieses Gesetz annehmen, auch wenn es uns nicht recht befriedigt. So ist vorhin bereits das Steuergesetz erwähnt worden, das uns doch am wenigsten Vorteile gebracht hätte.

Es besteht sicher auf unserer Seite nicht die Absicht, den Kanton zu schädigen oder ihm etwas zuzumuten, das über seine Kraft hinausgeht. Da möchte ich nun auch noch an Ihre Gerechtigkeit appellieren. Dass wir gerecht sind, haben wir Ihnen bewiesen. Aber nun sollten auch Sie das tun, was als ein Minimum von uns verlangt werden kann, damit das Gesetz überhaupt seinen Rahmen bekommt.

Wenn das richtig ist, was Herr Siegenthaler soeben gesagt hat, dann ist zu erwarten, dass die Gemeinden, die Arbeitslose haben und für sie die 10 % aufbringen müssen, diese zwingen werden, irgendwelche Arbeit anzunehmen, auch wenn diese Beschäftigung nicht einmal soviel einbringt, wie die Versicherungskasse an Taggeldern ausbezahlen würde. Das haben wir während der grossen Krisis auch schon erfahren können. Da kam es vor, dass man Leute zu sich nahm und sie zwang, nur ums Essen zu schaffen, oder dass man sie Steine klopfen liess, den Kubikmeter zu 3 Fr. oder 2 Fr. 50. So hat man damals die Arbeitsbeschaffung aufgefasst, nur um den Leuten die Unterstützung nicht ausbezahlen zu müssen.

Ich bitte Sie deshalb, nun auch uns Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, damit wir uns auf einer Basis finden können, die dem Volksganzen entspricht. Stimmen Sie den 20 % Staatssubvention zu, mit der im frühern Entwurf alle Interessierten einverstanden waren; dann brauchen wir uns nicht um das herumzubalgen, was das Gesetz den Gemeinden auferlegen möchte.

**Christen.** Die verschiedenen Voten veranlassen mich, auf einen Punkt hinzuweisen, der noch gar nicht erwähnt worden ist. Wenn man die Gemeinden desinteressieren will und dafür der Staat alles tragen soll, dann kommt es so heraus, dass die ganze Belastung von allen Bürgern gleichmässig getragen werden muss. Soweit mir bekannt ist, ist man auf dem Lande draussen der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nicht ungünstig gesinnt; wir begrüssen es im Gegenteil, dass da etwas getan wird. Aber man könnte der Sache gegenüber dann antipathisch werden in all den Gemeinden, die überhaupt nichts mit Arbeitslosen zu tun haben, sobald beschlossen würde, dass die einzelnen Gemeinden zu desinteressieren seien. Denn in der Zeit, da die Arbeit gut geht, hätten die Gemeinden mit starker Industrie den Nutzen, indem ihre Steuerkraft anwächst, während in Zeiten der Krisis die ganze Belastung auf den Staat abgewälzt würde. Es ist daher angezeigt, dass auch die Gemeinden einen gewissen Prozentsatz der Subventionen an die Arbeitslosenversicherung übernehmen. Ich glaube, die Annahme des Antrages der Sozialdemokraten würde in den Gemeinden, die selten oder überhaupt nie mit Arbeitslosigkeit zu tun haben, der Opposition rufen und das Gegenteil dessen bewirken, was die Redner auf der Linken bezwecken.

M. **Bréguet.** On m'a rendu attentif au fait que c'était la troisième fois que je prenais la parole, et que c'était anti-règlementaire, mais je vous fais observer en même temps que c'est peut-être moi qui ai quand même le moins parlé de ceux qui ont pris part à ce débat. En trois ou quatre fois, j'en aurai moins dit que tel autre qui n'aura eu la parole qu'une fois.

On dit que les raisons que j'ai avancés ne suffisent pas pour justifier la suppression de cet article 5. Elles suffisent largement. D'autres raisons suffisaient aussi à nous faire accepter cet article-là, mais elles ne concernent pas l'intérêt général des ouvriers, ce sont des questions syndicalistes. Comme les socialistes ont été assez adroits pour n'en pas parler, j'en ferai autant!

**Schlumpf** (Jacques). Herr Christen sagt, auf dem Land sei man den Arbeitslosenkassen eigentlich sympathisch gesinnt, während vorher Herr Stauffer bemerkt hatte, es sei nicht anzunehmen, dass alle Leute auf dem Land grosse Freude an diesen Kassen haben werden. Das ist ein Widerspruch, und ich weiss nicht, welcher der beiden Herren recht hat. Ferner sagt Herr Bréguet, die Gemeinden müssten in erster Linie da-

nach trachten, Mittel zu beschaffen, um die Arbeitslosen beschäftigen zu können, und das gleiche ist auch von Herrn Weber betont worden. Da kann ich nun den Widerspruch einfach nicht verstehen. Wenn Sie die Gemeinden noch mit 10 % Subvention an die Kassen belasten wollen, so sind sie nicht in der Lage, die nötigen Mittel bereitzustellen, um Arbeit zu beschaffen. Wer also den Gemeinden ermöglichen will, Arbeit für die Arbeitslosen zu beschaffen, der muss helfen, sie von diesen 10 % zu entlasten.

Der Antrag Aellig ist noch viel gefährlicher als das vorliegende Gesetz. Er möchte mit der staatlichen Subvention auf 20 % gehen, aber die Gemeindesubvention von 10 % gleichwohl beibehalten. Da ist die Gefahr noch viel grösser, dass das Gesetz verworfen wird. Es ist uns daran gelegen, hier ein Gesetz zu schaffen, von dem man einigermassen die Ueberzeugung haben kann, dass es vom Volke angenommen wird. Wir haben aber die felsenfeste Ueberzeugung, wenn Sie die Gemeinden belasten und das Gesetz in der vorliegenden Form zur Abstimmung bringen, dass es dann verworfen wird. Ich glaube eher, Herr Stauffer habe recht gehabt und nicht Herr Christen. Deshalb ist uns daran gelegen, einen Punkt in der Vorlage zu beseitigen, der ein Stein des Anstosses sein wird und zur Verwerfung der Vorlage führen könnte. Weil wir gerade das Gegenteil dessen möchten, was Herr Weber meint, stellen wir unsern Antrag.

Herr Trösch hat bemerkt, dass die Versicherten die 75 Rp. an die Kasse wohl bezahlen können, da sie für die Partei noch viel mehr bezahlen. Da ist einmal zu sagen, dass ein Grossteil der Mitglieder der Arbeitslosenkassen bei den Gewerkschaften nicht organisiert ist und namentlich nicht in der Partei. Aber schliesslich hat der Arbeiter doch in der Regel seinen Beitrag an eine Krankenkasse zu bezahlen, ebenfalls Unfallprämien und vielleicht noch eine Lebensversicherung; es ist also nicht damit getan, dass er diese 75 Rappen für die Arbeitslosenversicherung bezahlt; er hat noch andere Pflichten.

Ich möchte Sie dringend ersuchen, unsern Anträgen zuzustimmen; dann haben wir die feste Ueberzeugung, dass das Gesetz angenommen wird. Lehnen Sie diese ab, dann wird die Vorlage auch in der Abstimmung verworfen, aber nicht von uns, sondern von anderer Seite. Vielleicht ist das ja der Zweck der Uebung: man will das Gesetz so gestalten, dass es vom Volk nicht angenommen werden kann.

**Dubach.** Es ist schon mehrmals bemerkt worden, dass wir die Beitragspflicht der Gemeinden ins Gesetz bringen, um es dann zu Fall zu bringen. Ich möchte doch betonen, dass man gerade in mittleren Gemeinden, wie ich einer angehöre, grosses Verständnis für diese Sache hat; man würde es aber durchaus nicht begreifen, wenn die Gemeinden dabei vollständig desinteressiert werden sollten. Selbstverständlich wäre es für uns leichter, dem Gesetz zur Annahme zu verhelfen, wenn die Gemeinden keinen Beitrag leisten müssten. Es ist hier aber mehrmals deutlich gesagt worden, dass es in erster Linie die Pflicht der Gemeinden sei, für Arbeit zu sorgen. Ich glaube, diese Idee hat sich fast überall durchgerungen, man hat Verständnis für diese Forderung. In den mittleren Landgemeinden wird man ganz bestimmt für die Vorlage eintreten, und wenn die Sozialdemokratie dabei auch mitmacht, weil ja mehrmals schon betont wurde, dass wir sie nötig hätten, wenn ein Gesetz zur Annahme kommen soll, dann ist damit die Annahme der Vorlage gesichert.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich halte die Frage nun für genügend abgeklärt, so dass man zur Abstimmung übergehen kann, und will daher in meinen Ausführungen nicht mehr lang werden. Zunächst ein Wort über die Chancen der Annahme. Es ist meine vollendete Ueberzeugung, dass die Herren auf der Linken dem Gesetz zustimmen werden, auch wenn sie heute nicht alles erreichen, was sie wünschen, und ich meine, dass auch in den bürgerlichen Parteien soviel soziales Verständnis aufgebracht wird, dass das Gesetz zur Annahme kommen kann.

Ich möchte absolut nicht, dass man die Finanzen des Staates und die der Gemeinden in einen direkten Gegensatz zueinander stellt, indem etwa die Gemeinden, wenn sie ihrer Beitragspflicht enthoben würden, erklären könnten: Uns kostet es nichts, der Staat bezahlt alles! und umgekehrt. Schliesslich ist es ja das gleiche Bernervolk, das die Mittel aufbringen muss, ob sie nun vom Staat oder von den Gemeinden zusammengetragen werden müssen; es sind in beiden Fällen die gleichen Leute, die zu bezahlen haben. Wenn wir aber die Gemeinden an dieser Versicherung nicht interessieren, befürchte ich, dass die Ueberwachung und Kontrolle des Arbeitslosenwesens leiden wird. Müssen sie dagegen ebenfalls einen Beitrag übernehmen, dann werden sie viel mehr Interesse an der Sache haben, namentlich auf dem Gebiet der Arbeitsbeschaffung. Die Gemeinden dürfen nicht von der Auffassung ausgehen, dass durch die von ihnen gemachten Auszahlungen lediglich eine Wohltat für die Arbeitslosen ausgeübt werde. Ich bin im Gegenteil überzeugt, dass bei diesen Gemeinden dadurch eine Entlastung des Armenwesens eintreten wird, wie das auch beim Staat in einem gewissen Mass der Fall sein wird; das hat uns im Regierungsrat der Herr Armendirektor ebenfalls zugegeben.

Herr Balsiger hat mich gefragt, ob es mir oder meinem Nachfolger — er weiss also, dass ich mich mit Rücktrittsgedanken trage (Heiterkeit) — gleichgültig wäre, wenn man noch einmal eine Demonstration durchführen würde. Ich bin schon lange im Regierungsrat und habe da allerlei Leute empfangen, und ich glaube sagen zu können, dass noch alle Leute von mir empfangen wurden. Auch mit Herrn Balsiger habe ich freundlich verkehrt, als er an der Spitze des Arbeitslosentrupps daherkam; es hätte dazu nicht bedurft, dass man Pflastersteine usw. mitbrachte.

Ich bitte Sie, alle hier gestellten Anträge abzulehnen, auch den Antrag Aellig. Die ganze Einrichtung, wie sie nun vorgesehen ist, bedeutet eine Konzession an den Gedanken, dass diejenigen, die unter Umständen in Not geraten könnten, in gesunden Wirtschaftszeiten ebenfalls dazu beizutragen haben, um sich in den wirtschaftlich schlechten Zeiten durchzubringen. Mit Hülfe der Subventionen von Kanton und Bund sollte es möglich sein, die Arbeitslosenkassen derart zu entwickeln und zu fördern, dass diesem Gedanken zum Durchbruch verholfen wird. Ich ersuche Sie, den Anträgen des Regierungsrates zuzustimmen.

**Wägeli.** Ich möchte den Vermittlungsantrag stellen, die Gemeinden seien nur mit 5 % zu belasten und

der Staat dafür mit 15 %; auf diesem Wege sollten wir uns verständigen können.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich lehne auch diesen Antrag ab, und zwar deshalb, weil der Kanton in schlimmen Zeiten in die Lage kommen wird, 20 % bezahlen zu müssen, die Gemeinden aber nur 10 %.

**Präsident.** Sie haben sich in eventueller Abstimmung vorerst zu entscheiden, ob Sie, falls der Antrag Dürr auf 20 % angenommen wird, den Art. 5 streichen wollen. Hernach ist der in Alinea 1 genannte Prozentsatz zu bestimmen, also zu entscheiden zwischen 20 und 15 %, und was dabei herauskommt, ist den 10 % der Vorlage gegenüberzustellen. (Zuruf: Und der Antrag Aellig?) Herr Aellig hat keinen eigenen Antrag gestellt. (Doch, doch!)

**Aellig.** Ich habe meine Anregung allerdings im Sinne eines Antrages gemacht; sie deckt sich vorläufig aber mit dem Antrag Dürr.

Abstimmung.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Eventuell: | Für Streichung von Art. 5 . . . . . | Minderheit. |
| 2. Eventuell: | Für den Antrag Dürr | Mehrheit. |
| | Für den Antrag Wägeli . . . . . | 1 Stimme. |
| 3. Definitiv: | Für den Antrag Dürr | 49 Stimmen. |
| | Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . | 102 Stimmen. |

**Beschluss:**

Art. 2. Der Beitrag beträgt für öffentliche und private Kassen 10 % der gemäss Statuten an im Kanton Bern wohnhafte Mitglieder ausbezahlten Taggelder.

Die teilweise Arbeitslosigkeit wird unter den in Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Oktober 1924 über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung festgesetzten Bedingungen in die Versicherung einbezogen.

Der Regierungsrat kann in Krisenzeiten den Staatsbeitrag vorübergehend um weitere 10 % erhöhen.

Der Anspruch auf den kantonalen Beitrag steht öffentlichen und privaten Kassen zu, welche die Bedingungen des genannten Bundesgesetzes und der zudienenden Vorschriften erfüllen.

---

Art. 3.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die folgenden Artikel enthalten ausschliesslich solche Vorschriften, die erlassen werden müssten, auch wenn Kanton und Gemeinden keine Subvention ausrichten würden, indem sie sich zwangsläufig aus dem Bundesgesetz ergeben und die Bundessubvention auslösen. Art. 3 bestimmt, dass die Ausrichtung des Staatsbeitrages nach Genehmigung der Rechnung erfolgt. Die Prüfung der Rechnung und die Geschäftsführung der Kasse erfolgt durch das kantonale Arbeitsamt, die endgültige Genehmigung durch den Regierungsrat, damit er stets die Oberaufsicht über die ganze Angelegenheit hat. Das kantonale Arbeitsamt kann periodisch die Geschäftsführung untersuchen; auf Verlangen sind ihm auch statistische Angaben zu machen. Der Regierungsrat erlässt die für diese Kontrolle nötigen Vorschriften.

**Weber** (Grasswil), Präsident der Kommission. Die Kommission hat die Auffassung, dass es im dritten Satz nicht heissen sollte: «Das kantonale Arbeitsamt hat periodisch ... Einsicht zu nehmen», sondern: «... kann nach Bedürfnis ... Einsicht nehmen». Es ist nicht nötig, dass das immer geschieht; man sollte es dem Arbeitsamt freistellen, je nach Bedürfnis diese Inspektionen vorzunehmen.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind damit einverstanden.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

**Beschluss:**

Art. 3. Die Ausrichtung des Staatsbeitrages erfolgt nach Genehmigung der Jahresrechnung. Die Prüfung der Rechnungen und der Geschäftsführung der Kassen erfolgt durch das kantonale Arbeitsamt, ihre Genehmigung durch den Regierungsrat. Das kantonale Arbeitsamt kann nach Bedürfnis in die Geschäftsführung der vom Kanton subventionierten Kassen Einsicht nehmen; ihm sind auf Verlangen auch Angaben für die Statistik zu machen.

Der Regierungsrat erlässt über die Kontrolle der Arbeitslosen, die Rechnungsstellung, die Prüfung der Abrechnungen und die Auszahlung der Beiträge die nötigen Vorschriften.

---

Art. 4.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel schreibt vor, wenn eine Kasse Anspruch macht auf die Beitragsleistung von Bund, Kanton und Gemeinde, dass sie ihre Statuten, Reglemente und übrigen Vorschriften in je 2 Exemplaren dem kantonalen Arbeitsamt einzureichen hat. Ueber die Beitragsberechtigung entscheidet endgültig der Regierungsrat, und zwar auf Antrag der Direktion des Innern.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 4. Sobald eine Kasse Anspruch auf den Kantonsbeitrag macht, hat sie dem kantonalen Arbeitsamt ihre Statuten, Reglemente und übrigen Vorschriften und allfällige Abänderungen in je zwei Exemplaren einzureichen.

Ueber die Beitragsberechtigung einer Kasse, die Höhe des jährlichen Staatsbeitrages und die

daran zu knüpfenden Bedingungen entscheidet auf Antrag der Direktion des Innern der Regierungsrat.

---

Art. 5.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeindesubvention haben Sie durch die vorige Abstimmung bereits beschlossen. Ich kann lediglich noch beifügen, dass die Kommission beantragt, vor 10 % das Wörtchen «mindestens» einzuschieben, um den Gemeinden zu ermöglichen, höher als auf 10 % zu gehen. Ich kann mich damit einverstanden erklären.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

**Beschluss:**

Art. 5. An jede Kasse, für welche die Berechtigung auf den kantonalen Beitrag anerkannt ist, hat die Wohnsitzgemeinde des Versicherten ebenfalls einen Beitrag von mindestens 10 % an die gemäss der Statuten ausbezahlten Taggelder zu leisten.

Diese Leistungen dürfen nicht aus der Spend- oder Armenkasse bestritten werden.

---

Art. 6.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine kleine Abänderung ist durch die Kommission beschlossen worden, dahingehend, es seien die Worte «Kassen und» herauszunehmen. In der Tat ist es so, dass die Kassen aus dem Grund, weil sie von drei Seiten Subventionen erhalten, ihre Leistungen an die Mitglieder nicht herabsetzen werden. Es würde dann nur noch stehen bleiben: «... festgesetzten Leistungen der Versicherten nicht herabgesetzt werden.» Ich möchte Ihnen belieben, dieser Abänderung zuzustimmen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 6. Wegen der Ausrichtung von Beiträgen des Staates und der Gemeinde dürfen die in den Statuten festgesetzten Leistungen der Versicherten nicht herabgesetzt werden.

---

Art. 7.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hiezu hat mir das Arbeitsamt nachträglich eine Eingabe zugestellt, man möchte diesen Artikel etwas weiter ausführen. materiell würde dadurch nichts geändert. Der von Regierungsrat und Kommission einstimmig angenommene Artikel lautet nunmehr: «Der Regierungsrat kann einer Kasse die Beiträge vorübergehend oder dauernd entziehen, wenn sie durch eigene Schuld unrechtmässig Beiträge des Staates oder der Gemeinden bezogen hat oder wenn Unregelmässigkeiten in ihrer Verwaltung festgestellt worden sind. Unrechtmässig bezogene Beiträge sind zurückzuzahlen. Der Regierungsrat entscheidet hierüber endgültig. Diese Entscheide sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt. Die Bestimmungen des Strafgesetzes bleiben vorbehalten.»

In dieser Form kann der Artikel ohne weiteres angenommen werden; er bringt nur eine etwas weitere Ausführung über die Art und Weise des Vorgehens.

Angenommen nach Antrag Tschumi.

**Beschluss:**

Art. 7. Der Regierungsrat kann einer Kasse die Beiträge vorübergehend oder dauernd entziehen, wenn sie durch eigene Schuld unrechtmässig Beträge des Staates oder der Gemeinden bezogen hat oder wenn Unregelmässigkeiten in ihrer Verwaltung festgestellt worden sind. Unrechtmässig bezogene Beiträge sind zurückzuzahlen. Der Regierungsrat entscheidet hierüber endgültig. Diese Entscheide sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Die Bestimmungen des Strafgesetzes bleiben vorbehalten.

---

Art. 8.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Bundesgesetz befreit die Arbeitslosenversicherungskassen von der Kriegssteuer und wünscht, dass Kantone und Gemeinden sie ebenfalls von den Kantons- und Gemeindesteuern befreien mögen. Das geschieht in diesem Artikel. Die Steuerbefreiung bezieht sich aber nicht auf Grundeigentum; für solches muss die Steuer an Bund und Kanton entrichtet werden.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 8. Die Arbeitslosenkassen sind von Staats- und Gemeindesteuern befreit. Diese Steuerbefreiung erstreckt sich nicht auf Grundeigentum.

---

Art. 9.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach der Annahme durch das Volk tritt dieses Gesetz in einem Zeitpunkt in Kraft, der durch den Regierungsrat bestimmt wird. Ich stelle mir vor, dass man es sofort nach seiner Annahme in Kraft setzen wird. Wenn ich seinerzeit ein Dekret vorlegen

wollte, so auch aus dem Grund, damit die Subventionierung der Arbeitslosenkassen möglichst rasch verwirklicht werden könne.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 9. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Regierungsrat.

Er erlässt auch die nötigen Ausführungsvorschriften.

---

Titel und Ingress.

Angenommen.

**Beschluss:**

Gesetz
betreffend
die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

---

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . Mehrheit.

---

## Motion der Herren Grossräte Egger und Mitunterzeichner betreffend die gesetzliche Ordnung des Mitspracherechtes des Staates bei den B. K. W.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 458 hievor.)

**Balsiger.** Es wurden gestern anlässlich der Beratung der Motion Egger auch die heutigen und künftigen Arbeitsverhältnisse beim Kraftwerk Oberhasli angetönt. Zu dieser Sache möchte ich mir einige Ausführungen gestatten.

Wenn man die dortigen Arbeitsverhältnisse betrachten will, wie sie sich ergeben aus der Vergebung der Arbeiten, wie aus den tatsächlichen Verhältnissen der Arbeiterschaft, so muss ich ins Auge fassen, was das gesamte Werk für Ansprüche an die Leitung und die Arbeitenden stellt. Aus der Debatte über die Beschaffung der Mittel wissen wir, dass es sich um ein Werk grossen Umfanges handelt, das ganz besondere Arbeitsmethoden erfordert. Es ist klar, dass bei der Ausführung eines solchen Werkes nicht etwa die gleichen Gesichtspunkte massgebend sein können, wie beim Bau eines Einfamilienhauses, sondern dass hier die Leitung und Durchführung der Arbeiten mit den besondern Verhältnissen rechnen muss. Wer Gelegenheit hatte, sich die Erstellung eines grossen Elektrizitätswerkes anzusehen, sei es im Wäggital oder bei der Barberine, der kann sich einen Begriff davon machen, wie die Verhältnisse sich etwa gestalten. Wir haben uns bis jetzt von diesen Gesichtspunkten leiten lassen und deshalb mit der Kritik an den bestehenden Arbeitsverhältnissen, die uns dabei speziell interessieren, zurückgehalten, weil es nicht wohl angeht, sobald die Arbeit überhaupt beginnt, schon ein grosses Geschimpfe anzustellen, ohne vorerst zu prüfen, wie sich die Sache weiter gestalten wird. Selbstverständlich haben auch wir nicht mit voller Befriedigung Kenntnis genommen von den heute dort bestehenden Verhältnissen.

Es ist gestern von einer Seite darüber geklagt worden, dass man bei der Vergebung von Arbeiten gewisse Unternehmer nicht berücksichtige oder dass die für die Ausführung der Arbeiten ausgesetzten Summen niedriger gehalten seien, als man ursprünglich budgetiert habe. Es geht das auch aus der bürgerlichen Presse mitunter hervor; sogar im «Bund» konnte man lesen, dass über die Löhne der Arbeiter geklagt werde, und gestern wurde hier von einer Seite betont, man sollte doch darauf sehen, dass die Arbeiter richtig bezahlt würden. Wie ehrlich das gemeint war, weiss ich nicht; ich habe den Verdacht, dass man dabei schon mehr an die kleinen Unternehmer gedacht hat, als an die Arbeiter selber. Wir unserseits sehen ein, dass man zu solchen Arbeiten nicht einen Unternehmer heranziehen kann, der dazu weder finanziell, noch technisch genügend ausgerüstet ist. Das erfordert Einrichtungen, Maschinen etc., die einer auch anderwärts schon gebraucht hat; vor allem aber erfordert das Erfahrungen im Sprengwesen, sobald es gilt, eine Strasse oder einen Tunnel zu bauen; es muss einer wissen, wie man dabei am rationellsten vorgeht. Wenn unter Berücksichtigung dieser Grundsätze die Leitung des Werkes, statt schliesslich auch den kleinsten Unternehmer des Oberlandes zur Arbeit heranzuziehen, darauf gesehen hat, dass durch den Unternehmer selbst Garantie für eine richtige Ausführung der Arbeiten, bei möglichster Beseitigung der Gefahren für die Arbeiter, geboten wird, dann ist das ausserordentlich wichtig. Denn wenn ein Bauunternehmer oder ein Ingenieur mit der Sache zu tun hat, der vom Sprengen usw. keinen blassen Dunst hat, dann liegt darin für die Arbeiter natürlich eine grosse Gefahr. Wenn daher die Bauleitung nach diesen Gesichtspunkten ihre Wahl trifft, so muss man dem sicher Verständnis entgegenbringen. Wie wir beobachten konnten, war das bisher zum grossen Teil der Fall.

Nun sind aber zu Anfang des Unternehmens verschiedene Uebelstände zutagegetreten, die zu erwarten waren, weil sie sich überall zeigen, wo grössere Werke in Angriff genommen werden. So haben wir erfahren, dass die Unterkunftsräumlichkeiten und die Verpflegung nicht waren, wie sie sein sollten. Wir haben angenommen und uns auch dahin belehren lassen, dass in diesem Punkte Verbesserungen kommen werden; diese Versprechungen haben uns vorderhand auch beruhigt. Unterkunfts- und Nahrungsverhältnisse spielen da eine ausserordentlich wichtige Rolle, weil es gilt, die Arbeiterschaft in jener Gegend gesund zu erhalten; dazu sind richtige Schlaflokale, warme Aufenthaltsräume, gute Nahrung usw. erforderlich. Wir glaubten also, mit dieser Kritik etwas zurückhalten zu können.

Dann aber mussten wir feststellen, dass wesentliche Differenzen bestanden zwischen der Entlöhnung, die wir für die Arbeiterschaft erwartet hatten und die sie dann wirklich erhielt. Wir haben gesehen, dass Firmen, die anderwärts Löhne bezahlen, wie sie unsern tariflichen Abmachungen entsprechen, dort oben auf einmal mit ihren Ansätzen zurückgingen. Auf Grund von Zahltagstäschchen haben wir festgestellt, dass Löhne von 80, 90 Rp. und 1 Fr. ausbezahlt wurden; wir haben festgestellt, dass einer, nach Abzug von Kost und Logis, noch ganze 16 Fr. in bar erhielt. Ich weiss nicht, wie weit die Oberleitung der Bernischen Kraftwerke da bereits interessiert war, d. h. ihre Einwilligung gegeben oder gegenüber den Löhnen reklamiert hat. Ich erinnere Sie daran, dass bei Anlass der Kreditgewährung vom Regierungstisch aus gesagt wurde, man werde dafür besorgt sein, dass die Arbeitsbedingungen dem entsprechen, was der Arbeiter verlangen könne; das ist hier nun nicht der Fall. Ich habe den Vertrag für den Bau des Mühlebergwerkes hier und stelle fest, dass man gegen die dortigen Löhne wirklich nichts einwenden konnte. Es erhielt damals ein Handlanger, der beim Oberhasliwerk heute 80 Rp. erhält, 1 Fr. 45; ein Mineur, der beim Oberhasliwerk höchstens 1 Fr. 20 bekommt, hatte beim Mühlebergwerk 1 Fr. 55 bis 1 Fr. 75, ebenso ein Elektriker oder anderer Metallarbeiter. Sie sehen, dass beim Oberhasliwerk ganz andere Löhne ausbezahlt werden, so dass Kritik auf jeden Fall am Platz ist.

Meine Kollegen und ich hätten mit der Kritik vielleicht noch etwas zugewartet, weil wir der Auffassung sind, dass man auch beim Oberhasliwerk zu einem Abkommen gelangen wird, wonach nicht nur die Oberleitung uns Zusicherungen geben wird, sondern auch die Unternehmer gebunden wären, Garantien für eine richtige Bezahlung der Löhne zu leisten. Auf jeden Fall können die heutigen Zustände nicht weiter dauern.

Ferner ist Rücksicht zu nehmen auf die Forderung des Oberlandes, dass seine unbeschäftigten Arbeitskräfte beim Oberhasliwerk eingestellt werden. Gerade zu Beginn des Baues konnte in dieser Hinsicht reklamiert werden, weil hauptsächlich Italiener verwendet wurden, und zwar insbesondere bei der Firma Losinger. Diese erklärte, die Leute genommen zu haben mit Rücksicht auf die vielen Sprengarbeiten, weil die hiesigen Arbeiter zu wenig auf den Beruf der Mineure eingearbeitet seien. Dabei mussten wir aber feststellen, dass in der Presse der ganzen Schweiz Mineure zu 1 Fr. 20 bis 1 Fr. 40 gesucht wurden. Das zeigt, dass die Firma nicht im Ernst daran dachte, wirklich hiesige Arbeiter einzustellen, die sie richtig hätte bezahlen müssen. Die Schweizer wissen sich noch eher zu wehren als die Italiener, und wenn die Firma nicht mit dem Lohn hinaufgehen wollte, war es ausgeschlossen, dass sie schweizerische Mineure erhielt. So konnte sie dann erklären: Wir müssen Italiener nehmen, weil wir keine Schweizer finden.

Meines Wissens besteht ein Abkommen zwischen dem kantonalen Arbeitsamt und der Oberleitung der Oberhasliwerke, wonach sämtliche Arbeitskräfte durch das kantonale Arbeitsamt vermittelt werden sollen; mit diesem Vorgehen sind wir durchaus einverstanden, das wurde aber in diesem Fall nicht so gehandhabt. Ich weiss nicht, wie es in Zukunft gehalten werden soll, finde aber, dass vom nächsten Frühjahr an ganz bestimmte Schlüsse sollten gezogen werden können für die weitere Gestaltung der dortigen Verhältnisse. Wir sind bereit, noch soviel Rücksicht zu nehmen und dasjenige, was bisher gefehlt wurde, auf das Konto der Einarbeitung der Leitung wie auch der untergeordneten Instanzen zu setzen. Wir wünschen aber des entschiedensten, dass dann die Zustände besser werden. Man beachte nur, dass mit dem heutigen Italien Verträge auf Lieferung von Arbeitskräften mit dem Unternehmer abgeschlossen werden, die dahin gehen, dass der Unternehmer sich verpflichten muss, den Arbeiter, sei er nun Maurer oder etwas anderes, 8 Monate lang zu beschäftigen; wenn der betreffende Unternehmer das nicht will, dann hängt ihm die italienische Regierung auf dem Weg über ihre Gesandtschaft einen Prozess an den Hals, den er verlieren muss. Ein solcher Zustand ist für uns deswegen von Bedeutung, weil er die Arbeitslosigkeit bei uns vermehrt. Wenn der italienische Maurer bei uns keine Arbeit mehr auf seinem Beruf findet, dann wird er vom Unternehmer ganz einfach als Handlanger verwendet, damit er ihm nicht gemäss Vertrag weiterhin den Lohn als Maurer ausbezahlen muss.

So steht es heute punkto Arbeitsvermittlung zwischen der Schweiz und «Mussolinien». Wie man das gut deutsch nennt, will ich nicht sagen; Sie wissen ja, wie es früher im finstern Afrika mit der Beschaffung von Arbeitskräften gehalten wurde. Dort, wo das Bernervolk als solches bezahlen muss, sollte man solche Praktiken vermeiden. Wenn schon Italiener sein müssen, dann soll man sie nicht durch die italienische Regierung beschaffen.

Letzthin ist auf diesem Gebiet nun noch ein anderer Faktor aufgetreten, die schweizerische Arbeitsvermittlungszentrale. Sie arbeitet auf der Grundlage, dass der Arbeiter Kost und Logis und darüber hinaus noch 15 Rp. Stundenlohn erhält. Es sei hier zur Kenntnis gegeben, dass diese Zentrale bereits auf Bezahlung dieser 15 Rp. eingeklagt werden musste, weil plötzlich niemand mehr da war, der diese Leute angestellt haben wollte, und die Arbeiter ohne einen Fünfer im Sack dastanden. Es wird also gut sein, wenn man sich nicht dieser Arbeitsvermittlungszentrale bedient, sobald Arbeitskräfte beim Oberhasliwerk nötig sind. Interessant ist es doch, zu sehen, wie diese Zentrale, an deren Spitze Obersten und «von» stehen, auf dem Wege über das «Blaue Kreuz» usw. Leute engagieren und ihnen dann nicht einmal den vereinbarten Lohn ausrichten können. Wir werden in der Presse noch auf diesen Fall zu sprechen kommen.

Die Verhältnisse im Oberhasli sind für uns also einstweilen unbefriedigend, hauptsächlich in bezug auf den Lohn. Wir wollen nun abwarten, wie sie sich weiter entwickeln. Uns kann es selbstverständlich gleichgültig sein, was für ein Unternehmer die Arbeit erhält; nur muss es einer sein, der uns Garantie dafür bietet, dass die Arbeiter nicht unnötigerweise gefährdet werden und wirklich auch den Lohn erhalten, der dann einmal richtig festgelegt werden muss; ferner müssen wir eine Garantie dafür haben, dass die Oberleitung bei Vergebung der Arbeiten von den Unternehmern die Verpflichtung verlangt, die einmal festgelegten Minimallöhne auszurichten. Ich meine nicht, dass die vorhin beim Mühlebergwerk genannten Löhne im Oberhasli schematisch nachgeahmt werden müssen; über die Einzelheiten wird erst noch zu reden sein. Sowohl Herr Regierungsrat Bösiger, als auch die Oberleitung sind bereit, auf Verhandlungen in dieser

Richtung einzutreten. Es würde uns freuen, wenn der Regierungsrat uns gegenüber heute die Erklärung abgeben könnte, dass er gewillt sei, die Arbeitsverhältnisse mit der Arbeiterschaft und den Instanzen, die sie vertreten, zu regeln und gleichzeitig den Unternehmern die Mitteilung zukommen zu lassen, dass in dieser und jener Richtung noch dies und das vorgekehrt werden müsse.

Ich möchte mich heute einer Kritik, die eventuell unberechtigt sein könnte, vollständig enthalten, behalte mir aber vor, im gegebenen Moment, wenn man sieht, dass der Wille nach Besserung nicht vorhanden ist, im Grossen Rat die nötigen Bemerkungen anzubringen.

**Bösiger,** Baudirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Im Anschluss an die Motion Egger ist man nun weit über das hinausgegangen, was man hier hätte besprechen sollen, nämlich die Eintretensfrage zur Motion. Ich glaube, der Rat werde dennoch mit mir einverstanden sein, wenn ich auch auf das antworte, was ausserhalb der eigentlichen Besprechung der Motion liegt.

Die Verbindungsbahn von Meiringen nach Innertkirchen ist ein Bestandteil des Gesamtprojektes des Kraftwerkes Oberhasli; sie ist mit demselben projektiert und auch gleichzeitig genehmigt worden. Mehr noch. Die Bernischen Kraftwerke haben später der bernischen Eisenbahndirektion ein Gesuch eingereicht bezüglich dieser Verbindungsbahn, das wir behandelt haben und durch den Regierungsrat genehmigen liessen. Ferner haben sich auch die S. B. B. mit dem Projekt dieser Verbindungsbahn befasst und ihrerseits das Einverständnis ausgesprochen.

Im allerersten Projekt für die Ausführung der Kraftwerke Oberhasli war eine Bahn gedacht von Meiringen hinweg unter dem Kirchet durch nach Innertkirchen und bis Guttannen. In dem nun zur Ausführung gelangenden Projekt führt die Bahn nur noch bis Innertkirchen. Früher bestand die Idee, eine Bahn zu erstellen, die der Allgemeinheit dienen sollte. In den Besprechungen im Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke kam man dann zum Beschluss, die Bahn habe lediglich für die Transporte der Kraftwerke und der Talschaft innert dem Kirchet zu dienen und müsse die Interessen Meiringens tunlichst wahren; sie sei also so einzurichten, dass sie für den Fremdenverkehr nicht in Betracht fallen könne. Damit ist den Bedenken Rechnung getragen, die seinerzeit von Meiringen gegen diese Bahn geäussert worden waren.

Nun sind von Meiringen aus verschiedene Einsprachen gemacht worden; einmal gegen die Auffassung, dass auch bezüglich dieser Bahn das Expropriationsrecht bestehe, sodann gegen die Trasseführung selbst. Beide Fragen sind gegenwärtig bei der Regierung hängig. Ich nehme an, die Regierung werde dazu kommen, zu erklären, weil diese Verbindungsbahn ein Teilstück des ganzen Kraftwerkes sei, so erstrecke sich das durch die Konzession erteilte Expropriationsrecht ebenfalls auf die Bahn. Ich möchte aber dem Beschluss des Regierungsrates nicht vorgreifen; die Frage wird gegenwärtig durch die Justizdirektion behandelt. Ueberdies ist gerade für morgen ein Augenschein in Meiringen in Aussicht genommen, wozu die verschiedenen Interessenten eingeladen wurden. Es handelt sich darum, mit der Direktion der Bernischen Kraftwerke, mit der Einwohnergemeinde Meiringen, mit verschiedenen Korporationen und mit etwa 17 Privaten die eingelaufenen Einsprachen zu besprechen, die nachher durch die Regierung zu behandeln sind. Sie ersehen daraus, dass die Regierung das Nötige bereits vorgekehrt hat. Ich kann im Anschluss hieran noch mitteilen, dass diese Bahn ursprünglich im bernischen Eisenbahngesetz als öffentliche Bahn vorgesehen war; es war dort die Strecke von Meiringen über Innertkirchen bis Guttannen in Aussicht genommen.

Zur Frage der Vergebung der Arbeiten folgendes: Meines Erachtens ist es nicht statthaft, dass man bei Vergebung von Arbeiten unbedingt den billigsten Interessenten berücksichtigt. Es ist auch nicht praktisch, sich in allzu schematischer Weise an einen früher aufgestellten Kostenvoranschlag halten zu wollen. Ich halte es aber für notwendig, dass der Vergebung der Arbeiten eine genaue Prüfung durch die arbeitvergebende Behörde vorangeht. Diese Prüfung muss sich vor allem mit der Frage befassen, ob in Rücksicht auf den in Aussicht genommenen, angemessenen Lohn auch alle Bedingungen eingehalten werden können; es muss also untersucht werden, ob die Arbeit zu dem offerierten Preis ausgeführt werden kann, ob es bei den in Frage kommenden Preisen dem Unternehmer auch möglich sein werde, die Arbeiter so zu belöhnen, wie das den dortigen Verhältnissen entspricht.

Die Kraftwerke Oberhasli haben nun, wie das üblich ist, für die Vergebung und die Ausführung der Arbeiten spezielle und allgemeine Bedingungen erlassen. Die allgemeinen Uebernahmebedingungen über die Ausführung der Bauarbeiten entsprechen im allgemeinen dem, was Herr Grossrat Balsiger hier ausgeführt hat. Ich will Ihnen namentlich diejenigen Artikel bekannt geben, die das Verhältnis zwischen den Kraftwerken Oberhasli und den Unternehmern einerseits, zwischen den Unternehmern und der Arbeiterschaft anderseits regeln. Da wird gesagt, dass bei der Ausführung dieser Arbeiten der Unternehmer in erster Linie einheimische Arbeiter zu berücksichtigen habe. Die Bauleitung behält sich das Recht vor, die Verwendung von Arbeitern fremder Nationalität zu beschränken oder gänzlich zu untersagen. Auf Verlangen der Bauleitung hat der Unternehmer ein Verzeichnis seiner Arbeiter vorzulegen. Der Unternehmer hat sich ferner mit dem kantonal-bernischen Arbeitsamt ins Einvernehmen zu setzen bezüglich der Beschaffung der Arbeiter. Das ist ein Passus, der namentlich von mir als Regierungsvertreter verlangt wurde, in der Meinung, auf diese Weise der Arbeitslosigkeit im Kanton Bern steuern zu helfen. Weiter hat der Unternehmer die der betreffenden Arbeitsstelle entsprechenden normalen Lohnansätze und Arbeitsbedingungen einzuhalten. Sie sehen daraus, dass wir dem nachkommen, was wir hier seinerzeit versprochen haben, als es sich darum handelte, Ihnen das Projekt für die Kraftwerke Oberhasli zu erklären und die bezügliche Vorlage zu empfehlen. Ferner ist vorgeschrieben, dass die Bauleitung während der Hauptarbeit ein Notspital zu errichten hat, das den Unternehmern gemäss einem besondern Reglement zur Verfügung zu stellen ist. Wir sorgen also nicht nur für eine Reglierung der Lohnverhältnisse, sondern möchten auch in sanitarischer Hinsicht tun, was bei einem derartigen Werk geschehen muss. Im übrigen hat der Unternehmer an Orten, wo annehmbare Bedingungen für die Unterkunft und Verpflegung der Arbeiter fehlen, für die Erstellung und

den Betrieb geeigneter Wohlfahrtseinrichtungen, wie Schlaf- und Essräume, Küchen, Bäder, Douchen, Wäschereieinrichtungen, Lebensmittelmagazine, Kantinen usw. zu sorgen. Eine weitere Bestimmung lautet, dass mit dem Betrieb der Wohlfahrtseinrichtungen und der Abgabe von Lebensmitteln und Getränken, Werkzeugen und andern Gebrauchsgegenständen über die Selbstkosten hinaus kein Gewinn durch die Unternehmer erzielt werden darf und dass der Arbeiterschaft die freie Wahl des Bezugsortes gewahrt bleiben soll. Das Kostgeld für gesunde, hinreichende Kost darf in keinem Falle 3 Franken für wenigstens drei genügende Mahlzeiten übersteigen, und das Schlafgeld darf 50 Rappen täglich nicht übersteigen. Eine weitere Bestimmung besagt: Wenn schlechtes Wetter ist und infolgedessen während eines ganzen Tages die Arbeit ausfällt, so trägt die Kosten der Verpflegung nicht der Mann selbst, sondern der Unternehmer und die Bauherrschaft, in diesem Falle also die Kraftwerke Oberhasli, zu gleichen Teilen. Gerade hierin scheint mir ein schönes Entgegenkommen an die Arbeiterschaft zu liegen. Ein anderer Passus lautet: Die Wahl der Bezugsquellen der im Bau verbleibenden Baustoffe unterliegt der Genehmigung der Bauleitung. Es sind in erster Linie einheimische Baumaterialien zu verwenden und bei gleichwertigem Angebot bernische Lieferanten zu berücksichtigen. Auch diese Vorschrift läuft darauf hinaus, im Kanton Bern Arbeitsgelegenheit zu schaffen.

Sie sehen aus all diesen Angaben, dass man bei den Kraftwerken Oberhasli im allgemeinen dem zu entsprechen sucht, was Herr Balsiger noch besonders glaubte anregen zu müssen.

Ich kann Ihnen nun noch bekannt geben, wie die Verhältnisse dort bis jetzt waren. Vorläufig ist die Verlegung der Grimselstrasse in Ausführung begriffen. Die Lohnauszahlungen vom 1. Juli bis 30. September 1925 hatten brutto 74,900 Fr. betragen; die Abzüge machen, in Prozenten auf der Bruttolohnsumme berechnet, aus: Für Versicherung 0,8 %, für die Küche 28 %, für Logis 2,3 %, für die Krankenkasse 2 %, ab und zu wird auch etwas eingesetzt für den Vorschuss; dann für Steuern 1 %. Es kommen somit 34 % vom Bruttolohn in Abzug, so dass die Auszahlung an die Arbeiter noch 66 % der obgenannten 74,900 Fr. oder 47,864 Fr. betrug. Der mittlere Bauplatzlohn betrug zu Beginn 1 Fr. 04 und stieg zu Ende September auf etwa 1 Fr. 15 an. Aehnlich sind die Verhältnisse auch bei der Ausführung des Logierhauses. Erstere Arbeit wurde ausgeführt von Losinger & Cie., die letztere von Frutiger's Söhne in Oberhofen. Die Gesamtbruttolöhne vom 3. August bis 16. Oktober 1925 betrugen bei der zweiten Firma rund 42,400 Fr., die Abzüge erfolgten prozentual ähnlich wie im vorgenannten Fall, die Auszahlung an die Arbeiter machte hier 65,7 % aus, also ungefähr gleichviel wie bei der ersten Unternehmung. Der mittlere Bauplatzlohn beträgt bei der zweiten Firma im Anfang und auch späterhin 1 Fr. 07 bis 1,149 Fr. Der mittlere Lohn für Vorarbeiter und Maschinisten war zu Beginn 1 Fr. 34 und stieg später auf 1 Fr. 48 an, für Mineure und Schmiede 1 Fr. 10 und später 1 Fr. 18, für Maurer 1 Fr. 45 und dann 1 Fr. 46, für Zimmerleute 1 Fr. 53 und dann 1 Fr. 70. Sie sehen, dass auf der ganzen Linie die Löhne eher im Ansteigen begriffen sind.

Auf jeden Fall wird das Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter nun bedingt durch die allgemeinen Vorschriften, die erst kürzlich herausgekommen sind; sie lagen zu Anfang der Arbeitsvergebung in anderer Form vor, während die vorhin bekanntgegebenen Vorschriften erst kürzlich zu Ende beraten wurden. Ich glaube, durch die neuen Vorschriften wird nun ein Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeiter geschaffen, das auf jeden Fall nicht mehr zu Klagen wird Anlass geben können. Damit glaube ich genügend auf die aufgeworfenen Fragen eingetreten zu sein. Ich möchte diesen Teil meiner Ausführungen schliessen, um noch auf die von Herrn Grossrat Egger gestern begründete Motion zurückzukommen.

Ich habe mich nicht weiter mit der Motion befasst, indem mein Kollege, der Herr Finanzdirektor, im Regierungsrat den Auftrag erhalten hatte, hier mitzuteilen, dass die Motion ohne Präjudiz für die einzelnen Vorschläge, die Herr Egger vorgebracht hat, zur Prüfung entgegengenommen werden solle. Ich erlaube mir nun aber, eine persönliche Bemerkung daran zu knüpfen. Die tüchtige Führung der Bernischen Kraftwerke wird dokumentiert durch den Erfolg, den dieses Unternehmen nachweisen kann. Ob nun das Gesetz, das Herr Egger anregt zur Regelung des Verhältnisses zwischen den Bernischen Kraftwerken, der Regierung und dem Staat, bereits besteht oder nicht, so überträgt meines Erachtens der gesunde Sinn des Bernervolkes die Verantwortung für die Unternehmung doch der Regierung. Diese Verantwortung möchten wir aber nicht ausgerechnet nur dann übernehmen, wenn sich gelegentlich gewisse Schwierigkeiten einstellen sollten oder wenn bestimmte Unannehmlichkeiten mit in Kauf genommen werden müssen. Wir sind bereit, die Verantwortung zu übernehmen, immer und in allen Fällen.

**Gnägi.** Mir scheint, dass die Diskussionsbasis etwas verschoben wird; denn seit die Diskussion eingesetzt hat, wird eigentlich mehr von den Oberhasliwerken gesprochen, während wir es mit der Motion Egger zu tun haben. Ich möchte also auf den Ausgangspunkt zurückkehren und erklären, dass wir Herrn Egger nur dankbar sein können, dass er seine Motion eingebracht hat, und ich persönlich möchte ihm mein Kompliment machen für die taktvolle und objektive Begründung der Motion. Sie entspringt absolut einem Bedürfnis, und weite Kreise des Bernervolkes werden sie ganz sicher mit Befriedigung aufnehmen. Herr Egger hat durch seine Begründung bewiesen, dass er keineswegs gegenüber der bernischen Elektrizitätspolitik irgendwie Sperrversuche machen möchte. Er gibt nur dem Gefühl Ausdruck — und das ist in weiten Kreisen des Volkes nun einmal vorhanden —, dass man hier ein vermehrtes Mitsprache- und Aufsichtsrecht für den Staat verlangen muss.

Ganz sicher ist die bernische Elektrizitätspolitik in eine neue Etappe getreten. Durch die Oberhasliwerke ist nicht nur das Risiko für den Staat bedeutend vergrössert worden; was für den Staat noch viel schwerer wiegt, ist die Tatsache, dass sein Mitspracherecht bei den Oberhasliwerken in noch viel grösserem Mass ausgeschaltet worden ist als bei den Bernischen Kraftwerken. Der Staat hat rechtlich dort eigentlich gar nichts mehr zu sagen — und er trägt doch für alle Folgen, die daraus entstehen könnten, das Risiko und die Verantwortung; er kann seinen Einfluss bei den Oberhasliwerken gar nicht direkt geltend machen. Die gewaltige Kapitalkonzentration — Herr Egger hat gezeigt, dass sie sich auf 250 Millionen belaufen könnte,

wenn die Kraftwerke Oberhasli einmal ausgebaut sind — mahnt sicher zum Aufsehen. Für diese Summe trägt, wie Herr Egger richtig ausgeführt hat, der Staat, wenn auch nicht direkt, so doch indirekt die Verantwortung und das Risiko. Kein einziger Kanton im ganzen Schweizerland hätte es gewagt, ein auch nur annähernd so grosses Wagnis zu übernehmen. Wenn man beispielsweise die Nordostschweizerischen Kraftwerke, die sich am ehesten mit den Bernischen Kraftwerken vergleichen lassen, berücksichtigt, so zeigt sich dort, dass beim Bau des Wäggitalwerkes 6 oder 7 Kantone mit zusammen 20 Millionen beteiligt sind und die Stadt Zürich dabei ebenfalls mit 20 Millionen Franken engagiert ist. Ich gehöre auch zu denen, die sagen, es wäre geradezu unverantwortlich, wenn sich der Staat und vorab der Grosse Rat nicht ein vermehrtes Mitspracherecht bei diesen neuen Werken sichern würden. Wieweit es heute noch möglich ist, dieses Mitspracherecht zu erweitern, wird dann die Prüfung ergeben. Leider wird es sich herausstellen, dass auch beim besten Willen wahrscheinlich nicht mehr alles sich so wird ordnen lassen, wie es notwendig wäre.

Man sagt, wie ich zugebe, mit einem gewissen Recht, die bisherige Elektrizitätspolitik des Kantons Bern sei eine glückliche gewesen. Man muss aber auch sagen, dass eben in den letzten 30 Jahren die Entwicklung der Dinge sich nach dieser Richtung bewegt hat. Kein Mensch konnte voraussehen, dass wir einen solchen Energiehunger haben würden, wie das nun heute der Fall ist. Aber wer von uns hat die Ueberzeugung, dass das Verhältnis von Produktion und Bedarf auf diesem Gebiet auch in Zukunft so sein wird? Ich möchte doch ein kleines Fragezeichen dazu setzen. Wir wissen ja, dass gerade heute der Bau grosser Kraftwerke geplant ist, so dass mit der Zeit doch eine Uebersättigung des Konsums eintreten könnte. Nicht mit Unrecht verweist man auch auf den Krach bei den Bündner Kraftwerken. Dieser wäre noch viel grösser gewesen, wenn nicht die Elektrobank in ihrem eigenen Interesse sich bereit gefunden hätte, den Bündner Kraftwerken beizuspringen durch Abnahme von Strom und Zuwendung von Kapital; und auch die Bundesbahnen haben mitgeholfen, den Sturz aufzuhalten. Ich gebe zu, dass die Bündner Kraftwerke keinen eigenen Absatz hatten, sondern ein reines Exportwerk waren, fast vollständig davon abhängig, wer ihnen den Strom abkaufen würde. Immerhin ist das ein Warnungszeichen für uns. Wenn man bedenkt, welch gewaltige Werke heute schon in Vorbereitung sind, dann kann man nicht mehr so optimistisch der Zukunft entgegensehen, wie das bei gewissen Kreisen der Fall ist.

Wenn nun heute ein vermehrtes Mitspracherecht bei der bernischen Kraftwerkpolitik verlangt wird, so möchte ich feststellen, dass das nicht aus Misstrauen gegenüber den Persönlichkeiten geschieht, die heute die Verantwortung tragen müssen. Ich glaube aber, gerade diese Leute dürften froh sein, wenn man sie etwas entlasten und die Verantwortung auf eine etwas breitere Basis stellen will. Verschiedene der Herren, soweit ich sie kenne, werden sehr damit einverstanden sein, wenn das noch geschehen kann.

Daher möchte ich die Regierung wirklich bitten, der Motion die Bedeutung beizumessen, die sie hat, und sie nicht etwa in der grossen Schublade verschwinden zu lassen. Es gibt ja gewisse Schubladen, in der diejenigen Dinge, die weiterzuleiten man für unnötig erachtet, versorgt werden, bis sie wieder jemand hervorzieht. Ich bin einverstanden mit dem Herrn Finanzdirektor, wenn er sagt, diese Frage dürfe nicht überstürzt werden. Es ist die Aufgabe der besten Köpfe — wir haben ja eine Masse guter Köpfe, und wenn man die Kritik verfolgt, die gelegentlich am Regierungsrat wie am Grossen Rat ausgeübt wird, so sieht man, dass die besten Köpfe noch gar nicht hier sind, dass sie aus Versehen gar nicht in den Rat kamen (Heiterkeit) — es ist also Aufgabe dieser besten Köpfe, mitzuhelfen, um das Mitspracherecht des Staates dem Umfang und der Entwicklung der Bernischen Kraftwerke entsprechend auszubauen, ohne dass dadurch der ganzen Idee und Fortentwicklung geschadet wird. Das ist allerdings leichter gesagt als getan; aber geschehen muss es doch.

Der Kanton Bern hat mit der Finanzierung der Oberhasliwerke ein gewaltiges Wagnis unternommen, darüber kann kein Zweifel bestehen. Wir wollen allerdings auch zugeben, dass heute die Voraussetzungen für das Gelingen des Werkes einigermassen erfüllt sind. Diejenigen, die erklären, das Werk müsse gut kommen, haben sicher das dickere Teil in den Händen. Aber was uns die Zukunft bringen wird, kann kein Mensch wissen. Wir suchen ja auch auf andern Gebieten schon lange den Propheten, der uns voraussagen sollte, wie es in 50 Jahren aussieht — der Mann würde sicher noch besser bezahlt als ein Betreibungsbeamter in der Stadt Bern! (Heiterkeit.) Ich meine, es könnten einmal Rückschläge eintreten, die heute noch kein Mensch voraussieht. Und dann wird es nötig sein, dass das ganze Bernervolk, dass alle Parteien geschlossen dastehen, wenn ein solcher Moment eintritt. Ich hoffe, durch eine möglichst rasche und entgegenkommende Behandlung der Motion werde man es auch denjenigen Leuten erleichtern, dazumal in die Front einzustehen, die heute noch gewisse Bedenken haben und die im letzten Frühling glaubten, bei der Finanzierung nicht mitmachen zu können.

---

Schluss der Sitzung um $12^1/_4$ Uhr.

---

*Der Redakteur:*
**Vollenweider.**

# Kreisschreiben

an die

## Mitglieder des Grossen Rates.

*Bern,* den 12. November 1925.

*Herr Grossrat!*

Der Grosse Rat wird die Session am **Montag,** den **16. dies,** nachmittags 2¼ Uhr, fortsetzen. Auf die Tagesordnung der Sitzung vom 16. dies werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Direktionsgeschäfte.
2. Gesetz betreffend Abänderung des Steuergesetzes.
3. Dekret betreffend das öffentliche Verurkundungsverfahren.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident:*
**O. Schneeberger.**

# Sechste Sitzung.

**Montag den 16. November 1925,**

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schneeberger.

Der Namensaufruf verzeigt 199 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 24 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Choulat, Eichenberger, Gerster, Howald, Marchand, Michel, Reichen, Scheurer (Neuveville), Steiner, Trösch, Wägeli; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abrecht, Burri, Choffat, Chopard, von Grünigen, Kohler, Küenzi, Leuenberger, Pulfer, Reist, Roueche, Schwarz.

Ein

**Schreiben:**

des Ernst Richiger, Mechaniker in Biglen, wird der Regierung und der Finanzdirektion überwiesen.

Ferner gibt der Präsident Kenntnis von einer Zuschrift des Berner Männerchors, in welcher die Mitglieder der Grossen Rates zur Teilnahme an der für nächstes Jahr in Aussicht genommenen Hollandreise eingeladen werden.

Der Präsident teilt ferner mit, dass die Amtsdauer des Generalprokurators abläuft und dass die Neuwahl noch in dieser Session vorzunehmen ist.

## Tagesordnung:

## Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

**Präsident.** Es wird mir mitgeteilt, dass das Gesetz über Handel und Marktverkehr in dieser Session nicht behandelt werden kann, da die Kommission im Einverständnis mit der Direktion des Innern beschlos-

sen hat, nachdem noch mehrere Eingaben eingelangt sind, das Gesetz an die Regierung zurückzuweisen. Zuhanden des Grossen Rates ist mir auch eine Eingabe zugestellt worden vom Kartell bernischer Angestelltenverbände. Ich beantrage, dieselbe ebenfalls den vorberatenden Behörden zuzuweisen. (Zustimmung.)

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es verhält sich so, wie der Herr Präsident mitgeteilt hat: Das Gesetz über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr war zur Behandlung in dieser Session auf das Traktandenverzeichnis gesetzt worden. Im Laufe der letzten Woche sind nun noch eine Anzahl grössere und kleinere Eingaben direkt an die Kommission gelangt, so z. B. von den Goldschmieden, den Optikern und auch vom Rechtskonsulenten des Verbandes Schweiz. Konsumvereine, Herrn Nationalrat Dr. Schär in Basel. Alle diese Eingaben konnten in der Kommissionssitzung vom letzten Samstag ohne weiteres behandelt werden. Die Beratung des Gesetzes hätte beginnen können. Auch die Eingabe des bernischen Obergerichtes, die der Sprechende selbst veranlasst hat, indem er den Entwurf dem Obergericht zur Begutachtung unterbreitet hat, hätte bereinigt werden können, so dass auch hier kein Hindernis entstanden wäre. Anders verhält es sich mit der Eingabe der Angestelltenverbände. Diese stellt die Angelegenheit auf einen grundsätzlich neuen Boden, indem sie verlangt, dass in dieses Gesetz Bestimmungen über Arbeiterschutz aufgenommen werden. Es werden dafür direkte Anträge formuliert.

Es stellt sich nun die grundsätzliche Frage, ob ein Gesetz über Wandergewerbe und Marktverkehr gemacht werden soll, oder ob damit ein Arbeiterschutzgesetz verbunden werden soll. Auf dem Boden des Bundes sollen im Gewerbewesen drei Gesetze erlassen werden: ein Gesetz über die Berufsbildung, ein Gesetz über den Warenhandel und den Marktverkehr und ein Gesetz über die Arbeit in den Gewerben. In das Bundesgesetz sollen also Arbeiterschutzbestimmungen nicht aufgenommen werden. Heute können wir nicht wissen, wie sich die vorberatenden Behörden zu diesem Antrag stellen. So war es gegeben, dass, nachdem wir vor eine grundsätzliche neue Situation gestellt worden sind, mit der sich der Regierungsrat noch nicht befasst hat, die Sache zurückgewiesen wurde. Die Frage wird binnen kurzem dem Regierungsrat unterbreitet werden und auch die Kommission wird bald zu der veränderten Sachlage Stellung nehmen. In der Kommission war man einstimmig der Auffassung, dass dieses Gesetz, für das nun soviel Vorarbeiten vorhanden sind, nicht in die neue Amtsperiode hinübergenommen werden soll, sondern dass es in der gegenwärtigen Legislaturperiode zu erledigen sei, um unnötige Kosten zu ersparen und nicht eine neue Kommission mit der Sache behelligen zu müssen. Die Kommission hat deshalb beschlossen, dem Rat den Wunsch zum Ausdruck zu bringen, es solle das Gesetz in einer Extrasession Ende Januar oder anfangs Februar in erster Lesung behandelt werden. Dieser Wunsch wird namens der Kommission an den Grossen Rat gerichtet. Soweit ich Gelegenheit hatte, mit meinen Kollegen von der Regierung über die Sache zu sprechen, sind die Herren damit einverstanden, dass zur Beratung dieses Gesetzes eine Extrasession angeordent wird. Auch der Grosse Rat wird sich damit befreunden können, da ja nun klargestellt ist, dass die Zurücklegung nicht von der Regierung oder der Kommission verschuldet ist, sondern wegen einer verspätet eingelangten Eingabe erfolgen musste. In diesem Sinne stellen wir Antrag.

**Präsident.** Es ist klar, dass wir in dieser Situation das Gesetz diese Woche nicht behandeln können. Wenn kein Widerspruch erfolgt, würde dafür eine Extrasession vorgesehen. (Zustimmung.)

---

## Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn; Statutenänderung.

**Bösiger,** Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat sich in der Novembersession 1923 mit einer Statutenänderung für diese Bahn befasst. Anlass dazu bot die geplante Weiterführung dieser Bahn von Zollikofen bis zum Bahnhofplatz Bern. Für die Ausführung der bezüglichen Arbeiten ist eine Erhöhung des Aktienkapitals notwendig geworden. Die hauptsächlichste Aenderung der Statuten bezog sich auf Art. 5, in welcher von dieser Erhöhung des Aktienkapitals die Rede ist. Während der Ausführung der Bauarbeiten ist durch weitere Aktienzeichnungen der früher festgelegte Betrag überschritten worden, und zwar um 16,000 Fr. Es handelt sich heute darum, die Statuten nochmals zu ändern und das Aktienkapital entsprechend zu erhöhen. Der Verwaltungsrat des Bahnunternehmens hat die Angelegenheit bereits behandelt und die nötigen Aenderungen vorgenommen. Nach Durchführung des Projektes der Einführung der Bahn auf den Bahnhofplatz Bern betrug das Aktienkapital 4,540,500 Fr. Heute, nachdem diese Erhöhung von 16,000 Fr. eingetreten ist, haben wir es mit einem Aktienkapital von 4,556,500 Fr. zu tun, und zwar mit 3,862,500 Fr. Stammaktienkapital, eingeteilt in 7725 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 500 Fr., und mit einem Prioritätsaktienkapital von 694,000 Fr., eingeteilt in 1388 auf den Inhaber lautende Aktien von je 500 Fr. Der Art. 5 enthält weiter die Bestimmung, dass alle Aktien unteilbar sind und dass die Gesellschaft nur einen Inhaber pro Aktie anerkennt. Mit Ausnahme des Rechtes auf Dividende stehen Stamm- und Prioritätsaktien im gleichen Rang; die Prioritätsaktien haben einen Vorrang bezüglich der Dividende. Wir beantragen Ihnen Gutheissung der Statutenänderung.

**Nyffeler,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich um eine einfache Sache. Der Grosse Rat hat am 13. November 1923 bereits eine Statutenänderung beschlossen in der Weise, wie sie sich nun der Herr Baudirektor dargelegt hat. Es hat sich gezeigt, dass noch eine weitere Aktienzeichnung notwendig ist und es sind seither 16,000 Fr. gezeichnet worden. Gemäss Gesetz vom 21. März 1920 sind alle Aenderungen der Gesellschaftsstatuten der bernischen Dekretsbahnen durch den Grossen Rat zu genehmigen. Aus diesem Grunde müssen wir den Artikel in dem Sinne abändern, wie es vom Vertreter des Regierungsrates beantragt wird. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Genehmigung.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Der von der Generalversammlung der Aktionäre der Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn unterm 23. Mai 1925 in einem I. Nachtrag vorgenommenen Aenderung am Art. 5 der Gesellschaftsstatuten betreffend eine Erhöhung des Stammaktienkapitals um 16,000 Fr. wird, gestützt auf Art. 30, Al. 2, des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März 1920, die Genehmigung erteilt.

---

## Biel-Meinisberg-Bahn; Sanierung und Statutenänderung.

**Bösiger,** Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist Ihnen noch gegenwärtig, dass der Grosse Rat ebenfalls in der Novembersession des Jahres 1923 über die Sanierung, namentlich über die Aufrechterhaltung des Betriebes der Biel-Meinisberg-Bahn Beschluss gefasst hat. Es handelte sich damals um die Einführung des Trambetriebes auf der Strecke Mett-Meinisberg und um die Aufbringung des nötigen Kapitals von 410,000 Fr. Der Grosse Rat hat dafür einen Staatsbeitrag von 200,000 Fr. beschlossen. Im daherigen Beschluss ist der Vorbehalt gemacht: «Vorgängig der Inangriffnahme der Ausführungsarbeiten ist die vorgesehene Sanierung auf dem Weg eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassvertrages durchzuführen.» Die Gemeinden am Büttenberg haben die ihnen gemäss damals gefasstem Beschluss zugewiesenen Beiträge an die Bahnausführung aufgebracht. Sie haben insgesamt eine Beteiligung von 60,000 Fr. übernommen. Der Stadt Biel war eine solche von 150,000 Fr. zugemutet. In der Volksabstimmung vom 13. Juli 1924 ist die finanzielle Beteiligung Biels zuerst verworfen worden. Freilich nahmen nur 12 Prozent der stimmberechtigten Bürger an dieser Abstimmung teil. Man hat später die Angelegenheit in Wiedererwägung gezogen und darauf hingewiesen, diese sehr schlecht besuchte Volksabstimmung könne nicht als Aeusserung des Willens der Gemeinde Biel gelten. In der Stadtratssitzung vom 21. November 1924 hat dann der Stadtrat von Biel eine Zuwendung von 50,000 Fr. an dieses Bahnunternehmen beschlossen und zwar zum Zwecke der Ablösung der Schuld des Bahnunternehmens gegenüber der Kantonalbank von Bern. Am 16. Juli 1925 hat dieselbe Behörde beschlossen, eine weitere Beteiligung von 100,000 Fr. an die Elektrifikationskosten zu leisten. Nachdem sowohl die Landgemeinden am Büttenberg wie die Gemeinde Biel diese Beschlüsse gefasst hatten, war alles Nötige vorgekehrt. Ausser einer Zuwendung des Bundes im Betrag von 45,000 Fr. hatte das Bahnunternehmen keine Schulden mehr. Der Bund verlangt keine Rückzahlung dieser 45,000 Fr.; er lässt sie stehen. Trotzdem ist mit Rücksicht auf den Vorbehalt des Beschlusses des Grossen Rates vom November 1923 eine endgültige Sanierung zur Säuberung der Bilanz notwendig geworden. Die Generalversammlung der Aktionäre hat beschlossen, am Aktienkapital 60 Prozent abzuschreiben, d. h. dasselbe von 711,000 auf 284,000 Fr. herabzusetzen. Für die vom Staat Bern und den interessierten Gemeinden zur Verfügung gestellten neuen Mittel im Gesamtbetrage von 410,000 Fr. wurde die Ausgabe von Prioritätsaktien des sanierten Unternehmens in Aussicht genommen.

Die ursprüngliche Staatsbeteiligung betrug 259,200 Franken in Aktien; davon müssen nun 155,520 Fr. abgeschrieben werden, welcher Betrag aus dem Eisenbahnamortisationsfonds abgeschrieben werden muss.

Neben der durch die Herabsetzung des Aktienkapitals einerseits und die Ausgabe von Prioritätsaktien anderseits notwendig gewordenen Aenderung des Art. 6 der Gesellschaftsstatuten mussten in Art. 7, 21, 35, 38 und 39 noch Aenderungen vorgenommen werden. Art. 7 konstatiert die Einbezahlung von 20 Prozent des Aktienkapitals; Art. 21 reduziert die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder, die bisher 7—11 betragen konnte, auf 7. Art. 35 setzt in Abs. 3 fest, dass die Prioritätsaktien Anspruch auf eine nicht kumulative Vorzugsdividende bis zu 4 % besitzen. Art. 38 ersetzt das Zitat des Gesetzes vom 7. Juli 1912 durch dasjenige von 1920, während in Art. 39 das Vorrecht der Prioritätsaktien für den Liquidationsfall ebenfalls festgelegt wird.

Es ist noch beizufügen, dass die technischen Vorarbeiten für die Durchführung der Elektrifikation derart fortgeschritten sind, dass in den allernächsten Tagen mit den Bauarbeiten als Notstandsarbeit begonnen werden kann. Auf Ende des Jahres soll der Trambetrieb bis Safnern und auf Ende Februar 1926 bis Meinisberg eröffnet werden können.

Gestützt auf alle diese Ausführungen empfehle ich Ihnen namens des Regierungsrates Zustimmung zum vorgelegten Beschlussesentwurf.

**Nyffeler,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

**Beschluss:**

1. Der Grosse Rat erklärt sich, in Ausführung der unter Ziff. 5 c des Grossratsbeschlusses vom 20. November 1923 aufgestellten Bestimmung, gestützt auf Art. 36 des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März 1920, mit der Herabsetzung des bisherigen Aktienkapitals der Biel-Meinisberg-Bahn um 60 %, d. h. von 711,000 Fr. auf 284,400 Fr., einverstanden. Der Verlust des Staates auf seiner bisherigen Aktienbeteiligung von 259,200 Fr. im Betrag von 155,520 Fr., herrührend von dieser Abschreibung, ist aus dem Eisenbahnamortisationsfonds zu decken.

2. Er erteilt den vom Bahnunternehmen vorgelegten Abänderungen der Art. 6, 7, Abs. 1, 21, Abs. 1, 35, Abs. 3, 38 und 39 der Gesellschaftsstatuten, in Anwendung des Art. 30 des oben genannten Subventionsgesetzes, die Genehmigung.

## Lyssbachkorrektion im Oberdorf zu Lyss, Mehrkosten.

**Bösiger,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber das Geschäft wurde schon einmal im Grossen Rat referiert; es wurde dann zurückgezogen, weil die Staatswirtschaftskommission einen abweichenden Antrag nochmals prüfen wollte. Die Staatswirtschaftskommission beantragt nun wirklich, die Subvention sei auf 25 % zu erhöhen. Für den Fall, als der Grosse Rat sich diesem Antrag anschliessen sollte, müsste festgesetzt werden, dass diese Erhöhung unter keinen Umständen ein Präjudiz für andere ähnliche Fälle bilden soll.

**Nyffeler,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist einstimmig der Meinung, dass hier die Subvention erhöht werden sollte, und zwar auf 25 %. Die Gemeinde Lyss hat hier beträchtliche Leistungen auf sich nehmen müssen, sie ist überdies schwer in Mitleidenschaft gezogen, weil die Subventionen von Bund und Kanton erst zum kleinsten Teil ausbezahlt sind. Die Auszahlung erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite, und diese Kredite sind auf lange Jahre hinaus in Anspruch genommen.

Angenommen nach Antrag der Staatswirtschaftskommission.

**Beschluss:**

Der Gemeinde Lyss wird an die infolge Hochwasser bei der Bauausführung der Korrektion des Lyssbaches zwischen der Seedorfstrasse und der Pfarrhausbrücke in Lyss entstandenen, vom eidgenössischen Departement des Innern mit Beschluss vom 2./3. September 1925 anerkannten und subventionierten Mehrkosten von 25,626 Fr. ein Kantonsbeitrag von 25 %, im Maximum 6406 Fr. 50, auf Rubrik X G bewilligt, zahlbar nach Massgabe der der Baudirektion zur Verfügung stehenden Mittel.

---

## Münsingen, Irrenanstalt; Kanalisation.

**Bösiger,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der sogenannten Giesse zwischen Münsingen und Rubigen sind unhaltbare Zustände entstanden und es muss Abhilfe geschaffen werden. Die Giesse ist ein Gewässer, das vom Dorfbach Münsingen und vom Grundwasser der Aare gespeist wird und in einem Abstand von 400—500 m parallel zur Aare verläuft. In der Nähe der Hunzikenbrücke fliesst sie in die Aare. Früher war das ein klar fliessendes Gewässer mit schönen Fischezen; heute ist es ganz verunreinigt, so dass die anstossenden Grundeigentümer sich geschädigt sehen und geltend machen, es bestehe eine gewisse Gefährdung der Gesundheit. Die Ursache der Verunreinigung liegt darin, dass der Staat Bern in Münsingen eine Irrenanstalt erstellt hat, die mit Kanalisation versehen ist. Die Abwasser fliessen durch eine Kläranlage in die Giesse. Diese Kläranlage ist nicht vollkommen, die Giesse wird daher hin und wieder verunreinigt. Im übrigen hat seinerzeit auch die Gemeinde Münsingen mit der Dorfbachkorrektion eine Kanalisation durchgeführt und das Abwasser in die Giesse geleitet. In diese Kanalisation fliesst auch das Abwasser der Tuchfabrik Schild, die dort eine grosse Waschanlage besitzt. Es ist namentlich von daher eine grosse Verunreinigung entstanden. Wir haben verlangt, dass die Tuchfabrik Schild eine Kläranlage einbaue, damit verhindert werde, dass diese verunreinigenden Gegenstände in die Kanalisation kommen. Die daherige Arbeit ist ausgeführt. Um nun vollständig zu sanieren, wird es nötig sein, dass das Dorf Münsingen noch weitere Arbeiten ausführt. Wir haben untersucht, welches die zweckmässige Lösung ist und wir haben geprüft, ob man nicht die Kanalisation des Dorfes Münsingen mit derjenigen der Irrenanstalt zusammenfassen kann. Die Terrainverhältnisse in diesem Gebiet sind aber derart, dass das ausgeschlossen ist. Die Kanalisation des Dorfes Münsingen muss unter der Eisenbahn durchgeführt werden, das Terrain zwischen Dorf und Aare hat sehr wenig Neigung, so dass eine Zusammenfassung nicht möglich ist.

Die Irrenanstalt besitzt eine Kläranlage, die, wie gesagt, ungenügend ist. Es gibt eine Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, wenn man den Ueberlauf dieser Kläranlage nicht in die Giesse führt, sondern in die Aare. Das geht, obschon das Gefälle gering ist. Wegen dieses geringen Gefälles sind Rückstauungen möglich, aber diese werden nur während kurzer Zeit eintreten, während der Zeit, wo die Aare Hochwasser bringt. Wenn aber das eintritt, so besteht der Ueberlauf und das überschüssige Wasser in der Kanalisation fliesst dann in die Giesse. Das geschieht in einem Zeitpunkt, wo diese selbst viel Wasser führt, wo also keine nennenswerte Verunreinigung eintreten kann.

Mit Rücksicht auf die Kanalisation des Dorfes Münsingen muss die Korrektion der Giesse zwischen Säge und Walke ausgeführt werden. Diese Arbeit fällt der Gemeinde Münsingen zu. Man hat dieselbe schon früher devisiert, aber dafür einen grösseren Umfang angenommen, als heute geplant ist. An das frühere Projekt hätte der Bund eine Subvention von einem Drittel bezahlt. Die Kosten, die heute vorgesehen sind, betragen 52,000 Fr. Auch daran wird der Bund einen Drittel übernehmen und der Kanton wird eine Zuwendung von 20 % machen müssen. Wenn die Kanalisation der Irrenanstalt durchgeführt ist, und wenn diese Korrektion fertiggestellt ist, wollen wir eine Bachreinigung vornehmen. Sollte der natürliche Lauf des Wassers die vollständige Reinigung nicht herbeiführen, so müsste man an eine künstliche Reinigung schreiten. Da ist vorgesehen, dass Münsingen auf seinem Gebiet die Bachreinigung durchführt, der Staat Bern auf dem Gebiet seiner Domäne und die Gemeinde Rubigen auf ihrem Gebiet. Es sind Abmachungen im Gang, wonach Münsingen auch noch einen Teil von Rubigen übernehmen würde. In dem Moment, wo die Baudirektion die Kanalisation der Irrenanstalt nach der Aare weiterführen wird, wird sie von Münsingen die Zusicherung erhalten, dass die Gemeinde auf Verlangen der Baudirektion die in Aussicht genommenen Arbeiten nach und nach ausführt.

Die vorgeschlagene Kanalisation der Irrenanstalt verursacht einen Kostenaufwand von 62,000 Fr., den wir aus dem Hochbaukredit bestreiten können. Er belastet in keiner Weise die Vorschussrechnung. Wir

beantragen, es sei zur Erstellung einer Kanalisationsleitung von der Irrenanstalt nach der Aare gemäss Projekt von Ingenieur Grosjean ein Kredit von 62,000 Franken zu Lasten des Hochbaukredites X. D. zu bewilligen.

**Nyffeler,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Vor mehreren Jahren hat eine Korrektion des Dorfbaches stattgefunden, unter Beitragsleistung von Bund und Kanton. Man hat einen rascheren Abfluss herbeiführen wollen, damit die Abfälle entfernt werden können. Die bauliche Erweiterung des Dorfes Münsingen hat aber die Abwasser vermehrt, daher sind die Anlagen ungenügend geworden. Es ist bereits dargetan worden, weshalb eine Trennung notwendig ist. Die Kosten für die Kanalisation der Irrenanstalt müssen ganz vom Staat getragen werden, der Bund leistet daran nichts, ein bezügliches Gesuch ist abgewiesen worden. Die jetzigen Zustände sind geradezu gesundheitsgefährlich.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Dem Regierungsrat wird für die Erstellung einer Kanalisationsleitung von der Irrenanstalt nach der Aare gemäss Projekt von Ingenieur Grosjean ein Kredit bewilligt von 62,000 Fr. zu Lasten des Hochbaukredites X D.

---

## Gesetz

betreffend

## teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 26 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 321 hievor.)

Eintretensfrage.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube mich kurz fassen zu können. Die Kommission und der Regierungsrat haben die Punkte, die in der ersten Beratung releviert worden sind, nochmals besprochen und sind zur Ansicht gekommen, dass eine Bemerkung in Art. 2 berechtigt ist, während die andern Punkte entweder durch Erklärungen zu bereinigen sind oder so beschaffen sind, dass man besser nicht mehr darauf eintritt. Wir haben zur Eintretensfrage keine weiteren Erörterungen zu machen. Ich möchte Eintreten beantragen.

**Jenny,** (Worblaufen), Präsident der Kommission. Die Mehrheit der Kommission und die Regierung sind darin einig, dass am Gesetzestext, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, abgesehen von einer kleinen Modifikation in Art. 35, worüber in der Detailberatung zu sprechen ist, festgehalten werden soll.

Die Auffassung, wie sie in der Beratung vom Oktober zum Ausdruck gelangt ist, dass gegenwärtig, unmittelbar nach Verwerfung der Revisionsvorlage nun von einer irgendwie weitergehenden Partialrevision nicht die Rede sein könne, dass ein derartiges Vorgehen vom Volke nicht verstanden würde, hat sich noch weiter gekräftigt. Ebenso die Auffassung, dass nun allen Ernstes auf eine Totalrevision hingearbeitet werden soll, die bekanntlich auch in der Abstimmungskampagne in gewissen Kreisen dringend verlangt worden ist und sogar gegenüber der Partialrevision in den Vordergrund gestellt worden ist. Nachdem nun der Grosse Rat in der letzten Session die Motion Michel auf Einführung der Totalrevision gutgeheissen hat, und nachdem im weitern auch die Regierung durch ihren Vertreter hat erklären lassen, dass sie auf dem gleichen Standpunkte stehe, dass nur durch Totalrevision gerechtere Steuergrundlagen geschaffen werden können, dass Einfachheit, Klarheit und Ordnung im Steuerwesen nur auf diesem Wege erreicht werden und nachdem im weitern der Herr Finanzdirektor mitgeteilt hat, dass die Arbeit in vollem Gange sei, dass die steuertechnischen Erhebungen, für die seinerzeit ein grosser Kredit bewilligt worden ist, bereits zum Abschluss gelangt seien, dass im Anschluss daran und als Ergänzung noch die Bearbeitung des Materials der eidgenössischen Kriegssteuer vorgenommen werden müsse, dass also dann die Möglichkeit vorliege, innerhalb einer Anzahl von Jahren dem Grossen Rat einen Revisionsentwurf zu unterbreiten, können wir nach dieser Richtung beruhigt sein. Die Mitteilung der Regierung wird für unser weiteres Vorgehen wegleitend sein müssen.

Kommissionsmehrheit und Regierung beantragen auf Grund dieser Erwägungen, es möchte an dem aus der ersten Beratung hervorgegangenen Text festgehalten werden. Das liegt im Interesse der raschen Erledigung der kleinen Novelle, aber auch im Interesse der Förderung und späteren Annahme der Totalrevision. Wenn wir hier in eine weitergehende Revision eintreten, also noch weitere Punkte aufnehmen und damit die Wünsche dieser oder jener Volksgruppe befriedigen, so wird dadurch das Bedürfnis nach einer Totalrevision abgeschwächt und die ganze Aktion gelähmt. Darum sagten wir uns, dass man sich auf die Herstellung eines ordnungsgemässen Zustandes beschränken soll, d. h. auf die Ordnung derjenigen Bestimmungen, die infolge einer gewissen Zwangslage ungesetzlich zur Anwendung gelangt sind, wie das erhöhte Existenzminimum und die besondere Behandlung der Pensionskassen. Bei diesem Anlass sollen noch zwei verwandte Bestimmungen eingeschlossen werden. Es betrifft dies die Entlastung der kleinen Leute, namentlich der kleinen Rentner. Ferner soll bei diesem Anlass Ordnung im Steuerbezug geschaffen werden, damit den Trölereien einmal eine Schranke gesetzt wird.

So sind wir dazu gekommen, alle weitergehenden Anträge abzulehnen. Wir haben einen Antrag ablehnen müssen, der von der sozialdemokratischen Fraktion neuerdings aufgenommen worden ist, wonach in Art. 20 der Kinderabzug in gleicher Höhe aufzunehmen sei, wie im verworfenen Revisionsentwurf. Wir haben das ablehnen müssen mit Rücksicht auf den Entscheid des Grossen Rates, aber auch deswegen, weil mit Annahme dieses Artikels der allgemeinen Diskussion und allen möglichen Begehren sofort Tür und Tor geöffnet würde. Man hätte dann das nämliche Schauspiel wie bei einer richtigen Partialrevision. Weiter mussten wir

einen Antrag Reusser ablehnen, der sehr gut gemeint war, über dessen Begründetheit man nicht im Zweifel ist. Dieser Antrag wollte die steuerrechtlichen Verhältnisse der Gemeinden unter sich, Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, öffentliche Korporationen, Staat usw. neu ordnen. Wir haben dies ablehnen müssen, indem wir uns sagen mussten, wenn man darauf eintrete, so werde das zu weiteren Revisionspunkten führen, abgesehen davon, dass die Annahme dieses Antrages bereits eine ganz bedeutende Erweiterung des Gesetzes zur Folge hätte, und dazu noch weitere Bestimmungen in Art. 7 und 18 aufgenommen werden müssten, so dass die Bestimmungen sehr umfangreich würden. Dabei könnte nicht verhindert werden, dass anschliessend daran auch Begehren bezüglich des Art. 19 gestellt werden. Wir glauben also auch hier Ablehnung beantragen zu müssen, um zu zeigen, dass es sich nicht um eine eigentliche Partialrevision, sondern vielmehr um die Herbeiführung eines ordnungsgemässen Zustandes für die Uebergangszeit handelt. In diesem Sinne möchte ich empfehlen, auf die zweite Beratung einzutreten.

**Grimm.** Ich möchte namens der sozialdemokratischen Fraktion folgende Erklärung abgeben: Wir haben in der ersten Beratung einlässlich begründet, warum wir dieser Vorlage nicht zustimmen können. Wir haben beantragt, sie sei an Regierung und Kommission zurückzuweisen, in der Meinung, dass die Familienabzüge, wie sie die in der Volksabstimmung vom 28. Juni 1925 verworfene Vorlage enthalten hatte, in diesem Gesetz Aufnahme finden sollen. Wir haben gleichzeitig erklärt, dass wenn diese vermehrten Familienabzüge in dieser Vorlage berücksichtigt werden, wir zu einem Ausgleich bezüglich der Progression Hand bieten werden. Der Grosse Rat hat unsern Antrag abgelehnt. Es hat keinen Sinn, dass wir ihn heute neuerdings stellen; sein Schicksal ist vorauszusehen. Wir werden nach wie vor diese Vorlage ablehnen, weil sie einer wirklichen Steuergesetzrevision den Weg versperrt und weil wir nicht Hand bieten wollen, dem Volk eine Vorlage zu enterbreiten, die mit gewissen Versprechungen begleitet ist, für die niemand die Garantie übernehmen kann. Wir werden gegen die Vorlage stimmen und beantragen Nichteintreten.

Abstimmung.

Für Eintreten . . . . . Mehrheit.

---

Detailberatung.

Art. 1, Ingress und Art. 7.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur eine Erklärung bezüglich der Totalrevision, die zwar der Herr Kommissionspräsident bereits abgegeben hat, die ich aber auch noch namens des Regierungsrates in der zweiten Beratung abgeben möchte. Der Regierungsrat ist gewillt, die Totalrevision in ernsthafter Weise an die Hand zu nehmen, glaubt aber, dass er dazu 4 Jahre Zeit braucht, bis er dem Grossen Rat eine Vorlage unterbreiten kann. Er ist gewillt, diese Revision, wie das letzte Mal näher ausgeführt wurde, nach neutralen und objektiven Grundsätzen an die Hand zu nehmen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass der Finanzbedarf des Staates Deckung finden muss.

Was die artikelweise Beratung anbelangt, so wäre zunächst Art. 7 zu behandeln, der im Zusammenhang mit Art. 18 steht, und gleichzeitig mit diesem erörtert werden muss. Da ist nun einmal der Antrag Reusser, dessen Prüfung versprochen wurde. Die Herren wissen, dass Herr Reusser darauf hingewiesen hat, dass verschiedene Gemeinden in der Umgebung von Thun durch die Burgergemeinde Thun, die für ihr Armengut Liegenschaften ankauft und für dieselben Steuerfreiheit beansprucht, geschädigt werden. Die Ausführungen des Herrn Reusser sind nachher bestätigt worden durch Eingaben der Gemeinden Heiligenschwendi, Homberg, Uttigen, Längenbühl, Uetendorf, Steffisburg, Heimberg usw. Der Regierungsrat ist nach Prüfung der Sachlage zu dem Schluss gekommen, dass man doch bei dieser Partialrevision davon absehen sollte, auch noch weitere Punkte von Art. 7 und 18 in Revision zu ziehen und zwar deshalb, weil der ursprüngliche Zweck der Vorlage darin bestand, ungesetzliche Verhältnisse auf gesetzlichen Boden zu führen. Diese Zweckbestimmung würde erschüttert, da man fürchten müsse, dass sich eine grosse Diskussion namentlich von Seite der Burgergemeinden an diese Bestimmung knüpfen würde. Unterdessen haben sich, wie ich von Herrn Reusser vernommen habe, seine und andere Gemeinden mit der Burgergemeinde Thun verständigt. Die letztere ist in gewissem Sinne entgegengekommen. Dass die Verhältnisse bei der Totalrevision geordnet werden müssen, unterliegt keinem Zweifel. Wenn es nach meiner persönlichen Meinung gegangen wäre, hätte ich eher geholfen, das jetzt schon zu revidieren, allein es kommt nicht auf persönliche Wünsche an, sondern man hat sich natürlich dem allgemeinen Verlangen unterzuordnen. Nachdem allseitig die Meinung vorherrschte, dass die Einbeziehung weiterer Revisionspunkte zum Scheitern der Vorlage führen könnte, hat sich die Finanzdirektion befriedigt erklärt und will sich bei Art. 7 und 18 auf die bereits behandelten Punkte beschränken.

Im weitern hat Herr Ilg bei der ersten Beratung zwei Fragen gestellt. Er fragte zunächst, ob die Sterbekassen auch zu den Hinterbliebenenversicherungen gehören. Da kann ich erklären, dass diese Sterbekassen, sofern sie wirklich für Hinterbliebene sorgen, auch darin inbegriffen sind. Sie müssen natürlich gleich konstruiert sein, wie die andern, als selbständige juristische Personen. Weiter ist gefragt worden, wie es sich mit den Arbeitslosenkassen verhält. Die Sache ist in der Weise geregelt, dass diese Arbeitslosenkassen gemäss dem Gesetz betreffend Subventionierung dieser Kassen Steuerfreiheit haben sollen, und zwar weitergehende Steuerfreiheit als sie hier vorgesehen ist. Die Kassen, die im vorliegenden Art. 7 genannt sind, müssen in der I. Klasse ohne Progression Steuern entrichten, während die Arbeitslosenkassen im Subventionsgesetz mit Ausnahme der Liegenschaften als vollständig steuerfrei erklärt sind. Ich beantrage Annahme von Art. 7 und nachher von Art. 18.

**Reusser.** Ich habe in der Oktobersession bekanntlich den Antrag eingereicht, es seien die Ziff. 2 und 3 des Art. 7 ebenfalls in die Revision einzubeziehen. Dieser Antrag ist abgelehnt worden und es wird auch

heute dessen Ablehnung beantragt. Sie haben nun aber gehört, dass zwischen den betroffenen Einwohnergemeinden der Amtsbezirke Thun und Seftigen und der Burgergemeinde Thun ein Abkommen getroffen worden ist, das einigermassen befriedigen kann. Aus diesen Gründen werde ich heute meinen Antrag nicht mehr aufrecht erhalten. Dabei möchte ich aber betonen, dass bei einer Steuergesetzrevision diese Sache gesetzlich geordnet werden soll. Ich nehme dabei an, dass sich die Notwendigkeit von selbst ergibt. Es ist mir in der letzten Session von verschiedenen Seiten bedeutet worden, ich hätte in ein Wespennest gegriffen. Das wusste ich, aber es war notwendig. Es wurde mir gesagt, dass nicht nur die Vertreter der finanzkräftigen Korporationen sich gegen meinen Antrag auflehnen werden, sondern dass auch gewisse Einwohnergemeinden dagegen Stellung nehmen werden. Wer hat denn den Nutzen von der ganzen Steuerbefreiung? Das sind die finanzkräftigen Korporationen und Einwohnergemeinden; die kleinen Einwohnergemeinden können keine Steuerfreiheit geltend machen, da sie nicht überflüssiges Geld haben, welches sie in Liegenschaften anlegen können. Heute herrscht die Tendenz vor, den kleinen Steuerzahlern, seien es nun Bauern, Arbeiter oder Gewerbetreibende, in Steuersachen das Blut unter den Nägeln hervorzupressen. Diese Tendenz wird wohl mit der Zeit etwas aufhören müssen. Ich möchte also an meinem Antrag nicht mehr festhalten, möchte aber den Wunsch ausdrücken, dass wenn wir zur Totalrevision kommen, die Steuerbefreiung einmal anders geordnet werde, als es jetzt der Fall ist.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Damit nach dem Votum des Herrn Reusser kein Irrtum entsteht, möchte ich bemerken, dass es auch nach dem bundesgerichtlichen Urteil nicht gesagt ist, dass nun alle Liegenschaften von Gemeinden oder Burgergemeinden, dienen sie nun diesem oder jenem Zweck, steuerfrei seien, denn das Bundesgericht hat selbst keine Grenzen gezogen, sondern gesagt, diese Grenze solle zunächst das Verwaltungsgericht ziehen, und dann wolle es sich nochmals aussprechen. Es hat selbst angedeutet, dass diese Steuerfreiheit nicht grenzenlos nach allen Seiten sei. Das möchte ich hier nur feststellen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 1. Die nachstehend genannten Artikel des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern werden abgeändert wie folgt:

Art. 7 erhält folgende neue Ziffer 4:

4. Alters-, Pensions-, Hülfs- und Hinterbliebenenkassen, welche vom Staat oder von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden mit Inbegriff ihrer Unterabteilungen und von Gemeindeverbänden für ihr Beamten-, Angestellten- und Arbeiterpersonal als selbständige juristische Personen gegründet sind.

Alters-, Pensions-, Hülfs- und Hinterbliebenenkassen, welche von andern öffentlich-rechtlichen Korporationen, privaten Interessenverbänden oder Unternehmungen als selbständige juristische Personen gegründet sind, haben von ihren vermögenssteuerpflichtigen Kapitalien, soweit dieselben als Deckungskapital im versicherungstechnischen Sinne in Betracht fallen, nur denjenigen Steuerbetrag zu zahlen, der der Verteuerung der daherigen Erträgnisse als Einkommen I. Klasse ohne Einrechnung der Progression entspricht.

---

Art. 17.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 17 erhält folgende neue Ziffer 5:

5. natürliche oder juristische Personen und Personengesamtheiten irgendwelcher Art, welche im Kanton Bern keinen Wohnsitz oder Geschäftssitz haben oder ihn aufgeben, jedoch anlässlich der Veräusserung im Kanton Bern gelegener Grundstücke einen Kapitalgewinn oder Spekulationsgewinn erzielen, welcher als Einkommen II. Klasse im Sinne des Art. 19 dieses Gesetzes zu versteuern ist; ebenso Personen, welchen aus im Kanton Bern gelegenen Grundstücken ein Miterbenanteil gemäss Art. 619 Z.G.B. zufällt.

---

Art. 18.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 18 erhält folgende neue Ziffer 4:

4. Alters-, Pensions-, Hülfs- und Hinterbliebenenkassen, welche vom Staat oder von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden mit Inbegriff ihrer Unterabteilungen und von Gemeindeverbänden für ihr Beamten-, Angestellten- und Arbeiterpersonal als selbständige juristische Personen gegründet sind.

Alters-, Pensions-, Hülfs- und Hinterbliebenenkassen, welche von andern öffentlich-rechtlichen Korporationen, privaten Interessenverbänden oder Unternehmungen als selbständige juristische Personen gegründet sind, versteuern die Erträgnisse ihres beweglichen Vermögens, soweit es als Dekkungskapital im versicherungstechnischen Sinne in Betracht fällt, zu dem für Einkommen I. Klasse geltenden Ansatz ohne Berechnung eines Steuerzuschlages.

---

Art. 20.

**Stucki** (Grosshöchstetten). Es ist Ihnen bekannt, dass ich bereits bei der ersten Beratung einen Zusatzantrag zu Ziffer 2 gestellt habe, in dem Sinne, dass bei Erwerbseinkommen bis 3000 Fr. der Kinderabzug auf 200 Fr. erhöht werde. Der Antrag blieb in Minder-

heit. Damit war die Frage für mich eigentlich erledigt. Seither bin ich aber von verschiedenen Seiten darüber interpelliert worden, warum eigentlich dieser Antrag, der doch gewiss berechtigt gewesen wäre, nicht die Mehrheit erreicht habe. Ich bin von verschiedenen Seiten ersucht worden, die Sache nicht fallen zu lassen, sondern den Antrag in der zweiten Beratung nochmals einzubringen. Gestützt darauf habe ich mit der Zentralsteuerverwaltung Rücksprache genommen. Es ist festgestellt worden, dass dieser erhöhte Kinderabzug einen Ausfall von 248,000 Fr. zur Folge hätte. Das ist gewiss ein ganz ansehnlicher Betrag. Wer fällt nun unter diese Vergünstigung? Ich habe meinen Antrag nicht aus der Luft gegriffen, sondern stütze mich auf Erfahrungen, die ich seit einer Reihe von Jahren als Mitglied der Bezirkssteuerkommission Emmental-Oberaargau gemacht habe. Es handelt sich hier um einen der grössten Steuerbezirke, wo man vielleicht, wie nicht gerade an einem andern Ort, Gelegenheit hat, in die Steuerveranlagung der verschiedenen Erwerbsgruppen Einsicht zu nehmen. Gerade die Beispiele, die ich dort gesehen habe, haben mich veranlasst, den kleinen Leuten zu helfen. Es handelt sich um verheiratete Bauernsöhne, hauptsächlich aus kleineren Betrieben, die sowieso schwer belastet, meistens schwer überschuldet sind. Diese kleinen Bauernbetriebe haben gewöhnlich keinen Knecht, werden durch Familienglieder betrieben. Je grösser die Existenzsorgen werden, desto grösser werden auch die Steuern, indem für die Einkommensteuer die Naturalbezüge von Frau und Kindern angerechnet werden. Wer je in Steuersachen tätig war, wird dem Urteil zustimmen müssen, dass das eine gewisse Härte ist. Es fällt einem schwer, die Leute auf diese Art taxieren zu müssen. Verheiratete Bauernknechte mit einem Lohn von 1200—1500 Fr., nebst 1200 Fr. für Naturalbezüge, fallen so ziemlich sicher unter die Steuer. Wenn einer eine Familie hat, so weiss man, wieviel da noch übrig bleibt. Es ist so diesen Melkern und Karrern fast unmöglich, ihre Familie anständig durchzubringen.

Im weitern kommen dazu alle diese Lohnarbeiter, die unter diesen 3000 Fr. stehen. Wir brauchen nur nachzurechnen, was eine Familie erfordert, dann werden wir sagen müssen, dass ein Entgegenkommen an diese untersten Kategorien sicher berechtigt ist. Es ist bei Behandlung der Motion Michel festgestellt worden, dass die Fertigstellung eines neuen Steuergesetzes wahrscheinlich lange Zeit erfordert. 4 Jahre sollen nicht hinreichen; es ist von 6 oder 10 Jahren die Rede gewesen. Jedenfalls wird noch viel Wasser die Aare hinabfliessen, bis wir ein Steuergesetz haben, das allen Leuten gerecht wird. Umsomehr ist es unsere Pflicht, schon jetzt für diese kleinen Leute zu sorgen. Dieses Gesetz ist ein Uebergangsgesetz. Wie lange dieser Uebergang dauert, kann niemand bestimmt sagen. Umsomehr ist es Pflicht, wenigstens die grössten Härten zu mildern. Man hat gesagt, dass in der II. Klasse die Witwen und armen Leute bedacht werden sollen. Ich finde aber auch, dass man den Leuten mit kleinem Erwerbseinkommen entgegenkommen sollte. Gewiss ist dieser Ausfall von einer Viertelmillion bedeutend. Aber viel bedeutender ist die Unzufriedenheit der Leute, die man immer wieder auf ein neues Gesetz vertröstet. Die Erbitterung gegen den Steuerdruck ist allgemein und ich glaube, es sei unsere vornehmste Pflicht, dahin zu wirken, dass hier eine gewisse Beruhigung eintritt. Man kann hauptsächlich auf dem Land gar nicht begreifen, dass man überhaupt nicht entgegenkommen will. Ich möchte die Herren ersuchen, diese Frage nach der Seite der Gerechtigkeit zu prüfen und die politische Streitaxt zu begraben. Man sollte ein kleines Entgegenkommen zeigen, ich bin überzeugt, es wird dazu beitragen, dass das Gesetz eher angenommen wird. Ich gebe zu, dass eine redaktionelle Durchsicht nötig ist, denn es mag vorkommen, dass einer, der unter die Bestimmung fällt, vielleicht eine Erbschaft macht, also in der II. Klasse steuerpflichtig wird. Ich überlasse es der Kommission, die Präzisierung vorzunehmen. In diesem Sinne möchte ich ersuchen, meinem Zusatzantrag zuzustimmen.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist immerhin gut, wenn der Grosse Rat über die Tragweite dieses Antrages orientiert ist. Wir haben auf der Finanzdirektion die nötigen Berechnungen anstellen lassen, damit, wenn er bei der zweiten Beratung wieder gestellt würde, gesagt werden kann, wie weit die Sache führt. Der Steuerausfall ist theoretisch auf rund eine Viertelmillion zu berechnen. Nun ist allerdings zuzugeben, dass der Steuerausfall effektiv nicht so viel betragen wird, sondern vielleicht 200,000 Fr., vielleicht noch weniger. Diejenigen Steuerpflichtigen, die ein Erwerbseinkommen bis zu 3000 Fr. haben, die dabei noch Kinder besitzen, sind diejenigen, die am schlechtesten gebettet sind, aber es sind auch diejenigen, die gezwungen sind, Nachlassgesuche einzureichen oder bei denen Verlustscheine ausgestellt werden. Herr Stettler, der mit der Sache zu tun hat, wäre vielleicht im Falle, mitzuteilen, wieviele von seinen Verlustscheinen, die sich bei ihm turmhoch anhäufen, aus diesen Kreisen stammen. Nun ist zu sagen, dass wir bei der ganzen Steuerrevision in gewissen Grenzen bleiben müssen, damit wir nicht gezwungen sind, Kompensationen zu verlangen. Gewiss ist es einfach, von uns ein Entgegenkommen zu fordern, aber anderseits sind eben die Defizite da und es besteht die absolute Notwendigkeit, diese Defizite einmal aus der Welt zu schaffen. Wenn der Grosse Rat entgegenkommen will, so bedeutet jedenfalls der Antrag Stucki das Maximum dessen, was man geben kann. Natürlich hat der Regierungsrat keinen Anlass, diesen Antrag zu empfehlen, obwohl er sehr wohl begreift, dass solche Entlastungen gewünscht werden. Es ist aber unverkennbar, dass die Wiederherstellung des Gleichgewichtes mit Annahme des Antrages Stucki schwerer wird. Darüber braucht man sich keine Illusionen zu machen. Wenn man da und dort Bresche schlägt, so summieren sich diese Beträge. Herr Stucki hat von der Erbitterung der Steuerzahler gesprochen. Diejenigen, die finden, man sollte entgegenkommen, dürfen sich dann aber nicht verwundern, wenn man auf lange Jahre hinaus in andern Kreisen noch mehr Steuern zahlen muss.

Nun ist von den Naturalbezügen der Bauernsöhne die Rede gewesen. Wir sind gezwungen, diese zu berechnen, denn wenn wir das nicht täten, könnten sich andere Kreise auflehnen. Es wäre auch eine Ungerechtigkeit gegenüber andern kleinen Leuten. Ich möchte nochmals betonen, dass die Erleichterung, die Herr Stucki proponiert, natürlich nicht nur den Bauernsöhnen und Landarbeitern, sondern allen zugute kommen muss, die unter diesem Einkommensbetrag stehen. Das wird eine ziemlich grosse Zahl sein. Es ist

in der Kommission von Herrn Grimm darauf aufmerksam gemacht worden, dass wenn dieser Antrag angenommen würde, neuerdings eine Art versteckter Progression eingeführt würde, indem wieder eine Abstufung hineinkommt. Der Regierungsrat hält also an seiner Vorlage fest und würde es vorziehen, wenn diese Aenderung nicht aufgenommen würde. Wird sie aber angenommen, so wird er die Vorlage nicht zurückziehen. Das ist jedoch die äusserste Grenze. Weiter können wir nicht gehen.

**Jenny,** (Worblaufen), Präsident der Kommission. Ich muss aufrichtig sagen, dass ich es lieber gesehen hätte, wenn dieser Antrag, so berechtigt er an und für sich ist, nicht gestellt worden wäre, damit man eine saubere Abwicklung des Geschäftes gehabt hätte. Die Kommission hat über diesen Antrag keinen Beschluss gefasst. Es ist allerdings zu sagen, dass bei Anlass der Beratung von Art. 20 von der sozialdemokratischen Fraktion neuerdings ihr Antrag aufgenommen worden ist, der vom Grossen Rat in der ersten Lesung abgelehnt worden war. Dabei ist gesagt worden, es sei nicht ausgeschlossen, dass auch der Antrag Stucki neuerdings aufgenommen werde. Darauf hat eine kurze Diskussion stattgefunden, in der die Meinungen auseinandergingen. Die Kommission hat keinen Beschluss gefasst; sie wollte gewärtigen, ob hier im Rat der Antrag neuerdings gestellt werde. Ich habe keinen Auftrag und kein Recht, mich namens der Kommission auszusprechen, bringe daher nur meine persönliche Meinung zur Kenntnis. Diese geht dahin, dass an der Vorlage festzuhalten sei. Es ist namentlich geltend gemacht worden, dass die Erfüllung dieser Forderung, so berechtigt sie auch sein möge, doch wieder Ungleichheiten und Härten schaffen würde. Ein jeder Uebergang weist Lücken auf und so ist auch hier derjenige, der ein Einkommen von 3200 Fr. besitzt, mit einem Schlag viel stärker belastet, als derjenige, der 3000 Fr. Einkommen besitzt. Es ist Sache des Grossen Rates, sich zu entscheiden, ob er es für zweckmässig findet, im gegenwärtigen Stadium der Verhandlungen den Antrag Stucki anzunehmen.

**Raaflaub.** Ich glaube im Namen verschiedener Parteifreunde reden zu können, wenn ich Ihnen empfehle, den Antrag Stucki anzunehmen. Gewiss kann man theoretisch einen Steuerausfall herausrechnen; derselbe wird sich aber nach meiner Meinung praktisch auf ein Minimum reduzieren. Wenn man von stadtbernischen Verhältnissen ausgeht, so wird man sagen dürfen, dass bei einem Einkommen von 3000 Franken überhaupt nicht mehr viel gesteuert wird. Ein solches Einkommen reicht ungefähr an das unpfändbare Minimum heran. Der Fiskus hat da nicht mehr viel zu holen. Die Erleichterung, die der Antrag Stucki bringt, wird sich also für den Fiskus rein theoretisch auswirken. Ich habe im Gegenteil das Gefühl, wir werden ziemlich viel Papier sparen, wenn wir diesem Antrag zustimmen.

M. **Wuilleumier.** Je me rallie à la proposition de M. Stucki. Si nous voulons examiner les choses de près, que voyons-nous? Des paysans, dont les familles méritent d'être élevées comme les autres familles. Il est reconnu aujourd'hui que le paysan doit se priver de bien des choses pour élever sa famille; cela lui coûte des sacrifices, il doit s'astreindre à beaucoup d'économies, si son revenu n'est pas de première classe. Chez le paysan de position modeste, les petits enfants, très tôt, poussent la brouette, enlèvent le fumier, rendent d'autres services encore, tandis que les enfants de ces messieurs jettent, par plaisir, des pierres dans nos champs, depuis la route. Il faut alors que les enfants des paysans aillent, après 4 heures, ramasser ces pierres. On comprend qu'il y ait des récriminations.

Nos enfants méritent, je le dis franchement, de profiter d'une réduction comme celle que demande M. Stucki, dont la proposition doit être prise en considération.

**Sahli.** Es ist bereits ausgeführt worden, dass der Antrag Stucki eigentlich keinen Ausfall bringen würde, dass man im Gegenteil bei seiner Annahme viel Papier und Kosten sparen könnte. Ich möchte diesen Antrag dahin erweitern, dass der Abzug von 200 Fr. auf alle Kreise ausgedehnt wird. Der Herr Finanzdirektor wird allerdings darauf hinweisen, dass man nur den Minderbemittelten entgegenkommen solle. Wenn wir aber die Gewissheit haben wollen, dass das Gesetz angenommen wird, so müssen wir ganz allgemein eine kleine Konzession machen. Ich stelle daher den Antrag, es sei der Kinderabzug auf 200 Fr. festzusetzen.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. So geht's. (Heiterkeit.) Nachdem nun der Antrag Sahli gestellt ist, möchte ich etwas anders reden als vorhin. Ich stelle positiv den Antrag, der Antrag Stucki sei abzulehnen, und natürlich der Antrag Sahli auch. Das hätten wir einfacher haben können: Wir hätten bloss den sozialdemokratischen Antrag anzunehmen gebraucht. (Zurufe: Sehr richtig!) Ich habe diesen Antrag in der Kommission bekämpfen müssen, und muss das heute noch, weil wir den Ausfall nicht verantworten können. Wenn das so weitergehen soll, so hat das Gesetz seinen Zweck verfehlt, wir kommen dann in die Kompensationen hinein. Wenn der Antrag, der in zweiter Linie gestellt worden ist, vom Grossen Rate angenommen werden sollte, so erkläre ich namens des Regierungsrates, dass wir die Vorlage zurückziehen.

**Mülchi.** Der Antrag Stucki ist mir sehr sympathisch. Ich möchte doch bitten, zu berücksichtigen, dass wir seit 1918, wo der Kinderabzug auf 100 Fr. festgesetzt worden ist, eine gewaltige Geldentwertung durchgemacht haben. Es ist nichts als recht und billig, wenn diese Erleichterung den kleinen Steuerzahlern zugute kommt.

**Präsident.** Es wird mir folgende Redaktion des Antrages Stucki eingereicht: «Bei einem Erwerbseinkommen bis auf 3000 Fr. kann der Kinderabzug auf 200 Fr. erhöht werden.» Demgegenüber wird eine Redaktion vorgeschlagen, die das Wort «kann» vermeidet. Sie lautet: «Für natürliche Personen, deren Einkommen I. Klasse 3000 Fr. nicht übersteigt, erhöht sich der Abzug für jedes Kind unter 18 Jahren auf 200 Fr.» Kann sich Herr Stucki dieser neuen Redaktion anschliessen?

**Stucki** (Grosshöchstetten). Jawohl.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Stucki . . . . . 98 Stimmen.
Für den Antrag Sahli . . . . . 52 »

Definitiv:

Für Festhalten an diesem Beschluss . . Mehrheit.
Dagegen . . . . . Minderheit.

**Beschluss:**

Art. 20, Ziff. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

2. Vom Einkommen I. Klasse natürlicher Personen ein Betrag von 1500 Fr .Verheiratete Steuerpflichtige, sowie Verwitwete oder Geschiedene, welche mit minderjährigen Kindern aus der frühern Ehe in gemeinsamem Haushalt leben, sind zu einem weitern Abzug von 100 Fr. berechtigt. Ueberdies kann der Steuerpflichtige für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren und für jede von ihm unterhaltene erwerbsunfähige und vermögenslose Person einen Abzug von 100 Fr. machen. Für natürliche Personen, deren Einkommen I. Klasse 3000 Fr. nicht übersteigt, erhöht sich der Abzug für jedes Kind unter 18 Jahren auf 200 Fr.

3. Vom Einkommen II. Klasse ein Betrag von 100 Fr. Witwen, welche noch für minderjährige vermögenslose Kinder zu sorgen haben, sowie Personen, welche wegen Alters oder Gebrechen nicht im Stande sind, ihren Unterhalt zu verdienen, können

a) sofern ihr Gesamteinkommen (Einkommen I. und II. Klasse, inbegriffen den zu 4 % zu berechnenden Ertrag ihres steuerpflichtigen Kapitalvermögens und ihres reinen Grundsteuerkapitals) 1600 Fr. nicht übersteigt, von ihrem Einkommen II. Klasse als steuerfrei soviel abziehen, als ihr Einkommen I. Klasse unter den gemäss Ziff. 2 zulässigen Abzügen bleibt;
b) sofern ihr Gesamteinkommen im Sinne von Lit. a hievor 1600 Fr., nicht aber 2200 Fr. übersteigt, von ihrem Einkommen II. Klasse als steuerfrei die Hälfte des Betrages abziehen, um den ihr Einkommen I. Klasse unter den gemäss Ziff. 2 zulässigen Abzügen bleibt, jedoch im Maximum 800 Fr.

---

Art. 22.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 22 erhält folgende neue Ziffer 10:

10. 10 % von bezogenen Pensionen, im Maximum 600 Fr. Werden Abzüge nach Massgabe von Ziff. 1, 6 und 7 dieses Artikels vorgenommen, so hat der Abzug von 10 % nur von der um die betreffenden Beträge reduzierten Pension zu erfolgen.

---

Art. 35.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 35 sind in der ersten Beratung alle möglichen Bemerkungen gemacht und Anträge gestellt worden. Namentlich Herr Dr. Guggisberg, Finanzdirektor der Stadt Bern, hat sich damit befasst. Wir haben alle diese Ausführungen beherzigt und haben eine neue Redaktion gesucht, die allen diesen Bedenken Rechnung trägt. Herr Dr. Guggisberg hat bei dieser Redaktion mitgewirkt. Man hat nun den 31. Dezember fallen lassen, dafür die dreissigtägige Gnadenfrist beibehalten. Ferner den Verzugszins für Steuerforderungen, die im Rekurs stehen. Es ist von einem Kommissionsmitglied, Herrn Grimm, darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Art. 35 nicht allen Angriffen standhalten könnte. Man hat dieser Bemerkung insofern Rechnung getragen, als das Wort «Verzugszins» durch «Zins» ersetzt worden ist. Das geschah in Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung in letzter Zeit, die sich auf den Boden gestellt hat, dass ebensogut wie im privaten Geschäftsleben auch im öffentlichen Recht eine Zinspflicht statuiert werden könne, ohne dass darin eine Gesetzesverletzung liegen würde. Wir haben auch noch Herrn Professor Blumenstein zugezogen und glauben nun, dass die Sache nach allen Seiten erdauert ist. Die Bestimmung ist rechtlich haltbar. Die 30 Tage nach Antrag Gafner sind beibehalten worden, und man kann nun den Artikel wohl so gehen lassen, wie er vorgeschlagen wird.

**Schürch.** Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht nach der ersten Beratung mir aus Kreisen von Steuerbeamten, von Leuten, die berufsmässig mit dem Steuerbezug zu tun haben, versichert worden wäre, dass man bei der eidgenössischen Kriegssteuer und Kriegsgewinnsteuer die grössten Schwierigkeiten gehabt hätte, wenn nicht im Bundesratsbeschluss vom 8. September 1916 eine analoge Bestimmung enthalten gewesen wäre. Mein Antrag schliesst sich im Wortlaut diesen Bestimmungen an. Zur Begründung erlaube ich mir folgendes kurz auszuführen: Die Verzinsung der Rückstände bedeutet zweifellos eine Mehrbelastung der Steuerzahler. Auch dann, wenn man sagen kann und sagen muss — ich sage das selbst auch —, dass Staat und Gemeinden ein Recht darauf haben, nicht nur dass bezahlt wird, sondern dass rechtzeitig bezahlt wird. Es wird sicher nötig sein, gewissen Praktiken den Riegel zu schieben, die dahin gehen, dass man einfach nicht zahlt bis zu dem Moment, wo man dazu gezwungen wird, weil man bis dahin das Geld zinstragend anlegen kann, während Staat und Gemeinde das Geld notwendig hätten, und vielleicht, weil die Steuern nicht rechtzeitig eingehen, ihrerseits bei Banken Geld erheben müssen. Ich bin nicht gegen den Grundsatz des Verzugszinses, sondern möchte nur, dass dieser Verzugszins in einer Art und Weise gehandhabt werde, dass die neue Bestimmung dem Gesetz keine neuen Feinde schafft. Da ist nun zu sagen, dass es auch sehr viele Steuerzahler gibt, die nicht am Tag der Fälligkeit zahlen, weil sie das Geld einfach nicht haben, sondern erst verdienen müssen. Es können Steuerzahler aus allen Kategorien, auch Leute, die hohe Beträge schulden, in die Lage kommen, manchmal nur mit grosser Mühe ihre Beträge aufzubringen. Ich denke da z. B. an Geschäftsleute, die die

vorangehenden Unterbilanzen nicht in Rechnung setzen konnten, die das Geld einfach nicht haben, aber auch kleine Steuerzahler, die schwere Familienlasten haben und ihr Geld zuerst verdienen müssen, bevor sie es abliefern können. Bei all diesen Leuten wäre es eine Unbilligkeit, wenn man ihre Steuerlast noch durch den Verzugszins erschweren würde. Es kommt auf den einzelnen Fall an, und es sollte der ganze Steuerbezug auch einigermassen menschlich werden in dem Sinne, dass man den ökonomischen Verhältnissen des einzelnen Steuerzahlers mehr Rücksicht tragen würde. Man hat mir versichert, dass das bei den eidgenössischen Steuern richtig funktioniert hat, und dass man dort häufig in die Lage gekommen ist, gerade im Interesse eines richtigen Einganges, auf diesen Verzugszins zu verzichten, wo man gesehen hat, dass der gute Wille da ist. Warum können wir das nicht auch im Kanton Bern machen? Warum müssen wir eine so starre Regel haben, die durch ihre Härte viele Leute vor den Kopf stösst? Was in der Eidgenossenschaft praktisch erprobt ist, sollte auch im Kanton durchgeführt werden können. Namentlich in den vielen Fällen, die wir gerade in der Stadt Bern kennen, wo der Steuerpflichtige, wenn er den Steuerzettel bekommt, auf das Steuerbureau geht und sagt, er wolle seine Schuld so und so abtragen, man solle ihn nicht plagen, er wolle pro Monat einen bestimmten Betrag bezahlen. Der Beamte des Kantons oder der Gemeinde lässt sich bei der Besoldungsauszahlung Monat für Monat einen bestimmten Betrag abziehen. Soll man nun solchen Leuten die Beträge, die nicht rechtzeitig bezahlt sind, unter Verzugszins setzen? Haben diese Leute nicht das Gefühl, dass das nicht billig sei, dass sie mehr bezahlen müssen als Leute, die das Geld einfach auf der Kasse holen und herlegen können. Es sind also hier Billigkeitsgründe massgebend, denen man, glaube ich, in vernünftiger Weise Rechnung tragen könnte, wenn man den Art. 35 nach meinem Vorschlag erweitert. Besondere Umstände müssen dieses Vorgehen rechtfertigen. Wenn man sich von der Bezahlung des Verzugszinses befreien lassen will, so soll nicht das umständliche Steuernachlassverfahren eingeschlagen werden, sondern man soll der Steuerverwaltung selbst die Möglichkeit geben, diese Fälle zu erledigen. Es braucht nicht bis zum Regierungsrat zu gehen.

Dann scheint mir noch, dass auch gewisse Erfahrungen bei uns vorliegen, die dieses Verfahren rechtfertigen. Es ist mir gesagt worden, dass gewisse Gemeinden den Verzugszins bereits eingeführt haben. Ich möchte mich nicht gegen den Grundsatz verwahren, ich möchte keine Erschütterung, nur eine elastische Gestaltung und dabei, wie ich nochmals betone, ein Hindernis für die Annahme des Gesetzes aus dem Wege räumen. Für mich hat nach wie vor durch dick und dünn dieses Gesetz einen grossen Hauptzweck, nämlich den, dass man den Kleinen endlich entgegenkommt. Ich habe in den letzten Tagen so viele Fälle kennen gelernt, dass es mir einfach als unumgängliche Pflicht erscheint, mit allen Mitteln für die Annahme dieses Gesetzes, das diesen Kreisen Erleichterungen bringt, einzustehen. Verschleppen wir die Sache nochmals, so haben diese Leute nichts, diese Greise und Witwen, die von ihren Ersparnissen, von ihrer eigenen Altersversicherung leben möchten. Diese soll man vorwegnehmen, weil man nicht mehr ins Gesetz hineinbringen konnte. Das sollte durchgehen, und ich hätte wirklich das Herz nicht, diese Sache abzulehnen. Ich möchte Sie ersuchen, im Interesse des ganzen Gesetzes diese Milderung des Verzugszinses anzunehmen. Die Bestimmung würde lauten: «Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, können die Steuerverwaltungen des Kantons und der Gemeinde auf die Verzinsung der Steuerbeträge ganz oder teilweise verzichten.»

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage ist das letzte Mal von Herrn Fell angetönt worden. Er hat einen Antrag gestellt, der allerdings auf einen gewissen Betrag limitiert war. Staatssteuerbeträge über 300 Fr. sollten dem Verzugszins unterliegen. Ich habe dem entgegenzuhalten, dass dann Ungleichheiten entstehen und Reklamationen kommen müssten, und dass man versuchen sollte, auf dem Wege des Art. 38 eine Regelung zu finden. Nun der Antrag Schürch. Er bestätigt das, was ich das letzte Mal gesagt habe, möchte aber das Nachlassverfahren vereinfachen. Er will, dass man in den Fällen, wo kleine Leute nicht auf den Tag zahlen können, entgegenkomme. Ich habe schliesslich nichts dagegen. Aber das möchte ich sagen, dass das nicht zur Regel werden kann und nicht zu Missbräuchen führen darf. Es kann theoretisch jeder sagen, er könne nicht zahlen, er müsse zuerst verdienen; auf den Boden kann sich jeder stellen. In denjenigen Fällen, wo man sieht, dass die Leute bezahlen können — und in den Gemeinden kennt man die Leute gut —, wird man in der Praxis schon einen Weg finden, ohne dass ein Schlendrian einreisst. Das Hauptprinzip soll das sein, dass man, wie in andern Kantonen, eben die Steuer bezahlt, wenn sie fällig ist. Nur in denjenigen Fällen, wo wirklich Dürftigkeit vorhanden ist und wo es unmenschlich wäre, wenn man haargenau darauf beharren würde, soll man entgegenkommen können. In diesem Sinne bin ich einverstanden.

**Jenny,** (Worblaufen), Präsident der Kommission. Der Antrag war der Kommission nicht bekannt. Ich habe die Begründung des Herrn Schürch angehört und muss zugeben, dass es Fälle gibt, wo ein Entgegenkommen durchaus gerechtfertigt ist. Immerhin liegen in dieser Abschwächung für den Fiskus gewisse Schwierigkeiten. Man stellt auf besondere Umstände ab. Dieser Begriff ist sehr weit gefasst. Da können ungleiche Interpretationen Platz greifen. Ich kann persönlich dem Antrag zustimmen, wenn ich auch gewisse Bedenken habe.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Schürch.

**Beschluss:**

Art. 35 erhält folgende neuen Absätze 3, 4 und 5:

Der Steuerbezug durch die Gemeinden beginnt sofort nach Rechtskraft der Steuerregister und soll bis zu dem durch den Regierungsrat in seiner jährlichen Verordnung festgesetzten Steuerbezugstermin beendigt sein. Der Bezug, der nach Massgabe von Art. 37, Abs. 1, im Nachtaxationsverfahren festgestellten Steuern beginnt sofort nach Rechtskraft dieser Taxationen und soll innert 30 Tagen beendigt sein.

Für Steuerbeträge, welche innert 30 Tagen nach den im vorigen Absatz bestimmten End-

terminen der Bezugsfrist nicht bezahlt werden, ist von diesen Terminen hinweg ein Zins von 5 % zu entrichten. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, können die Steuerverwaltungen des Kantons und der Gemeinde auf die Verzinsung der Steuerbeträge ganz oder teilweise verzichten.

In Rekursfällen ist der Zins zu entrichten von den nach Massgabe der Rekurserledigung geschuldeten Steuerbeträgen. Der Zins läuft von den in Absatz 3 bestimmten Terminen hinweg.

---

Art. 2.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist in der Kommission gesagt worden, man möchte deutlich sagen, wie es gemeint sei und man hat deshalb die neue Fassung vorgeschlagen. In Abs. 2 wird gesagt, dass auf Steuerrückstände der früheren Jahre erst vom Zeitpunkt der Betreibung hinweg ein Verzugszins von 5 % zu entrichten ist. Die Meinung ist die, dass für die vergangene Zeit die Leute nicht mehr darauf zurückkommen können, sondern nur noch für die Zukunft. Das scheint eine selbstverständliche Sache zu sein, aber Herr Christen hat in der Kommission erklärt, man müsse wissen, dass das Gesetz vom 1. Januar 1926 an wirkt. Da sind wir einverstanden. Ich möchte nur noch das sagen zuhanden des Sekretariates der Fixbesoldeten, dass natürlich die 10 %, die da für Pensionen in Frage kommen, nicht rückwirkend abgezogen werden können, sondern erst vom 1. Januar 1926 hinweg, da sonst Ungleichheiten entstehen würden. Diejenigen, die schon bezahlt haben, würden schlechter behandelt als diejenigen, die zufälligerweise im Rekurs sind. Das wollte ich beifügen, damit die Sache klar ist, und es nicht etwa heisst, man habe dies und das versprochen und nachher nicht gehalten. Meistens werden solche Behauptungen irrtümlicherweise aufgestellt. Damit sollte der Handel genau abgeklärt sein.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 2. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1926 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, sowie der zugehörigen Dekrete und Verordnungen, die mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Auf Steuerrückstände der frühern Steuerjahre ist erst vom Zeitpunkt der Betreibung hinweg ein Verzugszins von 5 % zu entrichten.

---

Titel und Ingress.

Angenommen.

**Beschluss:**

Gesetz
betreffend
Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

---

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . Mehrheit.

Geht an die Regierung zur Ansetzung der Volksabstimmung.

---

# Dekret

über

## das öffentliche Verurkundungsverfahren bei Uebertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken.

(Siehe Nr. 27 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

**Lohner,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die parlamentarische Zeugungsstunde für dieses Dekret war die Erheblicherklärung der Motion Gnägi. Dass wir in dieser nicht einfachen und ziemlich umstrittenen Angelegenheit heute zu einer Lösung kommen, die, soviel man sieht, im allgemeinen befriedigt, ist in erster Linie das Verdienst der Motion Gnägi. Wir hoffen, dass in der Praxis die Bestimmungen, die dieses Dekret in gewissen Fällen in das öffentliche Verurkundungsverfahren einführt, wohltätige Wirkungen haben werden. Es handelt sich also darum, Mittel und Wege zu finden, um im Falle von Eigentumsübertragungen an kleinen Grundstücken das Verfahren bedeutend billiger zu gestalten, als das bei dem gegenwärtigen Rechtszustand der Fall ist. Dass dieses Ziel erreicht werden soll, damit ist jedermann einverstanden. Weniger leicht war es, den Weg zu finden, der zu diesem Ergebnis führen sollte. Nicht nur war rechtlich die ganze Angelegenheit nicht einfach, sondern es waren die verschiedenen in Frage kommenden Kreise über die einzuschlagenden Wege durchaus nicht alle der gleichen Meinung. Dazu kommt, dass die Grundlage des ganzen Verhältnisses dem Bundesrecht angehört. Im eidgenössischen Recht ist vorgeschrieben, dass jeder Vertrag, der den Eigentumswechsel von Grund und Boden oder dinglichen Rechten zum Gegenstand hat, öffentlich verurkundet werden soll. Darum kommen wir nicht herum. Dagegen bestimmt das Bundesrecht weiter, dass die Kantone befugt seien, für ihr Gebiet festzustellen, was die öffentliche Verurkundung eigentlich bedeutet. Bei uns im Kanton gilt von jeher für die öffentliche Verurkundung, dass der Notar die

betreffende Urkunde zu stipulieren habe. Man hat sich gefragt, ob man an diesem Grundsatz rütteln wolle und ob man für die Fälle, die unter das neue Dekret fallen, ein vollständig neues Verfahren einführen wolle. Es liegt ohne weiteres auf der Hand, dass das zu Schwierigkeiten hätte führen müssen. Darum hat man das abgelehnt.

In der ganzen Angelegenheit waren 4 Beteiligte. In erster Linie der Notar mit seiner öffentlichen Verurkundungspflicht und Befugnis; sodann der Geometer, der gewissermassen die technische Grundlage des Verhältnisses zu schaffen berufen ist, weiter der Grundbuchführer und damit der Staat Bern, der die mit der Grundbucheintragung und Führung verbundene Tätigkeit zu entfalten hat, der dafür die gesetzlichen und vorschriftsgemässen Gebühren zu beziehen berechtigt ist; viertens das Publikum, d. h. insbesondere diejenigen Kreise, die mit Recht sich seit jeher beklagt haben, dass wenn sie in die Lage versetzt werden, manchmal zwangsweise kleine Grundstücksabschnitte der Handänderung unterwerfen zu müssen, sie das in gesetzlicher Form nur dadurch bewerkstelligen konnten, dass viel Zeit und Geld verausgabt werden musste. Wir haben von Anfang an darauf Bedacht genommen, einen Boden der Verständigung zu finden und haben uns angelegen sein lassen, eine Lösung vorzuschlagen, die bis zu einem gewissen Grade wenigstens allen passen könnte. Wir haben eine Expertenkommission ernannt, der auch der Motionär angehört hat und haben nachher eine kleinere Kommission mit der Ausarbeitung eines Entwurfes beauftragt. Die Vorlage ist einlässlich behandelt, und wir glauben den Anspruch erheben zu dürfen, dass sie auf gründlichen Vorarbeiten aufgebaut ist. Namens des Regierungsrates empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

**Spycher,** Präsident der Kommission. Herr Professor Huber, der Schöpfer des schweizerischen Zivilgesetzbuches, hat im Winter 1911/1912 im Grossratssaal für praktizierende Juristen einen Zyklus von Vorträgen abgehalten. In diesen Vorträgen hat er auch das Grundeigentum behandelt und darüber zusammenfassend gesagt, die Ordnung des Grundeigentums sei einer der wichtigsten Pfeiler in unserem Rechtsleben. Menschen kommen und gehen wieder, aber das Grundeigentum besteht weiter und deshalb misst die Gesetzgebung dem Grundeigentum, den Bodenverhältnissen grosse Bedeutung bei, z. B. in der Weise, dass sie für diese Verhältnisse besondere Formen aufstellt. Eine von diesen Formen ist das öffentliche Grundbuch, im weitern die Formvorschrift, dass Verträge und dingliche Rechte an Liegenschaften öffentlich verurkundet werden müssen. Alle diese Erscheinungen treten nicht nur etwa in unserem modernen Recht zutage, sondern schon in früheren Rechten ist dieser Materie die nötige Aufmerksamkeit geschenkt worden. Es ist zu sagen, dass speziell im neuen Zivilgesetzbuch dieser Auffassung noch in verschärftem Masse Ausdruck gegeben worden ist.

Diese kurze Einleitung wollte ich anbringen, um zu sagen, dass wenn wir auch da über ein Dekret zu verhandeln haben, das kleine Eigentumsübertragungen betrifft, man das nicht entsprechend der Geringfügigkeit der betreffenden Parzelle etwa leicht nehmen darf. Herr Regierungsrat Lohner hat ausgeführt, warum eine Revision nötig ist. Ich bin mit ihm einverstanden, dass die Motion Gnägi im richtigen Moment gekommen ist. Alle beteiligten Kreise begrüssen, dass dort etwas geht. Das bisher vielleicht etwas zu umständliche Verfahren soll vereinfacht werden, und es soll damit erreicht werden, dass auch die Kosten geringer werden. Bis dahin war für jede Verurkundung einmal in der Regel die Vermessung und sodann die notarielle Verschreibung, nachher die grundbuchliche Behandlung nötig gewesen. Dabei ist nicht zu vergessen, dass fast auf jedem Grundstück Pfandrechte und Dienstbarkeiten haften. Diese müssen natürlich eliminiert sein, wenn man nicht im neuen schweizerischen Grundbuch grossen Ballast nachführen will, der nicht mehr hineingehört. Alle diese Handlungen haben Arbeit und Kosten verursacht. Worin soll diese Vereinfachung bestehen? Das werden wir bei der Detailberatung sehen. Der Geometer muss selbstverständlich nach wie vor funktionieren, die öffentliche Verurkundung soll in der Weise vereinfacht werden, dass sie gleich auf der Messurkunde in verkürzter Form angebracht wird und im weitern soll zur Vermeidung der Kosten der Amtsschreiber die Bereinigung der Pfandrechte und Dienstbarkeiten in Zukunft ohne Gebühr besorgen. Ich will die Eintretensdiskussion nicht verlängern. Die Kommission hat dieses Dekret eingehend behandelt. Sie empfiehlt das Eintreten einstimmig. Das Dekret bedeutet einen Fortschritt und ist für die Volkswirtschaft von Nutzen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

## Detailberatung.

### § 1.

**Lohner,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 1 umschreibt die Anwendung in den Fällen, in denen das vereinfachte und verbilligte Verfahren dieses Dekretes Platz greifen soll. Es sind zwei Gruppen von Fällen hier vorgesehen, einmal Handänderung infolge von Werken, die im allgemeinen dem öffentlichen Wohl dienen. Da findet das Verfahren Platz ohne Rücksicht auf den Umfang und den Wert der handändernden Stücke. Das ist ein weitgehendes Entgegenkommen gegenüber dem bisherigen Zustand, aber wir haben gefunden, es sei nur logisch, dass man so weit gehe, dass man keine Begrenzung vorschreibt. In vielen Fällen wird es sich um eine ganze Anzahl von kleinen Abschnitten handeln. Man bringt damit weite Kreise dazu, dass sie dafür sorgen, dass das Rechtsverhältnis im Grundbuch festgelegt wird, wovor sie bis jetzt immer zurückgeschreckt sind, wegen der Kosten und Umtriebe. Damit wird die allgemeine Rechtssicherheit ganz sicher gefördert.

Die zweite Gruppe von Fällen wird gebildet durch die Handänderungen zum Zwecke der Abrundung, der Vereinfachung der Grenzen usw. Dort handelt es sich in erster Linie um privates Interesse, das aber insbesondere vom Standpunkt des Forderung der Rechtssicherheit aus in gewissem Masse auch zum allgemeinen Interesse wird. Dort schlagen wir vor, dass das Verfahren anwendbar sei, sofern der Preis sowie die Grundsteuerschatzung für jedes einzelne Grundstück oder jeden Abschnitt nicht mehr beträgt als 500 Fr. und die handändernde Fläche nicht 5 a übersteigt. Man hat sich gefragt, ob man höher oder weniger hoch

gehen soll. Das ist eine Ermessenssache, aber Regierung und Kommission sind schliesslich einstimmig auf diese Zahl gekommen.

Es ist in § 1 auch der Fall vorgesehen, dass über die Zulässigkeit des Verfahrens Meinungsverschiedenheiten entstehen können. In erster Linie sehen wir vor, dass beide Parteien zustimmen müssen. In der Regel wird das der Fall sein; es kann aber auch der Fall eintreten, dass eine von den beiden Parteien ein Interesse hat, das ordentliche Verfahren zur Anwendung zu bringen. Sollten Streit oder Zweifel entstehen, so ist die Aufsichtsbehörde über das Grundbuch als zuständig erklärt, darüber zu befinden, nämlich die Justizdirektion.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 1. Der Vertrag auf Uebertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken oder Grundstückteilen ist in den folgenden Fällen nach den Vorschriften dieses Dekretes zu verurkunden, wenn nicht einer der Beteiligten ausdrücklich die Beobachtung des ordentlichen Verurkundungsververfahrens verlangt:

a) Handänderungen infolge Erstellung oder Veränderung von Strassen, ausgemarchten Wegen, Kanälen, Bachbetten und dergleichen, sofern die Erstellung oder Veränderung im öffentlichen Interesse erfolgt oder die Eigentumsübertragung mit Bodenverbesserungen zusammenhängt. Art. 98 E. G. zum Z. G. B. bleibt vorbehalten.

b) Handänderungen zwecks Abrundung, Vereinfachung der Grenzen, Ermöglichung baulicher Anlagen, betriebstechnischer Verbesserungen und dergleichen, sofern der Preis sowie die Grundsteuerschatzung für jedes einzelne Grundstück oder jeden Grundstückabschnitt nicht mehr beträgt als 500 Fr. und die handändernde Fläche je eines Grundstückes oder Grundstückabschnittes 5 Aren nicht übersteigt.

Im Streit- und Zweifelsfalle entscheidet die Justizdirektion auf Anfrage oder auf eine gegen die Abweisung durch den Grundbuchverwalter einzureichende Beschwerde hin endgültig, welches Verurkundungsverfahren durchzuführen sei.

---

§ 2.

**Lohner,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates Dieser Paragraph enthält eine Ausnahme, die notwendigerweise vorgesehen werden musste, sobald Schwierigkeiten eintreten, indem es sich um Dienstbarkeiten oder Pfandrechte handelt, die auf diesen Grundstücken lasten, und die nicht ohne weiteres bereinigt werden können. In diesem Fall muss im allgemeinen das ordentliche Verfahren Platz greifen, indem sich das vereinfachte Verfahren nur für einfache Eigentumsübertragungen eignet.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 2. Enthalten die vertraglichen Abreden, neben der Einigung zur Eigentumsübertragung, Vereinbarungen über die Begründung von Dienstbarbarkeiten, Grundlasten oder Grundpfandrechten oder wird die Eintragung des gesetzlichen Grundpfandrechtes gemäss Art. 837, Ziffer 1, Z. G. B. verlangt, so unterliegt der Vertrag dem ordentlichen Verurkundungsverfahren.

---

§ 3.

**Lohner,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen nun zum Abschnitt, der das eigentliche Verfahren regelt. Ich möchte Sie dabei nicht lange aufhalten. Bei dem Verfahren wirkt in erster Linie der Nachführungsgeometer mit, der die Messurkunde errichtet. Diese Messurkunde ist im Gegensatz zum ordentlichen Verfahren die eigentliche Grundlage der Verurkundung. Sie soll so eingerichtet sein, dass nachher die verkürzte Handänderungsurkunde ohne Schwierigkeit darauf Platz finden kann. Wir haben vorläufig solche Formulare aufgestellt, woraus man sieht, wie eine solche Verurkundung in der Zukunft ungefähr aussehen wird. Die Sache wird einfach sein, aber doch alle die Angaben enthalten, die zur Schaffung eines klaren und sicheren Vertragsverhältnisses notwendig sind.

**Mühlemann.** Sie sehen aus dem zweiten Abschnitt, dass sich das ganze Verfahren darauf gründet, dass eine Vermessung besteht und jeweilen eine Messurkunde aufgenommen und dem Vertrag beigelegt wird. Nun möchte ich darauf aufmerksam machen, dass es noch Gegenden gibt, wo keine Vermessung besteht, wie im engeren Oberland, so z. B. im Amtsbezirk Oberhasli. Da möchte ich den Justizdirektor fragen, wie das Verfahren vor sich gehen soll in Gegenden, wo man die Vermessung nicht hat, ob dort von diesem verkürzten Verfahren überhaupt kein Gebrauch gemacht werden kann, was bedauerlich wäre, oder ob irgend eine andere Lösung vorgesehen ist.

M. **Boinay.** Le but évident de ce décret, c'est d'éviter les frais inutiles aux parties. Dans cet ordre d'idées, je signale les plaintes qui se font entendre au sujet de l'élévation des notes d'honoraires des géomètres, notes plus fortes souvent que celles des notaires eux-mêmes. Pour un immeuble, j'avais obtenu par jugement que l'on fasse une mutation, d'une valeur de 200 fr. Au service des hypothèques, on m'a demandé 2 fr. 50; mais le géomètre a réclamé 5 fr. De pareilles notes doivent être modérées, autrement, le grand nombre des petites parcelles d'une propriété en partage provoquera des frais énormes.

Je demande donc que l'on fasse une enquête sur les frais exorbitants qui résultent d'une telle pratique. Des collègues des districts de Porrentruy et de Delémont m'ont fait entendre les mêmes plaintes. Il y a certainement lieu de voir si ces messieurs les géomètres ne dépassent pas la mesure.

**Lohner,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst zum Votum des Herrn Mühlemann. Es ist richtig, dass das ganze Verfahren aufgebaut ist auf dem Vorliegen einer Messurkunde. Daran ist nicht zu rütteln, eine andere Lösung ist gegenwärtig nicht zu finden, wenn man auf eine einigermassen klare und erschöpfende Grundlage dieses Rechtsverhältnisses abstellen will. Wir sind uns dessen wohl bewusst, dass das im allgemeinen nur für die Fälle gilt, wo bereits Vermessungen vorliegen. Wir haben uns die Frage auch vorgelegt, ob im einzelnen Fall Vermessungen vorgenommen werden könnten, um dieses Verfahren nachher zur Anwendung bringen zu können. Aber im allgemeinen muss man davon ausgehen, dass in den Landesteilen, wo die Vermessung noch nicht besteht, dieses Verfahren noch nicht zur Anwendung gelangen kann. Wir hoffen nur, dass es möglich sein werde, die Vermessungsaktion mehr zu fördern, als das eine zeitlang der Fall gewesen ist. Ich weiss wohl, dass das für die Gemeinden da und dort eine schwere Belastung bedeutet und wir sind der Meinung, dass man mit dem Bund Fühlung nehmen sollte, in der Meinung, dass er mit seinen Vorschüssen den Gemeinden etwas mehr unter die Arme greift, als das bisher der Fall gewesen ist.

Nun die Bemerkung des Herrn Dr. Boinay. Darüber haben wir natürlich des langen und breiten gesprochen. Es handelt sich hauptsächlich darum, die Kosten des Verfahrens zu vermindern. Wir haben ein ziemlich grosses Material zusammengetragen, um festzustellen, wie in einer ganzen Anzahl von Fällen und in verschiedenen Landesteilen sich die Kosten zusammensetzen, diejenigen des Notars, die Kosten des Geometers und des Staates, und schliesslich noch die Kosten für Pfandentlassung. Es hat sich gezeigt, dass jeder der Anteilhaber in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen einen ziemlich grossen Teil der Kosten verursacht. Die Kosten der Geometer haben wir nicht im Dekret normieren können, sondern das bedingt eine Revision der betreffenden Vorschriften im Gesetz. Wir haben uns darauf beschränken müssen, in § 7 den Grundsatz aufzustellen, dass überall die Kosten so gering als möglich sein sollten. Das ist der Grundsatz, der in den entsprechenden Tarifrevisionen zur Anwendung kommen muss. Ferner haben wir gesagt: «Der Nachführungsgeometer hat die erforderlichen Feldaufnahmen wenn immer möglich mit andern Arbeiten in der Nähe der betreffenden Grundstücke zu verbinden.» Das ganze Taggeld verteilt sich dann auf eine Reihe von Fällen. Wir stimmen im Grundsatz durchaus der Auffassung des Herrn Dr. Boinay zu, dass auch die Geometer, wie alle andern Beteiligten, hier Opfer bringen sollen. Wir betrachten aber den Anlass als nicht geeignet, um auf Einzelheiten des Geometertarifes einzutreten.

**Spycher,** Präsident der Kommission. Ich begreife sehr gut, dass Herr Mühlemann zu seinen Ausführungen gekommen ist. Dort, wo das Vermessungswerk noch nicht fertig ist, ist es schwierig, das neue Verfahren zur Anwendung zu bringen. Es ist aber nicht nötig, die Gemeinden, die nicht vermessen sind, aufzunehmen, weil, sobald sie vermessen sind, die Vorteile dieses Dekretes auch für sie Anwendung finden. Wenn sie das neue Verfahren nicht jetzt schon anwenden wollen, werden sie eben das bisherige anwenden müssen; das können wir von heute auf morgen nicht ändern. Ich möchte Herrn Mühlemann bitten, sich mit dieser Erklärung zufrieden zu geben.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 3. Erhält der Nachführungsgeometer Auftrag, Flächenveränderungen im Sinne von § 1 zu vermarchen und zu vermessen, so befragt er die Beteiligten über die Höhe des Preises, allfällige sonstige Abreden und über das von ihnen gewünschte Verfahren und stellt gegebenenfalls die Grundsteuerschatzung fest.

Sind die Voraussetzungen zur vereinfachten Verurkundung im Sinne dieses Dekretes gegeben, so überweist der Geometer die Messurkunde (Mutationsplan und Mutationstabelle) dem von den Beteiligten bezeichneten Notar.

Die Messurkunde ist entsprechend dem durch die Aufsichtsbehörden anzufertigenden Formular, in der Regel so zu erstellen, dass sie auch Raum bietet zur Aufnahme der Handänderungsurkunde. Für besondere Fälle bleibt die Weisung der Aufsichtsbehörden vorbehalten.

---

§ 4.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 4. Der bezeichnete Notar ist verpflichtet, den Auftrag innerhalb kürzester Frist auszuführen.

Erhält der Geometer die Messurkunde nicht innert zwei Monaten zur definitiven Eintragung der Mutation zurück, so macht er dem Grundbuchamt Meldung.

Das Grundbuchamt überweist die Meldung, sofern ihm stichhaltige Gründe einer Verzögerung nicht bekannt sind (z. B. fehlendes Verfügungsrecht eines Beteiligten, Einholung von Vollmachten und Genehmigungen durch die Behörden und dergleichen), nach Anhörung des Notars, mit seinem Bericht der Justizdirektion als Aufsichtsbehörde.

---

§ 5.

**Stucki** (Ins). Nur eine ganz kurze Anfrage an den Herrn Justizdirektor und den Herrn Kommissionspräsidenten. Wir haben hier ein spezielles Verurkundungsverfahren im Gegensatz zum ordentlichen Verfahren. An die bestehende Urkunde wird ein notarieller Akt angefügt. Nun wollen aber bei Handänderungen die Parteien auch sogenannte Erwerbstitel in der Hand haben. Es ist ausdrücklich gesagt im zweitletzten Absatz, dass die Messurkunde mit dem notariellen Akt als Grundbuchbeleg dient. Ich möchte nun fragen, wie man sich vorstellt, dass man den Parteien Erwerbstitel in die Hand geben kann. Bei den ordentlichen Grundbuchverträgen bleibt die Urschrift beim Notar.

Sie wird ins Grundbuch eingetragen und zuhanden der Parteien werden 2, 3 oder 4 Ausfertigungen gemacht. Bei diesem speziellen Verfahren hat man diese Möglichkeit nicht. Man wird das praktisch so machen können, dass man Kopien dieser Messurkunde und des notariellen Aktes erstellt. Da kann man sich aber fragen, ob nicht da und dort auf den Grundbuchämtern Schwierigkeiten entstehen, wenn sie eine Abschrift als Erwerbstitel akzeptieren. Es wird gut sein, wenn man hier zuhanden des Stenogramms erklärt, wie man sich das gedacht hat, damit man, wenn Schwierigkeiten entstehen, weiss, wie das zu halten ist.

**Lohner,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Soviel ich mich erinnere, hat man in der Kommission über die Sache nicht gesprochen. Auch hier ist es jedenfalls nötig und entspricht dem Geist des ganzen Dekretes, dass man die Sache so einfach und billig als möglich macht. Ich möchte bestimmte Vorschläge aus Notariatskreisen hier gewärtigen. Ursprünglich wird man sich vorgestellt haben, dass diese Messurkunde und die zugehörige Handänderungsurkunde in zwei Exemplaren erstellt wird, wovon das eine beim Grundbuch verbleibt, während das andere als Beweismittel für die Beteiligten gilt.

**Spycher,** Präsident der Kommission. Wir haben die Sache im kleineren Kollegium auch besprochen. Mit Rücksicht darauf, dass das Dekret dahin tendiert, möglichst geringe Kosten zu verursachen, hat man von beglaubigten Abschriften des betreffenden Handänderungsvertrages nichts gesagt. Aber damit ist nicht ausgeschlossen, dass man das machen kann. Wenn eine Partei kommt und sagt, sie möchte ein Doppel, so wird eben dieses Doppel ausgefertigt und es muss auch bezahlt werden. Das sind Kosten, die die Parteien selbst verursachen. Hier brauchen wir darüber nichts zu sagen, denn Schwierigkeiten werden sich nach meiner Ueberzeugung in der Praxis nicht ergeben.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 5. Das Verurkundungsverfahren über die aus der Messurkunde sich ergebenden Handänderungen umfasst die Aufklärung der Beteiligten über die vorgesehenen Flächen- und Grenzveränderungen und die Verurkundung ihrer Willenseinigung. Sind die Parteien einig, so wird über das Rechtsgeschäft eine Handänderungsurkunde ausgefertigt, die in der Regel mit der Messurkunde zu einem Aktenstück zu vereinigen ist und zu enthalten hat:

a) die Feststellung, dass der Notar die Parteien über die nach der Messurkunde verzeichneten Eigentumsänderungen aufgeklärt hat;
b) die ausdrückliche Bestätigung, dass die im Mutationsplan dargestellte Umgrenzung und die in der Tabelle enthaltenen Flächenangaben mit den Parteivereinbarungen übereinstimmen;
c) den Auftrag an das Grundbuchamt zur Durchführung des Löschverfahrens mit Bezug auf die die Handänderungsgegenstände nicht betreffenden Dienstbarkeiten und zur Löschung der nicht zutreffenden Rechte entsprechend den Verzichtserklärungen;
d) die Vereinbarung über den Kaufpreis und dessen Bezahlungsweise, sowie allfällig weitere obligatorische Abreden;
e) die Abrede über die Kostentragung, inbegriffen allfällige Kosten für Pfandentlassungen;
f) den Auftrag an das Grundbuchamt und den Nachführungsgeometer zum Vollzug der erforderlichen Eintragungen.

Die Handänderungsurkunde, für welche ein vorgedrucktes, von den Aufsichtsbehörden zu erstellendes Formular Verwendung finden darf, ist nach erfolgter Datierung von den Beteiligten oder ihren Vertretern und dem Notar zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung hat in Gegenwart des Notars zu erfolgen.

Die Prüfung der Identität, der Handlungsfähigkeit und der Legitimation der Parteien liegt dem Notar ob (Art. 18 des Gesetzes über das Notariat).

---

§ 6.

**Lohner,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 6 enthält die Bestimmungen über die Funktionen des Grundbuchverwalters. In Abs. 2 möchte ich eine kleine Streichung beantragen. Sie betrifft die Worte: «wo dies nötig ist». Diese Worte sind vollständig unnötig; ich beantrage daher deren Streichung.

Angenommen nach Antrag Lohner.

**Beschluss:**

§ 6. Nach Verurkundung des Vertrages hat der Notar die Handänderungsurkunde samt der zudienenden Messurkunde tunlichst bald mit einer entsprechenden Anmeldung dem Grundbuchamt einzureichen. Die Ausweise über Vertretungen, Genehmigungen und dergleichen sind im Original oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

Das Grundbuchamt trifft nach Prüfung des Geschäftes in erster Linie die Massnahmen zu allfällig nötigen Pfandrechtsbefreiungen. Nach deren Erledigung nimmt es die erforderlichen Grundbucheintragungen vor und führt das amtliche in den Art. 743 und 744 Z.G.B. vorgesehene Löschverfahren bezüglich der Dienstbarkeiten durch.

Handänderungs- und Messurkunde zusammen gelten als Rechtsgrundausweis der darin dargestellten Eigentumsveränderungen im Sinne von Art. 965 Z.G.B. Die Urkunde wird vom Grundbuchamt mit den Eigentumsbelegen aufbewahrt, nachdem der Nachführungsgeometer die definitiven Einträge im Vermessungswerk gemacht hat.

---

§ 7.

**Lohner,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben Sie den zweiten Hauptpfeiler des ganzen Baues. Der Paragraph beschäftigt sich mit den Kosten, wobei der Grundsatz aufgestellt wird,

dass die Kosten ein Mindestmass nicht überschreiten dürfen. Das ist an und für sich eine allgemeine Redensart, ist aber immerhin ein Grundsatz, der in der ganzen Praxis sich auswirken wird. Dann ist weiter ausgeführt, wie das zu verstehen ist gegenüber den Kostenforderungen aller Beteiligten. Soweit der Nachführungsgeometer in Frage kommt, habe ich bereits Gelegenheit gehabt, mich darüber auszusprechen. Die Gebühr des Notars wird auf 5 Fr. bestimmt. Das ist ein Minimum gegenüber der bisher üblichen Anwendung des Notariatstarifes. Der dritte Opferwillige, auf dessen Buckel sich die Hauptsache abspielt, ist der Staat, der in den unter dieses Dekret fallenden Handänderungen nur die Handänderungsabgabe, dagegen keine fixen Gebühren für die übrigen grundbuchamtlichen Verrichtungen bezieht. Ferner wird die Stellung der Gemeindebehörden und der staatlichen Bankinstitute berührt, die für die Bewilligung von Pfandentlassungen keine Gebühren, wohl aber ihre Auslagen in Rechnung bringen dürfen. Die Durchführung aller dieser Bestimmungen wird bezüglich Verbilligung des Verfahrens zu dem gewünschten Ergebnis führen.

**Spycher,** Präsident der Kommission. Es ist auch angeregt worden, der Staat solle die Handänderungsabgabe fahren lassen. Es war aus praktischen Gründen nicht möglich, dieser Anregung Folge zu geben, weil die Handänderungsgebühr in einem Gesetz niedergelegt ist, das man nicht in einem Dekret abändern kann. Im übrigen kann ich namens der Notare hier die Erklärung abgeben, dass wir gern bereit sind, im Interesse der Sache Opfer zu bringen.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 7. Bei den geringfügigen Eigentumsübertragungen sollen die Kosten der Erwirkung des Eigentumsüberganges ein Mindestmass nicht überschreiten.

Der Nachführungsgeometer hat die erforderlichen Feldaufnahmen, wenn immer möglich, mit andern Arbeiten in der Nähe der betreffenden Grundstücke zu verbinden.

Die Gebühr des Notars wird bestimmt auf 5 Franken, wenn die Verurkundung ein bis drei Stamm-Grundstücke betrifft; ist deren Zahl höher, so wird für jedes folgende ein Zuschlag von 2 Fr. geschuldet. Die Auslagen sind zu ersetzen.

Der Staat bezieht in den unter dieses Dekret fallenden Handänderungen nur die Handänderungsabgabe, dagegen keine fixen Gebühren für die übrigen grundbuchamtlichen Verrichtungen. Allfällige Auslagen sind ihm zu ersetzen. Die Ziffern 3 und 4 des § 54 des Dekretes vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien, bleiben vorbehalten.

Die Gemeindebehörden und die staatlichen Bankinstitute dürfen für die Bewilligung von Pfandentlassungen bei Handänderungen im Sinne dieses Dekretes keine Gebühren, dagegen allfällige Auslagen in Rechnung bringen.

---

§ 8.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 8. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Notariat und die zudienenden Ausführungsvorschriften finden auf das in diesem Dekret geordnete Verurkundungsverfahren sinngemässe Anwendung.

---

§ 9.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 9. Dieses Dekret ist auf alle Handänderungsfälle im Sinne des § 1 anzuwenden, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht verurkundet sind.

---

§ 10.

**Lohner,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekretes zu regeln. Wir haben die Stelle leer gelassen, weil wir nicht wussten, in welchem Augenblick der Grosse Rat das Geschäft behandeln wird. Nun möchte ich vorschlagen, den 1. Februar 1926 als Tag des Inkrafttretens zu bestimmen. Wie die Herren sehen, müssen gewisse Formulare vorbereitet werden, gewisse Weisungen an die Beteiligten erlassen werden, so dass man das Dekret nicht sofort in Kraft setzen kann.

**Spycher,** Präsident der Kommission. Ich war ursprünglich mit dem 1. Februar einverstanden, habe aber seither von verschiedenen Seiten die Mitteilung bekommen, dass schon eine grosse Anzahl von Geschäften auf die Verurkundung nach dieser neuen Verordnung warten. Daher möchte ich anfragen, ob es nicht möglich wäre, das Dekret auf 1. Januar in Kraft treten zu lassen. Es scheint mir, die nötigen Vorkehren können noch getroffen werden.

**Lohner,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommenn nach Antrag Spycher.

**Beschluss:**

§ 10. Das vorliegende Dekret tritt mit dem 1. Januar 1926 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die mit dessen Inhalt im Widerspruch stehenden Bestimmungen, soweit das in diesem Dekret umschriebene Verfahren Anwendung findet, ausser Kraft erklärt.

---

Titel und Ingress.

Angenommen.

**Beschluss:**

Dekret
über
das öffentliche Verurkundungsverfahren bei Uebertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Art. 40, Absatz 2, des Gesetzes über das Notariat vom 31. Januar 1909, sowie gestützt auf § 42, Absatz 2, des dazu dienenden Ausführungsdekretes vom 24. November 1909 und § 12 des Dekretes über die Nachführung der Vermessungswerke vom 23. November 1915,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . Mehrheit.

Schluss der Sitzung um $5^1/_4$ Uhr.

*Der Redakteur:*
**Vollenweider.**

# Siebente Sitzung.

**Dienstag den 17. November 1925,**

vormittags 8 1/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schneeberger.

Der Namensaufruf verzeigt 198 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 24 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ammann, Choulat, Frutiger, Gerster, Howald, Leuenberger, Marchand, Michel, Reichen, Scheurer (Neuveville), Siegenthaler (Thun), Steiner, Suri, Trösch, Wägeli; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abrecht, Arni, Binggeli, Burri, Choffat, Chopard, Küenzi, Schlappach, Wuilleumier.

## Tagesordnung:

### Interpellation Hadorn betreffend bessere Sicherung der Simmentalstrasse.

(Siehe Seite 117 hievor.)

**Hadorn,** Der Sprechende hat in der letzten Maisession sich erlaubt, folgende Interpellation einzureichen: «Hat der Regierungsrat Kenntnis von der Tatsache, dass der Verkehr auf der Simmentalstrasse längs der Simmenfluh zu Wimmis durch zunehmenden Steinschlag stellenweise in hohem Masse gefährdet ist und dass infolge dieses Umstandes bereits mehrere bedauerliche Unfälle eingetreten sind? Ist der Regierungsrat bereit, die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung des betreffenden Strassenverkehrs zu treffen?»

Wie den meisten unter Ihnen bekannt ist, führt die Simmentalstrasse beim sog. Brothäusi bei Wimmis auf dem linken Ufer der Simme talaufwärts; auf dieser Strecke ist die Strasse zwischen Simmenfluh und Simme hineingezwängt. Im Sommer 1911 brannte der ganze Waldbestand an der Simmenfluh, d. h. auf dem Berghang längs der Strasse vollständig ab, und es präsentiert sich seither diese Fluh als kahles Felsgebiet. Schon seit Jahrhunderten, früher, als noch ein Saumweg durch die sog. Port ins Simmental führte, und auch seit Erstellung der Strasse war diese Strecke durch Steinschlag gefährdet. Aber es fiel niemandem ein, sich darüber sonderlich aufzuhalten. Seit dem Simmenfluhbrand ist aber die Situation eine vollständig andere. Gerade infolge des Umstandes, dass das nackte Felsgebiet heute in vermehrtem Masse der Witterung aus-

gesetzt ist, und namentlich auch mit Rücksicht auf den Umstand, dass die sich lösenden Steine heute nicht mehr durch die Wurzeln des Waldbestandes oder durch das Gesträuch aufgehalten werden, hat der Steinschlag auf der Staatsstrasse in vermehrtem Masse zugenommen. Im Frühling namentlich, zur Zeit der Schnee- und Eisschmelze, und dann auch bei starken Gewitterregen kann dieses Strassenstück nicht ohne namhafte Gefährdung passiert werden. Das hat zu Verhältnissen geführt, die etwelche Sicherungsmassnahmen seitens des Staates absolut notwendig und dringlich machen. Zu verschiedenen Malen sind durch Steinschlag auf dieser Fluh Personen auf der Strasse verletzt oder Fuhrwerke beschädigt worden. Ich habe selbst vor zirka Jahresfrist diese Strecke in dem Moment passiert, als vor und hinter mir ein ganzer Steinhagel auf die Strasse niederprasselte. Höchst bedauerlich ist auch der Unglücksfall vom letzten Frühling, bei dem ein in voller Fahrt befindlicher Motorvelofahrer von einem zentnerschweren Stein getroffen wurde, sodass dem jungen Mann der linke Fuss vollständig abgeschlagen wurde. Es handelt sich nicht bloss um vereinzelte Unfälle, sondern um eine andauernde und nach meiner Auffassung noch zunehmende Gefährdung des Strassenverkehrs.

Die angeregte Sicherung kann auf mehr als eine Art durchgeführt werden. Man könnte von einer Verlegung der Strasse auf das rechte Simmenufer sprechen, ferner von einer Untertunnelung der gefährdeten Strassenstrecke. Durch beide Massnahmen könnte fraglos eine gründliche Sicherung der Strasse vorgenommen werden. Aber es ist mir ohne weiteres klar, dass der Staat Bern heute das für solche Arbeiten notwendige Geld nicht besitzt. Es wird sich also darum handeln, durch Schutzbauten, wie sie längs der Lötschbergbahn und teilweise auch längs der Thunerseebahn bereits bestehen, die gefährdetsten Strecken zu sichern. Weil es sich hier nur um einige wenige Couloirs und Rieseten handelt, würden diese Sicherungsmassnahmen verhältnismässig bescheidene Summen erfordern, und es wäre jedenfalls zu untersuchen, ob die dazu nötigen Mittel nicht dem Kredit entnommen werden könnten, der für die Instandstellung der Simmentalstrasse als Automobilstrasse zur Verfügung stehen muss. Die Aufwendungen scheinen mir aber schon im Hinblick darauf gerechtfertigt zu sein, dass diese Sicherungsmassnahmen den Staat Bern schützen könnten vor weiteren Haftpflichtprozessen, die ihm gegenüber aus solchen Unglücksfällen angestrengt werden könnten.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass der Zweck meiner Interpellation nicht nur der ist, die Regierung auf die Dringlichkeit dieser Sicherungsmassnahmen aufmerksam zu machen, sondern namentlich auch, um dem Vertreter der Regierung die Möglichkeit zu geben, in aller Oeffentlichkeit den Standpunkt des Regierungsrates in dieser Sache darzutun. Wie mir von dritter Seite mitgeteilt wurde, hat erst vor kurzem an Ort und Stelle ein Augenschein durch Mitglieder der Regierung stattgefunden. Ueber die Ergebnisse dieses Schrittes bin ich nicht orientiert, ziehe aber aus der Tatsache selbst den erfreulichen Schluss, dass Baudirektion und Regierungsrat bereits an eine gründliche Untersuchung der Angelegenheit herangetreten sind. Wenn es dem Herrn Baudirektor möglich ist, meine Interpellation dahin zu beantworten, dass man in absehbarer Zeit etwelche Sicherungsmassnahmen in dem von mir angeregten Sinn durchführen wird, so würde das sehr zur Beruhigung der beteiligten Bevölkerungskreise beitragen.

**Bösiger,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine jede Bergstrasse birgt die Gefahr in sich, dass sich gelegentlich von den angrenzenden Halden und Felswänden Schuttmassen, Geröll und Steine lösen, herunterfallen, die Strasse überschütten und den Strassenbenützern Schaden zufügen. Nachdem uns der Herr Interpellant mit den Zuständen an der Simmentalstrasse vertraut gemacht hat, bleibt für mich noch die Frage zu erledigen: Ist es möglich, eine vollständige Sicherheit dieser Strasse herbeizuführen, die dort bestehenden Gefahren ganz zu beseitigen? Es können für diesen Zweck folgende Massnahmen in Frage kommen:

Erstens können Kunstbauten ausgeführt werden; es kann aber auch eine Verbauung durchgeführt werden. Schutzbauten lassen sich in der Weise vornehmen, dass man Stützmauern baut, die den Zweck verfolgen, einmal dem herunterstürzenden Geröll Halt zu bieten, dann aber auch die zu steilen Böschungen abzuflachen. Den gleichen Zweck verfolgen die Flechtwerke, die man gelegentlich an solchen Halden einbaut. Die Aufforstungen, die man ausserdem vornehmen könnte, haben die Funktion, dass einmal die Wurzeln den Boden konsolidieren, dass ferner die Stämme einen Rückhalt für die herabfallenden Steinstücke und das Geröll bilden, und dass endlich Krone und Blattwerk der Bäume die Feuchtigkeit zurückhalten und so ein langsameres Abfliessen des Wassers bewirken. Aber alle diese Massnahmen, und wenn man noch so viel Geld dafür ausgibt und sie noch so sorgfältig ausführt, vermögen nicht, eine vollständige Sicherheit herbeizuführen; es ist unmöglich, die Gefahren ganz zu beseitigen.

Bei der Simmentalstrasse liegen die Verhältnisse wie folgt: 1911 ist der ganze bewaldete Hang der Simmenfluh abgebrannt. Der Hang zwischen der eigentlichen Simmenfluh und der Staatsstrasse gehört zum Teil dem Staat Bern und zum Teil der Gemeinde Wimmis. Soweit das Terrain dem Staat gehört, sind Schutzbauten vorgenommen worden. Man hat verschiedene Stützmauern ausgeführt, hat eine Aufforstung vorgenommen und Flechtwerk eingebaut, also alles getan, um diesen Hang zu konsolidieren und um zu verhindern, dass Geröll hinunterfällt, die Strasse gefährdet und beschädigt. Aber auf dem Terrain der Gemeinde Wimmis ist bis jetzt zu wenig oder gar nichts getan worden, und es stellt sich nun die Notwendigkeit ein, dass auch dort Schutzbauten und namentlich Aufforstungen vorgenommen werden. Nun wird aber diese Aufgabe die Gemeinde Wimmis sehr belasten, weshalb es begreiflich ist, dass man sich nicht sofort an die Ausführung dieser Arbeiten heranwagte.

Kürzlich hat nun eine Besprechung auf dem Terrain selber stattgefunden, an der Vertreter der Gemeinde Wimmis, der kantonalen Forstdirektion und der Baudirektion teilnahmen. Man glaubt, die Lösung darin finden zu können, dass die Gemeinde Wimmis dem Staat das fragliche Terrain abgibt und er dort ebenfalls Schutzbauten und Aufforstungen vornimmt. Aufforstungen dagegen können wir nur durchführen, wenn uns der Bund dabei hilft. Leider — ich muss das mit allem Nachdruck sagen — finden wir bei den eidgenössischen Forstorganen nicht die Unterstützung,

die wir sollten erwarten können. Ein erstes Gesuch ist bereits abgelehnt worden, und ein zweites ist nun neuerdings hängig. Wir hoffen, dass der Bund sich endlich doch mit dem Kanton zusammen bereit erklärt, die nötigen Arbeiten zu unternehmen.

Wir sind also daran, die Dinge zu verfolgen und, soweit es überhaupt möglich ist, die gewünschte Sicherheit zu schaffen. Ich betone aber, eine vollständige Beseitigung der Gefahr ist ganz ausgeschlossen. Deshalb komme ich dazu, zu erklären, dass der Eigentümer der Strasse keine Haftung übernehmen kann für Unfälle, die aus dem Fehlen einer vollständigen Sicherheit entstehen könnten. Wir tun, was man uns überhaupt zumuten kann, können aber nicht den Zustand erreichen, dass die Strasse gar keine Gefahren mehr in sich schliesst.

Nun hat der Herr Interpellant angeregt, man möchte aus der Automobilsteuer das nötige Geld beschaffen, um diese Arbeiten vorzunehmen. Da muss ich Ihnen bekannt geben, dass der Eingang der Automobilsteuer bestimmt ist für die Herstellung unserer Strassen. Der Grosse Rat hat in der Märzsession 1924 ein Programm genehmigt, nach welchem nun ein planmässiger Ausbau der bernischen Durchgangs- und Hauptverbindungsstrassen in Angriff genommen wurde. Es ist nicht angängig, diese Gelder aus der Automobilsteuer zu einem anderm Zweck zu verwenden, als wie er in jenem Beschluss niedergelegt ist. Das soll aber nicht hindern, an der Simmenfluh alles zu tun, was notwendig ist. Im allgemeinen aber muss ich darauf verweisen, dass es eher eine Angelegenheit der Forstdirektion, namentlich der Forstbehörden des Bundes ist. Der Bund muss uns seine Beiträge zusichern, damit der früher vorhandene Wald ersetzt werden kann. Solange der Wald bestand, hatte man keine Unfälle und Unannehmlichkeiten. Der Wald wurde durch den genannten Brand beseitigt, und es ist nun die Aufgabe, ihn heute wieder zu ersetzen durch Aufforstungen; ausserdem müssen Kunstbauten zur Konsolidierung des Terrains ausgeführt werden. Ich glaube also, den Interpellanten befriedigen zu können, indem ich ihm mitteile, dass wir die Angelegenheit verfolgen und danach trachten, die beste Lösung zu finden.

Zum Schluss möchte ich noch mein Bedauern aussprechen für die Unfälle, die auf dieser Strecke vorgekommen sind. Ich betone aber nochmals, dass auch dann, wenn mit der äussersten Sorgfalt alle Schutzbauten und Aufforstungen vorgenommen werden, leider immer noch Gefahrsmomente bestehen bleiben und sich weiterhin Unfälle zutragen können.

**Hadorn.** Ich erkläre mich durchaus befriedigt von der Antwort.

---

## Interpellation Waber betreffend Verfahren für die Strassenherstellung.

Die am 28. Oktober eingereichte Interpellation, deren Reproduktion auf Seite 385 infolge eines Versehens ausgefallen ist, hat folgenden Wortlaut:

Ist es dem Regierungsrat bekannt, dass die mit Spramex für Auto prächtig hergestellten Strassen für den Verkehr mit Pferden eine grosse Gefahr bilden, und zwar hauptsächlich in den Monaten Oktober, November und Dezember?

Wenn ja, was gedenkt der Regierungsrat zu tun, damit Unglücksfälle, von daher rührend, auf ein Minimum herabgemindert werden können?

**Waber.** In der Begründung dieser Interpellation kann ich mich kurz fassen. Vorerst möchte ich meiner Ansicht Ausdruck geben, dass in den letzten Jahren für die Verbesserung der Strassen durch unsere Baudirektion Grosses geleistet wurde; ich glaube, dieser Auffassung kann der grosse Teil der Bevölkerung beipflichten. Es war aber auch an der Zeit, dass etwas in der Sache ging; denn durch den Automobilverkehr waren die Strassen so arg mitgenommen, dass es wirklich oft unangenehm war, auf der Strasse verkehren zu müssen, sowohl für den Pferde- wie den Personenverkehr.

Bei der Verbesserung der Strassen wurden zwei Verfahren angewendet, um die Fahrbahn dauerhafter zu gestalten: Da kam vorerst ein Teerbelag und sodann auch ein Spramexbelag. Bei uns sahen wir diese beiden Verfahren. Die mit dem Teerverfahren behandelten Strassen bringen keine weitern Gefahren mit sich; es ist dort gut möglich, zu jeder Jahreszeit mit Pferden zu fahren. Demgegenüber besteht aber auf den mit Spramexbelag behandelten Strassen eine grosse Gefahr, sowohl für den Pferde- wie den Personenverkehr, und zwar, wie meine Interpellation ausführt, hauptsächlich bei nasskalter Witterung. Diese Gefahr ist am grössten bei denjenigen Strassen, die starke Wölbung aufweisen, wie das z. B. zutrifft für die Strasse von Bern bis Rubigen. Sobald man auf einer Seite der Strasse fahren muss, zeigt sich diese Gefahr. Gefährlich ist alsdann auch das Anfahren, speziell auf bergwärts gehenden Strassenstrecken. So habe ich es selbst mit angesehen, wie auf der Strasse Bern-Thun 6, 7 bis 8 Fuhrwerke nacheinander anhalten mussten, weil vier angespannte Pferde zu Fall gekommen waren, sich nicht erheben konnten und infolgedessen der ganze Verkehr in dieser Richtung gesperrt wurde. Es zeigt sich da dann namentlich, dass die Pferde, die einmal zu Fall gekommen sind, auf solchem Boden keinen Stand haben und deshalb Mühe haben, aufzustehen, sodass dann derartige Verkehrsstörungen eintreten, wie ich sie erwähnt habe. Man muss es geradezu als einen Zufall bezeichnen, dass bisher in solchen Fällen Menschen und Tiere noch nicht zu Schaden gekommen sind.

Ich bin überzeugt, dass diesem Uebelstand nicht vollständig abgeholfen werden kann. Aber etwas könnte und sollte doch geschehen, und etwas ist durch die Baudirektion auch schon getan worden, nach meiner Auffassung jedoch gewöhnlich zu spät, nämlich dann, wenn die Gefahr schon nicht mehr so gross war. Ich möchte in keiner Weise etwa der Baudirektion Weisungen erteilen, was da geschehen sollte, glaube aber doch darauf hinweisen zu dürfen, dass solche Strassen zur gegebenen Zeit vielleicht mit Splittern belegt werden sollten. Es ist klar, dass nach dem Auffrieren diese Splitter durch die Automobile wieder abgesprengt werden; aber die Wegmeister hätten doch sicher Zeit, sie dann sukzessive wieder auf die Strasse zu bringen. Wenn man so vorgeht, dann bin ich überzeugt, dass die Gefahr schon nicht mehr so gross ist. Allerdings würde dieses Verfahren ziemlich grosse Kosten verursachen. Es scheint mir

aber doch möglich zu sein, dass diese Splitter nicht nur ein einziges Jahr verwendet werden, sondern mehrere Winter; im Sommer ist diese Gefahr verhältnismässig gering, weshalb die Wegmeister jeweilen im Frühling nach dem Auffrieren dieses «Grien» zusammenschaufeln und im folgenden Winter wieder auf die Strasse bringen könnten. In diesem Falle wären die Kosten schon bedeutend geringer, sie könnten sehr wohl verantwortet werden; denn schliesslich haben wir doch ein Recht darauf, die Strasse zu benützen, ohne allzu grossen Gefahren ausgesetzt zu sein.

Ich hoffe, dass der Herr Baudirektor diese Interpellation mit Wohlwollen entgegennehmen wird, und habe das Vertrauen, dass er das tun wird, was ihm am geeignetsten erscheint.

**Bösiger,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, Sie entnehmen mit mir den Ausführungen des Herrn Interpellanten, dass man an die bernischen Staatsstrassen die verschiedenartigsten Anforderungen stellt. Vor zwei Jahren wurde im Kanton allgemein geltend gemacht, die Strassen seien in einem sehr schlechten Zustand. Das damalige Verlangen der Ortsbewohner ging namentlich dahin, es sollte durch Bespritzen der Strassen gegen die Staubplage angekämpft werden; die Automobilisten beklagten sich darüber, dass die Fahrbahn zu eng sei; auch die Fussgänger beklagten sich in diesem Sinne. Wir haben dann begonnen, das Strassennetz in Stand zu stellen, und haben dabei den Anfang gemacht mit den Hauptdurchgangs- und Hauptverbindungsstrassen. Dort glauben wir nun Zustände erreicht zu haben, die erkennen lassen, dass nach und nach eine Besserung im Strassenwesen eintreten wird.

Wir haben uns auch bemüht, gesetzgeberisch vorzugehen, und zwar wurden die Bestimmungen in der Weise getroffen, dass man sie tatsächlich in der Praxis auch innehalten kann. In der Tat nimmt nun der Automobilist grössere Rücksicht auf die übrigen Strassenbenützer.

Nun könnte diese Interpellation den Eindruck erwecken, als hätten wir des Guten fast zu viel getan, die Strassen zu gut ausgebaut. Es ist allerdings zu sagen, dass die gut hergestellten, gewalzten und geteerten Strassen, namentlich wenn es geregnet hat und dann ein Frost eintritt, sehr glatt sind und die Pferde leicht ausgleiten können. Dieser Zustand zeigte sich aber auch früher schon bei jeder gut hergestellten Strasse. Ich erinnere mich da meiner Militärdienstzeit, wie man mit Leichtigkeit ausglitt, wenn man am Morgen ausritt und es vorher geregnet und in der Nacht Frost gegeben hatte; aber auch ohne dass es geregnet hatte, bestand oft diese Gefahr des Ausgleitens.

Jeder Vorteil schliesst also einen gewissen Nachteil in sich. Und nun sind die Strassen durch die erwähnten Neuerungen sicher nicht nur für den Automobilisten vorteilhafter geworden, sondern auch für die Fuhrwerkbesitzer; das Fuhrwerk kann sich besser fortbewegen, man kann ihm bei der gleichen Zugkraft vermehrte Lasten aufladen. Dafür sind aber auch die vom Herrn Interpellanten geschilderten Nachteile enstanden. Wir gehen nun so vor, dass wir überall Depots von Sand und Splittern errichten lassen, damit, wenn die geschilderte Gefahr eintritt, das Material auf die Strasse gebracht werden kann.

Bei Herstellung von Strassen befolgen wir im allgemeinen den Grundsatz: Innerhalb der Ortschaften sollte überall nach und nach zur Pflästerung übergegangen werden, nur die Ueberlandstrassen werden gewalzt und geteert. Wir haben bereits in mehreren Ortschaften die Pflästerung durchgeführt und werden auch in Zukunft überall da in dieser Weise vorgehen, wo uns die Gemeinden behilflich sind. Auf diese Weise werden die Klagen, die man auch heute etwa noch vernimmt, beseitigt werden können. Im übrigen aber werden sich auch die Pferde den neuen Strassen etwas anpassen müssen. In den Städten, wo schon seit Jahrzehnten die Pflästerung und namentlich die Asphaltierung besteht, haben sich die Pferde eigentlich schon an diesen Zustand gewöhnt. Es geht ja auch uns nicht anders. Man braucht sich nur zu erinnern, wie man, als man zum erstenmal einen Parkettboden betrat, ausglitt — und heute soll es sogar Leute geben, die mit genagelten Bergschuhen auf Parkett tanzen können! (Heiterkeit.)

Wie werden also alles tun, damit die Klagen des Herrn Interpellanten sich nicht wiederholen werden.

**Waber.** Ich bin von dieser Auskunft befriedigt.

---

## Motion der Herren Grossräte Egger und Mitunterzeichner betreffend die gesetzliche Ordnung des Mitspracherechtes des Staates bei den B. K. W.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 486 hievor.)

**Balmer** (Nidau). Ich hätte gut aufs Wort verzichten können, wenn nicht der Herr Finanzdirektor zwei Bemerkungen hätte fallen lassen, die den Rat jedenfalls nicht ganz richtig über den gegenwärtigen Zustand bei den B. K. W. orientiert haben.

Einmal hat er die Befürchtung ausgesprochen, dass durch die gesetzliche Ordnung die wirtschaftliche Seite der B. K. W. — er hat von der kaufmännischen Seite gesprochen — leiden könnte. Damit hat er auch ausgesprochen, dass der gegenwärtige Betrieb der B. K. W. heute auf wirtschaftlicher, kaufmännischer Grundlage beruhe. Das trifft nun nicht in allen Teilen zu. Wenn der Herr Finanzdirektor von Betrieben sprechen könnte, die wenig zu reden geben und dennoch gut laufen, und anderseits von solchen, bei denen man häufig eingreifen müsse, ohne dass viel dabei herausschaue, — er hat hiebei an die Dekretsbahnen gedacht — so ist zu sagen, dass die wirtschaftliche Rendite der B. K. W. jedenfalls eher der Monopolstellung zu verdanken ist, die die B. K. W. einnehmen, als ihrem kaufmännisch-wirtschaftlichen Betrieb. Wenn wir in ähnlicher Weise die Bevölkerung zwingen könnten, als Verkehrsmittel nur die bernischen Dekretsbahnen zu benützen und die teuren Frachtpreise derselben zu bezahlen, so wie der grösste Teil der bernischen Bevölkerung gezwungen ist, mit den B. K. W. in bezug auf Stromlieferung in Unterhandlungen zu treten, so würden jedenfalls auch die Dekretsbahnen eine bessere Rendite aufweisen.

Dass die Wirtschaftlichkeit und der kaufmännische Betrieb nicht immer auf der Höhe sind, wie man es

sollte erwarten können, wäre mit Leichtigkeit an einzelnen Tatsachen nachzuweisen. Man könnte sich z. B. fragen, ob es allein wirtschaftliche Rücksichten waren, die die B. K. W. veranlasst haben, die Werkstätte, die in Nidau erstellt worden ist, gerade dort zu bauen und gerade auf den Platz zu stellen, wo sie sich nun befindet. Wenn man bedenkt, dass nicht weit davon die B. K. W. bereits eine Fabrik haben, die einstige Karbidfabrik, die später zu einer Ferro-Siliciumfabrik wurde; wenn man ferner bedenkt, dass diese Fabrikanlage möglicherweise zu einem Werkstättebau hätte umgebaut werden können; wenn man endlich bedenkt, dass in der Nähe dieser Fabrik noch Bauterrain vorhanden ist, das den B. K. W. gehört, so muss man sich schon fragen, ob allein wirtschaftliche Momente den Ausschlag dafür gegeben haben, dass die B. K. W. den Werkstätteneubau auf diesem Terrain erstellten und nicht die bestehende Fabrik umbauten, sondern teures Land erwarben, um dort einen Neubau zu errichten, der noch keinen Geleiseanschluss hat, wie das beim bestehenden Fabrikbau der Fall ist; er hat sogar doppelten Geleiseanschluss und hat ebenfalls günstige Zufahrtsgelegenheiten für Lastauto usw.

Man sieht aus diesen paar Tatsachen, dass es jedenfalls mit der Wirtschaftlichkeit des B. K. W.-Betriebes nicht in allen Teilen in Ordnung ist. Die Befürchtung, dass infolge der gesetzlichen Normierung der Verhältnisse zwischen Staat und B. K. W. deren Wirtschaftlichkeit leiden könnte, ist nach meiner Ansicht nicht am Platz; im Gegenteil, wir unserseits erwarten, dass durch die Neuordnung der Verhältnisse die Wirtschaftlichheit, der kaufmännische Betrieb gehoben werden solle.

Man fragt sich ferner; wenn doch die B. K. W. eine neue Konstruktionswerkstätte nötig hatten, warum dann ein grosser Teil von Arbeiten an die Privatindustrie hinausgegeben wurden. Entweder sollte man dafür sorgen, dass die Werkstätte wirklich Arbeit hat, solange solche vorhanden ist, oder dann sollte man überhaupt vom Bau der Werkstätte absehen. Man sollte nicht gut qualifizierte Arbeitskräfte entlassen und dafür die Arbeit an die Privatindustrie hinausgeben.

Im weitern hat der Herr Finanzdirektor erklärt, dass wir gegenwärtig bei den B. K. W. sehr gut fahren, dass sich der gegenwärtige Verwaltungsrat die grösste Mühe gebe, die B. K. W. zu heben, und dass sämtliche Mitglieder aus allen Fraktionen an dieser Hebung mitwirken. In diesem Zusammenhang hat er auch gesagt, es gelte da oft, Begehrlichkeiten abzuweisen, und hat gleichzeitig den Zweifel ausgesprochen, es könnte vielleicht in Zukunft diesen Begehrlichkeiten allzusehr Rechnung getragen werden. Worin diese Begehrlichkeiten, die zurückgewiesen werden müssen, bestehen sollen, ist nicht ausgeführt worden. Wir wissen nicht, ob es sich um Begehrlichkeiten der Gemeinden gegenüber den B. K. W. handelt, oder um solche, die beim Abschluss von neuen Stromlieferungsverträgen vielleicht allzu weit gingen, oder um Begehrlichkeiten der Privaten, z. B. der Landbesitzer, wenn sie Land abtreten oder zur Verfügung stellen mussten, wenn die Leitung durch ihr Land geführt wurde, oder schliesslich um Begehrlichkeiten der Angestellten, Beamten und Arbeiter. Wir wissen, dass es da Lohnbewegungen gegeben hat, wissen aber auch, dass man die Arbeiter und Angestellten auf bessere Zeiten vertröstet hat.

Nun glaube ich nicht, dass durch die Neuordnung der Verhältnisse in dieser Beziehung zu Gunsten der Arbeiterschaft etwas geändert werden könnte. Wenn etwas geschehen könnte, so wäre es in erster Linie, dass die Politik in der Verwaltung der B. K. W. beseitigt würde, namentlich in den untern Betrieben. Es sollte nicht vorkommen, dass aus politischen Gründen Massregelungen erfolgen. Ich habe vorhin von der Entlassung von Arbeitern gesprochen. Es fällt doch gewiss auf, dass bei diesen Entlassungen in der Werkstätte Nidau in erster Linie Arbeiter in Frage kamen, die politisch tätig waren, aber nicht in den bürgerlichen Parteien, sondern in der sozialdemokratischen Partei. Die ersten Arbeiter, die aufs Pflaster flogen, die man zum Teil veranlasst hat, auszuwandern, sogar nach Amerika, waren solche, die sich in den Grossen Gemeinderat von Nidau hatten wählen lassen. Es sollte ferner in einem solchen Betrieb nicht vorkommen, dass man sich weigert, die gewerkschaftliche Organisation voll und ganz anzuerkennen. Zu dieser Anerkennung gehört auch die Respektierung des 1. Mai-Feiertages der Arbeiterschaft. Es sollte nicht vorkommen, dass die Werkstätte der B. K. W. in Nidau am 1. Mai arbeiten lässt, während alle Privatunternehmer ringsum vernünftigerweise die Arbeit einstellen. Am 1. Mai 1924 ist in der Werkstätte Nidau ostentativ geschafft worden; als Kompensation hat man dann am Pfingstmontag die Arbeit eingestellt. So etwas ist dem Gedeihen der B. K. W. nicht förderlich. Man erwartet deshalb auf Seite der Arbeiter, dass mit der Neuordnung der Dinge auch die Politik, wie ich sie vorhin erwähnt habe, namentlich aus den untern Betrieben der B. K. W. verschwinden werde.

**Mühlemann.** Die Motion Egger will ein vermehrtes Mitspracherecht des Staates bei den B. K. W. und den Oberhasliwerken herbeiführen. Sie entspringt ganz zweifellos dem Empfinden weiter Volkskreise, und es ist sehr zu begrüssen, dass Herr Egger die Motion eingebracht und dass die Regierung sich bereit erklärt hat, sie ohne Einschränkung entgegenzunehmen.

Indessen möchte ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, dass schon nach der jetzigen Ordnung der Dinge die Staatsorgane ein Mitspracherecht besitzen; und nicht nur das, sondern ein eigentliches Entscheidungsrecht, das Recht der Oberleitung. Ich möchte Sie aufmerksam machen auf die Staatsverfassung, die vorschreibt, dass dem Regierungsrat die Staatsverwaltung übertragen sei und dass der Grosse Rat das Oberaufsichtsrecht über diese Staatsverwaltung hat. Wenn nun der Staat Bern mit Einschluss der Kantonalbank 95 % der Aktien der B. K. W. besitzt, so geht daraus hervor, dass dieses Unternehmen eigentlich ein Staatsunternehmen ist und dass es Pflicht der Staatsorgane ist, ihre verfassungsmässigen Rechte dieser Unternehmung gegenüber auszuüben. Ich glaube, dass das bis dahin in der Regel geschehen ist, und ich schliesse das aus dem Votum des Herrn Baudirektors, der uns erklärt, dass die Regierung die volle Verantwortung für das übernehme, was bis dahin bei den B. K. W. geschehen ist. Allerdings wird die Praxis mitunter etwas von den gesetzlichen Unterlagen abgewichen sein. Man hatte hin und wieder das Gefühl, dass nicht eigentlich die Regierung und die übrigen Staatsorgane die Oberleitung und Herrschaft in Händen hatten, sondern dass es andere Leute waren. Ich glaube aber, dass diese Praxis, wenn man vielleicht von einer

Unterlassung der Regierung sprechen kann, zu korrigieren ist, ohne dass wir warten müssen, bis uns das Gesetz präsentiert wird, das der Motionär verlangt.

Ich möchte bei diesem Anlass noch auf das zutreffende Votum des Herrn Grossrat Bürki zurückkommen. Er hat einerseits von der Entlöhnung der Arbeiter und anderseits vom bevorstehenden Bahnbau zwischen Meiringen und Innertkirchen gesprochen. Was die Entlöhnung der Arbeiter betrifft, sind wir jedenfalls alle damit einverstanden, dass die Arbeiterschaft, die die schwere Arbeit in jener unwirtlichen Gegend verrichten muss, gehörig belöhnt werden soll. Die Schwierigkeit besteht, wie ich wahrgenommen habe, darin, dass an denjenigen Tagen, wo mit Rücksicht auf die Witterungsverhältnisse nicht gearbeitet werden kann — dass die Schneefälle dort sehr häufig sind, hat man im letzten September zur Genüge erfahren — die Arbeiter doch verpflegt werden müssen und diese Verpflegungskosten dann einen Teil der Löhne wieder aufzehren. Nun hat uns aber der Herr Baudirektor gesagt, dass nach dieser Richtung Remedur geschaffen werden solle, indem die Unternehmung und die Kraftwerke Oberhasli die Kosten der Verpflegung für die Arbeiterschaft übernehmen werden. Wir können das nur begrüssen und möchten wünschen, dass gegenüber der Arbeiterschaft auch in Zukunft alles Entgegenkommen gezeigt wird.

In der Frage der Landerwerbungen für das Verbindungsgeleise Meiringen-Innertkirchen, über die sich der Herr Baudirektor ebenfalls ausgesprochen hat, möchte ich kurz feststellen, dass der Sprechende nicht unter den Expropriaten figuriert; ich tue das deswegen, um Verwechslungen vorzubeugen. Bei diesem Anlass möchte ich auch die Verdächtigung, die in einer gewissen Presse ausgesprochen wurde, energisch zurückweisen.

Ueber die Bahn selbst haben wir im März in diesem Saale gesprochen. Ich habe damals erklärt, dass die Ortschaft Meiringen und speziell die Hotellerie kein Interesse und keine Freude an der Bahn habe. Dabei habe ich unterlassen, zu sagen, dass neben Meiringen andere Ortschaften sind, die einen gegenteiligen Standpunkt einnehmen. Das ist mir dann verargt worden. Allein ich habe als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die weiter oben gelegenen Ortschaften der Talschaft die Bahn begrüssen werden, umso mehr, als sie dadurch einen Anschluss an den Hauptort Meiringen und die übrigen Teile des Kantons erhalten und man ihnen kein Opfer an die Bahn zumutet. Ich habe es nicht für nötig gehalten, das hier noch besonders festzustellen, möchte es aber nachträglich nun noch tun.

Ueber die Bahn selbst besteht kein Streit mehr, man findet sich damit ab und wünscht nur, dass bei der Ausführung des Baues eine gewisse Misstimmung, die bei den Grundeigentümern entstanden ist, noch behoben werden möchte. Wenn man nun aber diese Bahn erstellt, sollte auch die Strasse zwischen Innertkirchen und der Baustelle nicht vernachlässigt werden. Die Bahn wird nicht sämtliche Materialtransporte bewerkstelligen können; sie fährt übrigens nur bis Innertkirchen. Bei den Arbeiten, die dieses Jahr schon ausgeführt wurden, haben wir gesehen, dass ein gewaltiger Kraftwagenverkehr einsetzt, dass fast ständig eine grosse Anzahl Camions mit Anhängewagen unterwegs sind, wodurch auf der Strasse zwischen Meiringen und der Grimsel der übrige Verkehr stark beeinträchtigt und sogar gefährdet wird. Wenn auf dieser Strassenstrecke nicht etwas geschieht, muss man damit rechnen, dass noch ein Unglück entsteht. Es ist daher unbedingt notwendig, dieser Strecke die nötige Aufmerksamkeit zu schenken, die unübersichtlichen Stellen etwas zu korrigieren und die starken Kurven auszubessern. Ich glaube dies umso eher verlangen zu dürfen, als für das Befahren der genannten Strassenstrecke durch Automobile der Staat eine besondere Gebühr verlangt, die, wie ich gehört habe, im verflossenen Sommer den schönen Betrag von 50,000 Fr. erreicht habe. Ueberdies möchte ich sagen, dass auch die Strasse unterhalb Meiringen infolge des Baues der Kraftwerke Oberhasli sehr stark abgenutzt wird, so dass auch ihr alle Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Ich befinde mich da in Uebereinstimmung mit meinem verehrten Kollegen Herrn Reinmann, der hier bereits bei der Budgetberatung eine bezügliche Anregung gemacht hat.

Was die Landabtretungen für die Bahn betrifft, ist ein grosses Geschrei entstanden, dass die Grundeigentümer übertriebene Forderungen gestellt hätten. Ich glaube, dieses Geschrei war etwas verfrüht, indem noch gar keine Verhandlungen mit den Grundeigentümern stattgefunden haben. Die Unternehmung weiss noch gar nicht, ob die Grundeigentümer von ihren Forderungen nicht etwas zurückgehen werden. Von einer Expropriation war bis dahin auch noch nicht die Rede. Also möchte man abwarten, bis diese Vorkehren Tatsache geworden sind. Dazu darf nicht übersehen werden, dass die Bahnanlage leider vom schönsten Wiesenland unmittelbar südlich vom Dorf Meiringen zerschneidet und dass die Grundeigentümer an diesem Bahnunternehmen wenig oder kein Interesse haben; man muss es also verstehen, wenn diese Leute ihre Forderungen etwas hoch stellen, da man ihnen das Eigentum, das ihnen durch die Verfassung garantiert ist, zwangsweise entzieht.

Es war in der Presse auch die Rede von der Forderung der Aareschluchtgesellschaft. Ich möchte nicht unterlassen, auch hierüber ein paar Worte zu verlieren. Bekanntlich sieht das Projekt vor, dass der Kirchet, der Querriegel zwischen Meiringen und Innertkirchen, durch einen Tunnel durchstochen werden soll. Dabei ist vorgesehen, dass nach der Aareschlucht hin Felssprengungen vorgenommen und Fenster gebaut werden sollen; und was noch mehr zu befürchten ist, es werden auch Schuttablagerungen stattfinden. Nun sind diese Fenster nicht absolut notwendig, um den Bau auszuführen; sie dienen der Bauunternehmung mehr als Bequemlichkeit und um den Tunnel rascher fertig erstellen zu können. Die Aareschlucht bildet einen wichtigen Faktor im Fremdenverkehr und in der Hotellerie des Oberhasli. Seit 1888 ist diese Sehenswürdigkeit zugänglich gemacht, und es haben sich die ganze Hotellerie und die damit verwandten Geschäfte auf die grosse Anziehungskraft dieser Sehenswürdigkeit eingestellt. Es ist daher begreiflich, wenn sorgsam darüber gewacht wird, dass diese Naturschönheit ihres Reizes nicht verlustig geht. Es haben nun sowohl die Gemeindebehörden von Schattenhalb und Meiringen, als auch der Verkehrsverein, der gemeinnützige Verein usw. rechtzeitig eine Eingabe an die Behörden gerichtet, es möchte beim Bahnbau die Aareschlucht intakt bleiben, Fensteröffnungen, Felssprengungen und Schuttablagerungen daselbst unterbleiben und überhaupt Rücksicht ge-

nommen werden auf die Schonung dieser Sehenswürdigkeit. Die hinter der Eingabe stehenden Kreise glauben sich damit in Uebereinstimmung zu befinden mit den Kraftwerken Oberhasli und den B. K. W., die von Anfang an erklärt haben, dass sie beim Bau des Werkes auf die Naturschönheiten Rücksicht nehmen werden. Das Projekt kam nun anders heraus, und es blieb nichts anderes übrig, als dagegen Stellung zu nehmen, soweit es diese Felssprengungen betrifft. Dabei wurde allerdings eine hohe Forderung gestellt, entsprechend der Grundsteuerschatzung der Aareschlucht, die sich auf 500,000 Fr. beläuft. Mit dieser Forderung beabsichtigt man hauptsächlich, die Behörden und die Organe der Kraftwerke Oberhasli auf die grosse Bedeutung aufmerksam zu machen, die die Aareschlucht als Anziehungspunkt für die Fremden hat, und sie zu einer Aenderung des Projektes zu veranlassen. Die Eingabe hat dieses Ziel erreicht, indem, wie ich gehört habe, die Felssprengungen im schönern Teil der Schlucht unterbleiben sollen. Durch dieses Entgegenkommen seitens der Bauleitung wird auch eine bessere Stimmung bei der Bevölkerung und der Hotellerie von Meiringen Platz greifen, was nur zu begrüssen ist.

Ich möchte bei diesem Anlass bloss noch wünschen, dass die Regierung ihrer Pflicht bezüglich der Oberaufsicht über die sämtlichen Bauten in vollem Umfang nachkommt. Sie ist das der ganzen Talschaft schuldig, die doch schliesslich das Risiko trägt, wenn beim Bau eine Nachlässigkeit unterlaufen oder die ganze Anlage nicht vollständig solid gebaut werden sollte, so dass man befürchten müsste, dass später irgend eine Katastrophe eintreten sollte. Aus diesem Grund möchte ich der Regierung besonders empfehlen, die Oberaufsicht in intensiver Weise auszuüben.

**Bühlmann.** Ich will der Motion, die Herr Egger gestellt hat, nicht Opposition machen. Ich glaube, es ist gut, wenn man die Frage, die er aufgeworfen hat, prüft. Ich hoffe aber, die Prüfung derselben werde das Ergebnis zeitigen, dass grundlegende Aenderungen am bisherigen System nicht vorgenommen werden.

Der Motionär hat gesagt, das gegenwärtige System sei veraltet, sei undemokratisch. Etwas merkwürdig berührt es dann aber, dass man uns als Muster demokratischer Art gerade den Kanton Freiburg vorführt. Wir müssen doch etwas bezweifeln, ob wir dort das richtige Beispiel für uns finden. Bisher konnten wir auf das System, das wir im Kanton Bern für unsere Elektrizitätsversorgung besassen, stolz sein, auf dieses System eines reinen Privatbetriebes mit all seinen Vorteilen, wobei aber auf der andern Seite der Staat als Hauptaktionär seinen massgebenden Einfluss hatte. Auf dieses System, mit dem man bis jetzt im Kanton Bern gute Erfahrungen gemacht hat, ist man auch anderwärts aufmerksam geworden und hat herausgefunden, dass es eine sehr glückliche Lösung sei. Ich verweise speziell auf die Nordostschweizerischen Kraftwerke, wo einige Kantone, unter anderem auch Zürich, das ja noch viel demokratischer sein möchte als Freiburg, just das als gut kopierten, was wir im Kanton Bern besitzen. Aber auch im Kanton Bern haben wir eine ähnliche Institution. Ich verweise auf das Wynauwerk, das ganz gleich wie die B. K. W. als Aktiengesellschaft gegründet wurde, indem die Gemeinden die Aktien übernahmen. Dort ist ebenfalls ein Verwaltungsrat, der der Generalversammlung gegenüber verantwortlich ist und dem z. B. auch der Motionär angehört. Ich glaube, dieser Verwaltungsrat würde sich bedanken, wenn man ihm eine solche Reihe von Aufsichts- und Kontrollbehörden überordnen wollte, wie es der Motionär für die B. K. W. angeregt hat. Das neue Wynauwerk, das in den letzten Jahren gebaut wurde, war ebenfalls durch die Generalversammlung beschlossen worden und nicht etwa durch die verschiedenen Gemeinden. Allerdings hatten die Gemeinden auch etwas dazu zu sagen, indem sie das Aktienkapital übernahmen. Es war dort also genau das gleiche Vorgehen wie hier, wo der Staat vor das Volk trat, um auf dem Darlehensweg das nötige Geld für die Erwerbung der Aktien zu erhalten.

Dass das System unserer Elektrizitätspolitik nicht veraltet ist, dürfte doch der Erfolg zeigen, den wir im Kanton Bern hatten, und auch die Vorteile, die das Volk alle die Jahre hindurch auf diesem Gebiet geniessen konnte. Ich muss schon fragen, wie man dazu kommt, zu behaupten, der Staat habe gar nichts zur Sache zu sagen gehabt. Schon das Volk hatte sein Wort dazu zu sagen. Wie ich soeben erwähnt habe, wurde das Volk des öftern, nicht nur beim Oberhasliwerk, gefragt: Willst du die nötigen Anleihen aufnehmen, um dem Staat das Geld für die Aktienzeichnungen zur Verfügung zu stellen? Sodann ist der Regierungsrat verantwortlich für das Geld, das der Staat hier ausgegeben hat. Endlich könnte auch der Grosse Rat die Frage aufwerfen, ob es nicht so gemacht werden sollte wie bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse, indem man beim Staatsverwaltungsbericht jeweilen noch einen besondern Bericht über die Kraftwerke beifügen würde; das wäre jedenfalls zu erwägen.

Dass die Regierung als Vertreter des Staates, des Hauptaktionärs, ihren Einfluss im Verwaltungsrat nicht geltend gemacht hätte, wie angetönt worden ist, glaube ich denn doch nicht. Die Vertretung des Regierungsrates hat doch sicher, wo sie es für nötig fand, sehr wohl ihren Einfluss im Verwaltungsrat geltend zu machen gewusst. Sodann wurde gesagt, die Verwaltungsräte der B. K. W. seien niemandem gegenüber verantwortlich. Jawohl sind sie verantwortlich, und zwar der Generalversammlung gegenüber. Wer ist eigentlich diese Generalversammlung? Sie besteht aus den Aktionären, und Hauptaktionär ist der Staat, also sind die Verwaltungsräte direkt dem Staat gegenüber verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit ist gross; aber ich bin überzeugt, dass der heutige und auch ein späterer Verwaltungsrat sie gerne übernimmt, wenn man ihm das nötige Vertrauen entgegenbringt. Und wenn die Verwaltungsräte dieses Vertrauen nicht verdienen, hat es der Staat als Hauptaktionär jederzeit in der Hand, sie wegzuwählen und andere Leute an ihren Platz zu stellen. Das Vertrauen und das Verantwortlichkeitsgefühl gehören eng zusammen; wo es am einen fehlt, fehlt es auch am andern, und das Ganze muss darunter leiden.

Nun hat der Herr Motionär angeregt, verschiedene Instanzen über den Verwaltungsrat zu setzen. Er hat vorgeschlagen, eine Art Kommission einzusetzen, bestehend aus einem Bankfachmann, einem Kaufmann und einem Techniker, die alles zu überprüfen hätten. Dann will er als direkte Aufsichtsinstanz den Regierungsrat über den Verwaltungsrat setzen; der Regierungsrat dürfe natürlich dem Verwaltungsrat nicht mehr angehören; und endlich will er ein weitgehendes

Mitspracherecht des Grossen Rates schaffen. Das alles bedeutet eigentlich ein gewisses Misstrauensvotum gegenüber den bisherigen Instanzen. Wo das Vertrauen nicht mehr vorhanden ist, ertötet man ganz sicher auch das Verantwortlichkeitsgefühl, und sobald dies der Fall ist, besteht die Gefahr, dass niemand mehr recht verantwortlich sein will, und darunter leidet dann die Prosperität des Unternehmens. Es sind doch auch heute Fachleute, Techniker und Bankleute und Kaufleute erster Güte im Verwaltungsrat. Genügt das nicht? Müssen noch weitere Personen beigezogen werden, die dann sagen: Ihr versteht eigentlich nichts, das kommt nicht gutheraus! Ich finde, man sollte den Betrieb nicht durch zu viele Instanzen komplizieren.

Wenn man das absolut notwendige Vertrauen in das heutige System nicht mehr hat, so breche man mit diesem System und führe den reinen Staatsbetrieb ein, wie ihn auch der Herr Motionär angeregt hat. Ein Zwitterding von Privatgesellschaft, bei der man das Vertrauen in die Verantwortlichkeit der Behörden nicht hat und daneben noch das Mitspracherecht einer Reihe anderer Instanzen verlangt, geht nicht an; entweder — oder! In den Kreisen, denen Herr Egger angehört, wird man die Ohren gespitzt haben, als man vernahm, das einzig Richtige sei der Staatsbetrieb! Ich glaube doch, gerade in jenen Kreisen hört man alle Augenblicke sagen: Fort mit dem Staatsbetrieb! Was haben wir mit den Bundesbahnen, was mit der schweizerischen Unfallversicherung für Erfahrungen gemacht! Es wäre doch viel besser, der Privatbetrieb, der viel kaufmännischer arbeitet, könnte diese Institutionen leiten, als der Staat!

Es liegt ein grosser Vorteil in dem System der privaten Aktiengesellschaften, wie wir bei den B. K. W. eine haben, indem sie die Bewegungsfreiheit des kaufmännischen Betriebes besitzen, bei dem niemand hineinsprechen kann. Dann ist auch zu betonen, dass diese Unternehmung dem politischen Einfluss vollständig entzogen ist; die Politik hat keine Rolle gespielt; für den Verwaltungsrat kam einzig die Prosperität des Unternehmens in Betracht, einerseits in Rücksicht auf den Kanton, der das Geld darin stecken hat, und anderseits auf die Konsumenten. Schlägt man nun in dieses von Politik vollständig losgelöste System eine Bresche, indem man die Politik mitsprechen lassen will, so wird das zweifellos seine Konsequenzen haben. So wird es kommen, wenn man dem Grossen Rat nicht nur ein Aufsichtsrecht, das er heute schon hat, wie Herr Mühlemann mit Recht ausführte, sondern ein Mitspracherecht gibt. Dann wird er eine Reihe von Fragen, über deren Tragweite er naturgemäss nicht den nötigen Ueberblick hat, zur Sprache bringen, wird über Tarif- und Lohnfragen beschliessen, ohne die Verantwortlichkeit dafür zu haben, und wird zu Lösungen kommen, die im Betrieb vielleicht gar nicht angängig sind. Und wenn es dann schief geht, wenn die Kraftwerke solche Beschlüsse, die ihnen aufoktroyiert werden, durchführen müssen, wenn der Staat sein Geld nicht mehr verzinst bekommt — wer ist dann verantwortlich? Dann schiebt man die Schuld ganz sicher dem Verwaltungsrat in die Schuhe.

Man hat auch vorgeschlagen, der Grosse Rat sollte, um seinen Einfluss in den B. K. W. geltend zu machen, den Präsidenten und die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder wählen. Ich möchte nicht lang auf die Frage eintreten, ob das überhaupt möglich sei, indem nach Art. 644 O. R. die Generalversammlung den Verwaltungsrat wählt. Man kann das ja ändern; Sie haben jüngst einen Entscheid des Bundesgerichtes vernommen, wonach in einem Gesetz eine andere Wahlart festgesetzt werden kann, so bei den Eisenbahnen. Aber sobald das geschieht und ein zu grosser Teil des Verwaltungsrates direkt vom Grossen Rat gewählt wird, müssen wir sicher damit rechnen, dass diese Gewählten sich natürlich mehr ihren Wählern, als dem Unternehmen gegenüber verantwortlich fühlen und allzusehr die Interessen der Wähler statt das Gesamtinteresse der Unternehmung im Auge haben. Ich glaube, es steht bei dem vielen Geld, das der Staat bei den Kraftwerken besitzt, zu viel auf dem Spiel, als dass wir diesen Versuch machen dürften.

Ich möchte übrigens auf unsere Erfahrungen bei der Kantonalbank hinweisen. Wir hatten vor noch nicht langer Zeit eine lange und heftige Debatte über die Eisenbahnschulden, die man der Kantonalbank abnehmen musste und die nun der Staat übernommen hat. Was ist dort im Bankrat und hier im Ratssaal gesagt worden? Die Kantonalbank sei zu sehr dem politischen Einfluss unterlegen, habe deshalb zu viel Eisenbahnpapiere übernommen und nun müsse der Kanton diese wieder zurücknehmen. Und nun sollen wir gerade die schlimmen Erfahrungen, die man bei der Kantonalbank gemacht hat, neuerdings bei den Kraftwerken machen? Ich finde, das ist nicht ganz logisch. Die Kantonalbank hat einen Bankrat, von dem einzig der Präsident durch den Grossen Rat gewählt wird. Die Frage wäre hier zu prüfen, ob vielleicht der Präsident des Verwaltungsrates der B. K. W. ebenfalls durch den Grossen Rat gewählt werden sollte, dagegen nicht die übrigen Mitglieder, um alle politischen Einflüsse auszuschalten. Ich möchte fragen: Hat der Grosse Rat je geglaubt oder glaubt er heute, in die Geschäfte der Kantonalbank hineinreden zu müssen? Er hat es bisher abgelehnt, und zwar mit Recht, ein Mitspracherecht bei der Kantonalbank auszuüben, auch dann, wenn die Geschäfte schliesslich in recht hohe Beträge hineingingen. Wir wollen nicht bei den B. K. W. von neuem das machen, was man bei der Kantonalbank nicht als gut befunden hat.

Ich möchte nochmals darauf hinweisen: Der Erfolg unserer Kraftwerkunternehmungen hat gezeigt, dass sie auf einer gesunden Basis ruhen. Das wird meiner Ueberzeugung nach auch so bleiben, wenn man am bisherigen System nicht grundlegende Aenderungen vornimmt. Wenn man sich mit so wichtigen Fragen befasst wie hier, sollte man sich nicht zu sehr von Augenblicksstimmungen leiten lassen. Wir haben ein wenig das Gefühl, dass bei dieser Motion und denen, die sie unterstützen, gewisse Augenblicksstimmungen eine Rolle spielen. Bei den einen war es vielleicht der Aerger darüber, dass die Vorlage über das Oberhasliwerke vom Volk, entgegen ihrem Willen, angenommen wurde; bei den anderen vielleicht der Aerger über ein zu geringes Entgegenkommen in gewissen Tariffragen usw. Man sollte ganz unabhängig von solchen Stimmungen an die Prüfung der Motion herantreten, und dann wird man die richtige Lösung finden, nämlich die, dass man nicht zu viel am bisherigen System ändern darf.

Zum Schluss möchte ich nochmals auf das Beispiel der Bundesbahnen hinweisen. Man hört ja alle Tage den Ruf: Die Bundesbahnen als Staatsbetrieb sind nichts wert, es geht ihnen die Beweglichkeit der

kaufmännischen Betriebe, die Freiheit und Leichtigkeit der Entschliessung eines wirtschaftlichen Körpers ab; es wäre viel besser, wenn man eine private Unternehmung an ihrer Stelle hätte! Und nun will man gerade das, was man dort kritisiert, bei den B. K. W. einführen und alle Schattenseiten, die der Staatsbetrieb mit sich bringt, dabei mit in Kauf nehmen. Ich glaube nicht, dass der Beweis für die Notwendigkeit einer grundlegenden Aenderung des bisherigen Systems in der Elektrizitätsversorgung erbracht worden ist, und ich möchte den Rat warnen, bei einer Institution, die sich bis jetzt gut bewährt hat, ohne Not Aenderungen zu treffen.

**Egger.** Sie werden mir gestatten, auf einige Aeusserungen der Herren Vorredner zu antworten. Der Herr Finanzdirektor hat eingangs gesagt, der Regierungsrat könne sich vorläufig ohne genaue Prüfung nicht ohne weiteres auf die verschiedenen von mir postulierten Punkte festlegen. Das scheint mir selbstverständlich zu sein. Gerade bei der Prüfung der ganzen Materie wird sich vielleicht zeigen, dass auch noch andere revisionsbedürftige Punkte existieren. Weiter hat der Herr Finanzdirektor betont, dass die B. K. W. auch unter staatlicher Kontrolle nach kaufmännischen Grundsätzen geleitet werden sollten und dass z. B. die Einmischung des Grossen Rates nicht so weit gehen dürfte, dass man beispielsweise über den Ankauf von Maschinen im Grossen Rat verhandeln könnte. Es wird im Ernst auch niemandem einfallen, so etwas zu verlangen, und auch in bezug auf die Geschäftsführung der B. K. W. nach kaufmännischen Grundsätzen sind wir jedenfalls alle einig. Wir sind auch darin einig, dass die investierten Gelder — es handelt sich dabei bekanntlich zur Hauptsache um Staatsgelder — eine angemessene Rendite abwerfen sollen. Immerhin darf vorausgesetzt werden, dass das unter Rücksichtnahme auf billige Wünsche und Interessen der einheimischen Stromkonsumenten geschehen muss. Und auch darin bin ich mit dem Herrn Regierungsrat Volmar einverstanden, dass den leitenden Männern der B. K. W. entsprechend der Grösse dieses Millionenunternehmens auch Kompetenzen eingeräumt werden sollen, trotzdem es sich — ich möchte das hier doch festhalten, weil man es mitunter an einzelnen Orten zu vergessen scheint — hier nicht um die Verwaltung von reinen Privatgeldern, sondern fast ausschliesslich von Staatsgeldern handelt. Infolgedessen darf man ganz ruhig verlangen, dass über diesen Verwaltungsrat auch noch eine höhere Instanz gestellt wird. Aber die Ausübung dieser Kompetenzen, auch wenn sie von den führenden Männern einzig und allein im Interesse des Unternehmens ausgeübt werden, darf nie in Autokratie, noch viel weniger in Diktatur ausarten. Herr Finanzdirektor Volmar hat erklärt, dass auch er die Volksrechte in vollem Sinne anerkenne und achte, dass man aber mit der Demokratisierung auch zu weit gehen könne. Ich glaube, es besteht gegenwärtig keine Gefahr, dass man nach dieser Richtung bei den B. K. W. tatsächlich zu weit gehen würde.

Nun noch einige Entgegnungen auf die Ausführungen von Herrn Grossrat Bühlmann. Er hat mir vorgeworfen, es sei unrichtig, dass man ausgerechnet den Kanton Freiburg als Muster hinstelle. Als Schweizer dürfen wir das tun; die Konfession soll keine Rolle spielen, wenn der Kanton Freiburg tatsächlich eine Institution hat, die wir nach meinem Dafürhalten auch auf unsere Verhältnisse, in diesem Falle auf die B. K. W. übertragen dürfen. Sie haben dort ein Unternehmen, die freiburgischen Kraftwerke, unabhängig vom Staat, und trotzdem ist das Mitspracherecht der Regierung und des Grossen Rates in aller Form gewährleistet durch die Staatsverwaltung.

Herr Bühlmann sagt, wir dürfen auf die Vorteile eines Privatbetriebes stolz sein. Ich habe nichts dagegen, das wollen wir auch; aber die Sicherheit, die durch die Motion verlangt wird, muss unbedingt kommen. Ich möchte Herrn Bühlmann nur darauf aufmerksam machen, dass die Stimmung im Volk draussen heute nicht derart ist, dass wir uns über dieses Gebot der Stunde hinwegsetzen können.

Weiter empfiehlt uns Herr Bühlmann, ein Beispiel zu nehmen an den Nordostschweizerischen Kraftwerken. Glaubt er etwa, dass wir diese Institution nicht kennen, dass wir nicht wissen, wie auch dort die Staatsbeteiligung und das Mitspracherecht des Staates auf gesetzlicher Grundlage geordnet sind? Dort ist es der Fall, bei uns nicht. Und im gleichen Moment wundert sich Herr Bühlmann darüber, dass ich als Mitglied der Behörden des Wynau-Werkes eine solche Motion gestellt habe. Das Wynau-Werk gehört den Gemeinden. Allerdings werden der Generalversammlung keine Vorschriften gemacht, aber die Gemeinden sind entsprechend ihrem Aktienbesitz vertreten.

Man spricht immer von den wirtschaftlichen Erfolgen der B. K. W. Wir wollen darüber nicht streiten. Ich habe mir von Anfang an angelegen sein lassen, das nicht zu berühren. Aber ich kann Herrn Bühlmann sagen, dass auch da gewisse Punkte vorhanden sind, über die wir in aller Ruhe unter Umständen einmal reden könnten und bei denen wir nicht ganz der gleichen Ansicht zu sein brauchen.

Herr Bühlmann behauptet, ich hätte die Ueberführung der B. K. W. in einen Staatsbetrieb beantragt. Ich weiss nicht, wieso er zu diesem Schluss kommt. Das habe ich nie gesagt; im Gegenteil, ich habe erklärt, die Herren Kollegen, die mit mir die Motion unterschrieben haben, werden mit mir einig geben, dass wir nicht den Staatsbetrieb wollen. Ich habe dann später bemerkt, wenn wir heute diese Verwaltungsform nicht ändern wollten, dann würde ich persönlich dem Staatsbetrieb den Vorzug geben. Und ich stehe noch heute auf diesem Boden.

Herr Bühlmann führt auch die Kantonalbank an. Wir haben ein Kantonalbankgesetz, das ganz genau umschreibt, wie die Kompetenzen des Staates und der verschiedenen Behörden dort gestaltet sein müssen.

Eine Bemerkung des Herrn Bühlmann hat mir nicht gefallen; es ist keine noble Bemerkung, indem Herr Bühlmann weiss, dass es sich nicht so verhält. Er behauptet, die Motionäre hätten sich durch Augenblicksstimmungen beeinflussen lassen. Das ist nicht wahr. Wir haben die Vorlage für das Oberhasliwerk nicht in die Motion und deren Begründung hineingezogen, und sie war auch unbedingt kein Grund für unser Vorgehen. Aber es sind gewisse Erscheinungen bei der Vorlage selber zutage getreten, die uns und der Oeffentlichkeit zeigten, dass da einmal etwas geändert werden muss. Wir haben im Grossen Rat, wenn nicht heute, so vielleicht doch in den nächsten Tagen noch Gelegenheit, auf ein anderes Traktandum zu sprechen zu kommen, wo es sich ohne lange Erörterungen zeigen wird — es ist vielleicht auch dort

gut, wenn man nicht alles sagt — dass es von Gutem ist, wenn Regierung und Grosser Rat etwas mehr zur Sache zu sagen haben, als es bis jetzt der Fall war. (Bravo.)

**Stucki** (Ins). Der Herr Finanzdirektor hat in seinem Votum erklärt, er sei nicht dafür, dass die B. K. W. in einen direkten Staatsbetrieb umgewandelt würden, wie es z. B. in der Stadt Bern der Fall ist, wo sogar ein besonderer Gemeinderat dem Unternehmen vorsteht. Er hat den Schluss daraus gezogen, dass für die B. K. W. keine andere juristische Form möglich sei als die der Aktiengesellschaft nach dem schweizerischen Obligationenrecht. Auf dem gleichen Standpunkt steht auch Herr Bühlmann, während Herr Egger einer andern Auffassung zuneigt. Wenn wir nun über die Erweiterung des Mitspracherechtes des Staates bei den B. K. W. ein kantonales Gesetz erlassen, so reden wir damit in das eidgenössische Recht hinein, und das wird zu Komplikationen führen. Das Aktienrecht wird durch das schweizerische Obligationenrecht geregelt und nicht durch ein kantonales Gesetz.

Ich frage mich, ob es nicht möglich wäre, zu einer andern Lösung zu kommen, weshalb ich zuhanden der nähern Prüfung einen Vorschlag machen möchte. Wir haben in unserem bernischen Staats- und Verwaltungsrecht sehr wohl die Möglichkeit, hier eine Grundlage zu schaffen, um das Mitspracherecht des Kantons bei den B. K. W. zuverlässig auszubauen, ohne dass die Sache verknöchern und ihr die Mängel des Staatsbetriebes anhaften müssten.

Wir haben in unserem bernischen Staat bereits drei Institutionen, die eine Art gemischt-öffentliche Privatbetriebe darstellen, aber ganz separat von der Staatsverwaltung verwaltet werden. Es sind das die Hypothekarkasse, die Kantonalbank und die kantonale Brandversicherungsanstalt. Die Hypothekarkasse z. B. hat eine Bilanzsumme von 300,000,000 Fr. Sie ist ein Rechtssubjekt für sich, unabhängig vom Staat, ist Gläubiger und Schuldner für mehrere hundert Millionen Franken. Das gleiche Verhältnis haben wir bei der Kantonalbank. Rechtlich ist es daher sehr wohl möglich, dass wir für die Elektrizitätsversorung des Kantons Bern ein öffentlich-rechtliches Institut schaffen können, es aber in der Gesetzgebung so organisieren, dass man der speziellen Betriebsweise dieses grossen Werkes Rechnung trägt und die Organisation dementsprechend einrichtet. Man müsste natürlich für die Kompetenzen der leitenden Organe, der Direktion, des Verwaltungsrates und der Hauptversammlung, möglichst weite Grenzen ziehen, damit der Betrieb nicht darunter leidet, sondern technisch und kaufmännisch richtig geleitet werden kann. Das wäre meines Erachtens sehr wohl möglich.

Man wird mir vielleicht sagen, es bestehe eine Gefahr dabei; denn bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse habe man die Staatsgarantie. Allerdings ist sie vorhanden, und der Staat kann sie sehr wohl übernehmen, weil bei der Art des Geschäftsbetriebes ein Risiko meines Erachtens nicht besteht, während umgekehrt die Staatsverwaltung den Vorteil hat, dass wesentliche Beträge für andere Zwecke erhältlich gemacht werden können. Wir brauchen aber bei den B. K. W. diese Staatsgarantie nicht. Ich würde mir die Sache so vorstellen, dass man bei der Liquidation der Aktiengesellschaft Bernische Kraftwerke das Aktienkapital eventuell in Verbindung mit der neugegründeten Institution als Dotationskapital dem Staat überweisen würde.

Wie eingangs erwähnt, will ich nicht einen Antrag in dieser Form stellen; es ist nur eine Idee, die eventuell noch weiter gesponnen werden könnte.

**Volmar,** Finanzdirektor, erster Berichterstatter des Regierungsrates. Ich wiederhole, dass wir die Motion ohne Präjudiz für die Lösung, die wir finden werden, entgegennehmen; der Grosse Rat wird seinerzeit darüber zu befinden haben. Ich danke den Herren für ihre Aussprache und die Hinweise auf die verschiedenen Gesichtspunkte, nach denen die Lösung vorgenommen werden könnte. Aber aus dem, was heute von den verschiedenen Herren gesagt wurde, erhellt, dass die Lösung der Aufgabe nicht ganz so einfach und leicht sein wird, weil man auf der einen Seite, wie es scheint, doch nicht den Staatsbetrieb will, und auf der andern Seite eine Form schaffen möchte, wonach der Staat einen starken Einfluss hat. Es werden also die verschiedenen Punkte genau untersucht werden müssen.

Auf das Votum des Herrn Balmer wird in der Hauptsache wohl Herr Kollega Bösiger antworten, namentlich über die Frage des Bauplatzes in Nidau; ich bin da nicht informiert, während er an erster Stelle stand, als diese Frage erledigt wurde. Ebenso möchte ich ihn ersuchen, über die Angelegenheit in Meiringen Auskunft zu geben. Es bleibt mir noch ein Wort zu sagen üben die «Begehrlichkeiten» falls ich mich im ersten Votum undeutlich ausgedrückt haben sollte. Ich habe dabei auf niemanden besonders hingezielt. Aber nachdem nun die Sache aufgegriffen worden ist, kann ich sagen, dass nicht nur einer der von Herrn Balmer aufgeführten Punkte eine Rolle spielte, sondern alle. Es wird da alles mögliche verlangt, so verlangt man, dass Gewerbe und Industrie gegenüber sehr billige Tarife angewendet werden, billiger als das beim besten Willen möglich ist, weil doch das Kapital verzinst werden muss; ansonst müsste der Steuerzahler den Zinsausfall in Form von Steuern übernehmen. Es werden mitunter auch von der Arbeiterschaft Forderungen gestellt, die man wirklich nicht akzeptieren kann; es wird dies und das gewünscht, das unmöglich zugestanden werden kann, weil sonst das ganze Geschäft erschüttert wird. Jedes Verwaltungsratsmitglied weiss, dass solche Dinge vorkommen. Das habe ich mit meiner Bemerkung andeuten wollen.

Ueber die Arbeit in den Werkstätten von Nidau ist einige Male im Verwaltungsrat gesprochen worden. Et wurde festgestellt, dass zu einer gewissen Zeit mit dem bestem Willen keine Arbeit zu finden war. Es werden dort verschiedene Spezialitäten hergestellt. Als nun der Bau von grössern Werken stockte, konnten diese Spezialitäten nicht weiter produziert werden; die B.K.W. selber haben seit Mühleberg nichts mehr gebaut, sodass solche Lieferungen nicht mehr ausgeführt werden konnten. Es war also nicht Mangel an Wirtschaftlichkeit, sondern die wirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt, die zur Arbeitseinstellung und der Entlassung von Arbeitern veranlasst haben.

Ich habe noch nie davon gehört, dass die gewerkschaftliche Organisation bei den B.K.W. nicht anerkannt worden wäre und dass man Arbeiter wegen ihrer politischen Gesinnung entlassen hätte. Ich kann nur feststellen, dass diejenige Partei, der die Arbeiterschaft nahesteht, im Verwaltungsrate vertreten ist.

Es sind dann und wann Reklamationen vorgekommen, die Herren haben ihre Anliegen vorgebracht, aber meines Erinnerns ist nach dieser Richtung nichts bemerkt worden; das war mir bisher vollständig unbekannt. Wenn jemand zu reklamieren hat, möge er sich an den Verwaltungsrat wenden, der die Sache untersuchen wird.

**Bösiger,** Baudirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungtrates. Die Ausführungen des Herrn Grossrat Balmer, es seien möglicherweise nicht allein wirtschaftliche Erwägungen gewesen, die dazu führten, dass die Konstruktionswerkstätte in Nidau erbaut worden sei, zwingen mich, darauf hinzuweisen, dass eine gewisse Grundsätzlichkeit schon bei der Gründung der B.K.W. vorhanden war und auch heute noch das Unternehmen leitet. Als vor 30 Jahren die grossen Kapitalisten und Spekulanten sich daran machten, die Wasserkräfte im Bernerland auszubeuten, setzte im Seeland die Bewegung ein, die in dem Sinne tätig war, die Wasserkräfte der Gesamtheit des Bernervolkes zu erhalten und dienstbar za machen. Damals war der Wille leitend, uneigennützig einzustehen für das Wohl des Volksganzen und diese Uneigennützigkeit ist heute noch leitend bei derjenigen Persönlichkeit, die an der Spitze der B.K.W. steht. Ich weise die hier gefallene Aeusserung zurück, die die Meinung könnte aufkommen lassen, es seien andere Erwägungen massgebend gewesen als die, wie der Sache und dem Lande zu dienen sei.

Das heute noch bestehende gemischte System der B.K.W. wurde deswegen gewählt, damit die Unternehmung in dieser Form der bernischen Volkswirtschaft am besten dienen könne. Das Wesentliche dieses Systems besteht darin, dass die B.K.W. auf der soliden Grundlage, dem breiten Fundament der staatlichen Beteiligung die Bewegungsfreiheit und die Entschlussfähigkeit besitzen, die der Privatwirtschaft zukommt. Dieses System hat sich bewährt, wir müssen daran festhalten; von einer Verstaatlichung der B.K.W. kann unter keinen Umständen die Rede sein. Die Mitsprache des Staates besteht heute schon, das geht klar aus der Tatsache hervor, dass 95% der Aktien im Besitz des Staates sind. Nach der Motion Egger handelt es sich nun noch darum, dieses Mitspracherecht, das sich auf den Aktienbesitz gründet, gesetzlich zu regeln. Die Regierung übernimmt die Aufgabe, zu prüfen, in welchem Mass und Umfang hier eine gesetzliche Regelung vorgenommen werden kann.

Die Motion wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, als erheblich erklärt.

---

**Präsident.** Die Interpellation Guggisberg, die Motion Balmer, und die Motion Hurni betreffen alle die Hochschule. Es ist vielleicht zweckmässig, sie gemeinsam zu behandeln. Ich würde daher zuerst den Herren Interpellanten und Motionären der Reihe nach das Wort erteilen, dann würde der Herr Unterrichtsdirektor auf alle drei antworten, worauf die allgemeine Diskussion einsetzen könnte. (Zustimmung.)

## Interpellation Guggisberg betreffend Massnahmen zur Förderung der Hochschule.

(Siehe Seite 217 hievor.)

**Guggisberg.** Die Interpellation, die von mir und verschiedenen Mitunterzeichnern eingereicht wurde, will der Regierung Gelegenheit geben, sich darüber zu äussern, ob es möglich sei, die bernische Hochschule in Zukunft besser zu fördern, als das in den letzten Jahren der Fall war. Man wollte in dieser Interpellation, wie das heute etwa zu geschehen pflegt, eine politische Aktion gegen irgend eine Amtsperson, namentlich gegen den kantonalen Unterrichtsdirektor erblicken. Ich möchte hier namens der Mitunterzeichner erklären, dass uns bei der Einreichung der Interpellation politische Ziele vollständig fernlagen und dass einzig und allein leitend dabei war die Sorge um unsere bernische Hochschule, der viele der hier Anwesenden in der Hauptsache zu verdanken haben, dass sie in ihrem Leben es zu etwas gebracht habee. Wir hätten füglich auf diese Interpellation verzichten können, wenn nicht in der ausserkantonalen Presse die Frage in einer Art und Weise behandelt und aufgebauscht worden wäre, die einer scharfer Zurückweisung bedarf.

Ich will nur einen Ausschnitt aus der Basler «Nationalzeitung» zitieren, die sich über das Thema folgendermassen ausdrückt: «die im Vergleich mit andern schweizerischen Universitäten offenbar noch immer nicht beseitigte, durchaus bekannte geringere Qualität, das ist der Grund, warum die Hochschule an der Aare jetzt abwärts wirtschaftet. Das Proletariat, das dem Akademiker droht, zwingt zur Auslese. Wer höher zu bewertende Studien will, geht also lieber nach Zürich oder nach Basel oder in die Westschweiz.»

Diese Bemerkungen sind nicht gerade freundeidgenössisch und schlagen meiner Ansicht nach schon eher ins Gebiet der illoyalen Konkurrenz ein. Wenn wir unsere Interpellation aufrecht erhalten haben, so war das notwendig mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, die die Frage für das Bernervolk hat. Herr Regierungsrat Merz hat schon bei Anlass der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes 1924 darauf aufmerksam gemacht, dass die Anfeindungen in der ausserkantonalen Presse zu Unrecht erfolgen und dass unsere Hochschule in Bezug auf die Qualität der Professoren ganz gut sich mit andern Universitäten messen kann. Wir hoffen, auch bei Anlass dieser Interpellation einige Wünsche anbringen zu können, die erfüllbar sind, namentlich weil sie keine oder jedenfalls nicht grosse Mehrauslagen für den Staat mit sich bringen.

Man hat viel über den Rückgang der Berner Hochschule gesprochen und geschrieben; ja an einem Orte wurde sogar der Ausdruck «Niedergang» gebraucht, und man hat sich dabei auf Zahlen gestützt, indem man Vergleiche mit dem zahlenmässigen Rückgang an den Universitäten Basel und Zürich anstellte. Es ist zugegeben, dass zahlenmässig dieser Rückgang in Basel und Zürich nicht so gross ist wie in Bern. Dabei ist aber die Frage zu stellen, ob die Vergleichsbasis überall dieselbe ist und ob nicht irgendwelche formelle Vorschriften diese Zahlen in einem andern Lichte erscheinen lassen. Tatsächlich sind in den letzten Jahren infolge von Vorschriften an der

Universität Bern « Studierende » aus dem Verzeichnis gestrichen worden, weil sie nach der neuen Ordnung nicht mehr als solche weitergeführt werden konnten. Der zahlenmässige Rückgang ist also effektiv nicht so gross, wie er erscheinen könnte. Dass die Zahl der Studierenden tatsächlich zurückgegangen ist, geben wir zu; dabei ist aber zu beachten, dass der Umfang dieses Rückganges mitbestimmt wird durch Anordnung rein formeller Natur. Der mit den Hochschulen von Zürich und Basel angestellte Vergleich hinkt also.

Sehen wir nun zu, was für andere Gründe zu diesem Rückgang geführt haben. Es wurde behauptet, dass der Grund in einer geringern Qualität unserer Professoren liege. Man kann nicht genügend betonen, dass in bezug auf die Qualität der Lehrer an der Hochschule sich die unsrige mit andern, namentlich schweizerischen Hochschulen sehr wohl messen darf, dass die Leistungen bei uns nicht geringer sind als anderwärts und dass infolgedessen der Rückgang auf andere Ursachen zurückzuführen ist.

Unter diesen Ursachen wurden auch erwähnt die Schwierigkeiten im akademischen Beruf, d. h. die Ueberfüllung dieser Berufe; und das nicht mit Unrecht. Unsere bernische Hochschule ist seinerzeit aus dem Bernervolk heraus entstanden und ist durch das Bernervolk gross geworden; es ist auch klar, dass sie sich in erster Linie den Bedürfnissen des Bernervolkes anpassen muss. Auch in den Zeiten, wo unsere Universität einen starken internationalen Einschlag hatte, wo namentlich in Senat viele Nichtschweizer und Nichtberner tätig waren, hatte doch immer das nationale Element den Vorzug; immer zeigte sie, ich möchte fast sagen, einen ausgesprochen nationalen Charakter. Es ist nun selbstverständlich, dass eine Hochschule mit einem so ausgesprochenen nationalen Einschlag unter der Krisis in den wissenschaftlichen Berufen viel mehr zu leiden hat und dass ihre Studentenzahl viel mehr zurückgeht als bei einer Hochschule, die ein grosses internationales Einzugsgebiet hat. In diesem Zusammenhang ist auch zu sagen, dass es unter dem Bernervolk vielleicht weniger Väter gibt als in Basel und Zürich, die es sich leisten können, ihre Söhne studieren zu lassen mit der sichern Aussicht, sie nach abgeschlossenen Studien einige Jahre auf dem Pflaster liegen zu sehen. Es ist ganz klar, dass diese Krisis in den wissenschaftlichen Berufen eine Universität mit dem Charakter der bernischen empfindlicher treffen muss als andere.

Ich glaube, es ist nicht notwendig, in diesem Zusammenhang auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der wissenschaftlichen Berufe einzutreten. Ich will nur darauf hinweisen, das in andern Berufsarten noch ein weites Arbeitsfeld für schweizerische und bernische Hände offen bleibt, das zum Teil durch Ausländer besetzt ist.

Aus den bisherigen Ausführungen komme ich zu dem Schluss, dass etwas mehr für die Stärkung und Erweiterung des Einzugsgebietes der bernischen Universität getan werden sollte. Dabei soll deren Ckarakter nicht geändert werden; unsere Hochschule soll eine Hochschule von bernischem Charakter, soll Eigentum des Bernervolkes bleiben. Aber so, wie die Wissenschaft international ist, wie sie nicht an die Grenzpfähle gebunden ist, und so, wie an der Universität auch eine Lehrfreiheit herrschen soll, so soll auch unsere Universität ihre Wissenschaft universal wirken lassen können.

Die erste Voraussetzung eines derartigen Wirkens ist ein erstklassiges Lehrpersonal. Ich habe schon gesagt, dass es uns an einem solchen nicht fehlt; nach dieser Richtung hin wäre also die Voraussetzung gegeben, um das Tätigkeitsgebiet unserer Universität zu erweitern. Aber es fehlt vielerorts an den Mitteln, um die Wissenschaft international wirken zu lassen. Es liegt mir selbstverständlich fern, nun verlangen zu wollen, dass etwa von einer Stunde zur andern oder von einem Monat zum andern alle wissenschaftlichen Institute aufs modernste eingerichtet werden. Das würde über unsere Kräfte gehen und ist auch nicht notwendig, weil es nicht allein entscheidend ist. Es sollte aber doch das notwendige Material, sollten die notwendigen Plätze und Geräte, ich möchte fast sagen, das « Handwerk », in genügendem Masse vorhanden sein. In Bezug auf diesen Ausbau hat einmal Prof. Einstein den Satz gesprochen, er brauche nichts als einen Bleistift und ein Stück Papier. Soweit können wir natürlich nicht gehen; jedes Institut muss über den nötigen Platz für die Studenten und über das nötige Material zur Verarbeitung, namentlich in der Physik und der Chemie, verfügen können. Dabei darf man natürlich auch nicht vergessen, dass in den letzten Jahrzehnten, besonders im letzten Dezennium Chemie und Physik und im Zusammenhang damit auch die Medizin sehr grosse Fortschritte gemacht haben, sodass die von dieser Seite aus an die Universitäten gestellten Anforderungen auch ganz andere sind als früher.

Nun ist uns allen bekannt, in welcher Finanzklemme sich der Kanton in den letzten Jahren befunden hat. Es ist nun aber doch eine gewisse Besserung im Finanzhaushalt des Kantons eingetreten; man sieht das schon den bernischen Staatsstrassen an. Weil dem so ist, glaube ich, man könnte nun auch die Universität etwas dieser Besserung teilhaftig werden lassen. Ich zweifle also nicht daran, dass die Regierung nicht nur ihr Versprechen gegenüber Herrn Prof. de Quervain in bezug auf die chirurgische Klinik einlösen wird, dass sie nicht nur die Poliklinik für Nervenkranke, die man schon lange einzurichten versuchte und die nicht grosse finanzielle Mittel in Anspruch nehmen würde, endlich ins Leben rufen wird, sondern dass endlich auch das Institut des Herrn Prof. Lüscher und namentlich das zoologische Institut des Herrn Prof. Baltzer diejenigen Erweiterungen und Verbesserungen erfahren werden, deren sie in der nächsten Zukunft unbedingt bedürfen. Auch andere Institute unserer Universität sollten moderner gestaltet werden. Ich bin überzeugt, dass sich mit nicht allzugrossen Mitteln eine Ausgestaltung bewerkstelligen lässt, die diese Institute jedenfalls in die Lage versetzt, denjenigen anderer Universitäten an die Seite gestellt zu werden.

Werden diese Institute verbessert, so werden sie dadurch aufnahmefähiger, einmal in technischer Beziehung, dann aber auch für die Wissenschaft; sie werden auch leistungsfähiger, namentlich wenn noch einzelne Bestimmungen über deren Benützungsmöglichkeit abgeändert werden könnten. Merkwürdigerweise werden nämlich einzelne wichtige Institute — nicht alle — während der langen Hochschulferien vollständig geschlossen. Das hat den Nachteil, dass gewisse Arbeiten infolge der langen Unterbrechung an Wert

verlieren oder überhaupt fast nicht fertig erstellt werden können. Daraus ergibt sich der weitere Nachteil, dass inländische, namentlich aber ausländische Forscher beim Bekanntwerden dieser beschränkten Benützungsmöglichkeit solcher Institute überhaupt nicht nach Bern kommen, sondern eine anderweitige Arbeitsstätte aufsuchen.

Aehnliche Nachteile wie im Institutswesen zeigen sich auch im Betrieb der Bibliotheken; sie liegen aber nicht nur in einer etwas beschränkten Benützungsmöglichkeit und nicht nur in einer Dezentralisation des Bibliothekwesens in Bern, sondern sie liegen auch begründet im nicht ganz vollständigen Bestand unserer Bibliotheken. Bei vielen Studenten, namentlich denjenigen, die doktorieren wollen, ist der Bibliothekbetrieb geradezu ausschlaggebend für die Wahl der Universität; ich glaube, darüber kann kein Zweifel bestehen. Denn nichts hindert das Fortschreiten einer wissenschaftlichen Arbeit so stark wie das Suchen nach Literatur in den verschiedenen Bibliotheken. Darum glaube ich, unsere Hochschul- und Stadtbibliothek muss sofort ausgebaut und ergänzt werden, damit das zeitraubende Suchen nach Büchern und namentlich das Schreiben nach andern Bibliotheken vermieden werden kann.

Wird so die Aufnahmefähigkeit der Institute verbessert und das Bibliothekwesen ausgebaut, dann bin ich überzeugt, dass schon vieles gewonnen ist, namentlich wenn man dann an der Hochschule noch eine eigentliche Informationsstelle einrichtet. Ich meine damit nicht eine Stelle, wie sie die deutschen Universitäten haben, um im Ausland Reklame zu machen und mit allen Mitteln Studenten aus dem Ausland herbeizuziehen, sondern eine Stelle, die die nötigen Auskünfte nicht nur über die Hochschule selbst, sondern auch die Stadt, besonders aber über geeignete Zimmer, Kostgebereien usw. erteilen würde. Meines Wissens verfügen die andern Universitäten über eine solche Stelle, und es ist notwendig, dass in dieser Richtung auch bei uns den Studenten etwas besser an die Hand gegangen wird.

Wir werden, wie schon bemerkt, nicht um vermehrte finanzielle Aufwendungen herumkommen; aber ich glaube, sie halten sich im Rahmen des Erträglichen. Es ist so, wie Herr Gnägi in einer der letzten Sitzungen gesagt hat: Das Bernervolk will, dass der Hochschule das nötige Geld zur Verfügung steht, und zwar meines Erachtens nicht nur deshalb, weil es keine Halbheiten liebt, sondern auch deshalb, weil ein Kostenaufwand gewissermassen nur für einen Scheinbetrieb von Wissenschaft und Hochschule für uns undenkbar ist. Ich möchte mich hierüber nicht länger aussprechen, sondern nur zitieren, was der Rektor der Universität Bern 1843 über diese Frage gesagt hat, Prof. Bernhard Studer hat damals bemerkt:

«Von der Grösse des Beitrages, den das einzelne Volk im Interesse der Humanität dem gemeinen Besten bringt, ist die Achtung abhängig, die dasselbe in der Gegenwart wie in der Geschichte geniesst.»

Selbstverständlich wäre nun noch verschiedenes anzuführen, das die Hochschule fördern könnte. Ich möchte erwähnen die vermehrte Unterstützung begabter, aber vermögensloser Studierender, möchte auch hervorheben die vermehrte Förderung des akademischen Lehrernachwuchses und möchte hinweisen auf die absolute Notwendigkeit, bewährte Lehrer nicht von unserer Universität fortziehen zu lassen; ich möchte fast sagen, sie sollten unter allen Umständen bei uns festgehalten werden. Das sind Postulate und Wünsche, deren Berechtigung nicht abgestritten werden kann. Ich möchte sie nur noch über ein Begehren und Bestreben orientieren und mich etwas ausführlicher darüber aussprechen, nämlich dass die Universität bei der Aufstellung ihrer Stundenpläne etwas mehr Rücksicht nehmen möchte auf das Streben der heutigen Jugend nach vermehrter körperlicher Ausbildung.

Wenn man weiss, welche Bedeutung das Turnen, die physische Ausbildung überhaupt, die Leichtathletik, der Sport im allgemeinen, in den Stundenplänen der schweizerischen Gymnasien gegenwärtig hat, und wenn man weiter weiss, dass für viele Studierende die Frage, ob ihnen die Universität die nötige Zeit für eine rationelle körperliche Betätigung lässt, von entscheidender Bedeutung bei der Wahl einer Universität ist, so sind Wünsche in dieser Richtung jedenfalls heute nicht unangebracht. Es liegt mir ferne, nun etwa verlangen zu wollen, dass die Universität einen Lehrstuhl für Sport einrichten solle; das Begehren ist ja auch schon gestellt worden, aber ich glaube, das ist durchaus nicht notwendig. Dagegen ist es notwendig, den Stundenplan in den einzelnen Fakultäten nicht derart zu belasten, dass neben der geistigen Arbeit eine rationelle Betätigung zur Erholung gar nicht mehr möglich ist. Wenn die Universität in dieser Richtung etwas mehr Rücksicht nehmen kann als bisher, so wird ein guter Erfolg nicht ausbleiben. Wenn es ihr dann noch gelingt, vielleicht in Verbindung mit der Gemeinde Bern einen eigentlichen Universitätssportplatz mit den nötigen Geräten zu schaffen, dann würde sie in dieser Beziehung auf einmal an der Spitze der schweizerischen Hochschulen stehen.

Es war mir letzthin möglich, mit einigen andern städtischen Abgeordneten aus der Schweiz die neugegründete «Cité universitaire» in Paris zu besichtigen, und ich hatte dort Gelegenheit, mit dem Leiter über das Ziel ihrer Bestrebungen zu sprechen. Zunächst wies er mich hin auf den Satz, der über der Eingangspforte der «Cité universitaire» steht und der lautet: «Aider nos étudiants, c'est aider la France.» Ergänzend erklärte er mir, dass sie danach trachten, den inländischen und ausländischen Studierenden ein gemeinsames, angenehmes Heim zu verschaffen, dass sie versuchen, die Studierenden zusammenzuführen, damit sie sich gegenseitig verstehen lernen. Da musste ich natürlich auch an unsere Universität und ihre Studierenden denken. Wenn das finanziell so geschwächte Frankreich es unternehmen kann, Lesezimmer, Speisezimmer, Versammlungslokale usw. für die Studierenden einzurichten, glaube ich, könnte auch der Kanton Bern, da es ihm nun wieder etwas besser geht, seine Universität um einen Schritt vorwärts bringen. Aus dem erwähnten Beispiel vermögen Sie zu ersehen, welche Bedeutung, national und international, die Franzosen ihrer Universität beimessen, dass sie trotz ihrer finanziellen Misere und trotz der andern ungeheuren Schwierigkeiten nichts unterlassen, um namentlich die Hochschule in Paris weiter zu heben. Es liegt mir ferne, zu glauben, dass wir nun in der Hauptsache diesem Beispiel folgen können. Aber das eine scheint mir doch klar aus diesem Beispiel hervorzugehen: dass eine Universität, mag sie nun gross oder klein sein, zu grossen kulturellen Aufgaben berufen ist, und dass ein Staat, mag er gross oder klein sein, wenn er eine Universität hat, verpflichtet ist,

deren Institute so auszubauen, dass sie die Völker einander etwas näher bringen können.

Wenn meine Interpellation die Regierung veranlassen kann, diesen Wünschen etwas näher zu treten und die Universität einigermassen zu heben, so ist ihr Zweck erfüllt.

---

## Motion der Herren Grossräte Balmer und Mitunterzeichner betreffend Aufhebung der Lehramtsschule.

(Siehe Seite 232 hievor.)

**Balmer** (Nidau). Die ausführliche Begründung der Interpellation des Herrn Dr. Guggisberg ermöglicht es mir, mich etwas kürzer zu fassen, als ich ursprünglich beabsichtigt habe. Meine Motion verfolgt den doppelten Zweck, die wissenschaftliche und die berufliche Bildung unserer Mittellehrerschaft zu fördern und im Zusammenhang damit das wissenschaftliche Ansehen unserer Berner Hochschule zu heben. Dieses Ziel könnte meiner Ansicht nach erreicht werden durch die Aufhebung der sog. Lehramtsschule, wodurch der längst veralteten Heranbildung unserer Mittellehrer neue und freie Bahnen geöffnet würden.

Das Gesetz, auf das sich die Lehramtsschule in ihrer gegenwärtigen Form stützt, hat schon ein ganz respektables Alter. Es datiert vom 18. Juli 1875. Art. 14 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten, der uns hier interessiert, lautet folgendermassen: «Für die Heranbildung von Mittellehrern wird an der Hochschule eine Lehramtsschule errichtet. Die weitere Ausführung bleibt einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten.» Dieses Dekret datiert vom 1. Dezember 1887 und ordnet in anerkennenswerter Kürze in 4 Artikeln die ganze Materie, indem Namen und Wesen der Schule umschrieben werden und die Erziehungsdirektion, wie sie damals noch hiess, den Auftrag erhält, einen Stundenplan zu erstellen; ferner wird darin die Anstellung von Professoren und Rektoren geordnet und der Erziehungsdirektion die Ueberwachung und Innehaltung des Stundenplanes übertragen. Dieses Dekret enthält sogar eine Forderung, die bis zur heutigen Stunde noch nicht erfüllt worden ist, nämlich, dass den Lehramtskandidaten durch Uebungen im Unterrichten mit Schülern Gelegenheit geboten werden soll, sich im Lehramt praktisch zu vervollkommnen; diese Uebungsschule an der Lehramtsschule kennen wir heute noch nicht.

Niemand wird behaupten wollen, dass diese Ordnung der Verhältnisse, wie sie vor 40 Jahren getroffen wurde, der damaligen Zeit nicht angepasst gewesen wäre, und ebenso wenig ist zu bestreiten, dass aus unserer Lehramtsschule recht tüchtige Lehrkräfte der bernischen Sekundar- und Mittelschule zugeführt worden sind, vielleicht von einigen Ausnahmen abgesehen, die ja wieder nur die Regel bestätigen. Allein jeder, der in nähere Berührung mit dieser Lehrerbildungsanstalt kam, erhielt schon vor vielen Jahren die Ueberzeugung, dass da etwas nicht ganz in Ordnung sei, namentlich diejenigen, die ihre Ausbildung auch an andern Hochschulen gesucht und ein oder mehrere Semester an einer andern deutschschweizerischen oder einer welschen Hochschule zugebracht hatten. Wenn man der Sache auf den Grund geht, kommt man zur Ueberzeugung, dass die heutige Lehramtsschule ein überflüssiges Anhängsel unserer Hochschule ist. Die wissenschaftliche Ausbildung der Lehramtskandidaten lässt sich auch ohne Lehramtsschule erreichen und wird gegenwärtig auch tatsächlich erreicht. Wenn wir nämlich den Stundenplan der Lehramtsschule mit demjenigen der philosophischen Fakultät vergleichen, sehen wir, dass die allerwichtigsten Kollegien der Lehramtsschule ebenfalls unter denjenigen der philosophischen Fakultät I oder II figurieren, nämlich alle die Kollegien, die noch irgendwie Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erheben können. Ich will ihnen dieses Vorlesungsverzeichnis nicht herunterlesen, aber es verhält sich tatsächlich so. Die nicht wissenschaftlichen Kollegien gehören aber überhaupt nicht in den Rahmen der Lehramtsschule und somit auch nicht in denjenigen der Hochschule hinein, sondern in den Rahmen der Lehranstalt, die vorbereitend für das Hochschulstudium wirken soll; sie verdienen, zurückversetzt zu werden auf die Stufe des Gymnasiums und des Seminars.

Wenn wir diese Elementarlektionen in der sprachlichen wie in der naturwissenschaftlich-mathematischen Richtung weiterhin beibehalten, drückt das auf das wissenschaftliche Ansehen nicht nur der Lehramtsschule, sondern der gesamten Anstalt, der Hochschule. Wenn wir also für die wissenschaftliche Ausbildung der Lehramtskandidaten keine eigentliche Lehramtsschule nötig haben, so brauchen wir sie noch weniger für ihre berufliche Ausbildung; denn hierin leistet die gegenwärtige Lehramtsschule so gut wie nichts. Das wichtigste ist bis zur Stunde trotz Dekret noch nicht geschaffen worden, und ich würde auch nicht dazu raten, durch eine Uebungsschule unseren Lehramtskandidaten die Möglichkeit zu bieten, sich praktisch auszubilden.

Ich stelle mir nämlich die Neuordnung der Verhältnisse folgendermassen vor: Es sollte eine Trennung zwischen der wissenschaftlibhen und der beruflichen Ausbildung unserer Lehramtskandidaten vorgenommen werden. Die wissenschaftliche Ausbildung würde man der philosophischen Fakultät I und II übertragen, die berufliche Ausbildung dagegen im pädagogischen Institut, wenn man es so nennen will, das sich ganz leicht in Verbindung mit dem Oberseminar bringen liesse oder eventuell ganz diesem zuweisen könnte. Das hätte den grossen Vorteil, dass die wissenschaftliche Ausbildung eine bedeutende Vertiefung erfahren würde, indem man den Kandidaten die rein philosophischen Fächer zugänglich machen könnte. Wenn wir an die Stellung der Lehrerschaft im Volk draussen denken, können wir nicht begreifen, dass man unsere Volkserzieher hinausschickt, ohne dass sie einen Einblick in die Philosophie und deren Geschichte bekommen haben. Ich will hierüber nicht weitere Ausführungen machen.

Was ich nun dem pädagogischen Institut in Verbindung mit dem Oberseminar zuweisen möchte, wäre in allererster Linie die Didaktik und Methodik des Unterrichts, verbunden mit praktischen Uebungen an der Uebungsschule oder in den Uebungsklassen, die dem Oberseminar zur Verfügung stehen. So könnte man ohne weitere Kosten auch unsern Lehramtskandidaten von der Hochschule Gelegenheit bieten, sich praktisch im Schulhalten zu üben. Zu dieser beruflichen Ausbildung zähle ich ferner die Geschichte des Unterrichtswesens, vielleicht auch die Schulge-

sundheitslehre und die sog. Kunstfächer, soweit sie nicht von besondern Instituten erteilt werden, wie z. B. Musikkurse oder Handarbeitskurse. Und endlich sollten aus dem Rahmen der Hochschule und der Lehramtsschule auch die elementaren Fächer in Sprachen, Mathematik, Geographie, Geometrie usw. herausgenommen werden.

Auf Einzelheiten einzutreten hat hier keinen grossen Wert; es würde das auch über den Rahmen meiner Motion hinausgehen. Nur ein Wort möchte ich noch verlieren über meine Anregung, es möchte die Methodik für Lehramtskandidaten an der Hochschule verbunden werden mit dem Methodikunterricht am Oberseminar. Im ersten Moment ist man vielleicht versucht, zu erklären, das gehe nicht an. Allein man muss bedenken, dass die Kunst des Unterrichtens die gleiche bleibt, ob diese Kunst nun ausgeübt wird auf der untern oder der obern Stufe; wer unten ein Stümper ist, der wird auch oben keine grossen Erfolge erzielen, und umgekehrt. Wenn man die elementaren Fächer in Sprachen, z. B. die Einführung in die zweite Fremdsprache, sei es nun Englisch oder Italienisch, die man ja in unsern Sekundarschulen schon im vorletzten Schuljahr oder noch früher unterrichtet, aus dem Programm herausnimmt, ebenso die elementaren Dinge in Matkematik, Geometrie usw., dann hat das natürlich zur Folge, dass auch die vorbereitenden Anstalten — da fällt allerdings nur das Seminar in Betracht — ihren Stundenplan wesentlich abändern müssten. Das kann nicht von heute auf morgen geschehen, und solange es nicht durchgefürht ist, müsste man von den Lehramtskandidaten, die aus den Seminarien herkommen, etwas mehr verlangen, nämlich eine sog. Zutrittsprüfung zum Hochschulstudium.

Diese Idee ist durchaus nicht neu. Man hat darüber im Schosse des bernischen Lehrervereins und des Mittellehrervereins schon Ende des Jahres 1913 verhandelt. Wenn man dabei noch nicht weiter gekommen ist, so trägt daran der Ausbruch des Weltkrieges die Schuld; denn dadurch wurde die weitere Diskussion solcher Fragen verunmöglicht. Schon im Jahre 1913 schreibt ein Lehrer über diese Angelegenheit:

« Die Ueberschwemmung mit Sekundarlehrern rührt nicht von der Leichtigkeit her, mit welcher Gymnasianer bis heute zur Prüfung zugelassen wurden, sondern — das muss hier einmal mit aller Deutlichkeit gesagt werden — auch von der allzu grossen Leichtigkeit, mit welcher Primarlehrer dazu gelangen. An andern Hochschulen (z. B. denen der welschen Schweiz, der technischen Hochschule usw.) werden von den Seminarabiturienten ergänzende Eintrittsprüfungen in denjenigen Fächern verlangt, die das Seminar seiner Natur nach nicht so weit treiben kann wie das Gymnasium oder gar nicht pflegt, z. B. in analytischer und darstellender Geometrie, sphärischer Trigonometrie, zweiter Fremdsprache und etwa auch in Latein. Einige von diesen Fächern, wie Trigonometrie, analytische Geometrie der Ebene usw. werden an diesen Hochschulen überhaupt nicht gelesen. » An der bernischen Hochschule allerdings werden sie gelesen.

Ueber die vermehrten Anforderungen, die an die Kandidaten aus dem Seminar gestellt würden, schrieb damals der gleiche Antragsteller: « Das Opfer persönlicher Arbeit zur Vorbereitung auf diese Prüfungen während der Primarschulpraxis wird jeder gerne bringen, dem es mit dem Studium ernst ist und der das Zeug dazu hat; durchführbar und gerecht wäre diese Massnahme so gut wie anderswo. »

Was ich hier beantrage, ist also nichts Neues, sondern ist längst diskutiert und anerkannt worden. Ich könnte auch mit Analogiegründen aufwarten, um zu zeigen, dass wir keine Lehramtsschule nötig haben. So könnte ich darauf hinweisen, dass es der juristischen Fakultät noch nie eingefallen ist, zu verlangen, dass ihr vielleicht eine Notariatsschule angehängt werde; man überlässt die Ausbildung der Notariatskandidaten ohne weiteres der juristischen Fakultät. Warum soll man nicht in ähnlicher Weise vorgehen bei der Ausbildung der Lehramtskandidaten an der philosophischen Fakultät?

Wichtiger als dieser Analogiehinweis ist, zu zeigen, was ausserhalb des Kantons vor sich geht. Die Lehrerbildungsfrage ist gegenwärtig in mehreren Kantonen im Fluss. Schaffhausen ist kürzlich zum Abschluss gekommen, in Zürich steht man vor dem Abschluss. Dort handelt es sich darum, der Universität eine Lehramtsschule anzuschliessen, ähnlich wie wir sie im Kanton Bern haben; allein sowohl die philosophische Fakultät, als auch die Seminarkommission des Kantons Zürich lehnen die Lehramtsschule in dieser Form ab. Noch wichtiger als das Beispiel von Zürich ist für uns dasjenige von Basel, das vor drei Jahren seine Verhältnisse vollständig neu gestaltet hat. Der dortige Erziehungsdirektor, Herr Dr. Hauser, hat mit seinem Werk eine Frage zu Ende geführt, die während hundert Jahren das Erziehungswesen der Stadt Basel beschäftigt hat. Man hat die Trennung der wissenschaftlichen und beruflichen Ausbildung der Mittellehrer durchgeführt, wie das auch schon bei den Primarlehrern geschehen ist. Von dieser Massnahme erwartet man die besten Erfolge.

Wenn wir unsere unhaltbaren Zustände weiter bestehen lassen, wird das zur Folge haben, dass zahlreiche Lehramtskandidaten aus andern Kantonen, die bis dahin ihre Ausbildung in Bern gefunden haben, in Zukunft entweder nach Zürich oder Basel gehen werden. Denn mit dem Studium verhält es sich gleich wie mit dem Wasser: So wie beim Zu- und Abfluss des Wassers die Schwerkraft den Ausschlag gibt, so beim Studium die Qualität der Einrichtungen.

Damit komme ich zum zweiten Teil meiner Motion. Die Aufhebung der Lehramtsschule liegt auch im Interesse des Ansehens der Berner Hochschule, und die Aufhebung dieses Anhängsels nimmt unserer Hochschule das « Gepräge einer höhern Mittelschule », wie kritische Stimmen sich etwa über sie geäussert haben. Wenn Herr Dr. Guggisberg in der Einleitung noch einen Abschnitt weiter gelesen hätte, hätte er sehen können, dass es dort heisst, die bernische Hochschule werde in weiten Kreisen eigentlich nur als eine höhere Mittelschule betrachtet.

Es ist nicht von Gutem, wenn wir die Kritik, die an der bernischen Hochschule geübt wird, durch eine allzu optimistische Brille ansehen. Festzustellen ist ja sicher, dass ein Abnehmen im Zustrom zu den wissenschaftlichen Berufsarten an und für sich sehr vernünftig wäre. Aber wenn sich dieses Abflauen nun bloss an der Berner Hochschule oder hier wenigstens in besonderem Masse bemerkbar macht, so liegt die Vermutung nahe, dass nicht nur diese vernünftigen

Gründe daran schuld sind, sondern dass auch noch andere Motive dabei mitwirken.

Der Herr Unterrichtsdirektor hat bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes auf die finanzielle Lage des Staates Bern hingewiesen und gezeigt, dass in Zürich und in Basel, wo die Lage nicht so schlimm sei, auch die Hochschule nicht so darunter gelitten habe wie bei uns. Weil Herr Dr. Guggisberg dieses Kapitel recht ausführlich behandelt hat, will ich mich nicht weiter darüber verbreiten. Ich bedaure nur, dass vielfach der Mangel an finanziellen Mitteln dazu beigetragen hat, dass vakant gewordene Lehrstühle nicht so besetzt werden konnten, wie es dem wissenschaftlichen Ansehen der Anstalt gedient hätte.

Wie man über die Verhältnisse an der bernischen Hochschule und der Lehramtsschule urteilt und wie man diese Verhältnisse schon vor Jahren taxiert hat, dafür will ich Ihnen ein Beispiel geben. Vor 12 Jahren hat einer geschrieben:

« Der heutige Zustand an der Lehramtsschule hat eine Reihe bekannter misslicher, teils sogar weittragender Folgen, von denen hier nur einige besonders hervorgehoben werden sollen. Der Student wird um einen grossen Teil wertvoller Ausbildungmöglichkeit verkürzt, insbesondere der Gymnasialabiturient, der nach mehrfach gefallenen Aeusserungen an einem akademischen Studium kein grosses Interesse bezeugen kann, das ihm zum grossen Teil Stoffe der Sekunda und Prima wiederholt. Ist es ein Hochschulunterricht in Englisch und Italienisch, wenn darin auf Anfänger Rücksicht genommen werden muss? Hat es einen Sinn, im zweiten Studienjahre erst in die Anfangsgründe der Infinitesimalrechnung eingeführt zu werden, so dass diese dem Studenten in den naturwissenschaftlichen Studien nicht einmal zur Verfügung steht, geschweige dass man Zeit hat, durch genügende Anwendungen in den eigentlichen Sinn dieser wunderbaren Sprache einzudringen? »

Dass es an einzelnen Instituten der Berner Hochschule nicht so steht, wie es sein sollte, geht auch aus dem Bericht der Unterrichtsdirektion im letzten Staatsverwaltungsbericht hervor, wo es auf Seite 39 unter dem Abschnitt « Geographisches Institut » heisst:

« Die Reliefsammlung im Vorraum des Instituts ist nun durch verschiedene Ankäufe und Deposita auf zehn Stück angewachsen; ein nächstliegendes Ziel ist die Schaffung einer kleinen geologisch-stratigraphischen Lehrsammlung für die Lehramtskandidaten der Philosophischen Fakultät I, welche sehr oft gar keine Vorkenntnisse in Geologie mitbringen und nicht Gelegenheit und Zeit haben, die diesbezüglichen Vorlesungen an der Philosophischen Fakultät II zu belegen. » Es liegt doch offenbar ein Mangel in den Verhältnissen vor, wenn man das im Staatsverwaltungsbericht mitteilen muss, und man sollte darum für eine Besserung besorgt sein.

Da die finanziellen Verhältnisse des Kantons Bern nicht von heute auf morgen geändert werden können, sollten wir das Messer dort ansetzen, wo eine Heilung der misslichen Verhältnisse möglich ist. Schneiden wir der bernischen Hochschule dieses Anhängsel von Lehramtsschule weg! Damit leisten wir der Ausbildung der bernischen Mittellehrerschaft und der bernischen Hochschule einen grossen Dienst. Im Interesse einer bessern Ausbildung der Mittellehrer und im Interesse der Hebung des wissenschaftlichen Ansehens unserer bernischen Hochschule, auf die wir alle so gerne stolz sein möchten, empfehle ich Ihnen, die Motion entgegenzunehmen.

---

## Motion der Herren Grossräte Hurni und Mitunterzeichner betreffend Erlangung einer Bundessubvention für die Hochschule.

(Siehe Seite 335 hievor.)

**Hurni.** Die Motion, die ich hier begründen möchte, ist im Oktober dieses Jahres eingereicht worden und lautet folgendermassen: « Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht Schritte getan werden sollten zur Erlangung einer Bundessubvention für die Hochschule. »

Herr Dr. Guggisberg hat mir einen Teil des Materials, das ich hätte bringen sollen, vorweggenommen; ich werde mir Mühe geben, nicht zu wiederholen, was er bereits vorgebracht hat. Immerhin werde ich auf einiges, das er nur berührt hat, näher eintreten müssen.

Eingangs hat er den berühmten Prof. Einstein zitiert, der einmal gesagt haben soll, er brauche zur Ausübung seines Berufes nichts als Bleistift und Papier. Das ist wahrscheinlich eher humoristisch als ernst gemeint; denn wenn ich mir den Studiengang und die weitere Tätigkeit eines Prof. Einstein vergegenwärtige, kann ich mir unmöglich denken, dass er allein mit Bleistift und Papier ausgekommen sei. Ich möchte ferner darauf aufmerksam machen, dass auch der Bruder des heutigen Interpellanten, Herr Prof. Guggisberg, mit Bleistift und Papier allein nicht auskommt, sondern dass er entschieden mehr haben muss und dass er es im bernischen Hochschulsenat verstanden hat, sich die nötige Ellenbogenfreiheit zu verschaffen; denn er verfügt über eine schön ausgebaute Klinik, und sie soll noch besser ausgebaut werden; er verfügt ferner über einen eigenen Hörsaal und dürfte so für die Zukunft zu den privilegierten Professoren gehören. Wir müssen aber nach allen Seiten gerecht sein, und wenn nun die übrigen Professoren sich beklagen, so dürfen wir ihnen das nicht verargen. Ich will nicht bloss andeutungsweise über diese Klagen hinweggehen, sondern möchte Ihnen Einzelnes in aller Form zitieren.

Die Frequenz der bernischen Hochschule ist zurückgegangen. Genauere Zahlen darüber möchte ich Ihnen hier nicht bringen, da sie in der Presse veröffentlicht worden sind. Ich will nur feststellen, dass im Jahr 1917 im Hochschulbericht zu lesen war: « Die Frequenz ist andauernd eine starke, wie die nachfolgende Uebersicht zeigt. » Dann kommt die Feststellung, dass die Zahl der immatrikulierten Studenten 1872 betrage, während heute der gleiche Hochschulbericht meldet, dass nur noch eine Durchschnittszahl von 1448 Studierenden zu verzeichnen sei; der Rückgang beträgt also 424 Studenten.

Worüber beklagt man sich denn auf der Hochschule, woran liegt der Fehler? Ein erster Grund ist der, dass alle Kliniken und Institute an unserer Hochschule entschieden des Ausbaues und der Erweiterung bedürfen. Vor mit liegt z. B. die Kopie einer Eingabe der Abteilung von Herrn Prof. Lüscher über die otolaryngologische Klinik, worin er ausführt: Unsere

Klinik leidet stetsfort an Ueberfüllung. Im Jahr 1923 ist bereits eine Eingabe an die Regierung gerichtet worden. Daraufhin wurde die Bettenzahl auf 25 erhöht, mit den Kinderbetten auf 28. Aber auch diese Zahl genügt heute nicht. Dann wird weiter festgestellt, dass ständig bis zu 10 Anmeldungen unberücksichtigt müssen liegen bleiben. Gestützt auf diese Verhältnisse ist es durchaus nötig, dass die Bettenzahl auf 40 erhöht wird. Ferner beklagt man sich über die ungenügende Zahl der Krankenzimmer. Bitter nötig wäre ein Absonderungszimmer für weibliche Tuberkulöse. In der Tat muss es einen schon sonderbar anmuten, wenn man vernimmt, wie heute, wo man bestrebt ist, die Tuberkulösen aus den Familien herauszunehmen, indem man immer wieder betont, dass sie eine grosse Gefahr für die übrigen Familienglieder bedeuten, in der Hochschulklinik die Tuberkulösen wieder mit den andern, nicht Tuberkulosekranken zusammen gebracht werden. Ich glaube deshalb, diese Klage sei durchaus berechtigt. Weiter heisst es, dass die nötigen Einzelzimmer für Schwerkranke und Sterbende fehlen. Wer zum Sterben kommt, muss in der Abteilung des Herrn Prof. Lüscher ins Badezimmer befördert werden. Es ist klar, dass das sowohl für die Kranken als auch für das Pflegepersonal ungemein peinlich ist. Dann fehlt es an den als Untersuchungszimmer dienenden Einzelzimmern, ferner an einem Tagraum zum Aufenthalt für die nicht Bettlägerigen, und an den erforderlichen Behandlungsräumen, die in dieser Abteilung besonders nötig sind, weil man dort spezielle technische Einrichtungen haben muss. Ich möchte Ihnen aber noch einen Ausschnitt aus dem Bericht selber vorlesen:

« Es steht uns zu diesem Zwecke ein kleiner Raum von 36 m³ Luftinhalt zur Verfügung. Wir haben darin unter äusserster Ausnützung der Boden- und Wandflächen zwei Arbeitsplätze einrichten können, unter Aufgabe jeder Bewegungsfreiheit. In diesem Raum befinden sich während des ganzen Morgens zwei Kranke, zwei Aerzte und eine Schwester. Lüftung ist unmöglich, da der Raum dunkel sein muss. Kurzdauernde Narkosen und der Gebrauch von elektrischen Apparaten tragen zur weitern Verschlechterung der Luft bei. Das Zimmer ist entsprechend seinem Luftraum viel zu stark belastet und muss als für alle Beteiligten gesundheitsschädlich bezeichnet werden. Ausserdem ist die Zahl der Untersuchungsplätze zu klein, da mindestens vier Plätze vorhanden sein sollten, ebenso sind Vorbereitungszimmer und Operationssaal zu klein, was eine unnötige Abnützung des Materials zur Folge hat. Als Wartezimmer für die Kranken haben wir den Korridor zu benutzen, der gleichzeitig unserer Trokkensterilisation, unserem Verbandmaterial und der Apotheke, sowie der Personenwage als ständiger Aufenthaltsort zu dienen hat, da sonst nirgends Platz vorhanden ist . . . »

Ferner wird gesagt, dass zur Klinik unbedingt ein richtiges Laboratorium für die laufenden Untersuchungen gehöre, und ein Raum für höhere Prüfungen und Untersuchungen des Gleichgewichtsorgans. Der Klinik steht dafür ein einziger Kellerraum zur Verfügung. Weiter macht Herr Prof. Lüscher darauf aufmerksam, dass seine Abteilung nicht nur ein Spital sein sollte, sondern auch ein Lehr- und Forschungsinstitut; aber auch darin kann sie den Bedürfnissen nicht genügen. Es fehlt an einem Vorlesungsraum. Diese Klinik hat den Hörsaal mit der Poliklinik zu teilen, was zur Folge hat, dass die Schwerkranken, weil der Hörsaal der Poliklinik in einem andern Gebäude gelegen ist, hinüberbefördert werden sollten, was gar nicht möglich ist, und dass auch den Leichtkranken, wenn schlechtes Wetter ist, sehr oft Ungehöriges zugemutet wird; alles Zustände, die auf die Dauer unmöglich bestehen können.

Was endlich die wissenschaftlichen Forschungen anbetrifft, sind dafür überhaupt keine Vorbereitungen getroffen. Dem Institut steht ein jährlicher Kredit von 800 Fr. zur Verfügung, und es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus diesem Betrag noch die Putzfrauen bezahlt werden müssen. Wissenschaftliche Apparate muss Herr Prof. Lüscher, um überhaupt etwas zu haben, aus eigenen Mitteln beschaffen. Der Bericht schliesst denn auch mit dem folgenden Satz: « Aus den angeführten Gründen möchte ich die hohe Regierung dringend ersuchen, durch einen weitgehenden Umbau des jetzt bestehenden Instituts oder durch einen Neubau eine Universitätsklinik für 40 Betten zu schaffen. »

Das ist ein erstes Gebiet; es betrifft die Abteilung des Herrn Prof. Lüscher.

Ein zweites Gebiet ist das zoologische Institut des Herrn Prof. Baltzer. Weil hierüber im Rat auch noch nie gesprochen wurde, möchte ich einen Ausschnitt aus einem Vortrag bringen, in welchem Herr Prof. Baltzer auf die ganz unhaltbaren Verhältnisse aufmerksam macht. Er sagt da:

« Wir haben in Bern für zoologische Zwecke fünf Räume im dritten Stock eines Gebäudes zwischen Bahnhofgeleisen und Hauptpostgebäude zur Verfügung. Unter den Fenstern der Westseite spielt sich der unaufhörliche Verkehr des Bahnhofs ab und an der Ostfront zieht sich das Bollwerk hin, eine der verkehrsreichsten Strassen mit Tram und Zollikofenbahn. Im besondern bedeutet der Eisenbahnverkehr mit 50 bis 60 vorbeifahrenden oder rangierenden Zügen pro Stunde eine sehr schwere Beeinträchtigung. Nicht weniger empfindlich ist der Mangel eines Kellergeschosses und etwas freien Landes für Zuchtversuche. Feinere mikroskopische Untersuchungen, deren Bedeutung oben hervorgehoben wurde, und biologische Versuche, beides heute Grundlagen der zoologischen Wissenschaft, begegnen schweren Hindernissen. »

Interessant ist auch der folgende Vergleich mit den übrigen schweizerischen Hochschulen: « Wir haben 6 Arbeitsräume. Die zoologische Anstalt Basel besitzt deren 17 in ruhiger Lage am Rhein, ausserdem ein Kellergeschoss und Gartenland. Zürich hat 21 Räume, modern eingerichtet, im übrigen wie Basel, mit Garten und Kellergeschoss. Genf hat 18 zum Teil sehr grosse Räume, einen Umschwung von 2 Hektaren Land mit zahlreichen Zuchtanlagen. Bern würde ungefähr 14 bis 15 Räume benötigen, um den von den andern schweizerischen Hochschulen gewonnenen Vorsprung einzuholen. Betrachten wir nun auch noch die Frequenz des Institutes selbst. Die durchschnittliche Besuchsziffer beträgt im Semester 60—90 Hörer und 40 bis 50 Praktikanten (meist Anfänger). Fünf Räume, die beiden grössten zu je vier Fenster, können für einen solchen Besuch nicht ausreichen, und es ist wohl denkbar, dass die Frequenz einmal künstlich vermindert werden muss. »

Auch hier also Verhältnisse, die entschieden einer Besserung rufen.

Eine dritte umfangreiche Eingabe ist der Regierung von Seite des Botanischen Gartens zugekommen. Etwas darüber habe ich breits in anderem Zusammenhang dargetan, muss aber auch hier nochmals ein Stück daraus bringen. Der neue Direktor des Botanischen Gartens beklagt sich, dass man in mehrfacher Hinsicht den Forderungen, die an die Hochschule gestellt werden, nicht gerecht werden könne, weil die nötigen Arbeitskräfte nicht da seien und weil es an den erforderlichen Mitteln fehle. Der Botanische Garten leidet ferner darunter, dass man den Arbeitskräften, die nun einmal da sind, die angemessenen Löhne nicht auszahlen kann; sie halten einen Vergleich nach keiner Seite hin aus, weder mit denen der Stadtgärtnerei, noch mit denen der Botanischen Gärten der übrigen schweizerischen Hochschulen, soweit solche bestehen.

Ich habe unsern Staatsverwaltungsbericht sorgfältig durchgangen und dabei gesehen, dass auch aus den andern Abteilungen. Klagen vorliegen, die man nicht einfach übergehen kann, sondern die einmal angehört werden müssen. So heisst es beispielsweise im Bericht über das veterinär-anatomische Institut:

«Der Mangel eines eigenen Arbeitsraumes für die Doktoranden macht sich unangenehm fühlbar. Ebenso können wir wegen der zu kleinen Sammlungsräume die Sammlungen nicht, wie es für den Unterricht zweckmässig wäre, vervollständigen.»

Ferner lesen wir über das veterinär-bakteriologische Institut: «Infolge der Herabsetzung der Kredite konnten keine Apparatenanschaffungen gemacht werden, obgleich solche dringend notwendig gewesen wären.»

Im Bericht über das astronomische Institut steht: «Der Personalbestand des Instituts ist vorerst noch äusserst dürftig, was selbstverständlich ist, wenn man bedenkt, dass alle Mitarbeiter und Gehilfen, im besonderen auch der derzeitige Assistent, ihre Dienste ohne jegliche finanzielle Entschädigung verrichten müssen.» Dazu möchte ich bemerken, dass die Gelder für die Erstellung der Sternwarte, für den Ankauf des Refraktors und den Ankauf des Meridianinstrumentes zusammengebettelt werden mussten. Wir müssen denn auch unserem Herrn Unterrichtsdirektor den Ruhm lassen, dass er es verstanden hat, hiefür die allernötigsten Mittel zusammenzutragen.

Das Institut für anorganische Chemie äussert sich folgendermassen: «Die Einrichtungen wurden in manchen Punkten verbessert. Der schon wiederholt beklagte Raummangel, der nicht nur das Arbeiten erschwert, sondern besonders auch die Konservierung des Instrumentariums beeinträchtigt, machte sich auch in diesem Jahre geltend.»

Im Bericht des geologischen Instituts heisst es: «Gesuche um Ausrichtung von Feldzulagen für die Exkursionen wurden leider abgelehnt.» Und an anderer Stelle: «Der normale Institutskredit wurde hauptsächlich für die laufenden Ausgaben und für einige notwendige Anschaffungen in der Handbibliothek, Diapositivsammlung, für Buchbinderarbeiten, Mineralienschachteln und Sammlungsobjekte (wie z. B. eine kleine Sammlung von Kohlengesteinen) verwendet. Grössere Anschaffungen waren nicht möglich. Auf Ende des Jahres erhielt das Institut einen Extrakredit von 710 Fr. zur Anschaffung eines mikrophotographischen Apparates. Ausser den schon im letzten Jahresbericht genannten Erfordernissen macht sich der Mangel an Mikroskopen (das Institut besitzt zurzeit nur ein einziges) geltend. Im Wintersemester erwies sich bei der starken Beanspruchung des Instituts der vorhandene Platz an Sammlungschubladen für die Doktoranden als zu knapp. Ergänzung des Mobiliars (Schubladenkästen und Ersatz der alten Wirtshaustische durch bessere ist für die Zukunft in Aussicht zu nehmen.»

So hören wir von überall Klagen, über die man sich nicht so leichthin hinwegsetzen kann; es muss vielmehr energisch zugegriffen werden. Auf die chirurgische Klinik des Herrn Prof. de Quervain, über die in der letzten oder vorletzten Grossratssession viel gesprochen wurde, will ich heute nicht zurückkommen.

Mit den bisherigen Ausführungen möchte ich gezeigt haben, dass die Hochschulen dringend des Ausbaues und damit grösserer finanzieller Mittel bedürfen.

Auf einen andern Punkt möchte ich doch auch noch hinweisen, wenn auch nicht in der gleichen Ausführlichkeit. Wenn über die Hochschule geklagt und von einem Niedergang gesprochen wird, dann steht das wahrscheinlich auch damit im Zusammenhang, dass die Besoldungen unserer Professoren allzuklein sind. Ich möchte da einige Vergleiche mit andern Hochschulen anstellen. Zürich hat Besoldungen angesetzt von 10—16,000 Fr. für die ordentlichen Professoren, 8—10,000 Fr. für die ausserordentlichen, und zwar gemäss Besoldungsordnung vom 10. Februar 1919. Basel hat Besoldungen von 9000—12,500 Fr. für ordentliche Professoren, jedoch mit der Klausel, dass für tüchtige Kräfte es im Ermessen des Regierungsrates liege, bis auf zirka 16,000 Fr. hinaufzugehen, d. h. die Maximalbesoldung um 1/3 zu erhöhen. Die Besoldungen der ausserordentlichen Professoren werden vom Kleinen Rat — wir würden sagen, vom Regierungsrat — festgesetzt. Diese Besoldungsordnung stammt vom 17. Juni 1909, revidiert durch diejenige vom 13. November 1919. Ich möchte hervorheben, dass die Besoldungsgrenzen von 9000 und 12,500 Fr. im Jahre 1909 festgelegt wurden und also damals schon mehr ausmachten als in Bern in der Besoldungsordnung vom Jahre 1919. In Genf betragen die Maximalbesoldungen 16,000 Fr. für ordentliche Professoren und 7500 für ausserordentliche, gemäss Besoldungsordnung vom 5. November 1919. Am Polytechnikum in Zürich betragen die Grundbesoldungen 10—12,000 Fr., jedoch im Sinne von Anfangsbesoldungen, mit Alterszulagen von 200—3000 Fr. und ausserdem nebst einer Garantie für Einnahmen aus den Kollegiengeldern im Betrage von 1000—3000 Fr., was dort bedeutend mehr ausmacht als an den übrigen Hochschulen.

Aus diesem Vergleich ergibt sich, dass in Bern die Besoldungen bedeutend niedriger sind als an den übrigen Hochschulen, mit denen sich Bern sollte vergleichen lassen; ein mehreres wäre da offenbar entschieden am Platz.

Die Notwendigkeit des Ausbaues und der Verbesserung der Verhältnisse an unserer Hochschule liegt also auf der Hand. Die Frage ist nur, woher das Geld zu nehmen ist. Herr Regierungsrat Volmar ist sicher bereit, zu erklären, der Kanton Bern könne da wenig tun, und bis zu einem gewissen Grad müssen wir ihn auch verstehen; schon zu oft hat er uns im Grossen Rat ein Exposé über die finanziellen Verhältnisse im Kanton gegeben. Um ihm etwelche Arbeit abzunehmen, will ich selber einige Zahlen bringen.

Wie ein Alpdruck lastet unsere Eisenbahnpolitik auf dem bernischen Staatswesen. Nach der Staatsrechnung verfügen wir über Wertschriften, herrührend aus unserer Eisenbahnpolitik, im Betrage von 106,798,000 Fr., also rund 107 Millionen. Aber im engern Kreis spricht Herr Volmar von 125 Millionen, und Herr Grossrat Jenny hat in der letzten Session sogar von 145 Millionen gesprochen. Die Namen dieser Herren bürgen aber dafür, dass die Zahlen gewiss nicht aus der Luft gegriffen sind. Offenbar rühren die Differenzen davon her, dass man in einem Fall nur vom Buchwert spricht, im andern Fall vom Nominalwert der Eisenbahnpapiere. Der Kanton Bern hat also ungeheure Kapitalien in diesen Eisenbahnpapieren stecken, und das Fatale dabei ist, dass es eben nicht Wertschriften im gewöhnlichen Sinne des Wortes sind, dass sie nicht Einnahmen bringen, wie Wertschriften es tun sollen, sondern dass sie, wiederum nach den Aussagen des Herrn Regierungsrat Volmar, wenn es gut geht, 300,000 Fr. Zins abwerfen, während diese Zinse eben, je nach dem Zinsfuss, den man ansetzt, 4, 5, 6 oder 7 Millionen Franken ausmachen sollten. Wäre dies der Fall, dann könnten wir feststellen, dass wir Geld hätten wie Heu und nicht nur die Hochschule befriedigen könnten, sondern dass sich noch manch andere wohltuende Verbesserung im Kanton durchführen liesse.

Herr Regierungsrat Volmar macht jeweilen auch auf andere grosse Ausgabe-Posten in unserer Staatsrechnung aufmerksam. Er vergisst nicht, jeweilen darauf hinzuweisen, dass unser Unterrichtswesen eine Ausgabensumme von 16 Millionen erfordert. Wir möchten aber unserseits daran erinnern, dass, wenn es auch dem Staat gelingen sollte, diese Ausgabe zu reduzieren, das noch immer keine finanzielle Entlastung des Bernervolkes bedeuten würde, indem dann die Gemeinden vermehrte Lasten übernehmen müssten. Wenn der Kanton Bern eine so grosse Last für das Unterrichtswesen trägt, so deswegen, weil man es für gut gefunden hat, dass er in weitgehenderem Masse als andere Kantone den Gemeinden entgegenkomme.

Aehnlich verhält es sich im Armenwesen, wo der Staat einen Ausgabeposten von 6 Millionen zu verzeichnen hat.

Im Anleihensdienst finden wir einen Ausgabeposten von 12 Millionen, die in der Hauptsache wiederum auf unsere Eisenbahnpolitik zurückzuführen sind.

Und nun sollte etwas geschehen zur Verbesserung der Verhältnisse unserer Hochschule. Allzu viele Möglichkeiten gibt es da nicht, und ich möchte auf eine solche hinweisen, die von andern Kantonen, die sich ebenfalls in schlimmer Lage befanden, bereits benutzt wurde: Man nimmt die Bundeshilfe in Anspruch; man verlangt in aller Form, dass der Bund da einmal einschreite. So sehr es angebracht ist, dass der Staat den Gemeinden beim Primar- und Mittelschulwesen unter die Arme greift, ebenso sehr dürfte es angezeigt sein, dass der Bund den Kantonen im Hochschulwesen hilft. Wir haben bekanntlich nur 7 Hochschulkantone und können feststellen, dass sie alle unter den Lasten ihrer Hochschule sehr leiden. Deshalb wäre es angebracht, dass der Bund da etwas tut. Wir haben ein gewisses moralisches Anrecht darauf, weil ja die Hochschule Bern nicht nur für die Berner besteht, sondern auch für Leute aus andern Kantonen und für Ausländer. Der Hochschulbericht für 1924 stellt fest, dass wir immatrikulierte Studenten hatten: im Sommersemester 666 Berner und im Wintersemester 663 Berner; ferner an Besuchern aus andern Kantonen im Sommersemester 594 und im Wintersemester 591, und endlich Ausländer im Sommersemester 201 und im Wintersemester 181; das macht einen Durchschnitt von 665 Bernern und von 783 Ausserkantonalen und Ausländern. Es ist also festzustellen, dass die Mehrzahl unserer immatrikulierten Studenten nicht Berner sind, sondern auswärtige oder ausländische Besucher. Selbstverständlich möchten wir die ausserkantonalen Besucher nicht von unserer Hochschule fernhalten, sie sind uns noch wie vor willkommen. Aber ich glaube, aus dieser Tatsache können wir doch das moralische Recht ableiten, vom Bund in dieser Richtung eine Unterstützung zu verlangen. Die Hochschule ist nicht nur eine Anstalt für Berner, sondern sie ist eine eidgenössische Anstalt im besten Sinne des Wortes.

Welches sind nun die Kosten der Hochschule? Nach dem Bericht des letzten Jahres haben wir Reinausgaben im Betrage von 2,196,445 Fr. Wir verzeichnen eine durchschnittliche Studentenzahl von 1448; das macht pro Studenten jährlich eine Ausgabensumme von 1516 Fr. 88. Wenn man das auf die Berner allein ausrechnet, so finden wir es also wohl angebracht, dass der Staat Bern für sie 1,007,968 Fr. ausgiebt; der Anteil der Ausserkantonalen und Ausländer dagegen macht 1,188,477 Fr. aus, und ob der nun unbedingt dem Kanton Bern zufallen muss, ist schon eher fraglich.

Ich glaube, wir dürfen aus diesen Zahlen das Recht ableiten, zu verlangen, dass der Bund etwas für unsere Hochschule tue. Wieviel er an die Kosten unserer Hochschule beitragen soll, das wird dann Sache der Abmachung sein. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Bund beim ersten Anlauf überhaupt jede Verpflichtung, hier mitzuhelfen, ablehnen wird; aber auf die Dauer wird er das ganz entschieden nicht mehr tun können. Ideal wäre die folgende Verteilungsweise der Hochschullasten: Man wird sagen, eine Hochschule zu haben, sei Privatsache und Privatvergnügen, und deshalb wird wahrscheinlich jeder Hochschulkanton auf alle Zeiten hinaus einen Teil seiner Lasten allein übernehmen müssen; diesen Teil möchte ich den Hochschulteil nennen. Ebenso angezeigt dürfte es aber sein, dass der Bund unter allen Umständen einen Teil übernimmt; das möchte ich den Bundesteil nennen. Endlich dürfte es aber auch angezeigt sein, dass nicht nur die Hochschulkantone, sondern überhaupt alle Kantone, die Studierende an die Hochschule stellen, einen Teil der Kosten tragen helfen; das würde ich den Kantonsteil nennen. Es scheint mir gegeben, dass eine solche Dreiteilung der Hochschullasten mit der Zeit Platz greift. In welcher Weise sollte aber die Verteilung erfolgen? Meines Erachtens sollte der Kanton Bern unter allen Umständen einen Drittel der Kosten selbst übernehmen, also zirka 700,000 Fr. Ebenso angezeigt scheint es mir, dass der Bund auch wenigstens einen Drittel oder 700,000 Fr. beiträgt. Der verbleibende Kantonsteil würde sich dann auf alle Kantone verteilen, die Studierende an unserer Hochschule stellen. Das würde nach der bisherigen Beteiligung für den Kanton Bern zirka 350,000 Fr. ausmachen, für die übrigen Schweizerkantone zirka 300,000 Fr., und dann würde vielleicht der Bund den auf die Ausländer entfallenden

Kantonsteil mit zirka 100,000 Fr. übernehmen. Es ergäbe sich allso folgende Lastenverteilung: Für den Kanton Bern 1,050,000 Fr., für den Bund zirka 800,000 Fr. und für die übrigen Schweizerkantone zirka 300,000 Fr.

Man wird mir sagen, ich mache da in Zukunftspolitik, das seien Träume usw. Das hat man noch immer gesagt, so oft ein neuer Gedanke auftauchte. Diese Bemerkung wurde seinerzeit auch gemacht, als man zum erstenmal mit dem Gedanken einer Bundessubvention für die Primarschule kam. So betrachte ich es als ganz natürlich, dass man auch hier, wo von einer Bundessubvention an die Hochschulen gesprochen wird, von Zukunftsmusik spricht.

Es bleibt für uns die Frage, ob man von Gesetzes oder Verfassungs wegen eine Handhabe hat, um dem Bund in diesem Sinne nahezutreten. Da möchte ich Sie aufmerksam machen auf Art. 27, 1. Absatz der Bundesverfassung, der lautet: « Der Bund ist befugt, ausser der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten und solche Anstalten zu unterstützen. » Wenn ich recht berichtet bin, hat man seinerzeit daran gedacht, nicht nur ein Polytechnikum, sondern auch eine Hochschule zu errichten, hat aber später diesen Gedanken fallen lassen, indem man fand, es gehe noch nicht an, von Bundes wegen noch eine Konkurrenzanstalt zu den bestehenden Hochschulen zu errichten. Die Möglichkeit aber besteht, dass die bestehenden Anstalten unterstützt werden, weshalb ich in aller Form auf diesen Passus aufmerksam machen möchte. Die Verfassung stellt uns also kein Hindernis in den Weg, es bedarf keiner Aenderung der Bundesverfassung, es braucht nur den guten Willen von Seiten der Bundesbehörden, damit der Bund etwas für die Hochschulen tun kann.

Wer soll nun den nötigen Schritt tun? Ich glaube, es wäre nicht unangebracht, wenn der Grosse Rat in dieser Angelegenheit vorgehen würde. Dabei mache ich Sie auf Art. 93 der Bundesverfassung aufmerksam, der sagt: « Jedem der beiden Räte und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu. Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben. » Ausserdem steht in Art. 26 unserer kantonalen Verfassung folgendes: « Dem Grossen Rat, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen: ... 5. die Ausübung der den Kantonen durch die Art. 86, 89 und 93 der Bundesverfassung eingeräumten Rechte, » also die Ausübung der Initiative, ... « (Begehren um Einberufung der Bundesversammlung, Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, Vorschlagsrecht). » Diese Begehren können also vom Grossen Rat ausgeübt werden. Wenn die Regierung es vorzieht, braucht sie nur eine solche Eingabe auszuarbeiten und dem Grossen Rat zu unterbreiten, die dann als Initiative des Grossen Rates an die Bundesbehörden gelangen würde.

Das sind in der Hauptsache meine Ausführungen. Ich möchte Ihnen damit dargetan haben, dass die Notwendigkeit des Ausbaues unserer Hochschule besteht, und zwar in weitergehendem Masse, als es gewöhnlich angenommen wird. Dieser Ausbau ist dringend, und es ist kein Zufall, wenn man von einem Niedergang der Hochschule spricht. Ob unser Professorenkollegium genügt oder nicht, darüber möchte ich mich nicht verbreiten. Ich begnüge mich damit, dargetan zu haben, dass der Ausbau der Kliniken und besonders der Institute durchaus notwendig ist.

Im Anschluss an früher von mir bereits gemachte Ausführungen möchte ich auch noch betonen, wie wichtig es wäre, wenn man im Sinne der Abschaffung der Kollegiengelder etwas tun könnte. Ich habe früher einmal eine Motion in diesem Sinne eingereicht, aber einstweilen ohne Erfolg. Diese Kollegiengelder sind weder für die Studenten, noch für die Professoren etwas Angenehmes; für die Studenten schon gar nicht, weil sie finanziell ohnehin schwer zu tragen haben; es ist eine bittere Sache, ohne genügende Mittel studieren zu müssen. Aber auch für die Professoren sind die Kollegiengelder nicht besonders angenehm, weil sie nicht recht wissen, wie hoch ihr Einkommen eigentlich ist, und weil sie anderseits ein Interesse daran haben, den Studenten, die mit einem Gesuch um Erlass der Kollegiengelder an sie gelangen, nicht allzuweit entgegenzukommen.

Ferner möchte ich nochmals darauf aufmerksam machen, dass es bitter nötig wäre, endlich auch die Examengelder abzuschaffen. Es ist schon oft betont worden, diese Examengelder seien nichts anderes als eine Geldmacherei, wiederum zum Nachteil der Studierenden und der Professoren, welch letztere dadurch in Misskredit kommen; man sollte ihre Gehälter so ansetzen, dass sie auf diese Nebeneinnahmen verzichten können.

Und endlich möchte ich hervorheben, dass der Staat vermehrte Subsidien für unbemittelte Studierende sollte ausrichten können. Im Staatsverwaltungsbericht des Kantons Zürich ist der folgende interessante Passus darüber zu lesen: « Die Zahl der zürcherischen Stipendienbewerber ist gegenüber dem Vorjahr trotz der Zunahme der Studentenschaft zurückgegangen. Die zur Verfügung gestellten Kredite wurden nicht voll in Anspruch genommen. Wenn somit für die eigenen Bedürftigen gesorgt zu sein scheint, so muss immer wieder festgestellt werden, dass die Erziehungsbehörden anderer Kantone ihre mittellosen Angehörigen, die hier den Studien obliegen, meist in ganz unzureichendem Masse unterstützen. » Eine nicht kleine Zahl von Bernern studiert ebenfalls an der Universität Zürich. Es wäre nun interessant, zu vernehmen, ob vom Kanton Bern auch festgestellt werden muss, dass seine unbemittelten Studierenden ungenügend unterstützt werden. Der Staat Zürich hat im verflossenen Jahr aus der Staatskasse an Stipendien 31,280 Fr. ausgerichtet. Der Staat Bern gibt aus der Staatskasse, soviel ich weiss, für diesen Zweck nichts, hat aber die Mushafenstiftung und noch eine weitere Stiftung, aus denen ganz ansehnliche Beträge ausgerichtet werden, so aus der Mushafenstiftung 26,355 Fr., aus dem Schulsäckelfonds für Reisestipendien — wem das zukommt, weiss ich nicht, ich nehme aber an, ebenfalls den Studierenden — 13,075 Fr.

Ich möchte Ihnen die Annahme meiner Motion bestens empfehlen.

**Merz,** Unterrichtsdirektor, erster Berichterstatter des Regierungsrates. Vorerst möchte ich meiner lebhaften Genugtuung Ausdruck geben über die Entschiedenheit, mit der Herr Grossrat Dr. Guggisberg in seinem Votum die Interessen unserer bernischen Hochschule vertreten hat. Mit vollem Recht hat er bestritten, und ich möchte ihn darin unterstützen, dass der Frequenzrückgang, der in den Zeitungen erwähnt

wurde und über den man in der letzten Session des Grossen Rates gesprochen hat, ein Symptom für den Niedergang der Hochschule sei, und hat auch mit vollem Recht die gelegentlichen hämischen Bemerkungen und Kritiken der ausserkantonalen Presse, die sich an diesen Frequenzrückgang knüpften, zurückgewiesen. Meinerseits möchte ich hierüber keine weitern Worte mehr verlieren, sondern nur sagen: Wer irgendwie mit den Verhältnissen an den verschiedenen schweizerischen Hochschulen vertraut ist, nimmt solche hämische Bemerkungen nicht ernst, weil er weiss, dass unsere Hochschule, was sowohl den Lehrkörper und die wissenschaftlichen Leistungen, als auch die Ausstattung der Hochschule mit wissenschaftlichem Rüstzeug anbelangt, auf der Höhe steht, den Anforderungen der Wissenschaft und des akademischen Lehrbetriebes entspricht und dass unsere Hochschule keinen Vergleich mit irgend einer schweizerischen Hochschule zu scheuen hat.

Die Qualität der Hochschule hängt in allererster Linie ab von der Qualität des Lehrkörpers. Da dürfen wir nun feststellen, dass wir einen vorzüglichen Lehrkörper haben. Als kleine Hochschule können wir natürlich nicht alle Spezialitäten berücksichtigen, wie das bei einer grossen Hochschule der Fall ist; man muss sich gelegentlich auf die Hauptfächer beschränken und es den Vertretern derselben überlassen, auch gewisse Spezialitäten mit einzuschliessen. Gleichwohl haben wir aber auch eine ganze Anzahl von Lehraufträgen über Spezialfächer, und unser Vorlesungskatalog zeigt eine Reichhaltigkeit, wie wir sie bei mancher mittleren Universität nicht finden. Wir sind glücklich, feststellen zu können, dass wir von jeher und auch heute noch wissenschaftliche Autoritäten zu unserem Lehrkörper zählen, die weit über die Grenzen des Schweizerlandes hinaus Ansehen geniessen. Und wenn wir auch nicht immer Weltgrössen vom Glanz eines Prof. Kocher haben, so müssen wir gewärtigen, ob nicht auch die gegenwärtige Generation Leute hervorbringen wird, die zu europäischem Ansehen aufsteigen werden.

Die Qualität des Lehrkörpers hängt wesentlich ab von der Auswahl, die die Wahlbehörde treffen muss. Da möchte ich feststellen, dass die Regierung als Wahlbehörde sich bei der Wahl von Professoren auf vakante Lehrstühle ausschliesslich leiten lässt von der Eignung, vom Gesichtspunkt der Tüchtigkeit, und dass sie nicht fragt, ob der Betreffende aus diesem oder jenem Landesteil kommt, welcher politischen oder konfessionellen Richtung er angehört. Die Regierung muss sich an diesen Grundsatz halten; denn die Qualität einer Hochschule und die Qualität ihres Lehrkörpers hängt von der Art dieser Auswahl ab. Ich würde für das Gedeihen unserer Hochschule fürchten, wenn wir uns dazu herablassen müssten, jedesmal zuerst zu fragen, woher der Kandidat kommt, und ob wir ihn nicht wählen dürfen, weil er vielleicht nicht diesem konfessionellen Glauben oder dieser politischen Richtung oder einer bestimmten Landesgegend angehört. Wir müssen auf die Tüchtigkeit abstellen. Es ist klar, dass wir, wie der Lateiner sagt, ceteris paribus, wenn einmal die Tüchtigkeit zweier Bewerber die gleiche ist, dem Näherstehenden, also dem Berner vor dem Ausserkantonalen und dem Schweizer vor dem Ausländer, den Vorzug geben. Aber im übrigen können wir bei diesen Wahlen auch nicht eine nationalistische Gesinnung an den Tag legen; denn die Wissenschaft ist international, und wir müssen darauf sehen, dass wir internationale Geltung im Bereich der Hochschulen aller Länder beanspruchen können.

Ein wichtiger Punkt bei der Qualität des Lehrpersonals sind die Besoldungen. Diese sind vorhin erwähnt worden, und es hat geheissen, dass wir speziell im Vergleich zu Basel und Zürich etwas ungünstig dastehen. Wir stehen nicht an der Spitze, das gebe ich zu; aber man darf auch nicht ohne weiteres behaupten, dass wir unter der Linie stehen, die man etwa als einen angemessenen Durchschnitt betrachten kann. Zürich hat allerdings, wie betont wurde, ein Maximum von 16,000 Fr., aber es gibt dafür seinen Professoren sozusagen keine Kollegiengelder. Wir haben ein Maximum von 12,000 Fr., geben aber unsern Professoren weitaus den grössten Teil der Kollegiengelder, nämlich abgestuft von 100 % für diejenigen, die wenig Kollegiengelder einnehmen, bis zu 60 % für die, die am meisten erhalten. Ich gebe zu, dass dies sich mit den Besoldungen von Zürich noch nicht ganz ausgleicht, sondern dort immer noch ein gewisser Vorsprung ist. Basel hat ein Maximum von 12,500 und ein Minimum von 9000 Fr., wir haben Ansätze von 10-12,000 Fr.; das wird sich ungefähr die Wage halten; ich glaube kaum, dass da ein fühlbarer Unterschied besteht. Von den welschen Universitäten will ich nicht sprechen; die Hochschule in Lausanne steht jedenfalls insgesamt etwas unter dem Niveau der deutschschweizerischen in den Besoldungen.

Wir haben als Korrektiv gegenüber den Versuchungen, die an die Professoren herantreten könnten, unsere Hochschule zu verlassen und zu einer besser besoldeten Stelle überzugehen, im Besoldungsdekret die Bestimmung, dass wir zur Erhaltung hervorragender Kräfte besondere Besoldungszulagen gewähren können. Von dieser Bestimmung machen wir Gebrauch, wenn der Fall eintritt, und hie und da gelingt es uns auf diese Weise auch, eine hervorragende Kraft zu behalten; gelegentlich aber wird der Anreiz zum Fortgehen, trotz unserer Bemühungen, die Lehrkraft festzuhalten, stark genug sein, sodass sie uns gleichwohl verlässt. Ich könnte Ihnen Beispiele dafür erwähnen, dass es uns gelungen ist, Professoren an unserer Universität zu behalten, zum Teil mit erheblichen Opfern, zum Teil mit bescheidenen Aufwendungen und könnte Ihnen auch Beispiele nennen, wo die Herren Professoren nicht bloss aus dem Geldinteresse, sondern aus wissenschaftlichen Gründen es vorgezogen haben, ein anderes Wirkungsfeld zu suchen. Ich glaube also, wenn nicht noch besondere Umstände eintreten, können wir mit dem gegenwärtigen Besoldungsrahmen, unter gelegentlicher Anwendung der soeben erwähnten Spezialbestimmung, auskommen.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, dass deutsche Hochschulen Anstrengungen gemacht haben, um hervorragende Lehrkräfte zu gewinnen, wobei ich feststellen musste, dass die in Betracht kommenden Hochschulen Deutschlands den Lehrkräften in der Tat zum Teil erheblich höhere Gehälter offerieren konnten, als wir es gewohnt sind. Sollte diese Tendenz sich noch verstärken und wir vor einer allgemeinen Bewegung stehen, die eine gewisse Gefahr für den Bestand unseres Lehrkörpers mit sich bringen würde, dann müsste man sehen, ob nicht am heutigen Besoldungsrahmen irgendwelche Aenderungen vorzunehmen wären. Im Augenblick, glaube ich, dürfen wir davon absehen.

Der zweite Punkt, der wesentlich ist für die wissenschaftlichen Leistungen und das Ansehen einer Hochschule, sind deren Institute, die Subsidiäranstalten, die Kliniken, die Laboratorien, all die wissenschaftlichen Anstalten, die mit der Hochschule verbunden sind. Auch in dieser Beziehung glaube ich, der Staat Bern hat bisher getan, was nötig ist, um die Hochschule auf der Höhe zu erhalten. Wenn er in den letzten Jahren, während der Finanzklemme, gewisse Institute nicht so rasch modernisiert hat, wie es wünschbar gewesen wäre, so ist zu hoffen, dass das nachgeholt werden kann, wenn wir wieder einmal das finanzielle Gleichgewicht erlangt haben. Ich kann Ihnen versichern, dass die Stellung eines Erziehungsdirektors in Zeiten der Finanzkrisis, wie wir sie im Kanton Bern nun durchgemacht haben und wie sie hoffentlich demnächst zu Ende sein wird, eine sehr unangenehme ist. Man befindet sich zwischen Hammer und Amboss: zwischen dem Hammer der stets geltend gemachten Bedürfnisse und Ansprüche der Hochschulprofessoren und der Direktoren der Institute, und dem Amboss der Finanzklemme, wo einem der Finanzdirektor erklärt, man habe einfach das Geld nicht, um all diese Ansprüche erfüllen zu können, man müsse die verschiedenen Auslagen und Aufwendungen auf bessere Zeiten verschieben. Wir haben uns trotzdem durchgeholfen, so gut es ging, und ich glaube sagen zu dürfen, dass wir ansehnliche Aufwendungen für die bauliche Instandhaltung und Erweiterung der Hochschulinstitute gemacht haben.

Was mich jeweilen in diesen Jahren geplagt hat, das ist die lange Verzögerung in der Erfüllung der Versprechen, die man seinerzeit Herrn Prof. de Quervain anlässlich seiner Berufung gegeben hatte. Es wurde darüber in der letzten Session des Grossen Rates gesprochen, und Sie haben vernommen, dass nun endlich der Neubau der chirurgischen Klinik in ein Bauprogramm für die nächsten 4 oder 5 Jahre aufgenommen worden ist; allerdings ist er erst am Ende dieser Bauperiode, spätestens mit Beginn im Jahr 1928, auszuführen. Immerhin liegt nun einmal ein fester Beschluss der Regierung vor, und der Grosse Rat hat zustimmend von diesem Programm Kenntnis genommen; wir dürfen also erwarten, dass die Sache, mit dieser Verzögerung, doch endlich ihren Abschluss finden wird.

In gleicher Weise wurde auch für das zoologische Institut ein Ausgabeposten in dieses Bauprogramm aufgenommen, und wir dürfen hoffen, dass Herr Prof. Baltzer, der mit vollem Recht schon seit einiger Zeit diesen Neubau verlangt hat, sich mit dieser Erledigung seines Postulates wird einverstanden erklären können. Dann sind noch andere Institute da, die schliesslich auch der Modernisierung und der Erweiterung bedürfen. Herr Hurni hat aus dem Staatsverwaltungsbericht die Sätze verlesen, die sich mit den unzulänglichen Räumen oder Einrichtungen oder auch dem ungenügenden Personal der verschiedenen Institute befassen. Wir haben diese Stellen absichtlich so, wie die Herren Institutsvorsteher sie abgegeben hatten, in den Staatsverwaltungsbericht aufgenommen, um den Grossen Rat über die verschiedenen Wünsche und Reklamationen zu orientieren. Im Rahmen des Möglichen werden wir im Laufe der Zeit diese Postulate eines nach dem andern zu befriedigen suchen, wenn die dafür erforderlichen Mittel bereitgestellt werden können.

Ich möchte aber gegenüber all den Wünschen, die heute geäussert wurden, nur eines bemerken. Welchen Hochschulprofessor oder Institutsleiter Sie auch fragen mögen, ob er nicht irgendwelche Wünsche anzubringen habe, Sie werden keinen finden, der nicht erklärt: Jawohl, in meinem Institut fehlt dies und jenes, und ich habe schon seit langem geklagt und verlangt, dass eine Erweiterung vorgenommen oder mehr Personal bewilligt oder grössere Kredite zur Beschaffung von Apparaten zur Verfügung gestellt werden! So ist es, und es ist ja ein gutes Zeichen für den Leiter eines Instituts, dass er glaubt, dasselbe sei so wichtig, dass man mehr als bisher darauf verwenden müsse. Aber wir müssen in Gottes Namen unsere Hochschule im Rahmen dessen halten, was sie nach ihrer ganzen Anlage sein soll. Sie kann nicht eine grosse Hochschule werden; wir müssen uns in verschiedenen Dingen etwas bescheiden und müssen mit denjenigen Steinen mauern, die wir haben. Da gilt es nun für manchen Institutsvorsteher, sich nach der Decke zu strecken. Nicht alle verlesenen Postulate sind für die betreffenden Institute direkt lebensnotwendig, und ich glaube, weitaus der grösste Teil der vorgebrachten Reklamationen wird mit geringern Mitteln auch befriedigt werden können.

Was mir am Herzen liegt, ist, dass nun einmal das Bauprogramm für die nächsten Jahre tatsächlich innegehalten werden kann, wenn es möglich wäre, noch mit einer gewissen Verkürzung der Frist, und dass man, wenn einmal das finanzielle Gleichgewicht des Staates wieder hergestellt ist, was wir für die nächste Zeit voraussehen, auch die Hochschule wieder als gleichberechtigt in die Reihe der öffentlichen Aufgaben unseres Staatswesens einrücken lässt.

Herr Dr. Guggisberg hat gesagt: Wenn man Geld hat, um die Strassen von einem Jahr zum andern in einen sehr guten Zustand zu stellen ... und ich darf wohl fortfahren: Wenn man Geld hat, um eine landwirtschaftliche Schule nach der andern hinzustellen, eine schöner als die andere, zur Freude des ganzen Bernervolkes und gewiss zum Nutzen seiner Volkswirtschaft, so muss man auch die Gleichberechtigung der Hochschulen und ihrer Desiderien anerkennen. Das ist es, was ich an dieser Stelle wünschen muss und wozu ich mir die Mithülfe des Grossen Rates erbitte: ich möchte, dass man die Hochschule gleich hält wie die andern öffentlichen Aufgaben des Staates.

Von verschiedenen Herren sind nun hinsichtlich bestimmter Institute noch besondere Desiderien genannt worden. Insbesondere wurde die Eingabe des Herrn Prof. Lüscher erwähnt, es sei ein Neubau oder Umbau seiner otolaryngologischen Klinik vorzunehmen. Die Frage wird, gestützt auf diese Eingabe, von der Regierung geprüft; wir werden sehen, wass man da tun kann. Es ist nicht zu vergessen, dass die Klinik des Herrn Prof. Lüscher erst kürzlich von 15 auf 25 Betten erhöht wurde, mit einem Betrag von 10,000 Fr. an jährlichen Mehrkosten. Neuerdings innert kurzer Frist eine Erweiterung dieser Klinik vorzusehen, stösst zur Zeit auf gewisse Schwierigkeiten. Immerhin möchte ich meinerseits wohlwollende Prüfung der Begehren des Herrn Prof. Lüscher zusichern. Es ist mir bekannt, dass dort ein permanenter Raummangel besteht, was sehr bedauerlich ist, weil diese Art von Kranken in den Bezirksspitälern nicht so leicht Aufnahme finden.

Dann ist insbesondere noch die Frage der Bibliotheken aufgegriffen und der Wunsch ausgesprochen

worden, es möchte etwas für die Vereinheitlichung unseres zersplitterten Bibliothekwesens getan werden. Die Regierung hat sich schon vor Jahren des lebhaftesten damit befasst. Wir haben im Juni 1920, nach langen Beratungen mit dem Gemeinderat der Stadt Bern, mit der Gesellschaft selbständig praktizierender Architekten, sowie mit der Hochschule, eine längere Eingabe an das Eidgenössische Departement des Innern gerichtet, in der vorgeschlagen wurde, es möchte zunächst einmal die Schweizerische Landesbibliothek den Bauplatz für ihren Neubau, den sie schon lange projektiert, so wählen, dass sich später wenigstens eine gewisse lokale Annäherung der verschiedenen Bibliothekinstitute der Stadt Bern ermöglichen würde. Wir haben zu diesem Zwecb das grosse Areal auf dem Bierhübeli oben vorgeschlagen, wo gegenwärtig die Schweizerische Volksbibliothek ihre Niederlassung hat. Diese Frage ist nach allen Richtungen hin auch mit den Gemeindebehörden erwogen worden. Aber die weitausschauenden Pläne, die der dringend wünschenswerten Zentralisation unseres Bibliothekwesens den Weg hätten ebnen sollen, stiessen bei den eidgenössischen Behörden, speziell bei der Schweizerischen Landesbibliothek, auf nur geringes Entgegenkommen. Sie nimmt den Standpunkt ein, dass sie zunächst für sich zu sorgen habe und dass die Wahl eines Bauplatzes für ihren Neubau unter Berücksichtigung ihrer eigenen Interessen zu erfolgen habe, während die kantonalen, die lokalen und die wissenschaftlichen Interessen der Hochschule jedenfalls nur sekundär in Betracht fallen können.

Was die Stadt- und Hochschulbibliothek anbelangt, ist Ihnen bekannt, dass die Burgergemeinde Bern die Trägerin und Inhaberin dieser grossen wissenschaftlichen und gemeinnützigen Anstalt ist. Wir sind ihr ausserordentlich dankbar dafür, dass sie immer noch zur Hauptsache die Lasten für dieses Institut trägt. Von uns aus geben wir für die vereinigte Stadt- und Hochschulbibliothek beträchtliche Summen aus, die erst in den letzten Jahren noch erhöht wurden; heute werden es zusammengerechnet wohl 60,000 Fr. jährlich sein. Wohl haben wir unsere Vertretung in den Bibliothekbehörden; wir besitzen im übrigen aber keinen Einfluss auf die Entscheidung in wichtigen Fragen wie z. B. die Verlegung der Bibliothek bei Anlass einer notwendig werdenden Erweiterung; diese Beschlüsse liegen dann wieder bei den Behörden der Burgergemeinde Bern. Wir haben die Hochschulbibliothek mit der Stadtbibliothek vereinigt, sie bilden ein organisches, einheitliches Ganzes und unterstehen nun der Burgergemeinde; wir haben unsere Vertretung in den dortigen Bibliothekbehörden und leisten unsere Beiträge; aber entscheidende Kompetenz haben wir im Grunde genommen weder bei der Eidgenossenschaft, noch bei der Stadt- und Hochschulbibliothek. Wir empfinden das Bedürfnis nach einer Vereinheitlichung und damit einer Vervollständigung der Bibliotheken selbst auch und erkennen, dass ein Mangel besteht, insbesondere im Vergleich mit der prachtvollen Bibliothek von Zürich. Aber wir sind mit unsern Bestrebungen, den Weg für eine künftige bessere Ordnung vorzubereiten, auf keine Gegenliebe gestossen.

Herr Dr. Guggisberg hat noch verschiedene andere Desiderien vorgetragen. So hat er die Schaffung einer Informationsstelle für die Studenten verlangt. Eine solche besteht bereits in Form einer studentischen Organisation. Sozusagen an allen Hochschulen haben wir eine Organisation der Studentenschaft, die sich unter anderm auch mit Informationen an die Kommilitonen befasst. Immerhin soll diese Anregung von uns aus weiter geprüft werden.

Weiter wurde gesprochen vom akademischen Nachwuchs, einer Angelegenheit, die uns vor Jahren schon sehr lebhaft beschäftigt hat. Einer Eingabe der Institutsdirektoren der Hochschule Folge gebend, haben wir vor einigen Jahren gerade mit Rücksicht auf die Förderung eines geeigneten akademischen Nachwuchses schweizerischer Nationalität die Assistentengehälter erheblich erhöht. Mit jener Besoldungserhöhung von durchschnittlich 200—300 % wollte man erreichen, dass tüchtige Anwärter für die akademische Laufbahn während einiger Jahre in der Stellung eines ersten Assistenten oder eines Sekundärarztes bei den Kliniken aushalten können. Wir werden sehen, ob dieses Mittel probat war und ob wir damit das Ziel erreichen. Nach meinen Beobachtungen ist dies der Fall, indem man jetzt häufiger als früher junge tüchtige Leute einige Jahre lang in einer derartigen Stellung festhalten kann, bis sich ihnen vielleicht eine Türe zur akademischen Laufbahn öffnet.

Was die Frage des Stipendienwesens anbelangt, die von Herrn Grossrat Hurni berührt wurde, sind mir die Zahlen im Augenblick nicht gegenwärtig. Es verhält sich so, dass wir aus der Mushafenstiftung und dem Schuläckelfonds, die wir verwalten, jährlich vielleicht 40,000 Fr. an Stipendien ausschütten können. Das ist keine unansehnliche Summe. Man kann sich fragen, ob die Art der Verteilung, wie wir sie nach alter Tradition und übrigens auch gemäss Reglement vornehmen, nach allen Richtungen hin begründet sei. Sie kommt nämlich so heraus, dass nur verhältnismässig geringe Abstufungen gemacht werden. Der bewilligte Stipendienbetrag schwankt zwischen 300 und 400 Fr., in Ausnahmefällen vielleicht 500 Fr.; mehr können wir nicht geben, wenn wir die nach Reglement begründeten Gesuche alle berücksichtigen wollen. Diese Beträge sind selbstverständlich nicht zu hoch; aber sie erleichtern doch diesem und jenem Studenten die Kosten seines Studiums.

Herr Grossrat Dr. Guggisberg hat sodann auf die Wünschbarkeit der Förderung der körperlichen Erziehung unserer akademischen Jungmannschaft hingewiesen. Es wäre ausserordentlich erstrebenswert, für die Austragung der Meisterschaften und dergleichen Uebungen noch ein Extra-Stadion für die Akademiker zu schaffen. Immerhin ist zu sagen, dass in den letzten Jahren in dieser Beziehung die Stadt Bern verschiedenes getan hat. Ich glaube, unsere akademischen Gymnastiker können sich auch in den verschiedenen Sportvereinigungen sportlich betätigen. Erst kürzlich haben wir das prachtvolle Stadion auf dem Wankdorffeld eingeweiht und vor ein oder zwei Jahren das ebenso schöne Stadion des Fussballklubs Bern in der Länggasse; wir haben in Wabern den Sportplatz der Gymnastischen Gesellschaft und im Schwellenmättli den alten Sportplatz. Es ist also, wie man schon in Anerkennung der Bemühungen der städtischen Behörden von Bern sagen muss, auf diesem Gebiet in den letzten Jahren allerhand gegangen.

Nun gestatten Sie, dass ich mich in diesem Zusammenhang auch mit dem Postulat des Herrn Grossrat Balmer befasse, das auf die Beseitigung der Lehramtsschule hintendiert. Ich bekenne, dass dieses

Problem im Kanton Bern wiederholt auch schon im Schosse der Hochschul- und der Lehramtsschulbehörden diskutiert worden ist, ohne dass man bisher zu einer grundsätzlichen Aenderung des Systems gelangt wäre.

Es handelt sich um die Ausbildung unserer zukünftigen Sekundarlehrer, während wir die Primarlehrer auf dem Seminar ausbilden; diese haben mit der Hochschule gar nichts zu tun. Die Sekundarlehrer werden an der Hochschule, jedoch an einer gesonderten Anstalt derselben ausgebildet, die man meinetwegen, wenn man kritisieren will, als eine Art höhere Mittelschule bezeichnen kann. Basel bildet seine Primar- und Sekundarlehrer an der Hochschule aus; Zürich überweist die künftigen Sekundarlehrer ganz der Hochchule und die Primarlehrer ganz dem Seminar, gleich wie wir; das ist das geltende System. Man wird untersuchen müssen, was richtig ist einmal im Interesse der Ausbildung der Sekundarlehrer; anderseits aber auch im Interesse unserer Sekundarschulen. Aber ich möchte davor warnen, dass man allzu sehr abstellt auf die Verhältnisse, wie sie sich in andern Kantonen herausgebildet haben. Wir haben historische Entwicklungen, haben geschichtlich gewordene Verhältnisse und Zustände, von denen man nicht so leicht abgehen kann, wenn nicht triftige Gründe dafür vorhanden sind.

Ich kann mich heute nicht weiter über die Motion des Herrn Balmer äussern. Als sie eingereicht wurde, erhielt die Kommission der Lehramtsschule Auftrag, sich mit der Frage zu befassen; sie wird einen ausführlichen Bericht einreichen, der heute noch aussteht. Daher möchte ich einstweilen nicht weiter zu dieser Frage Stellung nehmen, sondern mich damit begnügen, zu erklären, dass ich diese Motion ohne Präjudiz zur Prüfung entgegennehme.

Im Zusammenhang mit der Motion des Herrn Grossrat Hurni möchte ich überhaupt auf die Frage der Beschaffung der Mittel für unsere Hochschule zu sprechen kommen. Eingangs darf ich vielleicht dem Grossen Rat in aller Kürze einen Ueberblick über das Wachstum der Aufwendungen des Staates für die bernische Hochschule geben. Sie wurde bekanntlich 1834 gegründet und erforderte im ersten Jahr einen Kostenaufwand von rund 60,000 Fr,; im Jahr 1854 waren es dann schon 102,000 Fr., 1874 = 273,000 Fr., 1884 = 388,000 Fr., 1890 = 529,000 Fr., 1900 = 722,000 Fr., 1910 = 986,000 Fr., 1915 = 1,084,000 Fr., 1920 = 1,774,000 Fr., 1921 = 1,709,000 Fr., 1922 = 1,983,000 Fr., 1923 = 2,163,000 Fr. und 1924 = 2,196,000 oder rund 2,2 Millionen Franken. Dazu kommen noch die Ausgaben für die Hochschule, die sich nicht im Budget und der Rechnung für die Hochschule befinden, sondern bei der Baudirektion. So haben wir beispielsweise für die Zeit von 1915—1924 nur an neuen Einrichtungen auf Baubudget einen Betrag von 510,000 Fr. vorgesehen; dazu kommen noch die Kosten des neuen astronomischen Institutes mit 89,000 Fr., die zum grössten Teil durch freiwillige Gaben grossherziger Donatoren zusammengebracht wurden. Ferner sind auf Konto Erweiterung des Frauenspitals erste und zweite Etappe — die dritte steht noch aus — 1,577,000 Fr. aufgewendet worden, wovon die Baudirektion für Unterrichtszwecke wie Hörsaal, Operationsraum und Laboratorium 820,000 Fr. ausschied. Rechnen Sie das alles zusammen, so sehen Sie, dass in diesen 10 Jahren eine Mehrbelastung des Budgets für Hochschulzwecke von 1½ Millionen Franken eintritt oder auf das einzelne Jahr berechnet 150,000 Fr., was eine durchschnittliche Ausgabe für unsere Hochschule von 2,300,000 — 2,400,000 Fr. ergibt.

Ich erwähne diese Zahlen, um zu zeigen, dass der Staat Bern für die Hochschule bisher stets steigende Aufwendungen gemacht hat, die noch über das hinausgehen, was die eingetretene Geldentwertung ausmacht, indem man namentlich gewisse Institute neu gegründet hat; ich erinnere dabei an die zahnärztliche Abteilung der medizinischen Fakultät und an das astronomische Institut, an die Zweiteilung des geologischen Instituts und des petrographischen Instituts, an die Erweiterung des pathologischen und des pharmakologischen Instituts.

Wenn nun Herr Grossrat Hurni darauf hinweist, dass unsere Hochschule nicht bloss für Berner, sondern auch für Schweizer anderer Kantone und für Ausländer da ist, und wenn er daraus den Schluss zieht, dass eigentlich auch die Eidgenossenschaft an die Kosten der Universität beitragen sollte, so ist ihm darin logischerweise durchaus recht zu geben; diese Folgerung ist an sich unbestreitbar richtig. Die Hochschule ist in weitem Umfang eine eidgenössische Anstalt, und wenn man sich gegenseitig die Vorteile und Nachteile vorrechnen wollte, hätten wir das Recht, etwas herauszuverlangen. Ich muss aber darauf aufmerksam machen, dass diese Rechnung nicht bloss nach der Logik sich richten kann. Die Frage einer Bundessubvention für die schweizerischen Hochschulen war schon öfters Gegenstand der Erörterungen, sie hat ihre Geschichte. So ist 1888 von sämtlichen Hochschulkantonen der Schweiz ein Gesuch an den Bundesrat um Subventionierung der schweizerischen Hochschulen im Betrag von insgesamt 300—400,000 Fr. gerichtet worden. Die Frage wurde im Bundeshaus hin und her geprüft, und der Bundesrat entschied mit Beschluss vom 23. Mai 1890, dieses Gesuch abzulehnen; dieser Entscheid wurde in üblicher Weise mit der Finanzlage der Eidgenossenschaft begründet, die, wie es scheint, dazumal eine schlechte war.

Die Regierungen der Hochschulkantone gaben sich damit nicht zufrieden und richteten neuerdings eine Eingabe an die eidgenössischen Räte; es wurde ein Memorial durch den Zürcher Hochschulverein abgefasst. Seither aber ist im Sinne einer allgemeinen Bundessubvention für die Hochschulen wenig mehr gegangen; denn in der Zwischenzeit rückte nun die Frage der Subvention des Bundes für die Primarschulen der Kantone in den Vordergrund und verdrängte jene andere Frage. In einem Punkte konnte ein gewisser Erfolg erzielt werden. 1906 hat sich die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren noch einmal mit der Frage befasst, und es erfolgte daraufhin, soviel ich aus den Akten ersehen konnte, von Bundes wegen die Subventionierung der handelsrechtlichen und der handelswissenschaftlichen Abteilungen an den Hochschulen. In einem gewissen, allerdings nur geringem Umfange, haben wir also eine Bundessubvention, indem der Bund an die genannten Abteilungen nach gewissen Normen Beiträge leistet. Der Beitrag, den der Kanton Bern von dorther bekommt, beläuft sich gegenwärtig auf vielleicht 20,000 Fr. im Jahr. Etwas weiteres war nicht erhältlich, es ist aber in dieser Richtung auch nichts mehr gegangen.

Man kann sich nun in der Tat fragen, ob man diesen Gedanken wieder aufnehmen solle. Ich muss allerdings sagen, dass ich in diesem Augenblick nicht einen Erfolg zu erzielen hoffe. Die Finanzlage des Bundes ist heute schlechter als 1890, wo der Bundesrat eine erste Eingabe der sämtlichen Hochschulkantone abwies. Ausserdem steht wiederum, genau wie in den Neunzigerjahren, die Frage einer Erhöhung der Bundessubvention für die Primarschulen im Vordergrund. Sie wissen, dass in den eidgenössischen Räten wiederholt hievon die Rede war; die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat sich kürzlich wieder mit der Frage befasst und grundsätzlich beschlossen, beim Bund um eine Erhöhung der Bundessubvention für die Primarschulen vorstellig zu werden. Ich glaube nicht, dass in diesem Augenblick angesichts der Finanzlage des Bundes im allgemeinen und der Beanspruchung der Bundeskasse für die Primarschulen insbesondere irgend eine Aussicht besteht, für die Hochschule eine Bundessubvention erhalten zu können.

Unter allen Umständen aber kann, wenn etwas gehen sollte, nicht der Kanton Bern einzig vorgehen, sondern es müssten wieder, wie schon in den Achtzigerjahren, sämtliche Hochschulkantone gemeinsam handeln. Auch da verspreche ich mir keinen Erfolg, und mir persönlich widerstrebt es etwas, mit dem Bettelsack für die Hochschulen umherzugehen. Ich bin der Auffassung, dass wir imstande sind, die Hochschule selber zu erhalten und mit genügend Mitteln auszurüsten. Aber ich erkläre mich nicht abgeneigt, wenn andere Hochschulkantone die Aktion wieder aufnehmen wollen und sie von allen unterstützt wird, die Sache neuerdings aufzugreifen. In diesem Sinne möchte ich auch gegenüber der Motion Hurni erklären, dass ich sie ohne Präjudiz zur Prüfung entgegennehme. Ich will kein Versprechen abgeben, dass wir schon in nächster Zeit eine Aktion entfalten werden; man wird sehen, ob man beim Bund auf ein Entgegenkommen hoffen kann oder nicht. Jede Aktion des Kantons Bern allein, bei der also nicht sämtliche Hochschulkantone mitmachen, würde ich ablehnen; denn ich halte es für ausgeschlossen, dass wir allein mit einiger Aussicht auf Erfolg vorgehen könnten, und ich halte das auch nicht mit der Würde des Kantons Bern für vereinbar.

Damit glaube ich in der Hauptsache die verschiedenen, heute geltend gemachten Punkte erwähnt zu haben. Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass unsere Hochschule in der Zeit der grossen Begeisterung, im Schwung der Regenerationszeit, in der Geburtsstunde unserer bernischen und schweizerischen Demokratie gegründet worden ist. Man wusste damals, wenn man dem Volke die souveräne Verantwortung für die Geschicke des Staates übertragen wollte, wie das in der Demokratie der Fall ist, dass man auch dafür sorgen musste, dass das Volk diejenigen geistigen und sittlichen Kräfte erhielt, die es befähigten, diese Verantwortung zu tragen und die souveräne Gewalt im Staate auszuüben. Das ist der Grund, weshalb gleichzeitig mit der Erneuerung der Staatsform eine mächtige Bewegung der Erneuerung des ganzen Erziehungs- und Bildungswesens im Kanton Bern wie in andern Schweizerkantonen einsetzte. Eine der schönsten Früchte dieses grossartigen Schwunges ist die bernische Hochschule. Sie ist entstanden, einmal um den Tribut des demokratischen Staatswesens an die freie Forschung zu entrichten, sodann aber, um als Lehranstalt für alle diejenigen zu dienen, die sich einem akademischen Beruf zuwenden, und wir dürfen heute, nachdem sie beinahe 100 Jahre lang gewirkt hat, wohl anerkennen, dass sie ihrer Bestimmung gerecht geworden ist. Wir dürfen sagen, dass sie eine wichtige, international anerkannte Stätte der wissenschaftlichen Forschung war und heute noch ist, und wir dürfen anerkennen, dass sie dem Staate Bern Akademiker aller Berufsarten geliefert hat: Aerzte, Tierärzte, Juristen, Fürsprecher und Notare, Theologen und Lehrer, Leute, die nicht nur ihren wissenschaftlichen Beruf im ganzen Lande herum zum Nutzen und Segen des Volkes erfüllen, sondern die gleichzeitig, wie das in der Meinung der Gründer der Hochschule lag, auch dem Volk in allen Angelegenheiten zur Seite stehen können. Die Demokratie hat diese geistigen Kräfte nötiger als jede andere Staatsform, denn sie ist auf sich selber gestellt; die Demokratie ist nur so viel wert, als die Bürger wert sind, die sie bilden, und so muss sie selbst dafür sorgen, dass die geistigen Potenzen vorhanden sind, die den Fortschritt sichern können. Wenn man mit Recht sagt, der Staat werde erhalten durch die Kräfte, durch die er gegründet wurde, so dürfen wir zugestehen, dass auch für die Hochschule dasselbe gelten muss: Sie ist gegründet worden aus dem Glauben heraus, dass die Demokratie es nötig habe, die geistige und sittliche Bildung des Volkes hochzuhalten. Die Hochschule ist eines der vornehmsten Mittel, diese Bildung zu vermitteln, und wir wollen uns das Versprechen geben — und das mag schliesslich der Erfolg der heutigen Aussprache sein —, dass die Behörden nichts unterlassen werden, um die Hochschule auch fernerhin ihrem hohen Zwecke zu erhalten. (Bravo.)

---

Eingelangt ist folgende

**Motion:**

Der Regierungsrat wird ersucht, die Verteilung des Alkoholzehntels neu zu ordnen, indem der Bekämpfung der Ursachen des Alkoholismus vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Er wird ersucht, dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzureichen, auf welcher Grundlage diesen Bestrebungen in vermehrtem Masse die nötige Unterstützung zuteil werden kann.

Oldani
und 8 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

---

Schluss der Sitzung um 12½ Uhr.

---

*Der Redakteur:*
**Vollenweider.**

# Achte Sitzung.

---

**Mittwoch den 18. November 1925,**

vormittags 8¼ Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident Schneeberger.

---

Der Namensaufruf verzeigt 196 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 26 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Boinay, Boss, Gerster, Hänni (Gurzelen), Howald, Künzi, Marchand, Meusy, Michel, Reichen, Reichenbach, Trösch, Wägeli; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abrecht, Aeschlimann, Arn, Binggeli, Burri, Chopard, Friedli (Schlosswil), Indermühle (Thierachern), Küenzi, Müller (Biel), Osterwalder, Schlappach, Schlup.

---

Zur Beschleunigung des Wahlgeschäftes werden auf Vorschlag des Präsidenten als provisorische Stimmenzähler bezeichnet die Herren: Reinmann und Uebelhardt.

---

## Tagesordnung:

## Interpellation Guggisberg, Motionen Balmer und Hurni betreffend die Hochschule.

Fortsetzung.

**Marbach.** Ich habe die Auffassung, dass gestern die Frage ein wenig auf ein falsches Geleise geschoben wurde, insofern, als man mehr oder weniger versteckte Vorwürfe eigentlich an die Finanzdirektion gerichtet hat. Ich meine nun nicht, dass man sie etwa an die Unterrichtsdirektion richten sollte, wohl aber meine ich, dass an der bernischen Hochschule Zustände herrschen, die nicht nur auf finanzielle Gründe zurückzuführen sind. Schon als Mitglied des bernischen Lehrkörpers ist es mir persönlich unmöglich, hier in Opposition gegen die Erziehungsdirektion aufzutreten, in dem Sinne, dass ich dem Herrn Unterrichtsdirektor etwa einen Vorwurf machen wollte. Ich möchte Sie bitten, die Ausführungen, die ich mache, aufzufassen als Versuch, die Unterrichtsdirektion auf Tatsachen aufmerksam zu machen, deren Kenntnis ich für notwendig halte.

In erster Linie bin ich der Auffassung, dass man zwei Sachen auseinander halten muss als Hauptursachen des Rückganges der bernischen Hochschule. Da ist in erster Linie die bereits erwähnte Bibliotheksfrage zu nennen und zweitens die Frage der Stellungnahme der bernischen Hochschule zu unserer bernischen Demokratie. Ich möchte den ersten Punkt nur mit kurzen Worten berühren. Wir haben in Bern ausserordentlich dezentralisierte Bibliotheken. Einmal haben wir die Stadt- und Hochschulbibliothek mit gemischter Verwaltung, bei welcher der grosse Fehler gemacht wurde, dass sie nicht in die Nähe der Hochschule verlegt wurde. Infolgedessen legen die Professoren Fakultäts- und Seminarbibliotheken an. Alle die Werke, die in der Zentralbibliothek sein sollten, werden doppelt und dreifach angeschafft, so dass vom finanziellen Standpunkte aus, und natürlich vom ideellen erst recht, eine gewisse Misswirtschaft nicht geleugnet werden darf. Es geht soweit, dass die Professoren, die die Vorschläge zur Bibliotheksergänzung machen sollten, das nicht tun, nur deswegen, weil sie sagen, sie wollen die Werke in ihren Fakultäts- und Seminarbibliotheken haben. Das verschlingt grosse Summen, ohne dass wir eine wirklich leistungsfähige zentrale Bibliothek bekommen. Wir haben daneben die Landesbibliothek und die Zentralbibliothek im Bundeshaus neben den Departementsbibliotheken. Es geht allerdings den Grossen Rat vorläufig nichts an, was der Bund macht, aber zweifellos haben wir hier eine Dezentralisation vor uns, die es dem Studierenden ausserordentlich schwer macht, ernsthaft in den Bibliotheken zu arbeiten. Nun ist eine Erweiterung der Landesbibliothek geplant. Der Bund muss dafür einen Neubau erstellen und diese Neubaute konnte von Leuten, die von einer Zentralisation der Bibliotheken träumten, hinausgeschoben werden. Das würde in geistiger Hinsicht ein Denkmal für Stadt und Kanton Bern werden und wäre auch in wirtschaftlicher Hinsicht für Kanton und Stadt von grossem Nutzen.

Dazu haben wir den Nachteil, dass die Bibliotheken nicht lange genug geöffnet sind. Wer im Ausland studiert hat, weiss, dass in den meisten ausländischen Bibliotheken die Studierenden auch am Abend ihren Studien obliegen können. Das ist bei uns nicht möglich, infolge eines gewissen bureaukratischen Zuges. Ich möchte wünschen, dass die Unterrichtsdirektion im Verein mit andern Behörden, die hier in Frage kommen, doch ja die Zentralisation befürwortet und sieht, dass es den Studenten auch ermöglicht wird, auch in Bern ihren Studien obzuliegen. Ich möchte den Regierungsrat bitten, sein Augenmerk auch auf einen andern Punkt zu richten, nämlich auf das Staatsarchiv. Ich glaube, dass auch dort der exakten Forschung gewisse Hemmungen entgegenstehen, von denen man sagen kann, dass sie vielleicht einer Untersuchung wert sind. Soviel bezüglich der Bibliotheken. Ich behalte mir vor, im stadtbernischen Parlament entsprechende Anträge zu stellen.

Nun die andere Frage. Herr Regierungsrat Merz hat uns gestern eine Apotheose der Demokratie vorgetragen. Ich glaube, dass er das mit recht getan hat, glaube aber auch, dass es zu Unrecht geschehen ist, wenn man diese Apotheose an die Demokratie im Grossen Rat vorbringt, im Zusammenhang mit unserer Hochschule. Ganz zweifellos ist die bernische Universität herausgewachsen aus dem Schweizervolk und ganz sicher war sie gedacht als Institution zur de-

mokratischen Ertüchtigung des Volkes, aus dem sie herausgewachsen ist und zu dessen Gunsten sie wirken sollte. Aber schon vor mehreren Jahren haben sich an der Universität gewisse Tendenzen geltend gemacht, die in ganz anderer Richtung gelaufen sind, als wie sie vom Bernervolk eigentlich gewünscht wurden, Richtungen, die ganz sicher weder in unsern Intentionen liegen, noch in den Intentionen der Bauern- und Bürgerpartei oder der freisinnigen Partei. Ich glaube, dass sich an der bernischen Hochschule Zustände herausgebildet haben, die im Grossen Rat einstimmig von allen Fraktionen verworfen werden müssen. An der Hochschule herrscht ein Geist, der nicht als reaktionärer Geist schlechthin bezeichnet werden darf im Sinne der heutigen politischen Terminologie. Der Geist, der heute in der Hochschule herrscht, greift weit hinter die Bauern- und Bürgerpartei und die freisinnige Partei zurück, er geht auf mehr als ein Jahrhundert zurück. An der bernischen Universität habe ich selbst zu einer Zeit, wo die Tendenzen noch nicht so ausgebaut waren, hören können, dass die wünschbare Institution in staatlicher Hinsicht für grosse Teile des Schweizervolkes das Patriziat sei. Ich möchte durchaus, dass der Professor, der persönlich diese Auffassung hat, diese Auffassung auch vertreten darf, aber ich glaube, dass es nicht gut ist, dass sie so weit gefördert wird, dass sich eine gewisse Körperschaft innerhalb unserer Volksuniversität bildet, die allein auftritt, Einfluss nimmt auf die Professorenwahlen und die Leute bevorzugt, welche die gleiche geistige Richtung haben, wie die Gruppe, die ich genannt habe. Das sind Anschauungen, die zweifellos weder Ihnen noch uns zusagen. Schon vor 10 Jahren hat sich an der Universität eine Spaltung aufgetan. Wir haben Professoren gehabt wie die Herren Woker, Tobler und Graf — der letztere konservativer Gemeinderat von Bern —, die innerhalb der bernischen Hochschule in Vertretung verschiedener politischer Ansichten das demokratische Ideal, das die Hochschule vertreten sollte, wirklich hochgehalten haben, die mit der Fahne gelaufen sind. Schon diese Herren haben sich vor 10 Jahren unglücklich gefühlt, als immer mehr ein scharfer reichsdeutscher, wilhelminischer Geist einzog. Wir haben heute nicht nur den Geist an der Hochschule oben stärker vertreten, der Deutschland soweit gebracht hat, wie es heute ist, sondern wir haben einen neuen Geist, der von der entgegengesetzten Seite kommt, der seinen Ursprung in Frankreich hat. Ich will nicht Personen angreifen, aber es ist notwendig, dass ich hier einen Namen nenne, den Namen des Herrn Professor Dr. de Reynold. Es liegt mir fern, Kulturkampfideen in den Grossen Rat hineinzutragen. Meine Ausführungen gehen nicht gegen Katholizismus und katholische Volkspartei. Herr Professor de Reynold vertritt auch nicht diese Tendenz, sondern hat neue, eigenartige Intentionen, die unserer Hochschule auf die Dauer nicht gut tun können. Der Grosse Rat weiss wohl gar nicht, dass an der Hochschule so etwas herrscht wie das Selbstergänzungsrecht. Formell ernennt wohl die Regierung die Professoren, aber im Grunde der Dinge ist es nicht die Regierung, sondern der Senat oder die Fakultät, die bestimmen, wie der Lehrkörper ergänzt werden soll. In Ergänzung dieses Lehrkörpers ist dieser Geist in die Universität eingedrungen, der nun weite Kreise in Opposition zur Universität bringt, nicht nur Kreise, die unserer Partei angehören. Ich glaube sagen zu dürfen, dass die jungen Leute, die in den letzten 10 Jahren die Hochschule besucht haben, alle mit mir einig gehen, dass die Hochschule, wie wir sie vor 10 Jahren gehabt haben, nicht mehr die Hochschule von heute ist. Ich muss da zu sprechen kommen auf die von Herrn Balmer erwähnte Lehramtsschule. Es wird versucht, diese Lehramtsschule abzuschaffen. Dieser Wunsch wird von zwei verschiedenen Seiten geäussert. Ich wäre persönlich auch dafür, wenn ich nicht eine Gefahr darin sehen würde. Seit einiger Zeit probiert man an der bernischen Hochschule alle Türen zu schliessen und nur die Leute hineinzulassen, die einen bestimmten Bildungsgang durchgemacht haben. Man verlangt nicht nur Gymnasialbildung, sondern wenn die Intentionen rein zur Auswirkung kommen könnten, würde nur das humanistische Gymnasium gelten, das Gymnasium mit Latein und Griechisch. Nun haben wir im Kanton Bern das Glück gehabt, dass wir vom Lande her eine gewisse Frequenz konstatieren konnten, die zum Wohl und Nutzen der ganzen bernischen Volksgemeinschaft ausgewachsen ist. Ich bringe das hier vor nicht als Vertreter eines städtischen Wahlkreises, sondern als Vertreter des ländlichen Wahlkreises Konolfingen, der mich hieher geschickt hat. Sie wissen, dass die Intelligenzen nicht monopolisiert sind in den Städten, sondern dass ein schöner Teil unserer tüchtigsten Leute aus landwirtschaftlichen und ländlichen Kreisen kommt. Soll nun einer die Hochschule nur frequentieren können, wenn der Vater so gestellt ist, dass er den Sohn in ein städtisches Gymnasium schicken kann? Bei uns hat sich durch Jahrzehnte hindurch die Gepflogenheit herausgebildet, dass intelligente Leute ins Seminar gehen und dort sich auf den Besuch der Hochschule vorbereiten konnten. Wir haben so einen Lehrerstand bekommen, von dem wir, wie ich glaube, sagen dürfen, dass er dem Kanton Bern nicht zur Unehre gereicht. Diesen Leuten will man das Loch verstopfen, durch welches sie noch in die Hochschule gelangen konnten. Man spannt die Forderungen hoch, indem man die Aufnahmeprüfung abschafft. Man macht das Gegenteil von dem, was man an vielen Orten macht. Statt die Pforten der Universität zu öffnen, schliesst man sie und kommt so zweifellos zu Zuständen, die vom Volke nicht gebilligt werden. In Amerika fragt man nicht, woher einer seine Kenntnisse hat. Man lässt ihn zum Examen zu, man hat ein schwieriges Examen, aber wenn einer dieses Examen besteht, so wird er eben zur Ausübung eines akademischen Berufes zugelassen. Man fragt nicht, ob er eine bestimmte Vorbildung gehabt hat. Im Kanton Bern aber bildet sich der eigenartige Zustand heraus, dass in den Städten mit Gymnasium relativ unintelligente Bürger den akademischen Lehrgang absolvieren können, weil sie zufällig in der Stadt wohnen. Es ist bekannt, dass man in der Stadt Bern Leute zum Studium zwingt, nur deswegen, weil die Mutter glaubt, die Mütze des Progymnasianers sei schöner als die Sekundarschülermütze. Wir haben solche Fälle häufig erlebt. Die Leute vom Land aber, die sich via Seminar bei der philosophischen Fakultät einschreiben konnten, begegnen immer grösseren Schwierigkeiten. Auch dadurch wird der demokratische Gedanke, der der Universität zugrundeliegt, stark geschädigt. Das ist das Werk der Strömung an unserer Universität, die nun von mir aus die antidemokratische genannt wird, die ganz offen auch zu den antidemokratischen Strömungen in aller Welt steht. Ich möchte das mit einem ganz kurzen Be-

leg beweisen. Wir haben in der letzten Zeit konstatieren können, dass diese Tendenzen an verschiedenen Hochschulen aufgekommen sind, so auch an welschen Hochschulen. Aber dort sind sie schon ein wenig abgeflaut. Bei uns an der bernischen Hochschule werden sie immer stärker und sie werden ganz zweifellos zu einer Gefahr für den demokratischen Gedanken. In der Zeitschrift «Wissen und Leben» — nicht die erste beste, schon der Verlag Orell Füssli garantiert dafür — ist die Arbeit eines cand. jur. veröffentlicht, der zur Gruppe de Reynold gehört und sich wie folgt vernehmen lässt:

«Der Einfluss von dieser Seite (Spengler) kann daher nicht allzu hoch angeschlagen werden. Wenn überhaupt von einem ausländischen Einfluss die Rede sein kann, so geht er nachweisbar von jener Bewegung aus, die in Frankreich ihre Heimat hat, und die in der Action française ihren sichtbaren Ausfluss gewinnt.

Die Ideen von Maurras und Daudet sind es, die auch in schweizerischen Kreisen Anhängerschaft finden.»

Oder:

«Den grössten Einfluss übt aber ohne Zweifel jene These Maurras' aus, die fordert, dass an Stelle der heute auf Geld beruhenden, vermaterialisierten Regierungsschicht eine geistig durch und durch kultivierte Elite treten müsse. Maurras behauptet, dass der demokratische Grundsatz «Freie Bahn dem Tüchtigen» zu einer Heranbildung einer Unzahl Unfähiger geführt habe, denen alle Fähigkeit einer harmonischen Bildung abgehe. Es sei Sitte geworden, dass jeder, der technisches Talent in seinen Adern spüre, sich berufen fühle, in der Gesellschaft und im Staat eine grosse, verantwortliche Rolle zu spielen. So sei an Stelle einer Kulturentwicklung die seichte und lahme Zivilisation getreten, die überhaupt den Todeskeim bedeute. Maurras möchte nun, um diesem Uebel abzuwehren, die höhere Bildung nur jenen vorbehalten, die schon in ihrer Familientradition sich als fähig erweisen, Glieder einer «élite cultivée» zu sein. Sie müssen ferner befähigt sein, ihre Aufgabe aus der bisherigen Kulturentwicklung heraus zu verstehen und nicht als Strohmänner alle kulturelle Fundierung zu missachten und sich um die Tradition nicht zu kümmern.

Man sieht, dass das Hauptproblem der Auseinandersetzung sich um die Bildung und Erziehung dreht, die ihrerseits dann auf die Ausgestaltung des gesamten gesellschaftlichen und sozialen Lebens wirkt.»

Weiter:

«Die Universität ist im Begriff, nicht mehr die Weiterbildungsstätte ehemaliger Gymnasiasten zu werden, sondern der Tummelplatz von Seminaristen, Technikern und Handelsschülern. Wenn in der Schweiz diese Entwicklung noch nicht so weit gediehen ist, wie beispielsweise in Deutschland, so mehren sich doch die Fälle der Erscheinungen von Tag zu Tag. Die philosophischen Fakultäten zählen unter ihren Studenten einen grossen Prozentsatz ehemaliger Seminaristen, die zwar guten Willens sind, denen aber — wenn der Begriff erlaubt ist — die Kinderstube der sorgfältigen allgemeinen Bildung abgeht. Auf der juristischen Fakultät wiegt das Kontingent ehemaliger Handelsschüler vor.

Ist es da verwunderlich, wenn einem gewisse Bedenken aufsteigen und man sich solchen Auchstudierenden gegenüber kritisch zu verhalten gezwungen sieht? Und wenn man sieht, wie diese Fachleute in ihrem Wirken im späteren Leben, in Politik und Wissenschaft sich isolieren, vermaterialisieren und das Geschehen zu einer toten Materie umgestalten, ist es da verwunderlich, wenn als Reaktion dagegen eine Bewegung entsteht, die gegen die erwähnten Uebel ankämpft?

Dass dabei gegen die Demokratie Sturm gelaufen wird, mag auf den ersten Blick sonderbar erscheinen. Man wird den Sturm nur verstehen, wenn man sich daran erinnert, dass die demokratische Bewegung jene Rufe von der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit aufgebracht hat, die — so zutreffend sie als solche auch sind — eben je und je verschieden ausgelegt worden sind.»

In Bezug auf diese Theorie wird dann weiter gesagt:

«Es zeigt sich auch, dass die einzelnen örtlichen Vereinigungen sich dahin unterscheiden, wer und welche Persönlichkeiten als treibende Motoren hinter ihnen stehen. In Bern war zunächst der grosse und starke Einfluss Professor de Reynolds nicht zu verkennen. Neuerdings hat er sich vom Berner Zirkel zurückgezogen.

Sind, wie erwähnt, sowohl Zielsetzung als auch die Mittel, mit denen vorgegangen werden soll, noch nicht im einzelnen bestimmt, so lässt sich immerhin aus der Einstellung zu politischen und geistigen Tagesfragen ein symplomatischer Zug erkennen. Mit aller Entschiedenheit wird gegen eine Erweiterung der Rechte des Demos — sei es als Volk oder als Masse — Front gemacht etc.»

In einer andern Schrift hat sich ein anderer Student aus dieser Gruppe geäussert und erklärt, dass nun gegen die Demokratie Sturm gelaufen werden müsse, dass ganz zweifellos auch unter den heutigen Verhältnissen für den Grossteil des Schweizervolkes nicht die Demokratie die angepasste Staatsform sei, sondern dass von rechtswegen hier nur das Patriziat in Frage kommen könne. Das ist nicht Geist, der aus den Studenten herausgeflossen ist, sondern Geist, der in sie hineingepresst wird. Wenn das Ihr Geist ist, — unser Geist ist es ganz sicher nicht. Ich habe die feste Ueberzeugung, dass auch die andere Seite die Sache nicht billigen kann, so wenig als man es billigen kann, dass an der Hochschule das Studium immer mehr monopolisiert und einer ganz kleinen Schicht in die Hände gespielt wird, während ganz zweifellos weite Kreise des Bernervolkes zum Hochschulbesuch fähig wären. Nach dem Geist, der heute herrscht, könnten bedeutendste Herren hier im Rat in der Hochschule keinen Platz finden. So die Herren Regierungsräte Bösiger und Burren, so Herr Nationalrat Graf, weil sie alle nicht den genau vorgeschriebenen Bildungsgang durchgemacht haben. Ich möchte Herrn Regierungsrat Merz dringend bitten, sich die Dinge anzuschauen. Ich weiss, dass er überzeugt ist, dass die Sache nicht so schlimm ist. Wenn er sich aber die Mühe nehmen würde, andere Leute zu fragen, wird er doch zur Ueberzeugung kommen, dass das stimmt, was hier vorgebracht worden ist. Ich habe das Gefühl, dass die bernische Regierung hier einschreiten sollte. Der Herr Unterrichtsdirektor hat eine milde Hand. Wir wissen, welche Verdienste er um die bernische Volksschule hat. Ich möchte wünschen, dass man später sagen könnte, dass er diese grossen Verdienste auch um die Hochschule hat. Es braucht nur eine

kleine Aenderung im Gebahren gegenüber der Hochschule: Man muss diese milde Hand schliessen und eine Faust machen und dreinhauen, wie Herr Gobat gesagt hat. Wenn dann auch ein paar Frösche quaken, anders geht es eben nicht. Erst wenn die Regierung erklärt: Bis hieher und nicht weiter, werden wir an unserer Hochschule zu Zuständen kommen, die uns allen zum Wohle gedeihen und wirklich in dem Sinn und Geist ausgeschlagen, wie er geherrscht hat als das Bernervolk vor bald 100 Jahren seine Hochschule gründete. Ich glaube, dass es möglich ist auf die Feier des hundertjährigen Bestehens, die in nicht allzu ferner Zeit begangen wird, wieder sagen zu können, dass die bernische Hochschule der Hort der bernischen Demokratie geworden ist. Wenn das aber geschehen soll, dann ist es höchste Zeit, dass die Regierung einschreitet. Sie werden mir nicht zumuten, dass ich als Sozialdemokrat ein unbedingtes und grosses Vertrauen in die bernische Regierung habe. Aber ich habe doch soviel Vertrauen zu ihr, dass sie es besser macht als es jetzt gemacht wird, sobald sie nur einmal recht zusieht. Es kann nicht schlimmer kommen als jetzt, wenn die Regierung die Zügel in die Hand nimmt, nur besser.

Ich möchte in diesem Zusammenhang den Regierungsrat um eine Auskunft ersuchen. Gestern nachmittag hat mir ein Herr Mitteilungen gemacht von einem Vorfall an der juristischen Fakultät, von dem mir scheint, dass eine Auskunft dringend nötig ist. Ich möchte nur fragen, keine Behauptungen aufstellen. Es ist mir mitgeteilt worden, an der juristischen Fakultät sei die Wahl eines Titularprofessors pendent. Dabei seien die tüchtigsten Kräfte übergangen worden und man habe einem Kandidaten zugestimmt, der in wissenschaftlichen Kreisen nicht das gleiche Ansehen geniesse, wie die andern Kandidaten und der auf jeden Fall nicht der erste hätte sein sollen. Es sind an der juristischen Fakultät heute Leute als Privatdozenten tätig, die unbedingt Verdienste um die Wissenschaft haben und auch Verdienste um das Land, so z. B. Herr Privatdozent Dr. Kellenberger.Ich habe kein parteipolitisches Interesse, für ihn einzutreten, muss aber sagen: Wer die Sache in der letzten Zeit verfolgt hat, weiss, dass Dr. Kellenberger nicht nur eine Kraft für unsere Hochschule bedeutet, sondern um die Valutaverhältnisse der Schweiz grosse Verdienste hat. Solche Leute sollte man andern vorziehen, die nicht so qualifiziert sind. Es ist mir gesagt worden, dass ein Protest von Seite der Privatdozenten und der Studenten vorliege. Ich möchte Herrn Regierungsrat Merz ersuchen, hier Auskunft zu geben. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat einmal eine feste Hand gehabt, als er gegen den Vorschlag der Universität einen Professor wählte. Das war bei der Wahl des Herrn Professor Guggisberg. Ich weiss nicht, warum der Regierungsrat auf diese Nomination gekommen ist. Man ist heute in Hochschulkreisen der Ansicht, dass er damals eine gute Wahl getroffen hat und dass der damals gewählte Professor heute unserer Universität zur Zierde gereicht. Das spricht dafür, dass man wirklich aus der Hochschule das machen kann, was sie sein soll, wenn man selbst die Verantwortung übernimmt, und den Mut hat, gegen die Herren Professoren und ihr Selbstergänzungsrecht aufzutreten.

Ich möchte bitten, meine Ausführungen so aufzufassen, wie sie gemeint sind: zum Wohl unserer Hochschule. Ich habe keine parteipolitische Rede halten wollen, sondern es ist mir daran gelegen, dass der Geist dort oben verbessert wird. Sie brauchen nicht zu fürchten, dass unter dem Geist dort oben die geilen Zweige der Sozialdemokratie wachsen, aber Sie können überzeugt sein, dass unter dem gegenwärtig an der Universität herrschenden Geist auch nicht der grüne Baum wachsen kann, den Sie auf Ihre Wahlplakate gemalt haben. Ich habe die Ueberzeugung, dass auch die freisinnige Partei keine Freude haben kann. Nach meiner Ueberzeugung sollte sich die Regierung um diese Sache interessieren, denn ich habe nicht grosse Hoffnung, dass man in der freisinnigen Partei die Schritte unternimmt, die notwendig sind, dass man sich selbst verteidigt gegen das Verderben, das auf der Hochschule lastet und die Missachtung der freisinnigen Ideale, die dort oben eigentlich gepflegt werden sollten, wenn die Hochschule das sein würde, was sie hätte werden sollen nach den Intentionen ihrer Gründer. Ich meine nicht, dass irgend eine politische Richtung vertreten werden sollte, aber ich glaube, dass Sie sich in erster Linie gegen die Verschandelung dessen wenden sollten, was die Gründer gewollt haben. Ein Stämpfli hätte heute keine Berechtigung mehr, in der Hochschule herum zu laufen. Das gehört auch zu den Ideen, die dort oben gelehrt werden, dass Demokratisierung lauter Mumpitz sei. Als man es uns sagte, haben wir das nicht geglaubt, wenn es aber 20 Professoren verkünden, dann glaubt es der Student zuletzt und dann tritt das ein, was nicht eintreten sollte, dass gegen die Demokratie gearbeitet wird. Herr Regierungsrat Merz hat also mit seiner Apotheose nicht recht gehabt. Das Bernervolk wird dort oben nicht eine höhere Entwicklung der Demokratie finden, sondern es wird sehen, dass ganz merkwürdigerweise gegen die Grundprinzipien unseres Staates aufgetreten wird. So werden Keime neuer Zwietracht unter das Bernervolk gelegt. Ich habe die Auffassung, dass es notwendig gewesen ist, von unserer Seite auf diese Dinge aufmerksam zu machen. Ich habe es erst jetzt getan, weil es von anderer Seite nicht geschehen ist. Sollte das noch nachgeholt werden, so würde es mich freuen. Ich glaube, dass es zum Gedeihen der Hochschule beitragen kann, wenn eine feste Hand gezeigt wird und möchte den Regierungsrat dringend bitten, sich der Sache anzunehmen und vielleicht dafür zu sorgen, dass die Röhre, die ihn mit der Universität verbindet und durch welche er die Mitteilungen von der Hochschule bekommt, einer Revision unterzogen wird. Ich habe nämlich die bestimmte Auffassung, dass sich in dieser Röhre falsche Luft befindet.

**Büeler.** Ich bin nicht mit der Absicht hieher gekommen, in dieser Sache das Wort zu ergreifen. Wenn ich trotzdem ein paar Worte sage, so möchte ich bitten, meine Worte als Improvisation zu werten. Ich habe gestern leider den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Merz nicht mehr beiwohnen können. Es ist mir aufgefallen, dass von allen Rednern ein Grund der Verminderung der Frequenz der Universität nicht erwähnt worden ist. Das ist der, dass wir in unserer kleinen Schweiz im Verhältnis zu denjenigen, die ein Bedürfnis nach vermehrter Bildung haben, etwas zuviel Universitäten besitzen. Das muss natürlich eine Rückwirkung auf die Frequenz haben. Wenn man von Bern nach Genf fährt, so befindet sich an jeder Schnellzugshaltestelle eine Universität. Jeder Kanton, den man durchfährt, besitzt seine Universität. Also ein ver-

hältnismässig kleines Einzugsgebiet. Böse Zungen behaupten sogar, man müsse den Schnellzug nehmen, damit einem nicht in einer dieser Universitätsstädte 20 Fr. für eine Matrikel abgeknöpft werden. Sobald zuviel Universitäten da sind, sobald überhaupt auf einem Gebiete zuviel produziert wird, entsteht eine Konkurrenz, die unter Umständen zu Missbräuchen führen kann. Man kann mit dem Lehrkörper einander Konkurrenz machen. Das erste Mittel ist das, dass man diesen Lehrkörper mit den besten Kräften besetzt, demselben die besten Lehrmittel im weitesten Sinne des Wortes an die Hand gibt, mustergültige Institute baut.

Es gibt aber noch andere Formen der Konkurrenz. So z. B. kann man den Zutritt erleichtern. Das ist in allzu reichem Masse in Bern geschehen. Herr Dr. Marbach mag Ihnen ausführen, was er will, ich weiss auch, was man unter Demokratisierung einer Universität versteht. Schliesslich gehört zum richtigen Besuch einer Universität eine genügende Vorbildung. Das ist eine Forderung, die man nicht umgehen kann. Mag man sie nun Maturität nennen oder mit irgend einem Abschlussexamen bezeichnen, eine gewisse Vorbildung ist unumgänglich. Wenn trotzdem der Zugang zur Universität verhältnismässig leicht gewesen ist, so lag das eben in der Konkurrenz begründet. Hier kann man schon sagen, dass während einiger Zeit die Türe so weit geöffnet wurde, dass das der Universität auch nicht zum Vorteil gereicht hat. Ich erinnere mich der Zeit, wo unsere Hörsäle überfüllt waren mit allen möglichen exotischen Besuchern, denen die Verständnislosigkeit für die Vorträge, die da gehalten worden sind, auf den Gesichtern abgelesen werden konnte. Ich will Sie nicht mit all den Witzen unterhalten, die da gemacht worden sind, nicht nur in der medizinischen Fakultät, sondern teilweise auch in der philosophischen.

Man hat nach weitern Mitteln gesucht, um die Frequenz zu steigern, indem man gewisse Examina möglichst erleichtert hat. Es sind während einer gewissen Zeit an der Universität Bern Doktoren fabriziert worden, in der Art, wie man das früher an Heidelberg gerügt hat. Das hat allerdings einen grossen Zufluss zur Universität zur Folge gehabt. Ich erinnere an die Zeit, wo ein Professor besonders hoch gehalten worden ist, wo die Hälfte der Regierung bei ihm zu Gast war, an jenen Professor, der seinen Hörsaal so sehr gefüllt hat, dass er in die Aula übersiedeln musste, was wirklich nicht der Höhe seiner wissenschaftlichen Bedeutung entsprochen hat. Es hat eines einzigen kleinen Artikels unter dem Strich im « Bund » bedurft, um diese ganze Herrlichkeit am Südpol verbrennen zu lassen. Das war kein Ruhmesblatt der bernischen Hochschule. Es ist also vielleicht der Rückgang in der Frequenz eine gewisse Reaktion auf die Sünden, die damals begangen worden sind.

Uebrigens richtet sich der Besuch der Universität auch nach Angebot und Nachfrage. Wir haben gegenwärtig eine kolossal geringe Nachfrage nach wissenschaftlich gebildeten Leuten. Es hat selten eine Zeit gegeben, wo die wissenschaftlichen Berufe so schlecht dastanden wie heute. Da kann es nicht verwundern, wenn Eltern ihre Söhne nicht studieren lassen wollen, z. B. aus ihnen keine Aerzte zu machen gesonnen sind, die studieren müssen, bis sie 30 Jahre alt sind und nachher während langer Zeit ein Jahreseinkommen haben, das unter demjenigen eines Tramführers oder Pferdewärters steht. Dann muss man sich sagen, dass das ganze Studium gegenüber früher viel teurer geworden ist. Zu meiner Zeit hat man für Studentenbuden 20 Fr. bezahlt, jetzt 65 Fr. Für Kost und Logis muss man heute 200 und mehr Franken rechnen. Eine grosse Anzahl von Familien ist nicht mehr imstande, einen Sohn oder gar mehrere studieren zu lassen. Aber auch der Besuch der Kollegien ist teurer geworden und zwar unverhältnismässig teurer. Ein Teil der Professorenschaft konstatierte, dass ihr Einkommen nicht mehr im Verhältnis steht zu den Ausgaben, die das heutige Leben bedingt. Deshalb hat man Universitätskollegien, die früher einfache Kollegien gewesen sind, doppelt ausgestaltet. Früher hat man Anatomie für 20 Fr. belegt, heute zerfällt diese Anatomie in 5—6 Kollegien, von denen jedes extra honoriert werden muss. Die Unterrichtsdirektion sollte vielleicht hier den Hebel ansetzen, indem man, wie es an gewissen andern Universitäten der Fall ist, einfach ein gewisses Semestergeld verlangt, anstatt ein Kollegiengeld. Wenn man auch 200 Fr. verlangen würde, so käme das immer noch viel billiger für die Mediziner, die gegenwärtig 300 bis 400 Fr. pro Semester bezahlen müssen. Das ist eine Demokratisierung der Universität, die viel praktischer ist, als wenn man jedem Tür und Tor öffnet, auch dem, der die Vorbildung nicht hat und nachher der Universität gar nicht zur Ehre gereicht. Ich möchte nur sagen, dass auch in anderen Beziehungen eine Universität nicht gross sein soll. Ich sage das besonders mit Rücksicht auf die Bestrebungen zur grossartigen Ausgestaltung unserer Institute. Sie sollen nicht grösser sein als das Einzugsgebiet, es muss da ein gewisses Verhältnis herrschen. Darum kommen Sie nicht herum. Wenn Sie nur ein kleines Einzugsgebiet haben, können sie nicht eine grosse Hochschule gründen, ausgenommen, dieselbe werde vollständig internationalisiert, was auch kein Vorteil ist, weder vom nationalen Standpunkte aus, noch vom Standpunkt der einheimischen Studenten aus, die doch schliesslich die Universität ihres Kantons haben wollen, damit sie zuerst studieren können und nicht alle möglichen Russen und Nichtrussen, die die Nase zu vorderst haben. Die Universität kann nicht so gross sein, weil gerade z. B. die medizinische Fakultät auf gewisses Material angewiesen ist, denn erstens müssen Sie für die Ausbildung des Mediziners genügend Krankenmaterial haben. Es genügt nicht, eine grosse chirurgische Klinik zu bauen mit ungeheuren Hörsälen und Operationsräumen, wenn die nötigen Patienten nicht da sind. Auch das ist wieder ein Grund, warum der Besuch zurückgegangen ist. Herr Kollege Mosimann hat sich in einer früheren Session verwundert, dass die chirurgische Klinik nicht vergrössert worden ist. Er muss sich anderseits sagen, dass er praktisch dagegen arbeitet, denn er besorgt in seinem Bezirksspital in Burgdorf die Sachen so gut, dass die Leute nicht mehr das Bedürfnis haben, im Universitätsspital in Bern sich behandeln zu lassen. Gleich verhält es sich mit den andern Bezirksspitälern. Das ist auch ein Grund, warum wir vielleicht weniger Material und Leute in den Universitätskliniken haben. Dann die Verhältnisse auf der Anatomie. Es geht doch zu weit, wenn einer für sein teures Kollegiengeld alle drei Wochen zwei Finger oder eine Hand zum Sezieren bekommt, weil kein Material da ist und alle Professoren und Studenten voll Sehnsucht warten müssen, bis sich irgend einer im Bremgartenwald erhängt, damit

er nachher seziert werden kann. Ich will damit nur drastisch illustrieren, dass zu jeder Universität auch ein Einzugsgebiet gehört. Ich habe vorhin schon bewiesen, dass die Frequenz einer Vorlesung sehr oft im umgekehrten Verhältnis zur wissenschaftlichen Grösse des Lehrers stehen kann. Es ist nicht nötig, dass einer eine grosse Leuchte der Wissenschaft ist, um ein guter Lehrer zu sein. Wir haben wissenschaftliche Kapazitäten gehabt, die sehr schlechte Lehrer gewesen sind.

Hingegen möchte ich mich gegen das verwahren, was Herr Dr. Marbach gegenüber Herrn Professor de Reynold gesagt hat. Ich bin mit ihm nicht näher befreundet, ich weiss, dass er als Professor für französische Literatur an die bernische Universität berufen worden ist. Als solcher hat er sich nicht nur schriftstellerisch betätigt, sondern auch als praktischer Lehrer seine Pflicht erfüllt. Wenn er zufälligerweise Katholik oder Aristokrat oder beides ist, so konnte ihm das in den Augen seiner Zuhörer nicht schaden, höchstens vielleicht auf den Bänken des Herrn Dr. Marbach. Er wird sein Kolleg nicht dazu benützen, um Politik zu treiben, sondern er liest seine Literaturkollegien. Es ist aber gar nicht zu umgehen, dass der Professor sogar in der medizinischen Fakultät ab und zu eine politische Anspielung macht. An der Universität Bern ist man das gewöhnt. Man sollte nicht so empfindlich sein. Die Universität ist in den Dreissigerjahren gegründet worden als radikale, als politische Universität und der Zutritt ist vollständig freigegeben worden. Man hat das so motiviert, dass man so und soviel Schüler habe und damit ist die Ausdehnung der Universität gerechtfertigt worden. Jeder in diesem Saal wird die Verdienste eines Stämpfli anerkennen, aber er wird auch sagen müssen, dass damals die Professoren nie Rücksicht genommen haben auf den ganzen katholischen Landesteil. Da muss man nun auch gestatten, dass einmal eine Bemerkung gemacht wird, aus welcher der Standpunkt der Autorität spricht. Das ist schliesslich das, was Herrn Marbach ärgert, der Einfluss der katholischen Kirche, der einzigen Autorität, die den Autoritätsstandpunkt vollständig ausgebildet hat. Wenn an einer freien Universität, wo das freie Wort herrschen soll, eine solche Aeusserung fällt, so soll man Herrn Professor de Reynold deswegen keinen Vorwurf machen, abgesehen davon, dass der Kanton Bern auch einen Kantonsteil hat, der katholisch ist, was auch von der Universität berücksichtigt werden darf.

**Graf** (Bern). Ich möchte mich zunächst zur Motion Balmer äussern. Diese Motion ist in den beteiligten Mittel- und Primarlehrerkreisen mit etwas gemischten Gefühlen aufgenommen worden. Man hat sich gesagt, dass ein guter Kern darin stecke, aber auf der andern Seite befürchtet man, dass eine bewährte Einrichtung über den Haufen geworfen werden könnte. Wie steht es mit der Lehramtsschule? Sie ist geschaffen worden durch das Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten im Kanton Bern, sie ist hervorgegangen aus Wünschen der Professoren, die in den Siebziger- und Achtzigerjahren des vorigen Jahrhunderts mit der Ausbildung von Sekundarlehrern betraut worden sind. Man hat gesagt, dass gerade für den Lehrer, der an die Universität kommt, die Gefahr der Zersplitterung vielleicht gross sei. Der Zweck war der, diesen jungen Leuten einen konzentrierten Lehrgang zu geben. Im grossen und ganzen hat sich die Sache bewährt. Es ist in Lehrerkreisen vielfach gesagt worden, der Lehramtsschüler werde als Student zweiter Qualität geachtet. Nicht die Lehramtsschule ist schuld gewesen, dass man das Primarlehrerpatent nicht als vollwertigen Ausweis betrachtet, sondern das Seminar. Dort hat man angesetzt schon um 1900 und in diesem Geleise geht man weiter. Wir können schon sagen, dass unser Primarlehererpatent ein Ausweis ist, der sich sehen lassen kann. Ich möchte nicht, wie Herr Balmer gemeint hat, dass man diesen Ausweis nicht mehr als voll gelten lasse, sondern dass der Inhaber des Primarlehrerpatentes eine ergänzende Prüfung machen soll. Einverstanden bin ich, dass man gewisse Kurse weglässt, aber eine ergänzende Prüfung soll man nicht schaffen. Herr Regierungsrat Merz hat die Motion des Herrn Balmer ohne Präjudiz entgegengenommen; es ist uns allen Gelegenheit geboten, die Sache nach allen Seiten zu prüfen und wir werden unsere Auffassung dem Regierungsrat unterbreiten.

Der Gedanke, der der Motion Hurni zu Grunde liegt, ist ohne Zweifel begrüssenswert. In der Form, wie Herr Regierungsrat Merz sie entgegengenommen hat, könnte ich auch zustimmen. Anderseits möchte ich aber doch, dass vor der Subventionierung der Hochschulen die Erhöhung der Bundessubvention für die Volksschule durchgeht. Das ist ein Postulat, an dem wir im Kanton Bern, aber auch in andern Kantonen, stark interessiert sind. Wir müssen auch an die kleinen Gebirgskantone denken, die fast nicht mehr imtande sind, ihr Schulwesen richtig auszubauen.

Die Ausführungen des Herrn Dr. Marbach möchte ich unterstreichen, soweit sie die Ernennung von Professoren, das Vorschlagsrecht der Fakultäten usw. betreffen. Dieses hat in Wirklichkeit dazu geführt, dass eigentlich ein Selbstergänzungsrecht entstanden ist. Eine republikanische und demokratische Regierung hat die Pflicht, diese Vorschläge, die von Professoren kommen, genau zu prüfen und keinen Kandidaten durchzulassen, der unserer Auffassung von der Hochschule nicht entspricht. Bei aller Hochachtung vor der wissenschaftlichen Qualität möchte ich unterstreichen, dass es unserer freiheitlichen Tradition nicht entspricht, die Zulassung zu der Hochschule allzu sehr zu beschränken. Ich muss gerade für unsere Lehrer ein Wort einlegen, denn ich weiss, dass man auf allen Wegen versucht, ihnen den Zutritt zur Hochschule zu verwehren. Nun handelt es sich da um einen Bildungsgang, den auch der einfache junge Mann vom Lande mit verhältnismässig wenig Kosten durchmachen kann. Da wollen wir nicht zurückkrebsen und wollen nicht in den Fehler verfallen, dass wir unsere Hochschule nur einem streng abgeschlossenen Volksteil reservieren, dass wir ein Monopol der Städte schaffen, wir wollen bei aller Anerkennung der Notwendigkeit einer gewissen Vorbildung nicht ausschliesslich sein, sondern unsere Hochschule begabten Kindern aus allen Volkskreisen frei halten.

**La Nicca.** Ich möchte nur kurz auf die Frage der Vorbildung hinweisen. Ich bin mit meinem Herrn Vorredner vollständig einverstanden, finde aber doch, dass auch Herr Dr. Büeler insofern recht hat, dass man in der Vorbildung zwischen den verschiedenen Fakultäten einen Unterschied machen muss. Man hat da ganz bedenkliche Erfahrungen gemacht. Zu der Zeit, da ich in Genf Medizin studierte, war jene Universität

von Russen überschwemmt. Man hat sich in der naturwissenschaftlichen Fakultät auf die Vorbildung dieser Leute eingestellt, was dann zur Folge hatte, dass der Unterricht so war, dass man einfach nicht mehr hingehen konnte. Diese Gefahr besteht, wenn man in allen Fakultäten die Anforderungen herabsetzt. Davor möchte ich warnen. Es hat mir kürzlich ein Lehrer der juristischen Fakultät gesagt, dass das Niveau seiner Kollegien zurückgesetzt werden musste, weil die allgemeine Vorbildung seiner Hörer zurückgegangen sei. Die Universität ist eine Hochschule, welche die Ausbildung in speziellen Wissenschaften vermitteln soll. Sie darf nicht so erniedrigt werden, dass nichts mehr dabei herauskommt.

Mit den Zahlen hat man in den Zeitungsartikeln viel zu viel Lärm gemacht, zum grossen Schaden unserer Universität. In andern Kantonen ist die Sache ausgeschlachtet und falsch dargestellt worden. Auf die Zahl der Studenten kommt es absolut nicht an, sondern auf die Qualität der Leistungen. Da ist allerdings zu sagen, dass man vielleicht etwas mehr darauf schauen sollte, einige hervorragende Persönlichkeiten heranzuziehen. Dabei muss man in Gottes Namen etwas Opfer bringen. Da haben wir gerade in den letzten Jahren gewisse Enttäuschungen erlebt, wo wir in der philosophischen Fakultät einen hervorragenden Lehrer hätten heranziehen können, der dann, allerdings nicht durch Schuld der Regierung, sondern durch kleinere äussere Umstände abgeschreckt worden ist. Was nun den Herrn Professor anbetrifft, den Herr Dr. Büeler genannt hat, und der einen hervorragenden Namen und auch Zugkraft hat in mancher Beziehung, so habe ich leider — und ich habe schon lange im Sinne gehabt einmal etwas darüber zu sagen — von Studenten Klagen gehört in der Hinsicht, dass der Herr Professor in etwas allzu reichlichem Masse vertreten wird durch eine Dame, die für ihn Kollegien liest, wenn er auf Reisen geht. Ich will nichts über seine Ansichten sagen; nach meiner Ueberzeugung soll jeder Hochschullehrer sich frei nach seiner Ueberzeugung äussern können. Das ist gerade eine gute Schule für die Studenten, wenn sie grundverschiedene Ansichten hören.

**Mosimann.** Zur Sache selbst habe ich nichts mehr sagen wollen. Aber das Votum des Herrn Dr. Büeler verlangt doch, dass man ein paar Worte entgegne. Sie wissen, dass wir 31 Bezirksspitäler haben. Da ist es ganz richtig, dass diese Bezirksspitäler namentlich für ihre Bezirke sorgen. Sie sind mit der Bevölkerung der Bezirke verwachsen. Die Bevölkerung wünscht sie, weil sie gestatten, in einem gewissen Zusammenhang mit den Patienten zu bleiben. In den Bezirksspitälern kann aber nicht alles geheilt werden. Wir können keine Spezialabteilungen für Augen, Ohren und Nase haben und keine Spezialabteilungen für venerische Krankheiten. Wir haben uns zu konzentrieren auf die Fälle, die der innern Medizin und der Chirurgie angehören. Deshalb haben wir die Universität notwendig als Zentralstelle der wissenschaftlichen Arbeit und Forschung. Das ist die Hauptsache. Deshalb müssen wir unsere Institute haben. Da ist es ganz sicher, dass wir zurückgeblieben sind. Wenn wir auch eine Universität in allererster Linie für Bern haben wollen, so müssen doch die Institute so ausgebaut werden, dass sie denjenigen in andern schweizerischen Universitätsstädten und kleineren ausländischen Universitätsstädten ebenbürtig sind. Wir dürfen nicht gegenüber Basel, Zürich usw. zurückstehen. Da darf man verlangen, dass der Staat mehr entgegenkommen soll. Wir wissen, dass grosse Mängel bestehen in der chirurgischen Klinik, dass der Unterricht in der gerichtlichen Medizin Mängel aufweist, dass in der Ausbildung der Studenten für die Behandlung von Nervenkrankheiten grosse Unterschiede bestehen. Alles das muss behoben werden. Der Grund, warum es bis jetzt nicht geschehen ist, liegt einfach in der Geldknappheit. Ich bin durchaus immer der Meinung gewesen, dass man der Landwirtschaft helfen soll. Aber es geht nicht an, dass man da Millionen beschliesst und sagt, dass das auf das Budgetgleichgewicht keinen grossen Einfluss habe, weil es auf der andern Seite wieder hereinkommt. Man darf verlangen, dass auch die Hochschule Bern mit gleicher Elle gemessen wird. Man darf auch da einmal sagen, wir wollen, Budget hin oder her oder Protest des Finanzdirektors hin oder her, eine richtige Summe bewilligt erhalten, wie man das in andern Kantonen auch gemacht hat, dann kommen wir zu etwas. Ich unterstreiche dieses Verlangen nach Gleichberechtigung der Hochschule als Stätte der Kultur und der demokratischen Entwicklung, wie das der Herr Unterrichtsdirektor so schön ausgeführt hat. Diese Stätte der geistigen Ausbildung soll in gleicher Weise berücksichtigt werden wie andere Bestrebungen, die volkswirtschaftlich auch Grosses leisten.

**Marbach.** Ich möchte nur eine Erklärung abgeben zum Votum des Herrn Dr. Büeler. Es braucht schon eine ziemliche Dosis bösen Willens, um mir die Intentionen unterzuschieben, die mir Herr Dr. Büeler untergeschoben hat. Ich habe zu Anfang erklärt, dass ich gegen keine Partei rede, sondern zuhanden der Regierung, damit sie zum Rechten schaue. Ich habe auch erklärt, dass es mir fern liege, hier eine Idee von Kulturkampf hineinzutragen. Ich habe in meinem Votum in keiner Weise mich dagegen gewendet, dass an der Hochschule katholische Professoren dozieren. Was ich bezweckte, das brauche ich zwar nicht ausdrücklich zu betonen, ich bin es aber mir und der Fraktion schuldig, Herrn Büeler gegenüber doch noch zu erklären: Der Geist, den ich bekämpft habe, ist nicht der katholische, sondern der feudale Geist, mit dem wahrscheinlich Herr Dr. Büeler auch nicht einverstanden ist.

**Merz,** Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die verschiedenen Voten, die heute vorgebracht worden sind, veranlassen mich zu einigen abschliessenden Bemerkungen. Ich möchte zunächst mit Genugtuung konstatieren, dass die heutige Diskussion sich etwas erhoben hat über die rein finanziellen Erörterungen, die gestern eine Hauptrolle gespielt haben, und die wir leider auch in solchen geistigen und kulturellen Fragen, wie die Frage der Förderung der Hochschule eine ist, nur allzu häufig pflegen müssen.

Herr Dr. Marbach hat verschiedene Fragen angeschnitten, die auch von meiner Seite noch berührt werden müssen. Er hat in erster Linie die Bibliotheksfrage berührt und unterstrichen, was ich selbst gestern schon bemerkt habe, wie wünschenswert es wäre, wenn man über die grosse Zersplitterung des Bibliothekswesens in Bern hinwegkäme und zu einer gewissen Vereinheitlichung gelangen würde, zu einer

Vereinheitlichung, die für den wissenschaftlichen Betrieb wie für die Finanzen gleich nützlich wäre. Ich möchte in Erweiterung dessen, was ich gestern ausgeführt habe, mir erlauben, nur einleitend einen Passus aus dem Schreiben vom 9. Januar 1920 zu verlesen, das der Regierungsrat an das Eidgenössische Departement des Innern gerichtet hat und worin er sich mit einlässlicher Motivierung dafür ausgesprochen hat, es möchte bei der Wahl des Bauplatzes für die neue schweizerische Landesbibliothek Bedacht genommen werden auf die Möglichkeit einer Vereinheitlichung, wenigstens einer lokalen Annäherung der verschiedenen Bibliothekinstitute der Stadt Bern. Ich verlese nur den Einleitungspassus:

«Der Neubau der schweizerischen Landesbibliothek ist zwar, dessen sind wir uns wohl bewusst, in erster Linie eine eidgenössische Angelegenheit, die von allgemein schweizerischen Gesichtspunkten aus beurteilt und entschieden werden muss; dennoch geht Ihre Bibliothekskommission mit unserer Unterrichtsdirektion darin einig, dass bei der Prüfung und Lösung dieser Frage auch gewisse Rücksichten auf die geistigen Bedürfnisse und auf die bauliche Entwicklung der Stadt, die Sitz der Bundesbehörden und der Landesbibliothek ist, mitbestimmend sein dürfen, soweit eidgenössische Interessen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Unsere Unterrichtsdirektion ging bei den Schritten, die sie unternahm, von der allen geistig Arbeitenden in Bern wohlbekannten Tatsache aus, dass die grosse Zersplitterung und völlige Zusammenhanglosigkeit des Bibliothekwesens hierorts eine empfindliche Erschwerung und Hemmung jeder wissenschaftlichen Tätigkeit bedeutet, unter der die Organe des Bundes, des Kantons und der Stadtgemeinde, Bürger und Ortsfremde, Lehrer und Lernende der höheren Bildungsanstalten, vor allem der Hochschule, in gleicher Weise zu leiden haben. Keine tieferdringende wissenschaftliche Arbeit kann in Bern mit Erfolg vollendet werden, ohne dass mehrere, in verschiedenen Quartieren der Stadt zerstreut liegende Bibliotheken unter grossem Zeitverlust aufgesucht werden müssen. Zum Schaden aller Beteiligten entbehrt Bern der Vorzüge, die Zürich vor allen andern Universitäts- und Kantonshauptstädten erlangt hat durch die grosszügige Zusammenfassung seiner reichen kantonalen und städtischen Bücherschätze in nächster Nähe der Universität und der Eidgenössischen Technischen Hochschule, die selbst wieder eine stattliche Bibliothek beherbergt.

Die Erkenntnis dieser Tatsache zwingt jede Behörde in Bern, die für die Förderung der Wissenschaft und für den geistigen Fortschritt der Bundesstadt überhaupt mitverantwortlich ist, zur Beseitigung dieser Uebelstände nach Kräften beizutragen. So wenig hier an eine administrative Verschmelzung von Bibliotheken gedacht werden kann, deren Eigentumsverhältnisse durch politische Schranken getrennt sind und deren Aufgaben wesentlich voneinander abweichen, so liegt doch eine räumliche Annäherung mehrerer wesensverwandter Anstalten, deren enge Wechselbeziehungen allgemein anerkannt sind, im Bereich der Möglichkeit.»

Wir haben auch in Konferenzen diesen Gesichtspunkt vertreten, aber wir sind eben nicht Meister in dieser Sache. Ueber die Landesbibliothek entscheidet der Bundesrat und über die Stadt- und Hochschulbibliothek entscheiden die burgerlichen Behörden, wobei wir allerdings ein Mitspracherecht haben infolge unserer Vertretung in der Bibliothekskommission. An unserem guten Willen und an unseren Bemühungen, zu diesem Ziele zu gelangen, soll es nicht fehlen, aber ich muss hier den Vorbehalt machen, dass die bernischen Staatsbehörden nicht das entscheidende Wort zu reden haben.

Herrn Dr. Marbach gebe ich vollkommen recht, wenn er sagt, dass infolge dieses Zustandes die Tendenz besteht, an der Hochschule die Seminarbibliotheken in ganz unnötiger Weise wieder auszubauen. Wir wehren uns Jahr für Jahr gegen diese Absicht der Seminardirektoren auf Vermehrung der Seminarbibliotheken, wodurch die Zersplitterung noch grösser wird. Wir haben die Fusion zwischen Hochschulbibliothek und Stadtbibliothek vor Jahrzehnten nicht deshalb vorgenommen, um neuerdings an der Hochschule nach und nach separate Bibliotheken gegründet zu sehen, sondern wir verlangen, dass die eigentlich wissenschaftlichen Werke von der Stadt- und Hochschulbibliothek angeschafft werden sollen und dass die Seminarbibliotheken sich beschränken sollen auf die sogenannten Handbücher, die Werke, die Studierende und Lehrer für den täglichen Gebrauch nötig haben. Es ist ganz recht, dass von Seite des Grossen Rates auch einmal zuhanden der Professoren dieser Standpunkt laut und deutlich geltend gemacht wird.

Herr Dr. Marbach hat sodann von hohen Gesichtspunkten aus, die, wie er behauptet, gegenwärtig unheilvolle Tendenz gewisser Hochschulkreise beleuchtet und hat die Regierung gewissermassen zur Gegenwehr aufgerufen. Er hat einen Namen genannt, den ich nun auch nennen muss, nachdem er es getan hat, Herrn Professor de Reynold, in welchem er die Verkörperung dieser Tendenzen sieht. Wenn sich die Diskussion im Rate um gewisse Persönlichkeiten dreht, die nicht anwesend sind, so muss ich mich jeder Zurückhaltung befleissen. Herr Gonzague de Reynold ist seinerzeit auf Vorschlag der Fakultät von der Regierung gewählt worden in Zeiten des Krieges. Er war bekannt als hervorragender Kenner der französischen Literatur, auf deren Lehrstuhl er berufen worden ist, und gleichzeitig als hervorragender Dozent. Ueberdies hat sich Herr de Reynold während des Krieges auch in seiner öffentlichen Tätigkeit verdient gemacht um die Ausgleichung der damals sehr heftig in die Erscheinung tretenden Spannungen zwischen Deutsch und Welsch. Er ist tapfer und offen für Ausgleich und Verständigung eingetreten, oft sicherlich unter Verhältnissen, die nicht leicht gewesen sind. Wir haben ihn gewählt als wissenschaftlich hervorragenden Vertreter seines Faches und ich glaube als Unterrichtsdirektor ihm die Anerkennung schuldig zu sein, dass er in dieser Eigenschaft seine Pflicht erfüllt hat und den Erwartungen gerecht geworden ist, die man an seine Wahl geknüpft hat. Herr Professor de Reynold ist, soviel mir bekannt ist, ein vorzüglicher Kenner der französischen Literatur, seines speziellen Lehrfaches, und ein hervorragender Hochschullehrer, ein hinreissender Redner, ein Mann, der infolgedessen auch eine eigentliche Anziehungskraft ausübt. Was Herr Professor de Reynold als Politiker, als militanter Katholik, der er ist, neben seiner Lehrtätigkeit für eine Tätigkeit ausüben mag, das kann uns, je nach unserer politischen oder religiösen und kirchlichen Stellung, sympathisch oder unsympathisch sein. Ich glaube aber, wir dürfen das nicht zum Gegenstand einer Kritik an einem Hoch-

schulprofessor machen. Wir haben die Toleranz in unserem demokratischen Staatswesen, dass auch derjenige, der in staatlich abhängiger Stellung sich befindet, seine freie konfessionelle und politische Meinung haben und sie betätigen darf. Wir gestehen die gleiche Toleranz auch unseren Lehrern zu, die sich häufig ausserhalb ihrer Schulstube politisch betätigen und die wir deshalb in ihrem Amt als Lehrer nicht weniger hoch schätzen. Jeder tut das auf eigenes Risiko; er steht in dieser Beziehung aber nicht bloss den Behörden, sondern der Volksgemeinschaft gegenüber, der er verantwortlich ist auch für seine öffentliche Tätigkeit, und er muss gewärtigen, dass vielleicht einmal die Volksgemeinschaft, von der er abhängt, ihm ihr Vertrauen nicht mehr in dem Masse gewährt, wie er es vielleicht in seiner beruflichen Stellung gern hätte. Aber das ist ein Risiko, das er damit übernimmt, dass er neben seinem Lehramt auch öffentlich politisch tätig sein will. Wenn ein Hochschulprofessor sich nach seiner politischen oder religiösen Ueberzeugung ausserhalb seines Lehramtes betätigt, so müssen wir ihm diese Freiheit lassen. Was den akademischen Lehrbetrieb, die Erfüllung des Lehrauftrages innerhalb der Hochschule anbelangt, so haben wir die akademische Lehr- und Lernfreiheit. Das ist ein Grundsatz, der schon bei der Gründung der Hochschule die Grundlage der Lehrtätigkeit gebildet hat. Dieser Grundsatz ist im Hochschulgesetz niedergelegt und gilt auch heute noch, wie ich glaube, zum Heil der Hochschule. Es handelt sich da halt oft um Weltanschauungsfragen. Auch da können wir, je nach unserer eigenen Weltanschauung, uns vielleicht sogar gekränkt fühlen durch Auffassungen, die von einem Hochschullehrer im Rahmen seines Lehrauftrages vertreten werden. Solange er das im Zusammenhang mit seinem Lehrauftrag und im Rahmen der wissenschaftlichen Erörterungen tut, sehe ich für die Hochschulbehörden keine Möglichkeit zum Einschreiten. Erst dann würde nach meiner persönlichen Auffassung diese Möglichkeit vorliegen, wenn der Lehrstuhl missbraucht würde, um politische oder religiös-konfessionelle Propaganda zu treiben in einer Art und Weise, die mit der Lehramtsfrage in keinem Zusammenhang steht. Dass das im vorliegenden Fall zutreffen würde, ist mir nicht bekannt geworden. Ich weiss, dass etwa missbilligende Aeusserungen gefallen sind über Tendenzen, die vertreten worden sind, aber dass es sich dabei um Missbrauch der Lehrkanzel handeln würde im Sinne einer politischen oder konfessionellen Propaganda, das ist mir wenigstens noch nie zu Ohren gekommen. Der Geist, der im übrigen in der Hochschule lebt, wie auch in unserer bernischen Demokratie, wird stark genug sein, um auch solche einzelne Stimmen und Einflüsse zu überwinden, wenn sie im Gegensatz stehen zu allgemein demokratischen und fortschrittlichen Gedanken, unter denen unser Staatswesen mit all seinen Institutionen mit Notwendigkeit lebt und sich weiter wird entwickeln müssen. Die Hochschule hat schon wiederholt Krisen durchmachen müssen, die sicherlich schwerer gewesen sind als die Gefahren, die heute von Herrn Dr. Marbach berührt wurden. Ich kann nicht einsehen, dass eine derartige Gefahr für die Hochschule und für ihre hohe Aufgabe in der Richtung, wie Herr Dr. Marbach ausgeführt hat, heute bestehe.

Herr Dr. Marbach hat andere mehr allgemeine Erörterungen gebracht, um darzutun, dass der freie demokratische Geist, der zur Gründung unserer Hochschule geführt hat und ihr in all den Jahrzehnten ihres Bestehens zur Seite gestanden ist, nicht mehr herrsche. Er hat darauf aufmerksam gemacht, dass das Recht der Selbstergänzung unangenehme Folgen zeitige. Die Regierung hat je und je sich das Recht vorbehalten, souverän über Professorenwahlen zu entscheiden. Sie hat zu wiederholten Malen, nicht ein einziges Mal, wie Herr Dr. Marbach angeführt hat, anders entschieden, als die Fakultäten vorgeschlagen haben. Worin aber die Regierung auf die Gutachten der Fakultät angewiesen ist, das ist die Abwägung der wissenschaftlichen Erfahrung, Tüchtigkeit und Eignung eines oder mehrerer Kandidaten für ein bestimmtes Lehrfach. Wir haben darüber in der Regierung die Auffassung, dass, wenn es sich um die eigentlich wissenschaftlich-technischen Qualitäten handelt, wir uns in der Hauptsache auf das wohlmotivierte Gutachten der Fakultät verlassen müssen. Ich gestehe aber gern zu, dass die Regierung sich grundsätzlich freie Hand bewahren soll und dass sie sich nicht sklavisch an die Vorschläge, die ihr die Fakultäten machen, binden soll.

Ferner hat Herr Dr. Marbach auf die Tendenz der Erschwerung des Zutrittes zur Hochschule hingewiesen. Ich möchte meine eigene Auffassung dahin präzisieren, dass mir diese Abschliessungstendenzen persönlich durchaus nicht sympathisch sind. Die Hochschule ist in der Tat seinerzeit gegründet worden unter dem Gesichtspunkt der grössten Erleichterung der Zugänglichkeit. Man hat sich aber mit der Zeit doch genötigt gesehen, gewisse Schranken, die in der Vorbildung der Studenten begründet sind, zu ziehen, damit nicht eine völlig regellose Ueberflutung der Hochschule einerseits und der akademischen Berufe anderseits stattfinden können. So sind wir dazu gekommen, die Immatrikulationsvorschriften aufzustellen, wie sie sich im Lauf der Zeit entwickelt haben. Ich halte allerdings auch dafür, dass man von der Erschwerung des Zutrittes nur Gebrauch machen soll, soweit es durchaus nötig ist, um einer Ueberflutung durch ungeeignete Elemente entgegenzutreten, aber ich halte ebensosehr dafür, dass man diese Ueberflutung weniger durch zahlreiche Eliminationen bei den Aufnahmeprüfungen verhindern soll, als durch möglichst frühzeitig eintretende Auswahl in den Mittelschulen. Man soll dafür sorgen, dass bei den Promotionen in den Gymnasien, nicht erst bei der Maturität, darauf geschaut wird, ungeeignete Schüler vom Studium abzubringen und sie zu veranlassen, sich einem andern Beruf zuzuwenden. Wir leiden heute in weiten Kreisen unter der Ueberschätzung des akademischen Studiums. Man meint, ein Studierter sei mehr als ein Anderer. So kommt es, dass hin und wieder Eltern einfach aus einer gewissen übertriebenen Wertschätzung dieses akademischen Studiums heraus ihren Sohn oder ihre Tochter auch studieren lassen, ohne dass diese eigentlich ihrer Fähigkeit nach berufen wären, Akademiker zu werden. Hier muss man einsetzen, und ich habe schon wiederholt den Lehrern und Rektoren unserer Mittelschulen ans Herz gelegt, sie möchten eher mit strengen Promotionsbedingungen diese nötige Sichtung der zum akademischen Studium geeigneten Leute erzielen, als später durch strenge Zutrittexamina und Patentexamina, wo es in der Regel zu spät ist, die Leute auf einen andern Beruf hinzuweisen.

Endlich hat Herr Dr. Marbach eine präzise Frage gestellt über gewisse Vorgänge an der juristischen Fa-

kultät. Ich will darauf antworten. Es handelt sich um den Vorschlag der juristischen Fakultät, einen Privatdozenten zum Extraordinarius zu befördern. Da andere Privatdozenten dieser Fakultät, die älter und wissenschaftlich nicht weniger ausgewiesen scheinen als der Vorgeschlagene, da waren, so haben sie sich ihrerseits auch beworben um die Beförderung zum Extraordinariat. Die Regierung hat zu dem Vorschlag der Fakultät noch nicht Stellung genommen, sie hat die verschiedenen anderweitigen Gesuche der Fakultät zur Prüfung und Vorbereitung überwiesen. Wir gewärtigen die Antwort der Fakultät; es ist weiter noch gar nichts geschehen, die Sache ist in suspenso.

Was im weitern von den Herren Dr. Büeler, Graf und Dr. La Nicca gesagt worden ist, gibt mir nicht Anlass zu besonderen Bemerkungen. Ich möchte nur am Schluss zurückkommen auf den Ausgangspunkt der Diskussion, die Frequenz an der Hochschule und möchte mitteilen, dass heute gerade für das Wintersemester, nachdem die Immatrikulationen abgeschlossen sind, wir sagen können, dass gegenüber dem letzten Wintersemester die Zahl ungefähr gleich geblieben ist. Es wird sich vielleicht eine Verminderung von 10—15 Studenten herausstellen, eine Schwankung, die durchaus im Rahmen des Normalen liegt und zu keinen Bedenken Anlass gibt. Im Sommersemester hatten wir 1359 Studenten, was gegenüber dem vorangegangenen Sommersemester einen Zuwachs von 60 bedeutete. Sie sehen aus diesen neuesten Ergebnissen, wie unbegründet eigentlich der ganze Alarm wegen dieses Frequenzrückganges ist. Ich habe das von jeher betrachtet als eine der von Zeit zu Zeit auftretenden Schwankungen, wie wir sie wiederholt durchgemacht haben, die im wesentlichen begründet und gerechtfertigt sind durch die Ueberfüllung der akademischen Berufe und die im übrigen von gewissen Zufälligkeiten abhängen dürften. Ich möchte deshalb nach wie vor bitten, aus diesem gelegentlichen Frequenzrückgang nicht allzuweitgehende Schlüsse zu ziehen, und möchte schliessen mit der wiederholten Aufforderung an den Grossen Rat, für die Hochschule nach wie vor alles Wohlwollen aufzubringen, aber auch alle Mittel zu bewilligen, die sie nötig hat, um ihrer Aufgabe weiterhin gerecht zu werden.

**Gafner.** Herr Regierungsrat Merz hat in der Einleitung seines zweiten Votums mit Genugtuung festgestellt, dass die heutige Diskussion sich über das Niveau der gestrigen erhoben habe, indem sie über materielle Erörterungen hinausgelangt sei. Es ist nun eine Frage wohl stark berührt, aber meines Erachtens nicht genügend abgeklärt worden, so dass ich mich zu einem kurzen Schlusswort gezwungen sehe, wobei ich wieder auf materielle Gesichtspunkte eintreten muss. Es betrifft die Frage der Erhaltung geeigneter Privatdozenten, der Erzielung eines tüchtigen Nachwuchses bei der akademischen Lehrerschaft. Ich bin vollständig damit einverstanden, dass die Anforderungen an die Privatdozenten wie die Voraussetzungen für die Erlangung einer Honorarprofessur ebenfalls sehr hoch gestellt werden. Sie dürfen aber nicht soweit gehen, dass schliesslich nur noch denjenigen, die finanziell sehr gut gestellt sind, ermöglicht wird, die akademische Laufbahn einzuschlagen. Es betrifft die Angelegenheit, die Herr Dr. Marbach heute erwähnt hat und die auch Herr Regierungsrat Merz gestreift hat. Ich weiss, dass gegenwärtig an der juristischen Fakultät sehr tüchtige Privatdozenten sind, die vor der Frage stehen, ob sie von der akademischen Laufbahn zurücktreten wollen, weil sie es finanziell nicht mehr aushalten. Ich weiss, dass der Regierungsrat von Anfang an dieser Frage alle Aufmerksamkeit geschenkt hat und möchte ihn zu seiner Haltung ausdrücklich beglückwünschen. Ich weiss aber auch, dass die Regierung sehr oft auf Schwierigkeiten stösst, die eine Lösung, wie sie im Interesse der Hochschule ist, verhindern. Es darf nicht vorkommen, dass aus mehr oder weniger menschlichen Gründen ganz tüchtige Privatdozenten übergangen werden. Ich möchte aus der Mitte des Rates den bestimmten Wunsch aussprechen, dass wir dieser Frage der Nachziehung tüchtiger einheimischer Privatdozenten alle Aufmerksamkeit schenken und dass es nicht so kommt, dass wir einheimische Leute nicht mehr bekommen, weil sie es finanziell nicht zu ertragen vermögen, so dass wir nachher gezwungen sind, ausländische Kräfte heranzuziehen.

Die Motionen werden stillschweigend erheblich erklärt.

---

## Wahl des Verwaltungsgerichtes.

**Balmer** (Nidau). Ich frage an, ob es nicht möglich wäre, die Wahl in das Verwaltungsgericht zu verschieben, da ein bedauerliches Missverständnis vorgefallen ist. Im Wahlvorschlag unserer Fraktion figuriert der Name des Herrn Dr. Woker, während der Name des bisherigen Vertreters der sozialdemokratischen Partei in diesem Gericht, des Herrn Dr. Kistler, nicht aufgeführt ist. Es kann keine Rede davon sein, dass wir ihn sprengen möchten. Auf alle Fälle sollte der Vorschlag von unserer Seite ergänzt werden, indem neben Herrn Dr. Woker auch Herr Dr. Kistler in den Wahlvorschlag kommt.

**Präsident.** Soviel ich weiss, läuft die Amtsdauer auf Ende dieses Jahres ab. Wir haben in diesem Jahr keine Gelegenheit mehr, die Wahl vorzunehmen, wenn wir sie heute verschieben. Dieses Missverständnis kann übrigens mündlich korrigiert werden.

(Resultate siehe weiter unten.)

---

## Motion des Herrn Grossrat Bratschi betreffend Einrichtung einer Gebäudeversicherung gegen unversicherbare Naturschäden.

(Siehe Seite 117 hievor.)

**Bratschi** (Bern). Ich hätte das Wort nicht schon in der ersten Session verlangt, der ich beiwohne, wenn es sich nicht darum handeln würde, eine Arbeit fortzusetzen, die mein Vater begonnen hat. Die Motion, die ich zu begründen habe, ist im Mai eingereicht worden und hat folgenden Wortlaut:

Um den bedrängten Gebirgsbewohnern wirksam helfen zu können, wird der Regierungsrat eingeladen:

1. Die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob und unter welchen Bedingungen eine Gebäudeversicherung gegen unversicherbare Naturschäden (Lawinen usw.) eingeführt werden könnte und ob vielleicht die kantonale Brandversicherungsanstalt angehalten werden könnte, eine solche Versicherung zu übernehmen.

2. Zu prüfen und zu berichten, ob nicht das durch Lawinen gefährdete Land in der Grundsteuerschatzung herabzusetzen sei, so dass für dasselbe weniger Steuer bezahlt werden muss.

Am 20. November 1923 ist hier eine kleine Anfrage gestellt worden und die Antwort der Regierung hat in dem Sinne gelautet, es sei Sache der Eidgenossenschaft, diese Frage weiter zu prüfen. Daraufhin ist im Nationalrat ein Postulat eingereicht worden. Dort wurde aber erklärt, es sei Sache der Kantone, diese Versicherung einzuführen, die Eidgenossenschaft könne dann eventuell die kantonalen Versicherungen subventionieren. So ging die Sache hin und her; es wäre aber endlich an der Zeit, dass man Taten sehen würde und dass keine weiteren Worte verloren würden. Ich gebe zu, dass es im allgemeinen schwierig ist, den Bergbewohnern zu helfen. Man hat sich immer mit Worten geholfen, denn eben «wo Begriffe fehlen, da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein». Es gibt aber Mittel, um den Bergbewohnern zu helfen; sie kosten allerdings Geld. Man gibt aber an andern Orten auch Geld aus, so dass man auch hier ein Mehreres tun könnte. Die Tessiner- und Graubündner-Forderungen enthalten auch die Begehren des Berner Oberlandes. Ueber die Not der Bergbewohner brauche ich mich nicht lange zu verbreiten. Es sind verschiedene Herren da, die von der Sache etwas kennen. Tatsache ist, dass die Bergbewohner zu den ärmeren Volksschichten gehören. Im allgemeinen wohnen die Bergbewohner schlechter als das Industrieproletariat. Die Unterernährung ist allzuoft eine bekannte Erscheinung, infolgedessen ist die Tuberkulose eine weitverbreitete Krankheit in den Berggegenden. Ferner ist zu erwähnen, dass die Berggegenden die teuersten Lebnsmittel haben, infolge der grossen Frachten. Die Arbeitsgelegenheiten sind wenig erschlossen, infolge mangelhafter Weganlagen. Ferner ist bekannt, dass der Landertrag im Berner Oberland klein ist und nicht verglichen werden kann mit dem Landertrag in der Ebene. Es bedarf mühevoller und grosser Anstrengungen, um dem Lande einen kärglichen Ertrag abzuringen. Dieser magere Ertrag wird sehr oft durch Naturschäden zunichte gemacht. Sturmwinde oder Lawinen zerstören sehr oft die Häuser oder die Vorräte, so dass der magere Erwerb mit einem Mal zunichte gemacht wird. Es ist daher begreiflich, dass die Bergbevölkerung Versicherung gegen solche Elementarschäden verlangt. Es wäre das ein Mittel, um den Bergbewohnern Erleichterungen zu schaffen, nicht das Alleinheilmittel, sondern nur ein Mittel unter vielen. Es handelt sich da durchaus um bedürftige Leute, denn die Leute mit Vermögen bauen ihre Häuser an sichere Orte, nicht an Orte, die durch Lawinen gefährdet sind. Was ist bis heute zur Vergütung von Elementarschäden getan worden? Man hat einen eidgenössischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden angelegt. Dieser Fonds hat sicher gut gewirkt, aber die Mittel, die ihm zur Verfügung stehen, sind durchaus unzureichend. Das unantastbare Stammgut betrug Ende 1922 135,343 Franken, der frei verfügbare Fonds 312,284 Franken. Man wird zugeben müssen, dass diese Mittel durchaus nicht genügen, um grosse Lawinen- und andere Naturschäden, die auch im Kanton Bern eintreten können, genügend entschädigen zu können. Deshalb hat man es bei grossen Lawinenkatastrophen für nötig gefunden, Sammlungen zu veranstalten. Wir wissen aber, dass bei solchen Sammlungen gewöhnlich nicht das zusammengekommen ist, was nötig wäre, um wirkliche Hilfe bieten zu können. Ferner ist in den Bestimmungen dieses eidgenössischen Hilfsfonds die Bedürfnisklausel enthalten, was bewirkt, dass die Leistungen aus diesem Hilfsfonds einem Almosen gleichkommen. Es sollte daher unbedingt etwas geschehen, um hier eine Versicherung zu schaffen. Eine solche Versicherung gegen Elementarschäden sollte nicht unmöglich sein; schliesslich kennt man im Unterland auch die Hagelversicherung.

Andere Kantone haben solche Versicherungen eingeführt, so Nidwalden, Glarus, Graubünden, Zürich und Waadt. Ich will aus den entsprechenden Gesetzen nur einige Hauptbestimmungen mitteilen. Das Gesetz von Nidwalden sagt in § 1: «Es wird ein Hilfsfonds angelegt zur Unterstützung von Personen, die durch Ausbruch von Wildbächen, Lawinen, Erdrutschungen, Felsbrüche, Ufersenkungen, Sturmwind und dergleichen nicht versicherbare Naturereignisse Schaden erleiden.»

In § 2 heisst es: «Der Hilfsfonds wird gebildet:

1. Aus jährlichen Beiträgen sämtlicher Liegenschaftsbesitzer im Kanton. Auf je 1000 Fr. der kantonalen Güterschatzung wird ein Beitrag von 20 Rp. erhoben; Korporationen und Gemeinalpen haben ebenfalls einen Beitrag von 20 Rp. auf je 1000 Fr. zu entrichten nach Massgabe einer Schatzung, bei welcher die gleichen Grundsätze zur Anwendung gelangen wie bei der Güterschatzung privater Liegenschaftsbesitzer;

2. aus 20 % des dem Kanton künftig zukommenden Anteils auf der Kriegssteuer;

3. aus 10 % des jährlichen Reingewinnes der kantonalen Brandversicherungsanstalt.»

Eine ähnliche Versicherung hat der Kanton Glarus geschaffen. Bei Schaden an Grund und Grat vergütet er höchstens 30 %, bei Gebäudeschaden höchstens 50 %. Das Gesetz des Kantons Graubünden sieht vor, dass eine Kasse gebildet werde aus einem jährlichen Beitrag der kantonalen Hilfskasse, einem jährlichen Beitrag der Kantonalbank, aus einer jährlichen Abgabe von 0,1 ‰ des Schatzungswertes des im Kanton gelegenen Kulturlandes, aus einer jährlichen Abgabe der kantonalen Brandversicherungsanstalt von 0,03‰ der Totalversicherungssumme der Gebäude, aus Beiträgen des Bundes, sowie aus Gaben und Vermächtnissen.

Nach Art. 4 erfolgt die Vergütung des Schadens nach Massgabe der finanziellen Mittel der Kasse. Sie soll, genügend Mittel vorausgesetzt, nicht weniger als 20 % und, besondere Notfälle vorbehalten, nicht mehr als 50 % des ermittelten Schadens betragen. Keine Vergütung erhalten der Staat und die Gemeinden, die Bahn- und Elektrizitätsgesellschaften, sowie Geschädigte, deren Verlust den Betrag von 100 Fr. nicht übersteigt.

Der Kanton Waadt hat ebenfalls eine solche Versicherung geschaffen und sie der Brandversicherungs-

anstalt angeschlossen, ebenso der Kanton Zürich. Sie sehen daraus, dass andere Kantone uns hier vorangegangen sind, darunter Kantone, wie Zürich, die durchaus nicht so gebirgig sind wie der Kanton Bern. Für unsern Kanton, der Jahr für Jahr Lawinenschäden zu verzeichnen hat, ist eine solche Versicherung dringend nötig. Herr Regierungsrat Burren hat sich schon seit langer Zeit mit der Frage beschäftigt. Er ist an der Verwaltung des eidgenössischen Fonds für unversicherbare Elementarschäden beteiligt und hat deshalb verschiedene Erfahrungen sammeln können. Ursprünglich dachte man nur an einen Fonds für Versicherung gegen Lawinenschäden, aber es hat sich gezeigt, dass die Frage zu eng begrenzt war. Das zeigte sich bei dem grossen Erdrutsch am Bielersee.

Was soll nun versichert werden? In erster Linie halte ich dafür, dass nur die Gebäudeversicherung geordnet werden soll, weil es schwer ist, auch Land zu versichern. Um einen Anfang zu machen, ist es besser, sich auf die Gebäude zu beschränken. Dagegen könnte man vorläufig gefährdetes Land in der Grundsteuerschatzung herabsetzen. Auch bei uns könnte die Lösung in der Weise gefunden werden, dass diese Versicherung der kantonalen Brandversicherungsanstalt angeschlossen würde. Findet man aber, es solle ein besonderes Gesetz gemacht werden, so ist mir das auch recht. Die Hauptsache ist, dass die Sache auf irgendeine Art gelöst wird. Ich glaube, dass mit der Erhöhung der Prämie gegen Feuersgefahr um 30—40 % auch diese Lawinengefahr gedeckt werden könnte. Die Risiken bei dieser Versicherung sind viel kleiner als bei der Brandversicherung. Bei der Feuerversicherung ist z. B. das Risiko inbegriffen, dass Häuser angezündet werden.

Es ist in anderm Zusammenhang von der Rechten darauf hingewiesen worden, wir Sozialdemokraten sollten uns auf einem Boden bewegen, der uns vertraut sei, anstatt in landwirtschaftlichen Fragen hineinzureden. Ich nehme für mich in Anspruch, dass ich auch etwas von der Sache kenne und kann versichern, dass ich auch quasi unter Rindvieh und Geissen aufgewachsen bin. Ich habe hier mit kurzen Worten versucht, die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit einer solchen Versicherung darzutun. Man könnte das Thema weiter ausspinnen, weil die Materie weitschichtig ist. Ich will das nicht tun, weil nun schon mehrmals behauptet worden ist, das sei schon zu oft geschehen. Ich weiss auch, dass andere Herren heute noch zu andern Sachen reden wollen. Deshalb habe ich mich der Kürze beflissen. Ich hoffe, die Herren werden die Hand zur Schaffung einer solchen Versicherung bieten. Es ist, wie bereits erwähnt, nicht mehr zu früh, und die ganze Versicherung lässt sich mit verhältnismässig wenig Mitteln schaffen. Damit wäre ein Werk der Solidarität gegründet. Ich möchte Sie bitten, die Motion erheblich erklären zu wollen. Von der Regierung erwarte ich, dass sie baldmöglichst eine Vorlage ausarbeite.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst möchte ich feststellen, dass es sich hier um eine Frage handelt, die für den Grossen Rat nicht neu ist. Schon der Vater des Motionärs hat hier einmal eine ähnliche Motion entwickelt, die beantwortet worden ist. Nun hat sich auch der Sohn zum Träger des Gedankens der Versicherung der bisher nicht versicherbaren Elementarschäden gemacht. Ich gebe zu, dass diese Angelegenheit der Lösung entgegendrängt und in einigen Kantonen ist diese Lösung schon gefunden worden, wenn auch vielleicht nicht in vollständig befriedigender Weise. Einfach würde diese Lösung dann werden, wenn man nur die Gebäude in die Versicherung einschliessen würde. Man könnte da auf einfache Art den Anschluss an die kantonale Brandversicherungsanstalt herbeiführen. Schwierig wird die Frage deshalb, weil man auch andere Elementarschäden berücksichtigen sollte: Wassergefahr, Lawinengefahr, Föhngefahr usw. Das kompliziert die Sache natürlich etwas. Wenn wir uns nicht auf die Gebäude beschränken, so wissen wir nicht, wie die Art dessen ist, was versichert werden soll. Wir stehen einem vollständig unmessbaren Faktor gegenüber. Deshalb wird höchstwahrscheinlich die Lösung darin gesucht werden müssen, dass man für solche Elementarschäden, ähnlich wie am Bielersee, einen Fonds anlegt, um daraus Entschädigungen ausrichten zu können.

Man ist nun daran, die Angelegenheit zu studieren, und zwar auf eidgenössischem wie auf kantonalem Boden. Man hat eine Umfrage erlassen bei allen in Frage kommenden Stellen. Die Antworten sind meines Wissens eingelaufen und man wird nun bei den kantonalen Behörden versuchen, die Lösung zu finden. Die kantonale Brandversicherungsanstalt hat die Frage bereits an die Hand genommen. Man könnte vielleicht bei der Versicherung dieser Gebäude ganz ähnlich vorgehen, wie bei der Versicherung gegen Explosionsgefahr. Man würde einfach für die Gebäude, die der Lawinengefahr ausgesetzt sind, einen Zuschlag machen. Ob das genügt, das muss man noch untersuchen. Das wird aber auch seine Schwierigkeiten haben, indem die Besitzer dieser Gebäude, die der Lawinengefahr ausgesetzt sind, gewöhnlich die ärmsten sind und nicht in der Lage sind, höhere Versicherungsprämien zu bezahlen. Viel besser würde mir die Lösung gefallen, dass man im Kanton Bern auf dem gesamten Versicherungskapital einen Zuschlag von z. B. 10 Rappen vom Tausend erheben würde. Das würde im Jahre ungefähr 300,000 Fr. einbringen, was nach meinem Urteil in Gemeinschaft mit den andern Hülfsquellen genügen würde, um diese bisher nicht versicherbaren Elementarschäden zu vergüten. Ich suche die Lösung nach dieser Seite. Fraglich ist dabei die Zustimmung des Grossen Rates und des Volkes. Es wäre eine kleine Belastung; wenn sie aber angenommen würde, würde sich zeigen, dass die Solidarität der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern mit denjenigen Gegenden, die ganz besondern Elementarschäden ausgesetzt sind, doch vorhanden ist. Ich möchte bei diesem Anlass einmal darauf aufmerksam machen, dass wir für rund 3 Milliarden Gebäude versichert haben, während die gesamte Grundsteuer nicht einmal eine Milliarde beträgt. Ich glaube, wenn wir einen solchen Zuschlag erheben können, dass wir die Aufgabe zu lösen imstande sind. Ich bin auch der Meinung, dass man möglichst rasch vorwärts machen sollte und will mir alle Mühe geben, dass namentlich die Brandversicherungsanstalt die Massnahmen treffe, die hier verlangt werden. Mir selbst ist die Motion sehr sympathisch, weil sie eine Lücke in unserem gesamten Versicherungswesen ausfüllt, weil die Lösung geeignet ist, der ärmsten Bevölkerung im Kanton Bern wirksam zu helfen, ohne die Gesamtheit allzustark zu belasten. Die Regierung nimmt diese Motion entgegen, und wir wollen

schauen, in welcher Form die Frage gelöst werden kann.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

---

## Interpellation der Herren Grossräte Müller (Herzogenbuchsee) und Mitunterzeichner betreffend Krise in der Seidenbandindustrie.

(Siehe Seite 336 hievor.)

**Müller** (Herzogenbuchsee). Der Sprechende hat eine Interpellation eingereicht, um die Regierung zu fragen, was sie zu tun gedenkt, um den Arbeitslosen in der Seidenbandindustrie zu Hilfe zu kommen. Es handelt sich im Kanton Bern nur um einen einzigen Betrieb, der sich im Oberaargau befindet, bei dem im Vollbetrieb 19 Männer und 11 Frauen beschäftigt sind. In der Seidenbandindustrie herrscht nun, wie den meisten Herren bekannt sein wird, eine Krise und zwar nicht nur im Oberaargau, sondern auch im Kanton Basel und anderwärts. Diese Krise ist zurückzuführen auf Verhältnisse auf dem Weltmarkt und auf die Mode, die hierin eine grosse Rolle spielt. Der Betrieb in Herzogenbuchsee war in den letzten zwei Jahren ständigen Krisen ausgesetzt, die Arbeitslosigkeit war sehr verbreitet. Der Grossteil der Arbeiterinnen ist organisiert im Schweizerischen Textilarbeiterverband, der auch eine Arbeitslosenunterstützung durchführt. Der Verband hat einzig an die Arbeiterschaft der Fabrik in Herzogenbuchsee in den Jahren 1923 und 1924 total 9780 Fr. an Arbeitslosenunterstüzung ausrichten müssen. Im letzten Jahr war ein Rückgang zu verzeichnen, leider konstatieren wir aber im Jahre 1925 wiederum eine bedeutende Zunahme. Bis Ende Oktober dieses Jahres hat der Textilarbeiterverband 5880 Fr. an Arbeitslosenunterstützung ausbezahlt. Es haben sich im Laufe des Jahres 56 Arbeiterinnen arbeitslos melden müssen. Der Verband bezahlt die Unterstützung während 50 Tagen und heute haben wir nun den Zustand, dass 20 Mitglieder ausgesteuert sind und vollständig ohne Unterstützung sein müssen. Die Lage ist für diese Leute schwierig und es scheint mir am Platz, dass man einmal die Regierung auf diese schwierigen Verhältnisse aufmerksam macht. Ich möchte bei dieser Gelegenheit absolut nicht etwa die Fabrikdirektion in irgend einer Art kritisieren, sondern möchte anerkennen, dass sie sich alle Mühe gibt, alle Leute zu beschäftigen, dass sie auf Lager arbeiten lässt. Ich weiss auch, dass sie ganz alten Leuten, die entlassen werden, noch eine Pension von einem Franken pro Tag bezahlt.

Nun wird mir Herr Regierungsrat Tschumi ein Schreiben vorlesen, in welchem die Direktion der Seidenbandweberei Bericht erstattet über den Stand des Arbeitsmarktes. Das Schreiben ist mir als Mitglied des Gemeinderates von Herzogenbuchsee bekannt. Es sagt, dass die Fabrikdirektion für die nächsten zwei bis drei Monate den Betrieb voll beschäftigen kann. Es freut mich, wenn das zur Tatsache wird, aber ich kann Herrn Regierungsrat Tschumi schon jetzt folgendes sagen, dass seit Jahr und Tag die Leitung immer die Hoffnung gehabt hat, es werde so kommen und dass sie der Arbeiterschaft diese Hoffnung mitgeteilt hat, dass es aber leider nie ganz so eingetroffen ist. Es ist so gekommen, dass dringende Aufträge eingelangt sind, wofür man während drei Wochen Ueberzeitarbeit leisten musste, aber nach drei oder vier Wochen haben die Leute wieder daheim bleiben können. Ich gebe rundweg zu, dass die Direktion nichts dafür kann, dass die Weltmarktlage so schlimm ist, dass speziell im Seidenbandexport diese schwierigen Verhältnisse andauern. Das Hauptabsatzgebiet war bisher England und da spielen nun eben die englischen Einfuhrzölle eine grosse Rolle. Wenn nun die Direktion der Seidenbandfabrik feststellt, sie könne die Leute während 2 bis 3 Monaten voll beschäftigen, so möchte ich meinerseits daran erinnern, dass der Winter 6 Monate dauert und dass die Arbeiter sich an die Armenbehörden wenden müssen, wenn nicht für sie von der Regierung aus etwas getan werden kann. Das weiss der Gemeinderat von Herzogenbuchsee ganz genau, dass man sich darauf gefasst machen muss. Wir haben auf unserer Seite der Erhöhung des Kredites für Viehprämierungen um 10,000 Fr. nicht Opposition gemacht. Unser Fraktionsgenosse Scherz hat bloss darauf hingewiesen, dass es sich um Prämien an habliche Leute handelt, die diese Unterstützung nicht ohne weiteres notwendig haben. Ich möchte nun doch den Rat und speziell die Regierung ersuchen, zu bedenken, dass wir es hier mit den ärmsten Leuten unter den Industriearbeitern zu tun haben. Es sind Posamenterinnen, die keinen andern Erwerb ausüben können, weil sie zu ihren feinen Fingern Sorge tragen müssen, da sie sonst in ihrem Akkordverdienst schwer geschädigt sind. Dass die Armenfürsorge eingreifen muss, wenn diesen Winter nicht etwas geschehen kann, das möchte ich festgestellt haben. Darum möchte ich Herrn Regierungsrat Tschumi dringend ersuchen, die Sache zu untersuchen. Es wird sich nicht darum handeln können, bloss die Stimme der Fabrikdirektion zu hören, die aus mir nicht verständlichen Gründen die Verhältnisse immer rosiger darzustellen sucht, als sie in Wirklichkeit sind. Es handelt sich auch darum, die Stimme der betroffenen Arbeitslosen hören zu lassen. Da möchte ich den Regierungsrat ersuchen, das zu tun, was in andern Kantonen auch schon geschehen ist. Der Kanton Basel hat am 17. September beschlossen, den Arbeitslosen in der Posamenterie zu helfen und zwar indem er die Unterstützung, die vom Textilarbeiterverband während 50 Tagen bezahlt wird, um weitere 80 Tage während des laufenden Winters verlängert. Bei dieser Gelegenheit können wir darauf hinweisen, dass wir die eidgenössische Alters- und Invalidenversicherung vor der Türe haben und dass wir für diese Leute sehr froh sein können, wenn man sie unter Dach bringt. Ich möchte die Regierung ersuchen, hier ähnlich einzugreifen, wie es in andern Kantonen geschehen ist. Wenn wir im Kanton Bern eine weitverbreitete Seidenbandindustrie hätten, so würde die Sache einen ganz andern Umfang angenommen haben.

**Tschumi,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist eine vornehme Pflicht der Direktion des Innern, das ganze Wirtschaftsgebiet des Kantons Bern nach Möglichkeit zu überblicken und jeweilen zu konstatieren, in welcher Konjunktur man steht. Nun ist allerdings in letzter Zeit die Aufmerksamkeit unserer Direktion mehr nach der Seite der Uhrenindustrie als nach der Seite irgend einer andern

Industrie gelenkt worden. Die Textilindustrie spielt im Kanton Bern lange nicht die grosse Rolle, wie beispielsweise die Uhrenindustrie im Jura. Die Herren, die an der Spitze der Textiletablissemente stehen, sind anderseits fast durchwegs finanziell sehr gut gestellt, so dass sie schon eine kleine Tiefkonjunktur aushalten können.

Als die Interpellation Müller einging, war ich deshalb genötigt, mich erst noch über die Lage der Seidenbandindustie zu orientieren. Diese Industrie hat nicht die Ausdehnung, wie im Kanton Baselland oder im Kanton St. Gallen oder Zürich, sondern wir haben es nur mit einer einzigen Fabrik zu tun, die sich in Herzogenbuchsee befindet, schon sehr alt ist und durch Jahrzehnte hindurch ihre Arbeiter ordentlich beschäftigen konnte. Ich war genötigt, mich an den Gemeinderat von Herzogenbuchsee zu wenden und dieser hat sich seinerseits an die Fabrikleitung wenden müssen. Nun ist mir ein Schreiben des Gemeinderates zugegangen, ebenso ein Schreiben der Fabrikleitung an den Gemeinderat. Sodann hat sich der Schweizerische Textilarbeiterverband zum Worte gemeldet. Um mit dieser letzten Eingabe aufzuräumen, möchte ich bemerken, dass in derselben schriftlich wiedergegeben ist, was der Herr Interpellant in seiner mündlichen Begründung gesagt hat. Das Schreiben des Textilarbeiterverbandes gibt mir deshalb zu weitern Erörterungen keinen Anlass. Das Schreiben der Fabrikdirektion hat dem Gemeinderat Herzogenbuchsee vorgelegen, und der Interpellant gehört diesem Gemeinderat ebenfalls an. Der Gemeinderat schreibt: «Wir haben gestützt darauf von der Direktion des in Frage stehenden Etablissementes einen Bericht einverlangt, und wir beehren uns heute, Ihnen denselben in der Beilage zu übermachen. Der Gemeinderat hat von demselben in seiner heutigen Sitzung Kenntnis genommen. Der Bericht der Direktion wird hierseits voll und ganz gebilligt; derselbe gibt uns zu keinen Bemerkungen Anlass. Auch der Interpellant, der selbst unserem Kollegium angehört, erklärt sein Einverständnis zu demselben.»

Ich glaube, nicht nur im Einverständnis mit dem Gemeinderat und der Fabrikdirektion, sondern auch im Einverständnis mit dem Interpellanten zu handeln, wenn ich Ihnen heute diesen Bericht zur Kenntnis bringe. Ich könnte in der Tat die Interpellation nicht besser beantworten, als durch den Bericht der Fabrikdirektion, wobei ich allerdings Ihre Aufmerksamkeit einige Augenblicke in Anspruch nehmen muss. Es heisst da: «Das einzige industrielle Etablissement der Seidenbandweberei im Kanton Bern ist die Seidenbandweberei Herzogenbuchsee, die Interpellation bezieht sich also einzig auf die Verhältnisse in unserem Betriebe.

In erster Linie möchten wir betonen, dass unsere Industrie infolge der Natur der Produkte, deren Verwendung hauptsächlich von der Mode abhängig ist, von jeher ab und zu mit kürzer oder länger andauernden Absatzstockungen zu kämpfen gehabt hat. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass die Seidenbandindustrie der Schweiz (wie übrigens auch andere Exportindustrien) auch gegenwärtig eine längere Absatzkrisis durchmacht. Diese Krise ist hauptsächlich durch zwei Faktoren hervorgerufen worden.

1. durch die Valutafrage. Hier ist besonders der tiefe Stand und die noch sinkende Tendenz des französischen Frankens und der italienischen Lira schuld an der Exportstockung aus der Schweiz. Diese Verhältnisse erlauben es den Industriellen der beiden Länder Frankreich und Italien, auf dem Weltmarkt ganz bedeutend billiger zu offerieren als die schweizerischen Fabrikanten es können. Letztere werden durch die hohen, oft über den Weltmarktpreisen stehenden Indexzahlen mit ihren das Leben verteuernden Folgen in die Unmöglichkeit versetzt, mit den Konkurrenten der andern Staaten Schritt zu halten.

2. durch die Mode, welche sich den Seidenbändern gegenüber momentan abhold zeigt.

Die Wirkung dieser Krise kommt bei den einzelnen Etablissementen und Organisationen ganz verschieden zum Ausdruck. Grössere Arbeitslosigkeit herrscht vor allem unter den Landposamentern (Heimindustrie) im Baselland, in geringerem Masse in den Fabrikbetrieben. Diejenigen Firmen, welche nur auf Bestellungen hin fabrizieren, kommen gegen solche, welche auf Lager arbeiten und vom Vorrate verkaufen, weniger günstig weg, weil momentan nur kleinere Quantitäten bestellt werden, die sofort disponibel sind. Unser Betrieb tendiert organisatorisch mehr auf letztere Seite hin und wir haben denn auch (eben hauptsächlich, weil wir ab Lager rasch bedienen können) verhältnismässig noch einen ordentlichen Umsatz und eine entsprechende Beschäftigung. Von einem aufsehenerregenden Arbeitsmangel kann daher in unserem Betriebe nicht gesprochen werden. Um unsere Arbeiterschaft (gegenwärtig 11 Frauen und 19 Männer) so lange wie möglich zu beschäftigen, haben wir von jeher, oft sogar gegen unser eigenes Interesse, das Lager anschwellen lassen und auch in letzter Zeit haben wir in dieser Hinsicht unser Aeusserstes getan.

Wir haben folgende Arbeitszeit-Einschränkungen vorgenommen: Ab Ende Juli 1925 von 48 Stunden auf 43 Stunden und ab 1. September 1925 auf 40 Stunden pro Woche. Die meisten Abteilungen sind während dieser Zeit voll beschäftigt gewesen, währenddem andere zum Teil schichtenweise feiern mussten. Unter den Posamentern sind 5 ältere Leute, welche auf besondere Artikel eingearbeitet sind und seit einiger Zeit nicht mehr beschäftigt werden können. Diese Leute erhalten von uns eine kleine freiwillige Arbeitslosenunterstützung.

Trotz schwacher Beschäftigung haben wir keine Entlassungen von Arbeitern vorgenommen. Dadurch konnte allerdings der einzelne Arbeiter im Durchschnitt weniger stark beschäftigt werden; es trat dafür auch keine gänzliche Arbeitslosigkeit ein. Wenn wir keine Kündigungen vornahmen, so geschah dies eben daher, weil wir gänzlicher Arbeitslosigkeit einzelner Arbeiter vorbeugen wollten. Dass einige Arbeiter die Unterstützungsberechtigung von 50 Tagen für das laufende Jahr bei ihrer Arbeitslosenkasse ausgenützt haben, ist uns bekannt, aber gerade unter den Posamentern kommt es von jeher vor, dass sie auf einige Zeit zu Hause auf Arbeit warten müssen und zwar auch in bessern Jahren. Dies ist eine immer wiederkehrende Erscheinung, die auf den Umstand zurückzuführen ist, dass viele Arbeiter auf gewisse Artikel eingearbeitet sind und für eine andere Beschäftigung nicht in Frage kommen können. Es wäre uns ja ein Leichtes, einer ganzen Anzahl von Arbeitern zu künden. Wir könnten dann die übrigen Arbeiter ohne weiteres voll beschäftigen. Ob aber damit den Arbeitern und den Gemeinden geholfen wäre, das ist eine Frage für sich.

Das Verhältnis der Grosszahl unserer Arbeiter zum Geschäft geht aus folgendem Beispiel hervor: Vor eini-

ger Zeit haben wir einer Arbeiterin gekündet. Sie erhält von dort weg eine kleine Pension und wird ab und zu, wenn wir passende Arbeit für sie haben, wieder verwendet. Die Arbeiterin erklärte nachher, dass es ihr lieber gewesen wäre, wenn wir ihr nicht gekündet hätten; sie hätte zugewartet, bis sie wieder Arbeit bekommen hätte.

Für die nächste Zukunft gestalten sich die Verhältnisse bei uns wieder etwas günstiger und noch im Laufe der ersten Hälfte dieses Monates kommen Waren zur sukzessiven Verarbeitung, welche die Vollbeschäftigung unserer Arbeiterschaft für die nächsten 2 bis 3 Monate sichern. Die ersten Wintermonate wird unser Betrieb also eine ziemlich starke Beschäftigung aufweisen, und wenn nicht alles trügt, so dürften sich die Verhältnisse überhaupt wieder zum Bessern wenden.

Aus diesen Gründen erachten wir die Interpellation Müller zum Mindesten als zu allgemein gehalten und von Leuten gestellt, welche die Verhältnisse absolut nicht einschätzen können und zu wenig orientiert sind. Gegenstand der Interpellation Müller können unserer Ansicht nach bloss der Beschäftigungsgrad in unserer Fabrik und seine Folgen sein, nicht aber «unhaltbare Zustände», die der Interpellant in tendenziöser Weise als vorhanden voraussetzt.

Unser Unternehmen wird von gewisser Seite periodisch ungerechtfertigt angegriffen und öffentlicher Kritik unterzogen. In unsere Anordnungen lassen wir uns aber von keiner Seite hineinreden und die Folge dieser immer wiederkehrenden Einmischungen müsste schliesslich die sein, dass wir uns genötigt sehen würden, mehr als bisher unsere geschäftlichen Interessen denjenigen unserer Arbeiterschaft voranzustellen, so leid uns dies tun würde. Wir hoffen gerne, dass es nicht dazu kommen wird. Seit einigen Jahren unterstützen wir über 20 ältere Arbeiter und Arbeiterinnen, indem wir ihnen eine kleine Pension zukommen lassen. Auch die Krankenkassen unserer Arbeiter unterstützen wir mit einem freiwilligen Beitrag; wir gewähren den Arbeitern bezahlte Ferien, haben in den letzten Jahren dem Fürsorgefonds, welcher in den wenigen Jahren seines Bestehens auf rund 90,000 Fr. angewachsen ist, grössere Summen für die Altersversicherung zugewiesen, beschäftigen eine grosse Anzahl Leute, die infolge ihrer verminderten Leistungsfähigkeit nirgends mehr Arbeit finden und ohne weiteres armengenössig würden usw. Ob all diese hievor erwähnten, unverbindlichen Vergünstigungen fortdauern sollen, wird der Unterzeichnete selbst bestimmen. Es hängt dies in erster Linie vom Geschäftsergebnis ab und davon, wie sich unsere Arbeiterschaft und ihre Vertreter uns gegenüber künftighin verhalten werden, jedenfalls soll man unsere Gutmütigkeit nicht mit Undank belohnen und Misstrauen voraussetzen, wo Grund dazu absolut nicht vorhanden ist.» So die Antwort der Fabrikleitung von Herzogenbuchsee. Ich erkläre nochmals, dass der Gemeinderat, dem auch der Interpellant angehört, sich damit identifiziert hat, so dass anzunehmen ist, dass das Schreiben der genaue Ausdruck dessen ist, was in Herzogenbuchsee geht. Zunächst möchte ich feststellen, dass die Fabrikleitung in absolut anerkennenswerter Weise für die Arbeiterschaft sorgt, soweit es in ihrer Macht steht. Zweitens möchte ich feststellen, dass für die nächsten Monate die Beschäftigung eine volle sein wird und jedenfalls von mangelnder Beschäftigung die nächsten 2 bis 3 Monate nicht die Rede sein kann. Ob die Verhältnisse sich allgemein bessern werden, was der Herr Interpellant bezweifelt hat, diese Frage möchte ich ebenfalls bezweifeln. Aber jedenfalls ist nicht eine unmittelbare Not vorhanden, sondern es wird gerade für die nächste Zeit ein Eingriff des Staates nicht notwendig sein. Wenn dem auch so ist, so wird man doch die Verhältnisse dort unten im Auge behalten. Ich möchte durchaus meiner Befriedigung Ausdruck geben, dass ich auf die Fabrik aufmerksam gemacht worden bin, die unter Umständen eine etwas grössere Ueberwachung in bezug auf die Beschäftigung verdient, als man vielleicht vorher geglaubt hat. Für den Moment ist ein Eingriff nicht nötig; ob er später nötig ist, wird sich zeigen. Ich möchte im Rat selbst meiner Befriedigung darüber Ausdruck geben, dass die Fabrikleitung alles tut, um der Arbeiterschaft entgegenzukommen. Ich wünsche nur, dass man die Fabrikleitung in diesen Massnahmen nicht etwa behindert, sondern dass die Behörden von Herzogenbuchsee sie darin nach Möglichkeit unterstützen.

## Vertagungsfrage.

**Präsident.** Ich möchte Ihnen mitteilen, dass Diskussion beantragt ist. Bevor ich darüber abstimmen lasse, möchte ich den Rat über den Stand unserer Geschäfte orientieren. Wir hätten noch zu behandeln: die Interpellation Müller, die Motionen Grimm und Hulliger, die Interpellationen Balsiger und Engel, ein kleines Expropriationsgeschäft, die Erklärung der Finanzdirektion über die Finanzierung der Kraftwerke Oberhasli, die Strafnachlassgesuche und verschiedene Wahlen. Wir wissen nicht, ob nicht bei den Strafnachlassgesuchen noch schriftliche Abstimmungen nötig werden, so dass ich voraussehe, dass wir heute Vormittag nicht fertig werden. Wir müssen also nochmals zusammenkommen, da diese Geschäfte erledigt werden müssen und zwar entweder morgen vormittag oder heute nachmittag. (Rufe: Nachmittag!)

Ich möchte weiter beantragen, sofern Diskussion über die Interpellation Müller beschlossen wird, diese Diskussion zu verschieben bis nach Erledigung eines kleinen Expropriationsgeschäftes und der Interpellation Engel, die noch behandelt werden muss, damit Herr Dr. Moser sie diesen Vormittag noch beantworten kann. (Zustimmung.)

## Erteilung des Enteignungsrechtes.

**Lohner,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Les Breuleux nimmt sich vor, eine Weganlage zu erstellen, wodurch gewisse Gemeindeteile erschlossen werden. Sie hat die nötigen Landerwerbungen durchgeführt, mit einer einzigen Ausnahme. Ein Grundeigentümer, der ein Areal von 370 Quadratmeter abtreten muss, hat sich bis jetzt der Expropriation widersetzt. Der Fall wäre an und für sich ganz einfach und normal, indem es sich da um die Anlage eines Gemeindeweges handelt, indem die Voraussetzungen zur Zwangsenteignung ohne wei-

teres vorhanden sind. Die einzige Komplikation liegt darin, dass die Gemeinde seinerzeit ein Alignement aufgelegt hat, dessen Grenzen durch die neue Weganlage einigermassen verschoben werden. Das ist auch der Grund, warum die Gemeinde Les Breuleux nicht auf Grund des Expropriationsrechtes, wie es gegeben wird durch ein genehmigtes Alignement, den Grundeigentümer enteignen kann, sondern dass sie auf dem ordentlichen Weg ein Expropriationsdekret des Grossen Rates erwirken muss. Die Voraussetzungen sind vorhanden; wir beantragen, das Expropriationsrecht zu erteilen.

**v. Steiger,** Präsident der Justizkommission. Der § 11 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über die Aufstellung der Alignemente bestimmt ausdrücklich folgendes: «Die Genehmigung eines Alignementsplanes schliesst die Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde für diejenigen Grundflächen in sich, die man für Strassen benötigt.» Wenn die Gemeinde nach dem Alignementsplan Strassen oder Wege macht, ist das nach § 11 eine einfache Sache. Im vorliegenden Fall will die Gemeinde Les Breuleux aber eine Abänderung ihres Alignementsplanes. Es hat sich gefragt, was für sie einfacher ist, ihr ganzes Alignement abzuändern und jenes Verfahren einzuschlagen, oder für die Strekke, die abgeändert werden soll, das gewöhnliche Expropriationsrecht zu verlangen, das der Grosse Rat zu erteilen hat. Es zeigte sich, dass es einfacher ist, den Grossen Rat in Anspruch zu nehmen, als in der Gemeinde den Alignementsplan ändern zu lassen. Der betreffende Grundeigentümer hat sich zuerst widersetzt, nachdem er aber durch die Justizdirektion dahin aufgeklärt worden ist, dass seine Auffassung falsch ist, dass die Gemeinde Les Breuleux das Recht hat, die Anwendung des kantonalen Expropriationsgesetzes zu verlangen, hat er seinen Widerstand nicht mehr aufrecht erhalten, sondern sich einfach vorbehalten, seine Entschädigungsforderung für das Land zu stellen. Damit haben wir uns nicht zu befassen, wir haben einen Fall, der nicht mehr streitig ist. Wir können es absolut verantworten, das Expropriationsrecht zu erteilen und wir beantragen Ihnen daher, den Antrag der Justizdirektion gutzuheissen.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Der Einwohnergemeinde Les Breuleux wird das Recht erteilt, zur Erstellung eines Verbindungsweges nach vorgelegten Plänen von A. Hamel in Les Breuleux das benötigte Land zwangsweise zu erwerben.

---

**Präsident.** Es wird mir mitgeteilt, dass der Antrag auf Diskussion über die Interpellation Müller zurückgezogen wird.

**Müller** (Herzogenbuchsee). Ich möchte den Antrag aufrecht erhalten in dem Sinne, dass ich eine etwas ausführlichere Erklärung abgeben darf. Es sind in dem Bericht verschiedene Unrichtigkeiten enthalten. Der Brief des Gemeinderates stimmt nicht überein mit dem Beschluss, der dort gefasst worden ist. Der Gemeinderat hat beschlossen, eine eigene Erklärung beizufügen, die etwas ganz anderes sagt, als im Brief verlesen worden ist. Dagegen muss ich protestieren.

Abstimmung.

| | |
|---|---|
| Für Diskussion . . . . . | 57 Stimmen. |
| Dagegen . . . . . | 51 » |

**Präsident.** Ich möchte nunmehr beantragen, die Diskussion zu verschieben und zunächst die Interpellation Engel zu erledigen. (Zustimmung.)

---

## Interpellation der Herren Grossräte Engel und Mitunterzeichner betreffend die Krise im bernischen Rebbau.

(Siehe Seite 429 hievor.)

**Engel.** Zu Anfang dieser Session habe ich mit 28 Mitunterzeichnern folgende Interpellation eingereicht:

Die Unterzeichneten wünschen vom Regierungsrat zu erfahren, was er für Massnahmen zu treffen gedenkt, um die prekäre Lage der bernischen Weinbauern, die durch das totale Fehljahr 1925 noch verschärft worden ist, einigermassen zu verbessern.

Sie fragen die Regierung insbesondere an:

1. Ob nicht wenigstens für das Jahr 1926 dem bernischen Rebbau für die Bekämpfung der Krankheiten und Schädlinge der Reben wieder höhere Subventionen ausgerichtet werden könnten;

2. ob nicht die Wiederherstellung der durch die Unwetterkatastrophe vom Mai 1925 verheerten Rebberge von Tüscherz-Alfermee durch Staatsbeiträge unterstützt werden sollte.

Nach seiner Glanzperiode in den Siebzigerjahren des vorigen Jahrhunderts ist der Weinbau nach und nach ein Sorgenkind der bernischen Landwirtschaft geworden. Während das bernische Rebareal noch in den Achtzigerjahren über 800 ha, im Jahre 1900 noch 650 ha ausmachte, ist es heute auf 300 ha zurückgegangen. Das immer häufigere Auftreten von alten und auch neuen Krankheiten und Schädlingen der Reben und die dadurch verminderten Ernteergebnisse haben diese Reduktion zustandegebracht. Ueberall da, wo nicht Qualitätswein gebaut wird und wo eine andere Kultur nur irgendwelchen Erfolg verspricht, da sind die Reben gerodet und durch andere Kulturen ersetzt worden. Was heute geblieben ist, ist fast ausschliesslich Qualitätsbau am linken Bielerseeufer und in einigen Gemeinden des Amtes Erlach. An den felsigen Hängen des linken Bielerseeufers ist eine andere Kulturart ja überhaupt kaum denkbar und ein Grossteil der Bevölkerung ist auf den Rebbau einfach angewiesen. Seinen Tiefstand hat der bernische Rebbau in den Jahren 1909 bis 1917 erreicht. In dieser Periode hat sozusagen ein Fehljahr das andere abgelöst, und trotzdem der Staat in dieser Zeit geholfen hat, indem er namentlich auch für Bekämpfungsmittel bedeutende Subventionen bewilligt hat, so hat man sich am Ende

dieser Periode doch fragen müssen, ob wir nicht auf einem verlorenen Posten stehen. Die Ersparnisse aus früheren Zeiten waren aufgezehrt, wenn wir uns um Kredit bewarben, hat man die Achseln gezuckt, man hat uns schonend durchblicken lassen, dass man uns für verloren halte. Der Preis des Reblandes sank Jahr für Jahr und war am Ende dieser Periode auf 20 bis 25 % der Grundsteuerschatzung angelangt. Da ist das grosse Weinjahr 1918 gekommen, das mit einem Schlag dem Weinbauern wieder auf die Beine geholfen hat. Eine reiche Ernte bei enormen Preisen hat dem Rebbauer wieder die Mittel verschafft, seine dringendsten Schulden zu bezahlen und den notgedrungen etwas vernachlässigten Reben seine ganze Arbeitskraft und Aufmerksamkeit zu widmen. Von da an haben nun geringere mit besseren und auch guten Weinjahren abgewechselt, der Durchschnitt ist ordentlich gewesen. Der Rebbauer hat langsam seine Reben wieder in besseren Stand stellen können, und er hat angefangen — Optimist, wie er nun einmal ist und auch sein muss —, wieder auf eine bessere Zukunft zu hoffen. Da ist er nun auf einmal jäh enttäuscht worden. Nachdem schon das Jahr 1924 kein glänzendes Ergebnis gebracht hatte — immerhin sind infolge der hohen Preise noch die Betriebskosten gedeckt worden — so bedeutet nun das Jahr 1925 leider ein totales Fehljahr. Der ausnahmsweise geringe Traubenschuss im Frühjahr hat schon von Anfang an nur eine geringe Ernte erwarten lassen. Heu- und Sauerwurm und auch schwere Hagelwetter haben dann das Wenige fast vollständig vernichtet. Der Rebbauer hat wieder für ein ganzes Arbeitsjahr nahezu keinen Entgelt. Und wenn es ihm in den letzten Jahren auch etwas besser ergangen ist, so ist es ihm auch bei den wirklich bescheidenen Ansprüchen, die er an das Leben stellt, nicht möglich gewesen, bedeutende Ersparnisse zu machen, er hat eben immer noch alte Schulden zu bezahlen gehabt. Wenn der Rebbauer heute natürlicherweise etwas deprimiert ist, so denkt er doch nicht etwa daran, den Existenzkampf aufzugeben, und wenn man in den letzten schönen Oktobertagen durch das Rebgelände am linken Bielerseeufer gegangen ist, so hat man sehen können, dass es darin gewimmelt hat, fast wie in einem Ameisenhaufen. Ueberall sind die notwendigen Rebarbeiten, begünstigt vom schönen Herbstwetter, so rasch als möglich gemacht worden, um dann im Winter etwas Geld verdienen zu können bei Wegbauten, durch Holzerarbeiten usw., um wenigstens der Nahrungssorgen ledig zu sein. Der Arbeitswille ist also da, und auch der Wille, möglichst sparsam zu sein. An einem Ort aber kann und darf der Rebbauer nicht sparen, wenn er sich nicht grösstem Schaden aussetzen will, nämlich in der Pflege der Reben. Und hier hoffen wir nun, dass wir in unserer Not bei der Regierung Verständnis und Hilfe finden.

Ein totales Fehljahr ist heute viel schwerwiegender als in früherer Zeit, nicht nur wegen der teureren Lebenshaltung im allgemeinen, sondern namentlich wegen der enorm gesteigerten Produktionskosten im Weinbau im besondern. Uns kommt in keiner Weise die hohe Entwicklung des landwirtschaftlichen Maschinenwesens zugute, beim Rebbau muss nach wie vor alles mit der Hände Arbeit gemacht werden.

Nun müssen Sie mir gestatten, dass ich Sie mit wenigen Zahlen belästige. Im bernischen Rebgebiet wird nach sogenannten Mannwerken gerechnet. Ein Mannwerk ist 4,5 Aren = $^1/_8$ Jucharte. Die Betriebskosten dieses Mannwerkes kommen heute inkl. Steuern auf 125—130 Fr. zu stehen, wobei natürlich die Verzinsung des investierten Kapitals nicht mitgerechnet ist. Wenn man die Grundsteuerschatzung zugrundelegt, so ist durchschnittlich pro Mannwerk der Zins von 500 bis 600 Fr. zu entrichten. Das Jahr 1925 hat aber am linken Bielerseeufer im Durchschnitt per Mannwerk einen Ertrag von nur 30 l eingestampfte Trauben ergeben, was einem Geldwert von 30—35 Fr. entspricht. Nur die ungedeckten Betriebskosten ohne Verzinsung betragen also für das Jahr 1925 per Mannwerk nahezu 100 Fr. Was das für den Rebbauern bedeutet, mag jeder von Ihnen selbst ermessen. Glücklicherweise sind nicht nur die Produktionskosten gestiegen, sondern auch die Weinpreise, und es trifft das in besonderem Masse für die Bernerweine zu, die sich heute in der ganzen Schweiz einer grossen Beliebtheit erfreuen und die sich ihr Absatzgebiet gegenüber früher ganz bedeutend vergrössert haben. Ohne diesen Umstand wäre der bernische Rebbau wahrscheinlich verloren. So aber können auch kleine Erträge durch hohe Preise einigermassen kompensiert werden. Selbstverständlich nützen aber in einem totalen Fehljahr auch die höchsten Preise nichts.

Es entsteht nun für den Rebbauer die grosse Gefahr, dass er im nächsten Jahr nicht in der Lage ist, die Mittel aufzubringen, um seine Reben richtig zu pflegen, dass er namentlich die Kosten für die Bekämpfung der Schädlinge und Krankheiten nicht aufbringt. Und gerade in dieser letzteren Beziehung kann das geringste Nachlassen die kommende neue Ernte vernichten oder wenigstens schwer gefährden. Ich will Sie nicht mit einer Beschreibung all der alten und neuen Krankheiten und Feinde der Reben langweilen, das dürfte etwas zu lange gehen. Vom Frühjahr an, wenn die Reben treiben, bis zum Herbst darf der Winzer im Kampfe nicht ermüden. Weinbergeule, Kräuselkrankheit, Rotbrenner, echter und falscher Mehltau, Heu- und Sauerwurm machen ihm durch den ganzen Sommer hindurch das Leben sauer. Und in diesem Kampfe hoffen wir vor allem aus die Unterstützung der Regierung zu erhalten durch Subventionierung aller nötigen Bekämpfungsmittel. Heute wird nur noch die Abgabe von gemahlenem Schwefel subventioniert, wir wünschen aber vor allem aus wieder die Subventionierung der Kupferpräparate für den Kampf gegen den falschen Mehltau. Dann muss im kommenden Jahr wahrscheinlich auch der Kampf gegen einen alten Feind, dem bisher schwer beizukommen war und der dieses Jahr der eigentliche Zerstörer der Ernte war, gegen den Heu- und Sauerwurm, mit aller Energie aufgenommen werden. Neben der alten Nikotinbekämpfung ist ein neues Verfahren, die Arsenikbekämpfung, im vergangenen Sommer in den Weinbauschulen von Wallis und Waadt, wie es scheint mit günstigem Erfolge, ausprobiert worden. Auch hier hoffen wir auf tatkräftige Unterstützung durch die Regierung. Die Summen, die der Staat für die Unterstützung dieser Bekämpfung auszugeben hat, sind ja keine sehr grossen, und für den einzelnen Winzer machen sie gewiss nur kleine Beträge aus. Aber die moralische Wirkung ist umso grösser, wenn der Winzer sieht, dass er nicht ganz verlassen ist, dass der Wille, ihm zu helfen, irgendwo vorhanden ist. Auch durch den Hagel ist die letzte Ernte schwer geschädigt worden. Die Hagelversicherung ist aber beim Rebbau eine teure Sache, besonders seit im letzten Jahr der Staats-

beitrag noch um 10 % gekürzt worden ist. Im nächsten Jahre wenigstens wird es ohne weitgehende Staatshilfe den meisten Rebbauern einfach unmöglich sein, ihre Reben auch nur in bescheidenem Masse gegen Hagelschlag zu versichern.

Wir möchten den Regierungsrat auch bitten, bei der Hypothekarkasse dahin zu wirken, dass im kommenden Jahr den Weinbauern auf ihr Gesuch hin die Amortisation für ein Jahr erlassen wird, dass event. auch Stündigung der Zinszahlung um ein Jahr gewährt wird. Ich glaube, die Hypothekarkasse wird hiefür zu haben sein, wenigstens hat sie in der letzten grossen Weinbaumisere viel Verständnis bewiesen, was wir heute gern anerkennen wollen. In dieser schweren Zeit hatte damals der Staat für die am meisten bedrängten Winzer auch unverzinsliche Darlehen bewilligt. Diese Darlehen sind heute vollständig zurückbezahlt. Nun hat man uns erst letzthin vorgehalten, warum wir denn auch diese Darlehen so voreilig zurückbezahlt haben, heute könnten wir sie gebrauchen. Dieser Ausspruch hat uns, ich muss es sagen, etwas weh getan. Als es mit dem Rebbau wieder etwas besser gegangen ist, da sind die Darlehen in den vereinbarten Jahresraten zurückbezahlt worden und wir haben geglaubt, nichts als unsere Pflicht zu tun. Und gerade deshalb, weil der Winzer das getan hat, glaubt er sich heute in neuer Not wieder an den Regierungsrat wenden zu dürfen.

Es wird den Herren aus der Presse bekannt sein, dass gegenwärtig der Kanton Waadt eine grosszügige Hülfsaktion für seinen bedrängten Weinbau organisiert. Auf eine bezügliche Eingabe der waadtländischen Regierung hat der Bundesrat dem Kanton Waadt zu diesem Zweck ein Darlehen von 1 Million Franken bewilligt, zu 2 % Zins, mit Rückzahlung auf Ende 1926. Gewiss bedeutet das Jahr 1925 für den waadtländischen Weinbau ein schlechtes Erntejahr, immerhin ist dort der Ertrag doch noch etwa dreimal grösser als bei uns.

Ich habe bis jetzt noch kein Wort verloren über den grössten Feind der Reben, über die Reblaus; ich glaube mich heute über diesen Gegenstand kurz fassen zu können. Diese Frage ist im Rate vor Jahren eingehend erörtert worden bei Anlass der Debatte über das Reblausgesetz. Nach den bisherigen Erfahrungen glaube ich behaupten zu dürfen, dass dem bernischen Rebbau wenigstens eine Reblauskrisis erspart bleiben werde, wofür das Reblausgesetz und, wie ich behaupten darf, seine bisherige Anwendung bürgt. Es würde zu weit führen, wenn man auf dieses Gesetz hier näher eintreten wollte. Gerne anerkennen wir die Opfer, die der Staat im Rahmen dieses Gesetzes bringt, aber ich möchte daran erinnern, dass alle westschweizerischen Kantone für ihren Rebbau ungefähr diese Opfer bringen und dass auch die Ostschweiz wird folgen müssen, denn heute ist die Reblaus in der ganzen Schweiz in unaufhaltbarem Vordringen begriffen. Die Reblausbekämpfung wird im Kanton Bern wohl bald gänzlich aufgegeben werden und an ihre Stelle wird die reine Rekonstruktion treten. Es ist auch zu bemerken, dass die Auslagen, die hiefür dem Staate erwachsen, für das gleiche Grundstück nur einmalige sind und dass heute bereits 17 % des bernischen Rebareals rekonstruiert sind, in der Gemeinde Neuenstadt, wo die Reblaus zuerst auftrat, sogar 29,5 %. Die Leistung des Staates beträgt 50 Rp. per Quadratmeter der betroffenen Parzellen, wobei aber vom Bund die Hälfte zurückerstattet wird. Die Leistung des Eigentümers in Form der Reblaussteuer für sein ganzes Areal beträgt 20 Rp. per Are und Jahr. Bei dieser Gelegenheit möchte ich die Regierung anfragen, ob es vielleicht nicht möglich wäre, den Bezug dieser Reblaussteuer ausnahmsweise für das Jahr 1925 ausfallen zu lassen; ebenfalls möchte ich die Regierung bitten, der Pflanzschule in Twann eine Subvention wie bisher zukommen zu lassen, vielleicht diese Subvention noch etwas zu erhöhen, damit die veredelten Rebstöcklein wenigstens zum bisherigen Preise abgegeben werden könnten. Es ist eben von grösster Wichtigkeit, dass die Rekonstitution durch Fehljahre wie 1925 nicht gehemmt wird, denn die Reblaus kümmert sich in ihrem Fortschreiten auch nicht um Fehljahre.

Ich komme nun noch kurz auf den zweiten Teil meiner Interpellation zu sprechen. Im Mai dieses Jahres hat ein furchtbares Unwetter einen grossen Teil der Rebberge von Tüscherz-Alfermee und teilweise auch Vingelz durch Abschwemmungen schwer geschädigt. Die Rebbauern, die von dieser Wetterkatastrophe betroffen worden sind, haben unermesslichen Schaden erlitten. Die Presse hat über dieses Unglück in eingehender Weise berichtet, so dass ich glaube, ich könne es mir ersparen, auf Details einzutreten. Dagegen möchte ich die Regierung hier bitten, uns mitzuteilen, was sie für Vorkehren getroffen hat und noch zu treffen gedenkt, um den Folgen dieser Katastrophe zu begegnen. Es ist im ganzen Kanton herum eine Sammlung von Liebensgaben veranstaltet worden, die meines Wissens nach vorläufiger Abrechnung die schöne Summe von 17,000 Fr. abgeworfen hat. Gleichwohl ist diese Summe nicht genügend, um den Schaden, der von einer amtlichen Kommission auf 50,000 Fr. geschätzt worden ist, gut zu machen und es sollte auch noch ein Staatsbeitrag als Ergänzung hinzutreten, dies umsomehr, weil durch das heurige Missjahr die Folgen der Katastrophe noch erschwert werden. Dem dortigen Rebbauer ist es ohne Hülfe ganz unmöglich, neben den vielen ordentlichen Arbeiten in seinem Rebberg noch ausserordentliche vorzunehmen, weil er eben gezwungen ist, noch Nebenverdienst zu suchen, um seinen primitivsten Lebensbedürfnissen genügen zu können.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch kurz auf die Abschwemmungen vom Jahr 1921 in den Gemeinden Neuenstadt, Ligerz, Twann und Tüscherz-Alfermee aufmerksam machen. Am schwersten geschädigt ist damals Ligerz geworden und die Schatzungskommission ist auf eine Schadensumme von 44,830 Fr. gekommen. Fast $^3/_4$ dieses Schadens entfällt auf die Gemeinde Ligerz. Keiner von den Geschädigten hat also einen Rappen erhalten, warum, das geht aus einem Regierungsratsbeschluss hervor, der lautet: «Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion wird beschlossen, an die zu 44,830 Fr. 30 betragenden Kosten der Wiederübererdung der im Sommer 1921 abgeschwemmten Rebberge in den Gemeinden Neuenstadt, Ligerz, Twann und Tüscherz-Alfermee einen Beitrag von 20 %, d. h. 8966 Fr., auszurichten.

Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, den vom Regierungsrate am 5. Juli 1921 gewählten Schätzern nebst der schon beglichenen Rechnung von 612 Fr. 50 eine zweite Rechnung von 384 Fr. 80 zu zahlen. Diese Leistungen gelten als Anzahlungen des Staates an seine Subvention.

Die restanzliche Subvention von 7968 Fr. 70 wird erst dann ausgerichtet, wenn sich die in Frage stehenden Gemeinden verpflichtet haben, die Rebbesitzer anzuhalten, zur Vermeidung oder Verhinderung zukünftiger Abschwemmungsschäden die nötigen Massnahmen zu treffen. Zum Studium der Frage, was in dieser Hinsicht alles zu tun ist, wird der Regierungsrat eine spezielle Kommission wählen.»

Bis heute aber haben wir nie recht gewusst, was für Bedingungen wir eigentlich hätten erfüllen sollen und die im Regierungsratsbeschluss erwähnte Kommission ist meines Wissens nie ernannt worden. Ich möchte nun die Regierung bitten, diese Sache noch einmal zu prüfen und die beschlossenen restanzlichen 7968 Fr. nebst dem Bundesbeitrag in dieser für den Rebbau so schweren Zeit zur Auszahlung gelangen zu lassen. Was speziell die Gemeinde Ligerz anbetrifft, so muss ich sagen, dass wenigstens diese Gemeinde in der letzten Zeit ihr Möglichstes getan hat, um den Bedingungen im zitierten Regierungsrats-Beschluss nachzukommen. Sie hat nun ein Flur-Reglement aufgestellt, dessen hauptsächlichster Inhalt darauf hinzielt, die Gefahren von neuen Abschwemmungen nach Möglichkeit zu beseitigen oder doch wenigstens zu verkleinern.

Der Kulturingenieur, die Landwirtschaftsdirektion und die Justizdirektion haben die Zweckmässigkeit der in diesem Reglement aufgestellten Bestimmungen anerkannt und so sehe ich wirklich keinen Grund mehr vorhanden, warum die beschlossene Subvention nebst dem Bundesbeitrag nicht wenigstens in der Gemeinde Ligerz zur Auszahlung gelangen könnte. Aber auch in den Gemeinden Neuenstadt, Twann und Tüscherz sollte in der gegenwärtig so schweren Zeit diese beschlossene Subvention ausbezahlt werden können. Auch diese drei Gemeinden werden gerne dem Beispiel von Ligerz folgen, wenn sie jetzt einmal wissen, worin die ihnen auferlegten Verpflichtungen eigentlich bestehen.

Ich bin damit am Schlusse meiner Ausführungen angelangt und möchte den Regierungsrat bitten, unsere Wünsche und Begehren wohlwollend zu prüfen und ihnen nach Möglichkeit zu entsprechen. Mit Ausnahme der Debatte über das Reblausgesetz habe ich Ihre Zeit für Fragen des Weinbaues sehr selten in Anspruch genommen. Wir wissen ja gut, dass der Weinbau nur einen ganz kleinen Teil der bernischen Landwirtschaft ausmacht, aber durch Sympathiekundgebungen aus allen Schichten der Bevölkerung sind wir immer wieder ermuntert worden, im Kampfe auszuharren, und ich glaube deshalb, auch hoffen zu dürfen, dass wir in unserer neuen Not beim Staate wieder Hülfe finden werden und dass die Regierung ihr Möglichstes tun werde, dem Kanton Bern eine alte, schöne Kultur zu erhalten.

**Moser,** Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Namen der Regierung möchte ich diese Interpellation des Herrn Grossrat Engel wie folgt beantworten: Es ist richtig, dass der bernische Weinbau, wie der westschweizerische Weinbau überhaupt, in diesem Jahr ein ziemliches Fehljahr gehabt hat. Man kann sich die Bedeutung des Rebbaues für die Bielerseegegend am besten dadurch klar machen, dass man sich vergegenwärtigt, dass der Wert einer guten Weinernte zirka eine Million beträgt, was zum kleinsten Teil Zins für das Rebland ist, sondern zum grössten Teil Arbeitslohn und Kompensation für gemachte Ausgaben bedeutet. Wenn man also ein Fehljahr im Weinbau hat, so wird hauptsächlich das Arbeitseinkommen betroffen und die Leute werden in ihrer ökonomischen Situation stark beeinträchtigt.

Die erste Frage geht dahin, ob nicht wenigstens für das Jahr 1926 dem bernischen Rebbau für die Bekämpfung der Krankheiten und Schädlinge der Reben wieder höhere Subventionen ausgerichtet werden können. Wir haben seit Jahren an den Schwefelankauf einen Beitrag von 50 % gegeben. Auch in Zukunft wird dieser Beitrag gegeben werden. Bis vor 2 Jahren haben wir an den Ankauf von Kupfervitriol einen Beitrag von 50 % geleistet, wovon der Bund die Hälfte übernommen hat. Man konnte so das Kupfervitriol zur Hälfte des Ankaufspreises abgeben. Nun hat der Bund diese Subvention gestrichen und in Nachachtung dieser Sparmassnahme auch der Kanton. Der Regierungsrat ist einverstanden, für das Jahr 1926 nicht nur 25 %, sondern 50 % der Kosten für Kupfervitriol zu übernehmen, also den Zustand von früher wieder herzustellen, obschon wir vom Bund nichts bekommen.

Was die Hagelversicherung betrifft, so hat man den Weinbau immer etwas besser behandelt. Der gewöhnliche Beitrag an die Prämie der Hagelversicherung beträgt 15 %. Man hat den Weinbauern letztes Jahr 30 % und früher sogar bis 40 und 50 % bezahlt. Man ist auch hier einverstanden, 50 % der Prämie für 1926 zu übernehmen.

Was nun den Hypothekarzins anbetrifft, so nimmt die Regierung den Wunsch entgegen und wird mit der Hypothekarkasse verhandeln, damit eine Stundung des Zinses stattfinden kann. Was die weiteren Begehren anbetrifft, so bin ich nicht im Falle, hier Zusicherungen geben zu können, da diese Frage im Regierungsrat nicht besprochen worden ist. Der Beitrag an die Versuchsstation Twann genügt, indem Schulden nicht mehr vorhanden sind. Wir sind ohne weiteres bereit, auch fernerhin so zu subventionieren, dass die Versuchsstation Twann unterhalten werden kann. Ein Mehreres kann auch da nicht verlangt werden. Die 4000 Fr., die man bezahlt hat, haben genügt, um den Betrieb aufrechtzuerhalten. Sollte mehr nötig sein, so möge man uns rechtzeitig orientieren. Ich kann weiter mitteilen, dass der Regierungsrat beschlossen hat, auf den Bezug der diesjährigen Rebsteuer zu verzichten. Das Wegprojekt, das von der Gemeinde Tüscherz, wo die Abschwemmung stattgefunden hat, eingereicht worden ist, soll ausnahmsweise hoch subventioniert werden, nämlich mit 35 %, so dass mit dem Bundesbeitrag eine Subvention von 70 % herauskommt.

Nun gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen über die Wetterkatastrophe vom Frühjahr. Wie bereits der Interpellant ausgeführt hat, ist die Gemeinde Tüscherz von einer sehr schweren Wetterkatastrophe heimgesucht worden, indem eine Abschwemmung des Bodens stattgefunden hat. Der Schaden ist von Experten auf annähernd 50,000 Fr. geschätzt worden. Bei diesem Anlass muss man sich fragen, welche Mittel angewendet werden müssen, um derartige Schäden für die Zukunft zu vermeiden. Da ist man dazu gekommen, dass das Wegprojekt einen besseren Abfluss bringen könnte. Das Bett müsste natürlich komplett versteint werden, damit keine Erde mitgenommen werden kann. Man hat dieses Projekt genehmigt. Dadurch kann sehr viel Erde für die Rebberge gewonnen werden.

Im weitern kann ich bemerken, dass wir im Frühjahr, unmittelbar nach der Katastrophe, Arbeitskräfte von St. Johannsen und Witzwil nach Tüscherz geschickt haben, um die Erde, die abgeschwemmt worden ist, soweit als möglich wieder aufzufassen. Der Staat hat bereits erhebliche Opfer gebracht, indem selbstverständlich für diese Arbeiten keine Rechnung gestellt wird. Wir stehen mit der Gemeinde Tüscherz in Korrespondenz wegen eines weiteren Beitrages, aber bevor die Regierung beschliessen kann, welchen Beitrag sie geben will, muss sie orientiert sein darüber, wieviel die Gemeinde bekommt aus den freiwilligen Beiträgen, wieviel bezahlt wird vom schweizerischen Fonds für unversicherbare Elementarschäden und wieviel von der Armendirektion. Wir haben letzthin einen Brief an die Gemeinde Tüscherz geschickt und haben am 6. November folgende Antwort bekommen: «Auf Ihr Schreiben vom 30. Oktober teilen wir Ihnen folgendes mit: 1. Der Beitrag aus dem schweizerischen Fonds für unversicherbare Elementarschäden ist zur Zeit noch nicht festgesetzt. 2. Ebenso ist derjenige nicht festgesetzt von der kantonalen Armendirektion. 3. Die öffentliche Sammlung hat 16,500 Fr. ergeben.» Sobald wir die beiden andern Zahlen auch noch haben, können wir unsern Beitrag sprechen. Die Geldverteilung ist natürlich sehr wichtig. Wir sind der Auffassung, dass die Verteilung vor allen aus an Unbemittelte geschehen sollte; namentlich an diejenigen, deren Besitz der Hauptsache nach oder fast völlig aus Reben besteht, die infolgedessen durch diese Wetterkatastrophe am meisten geschädigt worden sind. Bessersituierte, die den Schaden leichter ertragen können, sollen an diesen freiwilligen Subventionen des Fonds für unversicherbare Elementarschäden sowie der Armendirektion und des Staates nicht partizipieren. Ich nehme an, man sei auch im Grossen Rat und selbst in der Gemeinde Tüscherz mit dieser Art und Weise einverstanden. Sobald wir im Besitz der effektiven Zahlen sind, werden wir mit der Gemeinde in Verbindung treten, dann wird die Landwirtschaftsdirektion im Falle sein, dem Regierungsrat Anträge zu stellen.

Und nun noch zwei Worte über die Subventionsbedingungen bei der Wetterkatastrophe von Ligerz und Neuenstadt. Herr Grossrat Engel hat die Frage gestellt, was dort geschehen soll. Wir haben gewisse Bedingungen gestellt, in der Meinung, es sollte eine Ordnung getroffen werden, damit bei sehr starken Regengüssen die Abschwemmung des Bodens nach Möglichkeit verhindert wird. Ganz verhindern kann man das nicht, ich gebe das zu, aber man kann doch Anlagen erstellen, die das in gewissem Umfang verhindern. Diese Frage ist seither in der Schwebe gewesen. Die Interessenten haben sich nicht mehr geäussert und auch wir nicht mehr. Ich bin gern bereit, diesen Fall gemäss Regierungsratsbeschluss zu liquidieren, aber auf der andern Seite müssen wir doch auch verlangen, dass in der Sache etwas Positives gemacht werde.

Bezüglich der Förderung des Weinbaues darf sich der Kanton sehen lassen. Wir wissen sehr wohl, dass das Gebiet nicht gross ist, aber wir wissen auch, dass der Rebbau es verdient, aufrecht erhalten zu werden. Andere Kulturen sind in diesem Gebiet nicht möglich. Wir sind gern bereit, in dieser Richtung nach Möglichkeit entgegenzukommen. Wir sind einverstanden, dass das Weinbaugesetz von 1922 in durchaus weitgehender und loyaler Weise zur Anwendung kommt und wir sind endlich einverstanden, dass man den Anstand, der bezüglich einer früheren Wetterkatastrophe mit der Gemeinde Ligerz besteht, liquidiert. Durch diese Erklärung zeigt die Regierung, dass sie bereit ist, dem betroffenen Gebiet in weitgehender Weise entgegenzukommen.

**Engel.** Ich erkläre mich befriedigt, namentlich soweit der erste Teil in Betracht kommt. Bezüglich der Gemeinde Ligerz hätte ich gern positivere Zusagen gehabt, aber ich glaube annehmen zu dürfen, dass diese noch folgen werden. In dieser Voraussetzung kann ich mich befriedigt erklären.

---

## Wahl des Generalprokurators.

**Präsident.** Das Obergericht hat nun seinen Doppelvorschlag eingereicht. Er lautet erstens auf Herrn Langhans, bisherigen Inhaber des Amtes, sodann auf Herrn Häberli, Stellvertreter des Generalprokurators.

Bei 156 ausgeteilten und wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 19 leer und ungültig, in Betracht fallende Stimmen 137, somit bei einem absoluten Mehr von 69 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

F. Langhans, bish., mit 132 Stimmen.

---

## Wahl des Verwaltungsgerichtes.

**Bütikofer.** Ich sehe mich veranlasst, namens der sozialdemokratischen Fraktion über diese Wahl des Verwaltungsgerichtes einige Worte zu verlieren. Aus unserem Wahlvorschlag ersehen Sie, dass für die Neuwahl unser Genosse Dr. Harald Woker vorgeschlagen ist. Das ist, wie bereits erwähnt, nicht so zu verstehen, dass er an Stelle des bisherigen Mitgliedes Dr. Hermann Kistler treten soll, sondern wir haben mit diesem Vorschlag des Genossen Dr. Woker unsern Anspruch markieren wollen, den wir unbedingt erheben dürfen, der aber von den bürgerlichen Fraktionen wiederum nicht anerkannt worden ist, mit der Begründung, dass keine Demissionen vorliegen, um dem gerechten Anspruch der Sozialdemokraten Rechnung tragen zu können. Da man ja weiss, wie solche Wahlen ausfallen, wenn Vorschläge hier gedruckt vorliegen, sehen wir uns veranlasst, hier nochmals zu erklären: Unser Anspruch ist nicht berücksichtigt worden. Um nicht eine Komplikation eintreten zu lassen und um nicht Gefahr zu laufen, dass das bisherige Mitglied nicht wieder gewählt wird, ziehen wir den Vorschlag Dr. Harald Woker zurück. Unser einziger Vorschlag lautet also auf Dr. Hermann Kistler.

Bei 150 ausgeteilten und 147 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, in Betracht fallende Stimmen 146, somit bei einem absoluten Mehr von 74 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als Präsident:

A. Schorer, in Bern, bish., mit 109 Stimmen.

Als Vizepräsident:

J. Hadorn, Notar in Spiez, bish., mit 101 Stimmen.

Als Mitglieder:

E. Weibel, Notar in Nidau, mit 101 Stimmen.
S. Haldemann, Notar in Biglen, mit 101 Stimmen.
W. Kaufmann, Kaufmann in Bern, mit 97 Stimmen.
F. Walter, Landwirt in Bangerten, mit 99 Stimmen.
J. Schlappach, avocat à Tavannes, mit 98 Stimmen.
A. Walter, Gerichtspräsident in Laufen, mit 89 Stimmen.
Dr. H. Kistler, Fürsprech in Biel, mit 89 Stimmen.

Weitere Stimmen hat erhalten:

Grossrat Dr. H. Woker, Fürsprech in Bern, 19.

Als Ersatzmänner:

J. Mühlemann, Notar in Meiringen, mit 100 Stimmen.
Ch. Hennet, député, Delémont, mit 99 Stimmen.
G. Segesser, Notar in Büren, mit 97 Stimmen.
Dr. F. Scheurer, député, Neuveville, mit 96 Stimmen.
R. Stettler, Notar in Bern, mit 95 Stimmen.

Weitere Stimmen hat erhalten:

Grossrat Dr. H. Woker, Fürsprech in Bern, 20.

---

## Einbürgerungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 131 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 66, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 98—107 Stimmen erteilt, in dem Sinne jedoch, dass die Einbürgerung erst mit der Zustellung der Einbürgerungsurkunden in Wirksamkeit tritt:

1. Charles Emile Martinoli, von Vararo, Italien, geb. 6. September 1876, Maurer in Noirmont, Ehemann der Lina Marie Anne Elisa geb. Ruhier, geb. 1881, Vater von 6 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Noirmont das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Henri Bailly, von Dannemarie, Frankreich, geb. 20. Februar 1878, Mechaniker in Noirmont, Ehemann der Marguerite Hélène geb. Ganière, geb. 1884, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Noirmont das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Friedrich Köhler, von Jeckenbach, Preussen, geb. 26. Februar 1880, Küfer in Delsberg, Ehemann der Fanny Ida geb. Schwab, geb. 1877, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Emilio Antonio Barbaglia, von Briga, Italien, geb. 16. April 1884, Gipser und Maler in Biel, Ehemann der Anna geb. Wyssbrod, geb. 1886, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Karl August Peter Trojahn, von Stassfurt, Preussen, geb. 5. November 1888, Betriebsleiter in Köniz, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Alphonse Henri Munnier, von Courtefontaine, Frankreich, geb. 23. Oktober 1879, Schmied in Epauvillers, Ehemann der Elise geb. Huber, geb. 1875, Vater von 6 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Epiquerez das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Louis Hippolyte Dornier, von Gilley, Frankreich, geb. 12. März 1884, Gipser und Maler in Biel, Ehemann der Rosa geb. Ledermann, geb. 1884, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Robert Joseph Alexander Deschamps, von Notre-Dame-du-Pré, Savoyen, geb. 26. März 1887, Mechaniker in Biel, Ehemann der Flora Cécile geb. Decrevel, geb. 1888, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Engelbert Winterhalder, von Kappel, Baden, geb. 21. Oktober 1867, Commis in Biel, Ehemann der Luise geb. Schöpperle, geb. 1875, Vater von 5 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Karl August Wilhelm Hermann Berger, von Konstanz, Baden, geb. 18. Juli 1886, Kaufmann in Biel, Ehemann der Gertrud Elisa geb. Kaufmann, geb. 17. Dezember 1902, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Otto Beerenwinkel, von Münster, Preussen, geb. 14. August 1867, Betriebsleiter in Bern, Ehemann der Marie Justine geb. Weidenbach, geb. 1876, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Heinrich Geiger, von Unterkirchberg, Württemberg, geb. 14. Juli 1874, Pensionshalter in Bern, Ehemann der Maria geb. Blaser, geb. 1884, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Dr. phil. Willy Gustav Schohaus, preussischer Staatsangehöriger, geb. 2. Januar 1897, Leiter eines Erziehungsheims in Muri b. B., ledig, welchem

die Einwohnergemeinde Muri b. B. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

14. Jacob Wollmann, von Nasielsko, Polen, geb. 15. September 1890, Uhrenfabrikant in Biel, Ehemann der Yvonne Rachel geb. Lob, geb. 1902, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

15. Robert Müller, von Thannhausen, Bayern, geb. 31. Oktober 1894, Gärtner in Unterseen, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Unterseen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

16. Alfred Heinis, von Luxdorf, Elsass, geb. 6. Mai 1883, Giessereiarbeiter in Choindez, Gemeinde Courrendlin, Ehemann der Maria geb. Dietlin, geb. 1886, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Courrendlin das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

17. Mario Giovanni Tagliabue, von Cantù, Italien, geb. 1. April 1904, Maurer in Biel, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

18. Henri Franck, von Oberhagenthal, Elsass, geb. 28. Januar 1868, Buchhalter in Delsberg, Ehemann der Octavie Vilda geb. Chapatte, geb. 1873, welchem die Einwohnergemeinde Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

19. Carl Hermann von Harten, ehemals russischer Staatsangehöriger, geb. 25. Januar 1870, Jurist und Kaufmann in Bern, Ehemann der Johanna Gabriele geb. Herbst, geb. 1876, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

20. Fritz Gustav Wilhelm Hagen, von Glogau, Preussen, geb. 6. November 1869, Photograph in Bern, Ehemann der Josepha geb. Engelhart, geb. 22. Dezember 1884, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

21. Hugo Eugen Werner Schittenhelm, von Altreigelsdorf, Tschechoslowakei, geb. 15. Dezember 1883, Arzt in Dagmersellen, Ehemann der Wilhelmina Eugenia geb. Gosswiler, geb. 1889, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

22. Hans Bernasconi, von Cagno, Italien, geb. 16. November 1902, Maurer in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

23. Frau Frida Lina Koch geb. Buchser, von Geislingen, Württemberg, geb. 6. Juni 1883, Abgeschiedene des Franz Paul Koch, Falzerin in Bern, Mutter eines minderjährigen Sohnes, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

24. Alfred Joseph Bruder, von Anselfingen, Baden, geb. 21. Mai 1904, Schreiner in Courrendlin, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Courrendlin das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

25. Alfred Bruder, von Anselfingen, Baden, geb. 5. August 1875, Fabrikarbeiter in Courrendlin, Witwer der Marie Cathérine Lucie geb. Fleury, Vater von 5 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Courrendlin das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

26. Edouard Sébastien Paskowsky, von Paskow, Tschechoslowakei, geb. 19. Mai 1897, Schlossermeister in Delsberg, Ehemann der Marie geb. Kraus, geb. 1903, welchem die Einwohnergemeinde Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

27. Guglielmo Frattini, von Cardana, Italien, geb. 11. Mai 1876, Maurer in Oey-Diemtigen, Ehemann der Magdalena geb. Kernen, geb. 1878, Vater von 5 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Diemtigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

28. Walter Frattini, von Cardana, Italien, geb. 11. Juli 1899, Maurer in Oey-Diemtigen, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Diemtigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

29. Hans Frattini, von Cardana, Italien, geb. 3. Juni 1903, Maurer in Oey-Diemtigen, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Diemtigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

30. Maximilian Welschinger, von Markelfingen, Baden, geb. 2. August 1888, Kaufmann in Pruntrut, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Pruntrut das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

31. Konstantin Degen, von München, Bayern, geb. 2. Oktober 1885, Bildhauer in Bern, Ehemann der Maria Josefa geb. Bühlmann, geb. 1881, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

32. Scheiner, Anton, von Wien, Oesterreich, geb. 5. Dezember 1881, Hoteldirektor in Saanen (Gstaad), Ehemann der Elise geb. Müller, geb. 8. Juli 1879, welchem das schweizerische politische Departement am 28. Juli 1924 die Bewilligung zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes erteilt und die Einwohnergemeinde Rohrbach am 1. September 1924 gegen Entrichtung einer Einkaufssumme von 300 Fr. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat, stellt an den Grossen Rat das Gesuch um Erteilung des bernischen Kantonsbürgerrechtes und des Gemeindebürgerrechtes von Rohrbach.

Die Prüfung des Gesuches und der vom Bewerber entsprechend Art. 90 des Gemeindegesetzes, sowie §§ 5 und 21 des Dekretes beigebrachten Ausweise hat ergeben, dass das Gesuch den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, zumal die Bedingung des ununterbrochenen zweijährigen Wohnsitzes in der Einbürgerungsgemeinde nicht erfüllt ist. Gemäss Art. 87, Abs. 2 des Gemeindegesetzes hat indes der Grosse Rat darüber zu entscheiden, ob er eine Ausnahme von der Regel gewähren will oder nicht. Wir überlassen daher dem Grossen Rate den Entscheid, ob dem Bewerber das bernische Kantonsbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht von Rohrbach unter Gestattung der in Art. 87, Abs. 2 des Gemeindegesetzes vorgesehenen

Ausnahme zu erteilen sei, in dem Sinne, dass die Einbürgerung erst mit der Aushändigung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

---

## Wahl der Ständeräte.

**Zingg.** Es ist bemühend, wenn jeweilen unsere Fraktion bei ständigen Kommissionen und Gerichtsbehörden in ihren rechtmässigen Ansprüchen immer wieder verkürzt wird. Wir wissen, dass nun in den parlamentarischen Kommissionen vernünftigerweise der Modus eingeführt worden ist, dass die Fraktionen nach ihrer Stärke vertreten sein sollen. Aber wir haben heute beim Verwaltungsgericht wieder die Erfahrung machen müssen, dass uns von 9 Mitgliedern nur ein einziges zugebilligt wird, von 5 Ersatzmännern überhaupt keiner. Das gleiche gilt nun von der Wahl der Ständeräte. Seit Jahrzehnten beanspruchen die bürgerlichen Parteien die beiden Sitze im Ständerat. Schon lange hätte es sich gehört, dass abwechslungsweise auch einmal ein Mitglied unserer Fraktion dazu berufen würde. Dem ist jedesmal entgegengearbeitet worden. Die Nationalratswahlen haben nun bewiesen, dass wir einen berechtigten Anspruch auf eines der beiden Ständeratsmandate haben. Im Schweizervolk und im Bernervolk hat in den letzten Jahrzehnten der Gedanke der Proportionalvertretung immer mehr Boden gefasst. Wir haben den Grossratsproporz, wir haben den Proporz in einer ganzen Anzahl bernischer Gemeinden; in der Eidgenossenschaft wird der Nationalrat nach Proporz gewählt. Bei den Ständeratswahlen aber ist es Usus, dass die beiden bürgerlichen Parteien die beiden Sitze beanspruchen. Die Nationalratswahlen haben gezeigt, auf welcher Seite der Grossteil des Volkes steht. Die Bauern- und Bürgerpartei hat 3 Mandate verloren. Sie besitzt noch 14 von den 34 Mandaten, die der Kanton zu vergeben hat, der Freisinn nur noch 6. Er ist zu einer kleinen Minderheitspartei geworden. Die sozialdemokratische Fraktion mit 12 Mandaten soll nun bei den Ständeratswahlen leer ausgehen, obschon wir also die doppelte Zahl von Wählern hinter uns haben als der Freisinn. Damit wird eine grosse Ungerechtigkeit begangen, die sich bitter rächen wird. Gerade diese Ungerechtigkeiten, die immer wieder an der arbeitenden Bevölkerung begangen werden, haben bewirkt, dass unsere Stimmenzahl so rasch steigt. Wenn nun wieder ein Freisinniger gewählt wird, so setzt sich dieser Herr auf einen Sitz, wo er nicht hingehört.

Was nun die Kandidatur anbetrifft, so stellen wir einen Kandidaten auf, der uns behagt, der aber auch imstande ist, das Mandat richtig auszuüben, obschon er keinen Doktortitel und kein Fürsprecherpatent besitzt. Unser Kandidat ist ganz sicher ebenso qualifiziert wie die andern Herren. Unser Anspruch auf das zweite Mandat ist durchaus berechtigt. Der Volkswille ist da und wenn gegen diesen Volkswillen gearbeitet wird, so wird sich das eines Tages rächen. Das Unrecht, das uns da angetan wird, muss einmal gut gemacht werden. Ich möchte alle diejenigen, die einigermassen ein Empfinden für Gerechtigkeit haben, ersuchen, unserm Kandidaten zuzustimmen.

Bei 174 ausgeteilten und 173 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 3 leer und ungültig, in Betracht fallende Stimmen 170, somit bei einem absoluten Mehr von 86 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Dr. C. Moser, Regierungsrat in Bern, bish., mit 121 Stimmen.

Paul Charmillot, Fürsprecher in St. Immer, mit 98 Stimmen.

Grossrat Karl Dürr erhält 49 Stimmen; die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

---

## Ersatzwahl in das Handelsgericht.

**Zingg.** Ich muss auch zur Wahl in das Handelsgericht einige Bemerkungen machen. Vor einem Jahr hat die Gesamterneuerung stattgefunden. Dort haben wir unsern zahlenmässigen Anspruch geltend gemacht. Wir hätten Anspruch auf einen Viertel der Mandate. Wir haben damals bei den Gesamterneuerungswahlen 9 Kandidaten für den deutschen und 4 für den französischen Kantonsteil portiert. Das entsprach unseren berechtigten Ansprüchen. Davon haben wir nur 3 zugebilligt erhalten, was sicher eine Ungerechtigkeit ist. Von den Vertretern im französischen Kantonsteil wurde uns gar keiner zugebilligt. Wir erheben nun Anspruch auf eine Vertretung im französischen Teil und schlagen Herrn Clémence von Delsberg vor, der Handelsreisender ist. Es kommen im Handelsgericht allerlei Fragen vor, die es notwendig machen, dass auch die unselbständig Erwerbenden dort eine Vertretung erhalten.

Bei 143 ausgeteilten und wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 9 leer und ungültig, in Betracht fallende Stimmen 134, somit bei einem absoluten Mehr von 68 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Jean Bursi, Entrepreneur à Noirmont, mit 93 Stimmen.

Herr A. Clémence, voyageur à Delémont erhält 39 Stimmen.

---

Eingelangt sind folgende

## Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird ersucht, Bericht und Antrag einzubringen, wie er die verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Grundlagen zu schaffen gedenkt, damit die Wahlmöglichkeit der Mitglieder der Regierung in die Bundesversammlung auf maximal 3 beschränkt wird.

Gnägi
und 75 Mitunterzeichner.

II.

Der Regierungsrat wird ersucht, das Gesetz über Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht vom 17. Mai 1908 einer Revision zu unterziehen, um bestehende Misstände in der Ausführung des oben genannten Gesetzes zu heben.

Ryter
und 28 Mitunterzeichner.

---

Schluss der Sitzung um 12¼ Uhr.

---

*Der Redakteur:*
**Vollenweider.**

---

# Neunte Sitzung.

---

**Mittwoch den 18. November 1925,**

nachmittags 2½ Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident Schneeberger.

---

Der Namensaufruf verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 39 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung der Herren: Boinay, Boss, Frutiger, Gerster, Hänni (Gurzelen), Howald, Jakob, Maurer, Musy, Michel, Mosimann, Pfister, Reichen, Reichenbach, Siegenthaler (Thun), Stucki (Ins), Trösch, Wägeli; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abrecht, Aeschlimann, Binggeli, Bühlmann, Burri, Chopard, Freiburghaus, Gerber (Biglen), Ilg, Indermühle (Thierachern), Küenzi, Lindt, Lüthy, Mülchi, Müller (Biel), Osterwalder, Schlappach, Schlup, Schwarz, Siegenthaler (Trub), Steiner.

---

## Tagesordnung:

## Interpellation der Herren Grossräte Müller (Herzogenbuchsee) und Mitunterzeichner betreffend Krise in der Seidenbandindustrie.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 545 hievor.)

**Müller** (Herzogenbuchsee). Ich werde keine lange Rede mehr über dieses Thema halten, bin aber gezwungen, einige Bemerkungen anzubringen.

Zum vornherein muss ich bedauern, dass aus dieser kleinen Sache nun eine so grosse Aktion gemacht wurde, wo es sich doch im schlimmsten Fall um kaum 1000 Fr. handeln würde. Da nun aber Herr Regierungsrat Tschumi den Bericht des Gemeinderates verlesen hat, muss ich feststellen, dass er nicht übereinstimmt mit dem, was im Gemeinderat beschlossen worden war und wonach dem Regierungsrat hätte mitgeteilt werden sollen, auch der Gemeinderat sei der Ansicht, dass für den Fall der eintretenden Arbeitslosigkeit sofort eine Unterstützung nötig sei. Denn der Gemeinderat weiss ganz genau, und diese Auffassung wurde in der Sitzung auch geäussert, dass die Leute sonst an die Armenkommission gelangen müssten, weil es in der Hauptsache 50- und 60-jährige Frauen sind, die bei den kleinen Löhnen, wie sie in der Seidenbandindustrie üblich waren, nie etwas ersparen konnten.

Auf einen Widerspruch im Schreiben des Gemeinderates muss ich aufmerksam machen. Es heisst dort, dass in dieser Industrie heute keine ausserordentlichen Verhältnisse bestünden, und im gleichen Moment gibt der Direktor in seinem Bericht zu, dass einzelne Leute über 50 Tage im Laufe eines Jahres arbeitslos sein mussten und dass sie zu andern Zeiten nur 40 Stunden in der Woche arbeiten konnten, was selbstverständlich seine starke Rückwirkung auf die Löhne hat, aus denen diese Leute sollten leben können. Dass sie da keine Hülfe nötig haben, kann ich nicht glauben.

Ich habe bereits festgestellt, dass 20 Arbeiter zur Zeit vom Textilarbeiterverband ausgesteuert sind, dass andere momentan zu Hause sind und gar nichts erhalten, und dass von rund 100 Arbeitern bis Ende Oktober sich 56 beim Verband melden mussten um Unterstützung aus der Arbeitslosenkasse. Ich habe ferner festgestellt, dass uns der Kanton Basel in der Sache vorangegangen sei und ohne eine grosse Geschichte daraus zu machen, die Arbeitslosenunterstützung auf 80 Tage ausgedehnt habe; auch wir könnten zu den 50 bereits bestehenden noch weitere 50 Tage rechnen.

Ich muss mich selber fragen: Wie kommt die Seidenbandindustrie dazu, die Verhältnisse viel schöner darzustellen, als sie in Tat und Wahrheit sind? Ich kann mir das nicht anders erklären, als dass sie

befürchtet, bei einer staatlichen Unterstützung auch einen Betriebsanteil übernehmen zu müssen, wie es in den letzten Jahren Vorschrift war. Also um einiger Franken willen! Im Baselbiet haben die Unternehmer nichts daran zu leisten, es handelt sich dort um eine reine Staatshülfe. Es ist mir einfach nicht verständlich, dass man bei dem Schutz, den man den arbeitslosen Frauen gewähren möchte, alles tut, um nun diese Unterstützung zu verhindern. Man muss sich fragen, woraus dann die Leute leben sollen, wenn die Hoffnungen, die die Direktion hat, sich nicht verwirklichen sollten. Seit einem Jahr und schon früher hat die Direktion den Frauen immer erklärt, nun komme es dann besser. Es verhält sich da offenbar wie bei uns mit den bernischen Finanzen. Jedes Jahr, bei jedem Staatsverwaltungsbericht und bei jedem Budget, wo sich wieder Ausgabenüberschüsse einstellen, wird die Hoffnung ausgedrückt, es werde doch einmal besser kommen — und doch erleben wir es nie. Mit der blossen Hoffnung ist auch den Leuten in der Seidenbandindustrie nicht geholfen, und wenn wir jetzt nichts tun, dann kommt der Winter und die Geschichte dauert bis im März. Daher ist heute der Moment gekommen, um zu beschliessen, dass die Leute weiterhin unterstützt werden müssen, wenn sie arbeitslos werden sollten.

Die Arbeitsaufträge können noch etwa bis Neujahr kommen, nachher werden die Leute wieder daheim bleiben müssen. Der einzige Trost der Fabrik wird wohl der sein, dass der Textilarbeiterverband nach Neujahr wieder mit dem neuen Kalenderjahr zu rechnen hat und also die Unterstützung neuerdings ausbezahlen muss. Aber es sind auch nicht alle diese Leute im Verband, und es ist nicht einmal sicher, ob sie noch bis Neujahr beschäftigt werden können.

Es handelt sich um keine grosse Sache, auch keine althergebrachte Arbeitslosigkeit, wenn sie so auftritt wie jetzt. Ich habe schon einmal im Rate auf diese Leute aufmerksam gemacht. Es war bei Anlass der Frage der Arbeitsbeschaffung, wo ich erklärte, es gebe auch noch Leute, die bei all diesen Notstandsarbeiten ausser Frage kämen und die, wenn sie arbeitslos würden, unterstützt werden müssten. Ich habe damals aufmerksam gemacht auf die Krisenverhältnisse in der nämlichen Fabrik. Das will man mir nun als eine Einmischung auslegen, die man sich verbitte. Ich stelle fest, dass die Arbeiterinnen ein Recht haben, hier ebenfalls vorstellig zu werden, so gut wie die Direktion, die in ihrem Bericht den Rat auf ihre Art orientiert. Was in andern Kantonen für notwendig gehalten wurde, ist auch hier nötig, auch wenn es sich nur um ein paar hundert Franken handelt. Treten dann bedeutend günstigere Verhältnisse ein, sodass die Leute besser beschäftigt werden können, auch wenn es vielleicht nur für 40 Stunden ist, dann fallen diese Unterstützungen dahin. Aber das ist gar nicht sicher, weshalb es nicht unnütz sein wird, die Unterstützungsdauer zu verlängern, wie Basel es getan hat.

Ich will das Aktiönchen nicht noch vergrössern. Es handelt sich um Leute, die unterstützt werden müssen. Geschieht es nicht von dieser Seite aus, dann wird eben die Armenunterstützung einschreiten müssen. Aber es ist zweierlei, ob man die Leute armengenössig werden lässt, was ja in einem Dorfe draussen immer seine besondere Seite hat, wenn man bei der Armenbehörde um Unterstützung betteln muss, oder ob die Leute in Anbetracht der Krisenverhältnisse ein Anrecht auf die Arbeitslosenunterstützung haben.

**Gafner.** Die Interpellation des Herrn Müller ist in ihrer Formulierung — ich sage ausdrücklich, in ihrer Formulierung — dermassen tendenziös und leichtsinnig, dass wir der sozialdemokratischen Fraktion direkt dankbar sind, dass sie uns Gelegenheit gibt, etwas zur Sache zu sagen. Herr Müller hat vorhin fast abschätzig einige Male von den paar hundert Franken gesprochen, um die sich das ganze Begehren drehe. Wenn es sich tatsächlich nur um ein paar hundert Franken handeln würde, wäre das noch viel weniger Grund gewesen, zu solch schweren Kreditschädigungen zu greifen, wie Herr Müller es in seiner Interpellation getan hat. Er hat damit nicht nur der Arbeiterschaft jener Firma, sondern auch der betreffenden Gemeinde einen schlechten Dienst geleistet.

Die Interpellation ist aber auch sonst noch in einer Reihe von Punkten derart haltlos, dass ich gezwungen bin, auf einiges zurückzukommen.

In erster Linie möchte ich ganz kurz über die allgemeine Geschäftslage in der Textilbranche sprechen, um mich nachher mit den speziellen Verhältnissen der Firma zu befassen. Die allgemeine Geschäftslage in der Textilindustrie war vor Jahren sehr gut, heute ist sie schlecht. Aber nicht aus den Gründen, die man aus der Formulierung der Interpellation entnehmen sollte, sondern aus Gründen, an denen wir nichts ändern können. Früher konnte man Textil- und speziell Seidenwaren zollfrei nach den hauptsächlichsten Exportländern ausführen; heute haben wir hohe Zölle auf Seidenwaren in Frankreich und Italien; wir haben zudem seit dem 1. Juli 1925 in England einen Zoll von 33,3 % auf Seidenwaren und auch auf Textilien mit über 20 % Seide, sowie auf Kunstseide; in Amerika einen solchen von sogar 50 %. Dazu kommen noch die ungünstigen valutarischen Verhältnisse in Frankreich und Italien, und kommt ferner der Umstand, dass die Mode für Seidenbänder zur Zeit gar nicht günstig ist. Die Zollerhebung in England wurde im April beschlossen und auf den 1. Juli 1925 in Kraft gesetzt. Dass da unsere Exporteure versucht haben, noch möglichst viele Waren nach England zu schicken, ist zu verstehen; die Folge ist eben doch, dass der englische Markt noch auf Monate hinaus vollständig versorgt ist. Wenn trotz alledem und trotz sinkender Tendenz bei den Materialpreisen eine Firma es wagt, auf Lager zu arbeiten, nicht in ihrem Interesse, sondern in demjenigen der Arbeiterschaft, dann verdient sie jedenfalls dafür den Dank aller, aber nicht öffentliche Anfeindungen, wie sie in der Formulierung der Interpellation enthalten sind.

Wenn wir einerseits feststellen müssen, dass die allgemeine Geschäftslage in der Textilindustrie eine schlechte ist, so darf man demgegenüber betonen, dass der Beschäftigungsgrad in der Seidenbandweberei Herzogenbuchsee weit über dem Durchschnitt steht.

Die Interpellation spricht von unhaltbaren Zuständen in der Seidenbandindustrie. Dazu ist zu bemerken, dass es im Kanton Bern nur eine einzige Firma dieser Branche gibt, eine Tatsache, die der Herr Interpellant wissen dürfte; schon dort hat er daneben gehauen. Wenn nun wirklich die Verhältnisse in der Seiden-

bandindustrie von Herzogenbuchsee unhaltbar wären, dann müsste man das aus den angeführten Umständen begreifen. Die Arbeitslosigkeit daselbst war aber dieses Jahr nicht grösser, als sie die letzten Jahre hindurch immer war. Gegenwärtig sind dort noch 5 alte Arbeiter arbeitslos, Leute, die auf spezielle Artikel eingearbeitet sind und tatsächlich zur Zeit nun keine Beschäftigung finden können. Das ist aber bei der grossen Zahl von 130 Arbeitern und Arbeiterinnen, sowie 18 Angestellten, ein kleiner Prozentsatz. Tatsache ist ferner, dass es der Fabrik ein Leichtes gewesen wäre, ihr Personal voll zu beschäftigen; sie hätte einfach Personal entlassen und dadurch die übrigen Leute voll beschäftigen können, und dann hätte Herr Müller keinen Grund für seine Interpellation gefunden. Die Firma hat aber ihr Personal durchhalten wollen — und nun erhält sie auf diese Weise den Dank dafür!

Ich möchte auch noch auf die Löhne hinweisen. In Baselland sollen die Löhne für Posamenter 3 Fr. 50 bis 4 Fr. 50 betragen (Akkordlöhne), in Baselstadt 7—9 Fr. Die Firma in Herzogenbuchsee bezahlt nun für gute Posamenter 9—13 Fr., für Durchschnittsarbeiter 7—9 Fr.; somit bezahlt sie ihre Durchschnittsarbeiter so hoch, wie die guten Arbeiter auf dem teuren Pflaster der Stadt Basel entlöhnt werden.

Das Verhältnis zum Personal. Während des Generalstreiks 1918 hat das gesamte Personal der Seidenbandweberei Herzogenbuchsee, mit Ausnahme eines einzigen Arbeiters, gearbeitet. Die Firma hat diesen einzelnen Arbeiter deswegen nicht etwa entlassen, sondern hat erklärt, sie begreife seine grundsätzliche Haltung, sodass keine weitern Differenzen aus diesem Fall entstanden sind. Als dann noch der elektrische Strom abgestellt wurde, führte die Fabrik den Betrieb mit Dampfmotoren weiter, und das Personal blieb vollzählig bei der Arbeit. Darin liegt der beste Beweis dafür, wie die Firma für ihre Arbeiter sorgt und welche Stellung diese selbst zu ihr einnehmen. Das Personal zieht es vor, wie viele Beispiele beweisen, vorübergehend arbeitslos zu sein, als die Kündigung zu erhalten, weil es der Fürsorgeeinrichtungen der Firma weiter teilhaftig bleiben möchte. Der vor wenigen Jahren geschaffene Fürsorgefonds weist heute 90,000 Fr. auf; die Firma hat ferner für ihr Personal eine eigene Krankenkasse errichtet, die über 30,000 Fr. verfügt; sie unterhält weiter 21 ältere Arbeiter und Arbeiterinnen mit jährlich je 300 Fr., macht 6300 Fr., und ausserdem gewährt sie ihren Leuten noch hier und dort, wo es nötig ist, andere Unterstützungen. Einzig an solchen Ausgaben für ihr Personal verzeichnet sie in den letzten Jahren durchschnittlich 11,000 Fr., im Jahre 1925 sogar 15,240 Fr. Sie bezahlt ihrem Personal zudem noch die Ferien und anderes mehr. Sie beschäftigt unter ihren Leuten einige, die so alt sind, dass sie nirgend anders mehr Anstellung finden könnten.

Ich möchte nochmals fragen: Sind das unhaltbare Zustände? Rechtfertigen diese Fürsorgeeinrichtungen der Firma, dass man im Grossen Rat eine Interpellation einreicht, sodass jedermann in der Zeitung lesen kann: «Unhaltbare Zustände in der Seidenbandindustrie»? Ich stelle zum Schluss nochmals fest, dass die Firma mit grossen Risiken und beträchtlichen Opfern für ihr Personal auf Lager arbeitet, dass sie niemanden entlassen hat, dass sie schöne Fürsorgeeinrichtungen errichtete, und dass man ihr nun in dieser Weise für all das dankt. Wenn sie in Zukunft kaufmännisch zu denken und handeln beginnt, wird man es ihr nicht verargen können, und die entlassenen Arbeiter und Arbeiterinnen können sich dann beim Interpellanten für ihre Entlassung bedanken. (Bravo.)

**Schürch.** Ich habe diesen Ausführungen nur eines beizufügen. Bereits diesen Vormittag und auch wieder am Nachmittag hat der Interpellant in aller Form bestritten, dass der Gemeinderat von Herzogenbuchsee den Bericht der Fabrikdirektion als seinen eigenen Bericht weiter geleitet hatte. Ich habe mir nun erlaubt, inzwischen nach Herzogenbuchsee zu telephonieren und anzufragen, wie es sich damit verhalte, und habe die Antwort bekommen, man solle nur bei der Regierung das Begleitschreiben an die Direktion des Innern herausverlangen, es stehe dort alles drin. Dieses Begleitschreiben wurde mir nun ausgehändigt. Es ist darin verurkundet und unterschrieben durch den Präsidenten und den Gemeindeschreiber, was im Gemeinderat von Herzogenbuchsee in der Sache gegangen ist. Es interessiert Sie vielleicht, was eigentlich richtig ist an den Behauptungen des Herrn Müller. Es heisst da:

«Der Bericht der Direktion ...», also der von Herrn Regierungsrat Tschumi verlesene Bericht der Fabrikdirektion, «wird hierseits voll und ganz gebilligt. Derselbe gibt uns zu keinen Bemerkungen Anlass. Auch der Interpellant, der selbst unserem Kollegium angehört, erklärt sein Einverständnis zu demselben.» (Hört!)

Ich kenne im ganzen Kanton keinen Gemeinderat, der solche Feststellungen aus den Fingern saugt, und am allerwenigsten tut dies der Gemeinderat von Herzogenbuchsee. Der Bericht der Direktion ist also als genehmigter Bericht der Gemeindebehörde, in der der Interpellant selber sitzt, an die Regierung geleitet worden, damit sie uns davon Kenntnis geben könne. Das interessiert uns nach der formellen Bestreitung doch. Im übrigen wird in dem Schreiben bestätigt, dass sich die Leitung des Unternehmens von jeher bemüht habe, Arbeit hereinzubringen.

Der speziell von Herrn Müller aufgegriffene Punkt steht auch darin; ich will ihnen die betreffende Stelle ebenfalls vorlesen: «Zum Schluss geben wir uns der Erwartung hin, dass im Laufe dieses Monats das gesamte Personal vollständig beschäftigt werden kann... Wenn indessen früher oder später Verhältnisse eintreten sollten, die es der Unternehmung verunmöglichen, den erhofften Beschäftigungsgrad beizubehalten, so würden wir es selbst lebhaft begrüssen, wenn von Staates wegen Mittel und Wege gesucht würden, um den von der Arbeitslosigkeit betroffenen Arbeitern und Arbeiterinnen der Seidenbandweberei den Verdienstausfall wenigstens teilweise in Form von Arbeitslosenunterstützung zu kompensieren.» Das hat auch schon Herr Direktor Moser von der Seidenbandweberei geschrieben.

Es wird in Bern eine Interpellation in die Oeffentlichkeit hinausgeworfen, worin man einer ganz bestimmten Firma vorwirft, dass in ihrer Industrie unhaltbare Zustände herrschen. So reisst man einen Betrieb herunter und macht dann der Firma nachträglich ein Kompliment für ihre soziale Gesinnung, ihr Verhältnis zur Arbeiterschaft usw. Es ist besser, wenn man in Zukunft nicht in solcher Weise durch

die Formulierung einer Interpellation eine Unternehmung behandelt.

Ueber die Frage des Umfanges der Arbeitslosigkeit, wie sie gegenwärtig dort besteht, besitzen wir einen authentischen Bericht, wonach 5 von rund 130 Personen arbeitslos sind. Ueberdies ist der Fabrikdirektor erst kürzlich mit günstigen Berichten aus England zurückgekehrt; unter grössten Schwierigkeiten ist es ihm gelungen, Aufträge hereinzubekommen, weshalb er die Hoffnung hegt, den Winter hindurch alle Arbeiter beschäftigen zu können.

Endlich will ich noch auf einen Umstand hinweisen, der bereits erwähnt wurde, über den man aber geradesogut bestimmte Zahlen nennen darf. Die Unternehmung arbeitet mit einem Aktienkapital von 500,000 Fr. Sie hat dermassen auf Lager gearbeitet, dass sie Vorräte in einem Schatzungswert bis zu 700,000 Fr. besitzt, alles Modeartikel. Das zeigt, wie weit die Leitung geht, um den Betrieb aufrechtzuerhalten und den Arbeitern den Verdienst zu sichern. Glauben Sie etwa, dass es der Direktion des Unternehmens an Anfechtungen innerhalb der Aktiengesellschaft fehlt? dass niemand sagte: Das wird uns zu gefährlich, wir können nicht weiter zusehen, wie immer auf Vorrat gearbeitet und ausbezahlt wird, ohne dass man weiss, ob die Waren verkauft werden können? Trotz diesen Einwänden hat der Direktor diesen Grundsatz immer noch durchgeführt und erklärt: Ich sehe zu meinen Leuten und will die Fabrik im gleichen Geist führen, wie es mein Vater getan hat.

Das ist ein Beispiel aus der viel befehdeten Exportindustrie; denn hier handelt es sich um eine reine Exportindustrie. Das Unternehmen wird so geführt, dass es unsere volle Anerkennung verdient, keineswegs aber solche Angriffe. (Bravo.)

**Müller** (Herzogenbuchsee). (Rufe: Schluss! Schluss!) Gestatten Sie, dass ich doch noch verschiedenes auf die Angriffe der Herren Vorredner erwidere. Wenn ich im Wortlaut meiner Interpellation den Ausdruck gebraucht habe «unhaltbare Zustände in der Seidenbandindustrie», so verstehe ich darunter natürlich nicht Herzogenbuchsee allein, sondern auch Baselland, Zürich usw. (Protestrufe rechts.) Jedenfalls ist doch die Seidenbandindustrie eine schweizerische Industrie, von der ein Teil im Kanton Bern niedergelassen ist; und dass sie momentan eine Krisis durchmacht, kann nicht abgestritten werden. Ich bestreite, die Firma in Herzogenbuchsee angegriffen zu haben; man möchte mir sagen, wo ich das getan habe. Ich will nur für die dortigen Arbeitslosen eine weitere Hülfe ermöglichen, da 20 derselben von ihrem Verband ausgesteuert sind und nichts mehr haben, wenn sie zu Hause bleiben müssen.

Ich beharre abermals darauf, dass wir im Gemeinderat beschlossen haben, den Bericht der Fabrikdirektion an die Regierung abzuschicken, aber gleichzeitig einen Mitbericht des Gemeinderates beizufügen, der besagt, dass auch der Gemeinderat der Auffassung sei, wenn Arbeitslosigkeit eintreten sollte, dann müsse von Staates wegen den Leuten Hülfe gewährt werden. Ich kenne allerdings die «Freunde» in Herzogenbuchsee, die nicht meine politischen Freunde, sondern in letzter Zeit mehr scharfe Gegner geworden sind, und begreife daher, dass man nun sucht, verschiedenes auf andere Weise auszulegen.

Ich stelle fest, dass in diesem Jahr vom Verband aus an die Schar von Arbeiterinnen nahezu 9000 Fr. ausbezahlt worden sind, letztes Jahr allerdings nur 1600 Fr., in den drei letzten Jahren zusammen aber über 15,000 Fr. In diesem Jahr sind 8800 Fr. ausgewiesen beim eidgenössischen Arbeitsamt, mit dem der Verband abzurechnen hat. Da habe ich nun gefunden, es wäre an der Zeit, vom Staat aus in der Sache etwas zu tun, und wenn ich dabei den allerdings etwas starken Ausdruck «unhaltbare Zustände in der Seidenbandindustrie» gebraucht habe, so ist damit die Krisis gemeint, die heute allgemein in dieser Industrie besteht. Die Firma in Herzogenbuchsee und ihren Betrieb berühre ich dabei nicht in der geringsten Weise; ich hätte auch keinen Grund, sie anzugreifen; einzig auf die allgemein bestehende Situation wollte ich hinweisen. Wenn die Leute dort arbeitslos werden, dann müssen sie von der Gemeinde aus unterstützt werden. Das wird auch der Gemeinderat von Herzogenbuchsee bestätigen.

**M. Bréguet.** Si M. Müller n'avait pas demandé la parole, je me serais abstenu, mais son interpellation prouve une fois de plus avec quelle légèreté on fait des interpellations, voire même des motions, au Grand Conseil. On lui fait perdre ainsi un temps précieux. Il semblait que l'industrie à laquelle M. Müller a fait allusion était dans une situation telle qu'on n'y pouvait plus travailler, — c'est ainsi qu'il fallait interprèter l'interpellation de M. Müller. Au fond, il s'agit d'une simple question de chômage. Nous avons maintenant des lois cantonale et fédérale sur le chômage. Il suffisait de s'adresser à l'Arbeitsamt, aussi bien au cantonal qu'au fédéral, pour liquider cette question. Il ne peut pas être question ici de Bâle-campagne ou d'autres villes suisses, il s'agit du canton de Berne. La fabrique dont M. Müller a parlé est la seule fabrique du canton de Berne qui s'occupe de l'industrie de la soie. Surtout de la part de M. Müller, nous avons peine à comprendre l'opportunité d'une interpellation qui peut porter préjudice au crédit d'une maison et finalement faire du tort au canton.

**Balsiger.** (Rufe: Schluss! Schluss!) Bitte, Bitte, Ihr habt auch gesprochen, jetzt wollen wir auch reden!

Wenn man, wie Herr Dr. Gafner, von einer leichtsinnigen Interpellation spricht, so möchte ich nun von einer leichtfertigen Umstellung der Interpellation durch die Gegner in eine ganz andere Form reden. Herr Müller hat nichts anderes getan, als auf die Tatsachen hingewiesen, dass in Herzogenbuchsee, zwar nicht erst neuerdings, sondern schon seit langer Zeit, immer wieder Schwierigkeiten in der Beschaffung von Arbeit für diese Leute bestanden haben. Ob die Verhältnisse dieses Jahr schwieriger sind als letztes Jahr, ist für den Moment weniger von Wichtigkeit; jedenfalls aber haben immer solche Schwierigkeiten bestanden.

Ich kann Herrn Dr. Gafner sagen, dass während der Krisenjahre diese Firma ihren Arbeiterinnen erklärte: Wenn ihr die Abeitslosenunterstützung bezieht, so werden wir euch für alle Zukunft den Franken, den wir euch jetzt als Arbeitslosenunterstützung bezahlen, entziehen. Ich war damals selbst dort anwesend wegen dieses Falles. Wir haben nie erklärt, die Firma tue unrecht daran, dass sie den Arbeitslosen eine Unterstützung ausrichte, im Gegenteil. Es ist überall üblich,

dass gerade mit Rücksicht auf die schwankenden Arbeitsbedingungen Arbeitslosenkassen bestehen, schon seit Jahren und Jahrzehnten. Aber dass man die Arbeitslosen hindern wollte, die Unterstützung zu beziehen, war wenigstens nicht ganz schön.

Es handelt sich nicht darum, wie Herr Bréguet nun abermals darstellen will, dass man etwa die Firma schädigen möchte; wir haben gar keine Ursache dazu. Aber es dient dann auch als Beitrag zur Kenntnis unserer Volkswirtschaft, wenn man feststellen muss, wie Herr Müller es in seiner Interpellation getan hat, dass eine Gewerkschaft trotz der sozialen Fürsorge der Fabrik immer noch Tausende und Abertausende von Franken aufwenden muss, um diese Arbeiterinnen während der Arbeitslosigkeit überhaupt über Wasser halten zu können. Wenn man einerseits die Firma dermassen lobt, darf man dann nicht anderseits auf die Arbeiterschaft losziehen, die sich in keiner Weise vergangen hat. Wer sich hier vergangen hat, das sind einzig und allein diejenigen, welche den Sinn der Interpellation verschoben haben, um gegen die Gewerkschaft ausholen zu können. Es ist versucht worden, einen Satz zu verdrehen, um wieder einmal erklären zu können: Seht doch, wie die Arbeiter den Produktionsgang stören! Der Bericht der Direktion enthält einen Passus, der lautet, wenn fernerhin störend eingegriffen werde, dann müsste sie andere Massregeln ergreifen. Herr Dr. Gafner hat das auch erwähnt. Bedeutet es denn einen störenden Eingriff, wenn eine Gewerkschaft im halben Jahr 9000 Fr. als Unterstützung der Arbeitslosen einer Fabrik ausbezahlt? Ganz im Gegenteil! Die Gewerkschaft als solche hat gegenüber der Fabrikdirektion nie einen Ton angeschlagen, der nicht als ausserordentlich zuvorkommend hätte bezeichnet werden können. Wir haben uns nie einen Eingriff bei dieser Unternehmung erlaubt, der irgendwie angefochten werden könnte, und auch die Fabrikdirektion hat, wie das üblich ist, in den meisten Fällen mit der Arbeiterdelegation auf dem Fusse eines guten Verhältnisses verkehrt. Wir haben keine Ursache, die Fabrikdirektion anzugreifen, und sie hat auch keine Ursache, die Arbeiterschaft anzugreifen.

Auf die Löhne will ich gar nicht näher zu sprechen kommen; der vorhin angestellte Vergleich zwischen Baselland und Herzogenbuchsee stimmt nämlich nicht; man muss an beiden Orten die entsprechenden Löhne vergleichen, aber nicht an einem Ort die untern und am andern Ort die obern Löhne herausgreifen. Wenn man die Sache richtig vergleicht, zeigt sich, dass die Löhne in Basel eher günstiger sind als die in Herzogenbuchsee. Aber das steht ja hier gar nicht in Diskussion.

Man sollte Vorsorge treffen, dass, wenn die Gewerkschaft nicht mehr in der Lage ist, die Unterstützungen weiter auszubezahlen, die Oeffentlichkeit ihrerseits einspringt, so dass diese Arbeiterinnen ausser dem, was sie von der Fabrik an Unterstützung erhalten und was nicht zum Leben ausreicht, das Nötige erhalten. Aber man unterlasse es, die Frage auf ein Gebiet zu schieben, das nur zu Differenzen Anlass geben kann, indem man Dinge herausgreift und aufbauscht, die weder vom Interpellanten, noch von unserer Seite behauptet worden sind.

**Dürr.** Sie dürfen vor allem nicht vergessen, dass zur Zeit der Einreichung der Interpellation in der Tat eine schwere Krisis in der Seidenbandindustrie bestanden hat; in letzter Zeit ist nun eine Milderung eingetreten. Wie lange sie andauern wird, weiss niemand. Es wäre deshalb wohl angebracht, dass der Herr Regierungsvertreter mindestens in Aussicht stellen würde, falls die Verhältnisse nicht dauernd günstig sind, sei der Kanton bereit, Unterstützungen auszurichten.

Herr Dr. Gafner hat die hohen Löhne angeführt, die die Arbeiter dort verdienen sollen; immerhin scheint mir, das seien keine Bankiergehälter, und bei diesen Ansätzen wird wohl keiner der Arbeiter, wenn ihm die Arbeitszeit verkürzt wird, in der Lage sein, zu existieren, sofern er nicht einen Zuschuss von irgend einer Seite erhält.

Bei Behandlung der Vorlage betreffend die Arbeitslosenkassen habe ich auf den Passus verwiesen, wonach der Regierungsrat das Recht hat, im Falle einer Krisis die Subvention von 10 auf 20 % zu erhöhen. Ich habe dort schon die Frage aufgeworfen, wer dann festzustellen hat, ob eine Krisis besteht oder nicht. Hier haben wir bereits das Exempel für meine Behauptung: Man behauptet, es bestehe dort keine Krisis. Ich glaube, nicht allein der Umfang der Geschäftseinstellung ist massgebend für die Beurteilung; ob es hundert oder zehntausend Arbeiter sind, die Hunger leiden, ist an und für sich gleich, weil die hundert genau so Hunger leiden wie die zehntausend. Wenn eine Krisis vorliegt, muss man ihr entgegentreten mit den geeigneten Mitteln. Wenn in einer Situation wie der hier vorliegenden die Unterstützung durch den Staat verweigert wird, so muss man leider annehmen, dass auch in Zukunft in ähnlichen Situationen das Vorhandensein einer Krisis bestritten wird. Dass aber doch eine Krisis in jenem Geschäft besteht, wird dadurch zugestanden, dass Herr Schürch erwähnt, bei einem Aktienkapital von 500,000 Fr. sei ein Lagerbestand von 700,000 Fr. vorhanden. Wenn es sich so verhält, muss man schon von einer Krisis sprechen, und es wird in absehbarer Zeit der Tag kommen, wo die Direktion erklärt: Jetzt ist es nicht mehr möglich, unser Unternehmen so weiter zu führen, jetzt müssen andere Kräfte einspringen.

Ich bedaure sehr, dass die Regierung hier keine positive Erklärung abgegeben hat.

---

## Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 28 der Beilagen.)

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Grand Conseil et appelé à se prononcer sur 21 recours en grâce, deux ayant été renvoyés par la commission de justice à la prochaine session: les nos 7, 17 à 21. Sur ces 21 recours en grâce, il y en a 11 pour lesquels nous proposons une remise totale ou conditionnelle de la peine. Il y avait des divergences en ce qui concernait le cas n° 22 où le Conseil-exécutif proposait de réduire les amendes de moitié, alors que la commission de justice voulait aller jusqu'à 50 fr. Le Conseil-exécutif s'est rallié à la proposition de la commission de justice.

**v. Steiger,** Präsident der Justizkommission. Wie Sie soeben hörten, haben wir zwei Fälle zurückgelegt. Der eine ist der Fall Koch Nr. 7. Dieser Koch ist am

5. Juni 1924 wegen qualifizierter Unterschlagung von über 150,000 Fr. zu 3¼ Jahren Zuchthaus verurteilt worden, wovon ein Vierteljahr in Abzug gebracht wurde. Diese drei Jahre Zuchthaus wären erst am 5. Juni 1927 abgelaufen, und es scheint uns reichlich ungeduldig, heute, im Jahr 1925, schon ein Strafnachlassgesuch einzureichen. So etwas hat man in der Praxis bis jetzt auch einem kleinen Schelm niemals zugebilligt, und wir waren der Auffassung, dass wir schon etwas nähere Begründung dafür haben müssen, warum die Regierung der Meinung ist, dass wir in diesem Falle so weit gehen sollten. Wir haben in den Akten gefunden, dass man geltend macht, im Kanton Neuenburg habe man das System der vorzeitigen bedingten Entlassung aus der Strafanstalt. Wir kennen dieses System im Kanton Bern noch nicht; man hat im Gegenteil der Justizkommission nach Einholung des Berichtes der Regierung sogar die Möglichkeit abgesprochen, die ausgesprochene Strafe in eine Verurteilung mit bedingtem Straferlass umzuwandeln. Wir wollen das neue System nicht einführen, ohne dass uns die Regierung erklärt, dass man es dann in allen Fällen handhaben könne; diese bedingte, vorzeitige Entlassung soll nicht in einem einzelnen Falle, gewissermassen nur durch ein Hintertürchen, angewendet werden. Es ist deshalb gescheiter, diesen Fall noch zurückzulegen, bis wir von der Regierung nähern Aufschluss erhalten haben.

Der Fall 17—21 Riaz und Konsorten kommt aus dem Berner Jura und hat einen kleinen politischen Anstrich bekommen. Wir glauben, man muss sich ihn genau ansehen. Wir wissen noch nicht, zu welcher Auffassung wir kommen werden, denn wir haben die Akten erst zwei Tage vor der Session erhalten, so dass es unsern Mitgliedern unmöglich war, sie sorgfältig zu studieren. Wir wünschen sie zurückzulegen und bei nächster Gelegenheit zu behandeln.

Endlich kommen noch zwei Fälle, die uns in der letzten Session beschäftigt haben, Eggler und Brönnimann. Die Justizkommission hat noch Erhebungen darüber gemacht. Wenn sie etwas weniger milde ist als die Regierung, so deshalb, weil sich herausgestellt hat, dass Eggler von seinen Gästen wenigstens in einem Falle die Busse für das Ueberwirten sich hat bezahlen lassen, den Betrag aber dann nicht ausgehändigt hat. Wir sind der Meinung, wenn er sich die Busse von den Gästen bezahlen lässt, dann geht es nicht an, statt sie zu entrichten, nun um Begnadigung zu ersuchen. Wir möchten daher beantragen, mit der Busse nur auf 50 Fr. herunter zu gehen.

Im Falle Brönnimann hat uns die Regierung genaue Auskunft gegeben. Die Kommission ist einstimmig der Meinung, es solle an der Strafe nichts geändert werden. Hier herrscht also Uebereinstimmung mit der Regierung.

Die Fälle 7 und 17—21 werden nach Antrag der Justizkommission zurückgelegt, im Fall 22 die Busse auf 50 Fr. ermässigt und die übrigen Fälle nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

---

## Motion der Herren Grossräte Grimm und Mitunterzeichner betreffend Revision des Kantonalbankgesetzes.

(Siehe Seite 577, Jahrgang 1924.)

**Grimm.** Die Motion, die ich im Namen der sozialdemokratischen Fraktion zu begründen habe, strebt eine Revision des Kantonalbankgesetzes in zwei Richtungen an. Einmal soll der Grosse Rat eine grössere Kompetenz im Verhältnis zur Kantonalbank bekommen und sodann sollen die Funktionen und Kompetenzen zwischen der Regierung und den Organen der Kantonalbank schärfer ausgeschieden werden.

Den unmittelbaren Anstoss zu dieser Motion gab der bekannte «Schub» von Eisenbahnpapieren. Wir sind in Lausanne mit unserem Rekurs unterlegen und haben uns dem Spruch zu fügen. Wir hatten aber unsere Motion schon vorher eingereicht, weil unabhängig von jenem Geschäft sich herausgestellt hatte, dass die Verhältnisse bei der Kantonalbank durchaus einer Aenderung bedürfen.

Wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Kantonalbank im letzten Jahr eine Bilanzsumme von rund 474,000,000 Fr. hatte, dass der Staat Bern bei der Kantonalbank mit einem Grundkapital von 40 Millionen Franken beteiligt ist, dass die Kantonalbank ihrerseits verhängt ist mit den bernischen Dekretsbahnen und der Berner Alpenbahn, dass sie infolgedessen durch die Entwicklung der bernischen Eisenbahnpolitik und ihre Ergebnisse beeinflusst wird, so ist es ohne weiteres klar, dass die Frage der Revision des Kantonalbankgesetzes heute so aktuell ist wie vor einem Jahr und dass es sich wohl lohnt, die Verhältnisse einer nähern Prüfung zu unterziehen.

Nach der heutigen Gesetzgebung sind die Kompetenzen zwischen Grossem Rat und Regierungsrat ausgeschieden in den Art. 10, 11 und 12 des Gesetzes. Art. 10 sagt allgemein, dass die Kantonalbank unter staatlicher Aufsicht stehe. Art. 11 spricht von dem, was der Grosse Rat bei der Kantonalbank zu tun hat, und das ist eigentlich blutwenig. Die Erhöhung des Grundkapitals von 30 auf 40 Millionen Franken hat er bereits vollzogen, dieser Punkt fällt also dahin; er hat ferner die Wahl des Bankpräsidenten vorzunehmen; er hat zu beschliessen über Errichtung und Aufhebung von Filialen und hat die Genehmigung der von der Kantonalbank für eigene Rechnung aufgenommenen festen Anleihen auszusprechen. Das ist alles, was der Grosse Rat zur Kantonalbank zu sagen hat, während er aber anderseits für die sämtlichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten haftet. Es ist ausserordentlich wenig. Weitreichender sind dagegen die Kompetenzen der Regierung. Sie schlägt gemäss Art. 12 den Bankpräsidenten zur Wahl vor; die Wahl selbst wird vom Grossen Rat vorgenommen, wie vorhin ausgeführt. Sie besorgt die Wahl von 5 Mitgliedern des Bankrates, besorgt die Wahl der Mitglieder der Filialkomitees, bestätigt die Wahlen der Bankdirektion, hat die Reglemente zu genehmigen, genehmigt ebenfalls die Jahresrechnung und setzt die Einlagen in den Reservefonds fest.

Wenn man diese Organisation in Vergleich setzt zur Organisation von Kantonalbanken in andern Kantonen des Landes, dann bekommt man unwillkürlich den Eindruck, dass wir im Kanton Bern in bezug auf die Kantonalbank eigentlich unter einem sehr autokratischen Regime leben und dass es der Würde

des Grossen Rates sehr wenig entspricht, wenn es bei dem Zustand bleibt, wie er heute besteht. Ich habe mir aus der Gesetzgebung über die Kantonalbanken zwei Beispiele herausgeschrieben, eines vollständig entgegengesetzt der Ordnung wie wir sie im Kanton Bern haben, dasjenige des Kantons Zürich, und ein mittleres Beispiel, das zwischen der Gesetzgebung der Kantone Bern und Zürich steht, dasjenige von Basel. Wenn man diese Verhältnisse vergleicht, dann wird einem noch viel verständlicher, was ich vorhin angedeutet habe, dass der Grosse Rat es sich selber schuldig sei, hier eine Aenderung eintreten zu lassen.

Die Oberaufsicht wird im Kanton Bern in der Weise geregelt, dass eine staatliche Oberaufsicht und Leitung vorgeschrieben wird. Im zürcherischen Gesetz wird bestimmt, dass der Kantonsrat — der unserem Grossen Rat entspricht — die Oberaufsicht über die Kantonalbank ausübt. In Basel wird diese Oberaufsicht ausgeübt durch den Regierungsrat, vorbehältlich der Kompetenzen des Grossen Rates, die im Gesetz näher umschrieben sind.

Wie ist nun die Organisation? Bei der Kantonalbank von Bern handelt es sich um eine der grössten Kantonalbanken, und wenn man berücksichtigt, dass die Kantonalbank von Zürich, deren Bilanzsumme 730 bis 740 Millonen beträgt, auch noch die Hypothekargeschäfte besorgt, die bei uns abgetrennt sind und durch die besondere Hypothekarkasse betrieben werden, so muss man sagen, dass die Kantonalbank von Bern das grösste derartige Institut ist. Sie wird geleitet durch einen Bankrat bestehend aus 7 Mitgliedern; in Zürich sind es deren 13, in Basel ebenfalls 13. Neben dem Bankrat besteht an allen drei Orten ein Bankausschuss und eine Direktion oder Zentralleitung.

Die Wahl des Bankrates ist in den drei Kantonen verschieden geordnet. Bei uns wird der Bankpräsident vom Grossen Rate gewählt. Woher das kommt, weiss ich nicht; offenbar ist es deswegen so geordnet, weil der Gemeindepräsident durch das Volk gewählt wird, der Burgerratspräsident durch die Burgergemeinde usw.; so glaubte man dem Grossen Rat das Recht einräumen zu müssen, an die Spitze einen Bankkönig zu stellen und ihn selber zu wählen. Sodann werden 5 Mitglieder des Bankrates durch die Regierung gewählt, und ein Mitglied der Regierung, nämlich der Finanzdirektor, ist von Amtes wegen Mitglied dieses Bankrates. In Zürich wird der gesamte Bankrat durch den Kantonsrat gewählt, und gleich ist es auch in Basel.

Auch das Verhältnis zwischen Regierung und Kantonalbank ist bei uns in einer Art und Weise geordnet, wie man es in Basel und Zürich nicht findet. Bei uns sitzt also der Finanzdirektor von Amtes wegen im Bankrat. Nicht wählbar in den Bankrat sind besoldete Staatsbeamte. In Zürich wird im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben, dass kein Mitglied der Regierung zugleich Mitglied des Bankrates der Kantonalbank sein könne. Dort schliesst man die Teilnahme der Regierung an den Bankgeschäften durch die Mitgliedschaft im Bankrat von vornherein aus. Auch in Basel gehört kein Mitglied der Regierung dem Bankrat der Kantonalbank an; der Finanzdirektor hat dort im Bankrat nur beratende Stimme; er kann an die Sitzungen gehen, wenn er will, aber irgendwelches Mitbestimmungsrecht besitzt die Regierung in der Kantonalbank von Basel-Stadt nicht.

Der Bankausschuss, der in allen drei Kantonen besteht, ist folgendermassen geordnet: In Bern besteht er aus dem Kantonalbankpräsidenten, gewählt durch den Grossen Rat, aus einem Mitglied des Regierungsrates und sonderbarerweise dann noch aus einem Mitglied der Zentralleitung, eine Organisation also, der es schon innerlich an einem organischen Aufbau fehlt. Denn der Bankausschuss ist ein engeres Komitee des Bankrates, und was in diesem Bankausschuss ein Mitglied der Zentralleitung zu tun hat, das ist mir unerfindlich. Meines Erachtens ist dieses Verhältnis auch nicht berechtigt, weil der Bankausschuss ziemlich weitgehende Kompetenzen besitzt und weil diese Kompetenzen nicht verquickt werden sollen mit denjenigen der Direktion. In Zürich besteht ein Ausschuss von drei Mitgliedern des Bankrates; die Direktion hat nichts hineinzureden; dieser Bankausschuss wird durch den Kantonsrat selbst bestellt, nicht durch die Regierung. In Basel besteht ein Bankausschuss von 5 Mitgliedern. Dort wird der Präsident des Ausschusses durch den Grossen Rat und die übrigen 4 Mitglieder durch den Bankrat bezeichnet.

In bezug auf die Bestellung der Direktion verhält es sich so: In Bern hat die Regierung die Direktion, die Zentralleitung zu bestätigen. In Zürich geht es so weit, dass auch die Direktoren der Kantonalbank durch den Grossen Rat gewählt werden, und in Basel erfolgt die Bestätigung der Direktoren durch die Regierung.

Das Kontrollverhältnis ist ebenfalls verschieden geordnet. In Bern werden durch die Regierung sogenannte Inspektoren angestellt, die die Funktion einer Kontrollstelle auszuüben haben. In Zürich besteht eine durch den Kantonsrat gewählte Rechnungsprüfungskommission von 7 Mitgliedern, die auf die Dauer von 3 Jahren ernannt ist, die die Rechnung der Kantonalbank prüft und Gelegenheit hat, Einsicht zu nehmen in die ganze Geschäftstätigkeit der Bank. Diese Rechnungsprüfungskommission ist nicht dem Bankrat und ist nicht der Regierung, sondern dem Kantonsrat von Zürich direkt verantwortlich und unterstellt. Ja, Zürich geht sogar noch weiter. Im Kantonalbankgesetz, für das allerdings Abänderungsvorschläge vorliegen, wobei aber in allen entscheidenden Punkten, die ich hier berührt habe, eine Aenderung nicht vorgeschlagen wird, besteht nach § 31 folgendes Verhältnis: Der Kantonsrat hat das Recht, jederzeit durch Kommissionen, die er aus seiner Mitte bestellt, Einsicht von den Büchern der Kantonalbank nehmen zu lassen. Also nicht nur, dass in Zürich der Bankrat vollständig durch den Grossen Rat gewählt wird, dass der Grosse Rat auch den Bankausschuss ernennt, dass der Grosse Rat auch die Bankdirektion bezeichnet, dass der Grosse Rat eine Rechnungsprüfungskommission ernennt, sondern darüber hinaus gibt das zürcherische Gesetz dem Parlament des Kantons das Recht, eine Kommission zu bezeichnen und jederzeit in die Geschäftstätigkeit der Bank Einblick nehmen zu lassen. Das bedeutet ein sehr weitgehendes Mitspracherecht der obersten kantonalen Behörde. Wir sehen, dass man an andern Orten über die Stellung einer Kantonalbank und über die Beziehungen des Grossen Rates zu ihr anderer Auffassnng ist, als wie das im Kanton Bern zutreffen mag. In Basel wird eine dreigliedrige Kontrollstelle durch die Regierung bezeichnet; sie ist auf drei Jahre gewählt. Es handelt sich dabei aber nicht um eigentliche Beamte, wie es

unsere Inspektoren sind, sondern mehr um eine interne Kontrolle, und die Anträge der Kontrollstelle bei der Kantonalbank von Basel gehen an die Regierung und an den Grossen Rat.

Jahresbericht und Jahresrechnung. Man hat uns bei den Verhandlungen über den Millionenschub gesagt: Doch, der Grosse Rat genehmigt eigentlich die Rechnung der Kantonalbank dadurch, dass er die Rechnung des Staates genehmigt. Das ist vollständig falsch. Praktisch hat der Grosse Rat zu der Rechnung und zum Jahresbericht der Kantonalbank von Bern aber auch gar nichts zu sagen. Er kann das gar nicht, denn die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung unterliegt nicht dem Grossen Rat, sondern ist ausdrücklich der Regierung vorbehalten. In Zürich wird die Rechnung durch den Kantonsrat genehmigt, wie es sich aus der ganzen Organisation der Bankverwaltung heraus ergibt, ebenso in Basel. In Bern beschliesst die Regierung, was mit der Rechnung zu geschehen hat, nach Massgabe der bestehenden Vorschriften, ein Verhältnis, das offenbar auf die Dauer nicht befriedigen kann. Es geht natürlich auch hier so, wie mit allem: wo eine grosse Machtfülle vereinigt ist, wo viele Kompetenzen in einer Hand liegen, ist die Sache recht und in Ordnung, solange alles gut geht; aber wenns einmal schief geht — und es ist bei uns ziemlich schief gegangen mit jenen 36 Millionen! — dann ist die Situation eine andere; dann kommt man zur Ueberzeugung, dass man eine Organisation nicht einfach einstellen kann auf die momentane Zusammensetzung einer Behörde, auf den guten Glauben und das Vertrauen, das ja gerechtfertigt sein mag, sondern dass man die Organisation so schaffen muss, dass eine klare Ausscheidung der Kompetenzen erfolgt, und dass der Rat, der letzten Endes verantwortlich ist, etwas zur ganzen Sache zu sagen hat.

Ich möchte nicht ohne weiteres vorschlagen, dass man im Kanton Bern soweit gehen soll wie im Kanton Zürich; denn auf diesem Gebiet sind uns die Zürcher um einige Pferdelängen voraus; sie sind in ihrem Staatsaufbau demokratischer als wir mit der mehr zentralistischen Organisation des Staates; und wenn man noch berücksichtigt, dass wir immer langsam vorgehen, so wäre es fast vermessen, zu verlangen, dass die Verhältnisse aus Zürich auf den Kanton Bern übertragen werden. Ich bin überhaupt nicht der Meinung, dass es sich hier nur um eine Schablonisierung handeln kann, und dass wir im Kanton Bern deshalb ändern müssen, weil in anderen Kantonen eine andere Organisation besteht; davon weiss ich mich frei. Aber wenn wir zur Auffassung kommen, dass das Kantonalbankgesetz einer Revision unterzogen werden soll, so aus dem einfachen Grunde, weil man ja sogar aus der Mitte der Regierung die Auffassung verkünden hörte, dass man mit einer Bank nicht politische Geschäfte machen solle, dass es nicht angängig sei, dass die Bank gewissermassen einfach der Bankier der Regierung sei, sondern dass ein anderes Verhältnis wohl am Platze wäre.

Der heutige Zustand ist ganz zweifellos ein unbefriedigender. Unbefriedigend, weil die Liaison mit der Regierung eine viel zu enge ist und weil der Grosse Rat selbst durch das bestehende Gesetz als quantité négligeable behandelt wird. Der Staat haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, aber der Grosse Rat hat nichts zu der ganzen Geschäftstätigkeit der Bank zu sagen. Das geht offenbar viel zu weit. Und wenn nun der Steuerzahler aus der Bankpolitik heraus belastet wird, wie wir es bei der Eisenbahnpolitik erlebt haben, so ist es nur recht und billig, wenn der Staat, d. h. der Grosse Rat, selber zum rechten sieht und sich sagt, er sei es seiner Stellung schuldig, nicht nur dann zur Sache zu stehen, wenn es ans Zahlen geht, sondern auch dann, wenn gewisse Aufwendungen beschlossen und gewisse Geldgeschäfte gemacht werden.

Die Folge der heutigen Organisation ist — das haben wir damals beim Schub der Eisenbahnpapiere feststellen können, — dass irgendwie eine Klarheit in bezug auf Funktions- und Kompetenzausscheidung zwischen der Regierung und dem Bankrat und der Bankleitung nicht besteht und dass wir infolgedessen zu einer Aenderung auch dieser Verhältnisse gelangen sollten.

Dass Beziehungen zwischen der Regierung und der Kantonalbank notwendig sind, bestreiten wir selbst nicht, und ich möchte nicht so weit gehen, dass ich sagen würde, die Regiernng habe bei der Kantonalbank überhaupt nichts zu suchen und solle vollständig ausgeschaltet werden. Aber man kann vielleicht eine Lösung finden wie bei Baselstadt, wo der Finanzdirektor die Beziehungen zwischen Bank und Regierung ordnet, indem er den Beratungen des Bankrates beiwohnt, ohne das Recht der Mitbestimmnng zu haben, und im übrigen würde der Grosse Rat die Funktionen übernehmen, die ihm eigentlich zufallen sollten. In erster Linie handelt es sich meines Erachtens darum, durch eine Revision des Kantonalbankgesetzes zn ermöglichen, dass Jahresrechnung und Jahresbericht vor den Grossen Rat geleitet werden müssen, der sie genehmigt — oder auch nicht genehmigt, wenn ihm das passt. Sodann sollte der Bankrat nicht mehr so gewählt werden wie bisher, nämlich der Bankpräsident durch den Grossen Rat und die übrigen Mitglieder durch die Regierung, sondern ich stehe absolut auf dem Boden, dass der Grosse Rat sehr wohl fähig ist, die Bankräte selber zu bezeichnen. Ich lasse den Einwand nicht gelten, es handle sich hier um banktechnische Funktionen, um ein kommerzielles Unternehmen, um eine der grössten Handelsbanken, um eine der Grossbanken der Schweiz überhaupt; denn durch die gesetzliche Ordnung der Materie in anderen Kantonen ist der Beweis erbracht, dass sehr wohl dieser Bankrat dnrch den Grossen Rat gewählt werden kann, ohne dass die Interessen der Kantonalbank darunter irgendwie leiden müssten. Dann bin ich der Auffassung, wenn der Bankrat durch den Grossen Rat gewählt werden soll, dass dann auch die Zahl der Mitglieder des Bankrates etwas erhöht werden muss; wie weit man dabei gehen will, darüber will ich mich nicht aussprechen; aber es scheint mir der Bedeutung und der Grösse dieses kantonalen Instituts angemessen zu sein, dass das verhältnismässig kleine Komitee von 7 Mitgliedern etwas erweitert wird.

Wie wir die Prüfungskommission, die Kontrollstelle organisieren wollen, das wird Sache der nähern Untersuchung sein. Dass die heutige Kontrolle nicht genügt, wenn der Grosse Rat Jahresbericht und Jahresrechnung der Bank genehmigen soll, scheint mir selbstverständlich zu sein. Es muss irgend ein Organ geschaffen werden, ähnlich wie in Basel die dreigliedrige Kontrollstelle, die durch die Regierung gewählt wird, und sie muss ihre Anträge durch die Regierung an den Grossen Rat leiten; oder aber man

geht so vor wie in Zürich, wo eine Geschäftsprüfungskommission zur Ueberwachung der Tätigkeit der Kantonalbank eingesetzt ist.

In bezug auf das Verhältnis der Regierung zur Kantonalbank möchte ich erklären: Die Selbständigkeit der Bank soll in keiner Art und Weise angetastet werden; die Bank soll frei sein von politischem Einfluss, gleichgültig, welche Partei zufällig im Kanton Bern am Ruder ist und den Ausschlag gibt. Aber gerade wenn man das will, dann muss das jetzt bestehende Verhältnis geändert werden, und es darf nicht mehr vorkommen, wenn man einen hohen Funktionär der Bank fragt: Warum habt ihr das so gemacht? dass er antworten muss: Das mussten wir so machen, weil die Regierung es so beschlossen hatte! Das ist keine Stellung für eine Bankleitung; da muss eine Aenderung eintreten, und zwar am besten in der Weise, dass der Finanzdirektor in den Bankbehörden mitberaten kann, aber nicht mitbeschliesst, damit die Kompetenzen klar ausgeschieden sind.

Ich glaube, diese Aenderungen sind um so notwendiger, weil die Kantonalbank von Bern ja weit über den Rahmen der übrigen Kantonalbanken hinausragt. Sie führt das Präsidium des Bankensyndikates, sie ist im Ring der Grossbanken beteiligt. Weil dieser viel grössere Geschäftskreis auch viel grössere Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen mit sich bringt, muss der Grosse Rat für sich in Anspruch nehmen, nicht nur das fünfte Rad am Wagen zu sein, sondern wirklich auch etwas zur Sache sagen zu dürfen. Man muss bedenken, dass letzten Endes eben doch die Mittel des Steuerzahlers engagiert sind durch die Verpflichtungen, wie sie in Art. 3 des Gesetzes vom Jahr 1914 enthalten sind, wonach der Staat für alle Verbindlichkeiten der Bank haftet. Die Sache wäre eine andere wenn die Kantonalbank auf eigene Verantwortung hin hätte Eisenbahnpolitik treiben müssen; aber da die Mittel der bernischen Steuerzahler engagiert sind, rechtfertigt sich eine Aenderung im angedeuteten Sinne.

Sicher würde sich auch eine Aenderung im Verhältnis des Grossen Rates zur Hypothekarkasse rechtfertigen. Ich will nicht näher hierauf eintreten, sondern nur sagen, dass einem eine solche Aenderung schon geboten erscheint, wenn man sagen hört, dass Leute, die bei der Hypothekarkasse um einen Kredit nachsuchen und ihn endlich bewilligt erhalten, dann mit Kassascheinen der Hypothekarkasse abgespeist werden und erst noch diese Kassascheine in bares Geld müssen umwandeln lassen, um ihre Verpflichtungen erfüllen zu können. Das zeugt doch offenbar von einer Geschäftsauffassung, die nicht ganz in Ordnung ist. Wenn die Regierung an diese Materie herantritt, ist sie vielleicht so freundlich, gleichzeitig zu prüfen, ob nicht auch die Beziehungen des Staates zur Hypothekarkasse und die Kompetenzen des Grossen Rates bei ihr zu ändern seien.

Dies die Bemerkungen zur Begründung unserer Motion. Wir möchten Ihnen dringend empfehlen, derselben zuzustimmen, und möchten die Regierung ersuchen, so rasch als möglich mit einer Vorlage vor den Grossen Rat zu kommen.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte in erster Linie daran erinnern, dass dasjenige, was der Vorredner hier des nähern ausgeführt hat, in kürzeren Zügen seinerzeit schon von Herrn Gnägi als Sprecher der Staatswirtschaftskommission vorgebracht wurde als Postulat dieser Kommission und später, als es sich um den Schub der Wertpapiere handelte, quasi als Bedingung der Staatswirtschaftskommission. Wir haben schon damals gesagt, dass wir diesem Postulat zustimmen und auf die Sache eintreten werden. Ich kann also heute ohne weiteres erklären, dass wir die Motion entgegennehmen, allerdings ohne Präjudiz für die Art und Weise der Lösung; man wird erst noch sehen müssen, was das beste ist.

Der Herr Vorredner hat bereits einige Punkte berührt, die die grösste Schwierigkeit bei dieser Revision bieten werden. Er war in dieser Richtung sehr vorsichtig. Er hat uns die Gesetzgebung in zwei andern Kantonen vorgeführt, und es ist gut, dass er das getan hat, sodass ich nun nicht darauf einzutreten brauche. Herr Grimm hat aber sofort beigefügt, es sei erst noch zu prüfen, ob man so weit gehen könne und wolle, wie das beispielsweise in Zürich der Fall ist.

Nun ist zu sagen, dass bei einer der letzten Revisionen — ich werde ihnen zeigen, dass wir schon sehr viele Revisionen des Kantonalbankgesetzes hatten — der Punkt, den der Vorredner angedeutet hat, aufgegriffen wurde und eine grosse Rolle gespielt hat. Ich weiss nicht, ob ich sagen soll, es sei das Gefühl des Volkes oder die historische Gewöhnung, was diese Rolle spielte; aber es wurde darüber gesprochen, wie gross der Bankrat sein solle und wer alles Einblick in die Bücher der Bank haben solle. Es wurde beispielsweise die Aenderung vorgenommen, dass die Mitglieder des Bankrates nicht mehr Einblick in die Bücher haben sollten. Gegenwärtig ist das gesetzlich zulässig; fraglich ist es nur für den Finanzdirektor, der von Amtes wegen dem Bankrat angehört. Bis jetzt habe ich keinen Gebrauch davon gemacht. Aus dem gleichen Sinn und Geist heraus sind dann auch die Bankbehörden möglichst beschränkt worden, weil man Angst hatte, es könnten die Privatangelegenheiten, die bei der Bank natürlich eine grosse Rolle spielen, zu vielen Leuten bekannt werden oder gegen Klienten ausgenützt werden, vielleicht auch im Steuerwesen usw. Ich will nur bemerken, dass die Ansichten, welche hierüber im Publikum bestehen, namentlich in dem Publikum, das bei der Bank verkehrt, offenbar von Kanton zu Kanton verschieden sind. Es wird abzuwägen sein, wieweit man den Ansichten der Bankklienten und denen des Volkes überhaupt entgegenkommen muss, damit nicht die Bank schliesslich ihre Klientschaft verliert und trotz der schönsten und demokratischen Formen schlechte Geschäfte macht.

Nun gebe ich zu, dass man verschiedene der vorgeschlagenen Punkte revidieren kann, ohne dass diese Gefahr besteht. Ob die Rechnungsprüfungskommission von 13 Mitgliedern, die uns als Beispiel aus Zürich angeführt wurde und die nun Einsicht nehmen könnte in alle Bücher-Konten und Akten der einzelnen Klienten, auch im Kanton Bern eingesetzt werden könnte und ob das Publikum damit einverstanden wäre, dazu mache ich ein grosses Fragezeichen.

Wir haben uns bereits der Sache gewidmet und wollen sie weiter fördern. Dabei haben wir gefunden, dass es am besten ist, den ganzen Entwicklungsgang zu studieren. Das habe ich vor einiger Zeit getan, und gegenwärtig bin ich nun daran, die Frage im Vergleich zur Gesetzgebung in andern Kantonen zu

prüfen, um so vielleicht zu einem richtigen Aufbau zu kommen.

Warum die Verhältnisse bei uns so und nicht anders sind, das geht aus der historischen Entwicklung hervor. Merkwürdig ist, dass man nicht nur beim Eisenbahnwesen, sondern schon in frühern Jahren dann und wann, wenn man etwa kritische Zeiten durchgemacht hatte, jedesmal, wenn so etwas vorgekommen war, zum Ergebnis kam, es fehle nicht nur an den Personen, sondern es fehle auch an der Organisation, sodass eine neue Organisation der Kantonalbank verlangt wurde. Es zeigt sich, dass wir im Kanton Bern schon alle möglichen Formen hatten, dass der Regierungsrat das einemal der Bank sehr nahe stand, dann wieder weiter weg; dann hiess es wieder, er müsse der Bank etwas näher sein. Der Grosse Rat allerdings hat nie eine sehr grosse Rolle bei der Kantonalbank gespielt, dafür aber andere Organe, die zwischen hineingeschoben wurden.

Die Kantonalbank wurde 1831 gegründet. Der äussere Umstand dazu — er würde heute jedenfalls nicht mehr eintreten! — war der, dass der Staat Geld zur Verfügung hatte und es irgendwo anlegen sollte. Weil er nun keine richtige Anlagegelegenheit fand, wurde die Kantonalbank gegründet, und zwar in der Idee, dass es eine reine Staatsbank sein sollte. Sie wurde zuerst auf eine Probezeit von 4 Jahren gegründet. Die Oberaufsicht dieser Anstalt wurde dem Regierungsrat durch das Mittel der Finanzdirektion überwiesen. Die Finanzdirektion führte den Vorsitz in der ganzen Angelegenheit. Ihr wurde eine Kommission von 4 Beisitzern mitgegeben, die die Bank als eine Abteilung der Finanzdirektion dirigierten; sie wurde ebenfalls drüben im Stift geführt, also dort, wo die Finanzdirektion sich befand.

Dann kamen Zeiten, wo die Sache nicht gut ging. Es wurden zwei Geschäftskreise betrieben, die Eröffnung von Kreditrechnungen und die Gewährung auf Darlehen. Bei der letztern Kategorie traten Verluste ein, was dazu führte, dass man eine Reorganisation verlangte. Die erste kleinere Partialreorganisation fand in den 40er Jahren statt. Ein Teil des Geschäftszweiges der Kantonalbank wurde der Hypothekarkasse überbunden. Ferner wurde an Stelle des Direktors, der die Sache zu führen hatte, eine Kreditkommission eingesetzt. Diese bestand aus dem Kantonalbankverwalter, dem Hypothekarkasseverwalter und zwei Mitgliedern, die vom Regierungsrat gewählt wurden.

So wurde der Betrieb geführt, bis neuerdings schlechte Zeiten zu einer abermaligen Reorganisation führten. 1846 trat Geldmangel ein, weshalb die Kantonalbank ihre Tätigkeit vollständig einstellen musste; sie konnte überhaupt keine Darlehen mehr geben, und 1847 wurde infolge der Missernte das Verhältnis noch schlimmer. 1857 wurde eine Reorganisation an die Hand genommen, die eigentlich eingeleitet worden war durch die Budgetberatung im Grossen Rat vom Jahr 1855, indem der damalige Landammann Simon die Frage aufwarf, ob nicht die Kantonalbank sollte reorganisiert und eine Untersuchung ihrer Verhältnisse durchgeführt werden. Die Finanzdirektion nahm die Sache an die Hand und es wurde ein Bericht ausgearbeitet, in welchem die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht die Kantonalbank in eine Privat-Aktiengesellschaft übergeführt werden sollte, wobei sich der Staat als Grossaktionär beteiligen würde; wir würden das heute eine gemischt-öffentliche Unternehmung nennen.

Die neue Organisation, die 1856 erstmals zur Sprache kam, wurde eingeführt, und man geriet nun von einem Extrem ins andere. An Stelle der Finanzdirektion und des Regierungsrates wurde ein Verwaltungsrat von 30 Mitgliedern ernannt; man ging also auf ziemlich breitem Boden vor, und dieser 30köpfige Verwaltungsrat hat eigentlich die ganze Bank dirigiert; denn er hatte folgende Kompetenzen: Organisation des Bureaus, Wahl des Bureaus und der Geschäftsführung, Festsetzung des Bankzinsfusses und der Provisionen, die die Bank zu beziehen hatte, Beschluss über Ausgabe und Rückzug von Banknoten, Aufnahme von verzinslichen Depositogeldern, Bestimmung der Verwaltungskosten im allgemeinen, Errichtung und Aufhebung von Filialen und Agenturen, Einführung von neuen Geschäftszweigen und Eröffnung von Krediten, die den Betrag von 50,000 Fr. überstiegen. Dem Regierungsrat blieb nur noch übrig die Oberaufsicht über die Bank und die Wahl des Verwaltungsrates, dessen Amtsdauer 6 Jahre betrug. Sie sehen, dass man auch damals nicht stark an den Grossen Rat gedacht hat; die Regierung aber hat ihre Kompetenzen eigentlich alle an den Verwaltungsrat von 30 Mitgliedern abgetreten. Dieser hat seinerseits die Direktion von 5 Mitgliedern gewählt, die die engere Geschäftsführung in Händen hatte; dann war noch ein Bankdirektor, ein eigentlicher Geschäftsführer da. Endlich wurde damals beschlossen, auch Filialen zu errichten.

So marschierte die Kantonalbank weiter; es wurden namentlich Filialen errichtet. 1865 aber kam wieder eine Reorganisation, und zwar deshalb, weil wieder grosse Geldknappheit bestand; die Bank konnte ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen und es traten auch Verluste ein. Namentlich aber wurde die Kapitalfrage ganz bedenklich. Es waren Privatbanken entstanden, so die Spar- und Leihkasse in Bern und andere, die nun der Kantonalbank Konkurrenz machten. So hat man sich abermals die Frage gestellt, was nun geschehen solle. Vom Verwaltungsrat, der um seine Ansicht gefragt worden war, wurde beschlossen, die Regierung möchte die Staatsbank und ihre bisherige Grundlage einer Reorganisation unterwerfen; dabei sollte man die mit Bezug auf das Gesetz, die Reglemente und die Administration gemachten Erfahrungen in Erwägung ziehen und dem Institut eine freiere Entwicklung zu geben suchen. Es wurde die Auffassung vertreten, die Organisation von 1857 sei hauptsächlich schuld daran, dass die Bank nicht gut marschiere; der Verwaltungsrat sei viel zu schwerfällig; er sei von der Regierung abhängig, indem er vollständig von ihr gewählt werde. Man ging an die Revision, und die Tendenz ging nun dahin, den Einfluss der Regierung abzuschwächen, auch den des Verwaltungsrates. Man sprach aber auch nicht vom Grossen Rat, sondern sagte, die Hauptmacht solle in den Händen der Direktion konzentriert werden. Es wurden die daherigen Abänderungen getroffen und das Gesetz geflickt, worauf die Bank weiter marschierte, bis 1886 neuerdings eine Reorganisation stattfand, indem man wiederum auf den frühern Zustand zurückkam und den Einfluss der Regierung verstärkte.

Als die Bank so ziemlich losgelöst war von den Staatsbehörden, trat wieder eine Zeit der Krisis und

der Verluste ein, die ziemlich Aufsehen erregten, sodass eine Art Volksbewegung entstand und geltend gemacht wurde, diese Organisation sei auch nichts, man müsse nach einer neuen suchen und trachten, die Bank auf einen ganz andern Boden zu stellen. Es hiess, schuld seien nicht die Personen, sondern wiederum die Organisation; die Bank sei zu selbständig gewesen, es habe hauptsächlich an einer genügenden Kontrolle durch die Staatsorgane gefehlt, und ferner sei die Organisation allzu kompliziert gewesen, trotzdem sie also von der Regierung und vom Staat losgelöst war. Im Jahr 1885 befasste sich der Grosse Rat erstmals mit der Reorganisation und nahm sie in der Hauptsache selbst an die Hand. Eine grossrätliche Kommission arbeitete einen Gesetzesentwurf aus, indem sie von den genannten Beschwerdepunkten ausging und im wesentlichen folgende Vorschläge machte: Abschaffung des Verwaltungsrates, weil überflüssig; an Stelle der Direktion Einsetzung eines Bankrates, der von 5 auf 7 Mitglieder zu erhöhen sei, wobei der Finanzdirektor von Amts wegen einen Sitz in dieser Behörde erhalten solle. Sie sehen, wie merkwürdig die Schwankungen sind: Zuerst hatte die Finanzdirektion die ganze Angelegenheit geleitet, dann wurde sie immer mehr ausgeschaltet, die Regierung überhaupt vollständig, und nun kommt man 1886 wieder darauf zurück und verlangt, dass der Finanzdirektor von Amtes wegen der Bankorganisation angehören solle. Ferner wurde damals verlangt die Einsetzung einer Bankdirektion als ständiges Organ, bestehend aus 2 Direktoren und einem Bankpräsidenten, deren Aufgabe die Vorberatung der Geschäfte des Bankrates sein sollte. Man war allgemein der Meinung, das sei das richtige, und ging in diesem Sinne vor. Der Handels- und Industrieverein — Herr Dr. Gafner kann das vielleicht noch in den Protokollen nachsehen — hat sich auch ganz gehörig mit der Sache befasst, war aber nicht einverstanden mit der Organisation der Direktion; er wollte nämlich nicht ein Kollegial-Direktorium, sondern einen Generaldirektor; es fanden darüber grosse Verhandlungen statt, der Handels- und Industrieverein machte Eingaben usw. Und dann wurde die Organisation geschaffen, wie wir sie im grossen und ganzen heute noch haben. Man kam wirklich dazu, einen Direktor einzusetzen, sagte aber, es müsse daneben noch ein Inspektorat sein. Durch diese Reorganisation wurde der Kontakt zwischen den einzelnen Behörden in der Weise hergestellt, dass zwischen Regierung und Bankdirektion der Finanzdirektor das Bindeglied war, zwischen Bankrat und Bankdirektion der Bankpräsident, der beide Behörden präsidiert. Die Organisation von 1885 hat also nicht zufälligerweise, sondern nach langen Debatten diesen vermehrten Einfluss der Regierung und namentlich diese Stellung des Finanzdirektors gebracht. Diese neuen Behörden haben damals die Bank saniert, was in erster Linie notwendig war.

So ging es weiter, bis 1898 neuerdings ein Gesetz über die Kantonalbank erlassen wurde. Das wurde nun einmal durch etwas anderes verursacht, nämlich durch die grosse Silberdrainage nach Frankreich, die namentlich von Pruntrut aus befördert wurde. Es kamen Aenderungen, die sich hauptsächlich auf die Filialen bezogen. Weiter wurde das Inspektorat abgeschafft, das 1886 vorgesehen worden war, und die Zahl der Direktoren, die man mittlerweile auf zwei erhöht hatte, wurde wieder auf einen reduziert.

Das dauerte bis 1914, wo neuerdings eine Revision kam. Da der Herr Vorredner die Grundzüge des Gesetzes vom Jahre 1914 bereits erwähnt hat, will ich nicht darauf zurückkommen. Es wurden dort die Kompetenzen des Grossen Rates einerseits etwas erweitert, indem er die Anleihen, die die Bank aufnimmt, von sich aus zu genehmigen hat; auf der andern Seite wurden sie eingeengt, indem die Errichtung von Agenturen, über die vorher der Grosse Rat zu beschliessen gehabt hatte, nun dem Regierungsrat übertragen wurde.

Damit wollte ich Ihnen zeigen, dass punkto Organisation der Kantonalbank schon alles Mögliche probiert worden ist und dass jedesmal, wenn man zu einer neuen Organisation kam, ein äusserer Grund wie Geldknappheit oder eine Krise dazu geführt hatte. Wir stehen also heute tatsächlich nicht zum erstenmal vor diesem Problem; alle 10—15 Jahre einmal hat das jeweilen die Gemüter bewegt und auch den Grossen Rat veranlasst, die Frage von neuem zu untersuchen.

Weil die Eisenbahnpolitik berührt worden ist, möchte ich noch kurz eine Stelle mitteilen, die aus dem Jahr 1899 stammt und die sich mit der Eisenbahnpolitik befasst. Der Jahresbericht der Kantonalbank von 1899 befasst sich mit der Haltung der Bank gegenüber den Finanzierungsbegehren von Dekretsbahnen; es ist interessant, zu vernehmen, was also schon 1899 über diesen Punkt gesagt wurde. In jenem Jahresbericht heisst es:

« Während z. B. in einem Nachbarkanton, der auch eine Staatsbank besitzt, die Auffassung herrscht, dass mit der Leistung der gesetzlich festgestellten Subvention die Aufgabe des Staates gegenüber den zur Ausführung gelangten Bauprojekten erfüllt worden ist und eine Beteiligung der Staatsbank an den zu beschaffenden Anleihen als ausgeschlossen gilt, scheint es unsere Bevölkerung als selbstverständlich anzunehmen, dass die Kantonalbank die entgegengesetzte Haltung einnehme. Wir haben es uns denn auch angelegen sein lassen, in jedem einzelnen Falle die Vorlagen eingehend zu prüfen, und wir haben die weitere Beteiligung des Staates nur da eintreten lassen, wo die Verhältnisse bezüglich der Baukosten und der Rentabilität der Linien so lagen, dass eine Gefährdung des von uns verlangten Kapitals und des Erträgnisses ausgeschlossen erschien. »

Das ist sehr interessant; es zeigt, dass eigentlich die Bankbehörden diese Eisenbahnpolitik nicht wollten, sondern dass offenbar damals allgemein die Ansicht war, sie habe sich damit zu befassen. Wenn heute etwa gesagt wird, die Bank habe dies und das gemacht, weil die Regierung es befohlen habe, so kann es sich nicht hierauf beziehen; ich weiss nicht, was da noch für andere Sachen in Frage stehen sollen. Ich möchte nur feststellen, und die Bankdirektoren werden es bestätigen, dass ich während der Zeit, da ich Finanzdirektor war, nie gesagt habe, die Bank müsse dies und das tun, mit der einzigen Ausnahme, als die Banque du Jura sich in der grössten Krisis befand und man sicher war, dass sie zusammenbrechen würde, wenn man nicht sofort intervenierte. Dieser Fall wird aber keinen Schaden bringen, indem gewisse Engagements vorliegen und die Beträge allmählich zurückkommen werden. Die Bankbehörden selbst haben gefunden, dieses Vorgehen sei richtig.

Es wird nun zu untersuchen sein, wie weit man in der Reorganisation gehen will. Der schwierige Punkt wird sein, die Grenze für die Kontrolle zu ziehen. Da werden wir wahrscheinlich auch die wirtschaftlichen Verbände oder wenigstens die wirtschaftlichen Gebilde anhören müssen. Es darf nicht dazu kommen, dass die Hauptklienten der Bank erklären: Aus diesen und jenen Gründen ziehen wir es vor, nicht mehr mit euch zu verkehren. Wir haben zu bedenken, dass die zürcherische Kantonalbank in ihren Funktionen zum grössten Teil die Rolle unserer Hypothekarkasse zu übernehmen hat, wie Herr Grimm ausgeführt hat, weil in der zürcherischen Kantonalbank das vereinigt ist, was bei uns die Kantonalbank und die Hypothekarkasse sind. Ferner sind auf dem Platze Zürich andere sehr grosse Banken, die natürlich als Handelsbanken auftreten und die Funktionen unserer Kantonalbank erfüllen. Erst in neuerer Zeit sind auf dem Platz Zürich noch grosse Handelsbanken hinzugekommen. Man wird also bei Prüfung des Postulates den Verhältnissen, wie sie bei uns bestehen, Rechnung zu tragen haben.

Ich habe hier einmal die Meinung geäussert, die Kantonalbank sei nicht dazu da, um staatspolitische Geschäfte zu betreiben, und ich stehe heute noch auf diesem Standpunkt. Aber ich glaube auch nicht, dass man nachweisen kann, dass von unserer Seite aus je solche Zumutungen an sie gestellt worden seien.

Es ist auch die Hypothekarkasse erwähnt worden, und der Motionär hat ausgeführt, es wäre an der Zeit, sich einmal die Gestaltung des Hypothekarkassegesetzes anzusehen. Wir wissen, dass dieses Gesetz schon sehr alt ist; es ist nicht so oft revidiert worden wie das Kantonalbankgesetz. Man wird untersuchen müssen, wie weit man mit einer solchen Revision gehen kann; denn wir haben es da überall mit lang eingelebten historischen Verhältnissen zu tun, deren Abänderung mit einer gewissen Sorgfalt an die Hand genommen werden muss.

Der bei der Hypothekarkasse erwähnte Fall mit den Kassenscheinen ist insoweit richtig, als einige Male, jedoch waren das Ausnahmefälle, die Hypothekarkasse sich auf den Boden stellte, es möchte ein Teil der Gelder in Kassenscheinen übernommen werden. Letzthin wurde mir gesagt, ich möchte da nachsehen; ich habe es getan und habe die Papiere wieder an die Hypothekarkasse zurückgeschickt. Wenn ich gewusst hätte, dass man diese Angelegenheit heute berühren würde, hätte ich die Akten mitnehmen können, und Sie hätten daraus ersehen, dass der Notar, der das betreffende Geschäft besorgte, selbst der Hypothekarkasse angeboten hatte, die Kassenscheine zu übernehmen. Warum konnte es vorkommen, dass teilweise solche Kassenscheine an Stelle von barem Geld abgegeben wurden? Ganz einfach, weil während einiger Zeit eine grosse Geldknappheit herrschte und ein grosser Andrang von Gesuchen um Hypotheken da war. Wenn Sie den Jahresbericht der Hypothekarkasse vom letzten Jahr ansehen, werden Sie feststellen, dass der Bestand der neuen Hypotheken eine Summe erreicht hat wie noch nie, und im Jahresbericht 1925 werden Sie sehen können, dass diese Summe noch viel höher geht. Im Gegensatz dazu war dann im gleichen Zeitpunkt der Geldzufluss ein sehr schwacher. Es riss deswegen eine gewisse Angst ein, man könnte den dringendsten Begehren nicht entsprechen. Diese Art kleiner Krise ist nun vorbei, und jedenfalls wird heute niemand mehr angegangen werden, sofern er es nicht von sich aus wünscht, solche Kassenscheine zu übernehmen. Ich kann also in dieser Beziehung eine beruhigende Erklärung abgeben.

Damit glaube ich Ihnen gezeigt zu haben, dass das aufgeworfene Problem ziemlich komplex ist; wir wollen es nach allen Seiten hin prüfen, ebenso die gemachten Anregungen.

Ich will beifügen, dass wir noch einen weitern Bericht haben, der auch dieses und jenes anregt. Die Revision des Gesetzes wird wahrscheinlich weiter gehen müssen als nur nach den zwei Richtlinien, die in der Kompetenzfrage angeführt worden sind. Man wird nämlich — und das ist ein Grund, warum man mit dieser Sache etwas zurückgehalten hat — den Jahresabschluss der Kantonalbank ansehen, und dann wird auch noch die Frage des Dotationskapitals bei der Kantonalbank kommen, das in einem gewissen Verhältnis zur Gesamtbilanzsumme stehen muss. Nun ist aber die Kompetenz des Grossen Rates dort erschöpft. Es wird sich nun fragen, je nachdem die Entwicklung des Geschäftes weiter geht, namentlich im Jahr 1925, wie sich die Bilanzsumme stellt und ob nicht die Gesetzesrevision sich auf den Punkt auszudehnen hat, dass die grossrätliche Kompetenz für die weitere Erhöhung des Dotationskapitals geschaffen wird; es wird sich überhaupt fragen, ob man dem Grossen Rat nicht ein für alle mal die Kompetenz einräumen will, diese Erhöhungen vorzunehmen, damit nicht jedesmal eine Volksabstimmung darüber veranstaltet werden muss. Sie werden noch Gelegenheit bekommen, sich darüber auszusprechen; denn ich möchte dann nicht den Vorwurf hören, dass man dem Volk eines seiner bisherigen Rechte wegnehme.

Im weitern sind die Grundlagen des Besoldungswesens zu ordnen; man hat schon darüber gesprochen. Sie hängen ziemlich in der Luft; es wird also auch da etwas gehen müssen. Ferner stellt sich die Frage in wessen Kompetenz die Errichtung von Bankfilialen liegen soll; dieser Pnnkt war schon berührt in dem Bericht der grossrätlichen Kommission, die seinerzeit von Herrn Thomet präsidiert wurde. Sie sehen also, wenn man mit Revidieren beginnt, dass dann nicht nur die Kompetenzfrage, sondern noch andere Punkte eine Rolle spielen werden.

Wir nehmen die Motion entgegen; wahrscheinlich wird es so herauskommen, dass man das Gesetz noch auf diesen und jenen Punkt hin wird unter die Lupe nehmen müssen. Man sieht dann auch, wie sich das Volk dazu stellen wird. Wir haben nun auch eine Motion betreffend Revision der Verhältnisse bei den Kraftwerken, heute zudem die Motion betreffend Revision der Kantonalbankgesetzgebung; es ist auch bemerkt worden, man sollte gleichzeitig die Gesetzgebung über die Hypothekarkasse anpacken. Alle diese Materien sind heikel nnd geben zu tun, so dass man sich wohl wird überlegen müssen, in welcher Reihenfolge man die Dinge dem Volk unterbreiten will; denn wenn man mit allzu vielen Gesetzen auf einmal kommt, wird das Volk stutzig. Es ist also eine Frage der Taktik, in welcher Art und Weise bei diesem Komplex von Fragen, die nun zufällig gerade miteinander kommen, vorgegangen werden soll.

**v. Steiger.** Das Thema der Motion Grimm ist kein parteipolitisches, sondern es befasst sich mit

einem Gedanken, der wohl im ganzen Bernervolk aufgetaucht ist, als wir im Grossen Rat die Uebertragung der Wertpapiere der Kantonalbank auf die Staatskasse beschliessen mussten. Es ist klar, dass man sich die Frage stellte, wie man der Wiederholung solcher Vorkommnisse vorbeugen könne. Es hat in Kreisen unserer Partei ebensoviel zu reden gegeben wie bei den Sozialdemokraten, ob man nicht beim Kantonalbankgesetz eine Aenderung vornehmen wolle, und Herr Grimm hat heute seine Motion sachlich in einer Weise begründet, wie es ebensogut von bürgerlicher Seite hätte geschehen können. Es ist also bei diesem Thema gleichgültig, von welcher Seite her die Motion gestellt wird.

Es ist auch nicht nötig und nicht von Wichtigkeit, in historischen Exkursen zu untersuchen, was die Kantonalbank schon alles durchgemacht hat, sondern es handelt sich darum, welche Lehren man für die Zukunft ziehen will und welches wohl die zweckmässigste Lösung sein wird. Da möchte ich mir im Anschluss an die Ausführungen der beiden Herren Vorredner ein paar kurze Bemerkungen erlauben.

Man hätte, wie Herr Grimm gesagt hat, nicht nur die Kantone Basel und Zürich vergleichen können, sondern auch andere sehr interessante Beispiele heranziehen können. Interessant für uns wäre namentlich auch die Gesetzgebung der Kantone Luzern und Aargau. Was wir überall verfolgen können, auch in der Geschichte der Kantonalbank von Bern, das sind zwei Gedanken, die einander scheinbar entgegenstehen und doch dasselbe Ziel verfolgen: Einmal eine möglichst genaue Kontrolle durch den Grossen Rat, d. h. die politischen Instanzen, und sodann eine Entpolitisierung der Bank. Denn dass die Bank nicht politisch werden darf und dass auch die Kontrolle nicht einen politischen Charakter bekommen darf, ist ebenfalls klar. Es fragt sich nur, wie man das im einzelnen Fall am besten ordnen kann.

Der Kanton Aargau geht in der Entpolitisierung seiner Kantonalbank soweit, dass er sagt: Wenn wir unsere Leute in den Bankrat wählen, schreiben wir vor, dass nicht mehr als so und soviele Politiker dabei sein dürfen. Der Kanton Luzern, der das für uns idealste System hat, ernennt eine Kontrollstelle, die durch den Grossen Rat gewählt wird, in der aber kein Politiker sitzen darf, sondern nur Bank- oder sonstige Fachleute.

Ich bin einmal als junger Fürsprecher in einem Landstädtchen gewesen und dort in einem sehr guten Wirtshaus eingekehrt. Und wie es so geht, hat man begonnen, zu politisieren und unsere prominenten Führer in der Regierung zu behandeln. Meinen jungen Jahren entsprechend, wollte ich mehr die Meinung der andern Gäste hören und sie mir zu Nutze machen. Da sagte mir ein erfahrener Politiker: Das ist alles dummes Geschwätz! Man hat im Kanton Bern zweierlei Regierung. Eine Regierung I, die unschuldig auf der Bank sitzt und den Kopf herhalten muss, wenn es gilt, und eine Regierung II, die die Macht in der Hand hat; diese sitzt in der Kantonalbank, in den Bernischen Kraftwerken, überhaupt in den industriellen Unternehmungen des Kantons, und diese ist es eigentlich, die über unsere Gelder das entscheidende Wort zu sagen hat; dagegen muss dann die Regierung I dafür den Kopf herhalten!

Ein klein wenig Wahrheit steckt schon in diesem Ausspruch, der damals hinter dem Glase Wein getan wurde. Wir können im Ratssaal noch so sehr politisieren — die grossen Fragen, die unser Volksvermögen betreffen, werden eben doch in den Betrieben selbst liquidiert; und ob man dort nun geschickte oder ungeschickte Leute an der Spitze hat, das bekommen wir in den Steuern usw. zu verspüren. Daher ist es schon wichtig, dass unsere Behörden eine gewisse Kontrolle in der Sache ausüben. Aber es darf nicht so sein, dass wir selber dann schwach werden und sagen, wir möchten auch etwas davon haben und möchten auch dort hineinkommen. Die Kontrolle muss so uneigennützig eingerichtet sein, dass wir erklären, diejenigen sollen sie ausüben, die etwas von der Sache verstehen. Nur dann kann der mit Staatsgeldern geführte Betrieb so gestaltet werden, wie er wirklich sein soll.

Wenn wir ein neues System bei der Kantonalbank einführen wollen, müssen wir am ehesten dasjenige des Kantons Luzern wählen. Rein theoretisch gedacht, liesse sich sagen, die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission sollten den Ueberblick über die Kantonalbankrechnung haben, sie sollten das Recht besitzen, Einblick in den Geschäftsbetrieb zu nehmen, um zu wissen, was da geht. Aber es ist von beiden Vorrednern schon ausgeführt worden, es wäre erstens noch die Frage zu prüfen, ob sie das Recht dazu hätten, zweitens, ob sie die Zeit dazu hätten, und drittens, ob alle Mitglieder, trotz ihrer Tüchtigkeit, die Fähigkeit hätten, um eine Grossbank richtig zu kontrollieren.

Und nun kommt noch das Hauptbedenken. Der Herr Finanzdirektor sagt, wenn die Kontrolle durch Politiker ausgeübt würde, könnte das sich beim Kundenkreis der Bank ausserordentlich schädlich auswirken. Deshalb wäre die richtige Lösung für uns die, dass der Grosse Rat eine Kontrollstelle bezeichnet, die ihm ungefähr in der Weise Rechenschaft ablegen würde über den Geschäftsgang bei der Kantonalbank, wie es die Staatswirtschaftskommission über unsere Staatsverwaltung tut. Aber in diese Kontrollstelle dürfen nur Bankfachleute oder Leute aus dem Kaufmanns- und dem Handelsstand gewählt werden, die die Materie vollständig verstehen und die uns mit ihrem ganzen Vermögen und ihrem Prestige haften müssten; diese würden uns alljährlich über alles wesentliche Bericht erstatten. So hätten wir, losgelöst von der Politik, eine parlamentarische Kontrolle, ausgeführt durch unsere Treuhandstelle, von der wir annehmen könnten, dass sie fest genug wäre, um, wenn die Regierung doch etwas Besonderes von der Bank verlangen möchte, ihr entgegenzutreten und zu erklären: Regierung hin oder her, wir haben die und die Meinung! Eine solche autonome Kontrolle würde uns Gewähr bieten, dass es keinerlei Ueberraschungen gäbe, und auch nicht ein einziger Klient der Bank hätte Ursache, sich zu ängstigen; die Kundschaft würde höchstens noch zunehmen.

Ein anderer Gedanke liegt im Basler System, wonach die Regierung, wenn sie mit der Bank Fühlung haben muss, den Sitzungen beiwohnen kann, jedoch eher als beobachtender Amerikaner, denn als intensive Beratungsstelle oder gar mitbestimmendes Organ. Der Herr Finanzdirektor hat uns erklärt, heute stimme die Regierung in den Bankbehörden nicht mehr mit. Es wird aber doch nicht schaden, wenn gesetzlich

festgelegt wird, dass die Regierung den Sitzungen nur als Zuhörer beiwohnen darf. Wir wissen ganz genau, was ein kollegialer Geist bedeutet, bei aller Fähigkeit, die ein Regierungsvertreter hat. Wenn er einmal im Bankrat mitreden kann und etwas mitberaten hilft, so ist er nachher mehr oder weniger moralisch engagiert und wird dann kaum den Bankrat desavouieren, während er, wenn er bloss als amerikanischer Beobachter zugehört hat, der Regierung und dem Grossen Rat gegenüber ganz anders sprechen kann. Wir erweisen daher unsern Regierungsvertretern einen grossen Dienst, wenn wir ihnen direkt im Gesetze vorschreiben, dass sie nur als Zuhörer den Sitzungen beiwohnen sollen.

Das sind Gedanken, die wir bei diesem Anlass äussern dürfen, gleichgültig welcher Partei wir angehören. Es wird nicht unnütz sein, wenn wir auf allen Gebieten, wo Staatsgelder engagiert sind, untersuchen, wie man dem Volk eine Garantie für die beste Verwendung der Mittel bieten kann. Die heutige Entwicklung in der Technik usw. verlangt enorme Mittel, man darf da auch nicht zu kleinlich und zu ängstlich sein; aber umso mehr Ursache haben wir, autonome Kontrollstellen einzurichten, und das kann bei Anlass der Revision dieses Gesetzes geschehen. Wenn man mir dann noch einmal entgegenhalten würde, die Regierung II herrsche in Wirklichkeit, dann könnte ich erwidern: Das stimmt nicht, denn sie steht unter automatischer Kontrolle der Regierung I!

**Grimm.** Ich habe mir das luzernische Kantonalbankgesetz auch angesehen, habe mich aber erinnert, dass unter der Herrschaft desselben in dem industriellen Unternehmen von Hochdorf verschiedene Staatsgelder engagiert und derart verwendet wurden, dass ich fand, dieses Gesetz sei doch nicht ganz so vorzüglich, wie Herr v. Steiger das dargetan hat. (Heiterkeit.)

**v. Steiger.** In diesem Falle hat Herr Grimm unsern Grossen Rat etwas unterschätzt.

**Grimm.** Das ist mir noch nie passiert. (Heiterkeit.)

**v. Steiger.** Wenn für eine solche Kontrollstelle nicht diejenigen Leute ausgesucht werden, die man dort haben muss, dann trifft die Verantwortung natürlich den Grossen Rat. Herr Grimm hat in der Einleitung namentlich bemerkt, was ihn zur Einreichung seiner Motion bewege, sei der Umstand, dass es nicht der Würde des Grossen Rates entspreche, dass er so wenig zur Sache zu sagen habe. Bei mir spielt da die Würde des Grossen Rates gar keine Rolle, sondern rein nur die Erfüllung unserer Pflichten. Wenn wir uns durch ein Gesetz das Recht einräumen lassen, eine Kontrollstelle einzusetzen, dann soll das allerdings besser geschehen, als es im Kanton Luzern der Fall war. Vielleicht ist dann auf allen Bänken unseres Rates so viel wachsamer Geist und so viel Unabhängigkeit von einem politischen System vorhanden, dass wir fähig sein werden, die Kontrollstelle richtig zu besetzen.

Die Motion wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, erheblich erklärt.

---

## Interpellation Balsiger betreffend Anerkennung der Personalorganisation bei den Schweiz. Rheinsalinen.

(Siehe Seite 445 hievor.)

**Balsiger.** Ich habe folgende Interpellation eingereicht: Ist dem Regierungsrat bekannt, dass unter Zustimmung des bernischen Vertreters im Verwaltungsrat der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen die Anerkennung der Personalorganisation abgelehnt wurde? Teilt der Regierungsrat den Standpunkt seines Vertreters in dieser Angelegenheit? Wenn ja, aus welchen Erwägungen?

Das Kapital der Vereinigten Schweiz. Rheinsalinen setzt sich aus den von den Kantonen bezahlten Beträgen zusammen. So hat der Kanton Bern daselbst 410,000 Fr. investiert. Ihrer Beteiligung entsprechend sind die Kantone im Verwaltungsrat vertreten; der Kanton Bern besitzt eine Vertretung in der Person von Herrn Finanzdirektor Volmar.

Die Rheinsalinen beschäftigen eine Anzahl Arbeiter, die zum weitaus grössten Teil, zu 90—95 %, im Verband des Personals öffentlicher Dienste organisiert sind. Dieser Verband ist nun an die Direktion des Unternehmens gelangt, um mit ihr verschiedene Dinge zu besprechen. Es handelt sich um Lohntarife, um Arbeitsbedingungen, um Fragen aus dem Arbeitsverhältnis heraus. Ich möchte nicht auf diese Verhandlungsgegenstände zu sprechen kommen, das gehört nicht zu meiner Interpellation. Dagegen hat es sich bei diesem Anlass gezeigt, dass die Direktion der Rheinsalinen es ablehnt, mit den Vertretern des Verbandes des Personals öffentlicher Dienste in Beziehung zu treten, indem sie schriftlich mitteilt, sie lehne jede Verhandlung mit diesen Leuten ab.

Sie werden begreifen, dass es jederzeit, es mag nun vorkommen, wo es will, für die Arbeiterschaft ein sonderbares Gefühl ist, wenn eine Unternehmung es ablehnt, mit den Vertretern der Arbeiterschaft zu unterhandeln. Früher hat man es etwa erlebt, dass ein Unternehmer erklärte: Mit diesem und jenem Arbeiter will ich reden, aber der Wühler aus dem Volkshaus usw. soll mir vor der Türe bleiben! Es ist an der Zeit, dass man diesen Standpunkt aufgibt. Grosse Betriebe sind heute davon abgekommen, sie verkehren mit den Vertretern der in Frage kommenden Gewerkschaft, und dies wohl einfach deswegen, weil bei Einigungsverhandlungen auch nicht die Unternehmer selbst kommen, sondern ihren Fürsprech schicken oder einen Vertreter ihrer Organisation, sei es nun dieser oder jener. Wir haben deswegen noch nie Protest erhoben; mitunter war das für die Arbeiter sogar vorteilhafter.

Wenn man im erwähnten Fall nun den Verband des Personals öffentlicher Dienste ablehnen will, sollte man das schon irgendwie begründen können. Die Direktion der Rheinsalinen hat es so gemacht, dass sie dem Verwaltungsrat und einem Delegierten desselben mitteilte, sie könne diesen Verband nicht anerkennen, weil die Unternehmung sonst als Staatsbetrieb betrachtet würde, und das läge nicht im Interesse des Geschäftes. Ich möchte nun schon fragen, ob ein Betrieb, der mit dem Verband des Personals öffentlicher Dienste in Beziehungen tritt, weil seine Arbeiter dort organisiert sind, deswegen sofort als ein Staatsbetrieb angesprochen würde. Ich glaube doch, diese Befürchtung sei hier nicht am Platze. Dagegen geht aus

einem andern Schreiben hervor, dass die Direktion sich überhaupt weigert, mit Arbeitern zusammen zu sein; sie schreibt, sie sei bereit, mit Vertretern aus der Arbeiterschaft selbst zu verkehren, dagegen nicht mit einem Verband. Es ist wohl kaum angebracht bei einem Betrieb, in dem die Oeffentlichkeit so grosse Summen investiert hat, dass er gegenüber einem Teil dieser Oeffentlichkeit, nämlich der Arbeiterschaft, diese Haltung einnimmt.

Ich habe nun meine Interpellation gestellt, um vom Vertreter der Regierung des Kantons Bern zu erfahren, wieso er diese Auffassung des Direktors der Rheinsalinen teilt, und ob er nicht glaubt, es wäre vorteilhafter, wenn in einem solchen Betrieb die Direktion versuchen würde, mit den Vertretern der Arbeiterschaft auszukommen und sich in allen etwa auftretenden Fragen betreffend Arbeitsverhältnis usw. mit ihnen zu verständigen.

Aus dem Aktenmaterial geht hervor, dass keine riesigen Differenzen vorlagen, sondern Punkte, über die man durchaus hätte einig werden können, und dass bloss die strikte Weigerung des Direktors dazu führte, dass dort nun Störungen zu befürchten sind. Es liegt nicht in unserem Interesse, ohne Not solche Störungen heraufzubeschwören. Aber man sollte auf der andern Seite doch darauf sehen, dass die Sache ins reine kommt. Mit Rücksicht auf die vom Staat Bern dort investierten Gelder sind wir verpflichtet, darauf zu achten, dass keine Störung im Geschäftsgang eintritt, verursacht durch die Haltung der Direktion gegenüber der Gewerkschaft, nicht etwa gegenüber einzelnen Arbeitern. Der Vertreter des Kantons Bern im Verwaltungsrat könnte sehr wohl den Antrag stellen, man möchte diese Organisation anerkennen, wie das allüberall geschieht, auch in den öffentlichen Betrieben, und zwar im Interesse der Betriebe selber.

Ich möchte deshalb wünschen, dass von hier aus, wenn möglich im Verein mit den andern Vertretern im Verwaltungsrat, der Direktion der Auftrag erteilt wird, ihre Haltung zu ändern und die Personalorganisation anzuerkennen.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungtrates. Der Interpellant selbst hat ausgeführt, dass die Schweizerischen Rheinsalinen eine Aktiengesellschaft sind. Am 1. Juli dieses Jahres hat der Verband, der sich nun darüber beklagt, dass man nicht mit ihm verkehren wolle, der Direktion geschrieben: «Was die Anerkennung unserer Organisation anbetrifft, möchten wir im Namen des Personals darauf hinweisen, dass wir genau davon unterrichtet sind und wissen, dass die Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen nicht als Staatsbetrieb, sondern als eine Aktiengesellschaft zu betrachten sind.» Auch sei das Personal der vollen Ueberzeugung, dass die Direktion und der Verwaltungsrat es heute leider nicht nur ablehnen, mit dem Verband des Personals öffentlicher Dienste zu unterhandeln, sondern diese Stellung auch gegenüber jeder andern Organisation einnehmen würde. Das letztere ist nicht der Fall.

Vorweg kann ich Ihnen sagen, dass ich dem Regierungsrat diese Interpellation unterbreitet habe. Dass er von diesen Vorgängen nichts wusste, ist begreiflich, da die Rheinsalinen nicht eine Unternehmung sind wie etwa die Bernischen Kraftwerke oder die bernischen Dekretsbahnen, bei denen der Staat Bern allein beteiligt ist. Der Staat Bern spielt bei den Rheinsalinen eine relativ kleine Rolle. Weiter ist zu sagen, dass der Verwaltungsrat der Rheinsalinen sehr selten eine Sitzung abhält; das kommt höchstens viermal im Jahr vor. Da bekümmert sich nun begreiflicherweise der Regierungsrat nicht stark um alle Einzelheiten, die dort zur Sprache kommen. Aber er nimmt die gleiche Stellung ein wie in den andern Unternehmungen; dass in Fragen ohne grosse Tragweite seine Vertreter der Generalversammlung verantwortlich sind und nicht dem Regierungsrat und dass also der Regierungsrat die Verantwortlichkeit für seinen Vertreter nicht übernehmen will. Ich glaube, dass auch der Vertreter des Regierungsrates, der dort Mitglied im Verwaltungsrat ist, als solches nicht dem Grossen Rat, sondern der Generalversammlung verantwortlich ist für das, was er tut oder auch nicht tut, weil es sich dabei um eine Aktiengesellschaft handelt, bei der nicht der Staat Bern irgendwie ausschlaggebend ist, sondern nur eine Rolle spielt wie alle andern Beteiligten. Ich glaube daher, der Grosse Rat wäre kaum in der Lage, hier Weisungen zu erteilen; das kann nur die Generalversammlung der Gesellschaft selber.

Ich will aber gleichwohl auf die Sache eintreten und Ihnen kurz einige erläuternde Angaben machen. In erster Linie ist zu sagen, dass diese Interpellation nicht nur im Kanton Bern gestellt wird, sondern dass dies in allen andern Kantonen auch geschehen ist, wahrscheinlich mit dem Zweck, auf diesem Wege auf den Betrieb der Aktiengesellschaft einen öffentlichen Einfluss und Druck auszuüben.

Und nun ist der Verwaltungsrat der Schweizerischen Rheinsalinen in dieser Frage, mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes, einstimmig der Auffassung, wie sie mehrfach zum Ausdruck kam, dass unter keinen Umständen die Arbeiter der Rheinsalinen etwa als Staats- oder Gemeindeangestellte betrachtet werden können. Auch auf das Risiko hin, dafür getadelt zu werden, muss ich erklären, dass ich persönlich diese Haltung auch weiterhin einnehmen muss. Es handelt sich nicht um Staats- und Gemeindearbeiter, (**Stettler:** Dieser Verband vertritt nicht nur Staats- und Gemeindepersonal!) weshalb wir uns sagten, dass wir nichts mit diesem Verband zu tun haben können. Man weiss ja, wie das geht: Sobald man ihn anerkennen würde, hiesse es: Also sind diese Leute Staatsangestellte, und die Salinen sind ein Staatsbetrieb. Und das wollen wir nicht.

Niemals aber haben wir uns geweigert, mit den Organisationen der Arbeiter dort zu verhandeln. Es kommen da drei Fabriken in Betracht, jede hat ihre eigene Verbandssektion. Tatsächlich ist schon oft mit ihnen verhandelt worden, auch mit dem Sekretär des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes oder des Verbandes öffentlichen Dienste oder wie sie ihn nennen. Da ist nie gesagt worden: Wir reden nicht mit Euch. Stundenlang hat die Direktion mit ihm z. B. über den Fall Fehlmann gesprochen. Es hat da jeweilen geheissen: Wenn Ihr als Vertrauensmann unserer Arbeiter kommt, so ist es recht — aber mit Euch als Sekretär der Staats- und Gemeindearbeiter können wir nicht verhandeln, weil unsere Leute nicht Staats- und Gemeindearbeiter sind! Ich glaube, von dieser Auffassung wird die Direktion nicht abgehen.

Es ist also nicht, wie Herr Balsiger sagt, dass man nicht mit der Organisation unterhandeln will und dass man sie nicht anerkennen will. Aber der grund-

sätzliche Standpunkt ist der, dass man sagt: Diese Arbeiter sind nicht Gemeinde- und Staatsarbeiter, also haben wir auch nicht mit dem Staats- und Gemeindearbeiterverband zu unterhandeln. Daran wird der Verwaltungsrat jedenfalls auch in Zukunft festhalten, es wird da nichts zu ändern sein. Es gibt aber noch viele Möglichkeiten, um mit der Direktion zu verkehren; es sind tausend andere Personen da, durch die das geschehen kann, und auch dem betreffenden Sekretär selbst ist es nie verweigert worden, vorzusprechen, wenn er nicht in seiner Eigenschaft als Sekretär des genannten Verbandes kam. Aber wir können diesen prinzipiellen Boden nicht aufgeben; aus Gründen der Konsequenz wollen wir nicht, dass die dortigen Arbeiter irgendwie als Gemeinde- oder Staatsarbeiter betrachtet werden könnten. Es handelt sich schliesslich nicht nur um die Form, sondern es hängt noch dieses und jenes daran.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass es nicht richtig ist, wie die Interpellation sagt, man wolle das Koalitionsrecht nicht anerkennen, und man wolle nicht mit irgend einem Vertreter der Arbeiterschaft unterhandeln. Es steht nur die Anerkennung des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes in Frage, der übrigens seinen Sitz in Zürich hat. Es handelt sich bei den Rheinsalinen um einen industriellen Betrieb, der sich mit einer Spezialität, der Herstellung des Salzes, befasst; er kann nicht als ein Staatsbetrieb betrachtet werden.

Noch ein anderer Grund hat dazu geführt, dass man es ablehnt, mit dem Sekretär des Verbandes in seiner offiziellen Eigenschaft zu verhandeln. Der Verwaltungsrat ist nämlich der Ansicht, dass die Organisation, die die Interessen der Arbeiter zu vertreten hat, politisch neutral sein sollte, und dass es uns nicht ansteht, mit einer nicht auf politisch neutralem Boden stehenden Organisation gewerkschaftliche Fragen zu behandeln. Soviel ich weiss, ist die Arbeiterschaft doch so organisiert, dass die Gewerkschaft die wirtschaftlichen, die ökonomischen Interessen der Arbeiter zu vertreten hat, während die politische Organisation wieder eine Sache für sich ist. Da können wir nun mitteilen, dass in fast allen Kantonsvertretungen eine Bestimmung der Statuten des Verbandes Anstoss erregt hat und die kategorische Erklärung abgegeben wurde: Es ist mit ein Grund, warum wir diesen Verband nicht offiziell anerkennnen können, weil es in den Statuten heisst: «Die Uebernahme der Produktion in die Hände der Arbeitenden vorzubereiten und in Verbindung mit der gesamten internationalen Arbeiterschaft die Klassenherrschaft zu beseitigen». Das ist nicht mehr eine neutrale Gewerkschaft; diese Bestimmung greift in die Politik hinüber. Da sagen nun viele der dort vertretenen Kantone, das sei nicht mehr eine rein gewerkschaftliche Sache, auf so etwas wollen sie nicht eintreten; mit diesem Verband, der derart die politische Seite betont, könne man nicht verhandeln.

Der Konflikt ist aber nicht hieraus entstanden, wie Herr Balsiger dargestellt hat; es hat das auch mitgewirkt. Aber was eigentlich zur Interpellation Anlass gab, ist soweit ich orientiert bin, ein ganz anderer Punkt. Ich muss den nun auch noch berühren, damit es nicht etwa heisst, dass wir die Herren, die in Rheinfelden und in Schweizerhall an der Spitze der Organisation stehen, nicht anerkennen wollen.

Dem Präsidenten der Gewerkschaft, einem Arbeiter mit Namen Fehlmann, ist gekündigt worden. Weil nun der Sekretär des Verbandes der Staats- und Gemeindearbeiter aus Zürich erschien und verlangte, dass diese Kündigung zurückgezogen werde, kam die Frage neuerdings aufs Tapet. Wer in der Sache nicht orientiert ist, könnte nun kommen und erklären: Da sieht man wieder, dem ist gekündigt worden, weil er Präsident der Gewerkschaft war! Aber dem ist nicht so. Sogar viele Arbeiter haben gefunden, diese Kündigung sei nicht zu unrecht erfolgt. Man hatte schon lange Geduld gehabt mit diesem Mann. Er hat die Idee, er könne machen was er wolle. Von rund 300 Arbeitstagen im Jahr ist er nur während 120—130 Tagen erschienen; mitunter fehlte er 3—4 Tage nacheinander, ohne etwas zu melden. Wenn ihm Vorhalte deswegen gemacht werden, weil das in einem Betrieb nicht angeht, und wenn verlangt wird, dass er doch wenigstens Meldung machen könnte, so erklärt er, er mache was er wolle, das gehe niemanden etwas an! Er führt daneben noch eine Wirtschaft, und gewöhnlich bleibt er dann anfangs der Woche aus, wenn er viel zu tun hatte und müde ist; da kommt es vor, dass er am Montag und Dienstag und mitunter auch noch am Mittwoch nicht erscheint. Sein Verhalten ist ihm oft vor Augen geführt worden; schon im Juni hat man ihm die Kündigung in Aussicht gestellt. Man ist dann aber sanft gegen ihn vorgegangen, gerade damit es nicht heisse, man entlasse ihn, weil er Präsident der Gewerkschaft sei. Man hat ihm gesagt, er sollte sehen, dass es besser werde, sonst komme es nicht gut. Im September ist ihm dann ordnungsgemäss gekündigt worden, was zum letzten Eingreifen des Sekretariats in Zürich Anlass gab.

Man hat nun das Pech gehabt, dass es mehrmals Konflikte mit Leuten gab, die an der Spitze der Gewerkschaft gestanden hatten, sodass es dann heisst, man wolle nur die an der Spitze stehenden Arbeiter massregeln. Ich weiss nicht, woran das liegt und ob die Arbeiter nicht etwas vorsichtiger sein sollten in der Auswahl ihrer Führer. 1919 musste ein Sektionsaktuar entlassen werden, weil er fälschlicherweise den Verwalter von Ryburg der Unterschlagung bezichtigt hatte. 1920 wurde ein eifriger Gewerkschafter entlassen wegen schwerer Beleidigung der Direktion; es gab einen Gerichtshandel, und diese Entlassung wurde als zu recht bestehend anerkannt, weil sich die Tatsachen als schwer genug herausgestellt hatten. 1921 hat der frühere Gewerkschaftspräsident — das war auch so ein Pechvogel — schriftlich zugestanden, dass er sich Veruntreuungen habe zu schulden kommen lassen, und 1924 wurde der Sektionsaktuar ebenfalls wegen Veruntreuungen entlassen. Sie ersehen daraus, dass verschiedene Reibungen vorhanden waren. Aber ich erkläre, dass es jeweilen spezielle Gründe waren und nicht die Tatsache, dass die Leute zufällig an der Spitze der Gewerkschaft standen.

Ich kann dahin resümieren, dass die Organisation der Arbeiter, die ihre eigene Sektion in Schweizerhall, in Ryburg und in Rheinfelden haben, anerkannt wird, dass man mit ihr verhandelt, wenn etwas vorliegt, dass man auch mit ihrem Vertreter verkehrt, wenn ein solcher gesandt wird, dass man aber mit dem Verband öffentlicher Dienste und seinem Sekretär, wenn er in dieser Eigenschaft kommt, nicht verhandeln wird, weil der Verwaltungsrat auf dem Boden steht, die Arbeiter seien weder Staats- noch Gemeindean-

gestellte. Mit jedem andern Vertreter wird die Direktion verhandeln, auch mit diesem Sekretär, sobald er in anderer Eigenschaft, als spezieller Vertrauensmann der Arbeiter, erscheint. Ich glaube also, man kann nicht behaupten, dass wir die Organisation nicht anerkennen und nicht mit ihr verkehren wollen. Man kann es der Verwaltung nicht verargen, dass sie findet und daran festhält, sie sei ein Privatbetrieb. Es ist das für sie eine Frage des Prinzips, ohne dass dadurch die Frage der Organisation tangiert würde.

**Präsident.** Es ist Diskussion über diese Interpellation beantragt. (Rufe: Schluss! Schluss!)

Abstimmung.

Für den Antrag auf Diskussion . . . . Minderheit.

**Balsiger.** Persönlich ist es mir unmöglich, mich befriedigt oder unbefriedigt zu erklären. Ich verpflichte mich aber, diese Rede zu vervielfältigen und den dortigen Arbeitern zustellen zu lassen, damit man sehen kann, was sie dazu sagen. **(Volmar:** Das wissen sie ja!)

---

## Wahl von vier Mitgliedern der Kleinviehzuchtkommission infolge Ablaufes der Amtsdauer.

**Zingg.** Ich muss leider auch in diesem Falle unsern Anspruch geltend machen. (Heiterkeit.) Wir haben allerdings gesehen, dass das nicht viel nützt, Sie machen es wie in der Herrschaftsküche: Man nimmt! Aber dessen ungeachtet werden wir immer wieder kommen und unsere Ansprüche geltend machen, ob es Ihnen nun passt oder nicht.

Am 26. November 1924 hatten wir eine Ersatzwahl in diese Kommission zu treffen, weil ein Mitglied ausgeschieden war. Wir machten damals einen Vorschlag in der Person unseres verstorbenen Peter Bratschi von St. Stephan. Bei seinem Tode mussten alle bürgerlichen Blätter übereinstimmend bezeugen, dass er ein tüchtiger Volksmann, ein verdienstvoller Kleinbauer usw. gewesen war — aber Ihnen war er damals als unser Vertreter doch nicht angenehm gewesen. Auf den von Ihnen vorgeschlagenen Herrn Siegenthaler entfielen 106 Stimmen, auf unsern Genossen Bratschi bloss 57 Stimmen, wo doch Gelegenheit gewesen wäre, wegen eines Rücktrittes uns einen Sitz zu überlassen. Man hat offenbar damals unsern Wunsch auf eine Vertretung nicht berücksichtigen wollen. Schon diesen Morgen ist ausgeführt worden, dass wir, wenn wir auch nicht selber Munibauern sind, doch zum grössten Teil von Kleinbauern abstammen und zum Teil selbst noch in der Landwirtschaft beschäftigt waren, also aus Bauernkreisen herkommen. Es wäre vielleicht auch schöner gewesen, wenn man dort hätte verbleiben können; aber wir haben halt keine so reichen Eltern gehabt, dass wir weiter hätten bauern können, so dass wir gezwungen waren, in der Industrie unsere Beschäftigung zu suchen.

Wir haben tatsächlich Anspruch auf eine Vertretung in der Kleinviehzuchtkommission und schlagen Ihnen vor Herrn Grossrat Müller in Herzogenbuchsee, der auf diesem Gebiet Erfahrungen besitzt. Ich möchte Sie ersuchen, ihm Ihre Stimme zu geben.

Bei 164 ausgeteilten und 161 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon keine leer und ungültig, gültige Stimmen 161, somit bei einem absoluten Mehr von 81 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

R. Wyttenbach, Kirchdorf, mit 100 Stimmen.
H. Siegenthaler, Trub, mit 98 Stimmen.
F. Baumberger, Saanen, mit 86 Stimmen.

Weitere Stimmen haben erhalten:

Hegg, Landwirt, Münchenbuchsee, 75 Stimmen;
Hans Müller, Herzogenbuchsee, 46 Stimmen;
K. Zingg, Bern, 20 Stimmen;
Neuenschwander, Oberdiessbach, 12 Stimmen;
Membrez, Courtételle, 11 Stimmen;
Boinay, Pruntrut, 10 Stimmen.
Vereinzelte Stimmen 1—5.

**Wyttenbach.** Gestatten Sie einem bisherigen Mitglied der Kleinviehzuchtkommission zwei Worte der Aufklärung. Diese Kommission ist nicht da, um Gelder zu verteilen, wie hie und da etwa geglaubt wird, sondern um die züchterischen Leistungen sowohl in der Ziegenzucht wie in der Schweinezucht zu prämieren, also einen gewissen Betrag zuzuerkennen. Nun ist aber die Arbeit dieser Kommission eine ganz andere als bei den übrigen Kommissionen. Die vier Mitglieder der Kleinviehschaukommission haben bei den Ziegenschauen als Experten zu fungieren. Das setzt voraus, dass sie zu Hause selbst als Ziegenzüchter tätig sind, ansonst sie die Sache nicht verstehen. Drei Mitglieder sind überdies als Experten bei den Schweineschauen bestimmt. Ich weiss nicht, wie es sich da mit all den Vorgeschlagenen verhält; Herr O. Hegg ist als Experte für Schweinezucht vorgesehen. Sollte nun ein Mitglied gewählt werden, das keine Schweinezucht treibt, dann kämen wir in der Kommission in Verlegenheit.

Bei 124 ausgeteilten und 120 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 4 leer und ungültig, gültige Stimmen 116, somit bei einem absoluten Mehr von 59 Stimmen wird im zweiten Wahlgang gewählt:

O. Hegg, Landwirt, Münchenbuchsee, mit 72 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten: H. Müller, Herzogenbuchsee, 27 Stimmen; Affolter, 7 Stimmen.

---

## Wahl von drei Mitgliedern der Rindviehzuchtkommission infolge Ablaufes der Amtsdauer.

Bei 145 ausgestellten und wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 11 leer nnd ungültig, gültige Stimmen 134, somit bei einem absoluten Mehr von 68 Stimmen, werden gewählt:

Zumstein, agriculteur, Soyhières, mit 87 Stimmen.
Burkhalter, Hasle, mit 79 Stimmen.
Weber, Verwalter, Worben, mit 74 Stimmen;

Weitere Stimmen haben erhalten: Minger 15, Schmutz 15, Gnägi 15, Müller, Herzogenbuchsee 8, Cortat 8, Gafner 5, Jobin 4, Jutzeler 4, Meusy 4, vereinzelt 1—3 Stimmen.

---

## Wahl von drei Mitgliedern der Pferdezuchtkommission infolge Ablaufes der Amtsdauer.

**Minger.** Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, kann ich ihnen zur Orientierung folgendes mitteilen: Für die Wahl von 4 Mitgliedern in die Pferdezuchtkommission müssen zwei Wahlgänge vorgenommen werden. Für drei Mitglieder läuft die Amtsdauer von 1925 bis 1929; diese drei sollen heute zuerst gewählt werden und es werden dafür die bisherigen Herren Jost, Grossenbacher und Moll vorgeschlagen. Als zweites Wahlgeschäft kommt die Ersatzwahl für den verstorbenen Herrn Gräub; diese Amtsdauer läuft nur bis 1928. Für diese Stelle schlagen die beiden Fraktionen Herrn Affolter vor.

Bei 144 ausgeteilten und 139 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 14 leer und ungültig, gültige Stimmen 125, somit bei einem absoluten Mehr von 63, werden gewählt (mit Amtsdauer bis 1929):

Dr. Grossenbacher, Burgdorf, mit 95 Stimmen.
Alb. Moll, Bözingen, mit 90 Stimmen.
J. Jost, Kantonstierarzt, Bern, mit 88 Stimmen.

Weitere Stimmen haben erhalten: Bréguet 18, Däpp 8, Guggisberg 6, vereinzelt 1—4 Stimmen.

---

## Wahl eines Mitgliedes der Pferdezuchtkommission mit Amtsdauer bis 31. Dezember 1928.

Bei 114 ausgeteilten und 109 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 11 leer und ungültig, gültige Stimmen 98, somit bei einem absoluten Mehr von 50 Stimmen, wird gewählt:

Affolter, Pferdezüchter in Schwarzenburg, mit 69 Stimmen.

Weitere Stimmen haben erhalten: Däpp 16, vereinzelt 1—5 Stimmen.

---

## Kraftwerke Oberhasli, Finanzierung.

**Volmar,** Finanzdirektor, erster Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist noch in aller Erinnerung, dass seinerzeit, als die Finanzierung der Oberhasliwerke behandelt wurde, das Postulat gestellt wurde: «Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass der Beschluss über den Beginn der grossen Bauten durch die Organe der B. K. W. keineswegs erfolgt, bis seitens der schweizerischen Bankgruppen oder anderer solider Geldgeber eine grundsätzliche Zusicherung auf Uebernahme des für den Bau der Oberhaslikraftwerke, erste Stufe, notwendigen Obligationenkapitals zu den zur Zeit der Emission üblichen Bedingungen vorliegt.»

Die Finanzdirektion hat am 2. Mai 1925 der Kantonalbank den Auftrag gegeben, dieses Postulat den beiden Bankgruppen, nämlich dem Kartell Schweizerischer Banken und dem Verband Schweizerischer Kantonalbanken, mitzuteilen mit dem Ersuchen, sie möchten in diesem Sinne Beschluss fassen und uns eine daherige Mitteilung zukommen zu lassen. Das Kartell Schweizerischer Banken und der Verband Schweizerischer Kantonalbanken haben zunächst von uns Material verlangt, damit sie sich das Geschäft ansehen konnten. Das hat dann dazu geführt, dass man jeder Bank die bekannten Druckschriften, die die Herren Grossräte auch erhalten hatten, sowie die dazu gehörenden Beilagen zum Studium zustellte. Die Banken hielten eine Sitzung ab, berieten über die Angelegenheit und stellten ihre Antwort an die Regierung des Kantons Bern fest, die folgenden Wortlaut hat:

«In höflicher Beantwortung Ihres uns durch die die Kantonalbank von Bern übermittelten Gesuches vom 2. Mai bringen wir ihnen zur Kenntnis, dass sich das Kartell Schweizerischer Banken und der Verband Schweizerischer Kantonalbanken grundsätzlich bereit erklären, sofern nicht ausserordentliche Ereignisse eintreten und die dannzumaligen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse es gestatten, seinerzeit bei der Uebernahme und der Ausgabe des auf 52 ½ Millionen Franken veranschlagte Obligationenkapitals der Kraftwerke Oberhasli A.-G. mitzuwirken. Gegebenenfalls sind die Bedingungen je nach der Lage des Geldmarktes und den Plazierungsaussichten im gegenseitigen Einverständnis festzusetzen, ebenfalls die für das Anleihen zu gewährenden Garantien, sofern die übernehmenden Banken solche als erforderlich erachten sollten.

«Diese Erklärung wird in der Meinung abgegeben, dass die genannten 52 ½ Millionen Franken das Maximum für die auszugebenden Anleihen bilden und dass, wenn möglich, bei der definitiven Finanzierung ein besseres Verhältnis zwischen Aktienkapital und Obligationenkapital hergestellt werde als 1 : 1,75.»

«Dagegen hat sich die Kraftwerke Oberhasli A.-G. uns gegenüber zu verpflichten, seinerzeit für die Uebernahme der aufzunehmenden Obligationenanleihen in erster Linie das Kartell Schweizerischer Banken und den Verband Schweizerischer Kantonalbanken zu begrüssen.»

Unterschrieben ist diese Erklärung von den Präsidenten und den Sekretären des Kartells Schweizerischer Banken und des Verbandes Schweizerischer Kantonalbanken.

Der Regierungsrat hat nach einem Vergleich festgestellt, dass die Erklärung der Banken sich nicht ganz mit dem Postulat deckt. Im wesentlichen besteht der Unterschied darin, dass im Postulat gesagt wurde, die Banken möchten grundsätzlich erklären,

dass sie das Anleihen übernehmen werden, während sie sich hier grundsätzlich bereit erklären, bei der Uebernahme und Ausgabe des Obligationenkapitals mitwirken zu wollen. In der Fassung des Wortlautes ist also eine gewisse Differenz vorhanden.

Wir haben, um dem Postulat möglichst nachzukommen, bei den Banken angefragt, warum diese Differenz in der Fassung vorhanden sei, und unsere Anfrage dahin begründet, dass wir natürlich lieber eine Erklärung hätten, die sich vollständig mit dem Wortlaut des Postulats decke. Darauf haben wir folgende Antwort erhalten, von der wir uns sagen mussten, dass ihre Erwägungen zu würdigen sind:

Einmal wurde bemerkt, es sei überhaupt etwas ungewohntes, eine solche Erklärung der Banken abzuverlangen; man habe seinerzeit der Stadt Bern gegenüber eine derartige Erklärung gegeben, im Glauben, das sei eine singuläre Sache, und nun komme auch der Staat gewissermassen als Vertreter der Oberhasli-Kraftwerk-Gesellschaft mit dieser Forderung. Die Banken müssten schon sagen, dass sie nun zum letztenmal eine solche Erklärung abgeben, denn das dürfe dann nicht in den Bankusus eindringen. Weiter machte man uns aufmerksam, dass eine Differenz zwischen diesen beiden Fällen vorliege, indem es sich seinerzeit bei der Stadt Bern darum handelte, in wenigen Monaten das Geld zu beschaffen, während man es in unserm Falle erst in einigen Jahren haben müsse; etwas derartiges dürfe sich nicht wiederholen, weil sonst alle möglichen Geldsucher eine solche Erklärung haben möchten und die Banken nicht mehr wüssten, woran sie seien. Die Erklärung, wie sie für die Oberhasliwerke bereits ausgestellt worden sei, habe man nur mit Rücksicht darauf gegeben, dass man die Oberhasli-Kraftwerke als ein gutes, sorgfältig vorbereitetes und vertrauenswürdiges Geschäft betrachte.

Der Regierungsrat hat diese Antwort geprüft und sich den Gründen, die darin angegeben werden, nicht verschliessen können. Er hat deshalb nach reiflicher Erwägung beschlossen, man habe sich mit der Erklärung der Banken zu begnügen, um so mehr, als man an Hand der Verhandlungen des Grossen Rates konstatieren konnte, dass in der Erklärung beinahe die gleichen Worte gebraucht werden wie sie seinerzeit in unsern Verhandlungen, als die Herren Grimm und Dr. Guggisberg eigentlich das Postulat der Regierung veranlassten. Ich glaube, diese Erscheinung ist darauf zurückzuführen, dass den Banken die damaligen Verhandlungen zugestellt wurden und sie daraus entnehmen konnten, was dort gegangen war.

Ich habe mit den Herren Grimm und Dr. Guggisberg Rücksprache genommen. Sie finden, es sei mit der Erklärung das erreicht, was man mit dem Postulat bezweckt hatte. Ich stelle aber fest, und wir wollen es offen sagen: Der Wortlaut der Erklärung der Banken deckt sich nicht vollständig mit demjenigen des Postulates; die Erklärung geht um eine Nuance weniger weit als unser Postulat. Aber wir sind überzeugt, dass ein Mehreres nicht zu erreichen wäre, weshalb der Regierungsrat denn auch gefunden hat, er könne sich an dieser Erklärung ersättigen. Er hat den Banken für die Erklärung gedankt und der Oberhasli-Gesellschaft mitgeteilt, er halte dafür, dass dies das Erreichbare sei, dass man aber mit der Vergebung der grossen Bauten nicht vorgehen solle, bis die Sache dem Grossen Rat mitgeteilt worden sei.

Mit einigen Worten will ich noch verschiedene Punkte in dem verlesenen Brief berühren. Es werden die Vorbehalte von ausserordentlichen Ereignissen usw. gemacht. Das ist selbstverständlich, es steht sogar in jedem festen Anleihensvertrag. Die Banken wünschen sodann, dass wenn möglich das Aktienkapital noch etwas erhöht werde. Wir haben den B. K. W. geschrieben, wenn es möglich sei, solle man diesem Gedanken entgegenkommen. Es handelt sich nicht um eine grosse Erhöhung, und diese wird in der Weise möglich sein, dass von den Reserven, die die B. K. W. jährlich machen und die schliesslich in irgend etwas angelegt werden müssen — bisher geschah das in den Leitungen, die man baute — ein Betrag von vielleicht 2—3 Millionen nach und nach in Kraftwerkaktien der Oberhasli-Gesellschaft angelegt werden, wodurch eine Verbesserung im Verhältnis zwischen Aktien- und Obligationenkapital erreicht würde. Es ist dies übrigens nicht eine Bedingung, sondern ein Wunsch, und wir glauben, dem könne ohne weiteres nachgelebt werden. Weiter wird von den Kraftwerken Oberhasli die Erklärung gewünscht, dass sie ihrerseits bei der Uebernahme des Obligationenanleihens in erster Linie das Kartell Schweizerischer Banken und den Verband Schweizerischer Kantonalbanken begrüssen werden. Auch diesem Wunsche wird Folge geleistet werden. Dann kommt noch der Passus wegen der Garantien, die eventuell als erforderlich betrachtet werden könnten. Darauf wurde geantwortet, dass zweierlei als Garantie in Betracht kommen könne, insofern sie verlangt würde, was ja noch nicht sicher ist: einmal die Erstellung einer Hypothek, und sodann die eventuelle Verpfändung des Stromlieferungsvertrages, der seinerseits die vollständige Verzinsung der Obligationen garantiert. Die Banken haben sich damit zufrieden gegeben, wenigstens ist weiter nichts mehr darüber gesagt worden. Ich habe auch die Briefe gesehen, die die Kantonalbank als Antwort auf diese Mitteilungen, die ihr gemacht worden waren, erhalten hat, und ich kann schon sagen, es geht aus all diesen Briefen hervor, dass dieses Geschäft die Bankwelt sehr interessiert.

Man hat sich auch gefragt, wie es wäre, wenn wir das Geld heute schon aufnehmen würden. Wir haben die Erklärung erhalten, dass wir es sofort haben könnten. Diese Möglichkeit ist erwogen worden; aber wir halten es nicht für opportun, so vorzugehen, weil wir sonst einen Verlust erleiden würden. Weil noch nichts gebaut ist, müsste das Geld vielleicht zinslos da liegen, während wir anderseits einen teuren Zins zu entrichten hätten. Wenn sich aber der Geldmarkt noch etwas verbessert, und es dann vielleicht im Interesse der Gesellschaft liegen sollte, kann der Verwaltungsrat immer noch auf eine frühere Beschaffung des Geldes dringen, um die Interessen der Kraftwerke nach allen Seiten zu wahren.

Der Regierungsrat setzt nach wie vor seine grosse Hoffnung auf das Werk der Oberhasli-Gesellschaft; er hat alles Zutrauen zu diesem Unternehmen. Seit der Grossratsverhandlungen im Frühling konnten zwei wertvolle Beobachtungen gemacht werden: Einmal, dass der Kraftabsatz nach den bisherigen Erfahrungen des Jahres 1925 sehr weit über das hinausgeht, was damals berechnet und in den gedruckten und den mündlich vorgetragenen Berichten angegeben worden war, so dass die B. K. W. in letzter Zeit wiederum

Kraft von auswärts beschaffen mussten. Sodann haben sich auch die damals gemachten Kostenvoranschläge insoweit als zuverlässig herausgestellt, als die bisherigen Arbeitsvergebungen keine Ueberschreitungen aufweisen, sondern eher unter dem Voranschlag bleiben.

Wir möchten den Grossen Rat bitten, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

**Marbach.** Ich kann diesen Abend, am Schluss unserer Session, natürlich nicht im Namen unserer Fraktion sprechen, umso weniger, als wir bloss Kenntnis davon hatten, dass Herr Regierungsrat Volmar eine Erklärung abgeben werde, ohne dass wir aber deren Inhalt gekannt hätten. Ich und einige nähere Freunde aus meiner Fraktion sind nun sehr erstaunt, heute Abend konstatieren zu müssen, dass die von Herrn Regierungsrat Volmar abgegebene Erklärung nicht mit dem übereinstimmt, was man anlässlich der Abstimmung dem Bernervolk gesagt hat und was die Stimmberechtigten damals wohl auch geglaubt haben. Es ist kaum angängig, dass man diese ausserordentlich wichtige Frage heute übers Knie bricht. Eine ausserordentliche Session ist bereits angekündigt für die Zeit nach Neujahr. Da möchte ich nun den Antrag stellen, dass man den Bericht des Regierungsrates, d. h. die Erklärung der Banken, bis dahin einem jeden Mitglied des Grossen Rates zustellt, und das Geschäft selbst auf die Extrasession zurücklegt. So ist es den Fraktionen möglich, Stellung zur Sache zu beziehen, während ich es als ausgeschlossen betrachte, dass man heute Abend ein so weittragendes Geschäft, das in die Millionen geht, richtig erledigen kann. Ich halte ein solches Vorgehen für nötig, wenn wirklich die Verantwortung für das grosse Werk weiterhin soll getragen werden können. Wenn die Regierung immer so rasch «gesättigt» ist, wie es heute Herr Regierungsrat Volmar bemerkt hat, dann kann man den Herren wohl einige tausend Franken am Lohn abbauen; sie haben dann immer noch genug zu essen!

**Volmar,** Finanzdirektor, erster Berichterstatter des Regierungsrates. Seinerzeit ist das Postulat aufgestellt und dem Regierungsrat übertragen worden, danach zu trachten, dass die Finanzierung der Oberhasliwerke gesichert werde. Der Regierungsrat hat alle Schritte getan, die möglich sind, um das Gewünschte zu erreichen, und er hat die Ueberzeugung, dass nach der vorliegenden Erklärung diese Sicherheit besteht. Will man das nicht anerkennen, so wird natürlich die Oberhasli-Gesellschaft in ihrer weitern Tätigkeit gehindert, und das wird seine Folgen haben. Ich weiss nicht wie Herr Dr. Marbach sich das weitere Vorgehen vorstellt. Ich kann aber des bestimmtesten sagen, dass die Banken, weil es ein ungewohntes Begehren ist, das man an sie stellt, diese weitergehende Erklärung nicht abgeben werden. Wenn Herr Dr. Marbach und seine Freunde die Verantwortung dafür übernehmen wollen, dass das ganze Oberhasliwerk deswegen eingestellt werden muss, dann können sie das tun.

Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass diese Erklärung für uns offenbar das Wichtigste enthält. Man braucht ja nur daran zu denken, aus welchen Gründen das Postulat aufgestellt wurde. Man wollte grundsätzlich die Zusicherung von Seite der Banken haben, dass sie seinerzeit bei Uebernahme und Ausgabe der 52,5 Millionen mitwirken werden. Ich möchte die Herren auch daran erinnern, aus welchem Gedankengang man zu dieser Forderung kam. Man stand unter dem Eindruck der Uebernahme der Lötschbergpapiere. Aber in jenem Fall war die Situation doch so gewesen, dass die Banken nicht begrüsst worden waren, sondern dass man gesagt hatte, man brauche sie nicht; und als es dann schief ging und man sie doch nötig gehabt hätte, erklärten sie: Ihr wolltet uns nicht mitmachen lassen — jetzt machen wir auch nicht mit; das Oberhasli-Geschäft dagegen ist ihnen zugestellt worden; sie kennen es und wissen, womit sie es zu tun haben; sie interessieren sich auch sehr dafür und sind grundsätzlich bereit, bei der Ausgabe mitzuwirken. Daher sollte man sich mehr auf den Geist der Erklärung stützen, statt auf die einzelnen Worte. Was man von den Banken wollte, war doch, dass sie erklärten: Wir machen mit!

Wie sollte die Sache sonst weiter gehen? Wir haben die Ueberzeugung, dass die Unternehmung reibungslos wird finanziert werden können. Und nun möchte man von anderer Seite Schwierigkeiten machen, so dass die ganze Arbeit, die programmässig weitergeführt werden sollte, eingestellt werden muss, indem man es möchte darauf ankommen lassen, ob man haargenau den Wortlaut des Postulates erzwingen kann. Den wird man nicht erzwingen können, weil die Banken sagen, dass sie eine Erklärung genau im Wortlaut des Postulates nicht abgeben werden. Was soll also geschehen? Ich glaube, es sei wirklich ziemlich zwecklos, da Schwierigkeiten zu machen. Wenn man nach beiden Seiten hin die Verantwortlichkeit abwägt, so ist jedenfalls doch folgendes zu sagen: Wir haben die vollendete Ueberzeugung, dass die Finanzierung ein gutes Geschäft ist und sich reibungslos abwickeln wird. Da ist es vielleicht doch besser, wenn man nicht so am Wortlaut klebt, sondern den Geist erfasst, statt etwas erzwingen zu wollen, von dem wir schon jetzt wissen, dass wir es nicht erhalten werden. Und was sollte dann geschehen? Soll der Bau eingestellt werden und das ganze Werk unausgeführt bleiben? Anderseits werden dann eine ganze Reihe von Leuten, wenn sie dies vernehmen, sich fragen: Was will man eigentlich noch mehr? Man wollte wissen, ob die Banken mitmachen werden oder nicht. Da sie nun die Erklärung abgeben, sie seien grundsätzlich bereit, bei der Ausgabe der Millionen mitzuwirken, so weiss man, dass ihnen die Sache sympathisch ist; denn tiefere Gründe, nicht mithelfen zu wollen, sind nicht vorhanden. Man sollte da also sehr vorsichtig sein.

Es ist auch schon gesagt worden, vielleicht wäre es besser gewesen, man hätte nichts derartiges verlangt. Denn schon als diese Frage behandelt wurde, hiess es in Bankkreisen, man bekomme fast den Eindruck, als ob die Berner das Zutrauen zum Oberhasliwerk verloren hätten; wenn man da zu viel postuliert, wird es heissen, es scheine doch, dass das Zutrauen verloren gegangen sei, selbst bei uns. Und dann wird der Effekt der sein, dass man nicht nur keine Erklärung im gewünschten Sinne bekommt, sondern dass die Banken sich eher noch von diesem Geschäft zurückziehen. Ich glaube also, dass der Sache ein ungemein schlechter Dienst geleistet wäre, wenn man dem Antrag Marbach zustimmen würde.

Auch auf das Risiko hin, dass die Kritik kommt und eine momentane Unzufriedenheit im Volk gegenüber dem Regierungsrat entsteht, weil er nicht haargenau auf die Verwirklichung des Postulates dringt, sondern sich mit der vorliegenden Erklärung zufrieden gibt, erkläre ich für mich und namens des ganzen Regierungsrates, dass ich, auch im Bewusstsein, deswegen kritisiert zu werden, die Verantwortung für die Erklärung der Banken lieber übernehme als die Verantwortung dafür, dass das ganze Werk gestoppt und gefährdet wird. Wenn wir jetzt nicht in diesem Sinne vorgehen, wie wir es Ihnen beantragen, so habe ich grosse Befürchtungen, dass man nachher das heutige Vorgehen bedauern müsste. Wenn man sich aber nicht befriedigt erklären will, so muss die Verantwortung für die Folgen von denjenigen übernommen werden, die sich jetzt an der Sache stossen. Ich möchte mich in der ganzen Geschichte salviert haben.

**Schmutz.** Wir haben heute nicht mehr genügend Zeit, um materiell näher auf diesen Bericht der Regierung einzutreten. Ich kann hier nur sagen, dass die Frage vorher schon von den Behörden der Oberhasli-Kraftwerke grundsätzlich geprüft worden ist. Es wurde dort zugegeben, dass das, was der Grosse Rat mit seinem Antrag bezweckte, nicht vollständig erreichbar war; eine definitive Zusicherung der Banken, eine bestimmte Erklärung auf einige Jahre im voraus, dass sie das nötige Obligationenkapital übernehmen werden, war nicht erhältlich. Wir müssen die Gründe, die die Banken zu ihrem Entschluss geführt haben, würdigen. Aber wir können doch auch mit Beruhigung feststellen, dass diese Gründe nicht etwa in einem Misstrauen gegen die Sache selbst liegen, sondern in den Konsequenzen eines derartigen Vorgehens. Die Banken mussten befürchten, dass sie auch in andern Fällen aufgefordert werden könnten, eine Zusicherung für die Uebernahme eines Anleihens zu geben, bevor die Sache in richtiger Weise genügend abgeklärt sei.

Unsere Fraktion hatte Gelegenheit, zu der ganzen Angelegenheit Stellung zu nehmen; sie hat die Frage reichlich diskutiert und ist schliesslich dazu gelangt, zu sagen: Wir nehmen vom Bericht der Regierung Kenntnis, ohne der Sache weitere Folge zu geben. Deshalb glaube ich, sagen zu dürfen, dass unsere Fraktion keine Verschiebung der Frage wünscht und dass wir ohne Kommentar vom Bericht Kenntnis nehmen.

**Berner.** Unsere Fraktion war, wie Herr Dr. Marbach schon ausgeführt hat, nicht in der glücklichen Lage, den Inhalt dieser Erklärung zu kennen. Deshalb wünschen wir, dass die Beschlussfassung darüber heute verschoben werde. Wie Herr Schmutz bemerkt hat, besteht ein Unterschied zwischen der seinerzeit geforderten und der heute vorliegenden Erklärung. Damals hat es geheissen, dass die Banken das Obligationenkapital garantieren werden; heute wollen sie lediglich mitwirken, um es aufzubringen; ob man es dann aufbringen wird, ist eine andere Frage. Ich glaube, diese Angelegenheit ist doch so wichtig, dass man auch unserer Fraktion Gelegenheit geben sollte, die Erklärung zu diskutieren. Es dauert ja nicht so lange, bis wir wieder Sitzung haben werden, da eine Session für den Januar in Aussicht steht. Gegenwärtig sind die Bauarbeiten wohl schon eingestellt, so dass da kaum ein grosser Verlust eintreten würde.

Ich fasse die Erklärung, die uns der Regierungsrat abgibt, doch so auf, dass der Grosse Rat sein Einverständnis mit dem Regierungsrat geben soll, und das können wir nur tun, wenn wir vorher Gelegenheit bekommen haben, die Frage in der Fraktion zu diskutieren. Daher möchte ich Ihnen den Antrag Marbach zur Annahme empfehlen.

**Glaser.** Ich bedaure nur, dass Herr Bütikofer nicht mehr hier ist. Soviel ich weiss, ist er Mitglied des Verwaltungsrates der Oberhasli-Kraftwerke, und er wäre also eben so gut in der Lage gewesen, seiner Fraktion die nötige Orientierung zu geben, wie das in unserer Fraktion der Fall war. Offenbar hat er aber der Sache sehr wenig Wichtigkeit beigemessen. Es waren einzig ein paar Mitglieder unserer Fraktion, die damals Bedenken hatten, ob die abgegebene Erklärung genüge, während gerade die Mitglieder anderer politischer Richtungen nicht begreifen wollten, wieso man sich daran stossen konnte und mehr Zusicherungen verlangen wollte, als billigerweise erwartet werden konnte. Wir haben in unserer Fraktion Auskunft darüber verlangt, wie die Erklärungen lauten werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Oberhasli-Kraftwerke hatten davon Kenntnis, und die Fraktion der Sozialdemokraten hätte in gleicher Weise vorgehen können wie wir. Ich sehe nicht ein, warum man eine Verschiebung sollte eintreten lassen, und stehe ebenfalls auf dem Boden, dass die von uns übernommene Verantwortung grösser ist, wenn die Sache aus formellen Gründen hinausgeschoben wird, als wenn wir vom Bericht Kenntnis nehmen. Mit einer Verschiebung wird praktisch am Fortgang des Werkes und an dessen Finanzierung doch nichts mehr geändert werden können.

**Bösiger,** Baudirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass diese Erklärung des Kartells Schweizerischer Banken und des Verbandes Schweizerischer Kantonalbanken sich nicht genau mit dem Postulat der Regierung deckt. Aber wir dürfen doch feststellen, dass sich die Erklärung deckt mit dem Sinn und Geist der Diskussion, die dem Postulat vorangegangen ist. Wir bedauern es, dass die Erklärung nicht genau unserem Wunsche entspricht. Aber daran ist heute nichts zu ändern. Es ist auch überlegt worden, ob man da nicht noch eine neue Aeusserung der Banken herbeiführen sollte; es wäre aber ungeschickt gewesen, das zu verlangen, und ich glaube kaum, dass man das Ziel erreicht hätte. So wurde denn diese Frage nicht mehr weiter verfolgt.

Nun liegt die Sicherheit dafür, dass das über das Aktienkapital hinaus noch nötige Geld beschafft werden kann, gar nicht in einer Erklärung der Banken, sondern im zweckmässigen Projekt und namentlich in der Tatsache, dass sich die B. K. W. vertraglich verpflichtet haben, sämtliche im Oberhasli zu erzeugende Kraft abzunehmen. Somit ist vollständige Garantie für das Gelingen des Kraftwerkes Oberhasli gegeben.

Es ist schon erwähnt worden, dass die Zahlen, die man seinerzeit in den Vorlagen angab, nicht zu hoch gegriffen waren. Der Stromabsatz hat sich für 1924 und 1925 noch besser entwickelt, als man es vorge-

sehen hatte; die weitere Entwicklung des Absatzes wird also eher eine günstigere sein, als berechnet worden ist; und auch die Vergebung der Arbeiten ist derart, dass man volle Zuversicht in den Kostenvoranschlag haben kann.

Wir könnten sofort ein Anleihen aufnehmen, würden aber dabei die Zinse verlieren, weshalb wir davon absehen. Von den Banken eine verbindliche Erklärung auf Monate und Jahre zum voraus zu erhalten, ist nicht möglich; denn sie machen ihre Abschlüsse immer nur im gegebenen Moment, und man hat eigentlich einen Vertrag mit ihnen erst dann sicher, wenn man das Geld in der Hand hat, da sie im Anleihensvertrag stets bestimmte Vorbehalte machen, die ihnen eine gewisse Bewegungsfreiheit erlauben.

Erinnern Sie sich all der Mitteilungen, die man machte, als Ihnen das Projekt empfohlen wurde. Wenn Sie sich vergegenwärtigen, um was es sich handelt und wie im letzten Frühling sozusagen jedes Grossratsmitglied die Ueberzeugung bekommen musste, dass man es mit einem wohlvorbereiteten, gründlich untersuchten Projekt zu tun hatte, dann werden Sie nicht mehr Schwierigkeiten machen. Wenn wir die Sache heute verschieben, macht das den denkbar schlechtesten Eindruck auf die Bankwelt und diejenigen Kreise, die wir später angehen wollen, damit sie Obligationen übernehmen. Deshalb bitte ich Sie, nicht andere Interessen in den Vordergrund zu stellen als das, was der Gesamtheit des Kantons Bern dienen soll. Das tun Sie am besten, wenn Sie die Angelegenheit nicht verschieben, sondern von der Mitteilung des Regierungsrates Kenntnis nehmen. Ich persönlich bin überzeugt, dass das Kraftwerk Oberhasli so wird durchgeführt werden können, wie es seinerzeit die Vorlage vorausgesehen hat, und dass der Kanton Bern in seiner Volkswirtschaft durch die Erstellung dieses Werkes gestärkt wird. Ob die Erklärung der Banken so oder anders laute, ist nicht ausschlaggebend. Ich betone nochmals: die finanzielle Grundlage des Kraftwerkes Oberhasli ist die Güte des Projektes selber und die Tatsache, dass die B. K. W. die gesamte dort zu erzeugende Kraft abnehmen werden.

**Guggisberg.** Ich vertrete ebenfalls die Ansicht, der Grosse Rat sollte heute Abend diese Angelegenheit erledigen und keine Verschiebung vornehmen. Vielleicht ist Herr Dr. Marbach von einer etwas falschen Voraussetzung ausgegangen. Er meint, es handle sich darum, dass der Grosse Rat die von den Banken abgegebene und vom Regierungsrat hier verlesene Erklärung durch einen eigentlichen Grossratsbeschluss als genügend akzeptieren sollte. Nach dem, was Herr Regierungsrat Volmar erklärt hat, kann es sich nicht darum handeln; die Regierung ihrerseits gibt eine Erklärung ab und äussert ihre Meinung über die Finanzierung, ohne dass der Grosse Rat einen Beschluss darüber zu fassen braucht, ohne dass wir uns materiell auf das Geschäft einlassen; wir nehmen ganz einfach davon Kenntnis. Ich glaube, das Vorgehen der Regierung ist richtig.

Seinerzeit, als es sich im Grossen Rat um die Finanzierung des Oberhasliwerkes handelte, kam man infolge eines Antrages des Sprechenden dazu, die Abstimmung über die Angelegenheit noch zu verschieben. Die Regierung selber reichte dann ein Postulat ein, worauf ich meinen Antrag zurückziehen konnte. Damit fiel die Verantwortung für die Finanzierung auf die Regierung und den Verwaltungsrat des Kraftwerkes Oberhasli. Also hat der Grosse Rat materiell bei der Finanzierung weder ein Mitspracherecht, noch irgendwelche Verantwortung. Wir nehmen heute lediglich die Erklärung der Regierung entgegen, und das braucht nach der Aeusserung des Regierungsrates nicht einmal in zustimmendem Sinne zu geschehen.

Materiell ist das Risiko für die Regierung und den Verwaltungsrat nicht so gross. Wenn auch in einer gewissen Nuance die Erklärung der Banken dem Postulat, das seinerzeit die Regierung dem Grossen Rat unterbreitet hat, widerspricht, so besteht doch sonst fast wörtliche Uebereinstimmung. Das Postulat der Regierung lautete, es solle eine grundsätzliche Zustimmung für die Uebernahme des über das Aktienkapital hinaus notwendigen Kapitals von den Banken abgegeben werden, sagen wir also, eine grundsätzliche Uebernahme des Obligationenkapitals. Heute liegt die Verpflichtung der Banken vor, die sich bereit erklären, bei der Uebernahme mitzuwirken. Es besteht wörtliche Uebereinstimmung im Ausdruck «Uebernahme». Man wollte eine Erklärung der Banken haben, dass sie das Obligationenkapital zu übernehmen hätten, und nun heisst es bloss, dass sie bei der Uebernahme «mitwirken» werden; insoweit ist orthographisch eine gewisse Differenz vorhanden. Aber sie ist nicht so wichtig, dass wir vom Grossen Rat aus erklären müssten, wir seien nicht befriedigt; denn diejenige Stelle, die die Verantwortung übernommen hat, sagt uns, sie sei der Ansicht, dass diese Erklärung als genügend betrachtet werden könne.

Es kann meiner Ansicht nach kein Zweifel darüber bestehen, dass man gegenwärtig das Obligationenkapital beschaffen könnte, und es erhebt sich natürlich die Frage, ob man das tun soll. Da bin ich nun vollständig der gleichen Auffassung wie der Verwaltungsrat der Oberhasli-Kraftwerke, dass das nicht geschehen solle; man würde dadurch nur einen grossen Ausfall im Zins bekommen und müsste im Jahr mindestens ½ Million an effektivem Verlust in den Büchern aufführen.

Wenn man sagt, der Grosse Rat nimmt Kenntnis, ohne ausdrücklich durch Beschluss festzulegen, dass er materiell die Verantwortung mit übernimmt, und wenn man zudem die Auffassung hat, dass überhaupt das Vorgehen der Regierung richtig war und man die Erklärung als genügend anzusehen hat, weil gegenwärtig nichts anderes erhältlich ist, so glaube ich nicht, dass es notwendig sei, das Geschäft zu verschieben. Wir müssen es heute erledigen, weil es unbedingt notwendig ist, dass mit den Arbeiten fortgefahren werden kann; wenn auch die grossen Arbeiten nicht sofort beginnen können, so ist doch nötig, dass man Vorbereitungen dafür trifft, Verträge abschliesst usw.

Ich möchte also den Herren empfehlen, den Antrag Marbach und Berner abzulehnen und heute die Sache definitiv zu erledigen.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Marbach . . . . Minderheit.

**Präsident.** Der Grosse Rat nimmt also Kenntnis vom Bericht der Regierung.

---

**Präsident.** Es wäre nun noch die Motion Hulliger zu behandeln. Aber der Wille des Rates, weiter zu arbeiten, scheint nicht mehr gross zu sein. Wollen sie morgen früh noch eine Sitzung haben? (Widerspruch.) Auch nicht? Dann verschieben wir dieses Traktandum auf die nächste Session. Alle andern verhandlungsreifen Gegenstände sind nun erledigt.

Es ist dem Grossen Rat zu Beginn der Session eine Eingabe von Pferdehändler Bachmann aus Langnau verlesen werden. Die Antwort der Landwirtschaftsdirektion, die darüber Auskunft gibt, liegt nun vor. Die Verlesung würde nur zwei Minuten in Anspruch nehmen. (Widerspruch, allgemeiner Aufbruch.)

Dann schliesse ich Sitzung und Session.

---

Schluss der Sitzung und der Session um $5^3/_4$ Uhr.

---

*Der Redakteur:*
**Vollenweider.**